DAS BADISCHE LANDRECHT IN NEUER FASSUNG, NEBST ERGÄNZUNGEN:...

Baden (Germany)

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received DEC 12 1924

Digitized by Google

Digitized by Google

E. A. Whitlock

Digitized by Google

Das

Badiſche Landrecht

in neuer Faſſung

nebſt Ergänzungen.

Taſchenausgabe

auf Grund der

Bingner'ſchen großen Ausgabe

herausgegeben.

Mannheim und Straßburg.
Verlag von J. Bensheimer.
1879.

Digitized by Google

DEC 12 1924

Digitized by Google

Erläuterung der Zeichen und Abkürzungen.

† Ausdrückliche Aufhebung.
* Stillschweigende Aufhebung.
× Theilweise Aenderung.

L.R.S. = Landrechtsatz.
Einf.-Ed. = Einführungsedikte zum Landrecht.
H.G.B. = Deutsches Handelsgesetzbuch.
W.O. = Deutsche Wechselordnung.
R.G.V. = Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz.
R.C.P.O. = Reichs-Civilproceßordnung
R.K.O. = Reichs-Konkursordnung.
R.St.G.B. = Reichs-Strafgesetzbuch.
R.St.P.O. = Reichs-Strafproceßordnung.
R.J.G. = Reichs-Justizgesetze.
Bad. Einf.-Ges. = Bad. Einführungsgesetz vom 3. März 1879 (G.B. Nr. 10).
R.P.O. = Rechtspolizeigesetz in neuer Fassung vom 6. Februar 1879 (G.B. Nr. 11.)
Ger.-Not.Ord. = Gerichsnotariatsordnung vom 7. September 1864 (R.B. Nr. 43).
Not.-Ord. = Notariatsordnung vom 7. September 1864 (R.B. Nr. 43).
R.B. = Regierungsblatt (Badisches).
C.V.B. = Centralverordnungsblatt. (Badisches).
G.B. = Gesetz- und Verordnungsblatt (Badisches).
R.G.B. = Reichs-Gesetzblatt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

I. Einführungs-Edikte.

Seiten.

1) Erstes Einführungs-Edikt vom 3. Febr. 1809 1
2) Zweites Einführungs-Edikt vom 22. Dez. 1809 13

II. Badisches Civilgesetzbuch (Landrecht).

Einleitung.

Artikel.

Von der Verkündung, Wirkung und Anwendung der Gesetze . . . . . 1— 60

Erstes Buch.

Von den Personen.

Erster Titel. Von dem Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte . . . 7— 33

Erstes Kapitel. Genuß der bürgerlichen Rechte . . . . . 7— 16

† Zweites Kapitel. Verlust der bürgerlichen Rechte . . . . . 17— 33

† **Zweiter Titel.** Von den Beurkundungen des bürgerlichen Standes . 34—101

Digitized by Google

	Artikel
Dritter Titel. Von dem Wohnsitz . . .	102—111 a
Vierter Titel. Von den Abwesenden . .	111 b—143
Erstes Kapitel. Vermißte	112—114
Zweites Kapitel. Verschollenheitserklärung	115—119
Drittes Kapitel. Wirkungen der Verschollenheit	123—140
1. Abschnitt. Wirkungen auf die Güter, welche der Abwesende am Tag seiner Entfernung besaß	120—134
2. Abschnitt. Wirkungen in Bezug auf einstmalige Rechte, die dem Abwesenden zustehen können	135—138
3. Abschnitt. Wirkungen in Hinsicht auf die Ehe	139. 140
Viertes Kapitel. Aufsicht über minderjährige Kinder, deren Vater verschollen ist	141—143
Fünfter Titel. Von der Ehe	144—228
† Erstes Kapitel. Eigenschaften und Bedingungen der Ehe	144—164 b
† Zweites Kapitel. Förmlichkeiten in Schließung der Ehe	165—171
† Drittes Kapitel. Einsprachen wider die Ehe	172—179
Viertes Kapitel. Klagen auf Ungültigkeit der Ehe	180—202
Fünftes Kapitel. Verbindlichkeiten, die aus der Ehe entspringen	203—211
Sechstes Kapitel. Wechselseitige Rechte und Pflichten der Ehegatten	212—226
Siebentes Kapitel. Auflösung der Ehe .	227
† Achtes Kapitel. Zweite Heirath .	228. 228 a

Digitized by Google

	Artikel
Sechster Titel. Von der Ehescheidung .	229—311a
Erstes Kapitel. Ursachen der Ehescheidung	229—233
Zweites Kapitel. Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache	234—274
† 1. Abschnitt. Form des Verfahrens	234—266
2. Abschnitt. Fürsorgliche Maßregeln .	267—271
3. Abschnitt. Einreden der Unzulässigkeit	272—274
Drittes Kapitel. Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung	275—294
Viertes Kapitel. Wirkungen der Ehescheidung.	295—305
† Fünftes Kapitel. Trennung von Tisch und Bett	306—311a
Siebenter Titel. Von der Vaterschaft und der Kindschaft	312—342
Erstes Kapitel. Vaterschaft ehelicher oder in der Ehe geborener Kinder	312—318
Zweites Kapitel. Beweise der ehelichen Kindschaft	319—330
Drittes Kapitel. Natürliche Kinder . .	331—342
1. Abschnitt. Ehelichmachung natürlicher Kinder	331—333
2. Abschnitt. Anerkennung natürlicher Kinder	334—342
Achter Titel. Von der Anwünschung eines Kindes und der Pflegvaterschaft .	343—370a
Erstes Kapitel. Anwünschung eines Kindes	343—360
1. Abschnitt. Wirkung der Anwünschung	343—352
2. Abschnitt. Form der Anwünschung	353—360
Zweites Kapitel. Pflegvaterschaft . .	361—370a
Neunter Titel. Von der elterlichen Gewalt	371—387

Digitized by Google

	Artikel
Zehnter Titel. Von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewaltsentlassung	388—487
Erstes Kapitel. Minderjährigkeit	388
Zweites Kapitel. Vormundschaft	389—475
1. Abschnitt. Vormundschaft der Eltern	389—396
2. Abschnitt. Elterlich verordnete Vormundschaft	397—401
3. Abschnitt. Vormundschaft der Ahnherrn	402—404
* 4. Abschnitt. Vormundschaften aus Auftrag des Familienraths	405—419
5. Abschnitt. Gegenvormund	420—426
6. Abschnitt. Ursachen, welche von der Vormundschaft befreien	427—441
7. Abschnitt. Unfähigkeit zur Vormundschaft, Ausschließung und Absetzung	442—449
8. Abschnitt. Verwaltung des Vormunds	450—468
9. Abschnitt. Vormundschaftsrechnungen	469—475
Drittes Kapitel. Gewaltsentlassung	476—487
Elfter Titel. Von der Volljährigkeit, Entmündigung und Mundtodtmachung	488—515 k
Erstes Kapitel. Volljährigkeit	488
Zweites Kapitel. Entmündigung	489—512
Drittes Kapitel. Mundtodtmachung	513—515
† Viertes Kapitel. Geschlechtsbeistandschaft	515 a—k

Zweites Buch.

Von den Sachen, dem Eigenthum und Genuß derselben.

Erster Titel. Von der Eintheilung der Sachen	516—543 b

Digitized by Google

	Artikel
Vorverfügungen	516—516 b
Erstes Kapitel Unbewegliche Sachen . .	517—526 a
Zweites Kapitel. Bewegliche Sachen . .	527—536
Drittes Kapitel. Verschiedenheit der Sachen nach ihren Inhabern	537—543 b
Zweiter Titel. Von dem Eigenthum und Besitz	544—577dh
Vorverfügungen	544—546
Erstes Kapitel. Zuwachsrecht auf das, was die Sache hervorbringt	547—550
Zweites Kapitel. Zuwachsrecht auf das, was mit der Sache vereinigt wird . . .	551—577
1. Abschnitt. Zuwachs unbeweglicher Sachen	552—564 a
2. Abschnitt. Zuwachs beweglicher Sachen	565—577
Drittes Kapitel. Grund- und Nutzeigenthum	577aa—ar
Viertes Kapitel. Miteigenthum . . .	577ba—bg
Fünftes Kapitel. Familieneigenthum oder Stammgut	577ca—cv
Sechstes Kapitel. Schrifteigenthum . .	577da—dh
Dritter Titel. Von Nutznießung. Nutzung, Wohnung oder persönlichen Dienstbarkeiten	578—636
Erstes Kapitel. Nutznießung	578—624
Vorverfügungen	578—581
1. Abschnitt. Rechte des Nutznießers .	582—599
2. Abschnitt. Obliegenheiten desselben .	600—616
3. Abschnitt. Endigung der Nutznießung	617—624
Zweites Kapitel. Nutzung und Wohnung	625—636
Vierter Titel. Von Grunddienstbarkeiten	637—710
Vorverfügungen	637—639

Digitized by Google

	Artikel
Erstes Kapitel. Dienstbarkeiten aus der Lage der Orte	640—648
Zweites Kapitel. Dienstbarkeiten aus dem Gesetz	649—685
Vorverfügungen	649—652
1. Abschnitt. Scheidmauern und Scheidgräben	653—673
2. Abschnitt. Entfernung und Zwischenmauern bei Bauanlagen	674
3. Abschnitt. Aussicht auf Nachbars Gut	675—680 a
4. Abschnitt. Dachtraufe	681
5. Abschnitt. Durchfahrtsgerechtigkeit .	682—685
Drittes Kapitel. Dienstbarkeiten, welche durch Handlungen der Menschen erworben werden	686—710
1. Abschnitt. Gattungen der liegenschaftlichen Dienstbarkeiten	686—689
2. Abschnitt. Wie Dienstbarkeiten erworben werden	690—696
3. Abschnitt. Rechte des Eigenthümers einer Dienstgerechtigkeit	697—702
4. Abschnitt. Wie Dienstbarkeiten erlöschen	703—710
Fünfter Titel. Von Erbdienstbarkeiten .	710a—fm
Vorverfügungen	710a. 710 b
* Erstes Kapitel. Zehenden	710aa—ef
Zweites Kapitel. Erbgülten und Zinsen	710fa—fm
† Sechster Titel Von Grundpflichtigkeiten	710ga—ka

Digitized by Google

Artikel

Drittes Buch.

Von den verschiedenen Arten Eigenthum zu erwerben.

Allgemeine Verfügungen . . . . . 711—717 a

Erster Titel. Von Erbschaften . . . . 718—892

Erstes Kapitel. Eröffnung der Erbschaften, Besitz und Gewähr der Erben . . . 718—724

Zweites Kapitel. Erbfähigkeit . . . . 725—730

Drittes Kapitel. Ordnungen des Erbgangs . . . . . 731—755

1. Abschnitt. Allgemeine Verfügungen . 731—738 a
2. Abschnitt. Erbvertretungsrecht . . 739—744
3. Abschnitt. Erbrecht der Abkömmlinge 745. 745 a
4. Abschnitt. Erbrecht der Ahnen . . 746—749
5. Abschnitt. Erbrecht der Seitenververwandten . . . . . 750—755

Viertes Kapitel. Außerordentliche Erbfolge . . . . . 756—773

1. Abschnitt Rechte natürlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern, und Erbrecht auf den Nachlaß natürlicher Kinder . . . . . 756—766
2. Abschnitt. Rechte des überlebenden Ehegatten und des Staats . . . 767—773

Fünftes Kapitel. Antretung und Ausschlagung der Erbschaften . . . . . 774—814

1. Abschnitt. Antretung . . . . . 774 -783
2. Abschnitt. Ausschlagung . . . . 784—792
3. Abschnitt. Vorsicht der Erbverzeichniß 793—810
4. Abschnitt. Lediges Erbe . . . . 811—814

Sechstes Kapitel. Erbtheilung und Einwerfung . . . . . 815—892

Digitized by Google

	Artikel
1. Abschnitt. Erbtheilungsklage und ihre Form	815—842
2. Abschnitt. Einwerfung	843—869
3. Abschnitt. Schuldenzahlung	870—882
4. Abschnitt. Wirkungen der Theilung und Gewähr der Loose	883—886
5. Abschnitt. Umstoßung der Theilungen	887—892
Zweiter Titel. Von Schenkungen unter Lebenden und letzten Willensverordnungen	893—1100 de
Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen	893—900 a
Zweites Kapitel. Fähigkeit, durch Schenkungen oder letzte Willen zu geben oder zu empfangen	901—912
Drittes Kapitel. Vermögenstheil, worüber man verordnen darf, Minderung der Vermächtnisse	913—930
1. Abschnitt. Vermögenstheil, worüber man verordnen darf	913—919
2. Abschnitt. Minderung der Schenkungen und Vermächtnisse	920—930
Viertes Kapitel. Schenkungen unter Lebenden	931—966
1. Abschnitt. Form der Schenkungen	931—952 b
2. Abschnitt. Fälle, wo sie widerruflich sind	953—966
Fünftes Kapitel. Letzte Willensverordnungen	967—1047
1. Abschnitt. Allgemeine Regeln über die Form der letzten Willen	967— 980 b
2. Abschnitt. Besondere Regeln über die Form gewisser letzter Willen	981—1001
3. Abschnitt. Erbeinsetzungen und Vermächtnisse im Allgemeinen	1002. 1002 a
4. Abschnitt. Erbvermächtnisse	1003—1009

Digitized by Google

	Artikel
5. Abschnitt. Erbtheilvermächtnisse . .	1010—1013
6. Abschnitt. Stückvermächtnisse . .	1014—1024
7. Abschnitt. Treuhänder	1025—1034
8. Abschnitt. Verfall und Widerruf der letzten Willen	1034—1047
Sechstes Kapitel. Erlaubte Verordnungen zum Vortheil der Enkel des Geschenkgebers oder seiner Geschwisterkinder	1048—1074
Siebentes Kapitel. Theilungen der Eltern und Ahnen unter ihren Nachkommen	1075—1080
Achtes Kapitel. Schenkungen im Heirathsvertrag zum Vortheil der Ehegatten oder ihrer Kinder	1081—1090
Neuntes Kapitel. Verordnungen unter Ehegatten vor oder während der Ehe . .	1091—1100 a
Zehntes Kapitel. Vermögensübergaben .	1100 aa—eg
1. Abschnitt. Allgemeine Verfügungen .	1100 aa—ad
2. Abschnitt. Eigenthumsübergaben .	1100 ba—bf
3. Abschnitt. Nutznießliche Uebergaben	1100 ca—eg
Elftes Kapitel. Auslegung der Schenkungen und Vermächtnisse	1100 da—de
Dritter Titel. Von Verträgen und Vertragsverbindlichkeiten überhaupt .	1101—1366
Erstes Kapitel. Vorläufige Verfügungen	1101—1107
Zweites Kapitel. Erfordernisse zur Gültigkeit der Verträge	1108—1133
1. Abschnitt. Einwilligung	1108a—1122
2. Abschnitt. Vertragsfähigkeit . . .	1123—1125
3. Abschnitt. Gegenstand der Verträge	1126—1130
4. Abschnitt. Vertragsursache . . .	1131—1133
Drittes Kapitel. Wirkungen der Verbindlichkeiten	1134—1167a
1. Abschnitt. Allgemeine Verfügungen	1134. 1135
2. Abschnitt. Verbindlichkeit zu geben .	1136—1141

Digitized by Google

	Artikel
3. Abschnitt. Verbindlichkeit zu leisten	1142—1145
4. Abschnitt. Entschädigung wegen Nicht-erfüllung	1146—1155a
5. Abschnitt. Auslegung der Verträge	1156—1164
6. Abschnitt. Wirkung der Verträge auf dritte Personen	1165—1167a
Viertes Kapitel. Gattungen der Verbindlichkeiten	1168—1233
1. Abschnitt. Bedingte Verbindlichkeiten	1168—1184
§ I. Bedingungen	1168—1180
§ II. Aufschiebende Bedingung . .	1181. 1182
§ III. Auflösende Bedingung . . .	1183. 1184
2. Abschnitt. Betagte Verbindlichkeiten	1185—1188b
3. Abschnitt. Wahlverbindlichkeiten . .	1189—1196
4. Abschnitt. Sammtrechte und Verbindlichkeiten	1197—1216
§ I. Sammtrechte der Gläubiger .	1197—1199
§ II. Sammtverbindlichkeiten der Schuldner	1200—1216
5. Abschnitt. Theilbare und untheilbare Verbindlichkeiten	1217—1225
Vorverfügungen	1217—1219
§ I. Wirkung theilbarer Verbindlichkeiten	1220. 1221
§ II. Wirkung untheilbarer Verbindlichkeiten	1222—1225
6. Abschnitt. Verbindlichkeiten unter Strafgedingen	1226—1233
Fünftes Kapitel Erlöschung der Verbindlichkeiten	1234—1314
Vorverfügungen	1234. 1234a
1. Abschnitt. Zahlung	1235—1270
§ I. Zahlung überhaupt . . .	1235—1248a
§ II. Zahlung mit Eintritt in die Rechte des Gläubigers . .	1249—1252

Digitized by Google

	Artikel
§ III. Aufrechnung der Zahlung .	1253—1256a
§ IV. Darlegung und Hinterlegung	1257—1264
†§ V. Vermögensabtretung . . .	1265—1270
2. Abschnitt. Rechtswandlung . . .	1271—1281
3. Abschnitt. Erlassung der Schuld .	1282—1288
4. Abschnitt. Wettschlagung	1289—1299
5. Abschnitt. Rechtsvermischung . . .	1300. 1301
6. Abschnitt. Untergang der versprochenen Sache	1302. 1303
7. Abschnitt. Vernichtung oder Umstoßung der Verträge	1304—1314
Sechstes Kapitel. Beweis der Verbindlichkeiten und Zahlungen	1315—1369
Vorverfügungen	1315. 1316
1. Abschnitt. Urkundenbeweis . . .	1317—1340c
†§ I. Oeffentliche Urkunden . .	1317—1321
†§ II. Privaturkunden . . .	1322—1332
†§ III. Kerbzettel und Kerbhölzer .	1333
†§ IV. Abschriften der Urkunden .	1334—1336
§ V. Anerkenntnisse und Bestätigungen	1337—1340
§ VI. Vertragsentwürfe	1340a—c
†2. Abschnitt. Zeugenbeweis	1341—1348
3. Abschnitt. Vermuthungen	1349—1353
§ I. Gesetzliche	1350—1252a
†§ II. Richterliche	1353
†4. Abschnitt. Geständniß des Gegners	1354—1356
†5. Abschnitt. Eid	1357—1369
Vierter Titel. Von Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag entstehen	1370—1386a
Vorverfügungen	1370
Erstes Kapitel. Halbverträge	1371—1381ae
Vorverfügungen	1371
1. Abschnitt. Geschäftsführung . . .	1372—1375a

Digitized by Google

	Artikel
2. Abschnitt. Zahlung zur Ungebühr .	1376—1381
3. Abschnitt. Rettungsaufwand . . .	1381 a—h
4. Abschnitt. Empfehlungen und Rathschläge	1381 aa—ae
Zweites Kapitel. Vergehen und Versehen	1382—1386 a
Fünfter Titel. Von Heirathsverträgen und gegenseitigen Rechten der Ehegatten	1387—1581
Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen .	1387—1398
Zweites Kapitel. Eheliche Gütergemeinschaft	1399—1539 a
Erste Abtheilung. Gesetzliche Gütergemeinschaft	1400—1496
1. Abschnitt. Vermögen und Schulden der Gemeinschaft	1401—1420 a
§ I. Vermögen	1401—1408
§ II. Schulden	1409—1420 a
2. Abschnitt. Verwaltung der Gemeinschaft	1421—1440
3. Abschnitt. Auflösung und Folgen .	1441—1452
4. Abschnitt. Theilnahme an der Gemeinschaft und Entschlagung . . .	1453—1466
5. Abschnitt. Theilung des Gemeinschaftsvermögens nach erfolgter Theilnahme	1467—1491
§ I. Theilung des Vermögens . .	1468—1481
§ II. Lasten und Schulden der Gemeinschaft	1482—1491
6. Abschnitt. Entschlagung der Gütergemeinschaft und ihre Wirkungen .	1492—1495
7. Abschnitt. Bestimmung für den Fall, da Kinder aus vorhergehenden Ehen da sind	1496

	Artikel
Zweite Abtheilung. Bedungene Gütergemeinschaft	1497—1539a
Einleitung	1497
1. Abschnitt. Errungenschaftsgemeinschaft	1498. 1499
2. Abschnitt. Ausschluß der Fahrniß	1500—1504a
3. Abschnitt. Entliegenschaftung	1505—1509
4. Abschnitt. Ausschluß der Schulden	1510—1513
5. Abschnitt. Schuldenfreie Zurücknahme des weiblichen Beibringens	1514. 1514a
6. Abschnitt. Bedungener Vorempfang	1515—1519a
7. Abschnitt. Geding ungleicher Theile	1520—1525
8. Abschnitt. Allgemeine Gütergemeinschaft	1526
Anhang. Verfügungen, welche obigen acht Abschnitten gemein sind	1527. 1528
9. Abschnitt. Verträge, welche die Gütergemeinschaft ausschließen	1529—1539a
Absatz I. Geding, welches bloß Gütergemeinschaft ausschließt	1530—1535b
Absatz II. Geding, welches eine völlige Vermögensabsonderung festsetzt	1536—1539a
Drittes Kapitel. Bewidmete Ehe	1540—1581
Vorverfügungen	1540—1541a
1. Abschnitt. Setzung der Ehesteuer	1542—1548
2. Abschnitt. Rechte des Mannes an derselben	1549—1563
3. Abschnitt. Rückgabe der Ehesteuer	1564—1573
4. Abschnitt. Zugebrachtes Gut	1574—1580
Besondere Verordnung	1581
Sechster Titel. Von dem Verkauf	1582—1701bo
Erstes Kapitel. Natur und Form des Verkaufs	1582—1593
Zweites Kapitel. Wer kaufen oder verkaufen könne	1594—1597

Digitized by Google

	Artikel
Drittes Kapitel. Verkäufliche Sachen .	1598—1601
Viertes Kapitel. Obliegenheiten des Verkäufers	1602—1649
1. Abschnitt. Allgemeine Verfügungen	1602. 1603
2. Abschnitt. Uebergabe	1604—1624
3. Abschnitt. Gewähr	1625—1649
§ I. Im Fall einer Entwährung .	1626—1640a
§ II. Für Fehler	1641—1649
Fünftes Kapitel. Pflichten des Käufers	1650—1657
Sechstes Kapitel. Ungültigkeit und Auflösung des Verkaufs	1658—1685
1. Abschnitt. Wiederkaufsrecht . . .	1659—1673
2. Abschnitt. Verkürzung	1674—1685
Siebentes Kapitel. Versteigerungen . .	1686—1688
Achtes Kapitel. Uebertragung der Forderungen und anderer unkörperlicher Rechte	1689—1701
† Neuntes Kapitel. Loosungsrecht . .	1701aa—an
† Zehntes Kapitel. Einstandsrecht . .	1701ba—be
Siebenter Titel. Vom Tausch	1702—1707a
Achter Titel. Von Bestand-, Pacht- oder Miethverträgen	1708—1831bl
Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen	1708—1712
Zweites Kapitel. Mieth- und Pachtvertrag	1713—1778
1. Abschnitt. Regeln für beide Verträge	1714—1751
2. Abschnitt. Miethvertrag über Häuser und Fahrniß	1752—1762
3. Abschnitt. Pachtvertrag über Güter	1763—1778
Drittes Kapitel. Dienstverding . . .	1779—1799
1. Abschnitt. Verdingung der Dienstboten und Arbeiter	1780—1781a
2. Abschnitt. Fuhr- und Schiffleute .	1782—1786

	Artikel
3. Abschnitt. Werkverdinge auf Preis und Ueberschlag, oder in Bausch und Bogen	1787—1799
Viertes Kapitel. Viehverstellung	1800—1831 d
1. Abschnitt. Allgemeine Verfügungen	1800—1803
2. Abschnitt. Einfache Viehverstellung	1804—1817
3. Abschnitt. Halbtheilige Viehverstellung	1818—1820
4. Abschnitt. Viehverstellung an den Pächter	1821—1830
§ I. Verstellung an den Zinspächter	1821—1826
§ II. Verstellung an den Theilbauer	1827—1830
5. Abschnitt. Gemeine Viehverstellung	1831—1831 d
Fünftes Kapitel. Schupflehen oder Todtbestände	1831 aa—ah
Sechsstes Kapitel. Erblehen oder Erbbestände	1831 ba—bl
Neunter Titel. Von dem Gesellschaftsvertrag	1832—1873
Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen	1832—1834
Zweites Kapitel. Gattungen der Gesellschaften	1835—1842
1. Abschnitt. Allgemeine	1836—1840
2. Abschnitt. Besondere	1841. 1842
Drittes Kapitel. Verbindlichkeiten der Gesellschafter	1843—1864
1. Abschnitt. Verbindlichkeiten unter sich	1843—1861
2. Abschnitt. Verbindlichkeiten gegen Dritte	1862—1864
Viertes Kapitel. Gesellschaftsauflösung	1865—1872
Verfügung über Handlungsgesellschaften	1873
Zehnter Titel. Von dem Leih- und Darleihvertrag	1874—1914

	Artikel
Erstes Kapitel. Leihvertrag	1875—1891a
1. Abschnitt. Natur des Leihvertrags .	1875—1879
2. Abschnitt. Verbindlichkeiten des Entleihers	1880—1887
3. Abschnitt. Verbindlichkeiten des Ausleihers	1888—1891a
Zweites Kapitel. Darleihe	1892—1914
1. Abschnitt. Natur der Darleihe . .	1892—1897a
2. Abschnitt. Verbindlichkeiten des Darleihers	1898—1901
3. Abschnitt. Verbindlichkeiten des Anleihers	1902—1904
4. Abschnitt. Verzinsliche Darleihe .	1905—1914
Elfter Titel. Von der Hinterlegung zur sichern Hand	1915—1963
Erstes Kapitel. Hinterlegungsvertrag überhaupt	1915. 1916
Zweites Kapitel. Hinterlegung zur zweiten Hand	1917—1954
1. Abschnitt. Natur und Wesen derselben	1917—1920
2. Abschnitt. Freiwillige Hinterlegung	1921—1926
3. Abschnitt. Pflichten d. Aufbewahrers	1927—1946
4. Abschnitt. Pflichten des Hinterlegers	1947. 1948
5. Abschnitt. Nothgedrungene Hinterlegung	1949—1954
Drittes Kapitel. Hinterlegung zur dritten Hand	1955—1963
1. Abschnitt. Deren Gattungen . .	1955
2. Abschnitt. Willkürliche Hinterlegung	1956—1960
3. Abschnitt Gerichtliche Hinterlegung	1961—1963
Zwölfter Titel. Von Glücksverträgen .	1964—1983n
Vorverfügungen	1964

	Artikel
Erstes Kapitel. Spiel und Wette . . .	1965 - 1967
Zweites Kapitel. Leibrentenvertrag . .	1968—1983
1. Abschnitt. Bedingungen seiner Gültigkeit	1968—1976
2. Abschnitt. Wirkungen	1977—1983
Drittes Kapitel. Verpfründungsvertrag .	1983a—n
Dreizehnter Titel. Von dem Auftragsvertrag	1984—2010l
Erstes Kapitel. Dessen Natur und Form	1984—1990
Zweites Kapitel. Pflichten des Gewalthabers	1991—1997
Drittes Kapitel. Pflichten des Gewaltgebers	1998—2002
Viertes Kapitel. Arten der Erlöschung .	2003—2010
Fünftes Kapitel. Anweisungen . . .	2010a—l
Vierzehnter Titel. Von der Bürgschaft .	2011—2043
Erstes Kapitel. Natur und Umfang der Bürgschaft	2011—2020
Zweites Kapitel. Wirkungen	2021—2033
1. Abschnitt. Wirkungen zwischen Gläubiger und Bürgen	2021—2027a
2. Abschnitt. Wirkungen zwischen Schuldner und Bürgen	2028—2032
3. Abschnitt Wirkungen zwischen den Bürgen unter sich	2033
Drittes Kapitel. Erlöschung der Bürgschaft	2034—2039
Viertes Kapitel. Gesetzliche und gerichtliche Bürgschaften	2040—2043
Fünfzehnter Titel. Von dem Vergleich .	2044—2058

	Artikel
† **Sechszehnter Titel.** Von dem persönlichen Verhaft wegen bürgerlichen Verbindlichkeiten	2059—2070
Siebenzehnter Titel. Von dem Einsatzpfandvertrag	2071—2091a
Vorverfügungen	2071. 2072
Erstes Kapitel. Faustpfand	2073—2084
Zweites Kapitel. Nutzpfand	2085—2091a
Achtzehnter Titel. Von Vorzugs- und Unterpfandsrechten	2092—2203
Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen	2092—2094
Zweites Kapitel. Vorzugsrechte . . .	2095—2113
Vorverfügungen	2095—2099
1. Abschnitt. Vorzugsrechte auf Fahrnisse	2100—2102b
† § I. Allgemeine Vorzugsrechte . .	2101. 2101a
§ II. Vorzugsrechte auf bestimmte Stücke	2102—2102b
2. Abschnitt. Vorzugsrechte auf Liegenschaften	2103—2105a
† 3. Abschnitt. Vorzugsrechte auf liegende und fahrende Habe	(2104. 2105)
4. Abschnitt. Wie die Vorzugsrechte bewahrt werden	2106—2113
Drittes Kapitel. Unterpfandsrecht . .	2114—2145
Vorverfügungen	2114—2120
1. Abschnitt. Gesetzliches Unterpfand .	2121. 2122
2. Abschnitt. Richterliches „ .	2123. 2123a
3. Abschnitt. Bedungenes „ .	2124—2133
4. Abschnitt. Ordnung der Unterpfänder unter einander	2134—2145

	Artikel
Viertes Kapitel. Art, wie Vorzugsrechte und Unterpfänder eingetragen werden . .	2146—2156
Fünftes Kapitel. Ausstreichung und Minderung der Eintragungen	2157—2165
Sechstes Kapitel. Wirkung der Vorzugsrechte und Unterpfänder wider dritte Gutsinhaber	2166—2179
Siebentes Kapitel. Erlöschung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte	2180. 2180a
Achtes Kapitel. Art, sein Eigenthum von Vorzugs- und Unterpfandsrechten zu entledigen	2181—2192
Neuntes Kapitel. Art, die Güter der Ehegatten und Vormünder, auf welche nichts eingetragen ist, zu entladen	2193—2195
Zehntes Kapitel Oeffnung der Bücher und Verantwortlichkeit der Pfandschreiber	2196—2203
Neunzehnter Titel. Von dem Gerichtszugriff und der Rangordnung der Gläubiger	2204—2218b
Erstes Kapitel. Gerichtszugriff auf Liegenschaften	2204—2217
† Gerichtszugriff auf Fahrniß	2217a—g
† Zweites Kapitel. Vertheilung des Erlöses unter mehrere Gläubiger	2218—2218b
Zwanzigster Titel. Von der Verjährung	2219—2281
Erstes Kapitel. Allgemeine Verfügungen	2219—2227
Zweites Kapitel. Von dem Besitz . .	2228—2235a
Drittes Kapitel. Ursachen, welche die Verjährung verhindern	2236—2241a

	Artikel
Viertes Kapitel. Ursachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder einstellen	2242—2259
1. Abschnitt. Unterbrechung . . .	2242—2250
2. Abschnitt. Stillstand	2251—2259
Fünftes Kapitel. Zur Verjährung erforderliche Zeit	2260—2281
1. Abschnitt. Allgemeine Verfügungen	2260. 2261
2. Abschnitt. Dreißigjährige Verjährung	2262—2264
3. Abschnitt. Zehn- und zwanzigjährige	2265—2270
4. Abschnitt. Besondere Arten der Verjährung	2271—2281

III. Anhang.

	Seite
1. Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gesetz vom 6. Februar 1879 (G.B. Nr. 11) . .	649
2. Uneheliche Kinder. Gesetz vom 21. Februar 1851 (R.B. Nr. 15) .	660
3. Faustpfandverträge.	
a) Staatsschuldentilgungskassen. Gesetze vom 22. Juni 1837 (R.B. Nr. 18), und vom 28. März 1844 (R.B. Nr. 7)	662
b) Leih- und Pfandhäuser. Gesetz vom 6. April 1854 (R.B. Nr. 20)	663
c) Badische Versorgungsanstalt.	
α Bekanntmachung vom 10. Dezember 1858 (C.V.Bl. Nr. 18)	664

Seite

β Bekanntmachung vom 30. August 1864 (C.B.Bl. Nr. 14) 665

d) Badische Bank.

α Gesetz vom 16. März 1870 (G.B. Nr. 17) Art. 12 665

β Statuten vom 28. Febr. 1876 (G.B. Nr. 9) Art. 26 u. 27 666

e) Reichsbank.

α Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 (R.G.B. Nr. 15) § 20 667

β Bekanntmachung vom 31. August 1876 (G.B. Nr. 37) 667

f) Credit- und Vorschuß-Vereine. Gesetz vom 30. März 1872 (G.B. Nr. 19) . 668

4. Zinsen. Reichsgesetz vom 14. November 1867 670

5. Gesindeordnung. Gesetz vom 3. Februar 1868 (R.B. Nr. 7) . . 672

6. Lohn- und Gehalts-Abtretungen.

a) Reichsgesetz über Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns vom 21. Juni 1869 (R.G.B. S. 242) 678

b) Reichs-Beamtengesetz vom 31. März 1873 (R.G.B. Nr. 10) § 6 680

c) Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (R.G.B. Nr. 14) § 45 Abs. 2 680

d) Justizministerial-Verordnung über Abtretung von Besoldungen vom 4. November 1816 (R.B. Nr. 35) 680

Seite

7. Gewährleistung bei Hausthieren.
Gesetz vom 23. April 1859 (R.B. Nr. 20) . . 682

8. Schadensersatz.
a) Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen vom 6. März 1845 (R.B. Nr. 15) . 695
b) Reichsgesetz über Schadensersatz wegen Tödtungen oder Körperverletzungen bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. vom 7. Juni 1871 (R.G.B. S. 207) 701

I. Einführungs-Edikte.

1) Erstes Einführungs-Edikt.

vom 3. Februar 1809.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.,

haben durch Unser Edikt vom 5. Juli des vorigen Jahres die Annahme des Code Napoleon als bürgerliches Gesetzbuch oder Landrecht Unseres Großherzogthums beschlossen und verkündet, in der Maße jedoch, daß in Zusätzen dasjenige näher bestimmt werde, was nöthig ist, um eine sichere, dem Geist dieses Gesetzes stets gemäße und zugleich der hierländischen Landesart und Sitte nicht nachtheilige Anwendung zu begründen.

Wir hätten dabei gewünscht, daß mit dem Anfang dieses Jahres die allgemeine Einführung möglich werde; dieses hat jedoch die, obwohl mit allem Eifer betriebene, Zubereitung der Uebersetzung und ihrer Zusätze nicht gestattet. Jetzt erst ist Uns solche vollendet vorgelegt worden, und noch mehrere Wochen sind nöthig, bis sie auch gänzlich die Presse verlassen kann, durch welches öffentliche Erscheinen nachmals, erst Unsere Diener und Unterthanen in den Stand kommen, sich mit dieser neuen Regel ihres Verfahrens bekannt zu machen. Mehreres davon erfordert zugleich noch die vordersamste Herstellung gewisser Staatseinrichtungen, die bis jetzt noch nicht vorhanden, und doch zum Vollzug der Verfügungen des Code Napoleon nöthig sind; über Anderes muß Belehrung der Beamten und hinzutretende Erfahrung der Unterthanen die Aufschlüsse geben, ehe eine allgemeine Befolgung ohne ihren Schaden möglich ist.

In diesen Hinsichten ordnen und verfügen Wir, wie folgt:

I. Die mit diesen erscheinenden doppelten Ausgaben des Code Napoleon mit Zusätzen, als Landrecht des Großherzogthums Baden, sind die einzige Uebersetzung, welche vor den Gerichten Unseres Landes und in den Rechtsgeschäften desselben Kraft und Anwendbarkeit hat.

× II. Die verbindliche Kraft desselben soll mit dem ersten Juli des laufenden Jahrs* ihren Anfang in allen denjenigen Stücken nehmen, wo nicht in Bezug auf einen einzelnen Rechtsbetreff hierunten ein Anderes ausdrücklich angegeben ist.

* 1. Januar 1810 s. II. Einf.-Edikt §§ 1 und 2.

III. Ueber die für die Anwendbarkeit dieses Gesetzbuches nöthigen besonderen Anstalten der Staatsschreiberei, Beamtung des bürgerlichen Standes, Pfandschreiberei und des Familienraths, auch der Kronanwaltschaft werden Wir besondere Verfügung ergehen lassen. Wegen der Untergerichte und Friedensgerichte achten Wir solche für unnöthig; Unsere landes-, standes- und grundherrlichen Untergerichte, obwohl sie in Amtsweise zu sprechen haben, können dennoch alles dasjenige, was im Landrecht mit Bezug auf Gerichte, die in Rathsweise beschließen, ausgesprochen ist, mit Beseitigung der auf die Mehrheit rathschlagender Glieder gerichteten äußern Bestimmungen und Beobachtung des Wesentlichen leicht auf sich anwenden; auch wird demnächst eine nachfolgende allgemeine Prozeßordnung ihnen dazu die weiter dienlichen Maßregeln vorzeichnen; wohingegen der Friedensrichter in dieser Uebersetzung nicht gedacht wird, weil diese Anstalt in die hierländischen Rechtserwartungen der Unterthanen nicht einpaßt, sondern dieser Ausdruck bald mit dem Ausdruck: Unterrichter, bald mit jenem: Ortsvorsteher, verwechselt worden ist, je nachdem Einer oder Anderer hierlands die im Code Napoleon vorkommenden wenigen Verrichtungen desselben haben soll.

IV. Die Anwendung dieses Gesetzbuches auf das Vergangene kann, nach dem zweiten Satz und Zusatz desselben, in vorkommenden Fällen nicht mit Rückwirkung, wohl aber mit Wirksamkeit auf künftig erst entstehende Folgen früherer Handlungen Statt finden. Zur sichern Leitung des Richters in der Anwendung dieses Grundsatzes auf vorkommende Fälle geben Wir hier nebst der Anzeige der einzelnen Theile, die einen spätern Verbindlichkeitstermin als den

obgedachten haben sollen, zugleich Vorschriften über die wichtigsten Fälle, bei denen jene doppelte Rücksicht zu beobachten ist, die nicht nur als Regeln für solchen Fall, sondern auch als Beispiele für Erörterung anderer, nicht namentlich erörterter Fälle dienen sollen.

Rechtsbelehrung vom 6. April 1811 (R.B. Nr. 11) über die Rückwirkung der Gesetze, insbesondere des neuen Landrechts.

V. Für Buch I. Tit. II. von den Akten des bürgerlichen Standes soll:

1) der Anfangstermin der Verbindlichkeit der erste Jenner 1810 sein, bis wohin die nach bisheriger Sitte geschehenen und beurkundeten kirchlichen Verrichtungen noch ferner wie bisher zugleich als Rechtstitel des bürgerlichen Standes dienen, vorbehaltlich Uns, bei etwa entstehenden Collisionen auch inzwischen schon die weltliche Beurkundung durch außerordentlich ernannte Staatsbeauftragte vollziehen zu lassen.

2) In aller Zukunft dienen auch für die Fälle, die sich vor dem ersten Jenner 1810 zugetragen haben, die in bisheriger Art gefertigten und beglaubigten Auszüge der Kirchenbücher als vollkommen gültige Urkunden des bürgerlichen Standes, wohingegen wegen aller nachher erst erscheinenden Fälle künftig diese Kirchenbücher nur bei etwa untergegangenen Büchern des bürgerlichen Standes, und daher entstehendem Mangel an gesetzgemäßiger Beurkundung, als Einleitung zum schriftlichen Beweis dienen können.

VI. Bei dem I. Buch V. Tit. von der Ehe gilt zwar der allgemeine Anfangstermin des ersten Juli d. J., jedoch bleiben diejenigen Sätze, die auf den Beamten des bürgerlichen Standes bezüglich sind, namentlich die fünf ersten des zweiten Kapitels, oder Satz 165—169, in Gefolg des vorigen bis zur Herstellung dieser neuen Einrichtung, mithin bis zum ersten Jenner 1810, noch außer verbindender Kraft, und geht es deßfalls indessen noch nach dem alten Fuß.

VII. Bei dem VII. Tit. des I. Buches von der Vaterschaft und Kindschaft ist:

1) das dritte Kapitel von den natürlichen Kindern auf alle jene Unehelichgeborenen anzuwenden, welche nach eingetretener allgemeiner Verbindlichkeit dieses Landrechts, das heißt nach dem ersten Juli d. J. zur Welt kommen, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach der Erscheinung dieses

Edikts im Regierungsblatt, und der dadurch Tag und Jahr empfangenden Wirksamkeit dieses Gesetzes, in unehelichem Beischlaf empfangen worden sind.

2) Der Rechtsstand aller vor dem ersten Juli geborenen unehelichen Kinder wird lediglich nach den bisherigen Gesetzen und Rechten beurtheilt, und gelten daher diejenigen derselben, welche durch richterliche Vaterschaftserklärung oder freiwillige Angabe zuvor einen Vater erlangt haben, noch in keinem Wege im Sinn dieses Landrechts für anerkannt, sondern bloß in Bezug auf Alimente für bekannt.

VIII. Bei dem IX. Tit. des I. Buches von der elterlichen Gewalt führt vordersamst

1) das neue Recht ein, daß die Berechtigung der elterlichen Nutznießung, welche jedoch von der ehelichen im Gesetz vorbedachtsam geschieden ist, mit dem achtzehnten Jahr der Kinder aufhöre, wo nachmals bis zum einundzwanzigsten das Vermögen von den Eltern nur vormundschaftlich zu verwalten und zu verrechnen ist; dieses kann jedoch nur auf jenes Vermögen angewendet werden, das den Kindern erst nach dem Termin des ersten Juli 1809 anstirbt, indem bei allem früher angefallenen Vermögen, das nicht von aller Nutznießungslast gefreit war, die elterliche Nutznießung schon auf Lebenslang oder bis zu verrückendem Wittwenstuhl begründet ist, und ihnen also auch anders und eher nicht entgehen könnte, ohne dem Gesetz rückwirkende Kraft zu geben. Hierbei

2) versteht sich dann aber auch von selbst, daß bei solchen Eltern, welche die Nutznießung aus dem alten Recht fortgenießen, auch die alte Schuldigkeit zur väterlichen Anhülfe für die Söhne oder Ausstattung der Töchter, welche bei andern Ehen mit eintretender Herrschaft dieses Landrechts nach Satz 204 wegfällt, noch unverrückt in voriger Maße fortbestehe. Annebst

3) da der Gebrauch des Rechts, wornach der Kinder Vermögen mit vollendetem achtzehnten Jahre bis zur Zurücklegung des einundzwanzigsten noch in vormundschaftliche Verrechnungen übergehen kann, in den wenigsten Fällen für sie von wesentlichem Nutzen, und in den meisten vielmehr eine ohne ihren Nutzen eintretende Beschwerlichkeit für die Eltern ist; so erklären Wir weiter, daß

auch künftig und nach eingetretener Verbindlichkeit dieses Landrechts, Eltern die Nutznießung abzugeben nicht anders schuldig sein sollen, als wenn es der Gegenvormund mit besonderer Ermächtigung des Familienraths aus Rücksichten begehrt, welche die Sicherstellung des Vermögens, die bessere Erziehung oder die anständige Niederlassung der Kinder betreffen, und wobei nicht bloß ein etwaig kleiner Gewinn an Rentenersparniß ihn leiten soll, oder wenn etwa die Eltern in den Fall kämen, gegen eine ihnen nicht anständige, von dem Staat aber, der Jugend unangesehen, zulässig erachtete Ehe ihre Einwilligung zu versagen und Einsprache zu machen, als in welchem Fall sie, um die Uneigennützigkeit ihrer Einsprüche zu sichern, zuvor der Nutznießung sich entschlagen, und das Vermögen unter Vormundschaft legen sollen.

L.R.S. 384 ist hierdurch abgeändert.

Wohingegen

4) Die Abgabe der Nutznießung nach erreichter Volljährigkeit an die Kinder unverändert nach der Verfügung des Landrechts bei allem nach obigem ersten Satz dieses Abschnitts dazu vereigenschafteten Vermögen sich zu richten hat, nicht nur, wo Kinder sich in der Lage befinden, es zu verlangen, sondern auch, ohne ein solches Verlangen abzuwarten, sobald die Kinder einheimisch oder auswärts einen festen Wohnsitz, der sie zur Verwaltung empfänglich macht, sich erwählt haben, und nicht selbst um dessen Beibehaltung in Nutznießung oder Verwaltung der Eltern bitten.

IX. Bei dem X. Tit. des I. Buches von der Minderjährigkeit haben Wir den Zusatz 454 a. wegen der Befugniß des Familienraths, sich vertreten zu lassen, hauptsächlich in der Hinsicht beigefügt, damit die Beamten das Mittel haben mögen, durch Auswirkung eines solchen Auftrags des Familienraths an rechnungsverständige Personen, die Aufsichtsverantwortlichkeit, welche in Bezug auf das Rechnungswesen allerdings in vielen Landgegenden den Schultern der Ortsbürger noch jetzt und bis zu weitern Fortschritten in ihrer Rechtskultur allzu schwer ist, solchen zu erleichtern, wozu also da wo nöthig, sie seiner Zeit zu benützen, die Beamten anmit aufgefordert werden.

Uebrigens 2) bezieht sich dieser Gesetztitel auf alle zur Zeit des ersten Juli 1809 *unbesetzten* Pflegschaften; die zu jener Zeit schon besetzten gehen bis dahin, daß ihre Endigungszeit oder sonst eine Aenderung aus rechtlichen Veranlassungen vorfällt, eben so, wie bei ihnen die obervormundschaftliche Einwirkung der Aemter und Regierungen fort, nur daß diese Einwirkung sich nachmals in Absicht des Stoffes ihrer Verfügungen nach dem Inhalt dieses Landrechts benehmen muß.

X. Bei dem I. Tit. des III. Buches von den *Erbschaften* versteht es

1) sich von selbst, daß die hier beschriebenen Rechte und Ordnungen der Intestatvererbung nur bei jenen Erbschaften in Frage kommen können, welche nach dem ersten Juli d. J. *anfallen*, und daß alle früher verfallenen, wenn gleich noch ruhenden oder unerledigten Verlassenschaften nach den alten Rechten zu erledigen sind.

2) Was hingegen insbesondere die Erbrechte und Unterhaltsrechte der *natürlichen* oder unehelich anerkannten Kinder betrifft, so beziehen Wir Uns auf das, was oben zu VII. gesagt worden, wornach allen vor dem ersten Juli d. J. geborenen unehelichen Kindern das Erbrecht an ihren mütterlichen Verwandten wie zuvor noch bleibt, dagegen an den Vater ihnen keines zukommt, als wo sie nach dem gemeinen Recht und der in Unserer vorigen Verordnung vom 27. Dezember 1795 befindlichen Erläuterung desselben in dem seltenen Fall waren, das Sechstelerbe ansprechen zu können, in welchem Fall nachmals jetzo solche, so wie diejenigen, die nach dem ersten Juli von einem Vater neu und gesetzmäßig anerkannt werden, obwohl sie vor dem ersten Juli geboren sind, an ihm das nämliche Erbrecht haben, welches andern, unter der Herrschaft dieses Gesetzes geborenen und anerkannt werdenden unehelichen Kindern zusteht; wohingegen

3) wegen ihrer Ernährung es nicht nur bei denen, die nach dem alten Fuß durch *richterliche* Vaterschaftserklärung in den Besitz einer Unterhaltsbeziehung gekommen sind, sondern auch wegen jener, welche *nach* eingetretener Verbindlichkeit des Landrechts, durch eine demselben gemäß erhobene Verschuldung einer Mannsperson, welche Beziehung hat auf das Dasein solcher Kinder, deren Vaterschaft bürgerlich ungewiß geblieben ist, in den Fall kommen, Unterhalt, auch ohne anerkannt zu sein, fordern zu können, es in der Absicht der Bestimmung dieses Unterhalts nach demjenigen zu halten ist, was deßfalls in

Unserer gedachten Verordnung vom 5. August 1791 bestimmt ist und hiermit auf alle Unsere Lande, so viel diesen Punkt betrifft, erstreckt wird, nur daß nicht mehr die Regierungen, sondern lediglich die Gerichte über das Ermessen des Betrags zu urtheilen haben, wogegen

4) die Ansetzung eines Bastardfalles und einer Entschädigung für Kindbettkosten von gedachtem ersten Juli an ebenso, als

5) Unser fiskalisches Erbrecht an unehelichen Kindern, mit ihm aber auch die Schuldigkeit Unserer Gerichtsbarkeitsgefälle, einen Betrag zum Unterhalt derselben zu thun, bei allen später geborenen unehelichen Kindern wegfällt, und solche Kosten, soweit sie von Stiftungen, oder dann von Gemeinden nach dem Gesetz zu tragen sind, als allgemeine Staatslast, gleich den andern Armenunterhaltungen, besorgt werden muß.

Das Staatserbrecht auf die Verlassenschaft der vor 1809 unehelich geborenen, kinderlos verstorbenen Personen wurde aufgehoben durch Staatsministerialerlass vom 12. Juli 1821 (R.B. Nr. 14).

XI. Bei dem II. Tit. des III. Buches wegen der letzten Willensverfügungen folgt aus der mit der Verkündung dieses eintretenden Wirksamkeit dieses Landrechts,

1) daß, obwohl Niemand vor dem ersten Juli d. J. schuldig ist, seine Testamente und Codicille nach den jetzigen Formen einzurichten, dennoch Jeder, wenn er will, sie gleichbalden nach solchen einrichten kann, und solche vor dem ersten Juli schon nach dem gegenwärtig ausgekündeten Landrecht gefertigten letzten Willensverfügungen gleiche Gültigkeit haben als die, welche erst nach dem ersten Juli in solcher Form errichtet werden und als diejenigen, die in jener frühern Zeit noch nach den altgesetzlichen Formen errichtet sind; deßhalb

2) sind indessen bei jenen Formen, welche Staatsschreiber erfordern, außer den schon vorhandenen Staatsschreibern oder Notarien auch alle angestellten Theilungsrevisoren, Stadt- und Amtsschreiber, auch Theilungskommissarien derselben, als deßfalls Staatsschreiberrecht habend, anzusehen, hiernächst

3) sollen auch jene Testamente, die vorhin, es sei erst kurz, oder schon länger her, errichtet worden sind, und nach dem gedachten ersten Juli durch den Tod des Erblassers zur Wirksamkeit kommen, für kräftig erachtet werden, nicht nur wenn sie den altgesetzlichen Formen gemäß sind, sondern auch alsdann, wenn sie nach solchen zwar einen Mangel hätten, der aber nach diesem Land-

recht aufhört, ein Mangel zu sein; da der Gesetzgeber wie der Richter mit Recht voraussetzt, daß der Erblasser gewollt habe, daß sein Wille in jeder Form, in der es gesetzlich möglich ist, erhalten werde, wohingegen

Rechtsbelehrung v. 6. Juli 1811. R.B. Nr. 20 über die Giltigkeit der vor dem 1. Januar 1810 gefertigten letzten Willen.

4) was den inneren Gehalt solcher letzten Willen betrifft, derselbe nach obiger Zeitfrist des ersten Juli 1809 nur so zum Vollzug kommen kann, wie er mit den jetzigen Gesetzen besteht, als unter deren Herrschaft er durch den Tod erst zu Kräften gelangt und daß mithin dasjenige darin für nicht geschrieben zu achten ist, was mit diesen gar nicht besteht, dasjenige aber, was wiewohl mit einigen Veränderungen bestehen kann, nur in dieser geänderten Maße zum Vollzug kommen kann, und demnach derjenige, wer es darauf nicht ankommen lassen will, in Zeiten seine frühern letzten Willens-Verfügungen durchsehen und so ändern mag, wie nun in der neuen Ordnung der Dinge er seine Absichten am liebsten erreicht zu sehen wünscht.

XII. Bei Tit. V. des III. Buches von den Heirathsverträgen soll

1) die neue Art der Gütergemeinschaft, welche außer der Errungenschaft auch die beigebrachte Fahrniß beider Ehegatten an sich zieht, dagegen der Ehefrau ihre Liegenschaften gegen Schuldenbeiträge sichert, ihr die Hälfte an der Errungenschaft und die Erlaubniß gibt, sich der Gemeinschaft nach aufgelöster Ehe mit Zurücklassung dessen, was in die Gemeinschaft gehört, zu entschlagen wenn sie ihr lästig würde, erst vom 1. Jenner 1810 an ihre Verbindlichkeit für diejenigen Ehen, die nachher geschlossen werden, erhalten, soweit nicht etwa neu angehende Eheleute ausdrücklich jene für künftig allgemein angenommene Gemeinschaftsart durch Vertrag annehmen. Annebst jedoch

2) da es die größten Verwirrungen in der Folgezeit veranlassen müßte, wenn die Ehegemeinschaften der bisher geschlossenen Ehen immerfort nach den im jetzigen Großherzogthum so äußerst verschiedenen alten Rechten und Gebräuchen beurtheilt werden müßten, von welchen sich nach und nach die Kenntniß bei den Beamten verliert, so lassen Wir zwar noch, jedoch nur bis zum 1. Jenner 1812, die Beurtheilung der jetzt bestehenden und der vor dem ersten Jenner 1810 geschlossen werdenden Ehen nach jenen alten Gesetzen offen für alle Fälle, wo durch eine Eheauflösung oder Güterabsonderung inzwischen der Fall einer solchen Beurtheilung eintritt, damit die altverheiratheten Unterthanen

indessen die neue Gemeinschaftsart an dem Beispiel der neu angehenden Eheleute aus Erfahrung kennen lernen, und wenn sie ihnen nicht gefällt, durch Ehevertrag, — der alsdann weiter nichts zu enthalten braucht, als die Angabe, nach welcher der verschiedenen, in diesem Titel enthaltenen anderen Arten der Ehegemeinschaft ihre Ehe gerichtet werden soll — diejenige Gemeinschaftsart, die ihnen gefällt, wählen und festsetzen können, wohingegen

3) nachmals und nach dem 1. Jenner 1812 alle, wenn gleich vor dem 1 Jenner 1810 geschlossenen Ehen, die nicht durch Eheverträge ihre Eheverhältnisse entweder schon vorhin festgesetzt hatten, oder inzwischen sie noch festsetzen, lediglich bei Auflösung solcher Ehen nach den neu eingeführten Regeln des Landrechts, mithin so werden beurtheilt und auseinandergesetzt werden, wie es bei jenen geschehen muß, welche nach dem 1. Jenner 1810 ohne Vertrag in die Ehe treten. Zum Behuf dieser Anordnung

Rechtsbelehrungen: v. 27. Jan. 1810. R.B. Nr. 6 über die Fortdauer der bereits vereinbarten Einkindschaften; v. 2. Juni 1810. R.B. Nr. 26. die Anwendung des L.R. auf ältere eheliche Güterverhältnisse betreffend; vom 21. Juli 1810. R.B. Nr. 32 über die Rechtsverhältnisse Derer, die sich vor dem 1. Januar 1810 ohne Ehevertrag geehelicht haben; vom 20. November 1811, R.B. Nr 33, die Wirkung der auf ältere Landrechte rückweisenden Eheverträge betreffend; v. 26. Februar 1812. R.B. Nr. 10 über die in älteren Eheverträgen geschehene Rückweisung auf ältere Gesetze und Gewohnheiten; v. 2. Dez. 1812. R.B. Nr. 37, die vor dem 1. Januar 1810 errichteten Eheverträge betreffend.

4) erklären Wir anmit die Verfügung des Satzes 1395 dieses Landrechts, daß während der Ehe keine Eheverträge neu gemacht oder geändert werden dürfen, insoweit in Absicht der Ehen, die in dem obgedachten Falle sind, für nachgesehen, als es zum Vollzug der im vorigen zweiten Absatz gemeldeten Angabe der Regel oder Gemeinschaftsart, wornach die Ehe behandelt werden soll, nöthig ist, ohne jedoch in andern Beziehungen dadurch Aenderung der vorhin eingegangenen Eheverträge damit zu erlauben.

Als Frist zur nachträglichen Errichtung von Eheverträgen oder Abänderung der bestehenden wurde bestimmt:

a. für die von Württemberg vermöge St.V. v. 1810 (R.B. Nr. 10) übernommenen Orte: die Zeit bis 1. Januar 1814, und für die nach St.V. v. 28. Juni 1843 angefallenen Orte die Zeit bis zum 1.

1. Juli 1847; vgl. V.O. v. 1. Juli 1812 (R.B. Nr. 20) u. prov. Ges. v. 31. Dez. 1846 (R.B. 1847 Nr. 1).

b. für die Grafschaft Hohengeroldseck: 1. Jan. 1821; V.O. v. 8. Juni 1820 (R.B Nr. 10).

XIII. Bei dem VI. Titel des III. Buches von Käufen kann die Klage wegen Verletzung über die Hälfte nach dem 1. Juli d. J. gegen keinen, wenn auch vorher geschlossenen Kauf anders als in der Art, wie sie das gegenwärtige Landrecht bestimmt, stattfinden.

XIV. Bei dem Tit. XIV. des III. Buches von Bürgschaften ist nicht der Tag des verbürgten Hauptvertrags, sondern der Tag der leistenden Bürgschaft derjenige, welcher bestimmt, ob die Bürgschaft als vor oder nach dem 1. Juli 1809 geschlossen anzusehen, und somit nach welchem Rechte sie zu richten sei.

XV. Bei dem Tit. XVIII. des III. Buches von Unterpfandsrechten erstrecken wir den Termin, wo die neu vorgeschriebene Art der Verschreibung und Bewahrung der Unterpfandsrechte ihren Anfang nehmen soll, bis auf den ersten Jenner 1810, bis wohin wegen Einrichtung der Pfandschreibereien das Nöthige wird vollzogen sein, und sind bis dahin alle Unterpfandsrechte, die nach bisheriger Art gültig bestellt sind, auch ferner als gültig anzusehen.

XVI. Von dem XIX. Titel des III. Buches über Vergantungen wird die Kraft ebenfalls bis auf den 1. Jenner 1810 aufgeschoben, so daß alle Gantprozesse, die bis dahin ausbrechen, noch lediglich nach bisherigen Formen und Vorzugsrechten erledigt werden sollen, damit inzwischen erst über diese ganz neue Art ihrer Verhandlung die Richter selbst sich sattsam zurecht finden, und die Gläubiger, welche etwa bei der neuen Vorzugsordnung die vorige Sicherheit nicht mehr hätten, in Zeiten noch um eine, dem jetzigen Landrecht gemäße Sicherheit sich bewerben können.

XVII. Von dem Tag an, da dieses Gesetzbuch im Ganzen oder in ausgenommenen einzelnen Materien in Verbindlichkeit übergeht, ist damit im Ganzen, auch nachmals in solchen einzelnen Materien, die gesetzliche Kraft des römischen und kanonischen Gesetzbuches, die Kraft aller Land- und Stadtrechte und aller

Rechtsgewohnheiten, für bürgerliche Rechtssachen aufgehoben, so, daß solche darin durchaus nicht weiter zur Richtschnur noch zur Grundlage von gerichtlichen Verhandlungen dienen, und nur jener Gebrauch von einigen derselben noch Statt finden mag, den die Zusätze dieses Landrechts 4 b. und 6 d. und e. bezeichnen. Was jedoch die Wirkung der älteren Gesetze über kirchliche, peinliche oder polizeiliche Verhältnisse betrifft, so bleibt diese hierdurch unberührt, und deren Kraft ohne Weiteres unvermindert. Sodann

Vgl. II. Einf.-Edikt § 3.

XVIII Unsere Constitutions-Edikte bleiben, auch soweit sie auf Gegenstände des bürgerlichen Rechts Bezug haben, in ihrer vollen unverminderten Kraft, nur daß die Art ihrer Anwendung in jenen bürgerlichen Beziehungen so geschehen muß, wie es diese landrechtliche Gesetzgebung gestattet, und nicht zum Nachtheil einer bestimmt und durch sich allein entscheidenden Verfügung derselben in Anwendung kommen kann, sowie auch jene in diesem Landrecht namentlich angezogenen älteren Landesgesetze, als die Eheordnung und Eidesordnung, oder jene Partikulargesetze, deren Verfügung im Wesentlichen in das Landrecht übertragen ist, wie z. B. die Beistandschafts-, Lösungs- und Vortheilrechtsordnung, fernerhin, wo sie nicht buchstäblich geändert sind, in bürgerlicher Hinsicht, und noch mehr in Absicht ihrer weitern rechtpolizeilichen Fürsorge bei Kräften bleiben, und als Erläuterung des Gebrauchs der dießfallsig kürzern, im Landrecht ausgedrückten Sätze dienen.

1. Constitutions-Edikte.

1. Kirchliche Staatsverfassung v. 14. Mai 1807 (R.B. Nr.

21) ist aufgehoben durch § 17 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 (R.B. Nr. 51) über die staatsrechtliche Stellung der Kirchen.

II. Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten, vom 14. Juli 1807 (R.B. Nr. 26).

III. und IV. Standesherrlichkeit und Grundherrlichkeit, vom 22. Juli 1807 (R.B. Nr. 29 und 31) nebst den Edikten vom 23. April 1818 (R.B. Nr. 9) und vom 16. April 1819 (R.B. Nr. 14) sind ersetzt durch spätere besondere Deklarationen, nämlich:

a. für die Standesherrschaften Fürst v. Fürstenberg v. 12. Dezember 1823 (R.B. 1824 Nr. 1) mit Aenderungen v. 24. Februar 1848 (R B. Nr. 9) u. v. 9. Oktober 1860 (R.B. Nr. 51); Fürst v. Leiningen v. 30. Juli 1840 (R.B Nr. 23) mit gleichen Aenderungen; Grafen v. Leiningen (Billigheim und Neudenau) v. 2. März 1826 (R.B. Nr. 7) Fürsten v. Löwenstein-Wertheim (Rosenberg und Freudenberg) v. 14. Januar 1855 (R.B. Nr. 2) Fürstl. Haus von der Leyen (als Besitzer der Grafschaft Hohengeroldsegg) v. 7. Oktober 1830 (R B. Nr. 12) Fürstl. Haus Salm-Reifferscheid-Krautheim (ohne Besitzungen) v. 27. März 1839 (R.B. Nr. 10);

b. für die Grundherrschaften zwei Edikte (für die ehemals reichsunmittelbaren und für die früher schon landsässigen) vom 22. April 1824 (R.B. Nr. 11).

V. Lehensverfassung vom 12. August 1807 (angekündigt R B. Nr. 34).

VI. Grundverfassung der verschiedenen Stände, vom 4. Juni 1808 (R.B. Nr. 18 u. 19).

VII. Staatsdienst, vom 25. April 1809 (R B. Nr. 17) ist ersetzt durch das Staatsdiener-Edikt vom 30. Januar 1819 (R.B. Nr. 4).

2) Die Eheordnung vom 15. Juli 1807 (R.B. Nr. 26) nebst L.R.S. 311 a. ist aufgehoben durch § 101 des Badischen Standesbeurkundungs-Gesetzes vom 21. Dezember 1869 (R.B. Nr. 40)

3) Die Eidesordnung vom 24. Mai 1802 (R.B. 1803 Nr. 1) ist aufgehoben durch § 11 des Badischen Eidesgesetzes vom 20. Dezember 1848 (R.B. Nr. 81).

4) Die Beistandsordnung vom 11. Juli 1804 (R.B. Nr. 9 und

10) nebst den L.R.S. 515 a.—k. ist aufgehoben durch das Gesetz vom 28. August 1835 (R.B. Nr. 38).

5) Die Losungsordnung vom 3. Mai 1808 (R.B. Nr. 16) nebst den L.R.S. 1701 a a.—b c. ist aufgehoben durch das Gesetz vom 21. Juli 1839 (R.B. Nr. 23).

6) Vortheilsrechtsordnung vom 23. März 1808 (R.B. Nr. 11) als Ergänzung der L.R.S. 827 c.—g.

7) Weiter ist hier noch aufzuführen das Edikt vom 15. September 1807 (R.B. 1807 Nr. 35 und 1808 Nr. 10) über Vermögensübergaben und Verpfründungen als Ergänzung der L.R.S. 1100 a a.—c g. und 1938 a—n.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 3. Februar 1809.

Carl Friedrich.

vdt. Freiherr v. Gemmingen.

---

2) Zweites Einführungs-Edikt.
vom 22. Dezember 1809.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Durch Unsere Verordnung vom 22. Juni d. J. (R.B. Nr. 26) haben Wir den Zeitpunkt, von welchem an der Code Napoleon in Unserm Großherzogthum verbindliche Kraft erhalten soll, auf den 1. Jenner 1810 bestimmt; auch halten Wir es für eine Unserer ersten Regentenpflichten, Unsern Unterthanen diejenige Wohlthat nicht länger zu entziehen, die ihnen durch die allgemein verbindliche Einführung eines Gesetzbuches zugehen wird, das unter allen bisher erschienenen dem Ziel der Vollkommenheit am nächsten gekommen ist, das durch die Kürze, Klarheit und Bestimmtheit seiner Aussprüche der Gerechtigkeitspflege in allen ihren Theilen einen leichtern, festern und schnellern Gang gewährt, und bereits die Zustimmung des gebildeten Theiles aller Nationen sich erworben hat. Um so ernstlicher muß daher Unser Bestreben

sein, Alles zu beseitigen, was wenigstens für den ersten Augenblick der Einführung des Code Napoleon als Landrecht für Unser Großherzogthum hinderlich sein könnte. Da Uns nun als solche Hinderung vorzüglich die Annahme einiger Unsern Landen bisher fremd gewesenen und noch nicht gehörig zur Einführung vorbereiteten Staatseinrichtungen sowohl von Unsern Gerichtshöfen als administrativen Stellen bemerklich gemacht worden ist, diese organischen Einrichtungen aber, wenn gleich mit dem System der französischen Gerichtsverfassung auf's Innigste verbunden, gleichwohl von der Bestimmung der bürgerlichen Verhältnisse durchaus unabhängig sind, und ohne schwere, in den dermaligen Zeiten weder Unserm Aerario noch Unsern durch den Krieg so hart mitgenommenen Communen aufzubürdende Kosten noch nicht in volle Wirksamkeit gesetzt werden können; so haben wir Uns um das Wesentliche der Sache selbst nicht länger aufzuhalten, vielmehr mit der wirklichen Einführung des Code Napoleon den mitverbündeten Staaten voranzugehen, entschlossen, die Gesetzkraft dieses Code für Alles, was die bürgerlichen Rechtsverhältnisse betrifft, unverlängt eintreten, zur Zeit aber noch und bis zu vollendeten präparatorischen Anordnungen dasjenige, was veränderte Staatseinrichtungen voraussetzt, in suspenso zu lassen.

Wir verordnen demnach Folgendes:

1) Vom 1. Jenner 1810 an wird die für Unser Großherzogthum als Landrecht verkündete officielle Uebersetzung des Code Napoleon unter den hier nachfolgenden Bestimmungen als allgemein verbindliches Civilgesetzbuch erklärt.

Spätere Einführungstermine:

a. in den von Württemberg laut St.V. v. 1810 (R.B. Nr. 10) angefallenen Orten: 1. Jan. 1812, wenn sie zum Seekreis geschlagen wurden; 1. Juli 1812, in den 1843 übernommenen Orten: 28. Februar 1846. Vgl. Bekanntmachung vom 30. März 1811. R.B. Nr. 10; vom 1. Juli 1812. R.B. Nr. 20; vom 28. Februar 1846. R.B. Nr. 12;

b. in der Grafschaft Hohengeroldseck: 1. Januar 1821. Vgl. V.O. vom 8. Juni 1820. R.B. Nr. 10.

Wegen der Entscheidungsquellen für Kürnbach (Condominat zw.

Baden und Hessen) s. d. Uebereinkunft v. 21. Dec. 1835. (R.B. 1836 Nr. 1) nebst Bekanntmachung vom 9. Januar 1872 (R.B. Nr. 13).

2) Es bleibt bei den Anordnungen Unſeres, jener Ueberſetzung vorgedruckten Edikts vom 3. Februar d. J., ſo weit ſie durch das nachſtehende, und durch Unſer Organiſationsedikt vom 26. Novbr. 1809 nicht modificirt ſind. Die in jenem Edikt auf den 1. Juli d. J. geſetzten Friſten fallen nun auf den 1. Jenner 1810. Die andern Friſten bleiben unverändert.

Das Organisationsedikt vom 26. November 1809 (R.B. Nr. 51) ist vielfach geändert, insbesondere auch durch § 81 des Rechtspolizeigesetzes vom 28. Mai 1864 (R.B. Nr. 21).

3) Da für alle diejenigen Fälle, über die der Code Napoleon disponirt, die geſetzliche Kraft des römiſchen und kanoniſchen Geſetzbuchs, der Land- und Stadtrechte, auch aller Rechtsgewohnheiten für aufgehoben zu achten iſt, ſo verſteht es ſich nicht nur von ſelbſt, daß die bisherige ſubſidiariſche Rechtskraft des römiſchen Rechts bloß noch in ſolchen Fällen, wo der Code Napoleon weder durch ausdrücklichen Ausſpruch noch durch den Grund und Geiſt ſeiner Geſetze, noch durch richtige logiſche Analogie entſcheidet, beſtehen bleibe, ſondern Wir verordnen noch ausdrücklich, daß die andern gemeinen Rechte und die vielen, in den zuſammengeſetzten Theilen Unſerer großherzoglichen Lande beſtandenen Landrechte auch nicht einmal als Gewohnheitsrecht, welches Wir überhaupt hiermit allgemein aufheben, geltend gemacht werden ſollen.

Vgl. I. Eint.-Edikt XVII., L.R.S. 4 b u. 6 d—f.

* 4) Für einſtweilen noch ſuſpendirt erklären Wir die Beſtellung der Kronanwälte.

Abgeändert durch § 42 des Badischen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Mai 1864 (R.B. Nr. 18) und § 25 des Rechtspolizeigesetzes.

Vgl. Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz § 142.

† 5) An die Stelle des Familienraths treten, da Wir die in Unsern Landen bisher bestandene Pflegschaftsordnung noch nicht aufzuheben gedenken, n den Fällen des Art. 160. 174. 175. die Pfleger, in den Fällen des Art. 361. 457. 458. 461—468. 483. und 2143. die Nr. 19 bemerkten Personen; in dem Falle des Art. 2144. die den Ehefrauen zu bestellenden Beistände; in dem Falle des Art. 454 und 455 die Amtsrevisorate; endlich in den Fällen der Art. 395. 457. 458. 478 und 483. die vorgesetzten polizeilichen Obrigkeiten.

Die Anordnung des Waisenrichteramts ist in allen jenen Theilen Unserer Lande, wo sie noch nicht existiren sollte, ohne Aufenthalt einzuführen.

Aufgehoben durch § 81 des Rechtspolizeigesetzes vom 28. Mai 1864 (R.B. Nr. 21).

† 6) Als Beamte des bürgerlichen Standes zur Führung der Standesbücher werden die Pfarrer sämmtlicher christlichen Confessionen in ihren Sprengeln, sowie bei den Juden die Rabbinen hiermit ernannt; und wird sich hiermit in Ansehung der ven ihnen zu führenden Kirchenbücher sowohl als der von den Raths- und Gerichtsschreibereien zu haltenden Bürgerbücher auf die als Beilage des gegenwärtigen Edikts erscheinende besondere Instruktion berufen.

Aufgehoben durch § 101 des Badischen Standesbeurkundungsgesetzes vom 21. Dezmbr. 1869 (R.B. Nr. 40).

† 7) Als Staatsschreiber erklären Wir Unsere Amtsrevisoren. Ihnen und den dermalen bestehenden Stadt- und Rathsschreibern, auch Amtskommissarien, so wie sie bisher dazu berechtigt waren, stehen die Staatsschreibereirechte und die den Staatsschreibern nach dem Code Napoleon zugewiesenen Geschäfte zu. Die Scribenten und Theilungskommissarien können nur im Namen und aus Auftrag ihrer Prinzipalen Staatsschreibereigeschäfte verrichten.

Ausnahmsweise verbleiben den jetzt bestehenden Notarien, sofern sie nicht in Unsern oder Unserer Standesherren und Grundherren, auch städtischen Diensten stehen, diejenigen Geschäfte, die ihnen bisher nach der im Regierungsblatt Nr. 30 von 1806 publicirten Notariatsordnung zu besorgen zugestanden haben.

Die Revisoratsinstruktion, welche demnächst herauskommen wird, enthält

die näheren Vorschriften über alle diese Geschäfte, sowie über jene der Staatsschreiber.

Aufgehoben durch § 81 des Rechtspolizeigesetzes vom 28. Mai 1864 (R.B. Nr. 21).

Die L.V.O. vom 25. Nov. 1841 (R.B. Nr. 38) über die Besorgung der rechtspolizeil. Geschäfte u. die Dienstverhältnisse der Theilungskommissäre und die Instruktion hiezu vom 4. Jan. 1842 (R.B. Nr. 1) sind ebenfalls aufgehoben, und durch Titel II. des Rechtspolizeigesetzes sowie durch die Geschäftsordnung für die Notare ersetzt.

† 8) Die Trauscheine werden in bisheriger Art von den Aemtern und rücksichtlich der Militärpersonen von der Militärbehörde ausgefertigt. Die Stellen, welche sie ertheilen haben zuvor über alle Staatshindernisse, die durch Befragung der nächsten Verwandten und Pfleger zu erforschen sind, oder ihnen sonst bekannt werden, Erkundigungen einzuziehen, und sich zu überzeugen, daß deren keine vorhanden oder dieselben beseitigt seien. Staatshinderniß ist ein jedes, wegen dessen Dasein der Kronanwalt zur Anfechtung einer Ehe oder zu Antragung auf Strafe aufgefordert wird, Art. 175 a., 184, 189 a., 228 a., 298 a. Darunter gehört auch der Mangel eines Heimaths-
m Lande für verlobte Landesunterthanen.

Die Aufgebote geschehen durch die kompetenten Pfarreien. Die Pfarrer werden durch die Trauscheine dazu legitimirt. Sie verrichten die Trauung.

Die Einsprachen gegen ehelichen Verbindungen sind, nach der Wahl des Einsprechenden, bei einer der Stellen, welche die Trauscheine ertheilt haben, oder auch bei der Beamtung anzubringen, wohin der künftige Wohnort der Verlobten gehört. Die Stelle, wo die Einsprache geschieht, benachrichtigt sogleich diejenigen Pfarreien, die zur Verrichtung der Trauung befugt sind davon, und besorgt ihre Erledigung im polizeilichen Wege. Die Berufungen von ihren Entschließungen gehen an die Kreisdirektorien. Die Ortspfarrer sollen, wenn sie durch das einschlägige Amt oder von einer Parthie von gemachten Einsprachen gegen eine Ehe benachrichtigt werden, die Trauung nicht eher verrichten, als bis die Erledigung hiervon durch das Amt bekannt gemacht wird, sonst verfallen sie in die im Artikel 68 geordnete Strafe, nebst Leistung der Entschädigung.

Aufgehoben durch § 101 des Badischen Standesbeurkundungsgesetzes vom 21. Dezbr. 1869 (R.B. Nr. 40).

† 9) Zu Satz 99 bis zu 101. Die Berichtigung der bürgerlichen Standesscheine geschieht von den Beamten im polizeilichen Wege auf Ansuchen der Betheiligten. Sie wird der einschlagenden Behörde zur Einschreibung in die Bücher mitgetheilt. Nur Rechtsstreitigkeiten über bürgerlichen Stand gehören vor die Gerichte.

Aufgehoben durch § 81 des Rechtspolizeigesetzes v. 1864.

† 10) Zu Buch 1. Tit. 4. Die Obrigkeit setzt den vermißten Abwesenden, die keine bevollmächtigte Geschäftsführer haben, und im Fall des Art. 142 auch ihren minderjährigen Kindern von Amtswegen Pfleger. Die Pfleger der Abwesenden werden auf ähnliche Art, wie der Pfleger der Minderjährigen bestellt und verpflichtet, und haben mit ihnen dieselben Obliegenheiten. Das Verfahren der Verschollenheitserklärung ist polizeilich, nicht gerichtlich, Die Obrigkeit selbst sorgt für gesetzmäßige Bekanntmachung ihrer sich darauf beziehenden Entschließungen. Die Berufungen von derselben gelangen an die ihr unmittelbar vorgesetzte Administrativbehörde. Die Inventarien über das Vermögen der Verschollenen werden auf die bisher übliche Art besorgt.

Aufgehoben durch § 81 des Rechtspolizeigesetzes v. 1864.

* 11) Zu Buch 1. Tit. 6. In Ehestreitigkeiten findet, wie bisher, blos mündliches Verfahren statt, nach Art des Beschuldigungsprozesses in Untersuchungssachen. Die Verhandlungen werden bei den Obrigkeiten gepflogen, welchen die Gerichtsbarkeit in erster Instanz in Personalsachen der Betheiligten zusteht, die Endverfügungen aber, wenn es auf Scheidung oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe ankommt, werden von den Hofgerichten und Justizkanzleien erlassen. Die Berufungen gehen an das Oberhofgericht.

Aufgehoben durch die Bad. Civ.Pr.Ord.

Vgl. jetzt R.Civ.Pr.Ord. §§ 568—592.

† 12) Zu Satz 275 bis 294. Das ganze hier beschriebene Verfahren bei der Entscheidung auf wechselseitige Einwilligung mit Ausnahme der Fällung des Urtheils, wird von dem Beamten unter Zuzug seines Actuars geleitet. Die Gegenwart und Beiwirkung von Staatsschreibern unterbleibt hier sowie bei allen vom Amt vorgehenden prozessualischen Verhandlungen. Die Stelle des Kronanwalts vertritt der Referent im Hofgericht, in der Justizkanzlei und im Justizministerium rücksichtlich der Anordnungen der Art. 288 289 und 293.

† 13) Zu Buch 1. Tit. 8. Die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt geschieht nicht durch gerichtliches, sondern durch polizeiliches Verfahren. Die Obrigkeit prüft von Amtswegen die Erfordernisse und faßt ihre Entschließungen. Die Berufungen gehen an die unmittelbar höhere Administrativstelle.

† 14) Zu Buch 1. Tit. 9. In den Fällen des Art. 377 und 382, von der elterlichen Gewalt, findet nur polizeiliches, nicht gerichtliches Verfahren statt. Die Berufung geht an die höhere Administrativstelle.

† 15) Zu Buch 1. Tit. 10. Die Betreibung der Bevormundungen in den dazu geeigneten Fällen liegt den nächsten Verwandten, Ortsvorstehern, Waisenrichtern, Amtsrevisoren und ihren Theilungskommissarien ob. Nach Erhebung des Gutachtens der nächsten Verwandten bestellt, bestätigt, verpflichtet, entläßt die ordentliche Obrigkeit die Vormünder, wobei ihr freisteht, auch die Ortsvorsteher und Waisenrichter zu Rath zu ziehen. Jeder durch das Gesetz oder durch eiterliche Verordnung berufene Vormund, mit Ausnahme des Vaters, bedarf der obrigkeitlichen Bestätigung. Erst wenn diese erfolgt ist, verbinden seine Handlungen den Pflegling. Sie kann jedoch bei gesetzlichen oder elterlich verordneten Vormundschaften ohne gesetzlich begründete Ursachen nie verweigert werden. Jeder Vormund, mit Ausnahme der Eltern und Ascendenten, ist obrigkeitlich zu verpflichten.

† 16) Zu Art. 395 und 478. Die Obrigkeit, die in diesen Fällen, statt des Familienraths, entscheidet, hat zuvor die Nr. 19 bemertten Personen mit ihrem Gutachten zu hören.

† 17) Zu Art. 420 bis 426. Die Ernennung von Gegenvormündern unterbleibt zur Zeit noch. Nur der Mutter und Großmutter muß ein vormundschaftlicher Beistand zu ihrer Berathung und Unterstützung beigegeben werden.

Derselbe ist nothwendig in allen denjenigen Fällen beizuziehen, in welchen eine Weibsperson in ihren eigenen Angelegenheiten nicht ohne Beistand handeln kann. Wo der Vortheil des Vormundes gegen jenen des Minderjährigen anstößt, wird von der ordentlichen Obrigkeit ein besonderer Pfleger zur Vertretung des Pflegligs bestellt. Bei mütterlichen Vormundschaften vertritt diese Stelle der vormundschaftliche Beistand, der alsdann mit dem eigenen ordentlichen Beistand der Mutter nicht der Nämliche sein darf.

† 18) Zu Satz 454 und 455. Die hier bemerkten Bestimmungen sollen gleich nach geschlossener Inventur und Abtheilung nach Vernehmung der dabei von Amtswegen oder zur Wahrung des Nutzens des Bevormundeten zugegen gewesenen Personen durch das Amtsrevisorat geschehen.

† 19) Zu Satz 457, 458 und 483. Ueber Veräußerungen und Verpfändungen liegender Güter der Minderjährigen, und über Geldaufnahme beschließt die ordentliche Obrigkeit, nachdem sie

a) bei Personen, die zu einer bestimmten Gemeinde gehören, den Vormund, den Ortsvorsteher oder einen Waisenrichter, und die im Orte wohnenden nächsten Verwandten,
b) bei Personen, die zu keiner bestimmten Gemeinde gehören, den Pfleger und zwei im obrigkeitlichen Bezirke wohnhafte volljährige nahe Blutsfreunde des Curanden, oder wenn deren darin keine wohnhaft sind, zwei zu ihrer Vertretung zu ernennende dazu geeignete Einwohner des obrigkeitlichen Amtsbezirks vernommen hat.

† 20) Zu Satz 461 bis 467. Die obrigkeitliche Prüfung und Bestätigung ist nur im Falle des Art. 467 nöthig, jedoch ohne ein Gutachten dreier Rechtsgelehrten zu erheben.

† 21) Zu Satz 469 bis 475. Die Rechnungen der Vormünder sind bei Pfleglingen, welche fünfhundert Gulden und darüber im Vermögen haben, alle ein bis 2 Jahre, bei solchen, die weniger besitzen, alle drei bis vier Jahre zu stellen, und von den Amtsrevisoraten einzufordern und abzuhören; diese sind dafür bei regressorischer Haftung für den Schaden verantwortlich.

† 22) Zu Buch 1 Tit. 11. Satz 489 bis 512. Die nächsten Verwandten, Ortsvorsteher, Waisenrichter, Aerzte, Amtsrevisoren und ihre Theilungskommissarien sind verpflichtet, über den Zustand solcher Personen, die sie für geeignet zur Entmündigung erachten, bei der ordentlichen polizeilichen Obrigkeit die Anzeige zu machen. Diese prüft die Angabe theils durch Selbsteinsicht, theils durch Erhebung des Gutachtens des Bezirksarztes und anderer von ihr zu wählenden Sachverständigen, und faßt hiernach die Entschließung, die zu den obrigkeitlichen Akten kommt. Jeder Betheiligte kann Abschrift davon verlangen. Die Berufung geht an die höhere Administrativstelle. Die Vormundschaftsbestellung geschieht wie bei Minderjährigen.

† 23) Zu Satz 513 bis 515. Die Ortsvorsteher haben die besondere Verpflichtung, bei Wahrnahme außerordentlicher Verschwendung eines Untergebenen zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu machen, damit diese die nöthigen Correctionsmittel anwende. Die Mundtodtmachung geschieht von den Kreisdirektorien im polizeilichen Wege der Erörterung, von Amtswegen oder auf Ansuchen der Interessenten.

Z. 12—23 sind aufgehoben durch § 81 des Rechtspolizeigesetzes vom 28. Mai 1864 (R.B. Nr. 21).

24) Der Zusatz 1360 b. cessirt.

25) Zu Buch 3. Jeder, der ein liegendes Eigenthum aus irgend einem Rechtstitel erwirbt, ist schuldig, seinen Erwerb in das Grundbuch eintragen zu lassen. Ehe dieses geschehen ist, kann er in Gerichten sein Eigenthum nicht geltend machen, auch keine Pfandverschreibung darauf geben, muß vielmehr alle darauf in der Zwischenzeit zwischen seiner Erwerbung und der Einschreibung von dem vorigen Eigenthümer nachkommenden Pfandverschreibungen gegen sich gelten lassen.

Vgl. L.R.S. 577 c b, 939, 939 a, 1002 a, 1583 a, 2127 a, 2181 a.

Verordnung vom 23. November 1841 (R.B. Nr. 39) über Eintrag des Eigenthumserwerbs des Staats oder einer Staatsanstalt.

× Die Grundbücher werden rücksichtlich der markfässigen Güter von den Stadträthen und Dorfgerichten, rücksichtlich der zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Güter aber von den Amtsrevisoraten gehalten. Die Einschreibungen geschehen durch Raths- oder Gerichtsschreiber, Amtsrevisoren oder ihre Subalternen. Ueber die diesen Büchern zu gebende Einrichtung wird demnächst eine Instruktion nachfolgen.

Gemeindeordnung § 53. Gesetz vom 24. Juni 1874 (G.B. Nr. 27) über Führung der Grund- und Pfandbücher in Städten.

Landesherrl. Verordnung vom 13. Januar 1831 (R.B. Nr. 2) über Führung der Grund- nnd Pfandbücher für gemarkungsfreie Liegenschaften.

Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher vom 23. April 1868 R.B. Nr. 43).

Landesherrl. V.O. vom 26. Mai 1857 (R.B. Nr. 21) über Einrichtung der Lagerbücher.

× 26) Zu Buch 3. Tit. 18. Die Pfandbücher werden von den nämlichen Stellen wie die Grundbücher gehalten; die Pfandschreibereien sind also, rücksichtlich markfässiger Liegenschaften die Stadträthe und Dorfgerichte, rücksichtlich der zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften aber die Amtsrevisorate.

Gemeindeordnung § 53; Gesetz vom 24. Juni 1874 (G.B. Nr. 27) über Führung der Grund- und Pfandbücher in Städten, und Landesh. V.O. vom 13. Januar 1831 (R.B. Nr. 2) über Führung der Grund- und Pfandbücher für gemarkungsfreie Liegenschaften.

Ueber die den Pfandbüchern zu gebende Einrichtung wird demnächst eine Instruktion nachfolgen.

Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher vom 23. April 1868 (R.B. Nr. 43).

† Richterliche Unterpfänder finden nach der bestehenden, hiermit auf Unsere gesammte Großherzoglichen Lande ausgedehnt werdenden Executionsordnung nicht Statt.

Absatz 3 ist zurückgenommen und L.R.S. 2123 für rechtsverbindlich erklärt durch V.O. v. 8. Mai 1811 (R.B. Nr. 13), von dem Justizministerium auf besonderen höchsten Befehl erlassen.

Kein Unterpfands- oder Vorzugsrecht an Immobilien gilt ohne die Einschreibung in die Hypothekenbücher; ist diese geschehen, und bei bedungenen Unterpfändern noch dazu die Unterpfandsverschreibung förmlich ausgefertigt, so entscheidet lediglich das Alter der Einschreibung.

Vgl. L.R.S. 2106—2113, 2127, 2127 a, 2134—2139, 2146—2153. Erläuternde Rechtsbelehrung vom 28. Dezember 1811 (R.B. 1812 Nr. 2).

Gesetzliche Unterpfänder werden auf Verlangen der Betheiligten

oder ihrer Vertreter nach geschehener Bescheinigung ihres Rechtstitels in die Pfandbücher eingetragen.

Die Pfandschreibereien sind für die Eintragung nur dann verantwortlich, wenn sie auf gesetzliche Art unter Darlegung der nöthigen Bescheinigung verlangt worden ist.

Vgl. L.R.S. 2153.

✕ Soll ein bedungenes Unterpfand einer Liegenschaft gegeben werden, so erscheinen die Betheiligten oder ihre Gewalthaber mit den nöthigen Urkunden vor der Pfandschreiberei. Diese untersucht, ob das zu gebende Unterpfand des Schuldners Eigenthum, und ob es mit frühern eingeschriebenen oder einzuschreibenden Pfandrechten belastet sei. Sie läßt es ordnungsmäßig schätzen und trägt sodann, wenn keine Anstände obwalten, sämmtliche im Artikel 2148 von Nr. 1—5 erwähnte Verhältnisse ins Pfandbuch ein, wobei noch weiter der geschätzte Werth des Unterpfandes und wie weit es mit eingeschriebenen Pfandrechten bereits belastet sei, zu bemerken ist. Hierauf liefert die Pfandschreiberei, wenn die Güter markfässig sind, den Betheiligten einen Auszug aus dem Unterpfandsbuche aus, welcher in urkundlicher Abschrift das Eingetragene enthält, und auf die Vorweisung dieses Auszuges fertigt der Amtsrevisorat *) nach zuvor eingezogener Erkundigung, ob es an den rechtlichen Erfordernissen zur Unterpfandseinsetzung rücksichtlich der Personen des Gläubigers und Schuldners und der zu verpfändenden Güter nicht mangle, die Unterpfandsverschreibung in gesetzlicher Form aus. Die Einschreibung in die Pfandbücher muß also immer der förmlichen Ausfertigung der Pfandurkunde vorangehen. Die im Art. 2127 angeordnete Zuziehung von zwei

Staatsschreibern oder einem Staatsschreiber und zwei Zeugen unterbleibt.

* Amtsgericht (Gerichtsnotar), Rechtspolizeigesetz § 2 Z 8 u. § 85.

Die Pfandschreibereien haften für den Schaden in den Fällen des Art. 2197 und wenn die als Unterpfand verschriebenen Güter nicht ordnungsmäßig geschätzt worden sind; die Amtsrevisorate aber haften für den Schaden, wenn sie Unterpfandsverschreibungen ausgefertigt haben, zu deren Gültigkeit die rechtlichen Erfordernisse mangeln.

* 27) Zu Art. 2138. Die Aemter sollen bei Ausfertigung der Trauscheine und bei Bestellung der Vormünder die Parteien auffordern, sich zur Einschreibung der Pfandrechte zu melden, auch bei Vormundschaften statt des Gegenvormundes diese Einschreibung förmlich verlangen.

Ersetzt durch § 20 des Rechtspolizeigesetzes vom 28. Mai 1864 (R.B Nr. 21.)

† 28) Zu Art. 2143—2145. Auf das Gesuch eines Vormundes um Beschränkung des Unterpfandsrechts seines Curanden und auf Gesuch eines Ehemanns um Beschränkung des Unterpfandsrechts seiner Frau, beschließt die ordentliche Obrigkeit im polizeilichen Wege. Sie haftet regressorisch für den Schaden, der durch allzugroße Beschränkung des Unterpfandsrechts den Betheiligten erwächst, falls sie gegen ihren und ihrer Vertreter Willen geschieht.

Aufgehoben durch § 81 des Rechtspolizeigesetzes von 1864.

29) Zu Satz 2148. Bei gesetzlichen Unterpfändern ist die Ausfertigung einer Pfandurkunde unnöthig. Es bedarf also hier nur der Eintragung ins Hypothekenbuch.

Vgl. L R.S. 2153.

† 30) Zu Satz 2194. Die hier bemerkte Verkündung muß rücksichtlich der veräußerten Güter des Ehemanns an die Frau und ihren dazu bestellenden Beistand, rücksichtlich der Güter des Vormunds aber, wenn die Curanden zu einer Gemeinde gehören an den Ortsvorstand, und wenn sie zu keiner Gemeinde gehören, an die unter Nr. 19 bemerkten Personen geschehen.

Aufgehoben durch § 81 des Rechtspolizeigesetzes von 1864.

Hieran geschieht unser Wille. Gegeben Karlsruhe, den 22. Dezember 1809.

Carl Friedrich.

Carl, Erbgroßherzog.

vdt. Freiherr v. Reizenstein.

II. Civil-Gesetzbuch.

(Landrecht.)

Einleitung.

Von der Verkündung, Wirkung und Anwendung der Gesetze.

Satz 1. Die Gesetze werden für den ganzen Umfang des Staatsgebiets durch die Verkündung des Staatsherrschers wirksam.

Sie werden in jedem Theil desselben von dem Augenblick an verbindlich, da ihre Verkündung bekannt sein kann.

Diese soll als bekannt angenommen werden:

in dem Unterrichtsbezirk, in welchem die Staatsregierung besteht, einen Tag nach der Verkündung;

in einem jeden der übrigen Bezirke nach Verlauf jenes einen Tags, und so vieler weiteren, als vielmal zehn Stunden der Hauptort des Bezirks von dem Ort entfernt ist, von welchem die Verkündung ausgeht.

Vgl. Reichsverfassung Art. 2; Badische Verfassungsurkunde § 66; Bad. Gesetzes- u. Verordnungsblatt: V.O. v. 21. November 1868 (R.B. Nr. 66).

Zusatz 1 a. Bei Verordnungen, deren Inhalt nicht schon als Vorschlag, mittelst einer öffentlichen Verhandlung darüber, vor der Verkündung allgemein hat bekannt sein können, wird jene Frist erst von Ablauf des dreißigsten Tags nach Erscheinung derselben im Regierungsblatt gezählt, wenn sie nicht namentlich eine kürzere oder längere Frist bestimmen.

V.O. v. 6. April 1811 (R.B. Nr. 11) vom Minist. d. Innern aus besonderem höchsten Auftrag erlassen, wodurch diese Vorschrift auch auf administrative und polizeiliche Verordnungen angewendet wird.

1 b. Für bekannt angenommene Gesetze soll Jedermann wissen; deren Nichtwissen oder Falschwissen schadet sowohl im Verlust als im Gewinn.

Vgl. L.R.S. 550, 1117, 2052.

2. Das Gesetz verfügt nur für die Zukunft; es hat keine rückwirkende Kraft.

Vgl. I. Einf.-Edikt §§ IV.—XVI. L.R.S. 530a, 691, 2281.

2 a. Seine Verfügung hat stets die stillschweigende Bedingung, daß der Wille des Gesetzgebers zur Zeit, wo die Anwendung in Frage kommt, noch unabgeändert bestehe.

2 b. Künftige Folgen einer vergangenen Begebenheit, wozu ein früheres Gesetz das Recht gegeben hatte, kann ein späteres ändern, ohne rückwirkend zu sein, so lang es nur noch zwischen eintritt, ehe der Fall entsteht, der die Folgen erzeugt.

2 c. Auslegungen des Gesetzgebers haben nicht mehr Rückwirkung als Gesetze selbst; sie können aber da, wo einem Richter das ältere Gesetz dunkel oder zweideutig ist, von ihm als Richtschnur seiner Bestimmung berücksichtigt werden, auch für Fälle, die vor der Verkündung der Auslegung sich zutrugen.

3. Die Polizei- und Sicherheitsgesetze verbinden Jeden, der auf dem Staatsgebiete sich aufhält.

Die Liegenschaften, auch jene nicht ausgenommen, welche Ausländer inne haben, werden in allen Fällen nach den inländischen Gesetzen gerichtet.

Die Gesetze, welche den Zustand und die Rechtsfähigkeit der Personen bestimmen, erstrecken sich auf die Inländer selbst alsdann, wann sie im Auslande sich aufhalten.

Vgl. VI. Konst. Edikt § 13, L.R.S. 2123 u. 2128; §. 23 des Bad. Einf.-Gesetzes vom 9. Dezmbr. 1875 (G.B. Nr. 34) zum Reichs-Standesbeurkundungsgesetze; Art. 15 der Preussisch-Badischen Militärconvention vom 25 November 1870 (G.B. Nr. 72).

3 a. Die Gesetze über das Gerichtsverfahren, und jene über Form und Gültigkeit der im Land verrichteten Rechtsgeschäfte, sind anwendbar auf den Inländer und Ausländer.

Vgl. L.R.S. 999. Rechtspolizeigesetz § 5 b; Art. 85 der Wechselordnung; Art. 22 des St.V. mit Württemb. vom 30. Dez. 1825. R.B. Nr. 32, Art. 22 d. St.V. mit Hohenzollern v. 29. Sept. 1827. R.B. Nr. 21, bezw. vom 3. Februar 1864 R.B. Nr. 6; Art. 29 d. St.V. mit Königr. Sachsen v. 1. Aug. 1855. R.B. Nr. 28.

4. Ein Richter, der sich weigert, einen Bescheid zu geben, unter dem Vorwand, daß das Gesetz den Fall unberührt lasse, daß es dunkel oder unzulänglich sei, kann auf Justizversagung belangt werden.

4 a. Der Richter, wo ihm ein bestimmter Ausspruch des Gesetzes mangelt, muß auf Grund und Zweck des Gesetzes, so weit sie aus ihm selbst erkennbar sind; sodann auf den Geist des Gesetzbuchs wie er aus der Zusammenstimmung seiner einzelnen Verfügungen hervorgeht; nachmals auf die Rechtsähnlichkeit, die aus

einzelnen Verfügungen über verwandte Gegenstände zu entnehmen ist; letztlich auf die Angaben des natürlichen Rechts über einen solchen Fall, seine Entscheidung gründen.

4 b. Der Richter darf das römische Recht in vergleichende Rücksicht nehmen, um für Fälle, wo es darauf ankommen kann, zu ermessen, was nach dem Beispiel anderer Gesetzgebungen für natürliche Rechtsfolge gewisser Verhältnisse angesehen werde, aber nicht um gesetzliche Entscheidungsgründe daraus zu schöpfen, oder Berufungen der Parteien auf solches zuzulassen.

Vgl. I. Einf.-Edikt § 17 u. II. Einf.-Edikt § 3.

5. Dem Richter ist nicht erlaubt, in der Form allgemein wirksamer Vorschriften oder gemeiner Bescheide die ihm vorkommenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden.

6. Von solchen Gesetzen, welche die Handhabung der öffentlichen Ordnung und der guten Sitten zum Zweck haben, können Verträge der Unterthanen keine Ausnahme begründen.

Vgl. L.R.S. 577 bg. 686, 815, 900, 965, 1133, 1172, 1174, 1387—1389 1453, 1521, 1538, 1628, 1660, 1674, 1780, 1811, 1819, 1828, 1837, 1855, 1965, 2078, 2088, 2140.

6 a. Jeder Satz dieses Gesetzbuchs sagt alles, was in Bezug auf bürgerliche Rechtsverhältnisse in dem Umfang seiner Worte unmittelbar oder durch folgerichtige Ableitung gefunden werden kann, so weit nicht andere Sätze desselben im Wege stehen.

9 b. Was kein Satz dieses Gesetzes geradezu oder folgeweise sagt, ist in Beziehung auf das bürgerliche Recht nicht Gesetz mehr, möge es nun vorhin aus gemeinen oder Landesgesetzen,

aus Gewohnheiten oder Rechtsmeinungen als gesetzlich gegolten haben.

Vgl. I. Einf.-Edikt § 17; II. Einf.-Edikt § 3.

6c. Spätere allgemeine Gesetze heben jene nicht auf, die für einzelne Gattungen der Staatsangehörigen oder ihrer Handlungen früher von der nämlichen Staatsgewalt gegeben wurden, soweit nicht die Absicht des Gesetzes, auch sie aufzuheben, geradezu oder durch nothwendige Folge aus dem Verordneten darin ausgesprochen ist.

6d. Das Herkommen kann niemals einen muthmaßlichen Willen des Gesetzgebers über Aufhebung der Freiheit der Handlungen, welche das geschriebene Recht dem Staatsbürger läßt, oder über die Aufhebung der Wirksamkeit der Gesetze ausdrücken, mithin weder Rechte schaffen, noch abschaffen; es drückt aber für alle Fälle, wo die Art und Weise in dem Umfang und Gebrauch eines Rechts in Frage steht, über welche Gesetze oder Verträge nicht Maaß geben, den muthmaßlichen Willen des Gesetzgebers oder der Vertragspersonen aus, wenn es gehörig vereigenschaftet und bewiesen ist.

Vgl. L.R.S. 590, 663, 671, 674, 827e, 1135, 1150, 1648, 1736, 1753, 1757, 1758, 1777, 2274a. Handelsgesetzbuch Art. 1.

6e. Aeltere Provinz- und Ortsgesetze, welche ihre gesetzliche Kraft durch dieses Gesetzbuch verlieren, dienen als Urkunden des vorigen Herkommens da, wo es auf dieses ankommen kann.

Vgl. I. Einf.-Edikt § 17, II. Einf.-Edikt § 3.

6f. Uebrigens gilt für Herkommen nur diejenige Handlungsweise, welche zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Personen,

in Meinung Recht zu thun, offenkundig, gleichartig und durch wenigstens zehn Jahre ununterbrochen geübt ward.

6 g. Natürliche Verbindlichkeiten, welche nicht mittelbar oder unmittelbar in das bürgerliche Gesetz aufgenommen sind, wirken zwar weder Ansprache noch Forderung an Andere; sie wirken jedoch, daß derjenige, der ihnen gemäß etwas gethan oder gegeben hat, es nicht wieder anfechten oder zurückrufen könne, wenn nicht die Befugniß dazu für solchen Fall durch das bürgerliche Gesetz besonders begründet ist.

Vgl. L.R.S. 1235, 1906 und 1967. (L.R.S. 349 gehört nicht hierher.)

6 h. Wo das Gesetz sagt, ein gewisser Vorgang solle diese und jene Veränderung im Rechtsverhältniß der Staatsbürger nach sich ziehen, da entscheidet es damit nur die Pflicht des Richters, auf diese Veränderung zu erkennen, wirkt jedoch noch keineswegs die Rechtsfolgen einer solchen Veränderung für sich, und ehe das Erkenntniß des Richters gesucht und ertheilt worden ist, wenn nicht dazu gesetzt ist, daß eine Anordnung *kraft Gesetzes* eintreten solle, dieses hat allein zur Folge, daß zu ihrer durchgängigen Wirksamkeit es nichts weiter bedürfe.

Vgl. L.R.S. 305, 390, 393, 402, 476, 506, 724, 1004, 7006, 1213, 1251, 1290, 1473, 1548, 1583, 1657, 1737, 1775.

6 i. Aenderungen in den veranlassenden Umständen und Beweggründen eines Gesetzes heben niemals dessen Verbindlichkeit auf, so lange ein neues Gesetz diese Aufhebung nicht ausspricht; wo es aber für einen einzelnen Fall zweifelhaft wird, ob er unter ein solches Gesetz gehörig sei, da mögen sie den Richter zur Nichtanwendung desselben bestimmen.

6 k. Wird für gewisse Willenserklärungen, Verbindlichkeitsannahmen oder Beurkundungen ein bestimmtes Verfahren von dem Gesetz vorgeschrieben, und es wird solches bei einem Rechtsgeschäft mangelhaft befunden, so wird die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit desselben im Ganzen und in einzelnen Theilen von dem Ermessen des Richters abhängig, das sich darnach bestimmt, ob und wie weit damit dennoch die Absicht des Gesetzes erreichbar sei; durchgehends nichtig ist es nur alsdann, wann auf die Nichtbeobachtung ausdrücklich die Nichtigkeit gesetzt, oder das Verfahren für eine nothwendige Feierlichkeit oder Förmlichkeit erklärt ist.

Vgl. L.R.S. 931 und 932, 1001, 1100 a b, 1394—97, 1443, 2074, 2127, nebst II. Eint.-Edikt § 26; Reichs-Standesbeurkundungsgesetz §§ 1, 15 und 41, Rechtspolizeigesetz §§ 43—62.

6 l. Verbietet das Gesetz gewisse Willenserklärungen oder Verbindlichkeitsübernahmen, es sei nun durchaus oder unter Umständen, so ist die dawider erfolgte Handlung nichtig, wenn sie das Gesetz nicht für dennoch bestehend, oder für blos strafbar erklärt.

Vgl. L.R.S. 184, 472, 791, 896, 1097, 1130, 1596, 1597, 1600.

6 m. Die Nichtigkeit aus der Uebertretung eines Gesetzes, welches eine Verbindlichkeitsübernahme auf gewisse Summen beschränkt, trifft nur das Ueberschießende.

Vgl. L.R.S. 2013.

6 n. Die Nichtigkeit aus der Uebertretung eines solchen Gesetzes, welche nur einen Theil eines vorliegenden Geschäfts trifft, schadet den übrigen Theilen nichts, wenn das Geschäft theilbar ist, und theilweise bestehen kann.

Vgl. L.R.S. 901 b, 1192.

60. Nichtigkeiten, welche das Gesetz lediglich zum Vortheil einzelner Staatsbürger einführt, können nur allein von diesen, auch von ihren Erben und Rechtsfolgern, sofern solche nicht namentlich ausgeschlossen sind, geltend gemacht werden, keineswegs von Gegenbetheiligten.

Vgl. L.R.S. 139, 180, 182, 225, 1117, 1125, 1560.

Erstes Buch.

Von den Personen.

Erster Titel.

Von dem Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte.

Erstes Kapitel.

Von dem Genuß der bürgerlichen Rechte.

7. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist von der Eigenschaft eines Staatsbürgers unabhängig. Letztere erwirbt und behält man nur nach den Vorschriften der Staatsgrundgesetze.

Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 (Bad. G.B. 1870 Beil. S. 136) über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staats-Angehörigkeit (§§ 1—12) und Landesherrliche Vollzugs-Verordnung vom 28. Dezember 1870 (G.B. Nr. 73).

8. Jeder Inländer soll der bürgerlichen Rechte genießen.

Vgl. Reichsverfassung vom 16. April 1871 (Bad. G.B. 1871 Nr. 16) Art. 3, und VI. Constitutionsedikt § 7.

*9 Wer im Lande von einem Fremden geboren ist, ist berechtigt, innerhalb eines Jahres nach seiner Volljährigkeit die rechtliche Eigenschaft eines Inländers in Anspruch zu nehmen; nur muß er zugleich, wenn er im Lande sich aufhält, erklären, daß er darin seinen Wohnsitz aufzuschlagen ge-

denke, und wenn er in einem fremden Lande sich befindet, das Versprechen von sich geben, daß er seinen Wohnsitz im Lande aufschlagen wolle und in Jahresfrist nach gethanem Versprechen sich wirklich dort niederlassen.

*9 a. Dieser Anspruch unterliegt jedoch dem Ermessen der Staatsregierung über dessen Zulassung oder Verweigerung, so oft dieser Fremde in einem andern Staate ein angeborenes Staatsbürgerrecht oder sichere Heimath hat.

*10. Jedes Kind, das in einem fremden Lande von einem hiesigen Inländer geboren wird, ist Inländer.

Hatte der Vater die rechtliche Eigenschaft eines Inländers verloren, so kann das Kind allezeit durch Erfüllung der im 9ten Satz vorgeschriebenen Bedingungen diese Eigenschaft wieder erlangen.

Die L.R.S. 9. 9a u. 10 sind aufgehoben durch das zu L.R.S. 7 angeführte Reichsgesetz (§ 26).

× 11. Der Fremde genießt im Lande die gleichen bürgerlichen Rechte, welche das Ausland, zu welchem er gehört, dem hiesigen durch Verträge eingeräumt hat, oder einräumen wird.

Vgl. VI. Konstitutionsedikt §§ 1—6; L.R.S. 726, 912, 980; Rechtspolizeigesetz § 48.

Gesetz über den Vermögenserwerb der Ausländer vom 4. Juni 1864 (R.B. Nr. 24).

§ 1. Die Ausländer haben das Recht, liegendes und fahrendes Vermögen im Inlande auf gleiche Weise wie Inländer zu erwerben und zu besitzen, dasselbe zu vererben und darüber unter Lebenden und auf den Todesfall zu verfügen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der seitherigen Gesetzgebung, insbesondere der L.R.S. 726, 912 des § 2 lit. l. und § 7 lit. a des VI. Konstitutionsedikts vom 4. Juni 1808 sind aufgehoben.

§ 2. Wenn die Gegenstände einer Verlassenschaft oder Schenkung theils im Inlande und theils im Auslande sich be-

finden, und von den letzteren Inländer wegen ihrer Eigenschaft als Fremde ausgeschlossen sind, so sollen sie hiefür aus dem Antheile der sie ausschliessenden Ausländer in den im Inlande befindlichen Bestandtheilen desselben Vermögens Vergütung erhalten.

*12. Eine Fremde, die sich mit einem Inländer verheirathet, folgt dem Zustand ihres Mannes.

Ersetzt durch § 5 des zu L.R.S. 7 angeführten Reichsgesetzes.

X13. Der Fremde, dem der Staatsherrscher erlaubt, seinen Wohnsitz im Lande aufzuschlagen, soll, so lange er daselbst wohnt, aller bürgerlichen Rechte genießen.

Vgl. L.R.S. 11; VI. Konstitutionsedikt § 5; Gesetz vom 5. Mai 1870 (G.B. Nr. 32) über das Aufenthaltsrecht.

†14. Der Fremde, auch wenn er auswärts sich wieder aufhält, kann vor die inländischen Gerichte geladen werden, um Verbindlichkeiten zu erfüllen, die er im Lande gegen einen Inländer übernommen hat. Er kann ebenfalls vor inländische Gerichte wegen solcher Verbindlichkeiten gezogen werden, die er in einem fremden Lande gegen einen Inländer eingegangen hat.

Aufgehoben durch Landesherrliche V.O. vom 10. Febr. 1815, R.B. Nr. 2.

15. Ein Inländer kann im Lande vor Gericht gezogen werden, wegen Verbindlichkeiten, welche er in einem fremden Lande, selbst mit einem Fremden eingegangen hat.

Vgl. VI. Konstitutionsedikt § 13 b (Anh. A., 2 e); R.C.P.O. §§ 12 und 13.

† 16. Jeder fremde Kläger muß ohne Unterschied der Gegenstände (nur Handlungssachen ausgenommen) für den Ersatz der Prozeßkosten, auch für etwaige Entschädigung Sicherheit stellen, es sei denn, daß er Liegenschaften im Lande besitze, deren Werth diese Zahlungen sicher stellt.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den Reichsjustizgesetzen. Vgl. R.C.P.O. § 102.

Zweites Kapitel.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte.

*Erster Abschnitt.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte, in so weit er aus dem Verlust der rechtlichen Eigenschaft eines Inländers entsteht.

*17. Man hört auf, Inländer zu sein;

1) durch das Staatsbürgerrecht, das man in einem fremden Lande erlangt;

2) durch eine von dem Staatsherrscher nicht genehmigte Annahme öffentlicher, von einer fremden Regierung übertragener Amtsverrichtungen;

3) endlich durch jede Niederlassung in einem fremden Lande ohne Absicht, zurückzukehren.

Eine Handelsniederlassung gilt niemals für Absicht, nicht zurückzukehren.

*18. Ein Inländer, der diese rechtliche Eigenschaft verloren hat, kann sie jederzeit wieder erlangen, wenn er mit Erlaubniß des Staatsherrschers ins Land zurückkehrt, und erklärt, daß er sich daselbst setzen wolle, und daß er auf jede mit den inländischen Gesetzen in Widerspruch stehende Auszeichnung Verzicht thue.

*19. Eine Inländerin, die einen Fremden heirathet, folgt dem Zustande ihres Mannes.

Verliert sie ihren Mann, so erhält sie die rechtliche Eigenschaft einer Inländerin wieder, vorausgesetzt, daß sie entweder noch im Lande sich aufhält, oder mit obrigkeitlicher Erlaubniß dahin zurückkehrt, und erklärt, daß sie sich dort setzen wolle.

*20. Wer in den Fällen des 19., 18. und 19. Satzes die rechtliche Eigenschaft eines Inländers wieder erhält, kann sie nicht eher geltend machen, als bis er die Bedingungen dieser Sätze erfüllt, und nur um solche Rechte auszuüben, die ihm nach diesem Zeitpunkt anfallen.

*21. Ein Inländer, der ohne Erlaubniß des Staatsherrschers Kriegs-

dienste im Auslande nimmt, oder einer fremden Kriegskörperschaft sich einverleiben läßt, verliert das Recht eines Inländers.

Er kann nur mit Erlaubniß des Staatsherrschers ins Land zurückkehren und das Eingeborenheitsrecht nur dann wieder erhalten, wenn er die Bedingungen erfüllt, die deßfalls dem Fremden auferlegt sind; alles mit Vorbehalt der gesetzlichen Strafen wider jene Eingebornen, die wider ihr Vaterland die Waffen getragen haben, oder sie in der Folge tragen werden.

Die L.R.S. 17—21 sind aufgehoben durch das zu L.R.S. 7 angeführte Reichsgesetz (§§ 13—23 u. 26).

† Zweiter Abschnitt.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte, als Folge gerichtlicher Verurtheilung.

Die L.R.S. 22—33 über den bürgerlichen Tod sind aufgehoben durch § 21 des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen.

---

† Zweiter Titel.

Von den Beurkundungen des bürgerlichen Standes.

Die L.R.S. 34—101 sowie § 6 des II. Einf.-Edikts und das Edikt vom 29. Mai 1811 (R.B. Nr. 16) über Einrichtung und Beweiskraft der Standesbücher sind aufgehoben durch § 101 des Badischen Standesbeurkundungsgesetzes vom 21. Dezember 1869 (R.B. Nr. 40) und nunmehr ersetzt durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung nebst Badischem Einführungsgesetze vom 9. Dezember 1875 (G.B. Nr. 34) und Landesherrl. Verordnung über Namensveränderungen vom 16. Dezember 1875 (G.B. Nr. 38).

Dritter Titel.

Von dem Wohnsitz.

102. Der Wohnsitz eines jeden Inländers in Beziehung auf

die Ausübung seiner bürgerlichen Rechte ist da, wo er seine Hauptniederlassung hat.

Vgl. R.C.P.O. §§ 13—16. R.St.P.O. §§ 8 u. 11.

102a. Wer Orts-Herr, oder Orts- ingleichen Schutz-Bürger ist, bei dem gilt der Ort, wo der ortsherrliche Sitz ist, oder wo das Ortssassenrecht besteht, immer für die Hauptniederlassung.

Grundherrn: Edikte vom 22. April 1824 (R.B. Nr. 11).

Ortsbürgerrecht: § 7a der Städteordnung vom 24. Juni 1874 (G.B. Nr. 27); §§ 4 u. flg. des Bürgerrechts-Gesetzes (neueste Fassung von 1870). Schutzbürger gibt es nicht mehr (§ 2 der Gemeindeordnung und § 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1862 (R.B. Nr. 48) über die bürgerliche Gleichstellung der Israeliten).

×102b. Wo die Niederlassung nicht entscheidend wäre, da ist auf den Geburtstag, und bei dessen Unbekanntschaft auf den jüngsten Aufenthalt zu sehen.

Vgl. R.C.P.O. § 18. R.St.P.O. § 8 Abs. 2.

103. Eine Veränderung des Wohnsitzes erfolgt, wenn jemand anderswo seine Wohnung wirklich nimmt, und zugleich die Absicht hat, seine Hauptniederlassung dahin zu verlegen.

104. Der Beweis dieser Absicht ergibt sich aus einer ausdrücklichen Erklärung, die bei dem Gericht des Orts, den man verläßt, sowohl als bei jenem des Orts, wohin man seine Wohnung verlegt, gemacht wird.

Verordnung über die Anzeigen von Wohnungsveränderungen vom 11. Juni 1870 (G.B. Nr. 43).

105. Ist keine ausdrückliche Erklärung vorhanden, so hängt der Beweis der Absicht von den Umständen ab.

106. Der Staatsbürger, der zu einem öffentlichen Amt berufen wird, das auf Zeit beschränkt oder auf Widerruf verliehen

ist, behält den Wohnsitz, den er vorher hatte, wenn er nicht eine andere Gesinnung an Tag legt.

107. Die Annahme eines Amts, das unbestimmt oder auf Lebenszeit verliehen ist, zieht bei dem Diener die Verlegung seines Wohnsitzes an den Ort, wo er sein Amt ausüben muß, unmittelbar nach sich.

Vgl. Reichsgesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873; Staatsdiener-Edikt v. 30. Januar 1819 (R.B. Nr. 4); Gesetz vom 26. Mai 1876 (G.B. Nr. 21) über die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten.

107 a. Ausgenommen sind jene, welche ein besonderes Orts- oder Schutzbürgerrecht im Lande haben, und dieses neben dem Dienst beibehalten, sowie Ortsherrn des Landes.

Vgl. L.R.S. 102 a. nebst Zusätzen.

108. Eine Ehefrau hat keinen andern Wohnsitz als jenen ihres Mannes. Der Minderjährige, der nicht gewaltsentlassen ist, hat seinen Wohnsitz bei seinen Eltern oder dem Vormund, und der Volljährige, der mundlos, (d. i. entmündigt oder mundtodt) ist, den seinigen auch bei seinem Vormund.

Vgl. R.C.P.O. § 17; L.R.S. 214, 388 u. flg., 476 u. flg., 489, 509, 513 a.

109. Volljährige, welche bei Andern dienen oder ständig arbeiten, haben mit der Person, welcher sie dienen oder arbeiten, einerlei Wohnsitz, wenn sie an dem nämlichen Ort und in einem Haus derselben sich aufhalten.

Vgl. R.C.P.O. § 21.

110. Der Ort, wo ein Erbe zufällt, wird durch den Wohnsitz bestimmt.

Vgl. R.C.P.O. § 28; L.R.S. 770, 784, 793, 812; Rechtspolizeigesetz § 26.

† 110 a. Wer übrigens Richter des Wohnsitzes sei, ist verschieden, je nachdem ein Beklagter amts- oder kanzleisäßig ist, indem im erstern Fall der ordentliche Unterrichter des Orts, im andern der Provinzoberrichter darunter zu verstehen ist.

Aufgehoben durch das Gesetz über Aufhebung der befreiten Gerichtsstände v. 25. Februar 1851 (R.B. Nr. 13).

× 111. Wird von den Betheiligten oder auch von einem aus ihnen für einen Vertrag, zur Vollziehung desselben, ein Wohnsitz an einem Ort erwählt, wo ihr wirklicher Wohnsitz nicht ist, so finden die Behändigungen, die Klagen und das weitere Verfahren, das sich auf diesen Vertrag bezieht, an dem verglichenen Wohnsitz und vor dem Richter desselben statt.

Vgl. R.C.P.O. §§ 29 u. 38, Einf.-Ges. zur R.C.P.O. § 15 Ziff. 5, wonach L.R.S. 111 nur noch hinsichtlich der Zustellungen gilt; L.R.S. 1258 Z. 6, 1264, 2148 Z. 1, 2152, 2156, 2183.

† 111 a. In diesem Falle ist auch stets, ohne Unterschied der Kanzlei- oder Amtssäßigkeit, der Unterrichter des Orts zu verstehen, wenn nicht namentlich ein anderes ausgemacht ist.

Aufgehoben wie L.R.S. 110 a.

Vierter Titel.

Von den Abwesenden.

111 b. Der Abwesende bleibt in Bezug auf seine Rechtsvertretung, Geschäftsführung und Vermögensverwaltung seiner Sorgfalt eben so wie ein Anwesender überlassen, so lang er nicht vermißt wird, oder verschollen ist.

Vgl. L.R.S. 819 u. 838.

Erstes Kapitel.

Von den Vermißten.

× 112. Wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Verwaltung aller oder einiger Güter zu sorgen, die ein Abwesender zurückgelassen hat, weil er vermißt wird (indem man nicht weiß, wo er hingekommen), und er keinen bevollmächtigten Geschäftsführer hat, so soll dessen ordentlicher Richter auf Begehren der Betheiligten hierüber das Nöthige nach Erforderniß der Umstände verfügen.

Vgl. Rechtspolizeigesetz § 5; L.R.S. 113, 121 u. 122.

× 113. Auf das Gesuch derjenigen Partei, die sich zuerst deßwegen anmeldet, ertheilt der Richter einem Rechtsbeistand den Auftrag, diejenigen, die vermißt werden, bei den Vermögensverzeichnungen, Rechnungsabnahmen; Theilungen und Richtigstellungen der Forderungen und Schulden, welche sie betreffen, zu vertreten.

Vgl. Rechtspolizeigesetz § 2 Ziff. 1; Gerichtsnotariatsordnung §§ 39—43. R.St.P.O. § 334.

* 114. Der Kronanwalt hat den besonderen Auftrag, für den Vortheil der vermißten Personen zu wachen, und er soll von jedem Begehren, das sie betrifft, in Kenntniß gesetzt werden.

Ausser Wirksamkeit nach § 4 des II. Einf.Edikts und § 25 des Rechtspolizeigesetzes.

Zweites Kapitel.

Von der Verschollenheitserklärung.

115. Wenn eine Person an dem Ort ihres Wohnsitzes und ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht mehr erscheint, und vier Jahre abgelaufen sind, seitdem keine Nachricht von ihr eingegangen ist, so können die Betheiligten sich an deren Gerichtsbehörde wenden, damit

ihre Abwesenheit an unbekannten Orten anerkannt, mithin sie für verschollen erklärt werde.

Vgl. L.R.S. 121 u. 122; Rechtspolizeigesetz § 5.

× 116. Um diese Abwesenheit außer Zweifel zu setzen, soll jene Behörde, nach vorgelegten schriftlichen Beweisen verordnen, daß nach Vernehmung des Kronanwalts über das Gesuch, in dem Bezirk des Wohnsitzes, und in jenem des gewöhnlichen Aufenthalts, wenn beide von einander verschieden sind, eine Kundschaftserhebung angestellt werde.

Rechtspolizeigesetz §§ 7—8 a. u. § 25.

117. Uebrigens soll das Gericht zum Behuf der Entscheidung über das Gesuch, auf die Beweggründe der Abwesenheit und auf die Ursachen Rücksicht nehmen, die verhindert haben mögen, daß man von der vermißten Person keine Nachricht erhielt.

† 118. Der Kronanwalt soll die Vorbescheide sowohl als die Endbescheide sobald sie erlassen sind, dem Justizminister einsenden, der für ihre allgemeine Kundwerdung sorgen muß.

Aufgehoben und ersetzt durch § 9 des Rechtspolizeigesetzes.

119. Der Bescheid, wodurch jemand für verschollen erklärt wird, soll nicht eher, als ein Jahr nach dem Bescheid, wodurch auf Kundschaftserhebung erkannt wurde, ausgesprochen werden.

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Verschollenheit.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verschollenheit auf die Güter, welche der Abwesende am Tage seiner Entfernung besaß.

120. Wo der Abwesende keine Vollmacht zur Verwaltung

seines Vermögens zurückgelassen hat, da können diejenigen, die am Tage, wo er vermißt wurde oder von ihm die letzte Nachricht einlief, seine muthmaßlichen Erben waren, kraft des Endurtheils, das ihn für verschollen erklärt, sich in den fürsorglichen Besitz alles Vermögens einsetzen lassen, welches dem Abwesenden am Tage seiner Abreise oder der letzten Nachricht von ihm gehörte. Sie sind aber verbunden, für die gute Führung ihrer Verwaltung Sicherheit zu leisten.

Vgl. Rechtsbelehrung des Justizminist. vom 8. April 1875 (G.B. Nr. 16), Gerichtsnotariatsordnung § 44; Notariatsordnung § 215; Instruction zur Führung der Grund- und Pfandbücher § 101; Uebereinkunft mit Hessen (R.B. 1832 Nr. 24, bezw. G.B. 1872 Nr. 3).

120 a. Hätten inzwischen vor dieser urtheilsmäßigen Besitznahme näher berechtigte, gesetzliche Erben zu ihren Gunsten Einsprache gethan und obgesiegt, so gehört diesen der fürsorgliche Besitz.

121. Hat der Abwesende eine Vollmacht zurückgelassen, so können seine muthmaßlichen Erben auf die Erklärung, daß er verschollen sei, und auf die Einweisung in den fürsorglichen Besitz nicht eher antragen, als zehn Jahre nach seiner Entfernung, oder nach der letzten von ihm eingegangenen Nachricht.

Vgl. L.R.S. 115 u. 1984 u. flg.

122. Das Nämliche soll stattfinden, wenn die Vollmacht erloschen ist, und in diesem Fall soll für die Verwaltung der Güter des Abwesenden indessen so gesorgt werden, wie im ersten Kapitel bestimmt ist.

Vgl. L.R.S. 112, 2003.

× 123. Sobald die muthmaßlichen Erben die Einweisung in den fürsorglichen Besitz erlangt haben, soll auf Begehren der Betheiligten oder des Kronanwalts bei Gericht der letzte Wille, wenn einer vorhanden ist, eröffnet werden, und die Erb- und Vermächtnißnehmer, die Beschenkten, sowie Alle, die auf die Güter des Verschollenen irgend einen auf seinen Tod bedingten Anspruch hatten, sollen zur fürsorglichen Ausübung ihrer Rechte zugelassen werden, jedoch unter dem Beding, daß sie Sicherheit stellen.

Vgl. L.R.S. 120; Rechtspolizeigesetz § 25; Gerichtsnotariatsordnung § 23; Notariatsordnung § 86.

124. Der Ehegatte, der mit dem Verschollenen in einer Gütergemeinschaft lebte, und diese Gemeinschaft fortsetzen will, ist befugt, die fürsorgliche Einweisung und die fürsorgliche Ausübung aller auf dem Tode des Verschollenen beruhenden Rechte zu verhindern, und vorzugsweise die Verwaltung der Güter des Abwesenden zu übernehmen oder fortzusetzen. Verlangt hingegen der Ehegatte die fürsorgliche Aufhebung der Gütergemeinschaft, so mag er seine Befugnisse wegen Zurücknahme seines Beibringens und alle seine gesetzlichen und vertragsmäßigen Rechte ausüben unter der Bedingung, Sicherheit für diejenigen Sachen zu stellen, die zur Wiedererstattung geeignet sind.

Eine Ehefrau, welche sich für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärte, behält jedoch das Recht, in der Folge wieder auf solche zu verzichten.

Vgl. L.R.S. 120 nebst Zusätzen, 1441, 1453, 1467, 1492 u. flg.

125. Der fürsorgliche Besitz ist nur Anvertrauung fremden Guts, welche dem Besitzer die Verwaltung der Güter des Abwesenden einräumt, und ihn zur Rechnungsablegung für den Fall

verbindet, da der Abwesende wieder erscheint oder man Nachrichten von ihm erhält.

Vgl. L.R.S. 127 u. flg.

× 126. Diejenigen, welche die fürsorgliche Einweisung erlangt haben, oder der Ehegatte, der sich für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärt, müssen unter Mitwirkung des Kronanwalts oder eines von ihm dazu aufgeforderten Ortsvorgesetzten zur Aufzeichnung der Fahrniß und der Rechtsurkunden des Abwesenden schreiten lassen.

Das Gericht läßt nach Befinden die Fahrniß ganz oder zum Theil veräußern. Wird sie verkauft, so soll der Betrag, so wie jener der zu solcher Zeit fälligen Früchte, wieder angelegt werden.

Diejenigen, welche die fürsorgliche Einweisung erlangt haben, können zu ihrer Sicherheit darauf antragen, daß die liegenden Güter durch einen von dem Gericht hiezu ernannten Sachverständigen in Augenschein genommmen werden, um ihren Zustand zu beweisen. Sein Bericht soll unter Mitwirkung des Kronanwalts von dem Gericht bestätigt, der Kostenbetrag aber aus dem Vermögen des Abwesenden bestritten werden.

Rechtspolizeigesetz § 25, § 26 Z. 2 u. § 64. Notariatsordnung § 122 Z. 2, § 139, § 195 Z. 1; Dienstweisung für Waisenrichter § 26. Vgl. L.R.S. 1730 u. 1731.

127. Diejenigen, die zufolge der fürsorglichen Einweisung oder der gesetzlichen Verwaltung den Genuß der Güter des Verschollenen erlangen, sind ihm, wenn er wieder erscheint, ehe von dem Tag seiner Entfernung an zu rechnen fünfzehn Jahre verstrichen sind, nur ein Fünftel, erscheint er aber erst nach fünfzehn Jahren, nur ein Zehntel der Einkünfte zu ersetzen verbunden.

Nach einer Abwesenheit von dreißig Jahren sollen die Einkünfte ihnen ganz verbleiben.

127 a. Die Einzuweisenden können gleich bei der Einweisung verlangen, daß durch obrigkeitlich verordnete Schätzung nach einem gelinden Mittelertrag die Summe der Einkünfte vom Jahr fest bestimmt werde, wo. alsdann darnach ihre Ersatzschuldigkeit sich richtet.

Vgl. L.R.S. 126 Abs. 3.

127 b. Der Mittelertrag des zinsbar anzulegenden Vermögenstheils soll überall auf vier vom Hundert angeschlagen werden.

128. Alle diejenigen, die nur kraft einer fürsorglichen Einweisung den Genuß haben, können die Liegenschaften des Verschollenen weder veräußern noch verpfänden.

Vgl. L.R.S. 2124 u. 2126.

129. Die Sicherstellung soll aufgehoben werden, und jeder Mitberechtigte darauf antragen dürfen, daß das Vermögen getheilt und die fürsorgliche Einweisung in den Besitz durch die Obrigkeit für endgültig erklärt wurde, sobald seit ihrer Anordnung oder von dem Zeitpunkt an, da die Verwaltung der Güter des Verschollenen von dem Ehegatten übernommen wurde, der in ehelicher Gütergemeinschaft mit ihm gelebt hatte, die Verschollenheit noch dreißig Jahre gedauert hat, oder wenn hundert Jahre von der Geburt des Abwesenden an, verflossen sind.

Vgl. L.R.S. 815 u. flg.

129 a. Wenn Jemand aus Anlaß einer solchen Begebenheit vermißt wurde, woraus für den Richter die Ueberzeugung seines

Todes hervorgeht, ohne doch ihn ordnungsmäßig erheben zu können, so reichen zehn Jahre der Abwesenheit, von obigem Zeitpunkt an gerechnet, dazu hin.

130. Wird erwiesen, an welchem Tage der Abwesende gestorben sei, so fällt seine Verlassenschaft jenen Erben an, welche zu der Todeszeit die nächsten sind, und wären dieses andere Personen als diejenigen, welche den Genuß des Vermögens des Verschollenen gehabt haben, so sind letztere gehalten, es an jene wieder auszuliefern, jedoch mit Ausnahme der Einkünfte, die sie kraft des 127. Satzes erworben haben.

131. Erscheint der Abwesende wieder, oder es wird während der fürsorglichen Einweisung dargethan, daß er noch lebt, so hören die Wirkungen des Urtheils auf, das ihn als verschollen erklärt hatte, und nur die im ersten Kapitel für die Verwaltung dieser Güter vorgeschriebenen, auf deren Erhaltung zielenden Maßregeln mögen noch eintreten.

Vgl. L.R.S. 112, 113.

131 a. Jedoch wird auf den bloßen Beweis seines Lebens nur für den Fall die fürsorgliche Einweisung wirklich aufgehoben, wenn ein an den Richter eingereichtes Begehren desselben, jene Wirkungslosigkeit für eingetreten zu erklären, oder sonst eine Anordnung über sein Vermögen mit- oder nachfolgt.

Rechtspolizeigesetz § 1.

132. Wenn selbst nach der endgültigen Einweisung der Abwesende wieder erscheint, oder auf gedachte Art als lebend erwiesen wird, so soll er seine Güter in dem Stand, worin sie sich alsdann noch befinden werden, auch den Erlös aus denjenigen, die veräußert

sein mögen, oder die Güter, die aus solchem Erlös wieder angeschafft worden sind, zurückerhalten.

133. Eheliche Leibeserben des Abwesenden sind ebenfalls berechtigt, in dreißig Jahren von der endgültigen Einweisung an die Zurückgabe seiner Güter zu verlangen, wie in dem vorhergehenden Satz bestimmt ist, so weit sie erbfähig sind.

Vgl. L.R.S. 725 u. flg., 745 u. 2262.

134. Nach erlassenem Bescheid, daß jemand verschollen sei, kann jeder, der einige Rechte auf den Abwesenden hat, sie nur wider diejenigen geltend machen, die in den Besitz seiner Güter eingewiesen sind, oder die gesetzliche Verwaltung derselben haben.

Vgl. L.R.S. 120 u. 124.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verschollenheit*) in Beziehung auf einstmalige Rechte, die dem Abwesenden zustehen können.

*) Im französischen Urtexte „absence" (Abwesenheit).

135. Wer ein eigenes Recht aus dem Anfall an eine solche Person ableitet, deren Dasein nicht anerkannt ist, muß den Beweis führen, daß diese Person in dem Zeitpunkte noch lebte, da das Recht ihr eröffnet wurde; so lange er diesen Beweis nicht liefert, ist seine Klage verwerflich.

Vgl. L.R.S. 744, 1039.

136. Wird eine Erbschaft erledigt, wozu jemand berufen ist, dessen Dasein nicht anerkannt ist, so fällt der Nachlaß indessen ausschließlich auf diejenigen, mit welchen er die Erbschaft zu theilen gehabt haben würde, oder die dazu gelangt sein würden, wenn er nicht wäre.

Notariatsordnung §§ 131 u. 132.

137. Die Verfügungen der beiden vorhergehenden Sätze heben die Klage auf Erbschaftsherausgabe und auf andere Rechte nicht auf, die dem Abwesenden oder seinen Erben und Erbvertretern oder Rechtsfolgern zustehen mögen, als welche nur mit Umlauf der Verjährungszeit erlöschen.

Vgl. L.R.S. 789 u. 2262.

138. So lange der Verschollene nicht wiederkommt, oder jene Klagen von seinetwegen nicht angestellt werden, machen diejenigen, welche die Erbschaft in Empfang genommen haben, die redlicherweise erhobenen Früchte sich eigen.

Vgl. L.R.S. 549, 550.

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verschollenheit, in Hinsicht auf die Ehe.

139. Hat der zurückgebliebene Ehegatte eines Verschollenen, ohne geschieden zu sein, eine neue Eheverbindung geschlossen, so ist es jenem Verschollenen allein gestattet, diese Ehe, sei es in Person oder durch einen Bevollmächtigten, der mit dessen Lebensschein versehen ist, anzufechten.

Vgl. L.R.S. 184, 188 u. 232 a.

140. Hat der verschollene Ehegatte überall keine erbfähigen Verwandten zurückgelassen, so kann der andere Ehegatte auf Einweisung in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens antragen.

Vgl. L.R.S. 723 u. 767.

Viertes Kapitel.

Von der Aufsicht über minderjährige Kinder, deren Vater verschollen ist.

141. Die Mutter hat, wenn der Vater abwesend ist, und minderjährige Kinder aus ihrer gemeinschaftlichen Ehe da sind

über sie die Obsorge und alle Rechte des Vaters auf deren Erziehung, auch Vermögensverwaltung.

Vgl. L.R.S. 372, 384, 389.

142. Sechs Monate nach dem Vermissen des Vaters, wenn die Mutter damals schon todt war, oder sobald sie in der Folge stürbe, ehe der Vater für verschollen erklärt ist, wird die Obsorge über die Kinder von dem Familienrath den nächsten Voreltern, oder in deren Ermangelung einem fürsorglich angeordneten Vormund aufgetragen.

Vgl. L.R.S. 402—405; Rechtspolizeigesetz § 2 Ziff. 2.

143. Eben so soll es gehalten werden bei den minderjährigen Kindern eines verschollenen Ehegatten aus einer vorherigen Ehe.

Fünfter Titel.

Von der Ehe.

Erstes Kapitel.

Von den Eigenschaften und Bedingungen, welche erforderlich sind, um eine Ehe schließen zu können.

Die L.R.S. 144—159 und 161—164 b sind aufgehoben durch § 1 Z. 2 des Bad. Einf.-Gesetzes vom 9. Dez. 1875 (G.B. Nr. 34) zu dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung. Der § 13 dieses Einf.-Gesetzes lautet: „Aus dem Eheverlöbniss findet eine Klage nicht statt.“

Reichs-Standesbeurkundungsgesetz.

§ 28. Zur Eheschliessung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschliessenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahr, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschliessung, so lange der Sohn das 25ste, die Tochter das 24ste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd ausser Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

160. Wurde nach dem Tode des Vaters eine Vormundschaft bestellt, so bedürfen minderjährige Kinder außer der Einwilligung der Mutter in die Ehe auch diejenige des vom Familienrathe ermächtigten Vormundes.

Sind beide Eltern gestorben oder zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stand, oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so können Söhne oder Töchter, so lange sie nicht 21 Jahre alt

sind, nicht heirathen, ohne daß der Vormund mit Ermächtigung des Familienraths die Eheeinwilligung ertheilte.

Neue Fassung nach § 2a des Bad. Einf.-Gesetzes vom 9. Dezbr. 1875 (G.B. Nr. 34). Vgl. L.R.S. 390, 394—396, 405 u. flg. Rechtspolizeigesetz § 2 Ziff. 2.

Reichs-Standesbeurkundungsgesetz.

§ 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden § für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31. Bei angenommenen Kindern tritt an die Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebiets keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschliessung steht grossjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33. Die Ehe ist verboten:

1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern, und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniss auf ehelicher oder ausserehelicher Geburt beruht, und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwieger-Verbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniss besteht,
5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der N. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34. Niemand darf eine neue Ehe schliessen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schliessen.

Dispensation ist zulässig.

§ 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmung der §§ 28—35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechtes massgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37. Die Eheschliessung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniss abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniss ohne Einfluss.

† Zweites Kapitel.

Von den Förmlichkeiten, die sich auf die Schließung der Ehe beziehen.

Die L.R.S. 165—171 nebst § 8 des II. Einf.Edikts sind aufgehoben durch § 101 des Badischen Standesbeurkundungsgesetzes vom 21. Dezember 1869 (G.B. Nr. 40) und nun ersetzt durch die §§ 41 bis 54 des Reichs-Standesbeurkundungsgesetzes vom 6. Februar 1875.

† Drittes Kapitel.

Von den Einsprachen wider die Ehe.

Die L.R.S. 172—179 sind aufgehoben durch § 101 des Badischen Standesbeurkundungsgesetzes vom 21. Dezember 1869 (G.B. Nr. 40) und nun ersetzt durch die §§ 14—22 des Badischen Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 1875 (G.B. Nr. 34) zu dem Reichs-Standesbeurkundungsgesetze.

Viertes Kapitel.

Von Klagen auf Ungültigkeit der Ehe.

Vgl. R.C.P.O. §§ 568—592 u. § 36 des Reichs-Standesbeurkundungs-Gesetzes; Dienstweisung für Standesbeamte §§ 122, 124 u. 125 c.

180. Eine Ehe, welcher die freie Einwilligung des einen oder anderen Ehegatten oder beider fehlt, kann nur von demjenigen unter ihnen angefochten werden, dessen Einwilligung nicht frei war.

Ist ein Irrthum in der Person untergelaufen, so kann nur derjenige Ehegatte die Ehe anfechten, der im Irrthum war.

Vgl. §§ 28 u. 36 des Reichs-Standesbeurkundungsgesetzes und die L.R.S 1109—1117 b.

181. In dem Fall des vorhergehenden Satzes ist die Nichtigkeitsklage nicht mehr zulässig, sobald nach erlangter Willensfreiheit oder entdecktem Irrthum beide Eheleute sechs Monate hindurch zusammenwohnten.

182. Die Heirath, die ohne Einwilligung der Eltern, des Vormunds oder des Familienraths (wo dieſe erforderlich war) geſchloſſen wird, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erfordert wurde, oder von dem Ehegatten, der ſie bedurfte, angefochten werden.

Neue Fassung nach § 26 des Bad. Einf.-Ges. vom 9. Dez. 1875 (G.B. Nr. 34) zum Reichs-Standesbeurkundungsgesetze. Vgl. §§ 19—31 des Reichs-Standesbeurkundungsgesetzes und L.R.S. 160.

183. Weder die Ehegatten, noch die Verwandten, deren Einwilligung nöthig war, können die Nichtigkeitsklage anſtellen, ſo weit von letztern die Heirath ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmigt worden iſt, oder, ſo weit nach erlangter Kenntniß von der Ehe ein Jahr ohne Einſprache von ihrer Seite verſtrichen iſt; eben ſo wenig kann der Ehegatte dieſe Klage anſtellen, ſobald er das gehörige Alter erreicht hat, um für ſich allein in die Ehe willigen zu können, und ein Jahr ohne Einſprache verſtreichen läßt.

184. Jede den Verfügungen des § 28 Abſatz 2, § 33, Ziffer 1, 2, 3, 4 und § 34 des Reichsgeſetzes über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung zuwiderlaufende Ehe kann ſowohl von den Ehegatten ſelbſt als von Jedem, der dabei betheiligt iſt, und ſo auch von dem Staatsanwalt angefochten werden, jene ausgenommen, wovon der Satz 139 handelt.

Neue Fassung nach § 2 c. des Bad. Einf.-Ges. vom 9. Dez. 1875 (G.B Nr. 34) zum R.St.B.G. Vgl. § 36 des Reichs-Standesbeurkundungsgesetzes; §§ 585—591 der R.C.P.O. und L.R.S. 185—190.

185. Wenn nur Mangel der Ehemündigkeit beider Ehegatten, oder des einen von ihnen die Einſprache begründen möchte, ſo kann die Ehe nicht mehr angefochten werden:

1) Nach sechs Monaten von der Zeit an, da dieser Ehegatte, oder von beiden derjenige, der von dem gesetzlichen Alter am weitesten entfernt war, solches erreicht hat.
2) Wenn eine Ehegattin, welche diese Mündigkeit nicht erreicht hatte, vor Ablauf der sechs Monate schwanger geworden ist.

Vgl. §§ 28 u. 36 des Reichs-Standesbeurkundungsgesetzes.

186. Der Vater, die Mutter, der Vormund und die Familie, welche im vorerwähnten Fall in die zu frühe Ehe eingewilligt haben, können mit der Klage auf Nichtigkeit derselben nicht gehört werden.

Neue Fassung nach § 2 d. des Bad. Einf.-Ges. vom 9. Dez. 1875 (G.B. Nr. 34) zum R.St.B.G.

187. In allen Fällen, wo gemäß dem 184sten Satz die Nichtigkeitsklage von jedem, der dabei betheiligt ist, angestellt werden kann, bleiben jedoch Seitenverwandte, ingleichen jene Kinder, die aus einer anderen Ehe gezeugt sind, bei Lebzeiten der beiden Ehegatten davon ausgeschlossen. Sie können solche Klage alsdann erst einführen, wenn ein wirkliches ihnen schon angefallenes Recht davon abhängt, und nur in Bezug auf dieses.

Vgl. § 36 des R.St.B.G. und § 586 Abs. 1 der R.C.P.O.

188. Der Ehegatte, zu dessen Nachtheil eine zweite Heirath geschlossen ward, kann hingegen auf ihre Nichtigkeit klagen, wenn schon der Ehegatte in jüngerer Ehe noch lebt, der mit ihm verehelicht war.

Vgl. §§ 34 u. 36 des R.St.B.G., § 586 der R.C.P.O. und L.R.S. 139.

189. Schützen die jüngeren Ehegatten die Nichtigkeit der früheren Heirath vor, so muß vorläufig über deren Gültigkeit oder Nichtigkeit geurtheilt werden.

Vgl. RC.P.O § 139.

† 189 a. Auch eine Eheverfänglichkeit wirkt eine Nichtigkeit, die jeder Betheiligte, der dabei nicht selbst im Verbrechen befangen war, anklagen kann.

Aufgehoben durch § 1 Z. 2 des Bad. Einf.-Ges. vom 9. Dezmbr. 1875 (G.B. Nr. 34) zum R.St.B.G.

190. In allen Fällen, worauf sich der 184ste Satz anwenden läßt, kann und soll der Staatsanwalt, jedoch unter den im 185sten Satz enthaltenen Einschränkungen, auf Nichtigkeitserklärung der Ehe während dem Leben beider Ehegatten antragen, um sie verurtheilen zu lassen, sich zu scheiden.

Vgl. §§ 586 u. 588 der R.C.P.O.

† 190 a. Das Nämliche gilt von den Fällen, die im Zusatz zum Satz 189 berührt sind.

Aufgehoben durch § 1 Z. 2 des Bad. Einf.-Ges. vom 9. Dezmbr. 1875 (G.B. Nr. 34) zum R.St.B.G.

191. Jede Heirath, welche mit Verletzung hinsichtlich der Offenkundigkeit der Ehe gegebener Vorschriften geschlossen worden ist, kann als nichtig (L.R.S. 6 k) von den Ehegatten selbst, von ihren Eltern, ihren Voreltern und von Allen, deren anerfallenes wirkliches Recht davon abhängt, sowie auch von dem Staatsanwalt angefochten werden.

Dieselben Personen können die Ungültigkeit einer nicht von einem Standesbeamten geschlossenen Ehe (§ 41 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) geltend machen.

Neue Fassung nach § 2 h des Bad. Einf.-Ges. vom 9. Dezmbr. 1875 (G.B. Nr. 34) zum R St.B.G. Vgl. §§ 41—54 des Reichs-Standesbeurkundungsgesetzes.

† 192. Sind vor der Heirath nicht die zwei erforderlichen Aufgebote geschehen, oder sind deßhalb die im Gesetz erlaubten Nachsichten nicht erwirkt, oder die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Aufgeboten und der Ehe nicht beobachtet worden, so läßt der Kronanwalt nur wider den Staatsbeamten auf eine Geldbuße, welche die Summe von einhundert Reichsthalern nicht

überschreiten darf, oder wider die Eheleute und diejenigen, unter deren Gewalt sie gehandelt haben, auf eine ihrem Vermögen angemessene Geldstrafe erkennen.

† 193. In die Strafen des vorhergehenden Satzes sollen die daselbst erwähnten Personen auch für jede Uebertretung der im 165sten Artikel vorgeschriebenen Regeln verfallen, selbst wenn solche Mängel nicht zureichten, um die Ehe für ungültig zu erklären.

Die L.R.S. 192 und 193 sind aufgehoben durch § 101 des Bad. Standesbeurkundungsgesetzes vom 21. Dez. 1869 (G.B. Nr. 40).

† 194. Niemand kann den Namen eines Ehegatten und die bürgerlichen Wirkungen der Ehe in Anspruch nehmen, er lege denn einen Heirathsschein vor, der den Büchern des bürgerlichen Standes eingetragen ist; ausgenommen sind jedoch die im 46sten Satz erwähnten Fälle.

Vgl. Badisches Einf.-Ges. vom 9. Dez. 1875 (G.B. Nr. 34) zum Reichs-Standesbeurkundungsgesetz § 10.

† 195. Der Besitz des ehelichen Standes kann die angeblichen Eheleute, die sich hierauf gegenseitig beziehen, von der Verbindlichkeit nicht befreien, den Schein über die vor dem Beamten des bürgerlichen Standes geschlossene Heirath vorzulegen.

Vgl. L.R.S. 320 u. 321.

† 196. Ist ein Besitz des Ehestandes vorhanden, und der Schein über die vor dem Beamten des bürgerlichen Standes geschlossene Ehe vorgelegt worden, so können die Ehegatten gegen einander mit einer Klage auf Richtigkeit dieses Scheins nicht gehört werden.

Vgl. L.R.S. 322.

† 197. Wenn inzwischen in den Fällen des 194sten und 195sten Satzes die beiden Personen, die öffentlich als Mann und Frau gelebt haben, verstorben sind, und leibliche Kinder zurückgelassen haben, so kann die eheliche Geburt derselben unter dem Vorwande allein nicht bestritten werden, daß sie einen Heirathsschein ihrer Eltern nicht aufweisen können, wenn nur übrigens sie einen solchen Besitz ehelicher Geburt für sich haben, dem ihr Geburtsschein nicht widerspricht.

Die L.R.S. 194—197 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den Reichsjustizgesetzen.

† 198. Hat man den Beweis einer gesetzmäßigen Ehe durch ein Untersuchungsverfahren erlangt, so sichert die Eintragung des Urtheils in die Bücher des bürgerlichen Standes der Ehe alle ihre bürgerlichen Wirkungen von dem Tage an, da sie geschlossen wurde, sowohl für die Ehegatten selbst, als für die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder.

† 199. Sind beide Ehegatten, oder ist eines aus ihnen verstorben, ohne den Betrug entdeckt zu haben, so kann die Anklage von allen, die etwa dabei betheiligt sind, daß die Ehe für ungültig erklärt werde, und von dem Kronanwalt eingeleitet werden.

† 200. Ist der Staatsbeamte des bürgerlichen Standes vor Entdeckung des Betruges verstorben, so hat wider dessen Erben der Kronanwalt auf Verlangen der Betheiligten und nach ihrer Angabe die bürgerliche Klage zu betreiben.

Die L.R.S. 198—200 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den Reichsjustizgesetzen.

201. Eine für ungültig erklärte Ehe behält nichts desto weniger die bürgerlichen Rechtswirkungen für Ehegatten und Kinder, sobald sie redlicher Weise geschlossen war, und nur das Recht zu ihrer Fortsetzung wird dadurch aufgehoben.

202. War einer der beiden Ehegatten dabei allein in redlichem Glauben, so hat die Ehe ihre Rechtswirkungen nur zu Gunsten dieses Ehegatten und der aus der Ehe abstammenden Kinder.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten, die aus der Ehe entspringen.

203. Die Ehegatten übernehmen mit einander schon dadurch allein, daß sie heirathen, die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren, zu pflegen und zu erziehen.

Vgl. L.R.S. 385 Z. 2, 852, 1409 Z. 5, 1448, 1558 Z. 2.

203 a. Die kirchliche Erziehung muß sich nach dem Grundgesetz über die Kirchenverfassung richten, welches auch allein entscheidet, was Verträge darüber zu bestimmen vermögen, und wie dieselben beschaffen sein müssen.

Gesetz über Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder, vom 9. Okt. 1860. (R.B. Nr. 51.)

204. Das Kind hat keine Klage wider seine Eltern auf Verschaffung einer häuslichen Niederlassung, sei es durch Heirath oder auf andere Weise.

Vgl. I. Einf.-Ed. § VIII. Z. 1 u. 2. L.R.S. 1438, 1544, 1555, 1573.

205. Die Kinder sind ihren Eltern und Voreltern, die in Dürftigkeit sind, den Unterhalt schuldig.

Vgl. L.R.S. 349, 955 Z. 3, 1553 Z. 2.

206. Eben so und im gleichen Fall sind Schwiegersöhne und Schwiegertöchter ihren Schwiegereltern den Unterhalt schuldig; diese Verbindlichkeit hört aber auf:

1) wenn die Schwiegermutter zur zweiten Ehe schreitet;
2) wenn jener von beiden Ehegatten, durch den die Schwägerschaft entstand, ohne aus dieser ehelichen Verbindung hinterbliebene Kinder, verstorben, oder geschieden worden ist.

207. Diese Unterhaltsverbindlichkeiten sind wechselseitig.

208. Der Unterhalt wird ermessen nach dem Maaße der Bedürfnisse dessen, der darauf Anspruch macht, und der Glücksumstände dessen, der sie leisten muß.

209. Kommt derjenige, der einen Unterhalt reicht, oder der welcher ihn empfängt, in einen solchen Zustand, daß jener ihn nicht mehr leisten kann, oder dieser ganz oder zum Theil dessen nicht mehr bedarf, so kann Loszählung von demselben oder Verminderung verlangt werden.

210. Beweist derjenige, der den Unterhalt zu reichen hat, daß er ein Leibgeding (Unterhaltsgeld) zu zahlen nicht im Stande ist, so kann die Gerichtsbehörde nach vorausgegangener Untersuchung der Sache verordnen, daß er denjenigen, dem er den Unterhalt schuldig ist, in seine Wohnung aufnehme, ihn dort ernähre und verpflege.

211. Die Gerichtsbehörde soll ebenfalls entscheiden, ob dem Vater oder der Mutter, welche ein Kind, dem sie den Unterhalt schuldig sind, in ihre Wohnung aufnehmen, ernähren und verpflegen wollen, deßfalls Nachsicht des Unterhaltsgeldes bewilligt werden könne.

Sechstes Kapitel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

212. Die Ehegatten sind sich einander Treue, Hülfe und Beistand schuldig.

Vgl. L.R.S. 229—232 a.

213. Der Mann ist seiner Frau zum Schutz und die Frau ihrem Manne zu Gehorsam verbunden.

Vgl. L.R.S. 1388, R.St.G.B. § 195.

214. Die Frau hat die Pflicht, bei dem Manne zu wohnen, und ihm allenthalben hin zu folgen, wo er sich aufzuhalten für gut findet; der Mann ist schuldig, sie aufzunehmen, und ihr alles, was zum Lebensunterhalte erforderlich ist, nach seinem Stand und Vermögen zu reichen.

Vgl. L.R.S. 108, R.C.P.O. §§ 568 u. 774.

† 215. Die Frau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes nicht vor Gericht stehen, selbst dann nicht, wenn sie Handelsfrau ist, oder in einer Ehe ohne Gemeinschaft lebt, oder dem Vermögen nach von ihm abgesondert ist, ausgenommen um eine Eheklage anzubringen.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. R.C.P.O. § 51.

† 216. Die Ermächtigung des Mannes ist nicht erforderlich, wenn die Frau wegen Verbrechen oder Polizeisachen vor Gericht zu stehen hat.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

217. Die Frau, selbst, wenn sie mit ihrem Mann in keiner Gütergemeinschaft oder in einer völligen Güterabsonderung lebt, kann, ohne daß ihr Ehemann zu dem Rechtsgeschäft selbst mitwirkt, oder schriftlich darein willigt, nicht schenken, veräußern, verpfänden, noch durch einen Freigebigkeitsvertrag oder durch einen belasteten etwas erwerben.

Vgl. L.R.S. 220, 225, 226, 344, 776, 905, 934, 1029, 1409, 1419, 1449, 1535, 1538, 1576, 1990.

† 218. Verweigert der Mann seiner Frau die Ermächtigung vor Gericht zu stehen, so kann nach Umständen der Richter sie ermächtigen.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. R.C.P.O. § 51.

219. Weigert sich der Mann, seine Frau zu einer Rechtshandlung zu ermächtigen, so kann die Frau ihren Mann geradezu vor das Bezirksgericht ihres ehelichen Wohnsitzes vorfordern lassen, welches alsdann, nachdem der Mann vernommen oder gehörig vorgefordert worden, die Ermächtigung geben oder versagen kann.

Rechtspolizeigesetz § 1 und § 85. Vgl. L.R.S. 776, 934, 1413, 1417 1423, 1449, 1535, 1538, 1555, 1576.

220. Eine Handelsfrau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes sich in ihren Handlungsangelegenheiten verbindlich machen; ihre

Verbindlichkeit erstreckt sich in diesem Fall auch auf den Mann, wenn unter ihnen eine Gütergemeinschaft besteht.

Sie wird für keine Handelsfrau geachtet, wenn sie nur im Kleinen die zur Handlung ihres Mannes gehörigen Waaren verkauft, sondern dann allein, wenn sie einen abgesonderten Handel treibt.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 6—8; Bad. Einf.-Gesetz dazu vom 6. August 1862 (R.B. Nr. 40) Art. 5—8 und Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 § 11.

221. Ist der Mann zu einer Strafe an Leib oder Ehre verurtheilt, wäre sie auch nur wegen ungehorsamen Ausbleibens wider ihn verhängt, so kann auch alsdann die Ehegattin, obgleich sie großjährig ist, so lange die Strafe dauert, keine Verträge schließen, sie habe sich denn vorher von der Gerichtsbehörde dazu ermächtigen lassen, welche in diesem Fall die Ermächtigung geben kann, ohne daß der Mann vernommen oder vorgeladen worden.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. R.C.P.O. § 51, R.B.G.B. §§ 31—34, R.St.P.O. § 319.

222. Ist der Mann mundtodt gemacht, oder ist er abwesend, so kann die Gerichtsbehörde nach vorhergegangener Untersuchung der Sache die Frau ermächtigen, Verträge zu schließen.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-G. zu den R.J.G. Vgl. L.R.S. 111 b. u. flg., 141, 507, 513 a. Rechtspolizeigesetz § 1.

223. Jede im Allgemeinen gegebene Ermächtigung, wäre sie auch in dem Heirathsvertrag ausbedungen worden, gilt nur für die Verwaltung der Güter der Frau, nicht für deren Veränderung oder Veräußerung, noch für die Güter des Mannes und der Kinder.

Vgl. L.R.S. 1388, 1420, 1420 a, 1538, 1988.

224. Ist der Mann noch minderjährig, so bedarf die Frau der Ermächtigung der Obrigkeit, um Verträge zu schließen.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. R.C.P.O. § 51.

† 224a. Jede Gerichtsermächtigung muß der Ehefrau einen Geschlechtsbeistand für die betreffenden Fälle zugeben.

Aufgehoben durch das Gesetz vom 28. August 1835 (R.B. Nr. 38) s. L.R.S. 515 a.

225. Die Ungültigkeit aus Abgang der Ermächtigung kann niemand für sich anführen, als die Frau, der Mann und deren Erben.

Vgl. L.R.S. 1124, 1125, 1304, 1312.

226. Die Frau kann ohne Ermächtigung ihres Mannes letzte Willensverfügungen treffen.

Vgl. L.R.S. 905 u. 967 u. flg.

Siebentes Kapitel.

Auflösung der Ehe.

227. Die Ehe wird aufgelöst:

1) durch den Tod eines der beiden Ehegatten;

2) durch eine gesetzlich ausgesprochene Ehescheidung;

† 3) durch eine endgültig gewordene Verurtheilung eines der Ehegatten zu einer Strafe, welche den bürgerlichen Tod nach sich zieht.

Z. 3 ist aufgehoben s. L.R.S. 22.

† Achtes Kapitel.

Von der zweiten Heirath.

† 228. Die Frau kann erst zehn Monate nach Auflösung der vorherigen Ehe eine neue schließen.

† 228 a. Im Uebertretungsfall verfällt sie in eine Strafe von 15 bis 50 fl., und wenn in dieser Zeit ein Kind, wenn gleich nach geschlossener zweiter Ehe zur Welt kommt, kann dieses seine Rechte auf die Vaterschaft aus der vorigen Ehe noch geltend machen, und der zweite Mann, der von der voreiligen Schließung nichts wußte, auf Vernichtung der zweiten Ehe antragen, der Kronanwalt aber nur auf die Strafe.

Die L.R.S. 228 und 228 a. sind aufgehoben durch § 1 Z. 2 des Bad. Einf.-Ges. v. 9. Dez. 1875 (G.B. Nr. 34) zum R.-Standesbeurk.-Ges. Vgl. § 35 dieses Reichsgesetzes.

Sechster Titel.

Von der Ehescheidung.

Erstes Kapitel.

Von den Ursachen der Ehescheidung.

229. Der Mann kann die Ehescheidung wegen eines von seiner Frau begangenen Ehebruchs verlangen.

Vgl. R.St.G.B. § 172.

230. Die Frau ist befugt, auf Ehescheidung anzutragen wegen eines von dem Mann begangenen Ehebruchs, wenn er eine Beischläferin in der gemeinschaftlichen Wohnung gehalten hat.

230a. Letzterer Fall wird für vorhanden erachtet, sobald sie, es sei im Land oder im Ausland, so in der Nähe des Aufenthalts des Mannes ist, daß sie einander von da aus zuwandeln können.

231. Beiderseits können die Ehegatten die Ehescheidung nach-

suchen wegen Lebensgefährlichkeit, harter Mißhandlungen, oder grober Verunglimpfungen des einen gegen den andern.

Rechtsbelehrung vom 4. Nov. 1812 (R.B. Nr. 33).

232. Die Verurtheilung eines Ehegatten zu einer entehrenden oder gesetzlich gleichen Strafe soll für den andern die Ehescheidungsklage begründen.

Vgl. Gesetz vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen § 19, in der neuen Fassung nach Art. 14, I. des Bad. Einf.-Ges. zum R.St.G.B.

232 a. Auch Verschollenheit, dreijährige Landflüchtigkeit oder Wahnsinnigkeit von gleicher Dauer, werden unter den schon ehemals gesetzlich näher bestimmten Umständen ebenfalls als Scheidungsursachen beibehalten.

Vgl. L.R.S. 115—119 u. 139. Eheordnung vom 15. Juni 1807 (s. L.R.S. 311 a.) § 43.

233. Die beiderseitige und beharrliche Einwilligung der Ehegatten, ausgesprochen in den Formen, unter den Bedingungen und nach entstandenen Prüfungen, wie sie das Gesetz vorschreibt, soll für einen hinlänglichen Beweis angenommen werden, daß das Beisammenleben ihnen unerträglich sei, und daß deßhalb eine zureichende Ursache zur Ehescheidung da sei.

Vgl. L.R.S. 275—294.

Zweites Kapitel.

Von der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache.

† Erster Abschnitt.

Von der Form des Verfahrens bei der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache.

Die L.R.S. 234—258 und 261—263 sind aufgehoben durch § 1049 der Bad. Civilprozessordnung von 1864; die L.R.S. 259 u. 260 durch § 146 des Bad. Einf.Ges. zu den R.J.G. Vgl. R.C.P.O. §§ 568—583.

† 264. Vermöge eines jeden Urtheils, das in dem letzten Rechtszug ergangen oder rechtskräftig geworden ist, und die Ehescheidung erlaubt, soll der Ehegatte, der es erwirkt hat, verbunden sein, sich in Zeit zweier Monate vor dem Beamten des bürgerlichen Standes zu stellen, um die Ehescheidung eintragen zu lassen.

Fassung nach § 2 c des Bad. Einf.Gesetz vom 9. Dezember 1875 (R.B. Nr. 34) zum R.Standesbeurk.-Ges. Vgl. §§ 122—125 der Dienstweisung für die Standesbeamten und Art. 12—15 des Bad. Einf.-Ges. zum D. Handelsgesetz-Buch.

† 265. Diese zwei Monate laufen vom Tage der eingetretenen Rechtskraft an.

† 266. Der Ehegatte, der als Kläger aufgetreten war, und die vorgedachte Frist von zwei Monaten versäumt hat, soll der Vortheile des erhaltenen Urtheils verlustig sein, und seine Klage auf Ehescheidung nicht wieder anstellen können, es sei denn aus einem neuen Grund neben welchem er gleichwohl die vorigen Ursachen zugleich alsdann wieder geltend machen kann.

Die L.R.S. 264—268 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Ein.-Ges. zu den R.J.G.

Zweiter Abschnitt.

Von den fürsorglichen Maßregeln, welche die Ehescheidungsklage, wenn sie auf eine bestimmte Ursache sich gründet, veranlassen kann.

Vgl. R.C.P.O. § 584. R.E.G. zur C.P.O. § 16 Z. 4.

267. Die einstweilige Obsorge über die Kinder bleibt dem Mann, er sei in der Ehescheidungssache Kläger oder Beklagter, wenn nicht ein anderes von dem Gericht, auf Ansuchen der Mutter, der Familie oder des Kronanwalts, zum Besten der Kinder verordnet wird.

Vgl. L.R.S. 302 u. 373.

268. Die Frau, sie sei in der Ehescheidungssache Klägerin oder Beklagte, darf während des Prozesses die Wohnung ihres

Mannes verlassen, und eine dem Ver ögen ihres Mannes angemessene Unterhaltsrente nachsuchen. Das Gericht bestimmt das Haus, worin sich die Frau aufhalten soll, und setzt erforderlichen Falls die Unterhaltsrente fest, welche der Mann zu zahlen hat.

269. Die Frau ist verbunden, so oft sie hiezu aufgefordert wird, den Beweis zu führen, daß sie in dem ihr angewiesenen Hause sich aufhalte. In Ermangelung dieses Beweises kann ihr der Mann die Unterhaltsrente versagen, und wenn es die Frau ist, welche die Ehescheidung sucht, die Fortsetzung des Prozesses für unzulässig erklären lassen.

270. In Ehen, wo Gütergemeinschaft besteht, kann die Frau, sie sei in dem Ehescheidungsprozeß Klägerin oder Beklagte, zu jeder Zeit, sobald die Ladung zum Sühnetermin (§ 571 C.P.O.) oder wenn dieser nicht erforderlich ist (§ 573 C.P.O.) zum Verhandlungstermine (§ 570 C.P.O.) ergangen ist, zur Aufrechthaltung ihrer Rechte darauf antragen, daß die gemeinschaftliche Fahrniß unter Siegel gelegt werde. Nur gegen Errichtung eines mit einer Schätzung versehenen Vermögensverzeichnisses, und gegen Verpflichtung des Mannes, die verzeichneten Sachen einst wieder abzuliefern, oder als gerichtlicher Bewahrer für ihren Werth zu haften, sollen die Siegel wieder abgenommen werden.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.Ges. zu den R.J.G. Vgl. Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 2 u. 3.

271. Jede nach dem Tag der im vorigen L.R.S. erwähnten Ladung von dem Mann für Rechnung der Gütergemeinschaft übernommene Verbindlichkeit, so wie jede nach dieser Zeit von ihm geschehene Veräußerung einiger dazu gehörigen Liegenschaften, soll

für ungültig erklärt werden, sobald erwiesen wird, daß eines oder das andere zu Gefährde der Rechte der Frau geschehen sei.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.Ges. zu den R.J.G.

Dritter Abschnitt.

Von den Einreden der Unzulässigkeit wider Ehescheidungsklagen.

272. Die Ehescheidungsklage ist erloschen, wenn unter den Ehegatten eine Aussöhnung erfolgt ist, geschehe dieselbe vor oder nach Einklagung der Ehescheidungsanlässe.

272 a. Für eine Versöhnung gilt ein ehelicher Beischlaf, welcher der Beleidigung zur Zeit, wo sie dem unschuldigen Theil schon bekannt war, nachgefolgt ist.

273. Im einen wie im andern Fall soll die Klage für unzulässig erklärt werden, so lange nicht nach der Wiederversöhnung eine neue Ursache hinzukommt, wo alsdann von den vorigen Ursachen Gebrauch gemacht werden darf, um das neue Gesuch zu unterstützen.

† 274. Läugnet der Kläger, daß eine Versöhnung erfolgt sei, so hat der Beklagte den Beweis schriftlich oder durch Zeugen, in der Form, die im ersten Abschnitt des gegenwärtigen Kapitels bestimmt ist, zu führen.

Aufgehoben durch § 1049 der Bad. C.P.O. von 1864.

Drittes Kapitel.

Von der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung.

275. Auf die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten wird keine Rücksicht genommen, wenn der Mann noch unter fünf und zwanzig, oder die Frau noch unter ein und zwanzig Jahren ist.

276. Die wechselseitige Einwilligung wird eher nicht in Betracht gezogen, als wenn die Ehe schon wenigstens zwei Jahre bestanden hat.

277. Sie wird nicht mehr zugelassen, wenn die Ehe schon zwanzig Jahre bestanden hat, und eben so wenig, wenn die Frau fünf und vierzig Jahre alt ist.

278. In keinem Falle soll die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten hinreichen, so lange sie nicht von ihren Eltern nach der Vorschrift des § 29 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 genehmigt ist.

Neue Fassung nach § 2 f des Bad. Einf.-Ges. vom 9. Dezbr. 1875 (R.B. Nr. 34) zum R.Standesbeurk.-Ges.

279. Die Ehegatten, welche entschlossen sind, die Ehescheidung durch wechselseitige Einwilligung zu erwirken, sind gehalten, vor allem ihr ganzes liegenschaftliches und fahrendes Vermögen verzeichnen und abschätzen zu lassen, und ihre deßfallsigen wechselseitigen Rechte auseinander zu setzen, worüber sich zu vergleichen ihnen jedoch freisteht.

Vgl. Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 3.

280. Sie sind gleichfalls verbunden, eine Uebereinkunft über folgende drei Punkte schriftlich zu verfassen:

1) Wem die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder anvertraut werden sollen, sowohl während der Prüfungszeit, als nach ausgesprochener Ehescheidung.
2) In welches Haus sich die Ehefrau begeben, und wo sie sich aufhalten soll, so lange die Prüfungszeit währt.
3) Welche Rente der Mann indessen seiner Frau zahlen soll, wenn sie nicht Einkünfte genug hat, um sich ihre Bedürfnisse zu verschaffen.

× 281. Die Ehegatten sollen zusammen in eigener Person vor dem Vorsteher ihrer Gerichtsbehörde oder seinem Stellvertreter erscheinen und ihm in Gegenwart zweier Staatsschreiber, die sie mit sich bringen, ihren Willen erklären.

Vgl. Rechtspolizeigesetz § 10 Z. 1 u. 2.

× 282. Dieser soll in Gegenwart der zwei Staatsschreiber an beide Ehegatten zusammen und an jeden allein die dienlichen Vorstellungen nnd Ermahnungen richten; er soll ihnen das vierte Kapitel des gegenwärtigen Titels vorlesen, welches die Wirkungen der Ehescheidung bestimmt, und ihnen alle Folgen ihres Vorhabens entwickeln.

Vgl. Rechtspolizeigesetz § 10 Z. 2.

283. Bestehen die Ehegatten auf ihrer Entschließung, so soll ihnen von dem Gerichtsvorsteher ein Schein darüber ertheilt werden, daß sie die Ehescheidung nachsuchen, und darein wechselweise willigen; und sie sind schuldig, außer den Urkunden, deren im 279sten und 280sten Artikel gedacht ist, auf der Stelle noch vorzulegen, und in die Gerichtskanzlei zu hinterlegen:

1) Ihren Geburtsschein und den Eheschein.
2) Die Geburts- und Sterbescheine aller aus ihrer Ehe erzeugten Kinder.
3) Die urkundliche Erklärung ihrer Eltern, worin sie sagen, daß sie aus wohlbekannten Ursachen diesen oder jene, Sohn oder Tochter, welcher oder welche mit dieser oder jener Person verheirathet ist, ermächtigen, die Ehescheidung nachzusuchen, und in selbige zu willigen. Die

Eltern werden für lebend geachtet, bis deren Todtenschein vorgelegt ist.

Neue Fassung nach § 2 g des Bad. Einf.-Ges. v. 9. Dezbr. 1875 (R.B. Nr. 34) zum R.Standesbeurk. Ges.

283 a. Wenn eines der lebenden Eltern versichert, daß der andere Elterntheil todt sei, so gilt dieses statt Todtenscheins; außerdem kann nur ein Kundbarkeitsschein ihn ersetzen.

Neue Fassung nach § 2 g des Bad. Einf.-Ges. v. 9. Dez. 1875 (G.B. Nr. 34) zum R.Standesbeurk.-Ges.

× 284. Die Staatsschreiber fertigen über alles, was zur Vollziehung des vorhergehenden Satzes gesagt oder gethan worden, ein umständliches Protokoll; die Urschrift bleibt bei dem ältesten von den beiden Staatsschreibern sowie die vorgebrachten Beweisurkunden. Diese bleiben dem Protokoll angelegt, worin auch der Erinnerung gedacht werden muß, die der Frau zu machen ist, daß sie in Zeit von 24 Stunden sich in das Haus, worüber sie mit ihrem Mann übereingekommen, begeben, und bis nach ausgesprochener Ehescheidung daselbst sich aufhalten soll.

Vgl. Rechtspolizeigesetz § 10 Z. 2.

285. Die gleiche Erklärung soll in den ersten vierzehn Tagen des nächstfolgenden vierten, siebenten und zehnten Monats unter Beobachtung der vorigen Förmlichkeiten erneuert werden. Jedesmal sollen die Parteien durch öffentliche Urkunden beweisen, daß ihre Eltern auf ihrem ersten Beschluß beharren; sie brauchen dagegen die Vorlegung irgend eines andern Scheins nicht zu wiederholen.

Neue Fassung nach § 2 g des Bad. Einf.-Ges. v. 9. Dezbr. 1875 (R.B Nr. 34) zum R.Standesbeurkund.-Ges.

Vgl. Rechtspolizeigesetz § 10 Z. 3.

286. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Tag der ersten Erklärung an gerechnet, sollen beide Ehegatten in den nächsten vierzehn Tagen, jeder in Begleitung zweier ehrbaren Freunde aus dem Bezirk, die wenigstens fünfzig Jahre alt sein müssen, zusammen in Person mit dem Vorsteher des Gerichts oder seinem Stellvertreter erscheinen; sie sollen ihm in beglaubigter Form die Ausfertigung der vier Protokolle, welche ihre wechselseitige Einwilligung enthalten, so wie aller Scheine überreichen, die den Protokollen beigefügt worden; sie sollen endlich, jeder für sich besonders, gleichwohl in Gegenwart des andern und der vier Freunde, die Obrigkeit ersuchen, die Ehescheidung zuzulassen.

Vgl. Rechtspolizeigesetz § 10 Z. 1 u. 2.

287. Wenn die Gerichtspersonen den Ehegatten ihre Bemerkungen gemacht haben, und sie auf ihrem Vorhaben beharren, so wird über ihr Gesuch, und die von ihnen geschehene Ueberlieferung der dazu gehörigen Beweisstücke ein Schein ausgefertigt.

Der Gerichtsschreiber verfaßt hierüber ein Protokoll, das die Parteien (wenn sie nicht erklären, daß sie Schreibens unerfahren seien, oder nicht unterzeichnen könnten, in welchem Fall hievon Erwähnung geschieht), die vier Beistände, der Gerichtsvorsteher oder dessen Stellvertreter und der Gerichtsschreiber unterzeichnen.

Vgl. Rechtspolizeigesetz § 10 Z. 1 u. 2.

× 288. Gleich unter das Protokoll setzt der Gerichtsvorsteher seine Verfügung, daß in drei Tagen auf den schriftlichen Antrag des Kronanwalts, welchem zu diesem Ende die Aktenstücke durch den Gerichtsschreiber mitgetheilt werden sollen, dem Gericht über das Ganze Vortrag erstattet werden soll.

Vgl. Rechtspolizeigesetz § 10 Z. 2 u. 4.

289. Findet der Kronanwalt in den Aktenstücken den Beweis, daß zu der Zeit, da beide Ehegatten ihre Erklärung abgegeben, der Mann fünf und zwanzig, und die Frau ein und zwanzig Jahre alt war; daß sie damals schon zwei Jahre lang verehelicht gewesen; daß ihre Ehe nicht über zwanzig Jahre bestanden; daß die Frau noch keine fünf und vierzig Jahre alt war; daß nach vorläufiger Erfüllung desjenigen, was hier oben bestimmt ist, und mit allen in dem gegenwärtigen Kapitel vorgeschriebenen Förmlichkeiten, besonders unter der Ermächtigung der Eltern die wechselseitige Einwilligung viermal im Laufe des Jahres erklärt worden; so macht er seinen Antrag mit den Worten: das Gesetz erlaubt; im entgegengesetzten Fall soll sein Antrag in den Worten bestehen: das Gesetz ist entgegen.

Neue Fassung nach § 2 g des Bad. Einf.-Ges. v. 9. Dezbr. 1875 (R.B. Nr. 34) zum R.Standesbeurk.-Gesetz.

290. Das Gericht kann nach erfolgtem Vortrag seine Untersuchung auf keine andere Gegenstände erstrecken, als die im vorhergenden Satz bezeichnet sind. Ergiebt sich hieraus, daß die Parteien nach der Meinung des Gerichts den Bedingungen Genüge geleistet, und die Förmlichkeiten beobachtet haben, die in dem Gesetz bestimmt sind; so läßt es die Ehescheidung zu, und verweist die Parteien vor den Beamten des bürgerlichen Standes, um dieselbe eintragen zu lassen.

Im entgegengesetzten Fall erklärt das Gericht, daß die Ehescheidung nicht statt habe, und führt die Gründe der Entscheidung aus.

Dienstweisung für Standesbeamte § 123.

291. Eine Berufung von dem Urtheil, worin diese Eheschei-

dung für unſtatthaft erklärt wird, kann nur ſtattfinden, wenn ſie von beiden Theilen, von jedem gleichwohl in einer beſonderen Urkunde, früheſtens nach zehn und ſpäteſtens vor zwanzig Tagen, von dem Tag der Urtheilseröffnung an, eingelegt wird.

292. Die Berufungsurkunden ſollen wechſelſeitig dem andern Ehegatten ſowohl, als dem Gericht des erſten Rechtszugs behändigt werden.

293. Dieſes Gericht ſoll in den erſten zehn Tagen, von der ihm geſchehenen Behändigung der zweiten jener Berufungsurkunden an zu rechnen, dem Obergericht den Aufſatz des Urtheils und die Aktenſtücke, worauf es erfolgt iſt, zuſchicken.

In den nächſten zehn Tagen, nachdem der dortige Kronanwalt die Aktenſtücke vom Gericht erhalten hat, macht er ſeine Anträge ſchriftlich. Der Vorſteher oder deſſen Stellvertreter ſtellt die Sache bei dem Obergericht in Berathſchlagung, und in zehn Tagen, nachdem der Kronanwalt ſeinen Antrag überreicht hat, ſoll das Endurtheil erlaſſen werden.

Rechtspolizeigesetz § 10, Z. 4.

294. Läßt ein Urtheil die Eheſcheidung zu, ſo ſind kraft deſſen die Parteien verbunden, ſich in den nächſten zwanzig Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an zu rechnen, zuſammen und in Perſon vor dem Beamten des bürgerlichen Standes zu ſtellen, um die Eheſcheidung eintragen zu laſſen. Nach fruchtloſem Verlauf dieſer Zeitfriſt wird das Urtheil für nicht ergangen angeſehen.

R.Standesbeurkundungsgesetz § 55 Abs. 2. Dienstweisung für Standesbeamte § 125 b.

Viertes Kapitel.

Von den Wirkungen der Ehescheidung.

† 295. Geschiedene Ehegatten können sich nicht mehr mit einander verehelichen, aus welcher Ursache auch die Ehescheidung erfolgt sei.

† 296. Im Fall einer aus bestimmter Ursache erkannten Ehescheidung darf die geschiedene Frau sich erst zehn Monate nach erkannter Ehescheidung wieder verheirathen.

† 297. Ist die Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung erfolgt, so darf keiner von beiden Ehegatten eine neue Ehe schließen, ehe drei Jahre nach der gesprochenen Ehescheidung abgelaufen sind.

† 298. Ist die Ehescheidung wegen eines begangenen Ehebruchs zu Recht erkannt worden, so kann der schuldige Ehegatte sich niemals mit seinem Mitschuldigen verehelichen. Die ehebrecherische Frau soll in demselben Urtheil von Amtswegen für eine bestimmte Zeit, die jedoch nicht kürzer als drei Monate und nicht länger als zwei Jahre sein darf, zur Einsperrung in ein Arbeits-Haus verurtheilt werden.

Die L.R.S. 295–298 sind aufgehoben durch § 1 Z. 2 des Bad. Einf.-Ges. v. 9. Dezember 1875 (G.B. Nr. 34) zum R.Standesbeurk.-Gesetz.

298 a. Jede dem § 33 Ziffer 5 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung zuwiderlaufende Ehe ist nichtig, der andere Theil der ehemaligen Eheleute und der Kronanwalt können allein diese Nichtigkeit anklagen.

Neue Fassung nach § 2 i. des Bad. Einf.Ges. v. 9. Dezbr. 1875 zum R.Standesbeurk.-Gesetz. Vgl. L.R.S. 184 u. 190.

299. In jedem Ehescheidungs-Fall, den einer wechselseitigen Einwilligung allein ausgenommen, verliert der Ehegatte, wider welchen die Scheidung erkannt wird, alle von dem andern Ehegatten durch den Heiraths-Vertrag oder seit eingegangener Ehe erlangten Vortheile.

Vgl. L.R.S. 386, 1452, 1518; Gesetz vom 6. März 1845 (R.B. Nr. 15) über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen § 20.

299 a. Auch verliert die Frau in ſolchem Fall den Namen des Mannes.

300. Der Ehegatte, welcher die Eheſcheidung erlangt hat, behält die von dem andern Ehegatten ihm zugewandten Vortheile, obgleich eine Wechſelſeitigkeit bedungen war, die nun nicht mehr ſtatt hat.

Vgl. L.R S. 1452, 1518.

301. Sollten die Ehegatten ſich keine Vortheile bedungen haben, oder die bedungenen nicht hinreichend ſcheinen, um dem Ehegatten, welcher die Eheſcheidung erwirkt hat, ſeinen Unterhalt zu ſichern, ſo kann das Gericht aus den Gütern des andern Ehegatten, eine Unterhalts-Rente ihm zuerkennen, die jedoch das Drittel der Einkünfte dieſes letztern nicht überſchreiten darf. Die eben beſagte Rente kann wieder eingezogen werden, ſobald ſie nicht mehr nothwendig iſt.

Vgl. L.R.S. 209.

302. Die Kinder ſollen dem Ehegatten, der die Eheſcheidung erlangt hat, anvertraut werden, wenn nicht das Gericht auf Anſuchen der Familie oder des Kronanwalts zum Beſten der Kinder verordnet, daß alle oder einige von ihnen der Obſorge des andern Ehegatten oder einer dritten Perſon übergeben werden ſollen.

Vgl. R.C.P.O. § 569.

303. Wer es auch ſei, dem man die Kinder anvertraut immer behalten Vater und Mutter gegenſeitig das Recht, über die Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder die Aufſicht zu führen, und ſind nach Verhältniß ihres Vermögens dazu beizutragen verbunden.

Vgl. L.R.S. 203 u. 371.

304. Die Auflösung der Ehe durch eine zu Recht erkannte Scheidung soll den Kindern aus dieser Ehe keinen der Vortheile entziehen, die ihnen durch die Gesetze oder den Ehe-Vertrag ihrer Eltern zugesichert waren. Der wirkliche Anfall dieser Rechte an die Kinder tritt jedoch nur auf gleiche Weise und unter gleichen Umständen ein, worunter sie angefallen sein würden, wenn die Ehescheidung nicht erfolgt wäre.

305. Im Fall einer auf wechselseitige Einwilligung erfolgten Ehescheidung soll das Eigenthum der Hälfte des Vermögens eines jeden Ehegatten an dem Tag ihrer ersten Erklärung, kraft Gesetzes seinen Kindern angefallen sein.

Der Vater und die Mutter behalten gleichwohl den Genuß dieser Hälfte bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder, mit dem Beding, für deren Nahrung, Pflege und Erziehung, nach ihrem Stand und Vermögen zu sorgen, alles ohne Abbruch der übrigen Vortheile, welche den besagten Kindern durch den Ehevertrag ihrer Eltern zugesichert sein mögen.

Vgl. L.R.S. 203. 384, 385.

† Fünftes Kapitel.

Von der Trennung von Tisch und Bett.

Die L.R.S. 306—311 sind aufgehoben durch § 1 Z. 2 des Bad. Einf.-Gesetzes vom 9. Dezember 1875 (R.B. Nr. 34) zum R.-Standesbeurk.-Ges.

† 306. In Fällen, wo die Klage auf Ehescheidung wegen einer bestimmten Ursache stattfindet, steht es den Ehegatten frei, statt solcher die Trennung von Tisch und Bett nachzusuchen.

† 307. Dieses Gesuch wird eben so, wie jede andere bürgerliche Klage angebracht, behandelt und entschieden; blos auf wechselseitige Einwilligung der Ehegatten kann diese Trennung nicht statt haben.

† 308. Die Frau, wider welche auf Scheidung von Tisch und Bett wegen eines begangenen Ehebruchs erkannt wird, soll in demselben Urtheil auf Antrag des Kronanwalts zur Einsperrung in ein Arbeitshaus, auf bestimmte Zeit, die nicht kürzer als drei Monate und nicht länger als zwei Jahre sein darf, verurtheilt werden.

† 309. Dem Manne bleibt es unbenommen, diese Verurtheilung unwirksam zu machen, wenn er sich entschließt, seine Frau wieder zu sich zu nehmen.

† 310. In Fällen, wo die persönliche Trennung aus einer andern Ursache als wegen eines begangenen Ehebruchs erkannt worden ist, und drei Jahre gedauert hat, kann der Ehegatte, der ursprünglich der Beklagte war, bei Gericht auf Ehescheidung antragen, welches sie dann auch wirklich gestattet, so fern der ursprüngliche Kläger, nachdem er erschienen, oder doch gehörig vorgeladen worden, nicht auf der Stelle einwilligt, daß die persönliche Trennung aufhöre.

† 311. Die persönliche Trennung zieht allemal Vermögensabsonderung nach sich.

† 311 a. Die Eheordnung vom Jahr 1807 gilt in jenen Rechtsbeziehungen noch fort, welche neben dem oben Verordneten bestehen können, so wie sie in ihren polizeilichen Beziehungen ohnehin hierdurch nicht aufgehoben ist.

Aufgehoben durch § 101 des Bad. Standesbeurk.-Ges. v. 21. Dezember 1869. (G.B. Nr. 40.)

Siebenter Titel.

Von der Vaterschaft und der Kindschaft.

Erstes Kapitel.

Von der Vaterschaft ehelicher oder in der Ehe geborener Kinder.

312. Ein Kind, das während der Ehe empfangen worden, hat den Ehemann zum Vater.

Diesem bleibt jedoch unbenommen, das Kind für das seinige nicht anzuerkennen, wenn er beweist, daß er in der ganzen Zwischenzeit von dem dreihundertsten bis zum hundert achtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes, wegen Entfernung oder wegen den Folgen eines Zufalls, sich in einer natürlichen Unmöglichkeit befunden hat, seiner Gattin ehelich beizuwohnen.

Vgl. L.R.S. 319, 323 u. 325.

313. Der Ehemann ist nicht berechtigt, unter Angabe eines Zeugungsunvermögens, das Kind zu verläugnen; selbst aus dem Grunde eines von seiner Ehegattin begangenen Ehebruchs darf er es nicht verläugnen, es sei denn ihm die Geburt verheimlicht worden, in welchem Fall er zum Vortrag aller Thatsachen zugelassen werden soll, die beweisen, daß er der Vater des Kindes nicht sei.

314. Ein Kind, das vor dem hundert achtzigsten Tag nach geschlossener Ehe geboren wird, darf in folgenden Fällen von dem Ehemann nicht verläugnet werden:

1) wenn ihm die Schwangerschaft vor der Ehe bekannt war;
2) wenn er den Geburtsschein ausgewirkt hat, und dieser zugleich von ihm unterzeichnet ist, oder seine Erklärung enthält, daß er im Schreiben unerfahren sei;
3) wenn das Kind für nicht lebensfähig erklärt worden ist.

315. Die Ehelichkeit eines Kindes, das dreihundert Tage nach aufgelöster Ehe geboren wird, darf bestritten werden.

316. In jedem Fall, wo es dem Mann erlaubt ist, das Kind für das seinige nicht anzuerkennen, muß dies in der Zeit eines Monats geschehen, wenn er sich in der Gegend des Orts befindet wo das Kind geboren ward;

in zwei Monaten nach seiner Wiederkunft, wenn er in dem Zeitpunkt der Geburt abwesend war;

in zwei Monaten nach entdecktem Betrug, wenn ihm die Geburt des Kindes verheimlicht wurde.

317. Stirbt der Ehemann, ehe er auf irgend eine Art das Kind anerkannt oder wider die Vaterschaft Widerspruch eingelegt hat, die Zeitfrist dazu ist aber alsdann noch nicht verstrichen, so haben die Erben eine eigene Frist von zwei Monaten, um die eheliche Geburt des Kindes zu bestreiten. Diese Frist läuft von dem Zeitpunkt an, da das Kind die Güter des Vaters in Besitz nimmt, oder da es gegen die Erben den Besitz anspricht.

318. Jeder außergerichtliche Vorgang, der eine Verläugnung des Kindes von Seiten des Ehemannes oder seiner Erben enthält, gilt für nicht geschehen, wenn nicht innerhalb eines Monats die Klage wider einem dem Kind hiezu eigens zu ernennenden Vormund, unter Beiladung der Mutter, bei Gericht angebracht worden ist.

Vgl. L R S. 405 u flg. R.C.P.O. § 56 u. flg.

Zweites Kapitel.

Von den Beweisen der ehelichen Kindschaft.

319. Die eheliche Kindschaft erweiset der Geburtsschein in dem Urkundenbuch des bürgerlichen Standes.

Vgl R.-Standesbeurk.-Ges. v. 6. Februar 1875, §§ 15 u. 17—22.

320. In dessen Ermangelung genügt der beständige Besitz einer ehelichen Kindschaft.

Vgl. L R.S. 197, 1350.

321. Dieser Besitz besteht in einer Vereinigung hinreichender Thatsachen, welche Verhältnisse der Kindschaft und Verwandtschaft zwischen einem Menschen und der Familie, welcher er anzugehören behauptet, voraussetzen.

Die vorzüglichsten der dazu dienlichen Thatsachen sind:

daß ein Kind immer den Namen des Vaters geführt hat, dem es anzugehören angibt;

daß der Vater es als sein Kind behandelt, und in dieser Eigenschaft für seine Erziehung, seinen Unterhalt, und seine Niederlassung gesorgt hat;

daß es beständig in der Gesellschaft dafür anerkannt worden ist;

daß die Familie es dafür erkannt hat.

322. Niemand kann einen Familienstand in Anspruch nehmen, welcher demjenigen zuwider ist, den seine Geburtsurkunde und ein mit ihr übereinstimmender Besitz ihm geben.

Umgekehrt kann Niemand den Familienstand desjenigen bestreiten, der einen mit seinem Geburtsschein übereinstimmenden Besitz für sich hat.

Vgl. L.R.S. 196, 1352.

323. Gebricht es an einer Rechtsurkunde und einem beständigen Besitz, oder ist das Kind unter einem erdichteten Namen, oder als ein von unbekannten Eltern geborenes Kind in den Büchern eingetragen worden, so kann der Beweis der Kindschaft auf jede Weise geführt werden.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

† Dieser Beweis (durch Zeugen) darf gleichwohl nur dann zugelassen werden, wenn eine Einleitung dazu aus schriftlichen Beweisen vorhanden ist,

oder wenn Vermuthungen oder Anzeigen aus bis dahin ausgemachten Thatsachen hervorgehen, die wichtig genug sind, um auch ohne eine solche Einleitung eine Zulässigkeit zu begründen.

Absatz 2 ist aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

† 324. Die Einleitung aus schriftlichen Beweisen ergibt sich aus Familienurkunden, aus Hausbüchern und Briefschaften der Eltern, aus öffentlichen und selbst aus Privaturkunden, die von einer am Streit betheiligten lebenden oder verstorbenen Person herrühren.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf Ges. zu den R.J.G.

325. Der Gegenbeweis kann durch jedes Mittel geführt werden, welches darthut, daß der Beweisführer kein Kind der Mutter sei, die er zu haben vorgibt, oder, wenn seine Abstammung von solcher Mutter erwiesen ist, daß er kein Kind von dem Ehemann dieser Mutter sei.

326. Die bürgerlichen Gerichte sind allein die Rechtsbehörde für Klagen, wodurch ein Familienstand in Anspruch genommen wird.

Vgl. R.G.Verf. § 13.

† 327. Das Strafverfahren über ein Verbrechen der Verfälschung eines Familienstandes fängt erst an, wenn der Stand der Person durch ein Endurtheil entschieden ist.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

328. Die Ansprache des Familienstandes ist für das Kind selbst unverjährbar.

Vgl. L R.S. 2211 a.

329. Erben eines Kindes, das eine Ansprache nicht gemacht hat, können sie nur machen, wenn solches in der Minderjährigkeit oder in den ersten fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit gestorben ist.

Vgl. L.R.S. 2277 a.

330. Hätte das Kind die Klage erhoben, ohne wieder förmlich davon abgestanden zu sein, auch ohne sie drei Jahre, von der letzten gerichtlichen Handlung an zu rechnen, unbetrieben zu lassen, so können die Erben sie fortsetzen.

Drittes Kapitel.

Von den natürlichen Kindern.

Erster Abschnitt.

Von der Ehelichmachung natürlicher Kinder.

331. Uneheliche Kinder, die nicht aus einer Blutschande oder einem Ehebruch gezeugt sind, werden durch eine nachgefolgte Ehe ihrer Eltern ehelich gemacht, wenn beide zusammen vor der Heirath sie anerkannt haben, oder sie in der Heirathsurkunde selbst anerkennen.

Vgl. L R S. 334 u. 335 R.-Standesbeurk.-Ges. v. 6. Februar 1875 § 54; Dienstweisung für Standesbeamte § 20.

332. Auch verstorbene Kinder, welche Nachkommen zurückgelassen haben, werden zu deren Vortheil dadurch noch ehelich gemacht.

333. Kinder, welche durch nachgefolgte Ehe ehelich werden, genießen gleiche Rechte, als wären sie aus dieser Ehe geboren.

Vgl. L R S. 203, 745, 913, 960.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anerkennung der natürlichen Kinder.

334. Die Anerkennung eines natürlichen Kindes soll durch

eine öffentliche Urkunde vollzogen werden, sobald sie nicht in dessen Geburtsurkunde geschehen ist.

R.-Standesb.-Ges. v. 6. Februar 1875 § 25. Notariatsordnung § 90.

334 a. Sie muß mit ausgedrückten Worten darin liegen; bloße Zusage gewisser Vortheile für ein Kind, als z. E. seiner Ernährung, begründen die Anerkennung noch nicht.

335. Dieselbige findet nicht statt zum Vortheile solcher Kinder, welche aus Blutschande oder Ehebruch gezeugt sind.

Vgl. L.R.S. 331, 342, 762 R.-Strafgesetzbuch §§ 172 u. 173. Dienstweisung für Standesbeamte § 62.

336. Die Anerkennung des Vaters, ohne Angabe und Geständniß der Mutter, wirkt nur gegen den Vater.

337. Die Anerkennung, welche während der Ehe von einem Ehegatten zum Vortheil seines mit einer dritten Person erzeugten natürlichen Kindes geschieht, kann weder dem andern Ehegatten, noch denen aus der Ehe gezeugten Kindern schaden.

Sie hat nur ihre Wirkung, wenn einst die Ehe aufgelöst wird, und keine Kinder daraus vorhanden sind.

338. Ein natürliches, obgleich anerkanntes Kind kann die Rechte eines ehelich gebornen Kindes nicht ansprechen. Die Rechte der natürlichen Kinder bestimmt der Titel von den Erbschaften.

Vgl L R.S. 756—766; Gesetz über Erbrecht und Ernährung unehelicher Kinder vom 21. Februar 1851. (R B. Nr. 15.)

339. Jede Anerkennung des Vaters oder der Mutter, so wie jede Ansprache des Kindes kann von allen denjenigen bestritten werden, denen ein Nachtheil dadurch zugehen kann.

340. Alle Nachfrage, wer Vater eines Kindes sei, ist verboten.

Ein Entführer kann auf Ansuchen der Betheiligten für den Vater des Kindes der Entführten erklärt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit jenem der Empfängniß übereinstimmt.

Vgl. R.-Strafgesetzbuch §§ 236—238.

340 a. Dafür kann auch derjenige erklärt werden, der eine Mutter des Kindes kundbarlich bei sich als Beischläferin unterhalten hat, oder der des Beischlafs mit ihr, um die Zeit der gesetzlich unterstellbaren Empfängniß, freiwillig geständig oder zufällig überwiesen ist; ingleichen derjenige, der die Mutter erweislich um die gedachte Zeit außer Stand des freien Sinnengebrauchs zum Behuf eines Beischlafs versetzt hat.

Vgl. R.-Strafgesetzbuch § 177.

341. Eine Nachfrage, wer Mutter eines Kindes sei, ist erlaubt.

Das Kind, welches gegen eine Frauensperson Kindschaftsrechte anspricht, muß den Beweis führen, daß es eben dasjenige sei, womit diese niedergekommen ist

† Zur Führung dieses Beweises durch Zeugen darf es nur alsdann zugelassen werden, wenn schon eine Einleitung aus schriftlichen Beweisen vorhanden ist.

Absatz 3 ist aufgehoben durch § 12 des Bad. Einf.-Ges. vom 9. Dezember 1875 (G.B. Nr. 34) zum R.-Standesbeurkundungsgesetze; Dienstweisung für Standesbeamte § 54.

342. Kein Kind darf in Fällen, wo zufolge des 335sten Satzes die Anerkennung nicht gestattet ist, zu einer Kindschaftsansprache gegen Vater oder Mutter zugelassen werden.

Achter Titel.

Von der Anwünschung eines Kindes und der freiwilligen Pflege eines Minderjährigen aus wohlthätigen Absichten.

Erstes Kapitel.

Von der Anwünschung eines Kindes.

Erster Abschnitt.

Von der Anwünschung und ihren Wirkungen.

343. Personen beiderlei Geschlechts, welche das fünfzigste Jahr zurückgelegt, zur Zeit der Anwünschung keine eheliche Nachkommenschaft haben, und wenigstens fünfzehn Jahre älter sind, als diejenigen, die sie an Kindesstatt annehmen wollen, dürfen der Anwünschung sich bedienen.

343 a. Die Anwünschung muß unbedingt und auf immer geschehen.

344. Niemand kann von mehr als einer Person an Kindesstatt angenommen werden, es sei denn von zweien wechselseitigen Ehegatten.

Außer dem Fall, der unten im 366sten Satze bestimmt ist, kann kein Ehegatte ohne Bewilligung des andern Kinder anwünschen.

Vgl. L.R.S. 362.

345. Die Annahme an Kindesstatt kann nur demjenigen zu Theil werden, den man in seiner Minderjährigkeit wenigstens sechs Jahre lang unterstützt und ununterbrochen gepflegt hat, oder dem-

jenigen, der dem Anwünschenden das Leben gerettet hat, sei es in einem Streit oder in Feuers- und Wassersnoth.

In dem Fall der Lebensrettung genügt es, wenn der Anwünschende volljährig, sodann älter als der Angewünschte ist, keine ehelichen Nachkommen hat, und, sofern er verheirathet ist, sein Ehegatte einwilligt.

Vgl. L.R.S. 366—369.

345 a. Es bedarf ferner zur Anwünschung jener früheren Pflege nicht, wenn eine volljährige Mannsperson ein uneheliches vom Vater noch nicht erkanntes unmündiges Kind einer Frauensperson, die sie heirathet, mit deren Einwilligung, mittelst des Heirathsvertrags anwünscht, wo alsdann auch dieser Vorgang keiner eigenen Förmlichkeiten unterliegt.

Vgl. L.R.S. 1394 u. flg. Notariatsordnung § 90. Dienstweisung für Standesbeamte § 63.

346. Die Anwünschung hat sonst in keinem Fall vor der Volljährigkeit des Angewünschten statt. Sind dessen beide Eltern, oder nur eins von beiden, noch im Leben, und der Angewünschte hat das fünf und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt, so muß er die Einwilligung seiner Eltern oder des lebenden Theils beibringen. Ist er über fünf und zwanzig Jahre alt, so muß er um ihren Rath bitten.

Vgl. Notariatsordnung §§ 77—79.

347. Die Annahme an Kindesstatt gibt dem Angewünschten den Namen des Anwünschenden, dem er seinen eigenen Namen hinzusetzt.

348. Der Angewünschte bleibt in der Familie, welcher er der Geburt nach angehört und behält hierin alle seine Rechte.

† Die Ehe ist gleichwohl verboten unter dem Anwünschenden, dem Angewünschten und seinen Nachkommen;

unter den angewünschten Kindern eine und derselben Person;

unter den angewünschten und den leiblichen Kindern, welche der Anwünschende späterhin bekommen möchte;

unter dem Angewünschten und dem Ehegatten des Anwünschenden und umgekehrt unter dem Anwünschenden und dem Ehegatten des Angewünschten.

Absatz 2 ist aufgehoben durch § 1 Z. 2 des Bad. Einf.-Gesetzes vom 9. Dezember 1875 (G.B. Nr. 34) zum R.-Standesbeurk.-Gesetz.

349. Ohne die natürliche Verbindlichkeit, in den gesetzlich bestimmten Fällen sich wechselseitig den Unterhalt zu verschaffen, zwischen dem Angewünschten und seinen leiblichen Eltern aufzuheben, tritt zwischen Anwünschenden und Angewünschten die gleiche Verbindlichkeit ein.

Vgl. L.R.S. 203, 205.

350. Der Angewünschte erwirbt keine Erbrechte auf das Vermögen der Blutsfreunde des Anwünschers, aber auf dessen eigenen Nachlaß hat er mit einem ehelich gezeugten Kind durchaus gleiche Rechte, wenn derselbe eheliche, nach der Anwünschung geborene Kinder zurückließe.

Vgl. L.R.S. 745, 913, 960.

351. Stirbt der Angewünschte ohne eheliche Abkömmlinge, so fällt alles, was ihm von dem Anwünscher geschenkt oder vermacht ward, in sofern es bei dem Absterben des ersten noch wirklich vorhanden ist, auf den letztern oder seine Nachkommen zurück, jedoch mit der Verpflichtung des Beitrags zur Tilgung der Schulden, und unbeschadet der Rechte eines Dritten.

Das übrige Vermögen des Angewünschten fällt auf seine leibliche Verwandten, und diese schließen allemal selbst in den oben

angeführten Gegenständen alle Erben des Anwünschers aus, die nicht dessen Abkömmlinge sind.

Vgl. L.R.S. 747, 766.

352. Stirbt noch bei Lebzeiten des Anwünschers, aber nach dem Tode des Angewünschten, auch die Nachkommenschaft des letztern aus, so erbt auch alsdann der Anwünscher, was er geschenkt hatte; dieses Recht soll gleichwohl seiner Person allein anhangen, und auf seine Erben, selbst in absteigender Linie, nicht übergehen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Form der Anwünschung.

353. Der Anwünscher und der Anzuwünschende müssen sich vor dem ordentlichen Richter des Anwünschers stellen, um über ihre wechselseitige Einwilligung eine Urkunde zu errichten.

Reehtspolizeigesetz § 1 (Amtsgericht).

* 354. In den nächsten zehn Tagen wird dem Kronanwalt der Gerichtsbehörde eine Ausfertigung dieser Urkunde zur Erwirkung der obrigkeitlichen Bestätigung von demjenigen Theil überreicht, der sich zuerst darum bewirbt.

Ausser Geltung nach § 25 des Rechtspolizeigesetzes.

355. Das Gericht, in ordentlicher Sitzung prüft nach eingezogener zweckmäßiger Erkundigung:

1) ob alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind;
2) ob die Person, welche man anwünschen will, einen guten Ruf hat.

Rechtspolizeigesetz § 8.

× 356. Es erkennt hierauf, ohne irgend eine Form von

gerichtlichem Verfahren, und ohne Entscheidungsgründe auszudrücken nach Vernehmung des Kronanwalts:

„Die Anwünschung hat statt, oder: sie hat nicht statt."

Rechtspolizeigesetz § 25.

357. In einem Monat nach der Gerichtsentscheidung wird dieses Urtheil der nächsten Obergerichtsbehörde, auf Betreiben derjenigen Partei vorgelegt, welche es zuerst verlangt.

Diese hat bei ihrem Verfahren die gleiche Form zu beobachten, und erkennt, ohne Entscheidungsgründe auszudrücken:

„Das Erkenntniß ist bestätigt, oder: das Erkenntniß „ist geändert, und folglich; die Anwünschung hat statt, „oder; sie hat nicht statt."

Vgl. § 8 b des Rechtspolizeigesetzes (Landgericht).

358. Jedes Erkenntniß des Obergerichts, wodurch eine Anwünschung angenommen wird, soll öffentlich verkündigt und angeschlagen werden. Die Bestimmung der Orte und die Anzahl der Anschläge bleibt dem Ermessen dieser Gerichtsbehörde überlassen.

Vgl. R.C.P.O. § 187.

359. In den nächsten drei Monaten nach Verkündigung des Erkenntnisses soll auf Ansuchen des einen oder des andern Theils die Anwünschung an dem Ort, wo der Anwünscher seinen Wohnsitz hat, den Büchern des bürgerlichen Standes eingetragen werden.

Diese Einschreibung geschieht nur auf Vorzeigung einer förmlichen Ausfertigung des von der Oberbehörde erlassenen Erkenntnisses, und die Anwünschung bleibt wirkungslos, wenn sie nicht in dieser Frist den Büchern eingetragen worden ist.

Dienstweisung für Standesbeamte § 63.

360. Stirbt der Anwünscher, nachdem die Urkunde, woraus sich sein Wille ergibt, den Anwünschungsvertrag zu schließen, von dem Richter aufgenommen und vor die Gerichtsbehörden gebracht worden, aber ehe diese hierüber entscheidend erkannt haben, so soll das Verfahren dennoch fortgesetzt, und auf geeignete Fälle die Anwünschung zugelassen werden.

× Hielten dessen die Erben die Anwünschung jedoch für unzulässig, so bleibt ihnen unbenommen, dem Kronanwalt eine Denkschrift darüber einzuhändigen.

Rechtspolizeigesetz § 25.

Zweites Kapitel.

Von der Pflegvaterschaft.

361. Wer das fünfzigste Jahr zurückgelegt hat, ohne eheliche Nachkommen ist, und einen gesetzlichen Rechtstitel wünscht, wodurch er einen Minderjährigen sich ergeben machen will, kann ihm Pflegvater (Pflegemutter) werden, wenn er hiezu die Einwilligung der Eltern des Kindes, oder des Ueberlebenden von ihnen, oder in deren Ermangelung die Beistimmung eines Familienraths, oder endlich, wenn das Kind keine bekannten Blutsfreunde hätte, jene der Verwalter des Waisenhauses, worin es aufgenommen worden, oder des Gemeinderaths seines Wohnorts erhalten hat.

Vgl. L.R.S. 405 und Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2.

362. Ehegatten können ohne gemeinschaftliche Bewilligung nicht Pflegeltern eines Kindes werden.

Vgl. L.R.S. 344.

363. Der Bezirksrichter, unter welchem das Kind seinen Wohnsitz hat, führt ein Protokoll über das auf die Pflegvaterschaft sich beziehende Gesuch und über die gegebene Einwilligung.

Rechtspolizeigesetz § 1. Vgl. L.R.S. 108.

364. Nur zum Vortheil solcher Kinder, die noch keine fünfzehn Jahre alt sind, kann dieser Pflegverband statt haben.

Er führt unbeschadet jeder besonderen Uebereinkunft, die Verbindlichkeit mit sich, das Pflegkind zu ernähren, zu erziehen, und in Stand zu setzen, daß es einst seinen Lebensunterhalt erwerben könne.

Vgl. L.R.S. 203.

365. Hat das Pflegkind einiges Vermögen, das zuvor unter Vormundschaft war, so geht die Verwaltung seines Vermögens ebenso, wie die Obsorge über seine Person, auf den Pflegvater über, der jedoch die Erziehungskosten den Einkünften des Pflegkindes nicht aufrechnen darf.

Vgl. L.R.S. 370 u. 370 a, 389, 450 u. flg.

366. Wenn der Pflegvater nach umgelaufenen fünf Jahren, von übernommener Pflege an, in der Besorgniß, sein Tod möchte ihn übereilen, ehe das Pflegkind volljährig wird, durch eine letzte Willensverordnung es an Kindesstatt annimmt, so soll diese Verfügung gültig sein, vorausgesetzt, daß der Pflegvater keine eheliche Kinder zurückläßt.

Vgl. L.R.S. 345.

367. Stirbt der Pflegvater vor diesen fünf Jahren, oder nach denselben, ohne sein Pflegkind an Kindesstatt angenommen zu haben, so soll diesem, so lang es minderjährig ist, der Lebensunterhalt verschafft werden; der Betrag und die Art desselben wird

da, wo nicht schon eine förmliche Uebereinkunft unter den gegenseitigen Stellvertretern des Pflegvaters und des Pflegkindes darüber besteht, gütlich oder rechtlich bestimmt.

Vgl. L.R.S. 208. 211.

368. Will der Pflegvater sein Pflegkind, nachdem es volljährig geworden, an Kindesstatt annehmen, und letzteres gibt hiezu seine Einwilligung, so wird nach den zuvor bestimmten Formen zur Anwünschung geschritten, welche alsdann ihre volle Wirkung hat.

Vgl. L.R.S. 345, 353 u. flg.

369. Bleiben in den ersten drei Monaten nach der Volljährigkeit des Pflegkindes die Vorstellungen, die es seinem Pflegvater gemacht hat, um von ihm an Kindesstatt angenommen zu werden, ohne Erfolg, und ist das Pflegkind nicht im Stande, sich seinen Lebensunterhalt zu erwerb n, so kann der Pflegvater verurtheilt werden, das Pflegkind wegen etwaiger Unfähigkeit zur Erwerbung seines Unterhalts zu entschädigen.

Diese Entschädigung besteht in einer Unterstützung zum Anfang eines Gewerbs, wenn eine Uebereinkunft nicht diesen Fall zum Voraus bestimmt hat.

370. In jedem Fall ist der Pflegvater, der das Vermögen sei es Mündels verwaltet hat, darüber Rechnung abzulegen verbunden.

Vgl. L.R. . 469 u. flg., Rechtspolizeigesetz § 22.

370 a. Auch ist er wegen der Gegenvormundschaft und sonst den gleichen Verbindlichkeiten, wie andere Pfleger unterworfen.

Vgl. L.R.S. 420 u. flg., L R.S. 450 u. flg. L R S. 2121.

Neunter Titel.

Von der elterlichen Gewalt.

371. Ein Kind, welches Alters es sei, ist seinen Eltern Ehrfurcht schuldig.

Reichs-Standesbeurk.-Gesetz vom 6. Februar 1875, § 29, L.R.S. 278 und 346.

372. Es bleibt unter ihrer Gewalt bis zu seiner Volljährigkeit oder Gewaltsentlassung.

Vgl. L.R.S. 488 u. 476 u. flg.; Bad. Einf.-Ges. zum R.St.G.B. vom 23. Dez. 1871 (G.B. Nr. 51) Art. 14, II. (mit Aenderung durch § 3 des Bad Einf.-Ges. zum Reichs-Standesbeurk.-Ges.)

373. Während der Ehe übt der Vater allein diese Gewalt aus.

Vgl. L.R.S. 141, 267, 302.

374. Das Kind darf das väterliche Haus ohne Erlaubniß des Vaters nicht verlassen, außer nach zurückgelegtem achtzehnten Jahr, und allein um Kriegsdienst zu nehmen.

Reichs-Kriegsdienstgesetz vom 9. November 1867 § 10.

† 375. Der Vater, der wichtige Ursachen hat, über das Betragen seines Kindes mißvergnügt zu sein, kann sich außer der Hauszucht folgender bürgerlicher Zuchtmittel bedienen.

† 376. Ist das Kind in das sechszehnte Jahr seines Alters noch nicht eingetreten, so kann der Vater es höchstens auf einen Monat einsperren lassen. Zu diesem Ende muß auf sein Verlangen die Gerichtsbehörde den Verhaftsbefehl erlassen.

† 377. Nach dem Eintritt in's sechszehnte Jahr des Alters bis zur Volljährigkeit oder Freilassung kann der Vater nur auf Einsperrung antragen, und das höchstens auf sechs Monate; er wendet sich deßhalb an die Gerichtsbehörde, die nach Besprechung mit dem Staatsanwalt den Befehl zum Ver-

haft ertheilen oder verweigern, und im ersten Fall die vom Vater verlangte Zeit der Einsperrung verkürzen kann.

† 378. In einem wie im andern Fall hat weder schriftliches Verfahren noch eine gerichtliche Förmlichkeit statt, den Verhaftbefehl ausgenommen, in welchem die Beweggründe nicht ausgedrückt werden.

Der Vater muß das Versprechen unterzeichnen, alle Kosten zu zahlen und gebührenden Unterhalt zu verschaffen.

† 379. Von dem Vater hängt es allemal ab, die Dauer der von ihm verordneten oder verlangten Einsperrung zu verkürzen. Verfällt das Kind nach seiner Loslassung auf neue Ausschweifungen, so kann, auf die in den vorhergehenden Sätzen bestimmte Weise, die Einsperrung abermal verfügt werden.

† 380. Ist der Vater wieder verheirathet, so hat er, um ein Kind aus erster Ehe, selbst wenn es noch unter sechszehn Jahren ist, einsperren zu lassen, sich nach der Vorschrift des 377sten Satzes zu benehmen.

† 381. Die überlebende und nicht wieder verheirathete Mutter kann auch, jedoch nur unter der Mitwirkung der zwei nächsten Verwandten väterlicher Seite, und in der Form eines Ansuchens nach der Vorschrift des 377sten Satzes, ein Kind einsperren lassen.

† 382. Hat das Kind freieigen Gut, oder treibt es ein Gewerbe oder Handthirung, so kann seine Einsperrung, selbst wenn es noch unter sechszehn Jahren ist, nur im Weg des Ansuchens, nach der im 377sten Satz bestimmten Form statt haben.

Dem eingesperrten Kind bleibt es unbenommen, an den Staatsanwalt des Obergerichts eine Denkschrift einzureichen. Dieser läßt sich von dem Kronanwalt des Untergerichts Rechenschaft geben, und erstattet seinen Vortrag an den Vorsteher des Obergerichts, welcher den Vater hievon benachrichtigt, alle Erkundigungen einzieht, und alsdann den von dem vorigen Richter ausgefertigten Befehl aufheben oder mäßigen kann.

† 383. Die Sätze 376, 377, 378 und 379 sind auf die Eltern natürlicher und von ihnen gesetzlich anerkannter Kinder ebenfalls anwendbar.

Die L.R.S. 375—383 sind aufgehoben durch Art. 2 I. des Bad Einf. Ges. zum R.St.G.B. vom 23. Dez. 1871 (G.B Nr. 51).

× 384. Während der Ehe hat der Vater, und nach aufgelöster Ehe der Ueberlebende von beiden Eltern die Nutznießung an dem Vermögen ihrer Kinder, bis sie das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, oder bis zur Gewaltsentlassung, wenn diese früher erfolgt.

Vgl. I. Einf.-Edikt § VIII. Ziff. 3.

Justizministerialverordnung vom 9. März 1819 (R.B. Nr. 10).

Wir erklären, um allen Zweifel zu heben, andurch authentisch: dass diese elterliche Nutzniessung ungeachtet des etwa erfolgenden früheren Todes eines Kindes so lang dauern sollte, als der Satz 620 vorschreibt, nämlich so lang bis das Kind, wenn es noch lebte, sein achtzehntes Jahr zurückgelegt hat.

Art. 14, II. des Bad. Einf.Ges. zum R.St.G.B.; L.R.S. 476 u. flg., 458, 601, 703, 1388, 1442.

384 a. Dieses Endziel der Nutznießung versteht sich jedoch ohnbeschadet desjenigen Theils, der dem Ueberlebenden kraft der Ehegesetze oder der letzten Willensverfügungen des erst Verstorbenen gesetzmäßig zukommen mag.

Vgl. L.R.S. 745 a., 1094, 1519 a., 1535 a., 1570 a. u. b.

385. Die mit dieser Nutznießung verbundenen Lasten sind

1) diejenigen, wozu jeder Nutznießer verbunden ist;
2) Ernährung, Pflege und Erziehung der Kinder nach ihrem Vermögen;
3) Zahlung der Rückstände*) und der Zinsen der Kapitalien;
4) Bezahlung der Krankheits- und Begräbnißkosten.

*) Im Urtexte: arrérages, d. i. Renten oder Rentenzieler.

Vgl. L.R.S. 203 u. 600—616.

386. Derjenige von beiden Eltern, zu deſſen Nachtheil eine Eheſcheidung erkannt worden, bleibt von dieſer Nutznießung ausgeſchloſſen; ſie hört ebenfalls bei einer Mutter auf, die zu einer neuen Ehe ſchreitet.

Vgl. L.R.S 299 u. 395.

387. Sie ſoll ſich auf dasjenige Vermögen nicht erſtrecken, welches die Kinder durch abgeſondert treibende Arbeit und Kunſtfleiß erwerben mögen, auch nicht auf das, was unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Eltern keine Nutznießung daran haben ſollen, den Kindern geſchenkt oder vermacht worden iſt.

Vgl. L.R.S. 389.

Zehnter Titel.

Von der Minderjährigkeit, der Vormundſchaft und der Gewaltsentlaſſung.

Erſtes Kapitel.

Von der Minderjährigkeit.

388. Minderjährig iſt Jeder, ohne Unterſchied des Geſchlechts, der das Alter von ein und zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat.

Vgl. L.R.S. 488 u. Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 (R.G.B. S. 71) über das Alter der Grossjährigkeit; Vl. Const.-Edikt § 27, L.R.S. 108, 372 903, 1095, 1124 u. flg., 1305 u. flg.

Zweites Kapitel.

Von der Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Eltern.

389. Der Vater ist, während der Ehe, Verwalter alles Vermögens, welches seinen minderjährigen Kindern zugehört, selbst des freieignen.

Von dem Vermögen, wovon er den Genuß nicht hat, ist er über Hauptstock und Einkünfte zugleich, und von dem Vermögen, woran das Gesetz ihm eine Nutznießung gibt, über den Hauptstock allein Rechenschaft zu geben verbunden.

Vgl. L.R.S. 384—387, Dienstweisung für Waisenrichter § 16.

390. Wird die Ehe durch den natürlichen oder bürgerlichen* Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so fällt die Vormundschaft über die minderjährigen, nicht gewaltsentlassenen Kinder dem überlebenden Ehegatten, kraft Gesetzes, zu.

*Aufgehoben s. L.R.S. 22.

Vgl. Rechtspolizeigesetz § 21 u. L.R.S. 421.

391. Der Vater kann gleichwohl der überlebenden Mutter und Vormünderin einen besonderen Vormundschaftsbeistand zuordnen ohne dessen Gutachten sie keine auf die Vormundschaft sich beziehende Rechtshandlung vornehmen darf.

Bestimmt der Vater die Handlungen, für welche der Beistand ernannt sein soll, so ist die Vormünderin befugt, die übrigen ohne dessen Mitwirkung vorzunehmen.

392. Diese Ernennung eines Vormundschaftsbeistands kann nur auf eine der folgenden Arten geschehen:

1) durch eine letzte Willensverordnung;
2) durch eine vor dem Ortsvorsteher und seinem Gerichtsschreiber, oder vor Staatsschreibern geschehene Erklärung.

Vgl. L.R.S. 398, 969.

393. Ist die Frau bei dem Tod ihres Mannes schwanger, so soll der Leibesfrucht von dem Familienrathe ein Pfleger ernannt werden.

Mit der Geburt des Kindes wird die Mutter dessen Vormünderin, und jener Pfleger ist alsdann kraft des Gesetzes sein Gegenvormund.

Vgl. L.R.S. 405 u. 420, Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2.

× 393 a. Bei unehelichen Kindern, die eine bekannte Mutter haben, ist diese die Vormünderin; hat jedoch der Vater das Kind gültig anerkannt, so kann er das im Satz 391 bestimmte Recht üben; wo keine bekannte Mutter vorhanden, oder diese verstorben ist, liegt dem Kronanwalt des Bezirksgerichts die Betreibung der Bevormundung ob.

Rechtspolizeigesetz § 17 u. § 25. Dienstweisung für Waisenrichter § 8
Vgl. L.R.S. 334 u. 341.

394. Die Mutter ist nicht schuldig, die Vormundschaft anzunehmen; jedoch muß sie, wenn sie die Vormundschaft ablehnt, die ihr anhängigen Pflichten so lang erfüllen, bis sie die Ernennung eines Vormundes erwirkt hat.

Vgl. L.R.S. 421 u. 442 Z. 3.

395. Will die Mutter, welche die Vormundschaft führt, sich wieder verehelichen, so muß sie, ehe noch die Ehe geschlossen wird, einen Familienrath zusammen berufen lassen, und dieser entscheidet, ob ihr ferner die Vormundschaft anvertraut bleiben soll.

Unterläßt sie dieses, so verliert sie kraft Gesetzes die Vor-

mundschaft und ihr neuer Ehemann ist für alle Folgen ihrer widerrechtlichen Fortführung als Sammtschuldner verantwortlich.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2. s. bei L.R.S. 405. Dienstweisung für Waisenrichter § 8. Vgl. L.R.S. 386.

396. Ueberläßt ein ordentlich zusammen berufener Familienrath die Vormundschaft der Mutter, so muß er ihr nothwendig den zweiten Ehegatten als Mitvormund beiordnen. Dieser wird mit seiner Ehegattin für die Verwaltung, in so weit sie nach der Heirath geführt wird, als Sammtschuldner verantwortlich.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 s. bei L.R.S. 405. Vgl. L.R.S. 450, 1266, 2121.

Zweiter Abschnitt.

Von der elterlich verordneten Vormundschaft.

397. Das Recht, einen Vormund zu wählen und zwar aus Fremden oder aus Verwandten, gehört nur dem Längstlebenden von beiden Eltern.

Vgl. L.R.S. 399.

398. Dieses Recht kann nur nach den im 392sten Satz vorgeschriebenen Formen, und unter den folgenden Ausnahmen und Einschränkungen ausgeübt werden.

Vgl. Rechtspolizeigesetz § 13; Gerichtsnotariatsordnung § 68.

398 a. Niemals kann weder von den Eltern, noch von dem Familienrath, der Vormund eines Minderjährigen unter aufschiebenden Bedingungen ernannt werden.

Vgl. Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2.

399. Eine Mutter in zweiter Ehe, welcher die Vormundschaft über ihre Kinder aus der ersten Ehe nicht gelassen worden ist, kann ihnen keinen Vormund ernennen.

Vgl. L.R.S. 395.

400. Hat die Mutter, welcher in zweiter Ehe die Vormundschaft gelassen wurde, ihren Kindern aus erster Ehe einen Vormund ernannt, so gilt diese Auswahl nur mit Bestätigung des Familienraths.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 u. § 18.

401. Der Vormund, welchen Eltern ernennen, ist nicht schuldig, die Vormundschaft anzunehmen, wenn er nicht sonst schon in die Klasse derjenigen Personen gehört, denen, in Ermangelung einer solchen Ernennung, der Familienrath sie hätte auftragen können, oder besondere Verpflichtungsgründe bei ihm eintreten.

Vgl. L.R.S. 427—437; Rechtspolizeigesetz § 21.

Dritter Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Ahnherrn.

402. Hat der längstlebende Elterntheil dem Minderjährigen keinen Vormund ernannt, so gebührt die Vormundschaft kraft Gesetzes dem väterlichen Großvater, bei dessen Abgang dem mütterlichen Großvater, und so weiter aufwärts, dergestalt, daß der väterliche dem mütterlichen Ahnherrn desselben Grads immer vorgezogen wird.

Rechtspolizeigesetz § 18.

403. Treffen in Ermangelung des väterlichen und mütterlichen Großvaters des Minderjährigen zwei Ahnherrn eines höhern Grads zusammen, die beide zur väterlichen Linie des Minderjährigen gehören, so soll die Vormundschaft kraft Gesetzes auf den väterlichen Großvater des Vater des Minderjährigen fallen.

404. Treffen in gleicher Weise zwei Urgroßväter der mütter-

lichen Linie zusammen, so geschieht die Auswahl von dem Familienrath, jedoch nur aus einem dieser beiden Ahnherrn.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 (bei L.R.S. 405).

Vierter Abschnitt.

Von Vormundschaften aus Auftrag des Familienraths.

405. Die Ernennung eines Vormunds geschieht durch einen Familienrath so oft ein minderjähriges, nicht gewaltentlassenes Kind weder Vater noch Mutter, noch einem vom Vater oder Mutter ernannten Vormund noch Ahnherr im Leben hat; deßgleichen, wenn der Vormund, der zu einer dieser Klassen gehört, sich in einem Fall, der unten verordneten Ausschließungen befindet, oder rechtmäßig entschuldigt ist.

Vgl. L.R.S. 390, 394, 397, 401, 427 u. flg; Rechtspolizeigesetz § 2 Z 2 Gerichtsnotariatsordnung §§ 59 u. 67.

*406. Dieser Familienrath wird zusammenberufen auf Ansuchen und Betrieb der Verwandten des Minderjährigen, oder seiner Gläubiger, oder anderer Betheiligten, oder auch von Amtswegen auf den Betrieb des Ortsvorstehers, wo der Minderjährige seinen Wohnsitz hat. Ein jeder ist berechtigt, diesem Vorsteher den Vorfall anzuzeigen, aus welchem die Nothwendigkeit eintritt, einen Vormund zu ernennen.

Rechtspolizeigesetz §§ 5 a., 5 b. u. 17.

† 406a. Hier und so oft in diesem Gesetzbuch vom Ortsvorsteher die Rede ist, bezieht sich solches auf Amtssässige Personen; bei Kanzleisässigen ist der Bezirksvorsteher derjenige, welcher auf sie Ortsvorsteherrecht und Pflicht hat.

Aufgehoben durch das Gesetz vom 15. Februar 1851 (R.B Nr. 13) über Aufhebung der befreiten Gerichtsstände.

* 407. Der Familienrath soll, ohne jenen Vorsteher mit einzurechnen, aus sechs Verwandten oder Verschwägerten bestehen. Diese werden sowohl aus der Gemeinde, wo der Fall, einen Vormund zu ernennen, sich zugetragen hat als in dem Umkreis von vier Stunden genommen, die eine Hälfte aus väter-

licher und die andere aus mütterlicher Linie; in jeder Linie richtet man sich nach der Nähe der Grade.

Unter Verwandten und Verschwägerten in gleichem Grad wird der Verwandte und unter Verwandten desselben Grads der Aeltere dem Jüngern vorgezogen.

* 407 a. Durchaus sind darunter nur gesetzliche, d. i. durch Ehe oder Anwünschung entstandene, nicht bloß natürliche, d. i. aus außerehelicher Zeugung entsprossene Verwandte, zu verstehen, als welche überall nur da in verwandtschaftliche Betrachtung kommen, wo sie das Gesetz namentlich mit einbegreift.

* 408. Die vollbürtigen Brüder des Minderjährigen und die Ehegatten seiner vollbürtigen Schwestern machen allein eine Ausnahme von der im Satz 407 enthaltenen Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl.

Sind ihrer sechs oder mehrere, so sind sie alle Mitglieder des Familienraths, den sie alsdann allein mit den Wittwen der Ahnherrn und mit den etwa vorhandenen gesetzlich entschuldigten Ahnherrn zu bilden haben.

Sind ihrer weniger als sechs, so werden nur so viel der übrigen Verwandten berufen, als nöthig sind, um den Rath vollzählig zu machen.

* 409. Finden sich an dem Ort selbst und in der im 407ten Satz bestimmten Entfernung Verwandte oder Verschwägerte von der einen oder der andern Linie nicht in hinlänglicher Zahl, so beruft der Ortsvorsteher entweder Verwandte oder Verschwägerte, die in einer größern Entfernung wohnen, oder auch Staatsbürger aus derselben Gemeinde, die dafür bekannt sind, mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen fortwährend in Freundschaftsverbindungen gestanden zu haben.

* 410. Auch da, wo an dem Ort selbst eine hinlängliche Anzahl von Verwandten oder Verschwägerten vorhanden ist, kann der Ortsvorsteher die Erlaubniß ertheilen, daß man andere, obgleich entfernter wohnende Verwandte oder Verschwägerte vorlade, die in einem nähern oder doch gleichen Grad sind, als die im Ort vorhandenen, jedoch so, daß alsdann einige von diesen letzteren übergangen werden, um die in dem vorigen Satz bestimmte Zahl nicht zu überschreiten.

Die L.R.S. 407—410 sind ersetzt durch § 11 des Rechtspolizeigesetzes.

* 411. Zur Erscheinungsfrist soll vom Ortsvorsteher ein bestimmter Tag festgesetzt werden, und zwar so, daß wo die Vorgeladenen in der Gemeinde

oder in dem Umfang von vier Stunden sich aufhalten, zwischen der Ankündigung der Vorladung und dem Tag der Zusammenkunft des Familienraths ein Zwischenraum von wenigstens drei Tagen übrig bleibe.

So oft hingegen unter den Vorgeladenen einige außer diesem Umkreis ihren Wohnsitz haben, soll der Erscheinungsfrist je für sechs Stunden ein Tag zugegeben werden.

Rechtspolizeigesetz § 12.

*412. Die also berufenen Verwandten, Verschwägerte oder Freunde sind schuldig, in Person zu erscheinen, oder durch einen besonders Bevollmächtigten sich vertreten zu lassen.

Mehr als eine Person kann ein Bevollmächtigter nicht vertreten.

*413. Jeder berufene Verwandte, Verschwägerte oder Freund, der ohne gesetzliche Entschuldigung ausbleibt, verfällt in eine Geldstrafe, die nicht über 25 Gulden betragen darf, und von dem Ortsvorsteher angesetzt wird, ohne daß ein Rechtszug dawider statt habe.

*414. Wo eine hinreichende Entschuldigungsursache eintritt, und es rathsam ist, das abwesende Mitglied noch abzuwarten, oder durch einen andern ersetzen zu lassen, oder wo es sonst der Vortheil des Minderjährigen zu erfordern scheint, da kann der Ortsvorsteher die Zusammenkunft aussetzen, oder die Tagfahrt verlegen.

Die L.R.S. 412—414 sind ersetzt durch § 13 des Rechtspolizeigesetzes.

*415. Die Versammlung wird gesetzmäßig bei dem Ortsvorsteher gehalten, sofern er nicht selbst einen andern Ort bestimmt. Drei Viertel der berufenen Mitglieder müssen erscheinen, um berathschlagen zu können

Rechtspolizeigesetz § 12.

*416. Bei dem Familienrath hat der Ortsvorsteher den Vorsitz. Seine Stimme wird mitgezählt, und gibt den Ausschlag, wenn die Meinungen gleich getheilt sind.

Rechtspolizeigesetz §§ 11 u. 14.

417. Besitzt der Minderjährige, der im Lande wohnt, Güter im Auslande, oder umgekehrt, so wird die besondere Verwaltung über diese Güter einem Nebenvormund anvertraut.

In diesem Falle sind der Vormund und Nebenvormund von einander unabhängig. Sie haben einander für ihre gegenseitige Verwaltung nicht zu haften.

Vgl. Staatsverträge mit Hessen Art. 4 vom 5. Mai 1813 (R.B. Nr. 17) u. Bekanntmachung vom 9. Januar 1872 (G.B. Nr. 3); Württemberg Art. 23—28 v. 30. Dezember 1825 (R.B. Nr. 32 und Bekanntmachung vom 21. November 1872 (G.B. Nr. 43); Hohenzollern Art. 23—28 vom 29. September 1827 (R.B. Nr. 21) bezw. vom 3. Februar 1864 (R.B. Nr. 28) und Bekanntmachung vom 27. Juli 1870 (G.B. Nr. 56); Sachsen (Königreich) Art. 31—34 vom 1. August 1855 (R.B. Nr. 28) und Bekanntmachung vom 26. Juli 1870 (G.B. Nr. 56).

*418. Der Vormund handelt und verwaltet in seiner Eigenschaft, von dem Tag an, da er ernannt wurde, wenn die Ernennung in seiner Gegenwart geschieht; außerdem von dem Tag an, da ihm seine Ernennung bekannt gemacht worden ist.

Rechtspolizeigesetz § 21.

419. Die Vormundschaft ist ein persönliches Amt und geht auf Erben des Vormunds nicht über. Diese sind nur für die Verwaltung ihres Erblassers verantwortlich, und müssen, wenn sie großjährig sind, die Verwaltung als Geschäftsführer fortsetzen, bis ein neuer Vormund ernannt ist.

Vgl. L.R.S. 1372—1375.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Gegenvormund.

420. Bei jeder Vormundschaft soll ein von dem Familienrath ernannter Gegenvormund sein.

Seine Amtspflicht ist, für den Vortheil des Minderjährigen zu sorgen, wenn dieser gegen jenen des Vormunds anstößt.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2; Dienstweisung für Gegenvorm. vom 16. Nov. 1865 (R.B. Nr. 56).

420 a. Ist der Hauptvormund Glied einer andern Kirche, als zu welcher das Kind erzogen werden soll, so muß der Gegenvormund nothwendig aus Gliedern jener Kirche genommen werden, zu welcher das Kind erzogen werden soll, und hat dieser alsdann die Obsorge über dessen kirchliche Erziehung besonders auf sich.

Gesetz vom 9. October 1860 (R.B. Nr. 51) über Erziehungsrechte in Beziehung auf die Religion der Kinder.

420 b. Wo mehrere Mündlinge unter einem Vormund stehen, und Fälle sich begeben, in welchen eine getrennte Betheiligung stattfindet, z. E. bei Erbverzeichnissen, da tritt nicht der Gegenvormund, sondern ein für jeden Mündling zu bestellender Unterpfleger in das Mittel.

Vgl. L.R.S. 405, Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2.

× 421. Wo das vormundschaftliche Amt einer Person kraft des I., II. und III. Abschnitts des gegenwärtigen Kapitels zufällt, da soll dieser Vormund, ehe er noch seine Verrichtungen antritt, zur Ernennung eines Gegenvormundes einen nach Vorschrift des IV. Abschnitts gebildeten Familienrath zusammenberufen lassen.

Hat er, vor Erfüllung dieser Förmlichkeit, in die Verwaltung sich eingemischt, so kann ihm der Familienrath, der auf Ansuchen der Verwandten, der Gläubiger oder anderer Betheiligten, oder Amtshalber von dem Ortsvorsteher zusammenberufen worden, sobald seinerseits eine Gefährde untergelaufen ist, die Vormundschaft entziehen, mit Vorbehalt der dem Minderjährigen gebührenden Schadloshaltung.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2; Notariatsordnung § 126, Dienstweisung für Waisenrichter § 8, Dienstweisung für Vormünder § 4.

422. Bei den übrigen Vormundschaften soll die Ernennung des Gegenvormunds unmittelbar nach der Ernennung des Hauptvormunds geschehen.

423. In keinem Fall soll der Vormund bei der Ernennung des Gegenvormunds mitstimmen; wo nicht vollbürtige Brüder vorhanden sind, soll er aus derjenigen von beiden Linien genommen werden, wozu der Hauptvormund nicht gehört.

Vgl. Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 und § 11.

424. Der Gegenvormund tritt nicht kraft Gesetzes in die ledig gewordene oder durch Abwesenheit verlassene Stelle des Vormunds, sondern er muß in diesem Fall auf Ernennung eines neuen Vormunds antragen, widrigenfalls er dem Minderjährigen für allen etwaigen Schaden zu haften hat.

Vgl. L.R.S. 446, 1383, 1383 a.

425. Die Amtsverichtungen des Gegenvormunds endigen sich zu gleicher Zeit mit der Vormundschaft.

Vgl. L.R.S. 476 und flg. 488.

425 a. Stirbt der Gegenvormund oder tritt ab, so muß nach dem Satz 421 und 422 wieder für dessen Ersetzung gesorgt werden.

426. Die in dem VI. und VII. folgenden Abschnitt enthaltenen Verfügungen sind auf die Gegenvormünder ebenfalls anwendbar.

Der Vormund darf jedoch auf Absetzung des Gegenvormunds nicht antragen, noch in den darüber vorgehenden Familienversammlungen stimmen.

Vgl. L.R.S. 446.

Sechster Abschnitt.

Von den Ursachen, welche von der Vormundschaft befreien.

427. Befreit von der Vormundschaftsübernahme sind:

1) die Mitglieder der obersten Staatsbehörden;
2) die Vorsteher und Mitglieder des Oberlandesgerichts;
3) die Staats- und Provinzeinnehmer;
4) die Vorsteher der mittleren Staatsbehörden und die Oberbeamten;
5) alle Staatsbürger, welche außer der Provinz, in welcher die Vormundschaft angeordnet wird, ein öffentliches Amt versehen.

Neue Fassung von Ziffer 2 nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

428. Ebenso sind von der Vormundschaft frei:
die dienstleistenden Militärpersonen und alle andern Staatsbürger, welche außer dem Staatsgebiet einen Staatsauftrag vollziehen.

Vgl. Reichs-Militär-Gesetz vom 2. Mai 1874, § 41,

429. Ist die Sendung uneingestanden und unbeurkundet, so soll die Befreiung nicht eher zuerkannt werden, bis ein Zeugniß des Ministers, in dessen Geschäftskreis der zur Befreiung angeführte Auftrag gehört, vorgelegt ist.

430. Staatsbürger, welche hiernach frei wären, und dennoch eine Vormundschaft übernommen haben, können sich solcher aus jener Ursache nicht wieder entledigen lassen.

431. Diejenigen hingegen, welche jene Vorrichtungen, Dienste oder Aufträge erst nach Uebernahme und Führung der Vormundschaft erhielten, können, wenn sie diese nicht behalten wollen, binnen Monatsfrist einen Familienrath zusammenberufen lassen, um einen andern Vormund an ihre Stelle zu ernennen.

Wenn nach Endigung jener Verrichtungen, Dienste oder Sendungen, der neue Vormund seine Entlassung, oder der vorige die Wiedererlangung der Vormundschaft begehrt, so kann sie diesem von dem Familienrath wieder aufgetragen werden.

Vgl. Reichspolizeigesetz § 2, Z. 2.

432. Kein Staatsbürger, der nicht verwandt oder verschwägert ist, kann gezwungen werden, eine Vormundschaft anzunehmen, so lang noch in dem Umfang von acht Stunden sich Verwandte oder Verschwägerte finden, welche im Stand sind, sie zu führen.

433. Wer fünf und sechszig volle Jahre hat, kann sich weigern, Vormund zu werden. Wer vor diesem Alter ernannt wurde, kann, wenn er siebenzig Jahre alt geworden ist, sich von der Vormundschaft lossprechen lassen.

434. Jeder, der erweislich mit einer schweren Gebrechlichkeit behaftet ist, bleibt von der Uebernahme einer Vormundschaft frei.

Er kann sich auch davon lossprechen lassen, wenn ihm eine solche Gebrechlichkeit erst nach seiner Ernennung zustößt.

435. Zwei Vormundschaften geben jedem das Recht, eine dritte auszuschlagen. Ein Ehegatte oder Vater, der schon mit einer Vormundschaft beladen ist, hat nicht nöthig, eine zweite zu übernehmen, außer über seine Kinder.

436. Wer fünf eheliche Kinder hat, ist von jeder Vormundschaft, außer jener über seine Kinder, frei. Kinder, welche im wirklichen Dienst in den Kriegsheeren des Staats gestorben sind, werden für diese Befreiung mitgezählt.

Andere verstorbene Kinder werden nur alsdann miteingerechnet, wenn sie Kinder zurückgelassen haben, und diese noch leben.

437. Kinder, die dem Vormund erst während der Vormundschaft geboren werden, berechtigen ihn nicht, solche nieder zu legen.

438. Ist ein ernannter Vormund bei der Berathschlagung zugegen, die ihm die Vormundschaft aufträgt, so muß er auf der Stelle, bei Verlust jeder weitern Gegenvorstellung, seine Entschuldigungsgründe vorbringen, über welche alsdann der Familienrath einen Schluß faßt.

Rechtspolizeigesetz § 2, Ziff. 2.

439. War der ernannte Vormund bei der Berathschlagung, die ihm die Vormundschaft aufgetragen hat, nicht zugegen, so kann er einen Familienrath zusammenberufen lassen, um über seine Entschuldigungsgründe einen Schluß zu fassen.

Die hierzu nöthigen Schritte müssen in drei Tagen, nach der ihm geschehenen Bekanntmachung seiner Ernennung, geschehen. Für jede sechs Stunden, welche sein Wohnsitz von dem Ort der zugedachten Vormundschaft entfernt ist, wird diese Frist um einen Tag verlängert. Nach Umlauf derselben wird er ferner nicht gehört.

Rechtspolizeigesetz § 2 Ziffer 2.

× 440. Werden seine Entschuldigungsgründe verworfen, so steht es ihm frei, deren Anerkenntniß gerichtlich zu suchen; er ist aber gehalten, während des Streits die Verwaltung fürsorglich zu führen.

Rechtspolizeigesetz § 24 (Beschwerde an das Landgericht).

* 441. Wird er alsdann von der Vormundschaft freigesprochen, so können diejenigen, welche seine Entschuldigungsgründe verworfen haben, in die Gerichtskosten verurtheilt werden.

Verliert er, so wird er selbst in diese Kosten verurtheilt.

Rechtspolizeigesetz § 8 a.

Siebenter Abschnitt.

Von der Unfähigkeit zur Vormundschaft, auch der Ausschließung und Absetzung von derselben.

244. Vormünder können nicht sein, und eben so wenig Mitglieder eines Familienraths:

1) Minderjährige, Vater und Mutter jedoch ausgenommen.
2) Jene, welche mundtodt sind.
3) Weibspersonen, mit Ausnahme der Mutter und der Großmutter;
4) Alle diejenigen, die oder deren Eltern mit dem Minderjährigen einen Rechtsstreit haben, wodurch der Familienstand dieses Minderjährigen, sein Vermögen, oder ein ansehnlicher Theil desselben betroffen wird.

Vgl. L.R.S. 390, 476, 509, 513 a, Rechtspolizeigesetz § 11 Abs. 2.

† 443. Die Verurtheilung zu einer peinlichen oder entehrenden Strafe wirkt kraft Gesetzes die Ausschließung von Vormundschaften. Sie wirkt auf gleiche Weise die Abschaffung von früher aufgetragenen.

Aufgehoben durch Art. 2, I. des Bad. Einf.-Ges. zum R.St.G.B. vom 23. Dezember 1871 (G.B. Nr. 51). Vgl. R.St.G.B. § 34 Z. 6.

444. Ausgeschlossen von der Vormundschaft sind ebenfalls und können auch, wenn sie schon angestellt sind, abgeschafft werden:

1) Leute von kundbar schlechter Aufführung;

2) Diejenigen, deren Unfähigkeit oder Untreue aus ihrer Verwaltung hervorgeht.

445. Wer von einer Vormundschaft ausgeschlossen oder abgeschaffen worden ist, kann kein Mitglied eines Familienraths sein.

Rechtspolizeigesetz § 11 Abs. 2.

× 446. So oft die Abschaffung eines Vormundes statt hat, soll sie von dem Familienrath erkannt werden, der auf Ansuchen des Gegenvormunds oder von Amtswegen von dem Ortsvorsteher zusammenberufen wird.

Dieser kann solche Zusammenberufung nicht verweigern, so bald sie von einem oder mehreren Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen, die zu ihm Geschwisterkinder oder näher verwandt sind, förmlich nachgesucht wird.

Rechtspolizeigesetz § 2 Ziff. 2 u. § 17.

447. Jeder Beschluß des Familienraths, in welchem die Ausschließung oder Abschaffung des Vormundes erkannt wird, soll die Beweggründe enthalten. Er darf nicht gefaßt werden, ohne vorher den Vormund gehört oder vorgefordert zu haben.

448. Ist der Vormund mit dem Schluß einverstanden, so soll hiervon Erwähnung geschehen, und der neue Vormund sogleich sein Amt antreten.

* Widerspricht er hingegen, so hat der Gegenvormund auf Bestätigung des gefaßten Beschlusses bei dem ordentlichen Gericht anzurufen, und dieses erkennt hierüber mit Vorbehalt der Berufung.

Auch der Vormund, der ausgeschlossen oder abgeschafft worden, kann, um sich durch Urtheil und Recht bei der Vormundschaft zu erhalten, den Gegenvormund zu Gericht ziehen.

Rechtspolizeigesetz § 24 (Beschwerde an das Landgericht).

* 449. Die Verwandten oder Verschwägerten, auf deren Ansuchen der Familienrath zusammenberufen worden war, können in dem Rechtsstreit, der als eine eilende Sache behandelt und entschieden werden soll, als Beikläger auftreten.

Rechtspolizeigesetz § 17 u. 24.

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Vormunds.

450. Der Vormund muß für die Person des Minderjährigen Sorge tragen, und in allen bürgerlichen Rechtsgeschäften ihn vertreten.

Er muß dessen Vermögen als guter Hausvater verwalten, und für Schaden und Mangel haften, der aus einer übeln Verwaltung entsteht.

Er kann keine Güter des Minderjährigen kaufen; auch kann er keine pachten, wozu der Familienrath den Gegenvormund nicht ermächtigt hat, mit ihm den Pachtvertrag zu schließen; und überhaupt kein Recht oder keine Forderung wider seinen Mündel sich übertragen lassen.

Dienstweisung für Vormünder vom 6. August 1864 R.B. Nr. 38. Vgl L.R.S. 1596, 1718, 2121, 2135. Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2.

450 a. Die Sorge für die Person umfaßt die Gesundheit, geistige und körperliche anständige Erziehung, auch Befähigung für einen bestimmten Lebensberuf.

Vgl. L.R.S. 203 a. und 420 a.

451. Der Vormund soll in den nächsten zehn Tagen nach erhaltener Verkündung seiner Ernennung auf Abnahme der Siegel antragen, und unmittelbar darauf unter Beiwirkung des Gegenvormunds zur Vermögensverzeichnung des Minderjährigen schreiten.

Ist ihm der Minderjährige etwas schuldig, so muß er dieses bei Verlust seiner Forderung in dem Vermögensverzeichniß angeben. Der betreffende Beamte ist verbunden, zu dieser Angabe ihn aufzufordern, und dieser Aufforderung in dem Protokoll zu erwähnen.

Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 2 und 3, Notariatsordnung §§ 115, 122 § 137 Z. 6. — Dienstw. f. Vorm. § 5. — Dienstw. f. Gegenvorm. § 6.

452. In Monatsfrist nach geendigtem Vermögensverzeichniß soll der Vormund mit Beiwirkung des Gegenvormundes nach vorhergegangener ordnungsmäßigen Verkündigung, von welcher in dem Verkaufsprotokoll Erwähnung geschehen muß, alle Fahrniß, welche aufzubewahren ihn der Familienrath nicht ermächtigt haben wird, in öffentlicher Versteigerung verkaufen lassen.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 3. Not.O. § 160, 161; Dienstw. f. Waisenr. § 14, 19 und 29. — Dienstweis. f. Vorm. § 5 lit. c.; Dienstweis. f. Gegenvorm. § 7.

453. Die Eltern, so lang sie eine gesetzliche Nutznießung an dem Vermögen des Minderjährigen haben, sind nicht gehalten, die Fahrniß zu verkaufen, soweit sie solche lieber behalten wollen, um sie im Stück zurückzugeben.

— Sie soll in diesem Fall solche von einem Sachverständigen, der von dem Gegenvormund ernannt wird, und vor dem Ortsvorsteher das Gelübde abzulegen hat, nach ihrem wahren Werth auf ihre Kosten abschätzen lassen, und in der Folge für jene Fahrniß, welche sie nicht im Stück zurückliefern können, diesen Anschlag ersetzen.

Vgl. L.R.S. 384; Rechtspolizeigesetz § 64, Notariatsordnung § 139, Dienstw. f. Waisenrichter § 26.

454. Bei dem Antritt einer jeden Vormundschaft, jene der

Eltern ausgenommen, soll der Familienrath nach einem ungefähren Ueberschlag und mit Rücksicht auf den Ertrag des Vermögens die Summe der jährlichen Ausgabe für den Minderjährigen sowohl, als für die Verwaltung seiner Güter bestimmen.

Diese Urkunde soll es auch angeben, wenn der Vormund ermächtigt wird, zu seiner Geschäftsführung sich eines oder mehre er besonderen besoldeten Verwalter unter seiner Verantwortlichkeit zu bedienen.

Rechtspolizeigesetz § 2.

† 454 a. Der Familienrath kann einen Gewalthaber ernennen, der während der Vormundschaft in allen dem Vormund für seine Vermögensverwaltung nöthigen Ermächtigungen das Nöthige statt des Familienraths dem Vormund zugehen lasse.

Aufgehoben durch § 11 des Reichspolizeigesetzes vom 28. Mai 1864 (R. B. Nr. 21).

455. Dieser Familienrath soll auch bestimmen, bei welcher Summe der Vormund die Uebererspariß auf Zins zu legen habe. Diese Anlegung muß alsdann in sechs Monaten wirklich geschehen. Nach Umlauf dieser Frist zahlt der Vormund die Zinsen der versäumten Anlage.

Vgl. L.R.S. 1153, 1907 und 1907 a. Dienstw. f. Vorm. § 7.

456. Hat der Vormund nicht gesorgt, daß von dem Familienrath die Summe zur verzinslichen Anlage benannt werde, so zahlt er nach der im vorhergehenden Satz bestimmten Frist von jeder nicht angelegten, noch so geringen Summe die Zinsen.

457. Der Vormund (Vater und Mutter nicht ausgenommen) kann ohne Ermächtigung eines Familienraths für den Minderjährigen weder Geld aufnehmen, noch liegende Güter veräußern oder verpfänden.

Die Ermächtigung kann nur wegen unvermeidlicher Nothwendigkeit oder augenscheinlichem Nutzen ertheilt werden.

Im ersten Fall soll der Familienrath die Ermächtigung nicht eher ertheilen, als bis er aus einem Rechnungsüberschlag des Vormunds ersehen hat, daß Baarschaft, Fahrniß und die Einkünfte des Minderjährigen unzulänglich sind.

In jedem Fall soll der Familienrath die Güter, welche vor andern verkauft werden sollen, sowie alle übrigen erforderlichen Bedingungen angeben.

Vgl. L.R.S. 460, 488, 1314, 1718, 2126. Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2.

†458. Die Schlüsse des Familienraths über diesen Gegenstand sollen nicht eher in Vollzug gesetzt werden, bis der Vormund bei dem ordentlichen Richter ihre Bestätigung nachgesucht und erhalten hat. Das Gericht erkennt hierüber, nachdem es den Kronanwalt vernommen hat.

Aufgehoben durch Rechtspolizeigesetz § 19 Abs. 2.

459. Der Verkauf soll öffentlich unter Beiwirkung des Gegenvormunds mittelst obrigkeitlicher Versteigerung geschehen, nachdem er zuvor durch dreimalige Verkündung an den gewöhnlichen Orten und an den bestimmten Tagen, drei Wochen nach einander, bekannt gemacht worden.

Jede Verkündung durch Anschlag soll von dem Vorsteher der Gemeinden, in welchem sie geschah, unterzeichnet und beglaubigt werden.

Vgl. L.R.S. 1314, Notariatsordnung §§ 160 u. 161; Dienstweis. für Waisenrichter §§ 19 u. 29.

460. Die zur Veräußerung der Güter eines Minderjährigen in dem Satz 457 und 458 vorgeschriebenen Förmlichkeiten fallen da weg, wo auf Begehren eines unabgetheilten Miteigenthümers die Versteigerung durch richterliches Erkenntniß befohlen wird.

Auch in diesem Fall muß jedoch die Versteigerung nach der in dem vorhergehenden Satz bestimmten Form geschehen, und fremde Steigerer müssen nothwendig dabei zugelassen werden.

Vgl. L.R.S. 827 u. 1686.

461. Eine dem Minderjährigen angefallene Erbschaft kann der Vormund, ohne vorhergehende Ermächtigung des Familienraths, weder annehmen noch ausschlagen. Die Annahme kann nur mit dem Vorbehalt des Rechtsvortheils des Erbverzeichnisses geschehen.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2. Vgl. L.R.S. 793 u. flg.; Dienstweis. für Vormünder § 10.

462. Eine im Namen des Minderjährigen ausgeschlagene Erbschaft kann, so lang nicht ein Anderer sie angenommen hat, sowohl von dem Vormund mit Ermächtigung des Familienraths, als von dem Minderjährigen nach erlangter Volljährigkeit wieder angetreten werden, jedoch nur in dem Zustand, worin sie zur Zeit der Wiederannahme sich befindet, und ohne die Veräußerungen und andere in der ledigen Erbschaft gesetzlich vorgegangene Veränderungen anfechten zu können.

Vgl. L.R.S. 784, 790, 811 u. flg.

463. Schenkungen an Minderjährige kann der Vormund nur mit Ermächtigung des Familienraths annehmen.

Sie haben für den Minderjährigen gleiche Wirkung, wie für einen Volljährigen.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2. Vgl. L.R.S. 935, 940, 942.

464. Kein Vormund darf ohne Ermächtigung des Familienraths eine Klage auf liegenschaftliche Rechte des Minderjährigen

erheben, und eben so wenig einem fremden Anspruch auf dergleichen Güter nachgeben.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2. Vgl. R.C.P.O. § 50.

465. Eben diese Ermächtigung bedarf der Vormund, um auf eine Theilung anzutragen; ohne sie aber darf er auf eine Theilungsklage, die wider den Minderjährigen angestellt ist, antworten.

Vgl. L.R.S. 815 u. 817. R.C.P.O. § 50.

× 466. Eine Theilung, die gegen einen Minderjährigen volle Wirkungen wie unter Volljährigen haben soll, muß gerichtlich vorgenommen werden. Ihr muß eine Abschätzung vorhergehen, wozu das Gericht, unter welchem die Erbschaft eröffnet ward, die erforderlichen Sachverständigen ernennt.

Die Sachverständigen legen vor dem Richter das Gelübde ab, daß sie ihren Auftrag mit Redlichkeit und Treue ausrichten wollen, sie schreiten hierauf zur Theilung der Güter, und zur Verfertigung der Loose, die in Gegenwart eines Mitglieds des Gerichts oder eines von ihm beauftragten Theilungsschreibers, der auch die Loose auszuliefern hat, gezogen werden.

Jede andere Theilung ist nur als fürsorglich zu betrachten.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 6, § 26 Z. 4, § 64.

Vgl. L.R.S. 110, 819, 838, 840. Gerichtsnotariatsordnung §§ 89—91 Notariatsordnung §§ 139 u. 153 u. flg. Dienstweisung für Waisenrichter § 26

× 467. Der Vormund kann im Namen des Minderjährigen keinen Vergleich schließen, als mit Ermächtigung des Familienraths, und auf ein Gutachten dreier Rechtsgelehrten, welcher der Kronanwalt des ordentlichen Gerichts ernennt.

Der Vergleich wird nur gültig durch die Bestätigung des ordentlichen Richters nach Vernehmung des Kronanwalts.

Rechtspolizeigesetz § 19. Vgl. L.R.S. 2045.

†468. Hat der Vormund wichtige Urſachen, mit der Aufführung des Minderjährigen unzufrieden zu ſein, ſo kann er ſie einem Familienrath vortragen, und mit deſſen Ermächtigung nachmals auf die Einſperrung des Minderjährigen in der Art, wie es in dem Titel von der väterlichen Gewalt beſtimmt iſt, antragen.

Aufgehoben durch Art. 2, I. des Bad. Einf.-Ges. zum R.St.G.B. vom 22. Dezember 1871 (G.B. Nr. 51).

Neunter Abſchnitt.

Von den Vormundſchaftsrechnungen.

469. Jeder Vormund muß über ſeine Verwaltung am Schluß Rechnung ablegen.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 3.

×470. Jeder Vormund, mit Ausnahme des Vaters und der Mutter, kann angehalten werden, auch während der Vormundſchaft, zu gewiſſen, vom Familienrath beſtimmten Zeiten dem Gegenvormund die Rechnungen über ſeine Verwaltung vorzulegen, jedoch nicht mehr als einmal im Jahr.

Dieſe Rechnungen über die Verwaltung ſollen ohne Koſten auf ungeſtempeltes Papier gefertigt, und ohne Rechtsförmlichkeit vorgelegt werden.

Vgl. Rechtspolizeigesetz § 22; Gerichtsnotariats-Ordnung §§ 79—82 Dienstweis. f. Waisenrichter §§ 21 u. 22, f. Vorm. § 15, f. Gegenvorm. § 12.

471. Die Schlußrechnung über die Vormundſchaft wird auf Koſten des Minderjährigen abgelegt, ſobald er volljährig oder freigelaſſen wird; der Vormund ſchießt die Koſten vor.

Alle hinlänglich erwieſenen Ausgaben, die einen nützlichen Zweck dabei hatten, gelten dem Vormund in Rechnung.

Vgl. L.R.S. 476, 480, 488. Gerichtsnotariatsordnung § 82 u. 84 bis 86.

472. Jeder Vertrag, der zwischen dem Vormund und dem großjährig gewordenen Mündel zu Stande kommen mag, soll ungültig sein, wenn nicht wenigstens zehn Tage vor dem Vertrag eine umständliche Rechnung abgelegt, die Rechnungsbelege ausgeliefert, und dies alles durch einen Empfangsschein des Rechnungsabnehmers erwiesen ist.

Vgl. L.R.S. 907 u. 2045. Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 3.

473. Entsteht über die Rechnung Streit, so soll dieser wie jeder bürgerliche Prozeß behandelt und entschieden werden.

Vgl. R.C.P.O. §§ 313—319.

474. Die Summe, welche dem Vormund als Rest zur Last bleibt, muß er von der Zeit an, wo die Rechnung geschlossen worden, unaufgefordert verzinsen.

Der Bevor hingegen, der etwa dem Vormund zu gut kommt, wird nur zinsbar von dem Tag an, da nach geschlossener Rechnung eine Mahnung zur Zahlung erfolgt.

Vgl. L.R.S. 1139, 1153, 1907 a.

475. Jede Klage eines Minderjährigen wider seinen Vormund über die geführte Vormundschaft wird in zehn Jahren von der Großjährigkeit an verjährt.

Drittes Kapitel.

Von der Gewaltsentlassung.

476. Der Minderjährige wird durch Heirath kraft Gesetzes gewaltsentlassen.

Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung § 28.

476 a. Mannspersonen werden es ferner durch eine, mit

elterlicher Bewilligung angefangene, auf eigenes Vermögen oder eigene Gewerbsamkeit gegründete häusliche Niederlassung.

Vgl. L.R.S. 487.

477. Der unverheirathete Minderjährige, welcher das fünfzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, kann von seinem Vater, oder in Ermangelung des Vaters von seiner Mutter gewaltsentlassen werden.

× Diese Gewaltsentlassung geschieht durch die bloße Erklärung des Vaters oder der Mutter, welche der Ortsvorsteher unter Beiwirkung seines Gerichtsschreibers aufnimmt.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 5 (Amtsgericht).

478. Auch der elternlose Minderjährige kann nach erreichtem Alter von achtzehn vollen Jahren, wenn ihn der Familienrath dazu fähig erkennt, freigelassen werden.

× Die Gewaltsentlassung entsteht in diesem Fall aus dem Beschluß des Familienraths, der sie gestattet, und aus der Erklärung des Ortsvorstehers, als Haupt des Familienraths, in derselben Urkunde, daß der Minderjährige gewaltsentlassen sei.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2.

× 479. Hat der Vormund um die nächstgedachte Gewaltsentlassung des Minderjährigen sich nicht beworben, es würden jedoch von den Verwandten oder Verschwägerten dieses Minderjährigen, die zu ihm Geschwisterkind oder näher verwandt sind, Einer oder Mehrere ihn fähig achten, gewaltsentlassen zu werden, so können sie den Ortsvorsteher bitten, den Familienrath zusammen zu berufen, damit er hierüber einen Beschluß fasse.

Der Ortsvorsteher muß diesem Gesuch willfahren.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z 2.

480. Die Vormundschaftsrechnung wird dem gewaltsentlassenen Minderjährigen in Beisein eines Pflegers * abgelegt, den der Familienrath ernennt.

* Richtiger Beistand. Vgl. L.R.S. 482, 840 u. 935.

Vgl. L.R.S. 471, 476 u. 506; Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2.

481. Der gewaltsentlassene Minderjährige schließt Pachtverträge, deren Dauer gleichwohl nicht über neun Jahre gehen darf; er erhebt seine Einkünfte, stellt darüber Empfangsscheine aus, und unternimmt alle Handlungen, die zur bloßen Verwaltung gehören, ohne aus andern Gründen sie umstoßen zu können, als aus welchen auch ein Großjähriger es könnte.

Vgl. L.R.S. 1429 u. 1718; 1990, 1305.

482. Er kann keine Liegenschaftsklage anstellen, noch sich auf eine solche einlassen, noch Kapitalien erheben und darüber Empfangsscheine geben, ohne seinen Pfleger *, der in diesem letzten Fall über die Verwendung des oben erhobenen Kapitals zu wachen hat.

* Richtiger: Beistand. Vgl. L.R.S. 480, 840 u. 935.

Vgl. L.R.S. 464 u. 484. R.C.P.O. § 51.

× 483. Unter keinem Vorwand kann der gewaltsentlassene Minderjährige ohne vorhergegangenen, von der Obrigkeit bestätigten Schluß des Familienraths ein Anlehen aufnehmen.

Vgl. L.R.S. 457; Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 u. § 13.

484. Er kann eben so wenig Liegenschaften veräußern, noch irgend eine andere Handlung, die nicht zur bloßen Verwaltung gehört, vornehmen, ohne die einem nicht gewaltsentlassenen Minderjährigen vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

Seine Verbindlichkeiten aus Kauf- oder anderen Verträgen können im Fall einer Verkürzung gemindert werden; zu dem Ende sollen die Gerichte auf das Vermögen des Minderjährigen, auf Redlichkeit oder Unredlichkeit derjenigen, die mit ihm gehandelt haben, und auf die Nützlichkeit oder Unnützlichkeit der Ausgaben Rücksicht nehmen.

Vgl. L.R.S. 457—460 u. 466 u. Zusätze dazu. L.R.S. 935, 1305 u. flg.

485. Jeder gewaltsentlassene Minderjährige, dessen Verbindlichkeiten diesem zu Folge gemindert werden, kann der Wohlthat der Gewaltsentlassung verlustig erklärt werden.

Diese Entziehung geschieht unter gleichen Förmlichkeiten, wie die Ertheilung.

Vgl. L.R.S. 477—479.

486. Von dem Tag an, wo die Gewaltsentlassung zurückgenommen wird, tritt der Minderjährige wieder unter Vormundschaft, unter welcher er nachmals bis zur Volljährigkeit bleibt.

×487. Der gewaltsentlassene Minderjährige, der Handlung treibt, wird in Handlungsgeschäften für volljährig geachtet.

Vgl. L.R.S. 1308; Bad. Einführungsgesetz zum deutschen Handelsgesetzbuch, vom 6. August 1862 (R.B. Nr. 40). Art. 2 u. 3.

Elfter Titel.

Von der Volljährigkeit, Entmündigung und Mundtodtmachung.

Erstes Kapitel.

Von der Volljährigkeit.

488. Die Volljährigkeit ist auf das Alter von ein und

zwanzig vollen Jahren festgesetzt Dieses Alter gibt die Fähigkeit zu allen Handlungen des bürgerlichen Lebens, jedoch mit Vorbehalt der unter dem Titel von der Ehe gemeldeten Einschränkung.

Reichsgesetz über das Alter der Grossjährigkeit vom 17. Februar 1875 (R.G.B. S. 71)

§ 1. Das Alter der Grossjährigkeit beginnt im ganzen Umfange des deutschen Reichs mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre.

§ 2. Die hausverfassungsmässigen oder landesgesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Grossjährigkeit der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern werden durch die Vorschrift des § 1 nicht berührt.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Vgl. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung § 29; ferner L.R.S. 278, 346. 371. 372, 388.

VI. Konstitutions-Edikt vom 4. Juni 1809 (R.B. Nr. 18 u. 19) § 31: Sinnenmängel vgl. mit L.R.S. 936, 979, Rechtspolizeigesetz §§ 50 u. 51

Zweites Kapitel.

Von der Entmündigung.

489. Dem Volljährigen, der sich in einem bleibenden Zustand von Gemüthsschwäche, Wahnsinn, oder Raserei befindet, soll die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen werden, selbst wenn er lichte Zwischenzeiten hätte.

Vgl. R.C P.O. §§ 593—615; Rechtspolizeigesetz § 17 Abs. 3.

† 490. Jeder Verwandte ist fähig, auf Entmündigung seines Verwandten anzutragen. Eben so kann ein Ehegatte wider den Andern die Entmündigung nachsuchen.

Vgl. R.C.P.O. § 596 Abs. 1

† 491. Wider Rasende ist es Pflicht des Kronanwalts, auf die Entmündigung anzutragen, wenn weder der Ehegatte noch die Verwandten dieses thun; er kann sie ebenfalls wider Blödsinnige oder Wahnsinnige nachsuchen, wenn diese weder Ehegatten noch bekannte Blutsfreunde haben.

Vgl. R.C.P.O. § 595 Abs. 2.

† 492. Jeder Antrag auf Entmündigung wird bei dem ordentlichen Richter angebracht.

Vgl. R.C.P.O. §§ 593 v. 594.

† 493. Die Thatsachen, woraus man auf Gemüthsschwäche, Wahnsinn oder Raserei schließt, sollen schriftlich einzeln verzeichnet werden Diejenigen, welche die Entmündigung nachsuchen, müssen durch Zeugen oder Urkunden Beweis führen.

Vgl. R.C.P.O. § 596.

† 494. Das Gericht erfordert hierauf von dem Familienrath, der auf die in dem Titel über die Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewaltsentlassung, II. Kap. IV. Abschnitt, bestimmte Weise gebildet wird, über den Zustand desjenigen, auf dessen Entmündigung angetragen wird, ein Gutachten.

Vgl. R.C.P.O. § 597.

† 495. Diejenigen, welche auf Entmündigung angetragen haben, können bei dem Familienrath als Mitglieder nicht auftreten.

Die Ehegatten und die Kinder desjenigen, dessen Entmündigung nachgesucht wird, dürfen zugelassen werden, jedoch ohne ihre Stimme zu zählen:

† 496. Das Gericht soll, nach erhaltenem Gutachten des Familienraths den Beklagten in der Rathsstube über Fragen vernehmen; oder, wenn er sich dort nicht einfinden kann, ihn durch ein hierzu beauftragtes Gerichtsglied in Beiwirkung des Gerichtsschreibers in seiner Wohnung vernehmen lassen. In jedem Fall soll der Kronanwalt dem Verhör beiwohnen.

Vgl. R.C.P.O. § 598.

† 497. Nach dem ersten Verhör ernennt das Gericht den Umständen nach einen fürsorglichen Verwalter, um für die Person und das Vermögen des Beklagten zu sorgen.

Vgl. R.C.P.O. § 600; Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 4.

† 498. Das Erkenntniß über einen Antrag auf Entmündigung kann nur nachdem die Parteien vernommen oder doch vorgeladen worden, erlassen werden.

Vgl. R.C.P.O. § 599.

† 498 a. Auch müssen der Gesundheitsbeamte und Seelsorger des zu Entmündigenden mit ihrem Urtheil über seinen Gemüthszustand zuvor gehört worden sein.

Die L.R.S. 490—498a. sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

499. Wird das Gesuch auf Entmündung verworfen, so kann dennoch nach Umständen das Gericht verordnen, daß der Beklagte ohne Beiwirkung eines Beistandes für die Zukunft weder Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, angreifliche Kapitalien erheben, dafür Empfangsscheine geben und Güter veräußern oder verpfänden, noch hierüber rechten soll.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G. Vgl. L.R.S. 513. R.E.G. zur R.C.P.O. § 10. Vgl. L.R.S. 1125, 1304, 1313.

† 500. Wird von dem im ersten Rechtszug ergangenen Urtheil die Berufung ergriffen, so kann das Obergericht nöthigenfalls denjenigen, dessen Entmündigung nachgesucht worden, von neuem über Fragen vernehmen, oder durch einen Beauftragten vernehmen lassen.

† 501. Jedes Urtheil, welches die Entmündigung oder die Verbeiständung erkennt, soll auf Betreiben des Klägers ausgelöst, der Partei selbst eingehändigt, und in zehn Tagen den geeigneten Büchern eingetragen werden, die in der Gerichtskanzlei und in den Schreibstuben der Staatsschreiber des Bezirks aufbewahrt sein sollen.

Die L.R.S. 500 u. 501 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. R.C.P.O. §§ 602 -605 u. flg., 615.

502. Alle nach Eintritt der Wirksamkeit der Entmündigung oder Beiständung (§ 603 C.P.O.) von dem Entmündigten oder Verbeiständeten allein vorgenommenen Rechtshandlungen sind ungültig.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.
Vgl. L.R.S. 1124 u. 1125 u. 1304. R.C.P.O. §§ 603 u. 613.
Art. 4 des Bad. Einf.-Ges zum H.G.B. und Notariatsordnung § 22.

503. Handlungen, welche vor der Entmündigung eingegangen wurden, können wieder zernichtet werden, wenn die Ursache der Entmündigung zur Zeit, als jene geschehen, schon kundbar vorhanden war.

504. Nach dem Tod einer Person können Rechtshandlungen wegen Wahnsinns nur alsdann angefochten werden, wenn vor ihrem Absterben die Entmündigung schon erkannt oder nachgesucht worden, oder der Beweis Wahnsinns sich aus der angefochtenen Handlung selbst ergibt.

Vgl. L.R.S. 901.

505. Sobald die Entmündigung in Wirksamkeit getreten ist (§ 603 C.P.O.) soll nach den Regeln, wie sie unter dem Titel von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewaltsentlassung vorgeschrieben sind, dem Entmündigten ein Vormund und Gegenvormund angeordnet werden. Die für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden getroffene Fürsorge (§ 600 C.P.O.) hört auf, und der ernannte Verwalter muß dem Vormund, wenn er es nicht selbst geworden ist, Rechnung ablegen.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.
Vgl. L.R.S. 405 u. 420 nebst Zusätzen.

506. Der Mann ist kraft Gesetzes der Vormund seiner entmündigten Frau.

Rechtspolizeigesetz § 1[8].

× 507. Die Frau kann zur Vormünderin ihres Mannes ernannt werden. Der Familienrath setzt in diesem Fall Form und Bedingung der Verwaltung fest; der Frau bleibt frei, an die Gerichte sich zu wenden, wenn sie durch den Schluß des Familienraths sich benachtheiligt achtet.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2.

† 507 a. Ihr muß in diesem Fall stets ein Geschlechtsbeistand beigegeben werden.

Aufgehoben durch das Gesetz vom 28. August 1835, R.B. Nr. 38.

508. Niemand außer den Ehegatten, Ahnherrn oder Abkömmlingen ist schuldig, die Vormundschaft über einen Entmündigten länger als zehn Jahre zu führen. Nach Verlauf dieser Zeit muß auf des Vormunds Begehren dessen Stelle durch einen Andern ersetzt werden.

509. Der Entmündigte wird in Bezug auf seine Person und sein Vermögen einem Minderjährigen gleich geachtet, und nach den Gesetzen über die Vormundschaft der Minderjährigen gerichtet.

Vgl. L.R.S. 450 und flg. und 513 a.

510. Die Einkünfte eines Entmündigten sind wesentlich bestimmt, zur Erleichterung seines Schicksals und Beschleunigung seiner Genesung verwendet zu werden. Je nachdem seine Krankheit beschaffen ist, und der Ertrag seines Vermögens es leidet, kann der Familienrath verordnen, daß er entweder in seiner Woh-

nung verpflegt, in ein Krankenhaus oder in ein Verpflegungshaus untergebracht werde.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2.

511. Bei der Verehelichung eines Kindes eines Entmündigten soll der Brautschatz oder die elterliche Anhülfe nebst den übrigen Bestimmungen des Ehevertrags durch ein nach Vernehmung des Kronanwalts von dem Gericht bestätigtes Gutachten des Familienraths bestimmt werden.

Rechtspolizeigesetz § 2 Ziff. 2, § 19 und 25. Vgl. L.R.S. 1081 u. flg.

512. Das Verschwinden der Ursache der Entmündigung begründet das Recht die Wiederaufhebung der letzteren zu beantragen. (§ 616 u. folg. C.P.O.)

Vgl. R.C.P.O. §§ 616—620. Art. 4 des Bad. Einf.-Ges. zum H.G.B.

Drittes Kapitel.

Von der Mundtodtmachung.

513. Den Verschwendern kann verboten werden, ohne Beiwirkung eines Beistandes Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, ablösliche Kapitalien zu erheben oder darüber Empfangsscheine zu geben, auch Güter zu veräußern oder zu verpfänden, sowie hierüber zu rechten.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl L.R.S. 499, 1125, 1304, 1313. R.C.P.O. §§ 621—627. Bad. Einf.-Gesetz zum H.G.B. Art. 4. Notariatsordnung § 22.

513 a. Wer etwas gegen dieses Verbot unternimmt, mithin sich durch den ersten Grad der Mundtodtmachung nicht bessern läßt, kann nachmals völlig mundtodt gemacht werden, wodurch er

unter den Satz 509 verfällt, auch unfähig wird, letzte Willensverordnungen zu machen,

Vgl. L R.S. 513 nebst Zusätzen; 902.

† 514. Die eine wie die andere Verfügung kann von jedem nachgesucht werden, der das Recht hat, auf Entmündigung anzutragen. Das Gesuch wird auf gleiche Weise verhandelt und entschieden.

Eine wie die Andere kann nur unter Beobachtung der gleichen Förmlichkeiten aufgehoben werden.

Vgl. C.P.O. §§ 621 und flg.

† 515. Wo eine Mundlosigkeit durch Entmündigung oder Mundtoderklärung in Frage ist, kann weder in dem ersten noch zweiten Rechtszug ein Urtheil gefällt werden, ohne den Kronanwalt mit seinem Antrag zu vernehmen.

Die L.R.S. 514 und 515 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Viertes Kapitel.

Von der Geschlechtsbeistandschaft.

Die L.R.S. 515 a—k sind aufgehoben durch das Gesetz über Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft vom 28. August 1835 (R.B. Nr. 38).

Zweites Buch.

Von den Sachen, dem Eigenthum und Genuß derselben.

Erster Titel.

Von der Eintheilung der Sachen.

516. Alle Sachen sind entweder beweglich oder unbeweglich.

Vgl. L.R.S. 517—526 und 527—536.

516 a. Eine und dieselbe von Natur bewegliche Sache kann im gesetzlichen Sinn nach verschiedenen Beziehungen beweglich oder unbeweglich sein.

Vgl. L.R.S. 522, 524, 531.

516 b. Was in Beziehung auf das Eigenthumsrecht für beweglich oder unbeweglich Gut (fahrende oder liegende Habe) erklärt ist, gilt auch in andern Beziehungen dafür, wo die Verfügungen der Gesetze oder Verträge ein Anderes nicht zur Folge geben.

Vgl. L.R.S. 1500 und 1505.

Erstes Kapitel.

Von den unbeweglichen Sachen.

517. Die Sachen werden unbeweglich durch ihre Natur, durch ihre Bestimmung, oder durch den Gegenstand, worauf sie sich beziehen.

Vgl. L.R.S. 518—521, 522—525 und 526.

518. Grundstücke und Gebäude sind ihrer Natur nach unbeweglich.

Vgl. L.R.S. 523, 2114 a., 2118.

519. Wind- oder Wassermühlen, die auf Pfeilern befestigt sind, und deren Mühlwerk einen Theil des Gebäudes ausmacht, sind ihrer Natur nach unbeweglich.

Vgl. L.R.S. 531.

520. Früchte, die noch auf dem Halm stehen oder am Baum hängen, sind ebenfalls unbeweglich.

Abgemähte Feldfrüchte und abgesonderte Baumfrüchte gehören unter die beweglichen Güter, obgleich sie noch auf dem Grundstück liegen.

Ist nur ein Theil der Ernte abgemäht, so gehört auch dieser allein unter die beweglichen Güter.

Vgl. R.C.P.O. § 714 und 725.

521. Das Schlagholz in Böschen und Hochwäldern wird nur zu beweglichem Gut, sowie die Bäume gefällt werden.

Vgl. L.R.S. 590, 1403.

522. Geschätztes oder ungeschätztes Vieh, welches der Eigenthümer eines Grundstücks dem Pächter oder Lehenmeyer zu dessen

Bewirthschaftung übergibt, ist unbeweglich Gut, so lang es kraft des Vertrags bei dem Grundstück bleibt.

Vieh, das derselbe bei Andern, als Pächtern und Lehenmeyern verstellt, ist bewegliches Gut.

Vgl. L.R.S. 524, 1800, 1821.

523. Röhren, welche für ein Haus oder anderes Grundstück zur Wasserleitung dienen, sind unbewegliches Gut, und machen einen Theil des Grundstücks aus, für welches sie angelegt sind.

524. Sachen, welche der Eigenthümer eines Grundstücks zur Bewirthschaftung oder Benutzung desselben dahin gebracht hat, sind ihrer Bestimmung nach unbeweglich.

Unbeweglich ist also dem zufolge:

das zum Ackerbau bestimmte Vieh; das Ackergeräth; das dem Pächter oder Lehenmeyer überlieferte Saatkorn; Tauben in Taubenhäusern; Kaninchen, die in Gehägen sind; Bienenstöcke; Fische in Teichen; Keltern; Kessel; Brennkolben: Bütten; Züber und Fässer; das zum Gebrauch der Hütten- und Hammerwerke, Papiermühlen und anderer Gewerbgebäude erforderliche Geräth; Stroh und Dünger.

Auch sind zufolge ihrer Bestimmung unbeweglich alle Fahrnißstücke, welche der Eigenthümer zu einem Grundstück für beständig gewidmet hat.

Vgl. L.R.S. 564, 1064.

525. Man vermuthet diese Widmung, wenn sie mit Speiß, Leim oder Kitt an dem Grundstück so befestigt sind, daß sie nicht weggenommen werden können oder entweder sie selbst oder den Theil des Grundstücks, an dem sie befestigt sind zu zerbrechen oder zu beschädigen.

Spiegel werden einem Zimmer für beständig gewidmet angesehen, wenn auf der Wand, worauf sie befestigt sind, eigene für sie abgemessene Einfassungen angebracht sind.

Ein Gleiches gilt von Malereien und anderen Verzierungen.

Bildsäulen werden dem unbeweglichen Vermögen zugezählt, wenn sie in einer eigens für sie gemachten Vertiefung oder Bilderblende aufgestellt sind, obgleich sie übrigens unzerbrochen und unbeschädigt weggenommen werden können.

526. Durch den Gegenstand, worauf sie sich beziehen, sind unbeweglich:

die Nutznießung unbeweglicher Sachen;

Grunddienstbarkeiten oder Grundgerechtigkeiten;

Klagen auf Wiedererlangung einer unbeweglichen Sache.

Vgl. L.R.S. 578 und flg., 625 und flg., 637 und flg.

526 a. Unbeweglich sind auf gleiche Art:

alle unkörperliche Sachen, deren Gegenstand an eine Liegenschaft gebunden ist; z. B. das Zehntrecht, Gültrecht;

alle Fahrniß, die verliegenschaftet, d. h. wegen jederzeitigen Wiederdarstellung des verbrauchten oder Entkommenen auf Grundstücke unablöslich versichert ist.

Vgl. L.R.S. 710 a und b. Lehen-Edikt § 5.

Zweites Kapitel.

Von den beweglichen Sachen.

527. Die Güter sind beweglich entweder ihrer Natur nach oder durch das Gesetz.

Vgl. L.R.S. 528, 529.

528. Ihrer Natur nach beweglich sind die Körper, die sich von einem Ort zum andern bringen lassen, sei es durch eigene Kraft, wie die Thiere, oder durch die Wirkung einer fremden Kraft, als leblose Dinge.

Vgl. L.R.S. 520, 521, 531, 532.

529. Zufolge der Bestimmung des Gesetzes sind beweglich Verschreibungen und Klagen, deren Gegenstand in ablöslichen Schulden, verfallenen Gülten und Renten, oder in Fahrnißstücken besteht; auch Aktien oder Antheile an Unternehmungs-, Handlungs- oder Gewerbsgesellschaften, wenn schon unter dem Vermögen der Gesellschaft sich unbewegliche Güter befänden, die von diesen Unternehmungen abhängen. Nur in Rücksicht eines jeden Gesellschaftsglieds, und so lange die Gesellschaft dauert, werden diese Aktien oder Antheile unter beweglich Gut gerechnet.

Gleichfalls gehören vermöge des Gesetzes unter bewegliche Güter die ablöslichen Erbrenten und die Leibrenten, von dem Staat oder von Privatpersonen zahlbar.

Vgl. L.R.S. 1401, 1409, 1909 und flg., 1968 und flg. H.G.B. Art. 173 u. 207 und flg

530. Jede Erbrente ist wesentlich ablöslich, die als Kaufpreis eines liegenden Guts, oder bei dem Uebertrag eines Grundstücks, aus belasteten oder unentgeltlichen Titeln bedungen wird.

Der Gläubiger darf die Bedingungen der Ablösung feststellen.

Er kann bedingen, daß die Rente nicht eher gelöst werden soll, als nach einer gewissen Zeit, die jedoch niemals über dreißig Jahre hinausgehen darf. Jeder diesem zuwider laufende Vertrag ist ungültig.

Vgl. L.R.S. 1911.

530 a. Auf vorhin bestandene Renten kann dieses nur soweit angewendet werden, als sie wegen ihrer Beschaffenheit für ablöslich besonders erklärt sind

Vgl. L.R.S. 2 a., 710 f. m. nebst Zusatz.

531. Schiffe, Nachen, Kähne, Mühlen und Bäder auf Schiffen, und überhaupt alle Gewerbsanlagen, die nicht durch Pfeiler an den Boden befestigt sind, auch keinen Theil eines Hauses ausmachen, sind bewegliche Güter.

Der frühere Schlusssatz ist aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. L.R.S. 519.

532. Bauvorräthe von niedergerissenen Gebäuden oder von neuen noch nicht zum Bau angewendeten Anschaffungen sind bewegliche Güter.

533. Das Wort: Geräthe, Hausgeräthe, Mobilien, wenn es allein, ohne Beisatz oder nähere Bestimmung, in Verfügungen der Gesetze oder der Bürger vorkommt, erstreckt sich nicht auf Baarschaften, Kleinodien, einnehmende Schulden, Bücher, Schau- und Schatzgeld, Wissenschafts-, Kunst- oder Handwerksgeräthe, Leibgeräthe, Kutschen und Pferde, Waffen, Getreide, Weine, Futterkräuter und andere Nahrungsmittel. Was zu einem Handelsgegenstand bestimmt war, ist gleichfalls unter diesem Wort nicht begriffen.

534. Die Worte: Zimmergeräthe, Möbel, deuten nur dasjenige an, das zum Gebrauch in den Wohnzimmern oder zu ihrer Verzierung bestimmt ist, als Tapeten, Betten, Stühle, Spiegel, Stockuhren, Tische, Porzellanaufsätze und andere Gegenstände dieser Art.

Gemälde und Bildsäulen, womit ein Wohnzimmer ausgestattet ist, sind gleichfalls unter diesem Ausdruck begriffen, nicht aber Gemäldesammlungen, die in Gallerien oder besonderen Zimmern aufgestellt sind.

Gleiche Bewandtniß hat es mit den Porzellanaufsätzen. Nur solche sind unter der Benennung: Zimmergeräthe begriffen, welche einen Theil der Verzierung eines Wohnzimmers aus machen.

535. Die Ausdrücke: Fahrniß oder fahrende Habe begreifen überhaupt Alles, was nach den hier oben festgesetzten Regeln für bewegliches Gut angesehen wird.

Der Verkauf oder die Schenkung eines eingerichteten Hauses erstreckt sich nur auf Zimmergeräthe, wenn nicht überhaupt alles Hausgeräth ausdrücklich einbegriffen ist

Vgl. L.R.S. 948 und 1615.

535 a. Wird ein Haus namentlich, als zu einem bestimmten Handel oder Gewerbe eingerichtet, Rechtsgegenstand, so ist auch alles Handels- oder Gewerbsgeräthe, das sich darin befindet, als Zugehörde anzusehen

Vgl. L.R.S. 2114 a., 2118.

536. Der Verkauf oder die Schenkung eines Hauses mit allem, was sich darin befindet, erstreckt sich nicht auf die Baarschaften und nicht auf die einnehmenden Schulden oder andere Gerechtsame, wovon die Urkunden in dem Hause aufbewahrt sein mögen, auch nicht auf Leibgeräthe des Verkäufers oder Schenkers; alle übrige dort aufbewahrte Fahrnißstücke sind darunter begriffen.

Vgl. L.R.S. 948 und 1615.

Drittes Kapitel.

Von der Verschiedenheit der Sachen nach ihren Inhabern.

537. Jede lebende Hand (natürliche Person) kann mit ihrem Vermögen nach Gutfinden schalten und walten, doch mit Beobachtung der Einschränkungen, welche durch die Gesetze festgestellt sind. Güter, welche zu todter Hand (an bürgerliche Personen, als Gemeinden, Körperschaften, Staatsanstalten u. s. w.) gehören, werden nur nach den Formen und Regeln, die ihnen eigen sind, verwaltet oder veräußert.

Vgl. L.R.S. 544, 913, 1554, 1712, 2045. Gemeindeordnung §§ 135—141 und 172 d. Kirchengesetz vom 9. Oktober 1860 (R.B. Nr. 51) §§ 10 und 14 nebst Landesherrl. V.O. vom 20. November 1861 (R.B. Nr. 52) über das katholische, und vom 28. Februar 1862 (R.B. Nr. 10) über das evangelische Kirchenvermögen.

Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 (G.B. Nr. 33) nebst Vollz.-Verordnung vom 18. und 19. Mai 1870 (G.B. Nr. 37) und vom 20. Novbr. 1873 (G.B. Nr. 26) sowie Instruktion vom 10. Juni 1874 (G.B. Nr. 22).

II. Konstitutions-Edikt §§ 9 und 10 über Körperschaften und Staatsanstalten (Anhang A., 2 a.); Gesetz vom 29. Mai 1852 (R.B. Nr. 14) über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude (Anhang B., 13 b.) §§ 68 bis 71; Statuten der Staatsdiener-Wittwenkasse vom 28. Juni 1810 (R.B. Nr. 30) mit Aenderung vom 23. Juni 1876 (G.B. Nr. 27). Statuten der Wittwenkasse für Angestellte vom 14. April 1874 (G.B. Nr 15). Reichsgesetz vom 7. April 1876 (R.G.B. S. 125) über eingeschriebene Hülfskassen.

538. Als Zugehörden des Staatseigenthums werden betrachtet: die Wege, Straßen und Gassen, welche der Staat unterhält; die Flüsse und andere Wasser, die schiffbar oder floßbar sind; das Gestade und Fluthbett des Meeres, die Häfen, Seehäfen und

Rheden; und überhaupt alle Theile des Staatsgebiets, die in keinem Privateigenthum sein können.

Vgl. L.R.S. 556—560, 644, 650, 714. Strassengesetz vom 14. Januar 1868 (R.B. Nr. 2) mit Nachtrag (zu § 14) vom 9. Dezember 1875 (G.B. Nr. 35). Ortsstrassengesetz vom 20. Februar 1868 (R.B. Nr. 17). Wassergesetz vom 25. August 1876 (G.B. Nr. 36) Art. 1—4. Rhein-Verlandungsgesetze vom 23. Mai 1856 (R.B. Nr. 22) und vom 11. Februar 1870 (G.B. Nr. 12).

539. Alle ledige und herrenlose, auch alle erblose Güter gehören dem Staat.

Vgl. L.R.S. 713, 717 a, 723, 768.

540. Zu dem Staatseigenthum gehören ferner die Thore, Mauern, Gräben und Wälle der zu Waffenplätzen erklärten Orte und der Festungen.

Reichsgesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873.

Reichsgesetz über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871.

541. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Grund und Boden der Festungswerke und Wälle an denjenigen Orten, die nicht mehr Waffenplätze sind. Sie gehören dem Staat, wenn sie nicht gültig veräußert worden sind, oder das Eigenthum wider ihn nicht ersessen ist.

Vgl. L.R.S. 2227, 2262, 2265.

542. Gemeindsgüter sind diejenigen, auf deren Eigenthum oder Ertrag die Einwohner einer oder mehrerer Gemeinden ein erworbenes Recht haben.

Gemeindeordnung (Fassung von 1870) §§ 64 und 65, 104—132.

543. Die Befugnisse, welche man auf Güter haben kann,

sind entweder ein Eigenthum oder ein bloßer Genuß, oder Grundgerechtigkeiten.

Vgl. L.R.S. 544, 578, 635, 637.

543 a. Der Genuß kann entweder an die Person des ersten Genießenden gebunden sein, oder auf dessen Erben fortgehen, den ganzen Ertrag einer Sache oder nur einen Theil erschöpfen (persönliche Dienstbarkeit, Nutzeigenthum oder Erbdienstbarkeit), sowie die Grundgerechtigkeiten theils Grunddienstbarkeiten, theils Grundpflichtigkeiten sein können.

Vgl. L.R.S. 577 a.. 578, 625, 637, 710 a., 710 g a.

543 b. Die Art des Habens besteht theils in der bloßen natürlichen Möglichkeit, die dahin zielenden Verfügungen über die Sache oder ihren Genuß und Gebrauch wirksam zu treffen, und ist alsdann bloß Inhabung; theils zugleich in dem Vorsatz, diese Verfügungen in eigenem Namen und nach eigener Willkür zu machen, der alsdann den Besitz ausmacht: theils endlich in einem mitverbundenen zureichenden Rechtsgrund für diesen Vorsatz, welcher die Inhabung zur wirklichen Berechtigung erhebt.

Vgl. L.R.S. 544 e, 2228 und 2279.

Zweiter Titel.

Von dem Eigenthum und Besitz.

544. Eigenthum ist die Befugniß, über Bestand und Wesen einer Sache, sowie über den Genuß derselben nach Belieben zu schalten und walten, so lang man nur keine durch Gesetze oder Verordnungen des Staats untersagte Verfügung darüber trifft.

Vgl. L.R.S. 537, 552, 640—643, 647—652, 671—681 und 827 b. nebst Zusatz.

Reichs-Rayongesetz über Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871.

Reichs-Gewerbeordnung (vom 21. Juni 1869) §§ 16—28 und Vollz.-Verordnung vom 26. Dezember 1871 (G.B. Nr. 47), §§ 7—10.

Baufluchten-Gesetz vom 20. Februar 1868 (R.B. Nr. 17) bes. Art. 7, 11, 15 und 16 nebst Vollz.-Verordnung vom 22. Januar 1876 (G.B. Nr. 5).

Baupolizei-Ordnung vom 5. Mai 1869 (G B. Nr. 11) mit Aenderung vom 18. April 1872 (G.B. Nr. 21). Verordnung vom 25. März 1872 (G.B. Nr. 13) über den Schutz der Eisenbahnen. R.St.G.B. § 362 Z. 13 bis 15, Bad. P.St.G B. § 116.

Forstgesetz vom 15. November 1833 (R.B. 1834 Nr. 2) mit Aenderungen vom 27. April 1854 (R.B. Nr. 23) §§ 9—99. Verordnung vom 30. Januar 1855 (R.B. Nr. 6) über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen und Verordn. vom 24. April 1868 (R.B. Nr. 31) über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschafts-Waldungen.

Wassergesetz vom 25. August 1876 (G.B. Nr. 36) bes. Art. 23 bis 29 und 86 (Anhang B., 5 a.) und Vollz.-Verordnung vom 24. Dezember 1876 (G.B. Nr. 50).

544 a. Die Befugniß zu einzelnen Gattungen der in dem Eigenthum begriffenen Verfügungen kann durch das Gesetz oder den Willen des Eigenthümers von dem Umfang des Eigenthums im Ganzen getrennt werden und auf Andere kommen. Diese Trennung kann niemals vermuthet, und ist stets im engsten Sinn zu nehmen.

Vgl. L.R.R. 577 a 578, a, 625, 637, 710 a.

545 b. So lang dergleichen getrennte Verfügungsarten nur einzelne Gattungen des Genusses betreffen, oder auch den Genuß im Ganzen, jedoch nur für eine bestimmte Person und ohne Mitübertragung einer Befugniß über Stand und Wesen der Sache

selbst nach Belieben zu schalten und zu walten, so wird dadurch das Eigenthum nur beschränkt oder belastet, nicht zertheilt.

Vgl. L.R.S. 578, 625, 637, 710 a.

544c. Hat jemand und zwar erblich den Genuß einer Liegenschaft nebst dem Recht zu allen Verfügungen über die Sache, welche ihre bessere Genießbarkeit bezielen, und ein Anderer hat daran nur die Rechtserwartung des einstigen Heimfalls des Genusses auf bestimmte Fälle sammt dem Recht zu allen Verfügungen über die Sache, welche ihre Erhaltung im Stand einer unveränderten Genießbarkeit bezwecken, so hat keiner ein volles, sondern jeder nur ein zertheiltes Eigenthum, nämlich der Erste das Nutzeigenthum, und der Andere das Grundeigenthum.

Vgl. L.R.S. 577 a a., V. Konstitutions-Edikt.
L.R.S. 1831 a a. und b a.

544d. Ein getheiltes oder Miteigenthum hat derjenige, der mit einem Andern eine im innern Umfang durchaus gleiche Art der Theilnahme an den einzelnen Gattungen der Eigenthumsbefugnisse hat, sei es nun zu gleichen oder ungleichen Antheilen. Man kann am vollen Eigenthum, ingleichen am Grundeigenthum allein, oder am Nutzeigenthum allein, das Miteigenthum haben.

Es findet bei unkörperlichen wie bei körperlichen Sachen statt, sowie bei liegender und fahrender Habe.

Vgl. L.R.S. 577 b a. u. flg., 653, 666, 679, 673.

544e. Der Besitz hat alle Wirkungen des Eigenthums zu Gunsten des wirklichen Besitzers gegen Jeden, gegen den man nicht wegen der befragten Sache in Vertragsverbindlichkeiten steht, oder der nicht einen stärkeren Besitz, oder ein stärkeres Recht zur Sache geltend machen kann.

Der stärkere Besitz findet nur statt bei liegender Habe (bei Grunddienstbarkeiten nur, wenn sie zugleich offen und selbstständig sind) und steht demjenigen zu, welcher vor dem Andern schon ein Jahr lang besaß (L.R.S. 2228 ff.), durch Eigenmacht gestört oder entsetzt wurde und die Klage vor Ablauf eines Jahres erhebt. Die Besitzklage findet nur statt gegen denjenigen, welcher den Besitz gestört hat, oder welcher ihn durch Andere hat stören lassen, oder gegen dessen allgemeinen Rechtsfolger.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Eigenmacht in der Besitzergreifung wird begangen durch gewaltsame oder verheimlichte Ergreifung der Inhabung, sowie durch gesetzwidrige Selbstverwandlung einer vergünstigten Inhabung in einen Besitz. (2231 und 2240.)

Das stärkere Recht hat derjenige, dessen Erwerbsart nach den Gesetzen wirksamer oder vorzüglicher ist, als diejenige, woraus der Andere seine Berechtigung ableitet.

Vgl. L.R.S. 543 b., 2228, 2231, 2233, 2234, 2240, 2279.

545. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, es sei denn um des öffentlichen Nutzens willen und nach vorausgegangener Entschädigung.

Vgl. L.R.S. 643, 660, 661. Badische Verfassungsurkunde § 14 Abs. 4.

Gesetz über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835 (R.B Nr. 42) mit Aenderungen durch § 113 des Bad. Einf.-Ges. zu den Reichs-Justizgesetzen. Bekanntmachung über Zwangsabtretungen zum Bergbau vom 12. August 1856 (C.V.B. Nr. 9); Gesetze über Zwangsabtretungen zum Eisenbahnbau vom 29. März 1838 (R.B. Nr. 14) und vom 7 Mai 1858 (R.B, Nr. 19).

Gesetz über Zusammenlegung von Grundstücken vom 5. Mai 1856 (R.B. Nr. 16) nebst Vollzugs-Verordnung vom 18. Oktober 1869

(G.B. Nr. 27) und Dienstweisung vom 21. April 1870 (G.B. Nr. 30) mit Nachtrag vom 3. Juni 1875 (G.B. Nr. 20).

Gesetz über Anlage der Ortsstrassen vom 20. Februar 1868 (R.B. Nr. 17) Art. 4—6.

Wassergesetz vom 25. August 1876 (G.B. Nr. 36) Art. 12—22; Rheinverlandungsgesetze vom 23. Mai 1856 R.B. Nr. 22) Art. 3, und vom 11. Februar 1870 (G.B. Nr. 12) Art. 2.

Reichsgesetz über Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, §§ 25—27 (Mobilmachungs-Pferde).

545 a. Das Gleiche hat statt in einer ihn und andere gemeinschaftlich betreffenden Gefahr zu deren Abwendung gegen nachfolgende verhältnißmäßige Vergütung.

Vgl L.R.S. 1381a—h., Handelsgesetzbuch Art. 702 und flg.: Zwangsabtretungsgesetz § 94.

546. Das Eigenthum an einer Sache, sie sei beweglich oder unbeweglich, gibt zugleich ein Recht auf Alles, was sie durch sich selbst hervorbringt, und was durch Natur oder Kunst mit ihr vereinigt wird. Dieses Recht wird das Recht des Zuwachses genannt.

Vgl. L.R.S. 547 u. flg., 551 u. flg., 712, 1018, 2111a., 2118, 2133, 2204.

Erstes Kapitel.

Von dem Zuwachsrecht auf das, was die Sache hervorbringt.

547. Alle Früchte, natürliche, erzogene und bürgerliche (S. 583 und 584) gehören dem Eigenthümer kraft des Zuwachsrechts.

548. Die Zueignung derselben erzeugt die Verbindlichkeit,

die von einem Dritten darauf verwendeten Kosten der Bestellung, Arbeit und Aussaat zu ersetzen.

Vgl. L.R.S. 585.

549. Der Besitzer wird nur alsdann Eigenthümer der Früchte, wenn er ein redlicher Besitzer ist, andernfalls ist er verbunden, die Früchte mit der Sache dem rückfordernden Eigenthümer zurückzugeben.

Vgl. L.R.S. 138, 958, 1155 a., 1378.

550. Ein redlicher Besitzer ist derjenige, der entweder Eigenthümer ist, oder doch aus einem Titel, der Eigenthum übertragen kann und dessen Mängel ihm unbekannt sind, als Eigenthümer besitzt.

Von dem Augenblick an, da er dessen Mängel kennt, hört er auf, redlicher Besitzer zu sein.

Vgl. L.R.S. 2230, 2265, 2268, R.C.P.O. §§ 235 und 293.

Zweites Kapitel.

Von dem Zuwachsrecht auf das, was mit der Sache vereinigt und in ihr einverleibt wird.

551. Dem Eigenthümer gehört alles, was mit seiner Sache vereinigt oder ihr einverleibt wird, gemäß nachfolgenden Regeln.

Erster Abschnitt.

Von dem Zuwachsrecht bei unbeweglichen Sachen.

552. Das Eigenthum an Grund und Boden umfaßt alles, was ober und unter der Oberfläche ist.

Auf und über der Oberfläche kann der Eigenthümer alle nicht verbotene Pflanzungen und Gebäude anlegen, die er für gut findet, soweit sie nicht unter dem Titel: von den Grunddienstbarkeiten ausgenommen sind.

Auch unter der Oberfläche kann er nach Belieben Gebäude und Gruben anlegen, und daraus allen Vortheil ziehen, der nicht gegen die Gesetze über die Bergwerke und gegen die Polizeiordnungen anstößt.

Vgl. L.R.S. 544, 671, 674, 678. VII. Organisationsedikt über ehemalige Reichsstädte, vom 18. März 1803, § 27.

Standesherrn-Deklarationen für Fürstenberg §§ 58 u. 59, Fürst Leiningen §§ 48 und 49, Grafen Leiningen § 37, Löwenstein §§ 24 und 25, von der Leyen § 35.

Vgl. L.R.S. 577 a h., 598, 1403.

553. Von allen Gebäuden, Pflanzungen und Werken, die sich auf oder unter dem Boden befinden, ist zu vermuthen, daß sie auf Kosten des Grundeigenthümers angelegt worden, und ihm zugehören, so lang nicht das Gegentheil erwiesen ist; ohne Abbruch des Eigenthums, das ein Dritter an einem unterirdischen Bau, oder an jedem andern Theil eines Gebäudes auf fremdem Boden durch Verjährung oder sonst rechtmäßig erlangt haben, oder noch erlangen mag.

Vgl. L.R.S. 2262 und 2265.

554. Der Eigenthümer des Bodens, welcher Gebäude, Pflanzungen und Werke aus Werkstoffen, die ihm nicht zugehören, angelegt hat, muß deren Werth zahlen; den Umständen nach kann er zugleich zur Entschädigung verurtheilt werden; aber der Eigenthümer der Werkstoffe hat kein Recht, sie wegzunehmen.

555. Sind die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem

Andern und mit dessen Werkstoff angelegt worden, so hat der Eigenthümer des Bodens das Recht, entweder sie zu behalten, oder denjenigen, der sie gemacht hat, zu nöthigen, daß er sie wegnehme.

Verlangt der Eigenthümer des Bodens, daß die Pflanzungen und Gebäude weggeschafft werden, so geschieht das Wegschaffen auf Kosten und Schaden desjenigen, der sie anlegte; ja er kann bewandten Umständen nach zur Entschädigung des Eigenthümers des Bodens verurtheilt werden.

Will der Eigenthümer Pflanzungen und Uebergebäude lieber behalten, so hat er den Werth der Werkstoffe und den Arbeitslohn zu ersetzen, der Boden mag dadurch viel oder wenig im Werth erhöht worden sein. Wurden jedoch die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem solchen Inhaber angelegt, dem zwar das Eigenthum durch Urtheil und Recht abgesprochen, der aber als redlicher Besitzer zu keinem Früchtenersatz verurtheilt ward; so kann der Eigenthümer die Wegräumung der gedachten Werke, Pflanzungen und Gebäude nicht fordern; er hat aber die Wahl, ob er den Werth des Werkstoffs und des Arbeitslohns, oder die Summe ersetzen will, um welche der Boden an seinem Werth erhöht worden ist.

Vgl. L.R.S. 549, 599, 867, 1381, 1973.

556. Anlagen und Zuwüchse, die nach und nach und unmerklich an Grundstücken sich bilden, welche an einem Fluß oder Strom angrenzen, heißen Anschwemmungen.

Die Anschwemmung kommt dem Ufereigenthümer zu gut, der Fluß oder Strom mag schiffbar oder floßbar sein, oder nicht, doch

daß erstenfalls der zum Leinpfad gehörige Raum verordnungsmäßig freigelassen werde.

Vgl. L.R.S. 538, 596 und 650. Wassergesetz vom 25. August 1876 (G.B. Nr. 36) Art. 84; Rheinverlandungsgesetze vom 23. Mai 1856 (R.B. Nr. 22 und vom 11. Februar 1870 (G.B. Nr. 12).

557. Das Gleiche gilt von Plätzen, welche das fließende Wasser verläßt, wenn es sich unmerklich von einem Ufer zurückzieht, und auf das andere hinwirft: der Eigenthümer des verlassenen Ufers hat den Vortheil der Anschwemmung, ohne daß der Uferbewohner der entgegengesetzten Seite den Grund in Anspruch nehmen könne, den er verloren hat.

Vgl. Wassergesetz Art. 84.

558. Das Anschwemmungsrecht hat bei Seen und Teichen nicht statt. Deren Eigenthümer behält allemal den Boden, welcher vom Wasser in jener Höhe bedeckt wird, auf welcher das Teichwasser abläuft, auch alsdann, wenn das Wasser niedriger steht.

Umgekehrt erwirbt der Eigenthümer des Teichs kein Recht auf den Theil des Bodens, den das Teichwasser bei einer außerordentlichen Höhe überschwemmt.

559. Wird von einem Fluß oder Strom, er sei schiffbar oder nicht, durch plötzliche Gewalt ein beträchtlicher und kenntlicher Theil eines angrenzenden Feldes abgerissen, und einem Felde, das unterhalb oder am anderseitigen Ufer gelegen ist, zugeführt, so kann der Eigenthümer des abgerissenen Stücks sein Eigenthum zurückfordern. Er ist aber gehalten, in Jahresfrist seine Klage anzubringen. Späterhin wird er damit nicht gehört, außer wenn der Eigenthümer des Feldes, womit das abgerissene Stück vereinigt worden ist, den Besitz davon noch nicht ergriffen hätte.

Digitized by Google

559a. Das Nämliche gilt dem Herrn der auf dem abgerissenen Stück haftenden Erbgerechtigkeiten.

Vgl. L.R.S. 710 a. u. b.

559b. Wird der alte Ufernachbar dadurch vom Fluß abgeschnitten, so kann er eine solche verhältnißmäßige Theilung seines Bodens und der neuen Anlage verlangen, wobei ihm noch der Vortheil des Stromgenusses mit zu Theil wird.

Vgl. Wassergesetz Art. 84.

560. Große und kleine Inseln und Anlagen, die in dem Bett eines Flusses, schiffbaren oder floßbaren Stromes sich bilden, gehören dem Staat, so lange dessen Recht durch einen anderen Titel oder durch Verjährung nicht erloschen ist.

Vgl. L.R.S. 538, 2227.

561. Inseln und Anlagen in unschiffbaren und unfloßbaren Gewässern gehören dem Ufereigenthümer. Hat sich diese Insel nicht ganz auf einer Seite gebildet, so gehört sie den beiderseitig angrenzenden Eigenthümern. Die Theilung geschieht nach der wahren Mitte des Flusses.

562. Wenn ein Fluß oder Strom, der sich theilt und einen neuen Theil bildet, ein angrenzendes Feld von dem festen Land abschneidet und zur Insel macht, so behält der vorige Eigenthümer sein Feld, auch in schiffbaren oder floßbaren Wassern.

563. Verändert ein Fluß, er sei schiffbar, floßbar oder nicht, seinen Lauf, und verläßt sein altes Flußbett, so nehmen die Eigenthümer, der unter Wasser gekommenen Grundstücke zur Entschädigung das alte verlassene Flußbett, jeder nach Verhältniß des Bodens, der ihm weggenommen ward.

Vgl. Wassergesetz Art. 84.

564. Tauben, Kaninchen, Fische, die in andere Taubenhäuser, Kaninchengehege oder Fischteiche übergehen, gehören dem Eigenthümer dieser Behälter, so lang sie sich dort aufhalten, sofern sie nicht durch Arglist und Kunststücke herbeigelockt worden sind.

Vgl. L.R.S. 524.

564a. Das Nämliche gilt von Bienenschwärmen, die auf fremdem Eigenthum angebaut haben; das bloße Anhängen benimmt dem verfolgenden Eigenthümer das Recht, sie zu fassen, noch nicht, doch daß ohne Schaden des fremden Grundeigenthümers die Fassung geschehe.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Zuwachsrecht bei beweglichen Sachen.

565. Das Zuwachsrecht zwischen zwei beweglichen Sachen, die zweien verschiedenen Herren zugehören, wird lediglich nach Grundsätzen der natürlichen Billigkeit gerichtet.

Folgende Regeln sollen dem Richter Beispiel sein für nicht entschiedene Fälle, je nach Verschiedenheit der Umstände.

Vgl. L.R.S. 2279 u. 2280.

566. Sind zwei Sachen verschiedener Herren nur mit einander vereinigt, so daß sie zwar ein Ganzes bilden, wovon jedoch jede wieder getrennt fortbestehen könnte, so gehört das Ganze dem Herrn der Hauptsache, unter der Verbindlichkeit, daß er dem Andern den Werth der mit ihr vereinigten Nebensache zahle.

567. Als Hauptsache wird diejenige angesehen, mit welcher die andere nur zum Gebrauch, zur Verschönerung oder zur Ergänzung vereinigt wurde.

568. Wo die Nebensache von viel größerm Werth als die Hauptsache und ohne Vorwissen ihres Eigenthümers hinzugefügt worden ist, kann dieser verlangen, daß die Nebensache getrennt und ihm zurückgegeben werde, selbst dann, wenn dadurch die Hauptsache verschlimmert werden könnte, falls nur die Trennung ohne deren gänzliche Entwerthung möglich ist.

569. So oft von zwei vereinigten Sachen die Eine nicht als Nebensache der Andern angesehen werden kann, so wird diejenige für die Hauptsache angesehen, welche an Werth, oder wo dieser auf beiden Seiten beinahe gleich wäre, an körperlichem Umfang die beträchtlichste ist.

570. Hat ein Künstler oder sonst Jemand einen fremden Stoff gebraucht, um ein Werk anderer Art daraus zu bilden, so hat der Eigenthümer des Stoffs das Recht, das hieraus gebildete Werk sich zuzueignen mittelst Zahlung des Werths der hierauf verwendeten Arbeit, der Stoff mag seine vorige Form wieder annehmen können oder nicht.

Vgl. L.R.S. 576.

571. Würde die Arbeit den Werth des Stoffs weit übersteigen, so wäre die hieran verwendete Mühe die Hauptsache, und der Arbeiter hätte das Recht, die verarbeitete Sache zu behalten, gegen Bezahlung des Werths des Stoffs an den Eigenthümer.

572. Hat Jemand zu einem Werk theils eigenen, theils fremden Stoff gebraucht, wovon zwar keiner ganz zerstört ist, welche jedoch so vereinigt sind, daß sie nicht füglich getrennt werden können; so ist die Sache unter beiden Eigenthümern gemeinschaftlich. Der Eine ist nach dem Verhältniß des Stoffs,

der ihm zugehörte, der Andere nach dem Betrag des ihm zugehörig gewesenen Stoffs und des Werths seiner Arbeit zugleich, daran Theilhaber.

573. Wo durch Mischung mehrerer Stoffe verschiedener Eigenthümer, wovon keiner als Hauptstoff angesehen werden kann, eine Sache hervorgebracht wird, und die Stoffe sich von einander trennen lassen, da kann derjenige, ohne dessen Vorwissen dieselben gemischt wurden, ihre Trennung verlangen.

Können die Stoffe nicht mehr füglich getrennt werden, so sind Alle an der Sache gemeinschaftliche Miteigenthümer, jeder nach Verhältniß der Menge, der Güte und des Werths des ihm zugehörigen Stoffs.

Vgl. L.R.S. 577 b a—b g.

574. War der Stoff des Einen, der Menge und dem Werthe nach, bei weitem von größerem Belang, als jener des Andern, so kann der Eigenthümer des Stoffs, der einen höheren Werth hat, die aus der Mischung entstandene sich zueignen, muß jedoch dem Andern den Werth seines Stoffs vergüten.

575. Bleibt die Sache unter den Eigenthümern der Stoffe, woraus sie entstanden ist, gemeinschaftlich, so muß sie für gemeinschaftliche Rechnung versteigert werden, wenn sämmtliche Miteigenthümer nicht über eine andere Verwendungsart sich vereinigen.

Vgl. L.R.S 577 b g., 815, 1686.

576. Der Eigenthümer, dessen Stoff ohne sein Vorwissen gebraucht worden ist, um ein Werk zu bilden, hat in allen Fällen, worin er das Eigenthum dieses Werks in Anspruch nehmen kann, die Wahl, statt dessen die Wiedererstattung seines Stoffs in gleicher

Gattung, Menge, Gewicht, Maas und Güte, oder die Zahlung des Werths zu verlangen.

Vgl. L.R.S. 570.

577. Wer Stoffe, die einem Andern zugehören, ohne dessen Vorwissen gebraucht hat, kann nach Umständen zur Entschädigung verurtheilt werden, unabbrüchig dem Strafverfahren, das hier etwa noch eintreten kann.

Vgl. L.R.S. 1382 u. flg; St.G.B. §§ 242 u. 246.

Drittes Kapitel.

Vom Grund- und Nutzeigenthum.

Gesetz vom 10. April 1848 (R.B. Nr. 23) über Aufhebung der Feudalrechte (Art. 1 Abs. 1 u. Art. 2. V. Konstitutions-Edikt (Lehen-Edikt vom 12. August 1807, nebst Allodificationsgesetz vom 9. Aug. 1862, R.B. Nr. 47; L.R.S. 1831 b c. und Gesetz vom 21. April 1854 (R.B. Nr. 25) über Ablösung der Erblehen.

577 a a. Ein Nutzeigenthum entsteht durch Verträge, letzten Willen, oder Ersitzung; es kann nur auf Liegenschaften stattfinden, und besteht mit oder ohne Angaben an den Grundeigenthümer für den entbehrenden Genuß.

577 a b. Das Dasein eines zertheilten Eigenthums ist nur da anzunehmen, wo in Veränderungsfällen von dem neuen Besitzer eine besondere Anerkenntniß des Grundeigenthums nach bestimmten Formen, z. B. durch Erbleiherneuerung, Handlohnzahlung, geschieht; wo diese nicht besteht, da ist der Besitzer voller Eigenthümer, wenn er gleich von dem Genuß eine Gült an einen andern gibt, es kann auch in den alten Urkunden noch so viel von einem Eigenthum des Gültbeziehers die Rede sein.

577 a c. Der Nutzeigenthümer hat die unten beschriebenen Rechte und Pflichten des Nutznießers (Satz 582—616), die jedoch durch die Erblichkeit und Eigenthümlichkeit seines Genusses in nachbenannten Stücken sich erweitern.

577 a d. Er genießt nicht nur die Früchte, welche die Sache, so wie sie ist, hervorbringt (S. 582), sondern darf auch alle zur bessern Benutzung dien-

liche Veränderungen vornehmen; nur bei solchen Stücken, die ihm namentlich unter ihrer Benutzungsform, z. B. als Wald, als Mühle, übergeben worden sind, muß er die Bewilligung des Grundeigenthümers einholen, um solche Veränderungen vorzunehmen, welche bei dem Heimfall des Nutzeigenthums die Herstellung der vorigen Benutzungsform in einem Zeitraum von längstens zehn Jahren unmöglich machen würden; z. B. eine Waldausrottung.

577 a e. Die durch den Gebrauch abgenutzt werdenden Stücke muß der Nutzeigenthümer wieder ergänzen, so daß sie bei dem Heimfall in dem Zustand zurückgegeben werden können, in welchem sie urkundlich einst gegeben wurden. (S. 589.)

577 a f. In Benutzung der Wälder und Bösche ist er nicht an den Gebrauch des Grundeigenthümers, sondern allein an die Forstordnungen gebunden, und darf auch das hochstämmige Holz aller Art benutzen. (S. 590 bis 592.)

557 a g. In Absicht der Verpachtung hat er sich nach den Vorschriften des Satzes 595 nur alsdann zu richten, wenn das Nutzeigenthum in seiner Person auf dem Heimfall steht.

577 a h. Er hat auch das Recht zu neuen Gruben und Brüchen in seinem Nutzeigenthum und zu den Schätzen, die darin gefunden werden (S. 598.)

577 a i. Er gibt keine Sicherstellung für die schuldige Sorgfalt im Gebrauch der Sache. (S. 601—604.)

577 a k. Er muß alle bauliche Unterhaltung auf sich nehmen, und übergebene Gebäude, welche während des Nutzeigenthums verfallen, wieder aufbauen. Bei dem Heimfall kann er für Baukosten neuer Anlagen nur soweit Vergütung fordern, als die Sache dadurch für den Grundeigenthümer nicht blos anmuthiger, sondern wirklich nützlicher und besser geworden ist, als sie zuvor und zur Zeit der Entstehung des Nutzeigenthums urkundlich war. (S. 605—607.)

577 a l. Er trägt die auf das Eigenthum fallenden Lasten, so lang er nicht sein Nutzeigenthum dem Grundherrn heimschlägt. (S. 609.)

577 a m. Auf ihn fallen auch die Kosten und Folgen solcher Rechtsstreitigkeiten, welche das Eigenthum betreffen, so gut wie jene, die den Genuß angehen, jedoch diejenigen ausgenommen, welche dem Grundeigenthümer daraus

entstehen, daß er zur Vertheidigung seines Vortheils dem Rechtsstreit beitritt (S. 613.)

577 a n. Heerden, die ganz fallen, muß er seiner Zeit wieder ersetzen. (S. 616.)

577 a o. Der natürliche oder bürgerliche Tod endigt das Nutzeigenthum nur dann, wenn der Gestorbene der Letzte der Erbberechtigten ist (S. 617), sonst wälzt er es nur auf den Nutzeigenthumserben.

577 a p. Das Nutzeigenthum, welches an Körperschaften gegeben ist, endigt sich durch keinen Zeitverlauf, wenn es nicht durch seine Entstehungsurkunde auf Zeit bedingt ist. (S. 619.)

577 a q. Das Nutzeigenthum an einem Gebäude wirkt nach dessen Umsturz allemal ein Benutzungsrecht auf den Grund und Boden, und auf die Baustoffe. (S. 624.)

577 a r. Der Rechtstitel des Nutzeigenthümers kann einzelne der oben gedachten Rechte und Pflichten auf andere Art bestimmen.

Viertes Kapitel.

Vom Miteigenthum.

577 b a. Das Miteigenthum haftet auf jedem Theil und auf jeder Zugehörte der Sache, auf welche es stattfindet.

Vgl. L.R.S. 653, 666, 670.

577 b b. Ein Miteigenthümer kann gegen den Willen der Uebrigen keine einzelne aus dem Eigenthum fließende Verfügung gültig treffen, außer jenen, welche zur Erhaltung der Sache unverschieblich nothwendig sind, oder welche das Gesetz für einzelne Gattungen und Fälle erlaubt.

577 b c. Derselbe kann ohne ihren Willen handeln, wo ein gemeinschaftlicher Vortheil in Frage ist, der vorbeigelassen werden müßte, wenn die Sache ihnen zuvor zur Wissenschaft gebracht und

ihr Wille vernommen werden müßte. Er tritt dadurch in die Verpflichtungen der Geschäftsführung. (S. 1372.)

577 b d. Einwilligung der Miteigenthümer ist nur vorhanden, wo alle beistimmen. Der Widerspruch eines einzigen hindert jede Eigenthumsverfügung, die nicht gegen den Willen der Miteigenthümer gültig unternommen werden kann.

577 b e. Miteigenthümer können den Genuß abtheilen, und in der Gemeinschaft des Eigenthums bleiben; wo dieses geschehen ist, da müssen alle jene Verfügungen, welche bei dem Nutzeigenthum die Mitwirkung des Grundeigenthümers fordern, von den sämmtlichen Miteigenthümern gemeinschaftlich geschehen, die übrigen unternimmt jeder Theilhaber in seinem Antheil für sich.

× 577 b f. Jeder Miteigenthümer kann sein Recht nach Belieben an andere Personen veräußern; bei Liegenschaften sind jedoch die Mitgemeiner nicht schuldig, den fremden Erwerber in die Gemeinschaft kommen zu lassen, wenn sie den Erwerb ordnungsmäßig loosen wollen und können.

Gesetz vom 21. Juli 1839 (R B Nr. 23) über Aufhebung der Losungs- und Einstandsrechte (s. L.R.S. 1701 a. u. b.)

577 b g. Jeder kann auf Theilung nicht bloß des Genusses, sondern auch des Eigenthums in jeder Gemeinschaft dringen, aber auf eine Theilung im Stück nur da, wo die Natur oder ein Gesetz die Sache nicht für untheilbar erklärt hat. Verträge können das Theilungsbegehren für bestimmte Zeiten verschieben, aber nicht für immer beseitigen, wo ein Gesetz nicht alle Theilung verbietet

Vgl. L.R.S. 815, 827 u. flg., 883, 1686, 2241 a.; Gesetz vom 6. April 1854 (R.B. Nr. 20) über Untheilbarkeit von Liegenschaften (Anhang B. 2) R.C.P.O. § 25.

Fünftes Kapitel.

Vom Familieneigenthum oder Stammgut.

577 c a. Stammgut ist dasjenige Vermögen, welches zur Erhaltung eines Namens und Stamms gesetzmäßig ausgeschieden ist.

Vgl L R S. 896; Gesetz vom 19. April 1856 (R.B. Nr. 16) über die Rechtsverhältnisse abgelöster Lehen.

577 c b. Nur liegenschaftliches Vermögen aller Art kann Stammgut werden, und nur unter dem Beding, daß seine Stammgutseigenschaft in der Landtafel eingetragen werde, nämlich in demjenigen Buch, welches von der Staatsbehörde über den Erwerb und die Veräußerung oder Verpfändung der kanzleisässigen Liegenschaften geführt werden soll.

Vgl. L.R.S. 517—526 a; Landesherrliche Verordnung über Eintragung der Stammgüter vom 10. November 1842 (R.B. Nr. 35)

577 c c. Nur jenes liegenschaftliche Vermögen hat diese Eigenschaft, welches durch grundgesetzmäßige Familienverträge jetzt schon als solches besteht, oder künftig mit besonderer Staatsbewilligung dafür neuerlich erklärt und gewidmet wird.

Vgl. VI. Konstitutions-Edikt § 22 b.; Deklarationen für die Standesherrschaften Fürstenberg, Leiningen, Löwenstein, v d Leyen § 8, Salm § 6; für die ehem. reichsunmittelbaren Grundherrn § 6.

577 c d. Die mindeste Summe des Stammguts soll ein reines Einkommen von viertausend Gulden für den Ritterstand, und von fünfzehntausend Gulden für den Herrenstand sein, das höchste aber ersterenfalls achttausend Gulden, und letzterenfalls dreißigtausend Gulden*) Neue Stammgüter müssen genau hiernach ermessen werden: ältere bestehen aber in ihrem dermaligem Umfang, auch wenn sie jene Summen überschreiten oder nicht erreichen,

so lang nicht vorhandene rechtmäßige Schulden ein Anlaß zur Minderung eines zu hohen oder Auflösung eines zu niedern Stammguts werden.

Vgl. VI. Konstitutions-Edict § 21 d.; Art. 2 des zu L.R.S. 577 c a. angeführten Gesetzes.

* 4000 fl. = 6857 M. 14 Pf.; 15000 fl. = 25714 M. 29 Pf.; 8000 fl. = 13714 M. 29 Pf.; 30000 fl. = 51428 M. 57 Pf. Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873.

577 c e. Der jeweilige Stammherr hat am Stammgut ein unzertheiltes, auch wenn er allein und kein anderer mit ihm in das Erbe tritt, ein ungetheiltes Eigenthum, das aber in seinem Gebrauch beschränkt, und in seinem Genuß belastet ist.

Vgl. L.R.S. 544 b.

× 577 c f. Das Stammgut im Ganzen, auch jedes Hauptstück, das nämlich ein selbstständiges Ganzes, nicht blos eine Zugehörde ausmacht, kann nicht ohne Staats-Gutheißen veräußert werden. Dieses wird bei dem Staatsoberhaupt gesucht, von dem es nach Vernehmen der Stammgutsberechtigten und des Kronanwalts des obersten Gerichts bewilligt, oder abgeschlagen wird, ohne an die Einwilligung der Stammgutsberechtigten gebunden zu sein, wenn nur der Erlös bis zur gesetzlichen Ertragserforderniß wieder in Stammgut verwandelt wird.

Vgl. II. Einführungs-Edikt § 4; Rechtspolizeigesetz § 25.

577 c g. Einzelne Nebenstücke und Zugehörde des Stammguts können veräußert werden, wenn nur die Veränderung zur Landtafel angezeigt, und der Werth, soweit er nicht auf rechtmäßige Schuldenzahlung aufgeht, wieder in Liegenschaften dem

Stammgut beigeschlagen oder dazu verliegenschaftet wird. Ohne dieses ist die Veräußerung ungültig.

Vgl. L.R.S. 577 c b.

† 577 c h. Der Stammgutsberechtigte hat alsdann, wenn der Erwerber ein Fremder ist, das Recht in den Erwerb unter gleichen Bedingungen in gesetzmäßiger Zeit und Art einzustehen.

Aufgehoben durch das Gesetz vom 21. Juli 1839 (R.B. Nr. 23) über Aufhebung der Losungs- und Einstandsrechte (s. L.R.S. 1701 a.)

577 c i. Stammgut kann weder zu Unterpfand gegeben, noch durch gesetzliche Vorzugsrechte erfaßt werden, außer soweit es den gesetzlichen Betrag übersteigt. Nur auf das Einkommen des Stammguts wirken Unterpfands- und Vorzugsrechte.

Vgl. L.R.S. 577 c d—c s. u. 2124.

577 c k. Stammgut kann nie auf weibliche Nachkommen des ersten Stammhauptes fallen, so lang noch männliche, leibliche und eheliche Nachkommenschaft vorhanden ist. Wäre unter Gütern, die bisher für Stammgut gehalten worden, und in einigen Stücken etwa auch Stammgutsrecht genossen, solches, bei welchem weiblich und männlich Geschlecht zugleich in das Erbe getreten ist, so kann es Stammgutsrecht nicht genießen.

577 c l. Stammgut kann an mehrere männliche Nachkommen zugleich vererbt werden, wenn die Familienverträge nichts anderes verordnen, so lang diese sich gefallen lassen, in Gemeinschaft zu bleiben, oder das Stammgut so groß ist, daß es unter sie vertheilt werden kann, ohne daß ein Theil unter den mindesten Betrag einer Stammgutsberechtigung herabsinke.

577 c m. Stammgut, wenn es wegen seines geringen Betrags oder wegen der Familienverträge untheilbar ist, kann nur

an einen der Stammgenoſſen kommen; dieſer beſtimmt ſich bei dem Herrenſtand nach Erſtgeburtsrecht, und bei dem Ritterſtand, wenn nicht Erſtgeburts- oder Altererbe in den Familienverträgen ſich feſtgeſetzt befindet, ſowie bei dem Lehen, nach Vorzugserbrecht.

Vgl. Lehen-Edikt § 28.

577 c n. Der Stammerbe, als ſolcher, iſt nicht Erbe des letzten Beſitzers, ſondern des erſten Stammhaupts, und trägt daher keine Laſten als ſolche, welche aus Handlungen dieſes Stammhaupts auf ihn kommen; er kann das gemeine Erbe des letzten Beſitzers, antreten oder ausſchlagen, ſelbſt wenn er deſſen Sohn wäre, ohne Nachtheil ſeines Sondererbrechts am Stammgut.

Vgl. L R.S. 775 u. 734; Lehen-Edikt §§ 29 u. 36.

577 c o. Der Stammgutsbeſitzer kann keinerlei letzte Willensverfügung über das Stammgut machen, welche an deſſen Eigenthum oder Erbordnung etwas ändert; nur über den Genuß ſteht ihm in dem Fall frei, letztwillig zu verfügen, wo der Stammerbe zugleich ſein Landerbe wird.

577 c p. Als geſetzliche Laſt haftet auf dem Stammgut die Abfertigung der von der Erbfolge ausgeſchloſſenen Söhne und Töchter der Familie. So weit darüber die Familienverträge nicht Maaß und Ziel geben, richtet ſich die Laſt nach der Aehnlichkeit desjenigen, was deßfalls in dem Lehensgrundgeſetz, Satz 30 und 31 b. und c., verordnet iſt.

Geſetz über die ehelichen Vermögensverhältniſſe des Adels vom 25. November 1831 (R.B. Nr. 30), Art. 2.

Vgl. L.R.S. 1393 a.

577 c q. Als geſetzliche Laſt haftet ferner darauf die Heimzahlung jeder Schuld, welche für die vorgedachte Abfertigung,

oder für die Erhaltung des Stammguts verwendet worden ist, oder mit Regentenamtlicher Nachsichtsbewilligung auf das Stammgut verpfändet ward, jedoch so, daß nur der Ertrag, nicht der Stock des Stammguts darum angegriffen werden kann, so lang das Stammgut innerhalb der gesetzlichen Maas steht.

Stammgut, das unter diesem Betrag steht, kann auf Anbringen der Gläubiger aufgelöst, und Stammgut, das über diesem Betrag steht, wegen des Ueberschusses aus dem Stammgutsverband ausgezogen, und so alsdann dessen Hauptstock dadurch angreiflich für die Zahlung der Schulden gemacht werden.

Vgl. L.R.S. 577 c d. u. c i.; Lehen-Edikt § 32.

577 er. Auch haftet ferner auf den Fall, wo das Landerbe eines abgestorbenen Stammgutserben nicht zur Zahlung aller Schulden hinreicht, die Bezahlung der § 54 Ziffer 1—4 der Konkursordnung benannten Vorzugsforderungen auf dem Stammgut, doch daß der Nachfolger nicht mehr als höchstens einen Jahrsgenuß, in drei Jahre vertheilt zahlbar, dafür in die gemeine Erbmasse einwerfen dürfe, wenn gleich etwa deren Belauf höher steigt.

Neue Fassung nach § 2) des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. R.E.G. zur K.O. § 5 Z. 1.

577 es. Das Stammgut verliert diese Eigenschaft, wenn es außer der Familie ordnungsmäßig veräußert wird; es verliert sie, wenn alle Stammberechtigte, die am Leben sind, oder deren Pfleger, unter landesherrlicher Bewilligung die Auflösung beschließen; die Ungebornen sind hiebei weiter nicht in Betracht zu ziehen, als soweit sie schon gezeugt sind, ihr Vater aber gestorben ist, und deßwegen nach Satz 393 ein Pfleger der Leibesfrucht sie zu vertreten hat; es verliert sie endlich, wenn der erbberechtigte Mannsstamm

ausgestorben ist, ohne daß ein anderer Stamm etwa durch ältere Verträge und Vorkommnisse ein einstmaliges Erbrecht auf solchen Fall hätte.

Vgl. L.R.S. 577 cc. und ck.

577 ct. Die Anwünschung eines Kindes kann diesem nie ein Erbrecht am Stammgut, noch ein Forderungsrecht auf Abfertigung aus solchem geben. Natürliche Kinder können eben so wenig eine Erbfolge oder Forderung an das Stammgut haben.

Beide halten daher auch die Erlöschung seiner Eigenschaft nicht auf.

Vgl. L.R.S. 333, 338, 350.

577 cu. Nach Erlöschung der Stammgutseigenschaft erben die vorhandenen weiblichen Familienglieder und zwar, wenn die Familienverträge nicht Maas und Ziel geben, so daß alle Abkömmlinge einer Familientochter, deren erste Ausschließung vom Erbe durch den Eintritt eines männlichen Stammerben in das Erbe, woran sie mit ihm würde Theil gehabt haben, wenn es gemeines Erbe gewesen wäre, nicht über dreißig Jahr rückwärts, von der Erlöschung an, fällt, so gut als die etwa vorhandenen Töchter des letztverstorbenen Besitzers ins Erbe treten, und ohne Unterschied der Nähe des Grads nach Stämmen und Unteräsien, und endlich in jedem Unteraſt nach Köpfen theilen, zugleich aber auch alle noch unbezahlte und unverjährte Schulden der vorigen Stammerben zahlen müssen, sie mögen Stammschulden, oder gemeine gewesen sein.

577 cv. Eigenthum und Erbrecht richten sich in allem, worüber die vorigen Sätze, geradezu oder folgeweise ein Anderes nicht nothwendig machen, nach den allgemeinen Regeln.

Sechstes Kapitel.

Vom Schrifteigenthum.

577 da. Jede niedergeschriebene Abhandlung ist ursprüngliches Eigenthum dessen, der sie verfaßt hat, wenn er nicht allein aus fremdem Auftrag und für fremden Vortheil sie entwarf, in welchem Fall sie Eigenthum des Bestellers wäre.

Reichsgesetz über Urheberrecht §§ 1 und 2.

* 577 db. Das Schrifteigenthum erstreckt sich nicht nur auf die Handschrift, sondern auch auf deren Inhalt; es enthält daher das Recht, über die Vervielfältigung durch Abschrift oder Abdruck nach Gutfinden zu verfügen.

* 677 dc. Das Schrifteigenthum geht, gleich jedem andern, in geeigneten Fällen auf Andere über.

577 dd. Wer eine Handschrift zum Abdruck für eigenen Verlag hingibt, begibt sich damit des Eigenthums in keinem Stück.

Wer sie zum Verlag des Uebernehmers unentgeltlich oder gegen einen bedungenen Preis hingibt, der tritt dadurch das Eigenthum an die Handschrift ganz ab, und beschränkt sein Eigenthum am Inhalt durch das Verlagsrecht.

Reichsgesetz über Urheberrecht § 3.

577 de. Diese Beschränkungen, soweit der Verlagsvertrag nichts Anderes oder Mehreres festgesetzt hat, bestehen darin, daß der Verleger zwar die Auflage so groß machen kann, als er will; sie hingegen ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht wiederholen darf; ingleichen, daß er den Abdruck im Aeußern nach seinem Belieben einrichten, aber am Inhalt nichts mindern noch mehren darf.

Reichsgesetz über Urheberrecht § 5 c und d.

*577 df. Der Erwerb eines Abdrucks macht den Erwerber nur zum Eigenthümer des einzelnen Stücks, nicht aber seines Inhalts, er kann also keinen Nachdruck desselben veranstalten ohne Bewilligung des Verfassers und Verlegers; er kann es aber auszugs-, umarbeitungs- oder erklärungsweise zur Grundlage eigener Abhandlungen machen, woran ihm alsdann das Schrifteigenthum zukommt.

577 dg. Verfasser und Verleger können ihr Eigenthumsrecht nur so weit geltend machen, als sie auf dem Abdruck ihren Namen angegeben haben. Ist nur einer allein genannt, so übt dieser die Rechte beider allein aus.

*577 dh. Das Schrifteigenthum gedruckter Schriften erlöscht mit dem Tod des Eigenthümers, der sie in Verlag gab; jeder Besitzer der Schrift kann alsdann einen Nachdruck veranstalten, soweit nicht besondere Gnadenbriefe, die der Verleger hat, im Wege stehen.

Die L R.S. 577 db, dc. und df.—dh. nebst dem Edikte vom 8. Sept. 1806 (R.B. Nr. 20) sowie die deutschen Bundesbeschlüsse vom 6. Sept. 1832 (R.B. Nr. 61) vom 2. April 1835 (R.B. Nr. 28) vom 9. Nov. 1837 (R.B. 1838 Nr. 6), vom 22. April 1841 (R.B. Nr. 18), vom 19. Juni 1845, (R.B. Nr 24), vom 6. Nov. 1856 (R.B. Nr. 52) und vom 12. März 1857 (R.B. Nr. 37) sind ersetzt durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken. Weitere Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, an Photographien, an Mustern und Modellen; Bekanntmachungen vom 16. Januar 1871 (G.B. Nr. 7), vom 29. Februar 1872 (G.B. Nr. 10) und vom 26. Januar 1877 (G.B. Nr. 2). Staatsverträge mit Frankreich vom 3. April 1854 (R.B. Nr. 26), 2. Juli 1857 (R.B. Nr. 40) und 12. Mai 1865 (R.B. Nr. 31), Schweiz vom 16. Oktober 1869 (G.B. S. 258). Italien vom 24. Mai 1870 (G.B. S. 647).

Dritter Titel.

Von Nutznießung, Nutzung, Wohnung oder persönlichen Dienstbarkeiten.

Erstes Kapitel.

Von der Nutznießung.

578. Die Nutznießung ist das persönliche Recht, fremdes Eigenthum, so wie es ist, gleich dem Seinigen zu genießen, mit der Pflicht der Erhaltung der Sache in unverändertem Stand und Wesen verbunden.

Vgl. L.R.S. 582 und flg., 600 und flg.

579. Man erlangt die Nutznießung an einer Sache entweder durch Verfügung des Gesetzes oder durch Willen ihres Eigenthümers.

Vgl. L.R.S. 384, 738 a., 745 a., 754, 1530, 1549.

580. Die Nutznießung kann gegeben werden entweder unbestimmt, oder auf bestimmte Zeit, oder unter bestimmten Bedingungen.

Vgl. L.R.S. 900 und 1168 und flg.

581. Sie finden an beweglichen und unbeweglichen Gütern statt.

Vgl. L.R.S. 1516 und flg., 587.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten des Nutznießers.

582. Der Nutznießer hat das Recht, die Früchte aller Art

zu ziehen, welche der Nutznießungsgegenstand, so wie er ist, hervorbringen kann, es seien natürliche, erzogene oder bürgerliche.

Vgl. L.R.S. 547, 1568.

583. Natürliche Früchte sind diejenigen, welche die Erde von selbst hervorbringt, ingleichen Ertrag und Zuchwachs des Viehs.

Erzogene Früchte sind jene, wozu man durch Bau und Pflege gelangt.

584. Bürgerliche Früchte sind: Güterpachtschilling, Hausmiethe, aufkündliche Kapitalzinsen, Gült- und Rentenertrag.

Vgl. L.R.S. 1709, 1905, 1909, 1968 und flg.

585. Natürliche und erzogene Früchte, welche am Baum oder Stock hängen, oder auf dem Halm stehen, gehören dem Nutznießer bei dem Anfang der Nutznießung, und dem Eigenthümer bei ihrem Ende.

Kein Theil vergütet dem Andern die Bestellungs- und Saatkosten; war aber zu Anfang oder Ende des Nießbrauchs ein Theilbauer auf dem Gut, so bleibt diesem sein Antheil der Früchte.

Vgl. L.R.S. 548, 1571, 1763 und flg.

586. Bürgerliche Früchte werden Tag für Tag erworben.

Der Nutznießer nimmt seinen Theil nach Verhältniß der Dauer seiner Nutznießung. Dieses gilt von Güterpachtschilling wie von Hausmiethe und anderen bürgerlichen Früchten.

Vgl. L.R.S. 584 und 588.

587. Auch Sachen, die man nicht gebrauchen kann, ohne sie zu verbrauchen, als Geld, Getreide, Getränke u. s. w., darf

der Nutznießer benutzen, nur unter der Gegenverbindung, bei Erlöschung der Nutznießung sie in gleicher Menge, Güte und Werth zu erstatten, oder den Anschlag dafür zu ersetzen.

Vgl. L.R S. 1532, 1892.

588. Die Nutznießung einer Leibrente gibt dem Nutznießer das Recht, während seiner Nutznießung das Verfallene einzuziehen, ohne Ersatzverbindlichkeit.

Vgl. L.R.S. 584, 1914, 1968 und flg.

589. Sachen, die durch den Gebrauch zwar nicht gleich verbraucht, aber doch allmälig verringert werden, als Leinwand und Hausgeräth, darf der Nutznießer zu dem Zweck, wozu sie bestimmt sind, gebrauchen, und ist bei Endigung der Nutznießung zu mehr nicht verbunden, als sie in dem Stand zurückzugeben, worin sie sich alsdann befinden, und das durch seine Gefährde oder durch sein Versehen etwa Verschlimmerte zu ersetzen.

Vgl. L.R.S. 453, 950, 1566.

590. Mit dem Schlagholz muß der Nutznießer die Ordnung und Zeit der Holzschläge einhalten, worauf der Eigenthümer die Eintheilung gemacht, oder seine Bewirthschaftung eingerichtet hatte. In keinem Falle gebührt dem Nutznießer oder seinen Erben Entschädigung für etwaige Unterlassung des gewöhnlichen Abtriebs des Schlagholzes, der Samenrechtsbäume oder des Stammholzes.

Bäume aus einer Baumschule, die ohne deren Verfall erhoben werden können, gehören zur Nutznießung, unter der Bedingung, daß der Nutznießer wegen des Wiederanpflanzens nach dem Ortsgebrauch sich richte.

Vgl. L.R.S. 1403.

591. Der Nutznießer benutzt die Hochwälder nach ihren bestimmten Hauzeiten, es mag der Holzhieb nach Schlägen, nämlich Abtheilungen des Bodens, oder nach einzelnen ausgezeichneten Bäumen (krebsweise) geschehen; er muß sich nach den Fällungsfristen und der Gewohnheit der vorigen Eigenthümer richten, wo die Forstgesetze nicht Maas geben.

Forstgesetz vom 15. November 1833 (R.B. 1834 Nr. 2) bezw. vom 27. April 1854 (R.B. Nr 23) bes. §§ 9 und flg., 87 und flg.; Verordnung vom 30. Januar 1855 (R.B. Nr. 6) über die Bewirthschaftung der Privatwaldungen..

592. Außer diesen Fällen kann der Nutznießer das Stammholz sich nicht anmaßen. Die Windbrüche darf er zu obliegenden Baulichkeiten verwenden. Im Nothfalle darf er auch Bäume zu diesem Zweck fällen lassen, wenn er vorher die Nothwendigkeit mit dem Eigenthümer gütlich oder rechtlich austrägt.

593. Er darf aus den Holzungen Pfähle für die Weinberge nehmen; auch von den Bäumen die jährliche oder jeweilige Früchte heben; alles nach Landesbrauch und nach Hausbrauch der Eigenthümer.

594. Verdorrte, umgefallene oder zerbrochene Obstbäume gehören dem Nutznießer, der sie jedoch durch andere ersetzen muß.

595. Der Nutznießer kann die Nutzung entweder selbst beziehen, oder sein Recht an einen Andern verpachten, verkaufen oder verschenken. Gibt er es in Pacht, so hat er wegen der Erneuerungszeit und Dauer der Pachtverträge sich nach den Regeln zu richten, welche unter dem Titel: von Heirathsverträgen und gegenseitigen Rechten der Ehegatten für den Mann, in Beziehung auf die Güter der Frau, beschrieben sind.

Vgl. L.R.S. 1429 und 1430, 2204, 2118.

596. Der Nutznießer hat den Genuß der Anschwemmungen des nutznießlichen Grundstücks.

Vgl. L.R.S. 556 und 557.

597. Er hat den Genuß aller Grundgerechtigkeiten, welche dem Eigenthümer des Guts zukommen, wie dieser selbst sie haben könnte.

Vgl. L.R.S. 637 und flg.

598. Er genießt auf gleiche Weise die Bergwerke und Steinbrüche, die beim Anfall der Nutznießung im wirklichen Betrieb sind. Eine Betriebsart, die ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht unternommen werden darf, soll der Nutznießer sich nicht anmaßen, ehe er die Staatserlaubniß dazu erhalten hat.

Auf uneröffnete Bergwerke und Steinbrüche, auf unangelegte Torfgruben, und auf Schätze, die während der Nutznießung entdeckt werden, hat er keine Ansprache.

Vgl. L.R.S. 552, 1403.

599. Der Eigenthümer darf weder durch seine Handlungen, noch in anderer Weise den Rechten des Nutznießers Abbruch thun.

Hinwiederum hat der Nutznießer nach Endigung der Nutznießung für gemachte Verbesserungen keinen Ersatz zu fordern, wenn auch der Werth der Sache dadurch erhöht wäre.

Er oder seine Erben können jedoch die Spiegel, Gemälde und andere Verzierungen, die er anbrachte, zurücknehmen, jedoch daß sie den Ort in den alten Stand herstellen.

Vgl. L.R.S. 555, 701, 2205 a.

Zweiter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des Nutznießens.

600. Der Nutznießer übernimmt die Sachen in dem Stand, worin sie sich finden; aber er darf in den wirklichen Genuß nicht eintreten, ehe er in Gegenwart des Eigenthümers oder auf dessen vorherige Vorladung ein Vermögensverzeichniß über die fahrende Habe errichtet, und den Stand der Liegenschaften, die dem Nießbrauch unterworfen sind, aufgenommen hat.

Vgl. L.R.S. 453, 1531, 1730, 1731; Rechtspolizeigesetz §§ 26 und 47 Notariariatsordnung §§ 43, 123, 208.

601. In sofern er durch den Titel seiner Nutznießung hievon nicht befreit ist, stellt er Sicherheit, die Sache als guter Hausvater zu benutzen. Frei davon sind Eltern, welche an dem Vermögen ihrer Kinder eine gesetzliche Nutznießung haben, und alle jene, welche bei einer Veräußerung die Nutznießung sich vorbehielten.

Vgl. L.R.S. 384, 949, 1550.

602. Findet der Nutznießer keine Sicherstellungsmittel, so werden die Liegenschaften verpachtet oder obrigkeitlich verwaltet; die Baarschaften werden verzinslich angelegt; die Hausvorräthe werden verkauft und der Erlös wird ebenfalls angelegt.

Die Zinsen dieser Anlage und der Gutsertrag gehören in diesen Fällen dem Nutznießer.

Vgl. L.R.S. 1955 und flg.; Hinterlegungsgesetz vom 3. August 1837 R.B. Nr. 26).

603. Wo ein Nutznießer eine schuldige Sicherheit nicht stellt, da kann ferner der Eigenthümer fordern, daß die Fahrnißstücke, welche durch den Gebrauch an ihrem Werth verlieren, verkauft,

und der Kaufschilling, sowie jener der Hausvorräthe verzinslich angelegt werden, und in die Nutznießung nur die Zinsen fallen. Nach Beschaffenheit der Umstände kann der Nutznießer verlangen, und das Gericht verordnen, daß ihm der Theil der fahrenden Habe, den er zu seinem Gebrauch nöthig hat, unter der handgelübdlichen Versicherung, sie nach geendigter Nutznießung zurückzuliefern, gelassen werde.

Vgl. L.R.S. 453, 589, 602.

604. Der Verzug in Stellung der Bürgschaft macht den Nutznießer nicht der Früchte verlustig. Sie gebühren ihm von dem Augenblick an, da die Nutznießung ihren Anfang nimmt.

Vgl. L.R.S. 1014 u. 1015.

605. Der Nutznießer muß die Sache in baulichem Stande unterhalten.

Hauptausbesserungen bleiben dem Eigenthümer zur Last, wenn sie nicht daher rühren, daß während der Nutznießung die zum Unterhalt erforderlichen Ausbesserungen unterlassen wurden, in welchem Fall sie dem Nutznießer oder seinen Erben obliegen.

Vgl. L.R.S. 1409 Z. 4.

606. Hauptausbesserungen sind: Herstellung der Hauptmauern und Gewölbe, Einziehung neuer Balken, und neue Belegungen der Dächer, Wände, Zimmerdecken und Fußböden, ingleichen neue Herstellung der Dämme, Grundmauern und Ringmauern.

Alle übrigen Ausbesserungen sind solche, welche zur Unterhaltung zu rechnen sind.

Vgl. L.R.S. 1954.

607. Weder der Eigenthümer noch der Nutznießer können genöthigt werden, wieder aufzubauen, was vor Alter zusammenfällt oder durch Zufall zerstört wird.

Vgl. L.R.S. 624.

608. Der Nutznießer hat während seines Genusses alle jährlichen Lasten des Grundstücks zu tragen, nämlich Steuern und alle andern Abgaben, die als Lasten des Ertrags zu betrachten sind.

Gesetz über die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer vom 11. Okt. 1832 (R.B. 1832 Nr. 60 u. 1833 Nr. 48).

609. Lasten, die während der Nutznießung dem Eigenthum selbst etwa auferlegt werden, trägt der Eigenthümer; jedoch muß der Nutznießer ihm die Zinsen davon vergüten.

Hat der Letztere die Auslage gemacht, so darf er nach geendigter Nutznießung das Kapital zurückfordern.

Vgl. L.R.S. 2205 a.

610. Hat ein Erblasser jemanden eine Leibrente oder einen Gehalt zu seinem Unterhalt vermacht, so muß dieses Vermächtniß von dem Erbnehmer der Nutznießung nach seinem ganzen Umfang, von dem Erbtheilnehmer der Nutznießung aber nach Verhältniß seines Genusses abgetragen werden. Keiner von beiden hat deßhalb eine Zurückforderung.

Vgl. L.R.S. 1003, 1009, 1010, 1012.

611. Wer die Nutznießung als Stückvermächtniß erhalten hat, haftet selbst nicht für die Schulden, wofür das Grundstück verpfändet ist. Wird er daher genöthigt, sie zu zahlen, so hat er seinen Rückgriff auf den Eigenthümer, vorbehaltlich dessen, was

unter dem Titel von Schenkungen und letzten Willensverordnungen Satz 1020 bestimmt wird.

Vgl. L.R.S. 874, 1024, 1251 Z. 3, 2178.

612. Wer am ganzen Nachlaß oder auch nur an einem Theil als Erb- oder Erbtheilnehmer die Nutznießung hat, haftet zugleich mit dem Eigenthümer für Tilgung der Schulden auf folgende Weise:

Man schätzt in letzterem Fall den Werth des Antheils, welcher der Nutznießung unterworfen ist, und bestimmt hierauf, nach Verhältniß dieses Werths, dessen Beitrag zu den Schulden.

Will der Nutznießer die Summe vorschießen, welche die Verlassenschaft oder deren Antheil treffen, so wird ihm nach geendigter Nutznießung das Kapital ohne Zinsen ersetzt.

Will er nicht, so hat der Eigenthümer die Wahl, entweder selbst die Summe zu zahlen (wo alsdann ihm der Nutznießer, so lange die Nutznießung dauert, die Zinsen vergütet), oder einen verhältnißmäßigen Theil der nutznießlichen Güter zu verkaufen.

Vgl. L.R.S. 870, 871, 1009, 1012.

613. Der Nutznießer trägt nur die Kosten und Folgen solcher Prozesse mit Dritten, welche den Genuß betreffen.

Vgl. R.C.P.O. § 73.

614. Greift ein Dritter während der Nutznießung in Eigenthum oder Rechte des Eigenthümers ein, so ist der Nutznießer verbunden, diesem es anzuzeigen, sonst wird er für allen Schaden, der solchem daraus entsteht, eben so verantwortlich, als ob er selbst den Schaden gethan hätte.

Vgl. L.R.S. 1149 u. flg., 1768.

615. Ist nur ein einzelnes Stück Vieh in der Nutznießung begriffen, und dieses fällt ohne Verschulden des Nutznießers, so ist dieser weder ein anderes an dessen statt zu geben, noch den Werth zu ersetzen, verbunden.

616. Geht eine nutznießliche Heerde durch Zufall oder Krankheit, ohne Verschulden des Nießers ganz zu Grund, so hat dieser gegen den Eigenthümer keine andere Verbindlichkeit, als ihm über die Häute oder deren Werth Rechnung zu thun, soweit sie dem Besitzer zu gut kommen können.

Geht die Heerde nicht ganz zu Grund, so ist der Nutznießer verbunden, durch junges Vieh die Zahl der gefallenen Stücke zu ergänzen.

Dritter Abschnitt.

Von der Endigung der Nutznießung.

617. Die Nutznießung erlöscht:

durch den natürlichen oder bürgerlichen*) Tod des Nutznießers;

* Aufgehoben s. L.R.S. 22—23.

durch Ablauf der Zeit, auf welche sie verliehen war;

durch Wiedervereinigung, da nämlich die Eigenschaften eines Nutznießers und eines Eigenthümers auf eine Person zusammenfallen;

durch dreißigjährigen Nichtgebrauch des Rechts;

durch gänzlichen Untergang der nutznießlichen Sache.

Vgl. L.R.S. 706, 2262.

617 a. Sie erlöscht auch durch Rückfall der Rechte des Verleihers an einen früheren Eigenthümer, der nicht einwilligte.

618. Die Nutznießung kann durch Mißbrauch des Nutznießers aufhören, er mag selbst die Sache verderben, oder aus Mangel der schuldigen Unterhaltung sie zu Grund gehen lassen.

In deßfallsigen Prozessen können die Gläubiger des Nutznießers als Beikläger auftreten, und zur Verbesserung des Verdorbenen, sowie zur Gewährleistung für die Zukunft sich anbieten, um den Vortheil der Nutznießung zu retten.

Der Richter kann je nach Wichtigkeit des Mißbrauchs unbedingt auf Erlöschung der Nutznießung erkennen, oder verfügen, daß der Eigenthümer der Genuß der nutznießlichen Sache wieder an sich ziehe, und dagegen dem Nutznießer oder seinen Rechtsfolgern jährlich bis zu Ende der Nutznießung eine bestimmte Rente entrichte.

Vgl. L.R.S. 1057 a.; R.C.P.O. § 63.

619. Die Nutznießung für Körperschaften dauert nur dreißig Jahre.

Vgl. II. Konstitutions-Edikt § 9.

620. Ward sie an jemanden gegeben, bis ein Dritter ein bestimmtes Alter habe, so dauert sie so viel Jahre, bis zu diesem Zeitpunkt erforderlich sind, obgleich der Dritte früher stirbt.

Vgl. L.R.S. 384 nebst Zusätzen.

621. Des Eigenthümers Verkauf der nutznießlichen Sache ändert nichts an dem Recht des Nutznießers, dieser behält den Vortheil seiner Nießung, sofern er nicht förmlich darauf verzichtet.

622. Die Gläubiger des Nutznießers können eine zu ihrem Nachtheil geschehene Verzichtleistung für nichtig erklären lassen.

Vgl. L.R.S 1167. u. 1167 a.

623. Die Nutznießung einer Sache, wovon nur ein Theil untergegangen ist, dauert auf den Ueberrest fort.

624. Wenn ein Gebäude zur Nutznießung gegeben ist, und dieses Gebäude wird durch Feuersbrunst oder durch andere Zufälle zerstört, oder stürzt altershalber ein, so hat der Nutznießer kein Nießungrecht an dem Grund und Boden, auch keines an dem Baustoff.

Wenn aber die Nutznießung auf einem Gute haftete, wovon das Gebäude einen Theil ausmacht, so behält der Nutznießer den Genuß des Bodens und des Baustoffs.

Vgl. L.R.S. 607, 704.

Zweites Kapitel.

Von der Nutzung und der Wohnung.

625. Die Dienstgerechtigkeiten der Nutzung und Wohnung werden auf gleiche Weise, wie die Nutznießung erworben und verloren.

Vgl. L.R.S. 579, 617 und flg., 1465.

626. Man kann zu ihrem Genuß nicht gelangen, ohne zuvor gleichwie bei der Nutznießung Sicherheit zu leisten, den Stand der Güter aufzunehmen und die Beschreibung darüber zu verfassen.

Vgl. L.R.S. 600—603 nebst Zusätzen.

627. Wer die Nutzungs- oder Wohnungsgerechtigkeit auf ein fremdes Eigenthum hat, muß sie als guter Hauswirth gebrauchen.

Vgl. L.R.S. 601, 1137.

628. Die Rechte der Nutzung oder Wohnung erhalten ihre

Bestimmung aus dem Inhalt des Rechtstitels, der sie gibt und sind darnach von größerm oder geringerm Umfang.

Vgl. L.R.S. 1707 a.

629. Läßt der Rechtstitel die Bestimmungen des Umfangs dieser Rechte unausgedrückt, so dienen folgende Grundsätze zur Richtschnur.

630. Der, dem die Nutzung der Früchte eines Grundstücks zusteht, kann nur seine eigenen und seine Familienbedürfnisse davon erheben. Die Bedürfnisse solcher Kinder, die er nach erhaltenem Nutzungsrecht erst bekommt, sind mit einbegriffen.

631. Niemand kann die Nutzungsgerechtigkeit einer fremden Sache einem Andern übertragen, es sei nun pachtweise oder in anderer Art.

632. Der, welchem die Wohnung in einem Haus gegeben ist, kann mit seiner Familie darin wohnen, auch wenn er damals, als ihm jenes Recht verliehen wurde, nicht verheirathet war.

633. Das Wohnungsrecht beschränkt sich auf die Wohnungsbedürfnisse des Rechtsinhabers und seiner Familie.

634. Das Recht der Wohnung kann ebenfalls nicht auf Andere übertragen werden.

635. Bedarf derjenige, der die Nutzung einer fremden Sache hat, aller Früchte des Grundstücks oder der Bewohnung des ganzen Hauses, so hat er, gleich dem Nutznießer, alle Kulturkosten, die bauliche Unterhaltung und die Steuern zu tragen.

Benutzt er nur einen Theil der Früchte, oder bewohnt er nur einen Theil des Hauses, so trägt er nur nach Verhältniß seines Genusses dazu bei.

Vgl. L.R.S. 605 und 608 nebst Zusätzen.

636. Das Nutzungsrecht an Holz und Wald wird besonderen Gesetzen zur Bestimmung überlassen.

Forstgesetz vom 15. November 1833 (R.B. 1834 Nr. 2) §§ 100—136 über Forstberechtigungen.

Vierter Titel.

Von Grunddienstbarkeiten.

637. Grunddienstbarkeit heißt jede Last, die einem Grundstück zum Verbrauch und Vortheil eines fremden Grundstücks aufliegt. Dessen Recht zu diesem Vortheil heißt die Grundgerechtigkeit.

638. Die Grundgerechtigkeit begründet keine Gewaltsbefugniß des einen Grundstücks auf das andere.

639. Sie entsteht theils aus der natürlichen Lage der Orte, theils aus Verfügungen des Gesetzes, theils aus verbindlichen Willenserklärungen der Eigenthümer.

Vgl. L.R.S. 640 und flg., 686 und flg.

Weiderechte: Edikt vom 12. Mai 1818 (R.B. Nr. 11) über Ausübung der Schafweidegerechtigkeit; Gesetz vom 31. Juli 1848 (R.B. Nr. 55) über Ablösung der Weiderechte. Faselviehlast: Gesetz vom 3. August 1837 (R.B. Nr. 29) über Ablösung der Faselviehlast mit Aenderung durch § 114 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Erstes Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten aus der Lage der Orte.

640. Grundstücke, welche niedriger gelegen sind, müssen von

höher gelegenen das Wasser aufnehmen, wie solches im natürlichen Lauf ohne besondere Vorrichtungen dahin abfließt.

Der Eigenthümer des untern Grundstücks darf keinen Damm aufwerfen, der diesen Abfluß verhindert.

Der Eigenthümer des obern Grundstücks darf nichts unternehmen, was die Dienstbarkeit des untern Grundstücks erschwert.

Vgl. L.R.S. 681, 701 und 702

641. Jeder kann die Quellen auf seinem Boden nach Willkür benützen, vorbehaltlich des Rechts, das der Eigenthümer eines untern Grundstücks etwa durch Rechtstitel oder durch Verjährung erworben hat.

Vgl. L.R.S. 552, 624; Wassergesetz Art. 14—16.

642. Die Verjährung gilt für rechtmäßigen Erwerb nur nach einem durch dreißig Jahre hindurch ununterbrochen fortgesetzten Genuß, von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo der Eigenthümer des untern Grundstücks solche offene Anlagen gemacht und beendigt hat, die den Fall und den Einlauf des Wassers auf sein Eigenthum befördern sollen.

Vgl. L.R.S. 690, 2264.

643. Der Eigenthümer einer Quelle darf ihren Lauf nicht verändern, sobald sie den Einwohnern einer Gemeinde, eines Dorfs, Weilers oder Hofs das nöthige Wasser verschafft. Haben indeß die Einwohner deren Gebrauch nicht schon erworben oder verjährt, so ist der Eigenthümer berechtigt, die Bestimmung einer Entschädigung durch Sachverständige zu fordern.

Vgl. L.R.S. 545 nebst Zusätzen.

644. Derjenige, dessen Eigenthum längs einem fließenden Wasser hinzieht, jene Wasser doch ausgenommen, die im 538sten

Satz unter dem Titel: von der Verschiedenheit der Güter, als Zugehörden des Staatseigenthums erklärt sind, kann sich dessen jeden Orts, wo es vorbeifließt, zur Bewässerung seines Eigenthums bedienen.

Derjenige, dessen Grund ein solches Wasser durchströmt, kann es in dem Raum, den es daselbst durchläuft, auf jede Art benutzen, muß jedoch ihm da, wo es seinen Grund verläßt, den gewöhnlichen Lauf wieder verschaffen.

Wassergesetz Art. 7—9 und 92.

† 645. Erhebt sich ein Streit unter den Eigenthümern über die Benutzung des Wassers, so ist es Pflicht der Gerichte, den Vortheil der Landwirthschaft mit der Achtung, die man dem Eigenthum schuldig ist, zu vereinbaren und in allen Fällen sind die besonderen und örtlichen Anordnungen über den Lauf und die Benutzung der Wasser zu beobachten.

Aufgehoben durch Art. 94 des Wassergesetzes vom 25. August 1876 (R.B. Nr. 36).

646. Jeder Eigenthümer kann an seinen Grenznachbar fordern, daß die aneinander stoßenden Grundstücke durch Grenzmale ausgeschieden werden. Die Grenzscheidung geschieht auf gemeinschaftliche Kosten.

Vgl. L.R.S. 663, 2241 a; Gesetz über Vermessung aller Liegenschaften vom 23. März 1852 (R.B. Nr. 15). Art. 2, 8 und 9; Landesherrl. Verordnung vom 26. Mai 1857, (R.B. Nr. 21) über die Einrichtung der Lagerbücher; Gesetz über die Sicherung der Liegenschaftsgrenzen vom 20. April 1854 (R.B. Nr. 21), Art. 1 und 5.

Vollz.-Verordn. vom 1. August 1854 (R.B. Nr. 35) §§ 2, 6 u. 17; Dienstweisung für Steinsetzer vom 7. März 1856, C.V.O.B. Nr. 5.

647. Jeder Eigenthümer ist berechtigt, sein Grundstück einzuzäunen, vorbehaltlich der im 682sten Satz festgesetzten Einschränkung.

647 a. Wenn jedoch jemand Dienstbarkeiten darauf besitzt, die damit nicht würden bestehen können, darf er, ehe er mit solchem abgefunden ist, dieser Freiheit sich nicht bedienen.

Vgl. L.R.S. 701.

648. Der Eigenthümer, der sein Feld einzäunt, verliert sein Recht an der gemeinen Hut und Trift oder Weide und Uebertrieb, nach Verhältniß des Bodens, den er dadurch diesen Gemeindsgenüssen entzieht.

Edikt über Ausübung der Schafweidgerechtigkeiten vom 12. Mai 1818 (R.B. Nr. 11).

Zweites Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten aus dem Gesetz.

649. Die Dienstbarkeiten aus dem Gesetz betreffen das allgemeine Wohl, oder den Vortheil einer Gemeinde, oder den Nutzen einzelner Personen.

650. Zu Dienstbarkeiten für das allgemeine Beste oder den Vortheil einer Gemeinde gehören: der Leinpfad längs den schiffbaren oder floßbaren Strömen, der Bau oder die Wiederherstellung der Straßen und anderer öffentlichen oder Gemeindsanlagen.

Alles, was diese Gattung von Dienstbarkeit betrifft, wird durch eigene Gesetze oder Verordnungen bestimmt.

Vgl. L.R.S. 538 u. 556. Gesetz über Sicherung der Liegenschaftsgrenzen vom 20. April 1854 (R.B. Nr. 21), Art. 6.

Wassergesetz Art. 3 u. 4; 79 u. 80; Rheinverlandungsgesetze vom 23. Mai 1856 (R.B. Nr. 22) Art. 4, und vom 11. Februar 1870 (G.B. Nr. 12) Art. 3; Forstgesetz § 94;

Strassengesetz vom 14. Januar 1868 (R.B. Nr. 2); Baufluchtengesetz vom 20. Februar 1868 (R.B. Nr. 17) bes. Art. 15 u. 16 (Bauten an Land-

strassen und der Eisenbahn), Vollz.-Verordn. vom 22. Januar 1876 (R.B Nr. 5) bes. § 11. Baupolizei-Ordnung vom 5. Mai 1869 (G.B. Nr. 11) mit Aenderung vom 18. April 1872 (G.B. Nr. 21).

Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871 über die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

651. Das Gesetz legt ferner den Eigenthümern gegen einander verschiedene Verbindlichkeiten auf, ohne sie auf einen besondern Vertrag zu gründen.

Wassergesetz Art. 10 u. 11 (Anschluss und Mitbenutzung von Stauanlagen).

652. Einen Theil dieser Verbindlichkeiten bestimmen die Gesetze der Feldpolizei; ein anderer (der hier in Betracht kommt) bezieht sich auf Scheidmauern und Scheidgräben, auf den Fall, wo Gegenanlagen stattfinden, auf die Aussicht über den Grund des Nachbars, auf die Dachtraufe, und auf das Recht des Durchgangs oder der Durchfahrt.

Bad. P.St.G.B. §§ 143 u. 145, R.St.G.B. § 368 Z. 1 u. 2 (Feldpolizei); L.R.S. 653 u. flg., 674, 675 u. flg., 681, 682.

Erster Abschnitt.

Von Scheidmauern und Scheidgräben.

653. Jede Scheidewand zweier Gebäude bis zum First, jede Scheidemauer zwischen Höfen, Gärten oder geschlossenen Aeckern wird für gemeinschaftlich angesehen, in sofern weder ein Rechtstitel noch ein sinnliches Merkmal des Gegentheils vorhanden ist.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. L.R.S. 1350 u. 1352, R.E.G. zur R.C.P.O. § 16 Z. 1.

654. Ein solches Merkmal ist vorhanden:

a) Wenn die Spitze der Mauer auf einer Seite gerade und

senkrecht mit ihrer Außenseite fortläuft, und auf der andern eine abhängige Fläche bildet;

b) Wenn nur auf einer Seite eine schräge Decke (eine Mauerkappe) oder Steinleisten und hervorragende Kragsteine vorhanden sind, die bei Erbauung der Mauer dort angebracht worden sind;

In jedem dieser Fälle tritt die Vermuthung ein, daß die Mauer ausschließlich demjenigen als Eigenthum zugehöre, auf dessen Seite sich der Abschluß, die Kragsteine, oder Steinleisten befinden.

655. Die Unterhaltung und Wiedererbauung einer gemeinschaftlichen Mauer liegt Allen ob, welche ein Recht an ihr haben und einem jeden von ihnen nach Verhältniß seines Rechts.

Vgl. L.R.S. 577 b b., 563, 669.

656. Indeß kann jeder Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Mauer, welche kein ihm zugehöriges Gebäude stützt, sich von dem Beitrag zum Unterhalt und zur Wiedererbauung durch Verzichtung seines Rechts an der Gemeinschaft losmachen.

Vgl. L.R.S. 699.

657. Jeder Miteigenthümer darf an eine gemeinschaftliche Mauer anbauen, und jede Art Balken auf die ganze Dicke der Mauer legen lassen, bis auf zwei Zoll* vom Rand des Nachbars. Dem Nachbar bleibt jedoch das Recht, die Balken bis zur Hälfte der Mauerdicke abstoßen zu lassen, sobald er an eben dieser Stelle auf seiner Seite gleichfalls Balken legen, oder einen Rauchfang anlehnen will.

*) 6 Centimeter; R.Maassordnung vom 17. August 1868.

658. Jeder Miteigenthümer darf eine gemeinschaftliche Mauer

erhöhen lassen, er muß jedoch die Kosten der Erhöhung allein tragen, die Mauer über der vorigen gemeinschaftlichen Höhe allein unterhalten, und überdies wegen der Belastung, nach Verhältniß der Erhöhung und des Werths eine Entschädigung leisten, wenn dadurch der Unterhalt der untern Mauer kostbarer wird, und so lange der Andere die Erhöhung nicht mit benutzt.

659. Ist die gemeinschaftliche Mauer nicht stark genug, um die Erhöhung zu tragen, so muß derjenige, der sie erhöhen will, sie von Grund aus auf seine Kosten wieder aufbauen lassen, und den Raum zur größern Dicke auf seiner Seite allein nehmen.

660. Der Nachbar, der zur Erhöhung der Mauer nichts beigetragen hat, kann das Recht der Gemeinschaft an der Erhöhung dadurch erlangen, daß er die Hälfte des Aufwands ersetzt, den sie gekostet hat, und den halben Werth des Bodens, der etwa für den Zusatz längs der Mauer hergegeben wurde.

661. Jeder Anstößer einer fremden Mauer gewinnt am Ganzen oder an einem Theil derselben Gemeinschaft, sobald er dem Eigenthümer der Mauer den halben Werth des Ganzen oder desjenigen Theils, den er gemeinschaftlich machen will, und des Bodens, worauf die Mauer oder deren in Frage stehender Theil gebaut ist, ersetzt.

662. Kein Nachbar kann in eine gemeinschaftliche Mauer einbrechen, noch irgend ein Werk daran anlehnen oder darauf stützen, ohne Bewilligung des Andern, oder Erkenntniß der Sachverständigen, daß das neue Werk an sich oder unter den von ihnen vorgeschriebenen Vorsichten den Rechten des Andern nicht schade.

Vgl. L.R.S. 657 u. 674.

663. In Städten und Vorstädten kann jeder seinen Nachbar

anhalten, daß er zur Erbauung und Unterhaltung der Scheidewand ihrer dasigen Häuser und Gärten beitrage.

Die Höhe der Scheidewand wird nach Ortsverordnungen oder Gebräuchen bestimmt; wo es an sichern Gebräuchen und Verordnungen fehlt, soll jede Scheidewand unter Nachbarn, die in Zukunft erbaut oder wiederhergestellt werden mag, mit Inbegriff der Mauerkappe acht Fuß*) hoch sein.

*) 2,10 Meter. R.-Maasordnung vom 17. August 1868.

Vgl. L.R.S. 6 d u. flg., Baupolizeiordnung von 1869 (G.B. Nr. 11) § 42 Z. 18.

664. Wenn die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern zugehören, und die Urkunden über das Eigenthum nicht bestimmen, wie es in Absicht auf die Ausbesserungen und das Wiederaufbauen gehalten werden soll, so sind dabei folgende Grundsätze zu beobachten:

Die Kosten der Hauptmauern und des Dachs sammt seinen Fußböden und dem Theil der Kamine, der durch das Dach läuft, auch der Treppe vom obersten Stock in das Dach, fallen auf alle Eigenthümer nach Verhältniß des Werths des Stockwerks, das jedem zugehört.

Der Eigenthümer eines jeden Stockwerks macht den Fußboden, worauf er geht, sammt seiner obern Bekleidung, und die Decke oder untere Bekleidung des Fußbodens eines höhern Stocks;

Der Eigenthümer des zweiten Stocks macht die Treppe, welche dahin führt;

Der Eigenthümer des dritten Stocks macht, von dem zweiten an zu rechnen, die Treppe, die zu ihm führt, und so weiter.

Edikt vom 23. März 1808 (R.B. Nr. 11.) über die Vortheilsgerechtigkeit § 4.

665. Werden gemeinschaftliche Mauern oder Häuser wieder aufgebaut, ehe deren Dienstbarkeitsverhältnisse verjährt sind, so leben diese wieder auf. Sie dürfen aber nicht lästiger gemacht werden.

Vgl. L.R.S. 706 u. 2262.

666. Alle Gräben zwischen zwei Grundstücken werden für gemeinschaftlich geachtet, insofern weder ein Rechtstitel noch Merkmale des Gegentheils vorhanden sind.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. L.R.S. 1350. 1352; R.E.G. zur R.C.P.O. § 16 Z. 1.

667. Ein Merkmal, daß der Graben nicht gemeinschaftlich sei, ist es, wenn der Rain oder der Aufwurf der Erde sich nur auf einer Seite des Grabens befindet.

668. Der Graben wird alsdann demjenigen anzugehören vermuthet, auf dessen Seite sich der Aufwurf befindet.

669. Ein gemeinschaftlicher Graben muß auf gemeinsame Kosten unterhalten werden.

Vgl. L.R.S. 655.

670. Jede Scheidhecke zwischen Grundstücken wird für gemeinschaftlich angesehen, wenn nicht ein Rechtstitel oder ein hinlänglicher Besitzstand für das Gegentheil spricht, oder nur Eines der Grundstücke allein geschlossen ist.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. L.R.S. 1350, 1352; R.E.G. zur R.C.P.O. § 16 Z. 1.

671. Hochstämmige Bäume mag der Eigenthümer nur in jener Entfernung von der Grenze pflanzen, welche durch besondere Verordnungen oder unbestrittenen Gebrauch festgestellt ist; wo diese fehlen, sollen hochstämmige Bäume sechs Schuh,* andere

Bäume und lebendige Hecken hingegen anderthalb Schuh** davon entfernt sein.

* 1,80 Meter
** 45 Centimeter } R.-Maassordnung vom 17. August 1868.

Vgl. L.R.S. 6 d und flg.

672. Der Nachbar hat das Recht zu fordern, daß Bäume und Hecken, welche näher an seiner Scheide stehen, weggeschafft werden.

Derjenige, über dessen Grund und Boden die Aeste der Bäume seines Nachbars hinüberragen, kann Letztern anhalten, daß er diese Aeste abschneide.

Wurzeln, die auf seinem Boden fortlaufen, darf er dort selbst abstoßen.

673. Bäume in einer gemeinschaftlichen Hecke sind gleich ihr gemeinschaftlich, aber jeder von beiden Eigenthümern kann fordern, daß sie gefällt werden.

Vgl. L.R.S. 670 nebst Note.

Zweiter Abschnitt.

Von der Entfernung und den Zwischenmauern bei gewissen Bauanlagen.

674. Wer einen Brunnen oder das Senkloch eines Abtritts neben einer gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Mauer graben läßt;

Wer daran Rauchfänge, Feuerherde, Hammerwerke, Backöfen oder Oefen errichtet;

Einen Viehstall daran lehnt;

Ingleichen wer einen Salzvorrath oder einen Haufen ätzender Waaren daran legen will;

Der ist verbunden, jene Zwischenräume zu lassen, welche durch besondere Verordnungen und Gebräuche festgestellt sind, oder diejenigen Werke zu machen, welche gemäß eben solcher Verordnungen und Gebräuche oder nach Angabe der Kunstverständigen nöthig sind, um dem Nachbar nicht zu schaden.

Vgl. L.R.S. 6 d. und flg., 544, 552, 651, 662; Baupolizei-Ordnung vom 5. Mai 1869 (G.B. Nr. 11) mit Aenderungen vom 18. April 1872 (R.B. Nr. 21).

Dritter Abschnitt.

Von der Aussicht auf Nachbarsgut.

675. Ein Nachbar darf ohne Bewilligung des Andern in einer gemeinschaftlichen Mauer weder offene noch geschlossene Fenster, noch sonstige Oeffnungen anbringen.

Vgl. L.R.S. 653, 661.

676. In seiner eigenen Mauer, wenn sie auch unmittelbar an das Grundstück eines Andern grenzt, darf Jeder, um sich Licht zu verschaffen, geschlossene oder vergitterte Fenster anlegen.

Dieses Fenstergitter muß von Eisen sein; dessen Stäbe dürfen höchstens drei Zoll und einen halben* von einander entfernt sein; es darf nicht geöffnet werden können.

* 14,5 Centimeter; R.-Maassordnung vom 17. August 1868.

Vgl. L.R.S. 654.

677. Eben diese Lichtfenster dürfen bei Zimmern auf ebener Erde acht Fuß,* bei andern sechs Fuß* über dem Zimmerboden erst anfangen.

* = 2,40; 6′ = 1,80 Meter. R.-Maassordnung vom 27. August 1868.

678. Man darf nach dem Grundstück seines Nachbarn hin, es sei geschlossen oder nicht, keiner Aussicht in gerader Richtung,

keines Fensters, das dazu dient, weder Altanen noch offene Erker sich anmaßen, wenn die Mauer, in oder auf welcher man sie anbringt, von dem besagten Grundstück nicht sechs Fuß * entfernt ist.

* 1,80 Meter. R.-Maassordnung vom 17. August 1868.

679. Auch darf man dahin keine Aussicht von der Seite oder in schräger Richtung anlegen, wo die Entfernung nicht wenigstens zwei Fuß* beträgt.

* 60 Centimeter. R.-Maasordnung v. 17. Aug. 1868.

680. Die vorerwähnten Entfernungen werden von der äußeren Seite der Mauer, worin die Oeffnung angebracht wird, und wenn von Altanen oder Erkern die Rede ist, von ihrem äußersten Vorsprung bis zur Grenzlinie, wo das beiderseitige Eigenthum sich scheidet, gerechnet.

680 a. Allmend ist nicht Nachbargut, hindert also die Anlage der Aussichtsfenster nicht; vielmehr wo in der Folge durch Veräußerung in lebende Hand das Allmendgut zu Nachbargut wird, muß Jenem, der darauf Aussichtsfenster hatte, dieses Fensterrecht ungesperrt bleiben, und von dem neuen Nachbar bei seinen Anlagen die im Satz 678 beschriebene Entfernung beobachtet werden.

Vgl. L. R S. 542; Gemeindeordnung § 64; Baufluchtengesetz vom 20 Februar 1868 (G.B. Nr. 17) bes. Art. 18.

Vierter Abschnitt.

Von der Dachtraufe.

681. Jeder Eigenthümer soll seine Dächer so einrichten, daß das Regenwasser auf seinen eigenen Grund und Boden oder auf die öffentliche Straße abfließt; er darf es auf den Boden seines

Nachbarn nicht leiten, ohne daß dafür eine Dienstbarkeit rechtmäßig bestehe.

Vgl. L.R.S. 640, 686, 688.

Fünfter Abschnitt.

Von der Durchfahrtsgerechtigkeit.

682. Der Eigenthümer, dessen Grundstück durchaus mittelst anderer von der gemeinen Straße abgeschnitten ist, darf zur Benutzung seines Feldes einen Weg über die Grundstücke seiner Nachbarn fordern, wofür er ihnen Schadenersatz leisten muß.

Vgl. L.R.S. 647, 686, 688.

683. Die Durchfahrt muß, der Regel nach, auf der Seite genommen werden, welche von dem eingeschlossenen Grundstück am kürzesten zur öffentlichen Straße führt.

684. Sie wird jedoch über den Theil angewiesen, wo sie dem überfahrenen Grundstück am unschädlichsten ist.

Vgl. L.R.S. 701.

685. Die Klage auf Entschädigung, welche für den im 682sten Artikel angeführten Fall eintritt, ist der Verjährung unterworfen; der Weg aber darf deßwegen nicht versperrt werden, weil die Klage auf Entschädigung erloschen ist.

Vgl. L.R.S. 2262.

Drittes Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten, welche durch Handlungen der Menschen erworben werden.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der liegenschaftlichen Dienstbarkeiten.

686. Ein Eigenthümer darf sein Eigenthum mit jeder Dienstbarkeit belasten, oder ihm jede Grundgerechtigkeit erwerben; nur müssen dergleichen Dienstbarkeiten nicht der Person, sondern der Liegenschaft auferlegt, nicht der Person, sondern der Liegenschaft zu gut bestellt sein, und nichts bewirken, was der öffentlichen Ordnung zuwider sei.

Gebrauch und Umfang solcher Dienstbarkeiten richten sich nach dem Titel, der sie gibt, und wo es an einem Titel gebricht, nach folgenden Grundsätzen.

Vgl. L.R.S. 6, 544, 690 u. flg.; Wassergesetz vom 25. August 1876 (G.B. Nr. 36) Art. 12; Feldbereinigungsgesetz vom 5. Mai 1856 (R.B. Nr. 19) Art. 17; Gesetz über Ablösung der Faselviehlast vom 3. August 1837 (R.B. Nr. 29), § 5; Gesetz über Ablösung der Weiderechte vom 31. Juli 1848 (R.B. Nr. 55), Art. 40 u. 41; Jagdgesetz vom 2. Dezember 1850 (R.B. Nr. 58) § 1, Absatz 2.

687. Dienstbarkeiten gereichen entweder zum Vortheil eines Gebäudes oder eines Feldguts.

Dienstbarkeiten der ersten Art heißen Baudienstbarkeiten es mögen die hiezu berechtigten Gebäude in einer Stadt oder auf dem Lande gelegen sein.

Jene der zweiten Art heißen Felddienstbarkeiten.

688. Die Dienſtbarkeiten ſind entweder ſelbſtändig oder unſtändig.

Selbſtändig ſind diejenigen, deren Gebrauch ohne Zuthun eines Menſchen fortgeht; dergleichen ſind: Waſſerleitungen, Dachtraufen, Ausſichten und andere Gerechtigkeiten ähnlicher Art.

Unſtändige Dienſtbarkeiten ſind diejenigen, die zu jeder Ausübung der Beiwirkung eines Menſchen bedürfen; als Wegegerechtigkeiten, Waſſerſchöpfgerechtigkeiten, Hutgerechtigkeiten und andere ähnliche.

Vgl. L.R.S. 544 e., 689, 690—692, 695, 707.

689. Die Dienſtbarkeiten ſind offen oder verborgen.

Offen ſind ſie, wenn ſie ſich durch äußere Anlagen, zum Beiſpiel durch eine Thür, ein Fenſter, eine Waſſerleitung ankündigen.

Verborgen ſind diejenigen, deren Daſein durch kein äußeres Merkmal ins Auge fällt, wie z. B. die Pflicht, auf einem Grundſtück kein Gebäude anzulegen, oder nicht über eine beſtimmte Höhe zu bauen.

Vgl. L.R.S. 544 e., 688, 690—692, 695, 705, 1638, 1642.

Zweiter Abſchnitt.

Wie Dienſtbarkeiten erworben werden.

690. Offene und zugleich ſelbſtändige Dienſtbarkeiten erwirbt man durch Vergünſtigung oder durch dreißigjährigen Beſitz.

Vgl. L.R.S. 642, 688 u. 689, 692, 695, 2228 u. flg., 2264.

691. Verborgene, jedoch ſelbſtändige Dienſtbarkeiten, ſowie unſtändige Dienſtbarkeiten, ſie ſeien offen oder verborgen, erwirbt man allein durch Vergünſtigung.

Sie zu erwerben ist selbst ein unfürdenklicher Besitz nicht hinreichend; in Gegenden, wo sie jedoch vorhin auf solche Weise erworben wurden, dauern sie fort, sobald sie schon durch verjährten Besitz bei Verkündung dieses Gesetzbuchs erworben sind.

Die Landesherrl. Verordnung vom 6. September 1803 (R.B. Nr. 10) über den Beweis der Unfürdenklichkeit ist aufgehoben durch § 145 Z. 5 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

692. In Hinsicht der selbständigen offenen Dienstbarkeiten gilt die Widmung, welche der Eigenthümer seiner Sache gibt, für einen Titel.

693. Nur alsdann darf man annehmen, daß eine Widmung des Eigenthümers eingetreten sei, wenn erwiesen ist, daß zwei abgetheilte Grundstücke vormals nur einen Eigenthümer hatten, und daß durch diesen die Sachen in jenen Zustand versetzt worden sind, welcher Merkmal der Dienstbarkeit ist.

694. Wo auf zweien Grundstücken ein und desselben Eigenthümers sich ein sichtbares Merkmal einer Dienstbarkeit befindet, und nun Eines derselben veräußert wird, ohne daß der Vertrag eine Uebereinkunft über diese Dienstbarkeit enthält, da besteht sie auf dem veräußerten Grundstück, sie möge ihm zur Last oder zu Nutz sein.

Vgl. L.R.S. 689, 705.

695. Bei Dienstbarkeiten, die nicht durch Verjährung zu erwerben sind, ist der Mangel des ursprünglichen Titels durch nichts Anderes zu ersetzen, als durch ein Anerkenntniß der Dienstbarkeit, welches von dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks herrührt.

Vgl. L.R.S. 691, 1337.

696. Wer eine Dienſtbarkeit bewilligt, geſtattet dadurch alles, was erforderlich iſt, um ſie auszuüben. So hat die Dienſtbarkeit, an einem fremden Brunnen Waſſer zu ſchöpfen, das Recht über deſſen Boden zu gehen, nothwendig zur Folge.

Vgl. L.R.S. 697, 1135.

Dritter Abſchnitt.

Von den Rechten des Eigenthümers einer Dienſtgerechtigkeit.

697. Der Herr einer Dienſtgerechtigkeit hat zugleich das Recht, alle Anlage, die für deren Benutzung und Erhaltung nöthig ſind, zu machen.

698. Sie geſchehen auf deſſen Koſten, nicht auf Koſten des belaſteten Grundſtücks, wo der Rechtstitel der Dienſtbarkeit nicht ein Anderes beſtimmt.

Neue Faſſung nach § 146 des Bad. Einf.-Geſ. zu den R.J.G.

699. Selbſt in dem Fall, wo dieſe Urkunde* dem Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks die Verbindlichkeit auflegt, die zum Gebrauch oder zur Erhaltung der Dienſtbarkeit erforderlichen Anlagen auf ſeine Koſten zu machen, kann ſolcher noch immer ſich dieſer Verbindlichkeit dadurch entledigen, daß er das belaſtete Grundſtück dem Herrn der Dienſtbarkeit für eigen heimweiſet.

* Im Urtext: „titre" (Rechtstitel), vgl. L.R.S. 698.

Vgl. L.R.S. 656.

700. Wird das Grundſtück, dem ein Anderes dient, getheilt, ſo hängt die Dienſtgerechtigkeit zwar noch immer jedem abgeſonderten Theil an, und gebührt ihm wie zuvor; der Zuſtand des belaſteten Grundſtücks darf indeſſen hiedurch nicht erſchwert werden.

Wenn zum Beispiel von der Weggerechtigkeit die Rede ist, so sind alle Wegberechtigten verbunden, bei der Ausübung einen und den nämlichen Weg einzuhalten.

701. Der Eigenthümer eines belasteteten Grundstücks darf nichts unternehmen, was den Gebrauch der Dienstbarkeit schmälern oder unbequemer machen würde.

Er darf also den Ortszustand nicht wesentlich verändern, noch die Ausübung der Dienstbarkeit auf eine andere Stelle legen, als worauf sie ursprünglich angewiesen ward.

Wäre inzwischen diese ursprüngliche Anweisung dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks wegen neuerer Verhältnisse beschwerlicher geworden, oder hinderte sie ihn etwa, nützliche Verbesserungen dort vorzunehmen, so darf er dem Eigenthümer des andern Grundstücks einen zur Ausübung seiner Rechte gleich bequemen Platz anweisen, und dieser ihn nicht ausschlagen.

Vgl. L.R.S. 640, 684, 1134.

702. Umgekehrt kann derjenige, der zu einer Dienstbarkeit berechtigt ist, sie nur nach Inhalt seiner Rechtsurkunde* ausüben, und darf weder auf dem Grundstück, das mit der Dienstbarkeit belastet ist, noch auf demjenigen, dem die Gerechtigkeit zusteht, eine Veränderung vornehmen, welche den Zustand des ersteren erschweren würde.

* Im Urtext: „titre" (Rechtstitel), vgl. L.R.S. 698.

Vgl. L.R.S. 640, 1134.

Vierter Abschnitt.

Wie Dienstbarkeiten erlöschen.

703. Dienstbarkeiten erlöschen, wenn man wegen verändertem Stand der Dinge sie weiter nicht ausüben kann.

Gesetz über Auflösung der Weiderechte, vom 31. Juli 1848 (R.B. Nr. 55)

Art. 1 Abs. 3; Gesetz über Zusammenlegung von Grundstücken, vom 5. Mai 1856 (R.B. Nr. 19) Art. 17. Abs. 1.

704. Sie leben wieder auf, wenn die Sachen in den Zustand zurückkommen, wo man sie ausüben kann, ehe die Zeit ihrer Erlöschung abgelaufen ist.

Vgl. L.R.S. 665 u. 706.

705. Jede Dienstbarkeit ist erloschen, sobald das hiezu berechtigte und das damit belastete Grundstück an den nämlichen Eigenthümer kommen.

Die offenen leben jedoch wieder auf, sobald eine Veräußerung geschieht, ohne daß das bleibende Merkmal der Dienstbarkeit weggeschafft, noch das Gegentheil ausdrücklich bedungen wird.

Vgl. L.R.S. 689, 694, 2177.

706. Eine Dienstbarkeit wird durch einen dreißigjährigen Nichtgebrauch verjessen.

Vgl. L.R.S. 2242, u. flg., 2251 u. flg., 2262, 2264.

707. Nach den verschiedenen Gattungen der Dienstbarkeiten haben jene dreißig Jahre einen verschiedenen Anfang: von dem Tag, wo man aufgehört hat, sie zu benutzen, werden die unständigen Dienstbarkeiten verjessen; von dem Tag, wo eine mit der Dienstbarkeit im Widerspruch stehende Handlung vorgenommen worden ist, sind die selbständigen Dienstbarkeiten in solchem Fall.

Vgl. L.R.S. 688, 2260, 2261.

708. Auch die Art, wie eine Dienstbarkeit ausgeübt wird, kann ebenso durch Verjährung verändert werden.

709. Wo eine Dienstgerechtigkeit zu einem Grundstück gehört, das Mehreren in unzertheilter Gemeinschaft zusteht; da hindert

die Ausübung des Einen die Verjährung auch zum Vortheil aller übrigen Miteigenthümer.

Vgl. L.R.S. 1199.

710. Ist einer unter den Miteigenthümern, wider den die Verjährung nicht laufen konnte, zum Beispiel ein Minderjähriger, so werden durch ihn auch die Rechte der übrigen erhalten.

Vgl. L.R.S. 2252, 2253, 2255.

Fünfter Titel.

Von Erbdienstbarkeiten.

710 a. Erbdienstbarkeiten, sind solche Lasten einer Liegenschaft, welche weder zum Vortheil einer bestimmten Person, noch zum Vortheil einer bestimmten Liegenschaft oder ihres Besitzers, sondern zum Vortheil jedes getreuen Rechtsinhabers bestehen. Nur das Gesetz kann dergleichen Lasten erschaffen.

Vgl. Art. 16 des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1856 (R.B. Nr. 19.)

710 b. Das Gesetz gibt und erkennt keine andere als Zehenden, Gülten und Zinsen.

Erstes Kapitel.

Vom Zehenden.

Die L.R.S. 710 a a—710 c f. haben keine praktische Bedeutung mehr, da alle Zehnten beseitigt sind.

L.R.S. 710 c v. ist ausdrücklich aufgehoben durch § 20 des Bad. Einf. Ges. zu den R.J.G.

Gesetz vom 24. Dezember 1831 (R.B. 1832 Nr. 1) über Aufhebung der Blutzehnten und der Neubruchzehnten Gesetz vom 15. November 1833

(R.B. Nr. 49) über Ablösung aller Zehnten. Vollzugsverordnung dazu vom 27. Februar 1834 (R.B. Nr. 10).

L.R.S. 710 d c. Der alte Zehende innerhalb eines Kirchspiels hat für die Fälle, wo nicht ein hinreichendes Kirchenvermögen vorhanden, und nicht eine Baufreiheit besonders erwiesen ist, die Last des Beitrags zu Kirchenbaubedürfnissen auf sich.

Ueber Umfang und Anwendungsfälle dieser Last entscheiden besondere Gesetze.

Zehntablösungsgesetz §§ 41—46; Instruktion für die Schätzer der Baulasten vom 25. März 1841 (R.B. Nr. 11).

Kirchenbau-Edikt vom 26. April 1808 (R.B. Nr. 13) mit Berichtigungen vom 30. Juni 1837 (R.B. Nr. 22).

Zweites Kapitel.

Von Erbgülten und Zinsen.

710fa. Erbgült oder Erbzins ist eine Abgabe, Erstere in Erzeugnissen des Bodens, Letztere in Geld oder Thieren, welche ein Eigenthümer von dem Genuß eines ihm gehörigen Guts an jeden getreuen Inhaber des Gültrechts zahlen muß.

710fb. Neue Gülten und Zinsen können anders nicht, als in der Form von Erbrenten nach Satz 530 bestellt werden. Die alten dauern fort, soweit sie durch gültige Rechtstitel oder verjährten Besitz gedeckt sind.

Vgl. L.R.S. 2228 und flg., 2281.

710fc. Die darüber sprechenden Rechtsurkunden oder Vereine müssen, dem Satz 2263 gemäß, auf Begehren der Betheiligten erneuert werden.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Gesetz über Ablösung der Gülten und Zinsen vom 5. Oktober 1820 (R.B. Nr. 15, § 11), Ministerialverordnung vom 25. Juli 1810 (R.B. Nr. 32).

710fd. Diese Vereine müssen die Verfallzeit, den Empfangsort und die Lieferungsart bestimmen.

710fe. Da, wo der Gültmann schuldig ist, die Gült an einen bestimmten Ort zu liefern, muß er zwar im Unterlassungsfall die Prozeßkosten tragen, aber Verzugskosten trägt er nicht eher, als bis der Gültherr durch urkundliche Einforderung sein Recht ausgeübt hat.

710ff. Die Gült muß gegeben werden in Jahren, wo wenig, sowie in jenen, wo viel erwächst. Nur wenn durch Heer und Hagel in einem Jahr eine gänzliche Ertragslosigkeit entsteht, nämlich mehr nicht als Saatfrucht, auch Bau- und Bestellungskosten gewonnen werden, ist der Gültherr zum Nachlaß verbunden. Für Gegenden, welche durch ihre Lage häufig dem Wetterschaden ausgesetzt sind, können die Polizeigesetze Nachlaßanordnungen auf einen Theil der Gült machen.

710fg. Die Gült haftet auf dem Genußrecht am Gut; nur derjenige, dem dieses zusteht, kann darum angegriffen werden.

Der frühere Schlusssatz ist aufgehoben durch § 20 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

710fh. Das Grundeigenthum des Guts oder ein dritter Besitzer des letztern kann für Gültrückstände nicht angegriffen werden, noch weniger mag dadurch ein Uebergang des Gutseigenthums an den Gültherrn begründet werden, selbst dann nicht, wenn die früheren Urkunden einen solchen Verfall ausdrücklich verfügten.

710fi. Der Gültherr kann eine Theilung der Gültgüter nicht hindern, sondern nur, so lang die Bestellung eines Vorträgers

nicht geschehen ist, der die Gült von allen Einzinsern auf deren Gefahr und Kosten einziehe, und in einer Hand abliefere, sich an alle Theilnehmer als Sammtschuldner halten.

Bewilligt derselbe eine Theilung ohne Bestellung eines Vorträgers, so gilt die Gült selbst für getheilt, und jeder Theil für ein selbständiges Ganzes.

Vgl. L.R.S. 1200 und flg., 1210 und flg.

710fk. Auch das Gültrecht ist untheilbar, und der Gültmann nicht schuldig, seine Gült in mehr als eine Hand abzuliefern.

Vgl. L.R.S. 1218, 1222 und flg.

710fl. Das Gültrecht erlöscht durch die nämlichen Ursachen wie Gutsdienstbarkeiten. Das Erloschene kann nicht wieder aufleben.

Nichtgebrauch des Gültrechts ist vorhanden, sowohl wenn gar keine Einforderung geschehen, als auch wenn eine Einforderung in gesetzlicher Zeit unverfolgt geblieben ist.

Vgl. L.R.S. 703—710.

*710fm. Jede Erbgült, von welcher nicht urkundlich erwiesen werden kann, daß sie ursprünglich als unablöslich errichtet worden, gilt für wiederkäuflich; sie kann nach vorgängig halbjähriger Aufkündigung durch Darlegung des fünf und zwanzigfachen Betrags abgekauft werden; der Betrag wird bei Frucht oder Vieh nach einem 25jährigen Durchschnitt des Preises bestimmt.

Gesetz vom 5. Oktober 1820 (R.B. Nr. 15) über Ablösung der Gülten und Zinsen, nebst Vollzugsverordnung vom 30. August 1821 (R.B. Nr. 15); Gesetz vom 14. Mai 1825 (R.B. Nr. 8) über das Vorzugsrecht der Ablösungskapitalien.

Sechster Titel.

Von Grundpflichtigkeiten.

Die L.R.S. 710 g a—g g. sind aufgehoben durch das Gesetz vom 10 April 1848 (R.B. Nr. 23) über Aufhebung der Feudalrechte.

† Erstes Kapitel.

Von den Bannpflichten.

Die L.R.S. 710 h a—h h. sind aufgehoben durch das Gesetz vom 10. April 1848 (R.B. Nr. 23) über Aufhebung der Feudalrechte.

† Zweites Kapitel.

Von der Frohndpflichtigkeit.

Der L.R.S. 710 i a. ist aufgehoben durch die Gesetze vom 28. Mai 1831 (R.B. Nr. 9) über Aufhebung der Strassenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden und vom 28. Dezember 1831 (R.B. 1832 Nr. 1) über Aufhebung der Herrenfrohnden.

† Drittes Kapitel.

Von der Erbpflichtigkeit.

Der L.R.S. 710 k a. ist aufgehoben durch das Gesetz vom 10. April 1848 (R.B. Nr. 23) über Aufhebung der Feudalrechte.

Drittes Buch.

Von den verschiedenen Arten, Eigenthum zu erwerben.

Allgemeine Verfügungen.

711. Eigenthum wird erworben und auf andere übertragen durch Vererbung, durch Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen, und durch die Wirkung übernommener Verbindlichkeiten.

Vgl. L.R.S. 724, 938, 1004, 1006, 1011, 1014 1138, 1583, 1707.

712. Das Eigenthum wird ferner durch Zuwachs, Einverleibung und Ersitzung erworben.

Vgl. L.R.S. 546—577, 2265 und flg.; 2279.

713. Herrenlose Sachen gehören dem Staat.

Vgl. L.R.S. 539, 717 a, 723, 768.

714. Es gibt Sachen, die für Niemand Eigenthum, aber für Jedermann zum Gebrauch sind. Polizeigesetze bestimmen ihre Benutzungsart.

Vgl. L.R.S. 538, 1128. Wassergesetz vom 25. August 1876 (G.B. Nr. 36) Art. 1. 2 und 6.

715. Jagd und Fischerei wird gleichfalls durch besondere Gesetze regiert.

Jagdgesetz vom 2. Dezember 1850 (R.B. Nr. 58) nebst Vollzugs-Verordn. vom 21. Dezember 1850 (R.B. Nr. 61).

Fischerei-Gesetze vom 29. März 1852 (R.B. Nr. 15) und vom 3. März 1870 (G.B. Nr. 18) nebst Vollzugs-Verordn. vom 11. Januar 1871 (G.B. Nr. 3) mit Nachtrag vom 4. April 1872 (G.B. Nr. 17).

716. Das Eigenthum eines Schatzes gehört dem, der ihn auf eigenem Boden findet. Der auf dem Boden eines Andern gefundene Schatz gehört zu einer Hälfte dem Finder und zur andern Hälfte dem Eigenthümer des Bodens.

Schatz heißt jede verborgene oder vergrabene Sache, woran Niemand ein Eigenthum darthun kann, und deren Dasein durch bloßes Ungefähr entdeckt wird.

Vgl. L.R.S. 352, R.St.G.B. § 246.

717. Besondere Gesetze bestimmen die Rechte auf Güter, die in Seen und Flüsse geworfen werden, und auf Sachen, welche die Seen und Flüsse auswerfen.

Mit verlorenen Sachen, deren Eigenthümer sich nicht meldet, hat es gleiche Bewandtniß.

Vgl. L.R.S. 2279 und 2280, R.St.G.B. § 246.

717 a. Die gefundenen Sachen gehören dem Finder, wenn er an dem Ort des Funds diesen öffentlich bekannt gemacht, und in drei Jahren der vorige Inhaber sie nicht zurückverlangt hat.

Gesetz über das Recht der Post- und Eisenbahn-Verwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen vom 16. März 1870 (G.B. Nr. 16).

Erster Titel.

Von Erbschaften.

Erstes Kapitel.

Von Eröffnung der Erbschaften, auch Besitz und Gewähr der Erben.

718. Erbschaften werden durch den natürlichen und bürgerlichen* Tod eröffnet.

* Vgl. L.R.S. 719 nebst Note.

† 719. Durch den bürgerlichen Tod wird eine Erbschaft von dem Augenblick an eröffnet, da nach den Verfügungen des II Abschnitts des II. Kapitels im Titel von dem Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte dieser Tod eintritt.

Aufgehoben durch § 21 des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen.

720. Sterben mehrere Personen, von denen wechselweise die Eine zur Verlassenschaft der Andern berufen ist, in einer und derselben Gelegenheit, ohne daß man weiß, welche zuerst gestorben ist, so sind die Vermuthungsgründe für das Ueberleben der Einen oder der Andern aus den Umständen der Begebenheit herzuleiten; in deren Ermangelung sieht man auf die Stärke des Alters oder Geschlechts.

Vgl. L.R.S. 1352, 1352 a.; R.E.G. zur R.C.P.O. § 16 Z. 1.

721. Wenn diejenigen, welche zusammen umgekommen sind, noch nicht fünfzehn Jahre alt waren, so ist zu vermuthen, daß der Aelteste am längsten gelebt habe.

Waren sie alle über sechszig Jahre alt, so wird vermuthet, der Jüngste habe am längsten gelebt.

Sind einige unter fünfzehn, die Andere aber über sechszig Jahre alt gewesen, so ist die Vermuthung des Ueberlebens für jene Ersteren.

721 a. Wo im letztgedachten Fall auch noch Personen zwischen fünfzehn oder sechszig Jahren mit umkamen, so gelten diese für die Ueberlebenden.

722. Haben Mehrere, die zusammen umgekommen sind, das fünfzehnte Jahr zurückgelegt, und doch weniger als sechszig Jahre, so wird bei gleichem Alter, oder, wo der Unterschied kein Jahr übersteigt, angenommen, daß die Mannsperson am längsten gelebt habe; andernfalls, sowie auch, wenn sie von einerlei Geschlecht sind, gilt bei der Frage, wer der Ueberlebende gewesen, diejenige Vermuthung, wodurch der Erbgang dem gewöhnlichen Naturlauf nachgeht, und muß also der Jüngere für überlebend geachtet werden.

723. Das Gesetz bestimmt die Ordnung des Erbrechts unter den gesetzlichen Erben. Bei Ermangelung derselben folgen in dem Vermögen die natürlichen Kinder, dann der überlebende Ehegatte, und wenn keiner vorhanden ist, der Staat.

Vgl. L.R.S. 731, 756, 767, 768.

724. Die gesetzlichen Erben treten in Besitz und Gewähr der Güter, Rechte und Forderungen des Verstorbenen kraft Gesetzes: sie sind dagegen verbunden, alle Lasten der Erbschaften zu berichtigen. Die natürlichen Kinder, der überlebende Ehegatte und der Staat müssen sich von dem Richter nach den unten zu bestimmenden Formen in die Gewähr setzen lassen.

Vgl. L.R.S. 731, 770, 773, 1004, 1006.

Zweites Kapitel.

Von den Eigenschaften der Erbfähigkeit.

725. Um zu erben, muß man zur Zeit, da die Erbschaft eröffnet wird, rechtsfähig sein. Nicht rechts-, also auch nicht erbfähig ist:

1) Derjenige, der noch nicht empfangen ist;

2) das Kind, das nicht lebensfähig geboren wird;

† 3) derjenige, der bürgerlich todt ist.

Z. 3 ist aufgehoben; s. L.R.S. 22 und flg.

Vgl. L.R.S. 136, 314, 906.

† 726. Ein Ausländer wird zur Erbschaft in den Gütern, die sein Verwandter, dieser sei ebenfalls ein Ausländer oder ein Inländer, in dem Gebiet des Staats besitzt, anders nicht zugelassen, als auf die Weise, wie ein Inländer seine Verwandten beerben würde, die in der Heimath dieses Ausländers Güter besitzen, nach den Verfügungen des 11ten Satzes unter dem Titel von dem Genuß und Verlust der bürgerlichen Rechte.

Gesetz über den Vermögenserwerb der Ausländer vom 4. Juni 1864 (R.B. Nr. 21); Vgl. VI. Konstitutions-Edikt § 2, 1.

727. Des Erbrechts sind unwürdig, und werden deßfalls von Erbschaften ausgeschlossen:

1) Derjenige, der wegen vollbrachter oder versuchter Tödtung des Verstorbenen verurtheilt worden;

2) derjenige, der wider den Verstorbenen eine peinliche Anklage erhoben hat, die nachher für verläumderisch erklärt wurde;

3) ein volljähriger Erbe, der eine ihm bekannte Ermordung des Verstorbenen dem Gericht nicht angezeigt hat.

Vgl. L.R.S. 901 c., 955, 1046; R.St.G.B. § 164, 211, 212.

728. Die Unterlassung dieser Anzeige ist unschädlich für leibliche oder angeheirathete Ahnen und Abkömmlinge des Mörders, für Ehegatten, Geschwister, Oheime oder Muhmen, Neffen und Nichten desselben.

Vgl. R.St.G.B. §§ 52 und 257.

729. Wird der Erbe als unwürdig von der Erbschaft ausgeschlossen, so muß er alle seit ihrer Eröffnung genossenen Früchte und Einkünfte zurückgeben.

Vgl. L.R.S. 547—550.

730. Kinder des Unwürdigen, wenn sie in eigenem Namen ohne Beihülfe der Erbvertretung in das Erbe treten, schließt das elterliche Verschulden nicht aus, aber in keinem Fall kann der Schuldige an dem Erbvermögen eine elterliche Nutznießung verlangen.

Vgl. L.R.S. 384, 739, 744, 787.

Drittes Kapitel.

Von den verschiedenen Ordnungen des Erbgangs.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

731. Das Erbrecht fällt auf die Kinder und Nachkommen des Verstorbenen, auf dessen Ahnen, d. i. Eltern und Voreltern und auf dessen Seitenverwandte in nachstehender Maaße und Ordnung.

Vgl. L.R.S. 745, 746, 750 u. flg.

732. Weder die Natur der Güter noch die Person, von der sie herkommen, bestimmt den gesetzlichen Erbgang.

Vgl. L.R.S. 351, 747, 766.

732 a. Ausgenommen sind hiebei die Lehen- und Stammgüter.

Vgl. L.R.S. 577 ca—c v.; V. Konstitutions-Edikt vom 12. August 1807. (Lehen-Ed.) § 27—31. Gesetz vom 19. April 1856. (R.B. Nr. 16) über die Rechtsverhältnisse abgelöster Lehen; Gesetz vom 9. August 1862 (R.B. Nr. 47) über Aufhebung des Lehenverbandes.

733. Jede Erbschaft, welche den Ahnen oder Seitenverwandten zufällt, geht in zwei gleiche Theile; die eine Hälfte erhalten die Verwandten des väterlichen, die andere die Verwandten des mütterlichen Stamms.

Die Verwandten, welche zu beiden Stämmen gehören, schließen die Verwandten nicht aus, welche von einer Seite allein, es sei von der mütterlichen oder von der väterlichen, abstammen; letztere erben jedoch nur an ihrem Stammtheil, mit der im 752sten Satz vorkommenden Bestimmung. Verwandte von beiden Seiten erben an beiden Stammtheilen.

Der Anfall eines Stammtheils an den andern hat nur da statt, wo sich in einem von beiden Stämmen weder Ahnherrn noch Seitenverwandte finden.

Vgl. L.R.S. 716, 752, 753.

734. Ist diese erste Vertheilung unter dem väterlichen und mütterlichen Stamm einmal geschehen, so hat keine weitere Abtheilung in die verschiedenen Aeste statt, sondern die einem jeden Stamm angefallene Hälfte gebührt dem oder denen Erben des Stamms, welche die nächsten im Grad sind, den Fall der Erbvertretung ausgenommen, der weiter unten bestimmt wird.

Vgl. L.R.S. 739 u. flg.

735. Die Nähe der Verwandtschaft wird durch die Zwischenzahl der Zeugungen bestimmt; jede Zeugung heißt ein Grad.

736. Die Reihenfolge der Grade bildet eine Abstammung. Eine gerade Abstammung nennt man die Folge der Grade unter Personen, wo durchaus die folgende von der vorhergehenden gezeugt ist; Seitenabstammung heißt dagegen die Folge der Grade unter Personen, die zwar nicht alle von einander, jedoch alle noch von einem gemeinsamen Stammhaupt herkommen.

Man unterscheidet in der geraden Abstammung die absteigende und die aufsteigende Ordnung.

Erstere ist diejenige, welche abwärts ein Stammhaupt mit seinen Abkömmlingen verbindet; die zweite ist diejenige, welche aufwärts den Abkömmling an seine Voreltern knüpft.

737. In der geraden Abstammung zählt man so viel Grade, als es Zeugungen zwischen den Personen gibt; der Sohn ist also in Hinsicht des Vaters im ersten, der Enkel im zweiten Grad, und so umgekehrt der Vater und Großvater in Beziehung auf Söhne und Enkel.

738. In der Seitenabstammung zählt man die Grade nach der Zahl der Zeugungen von einem der Verwandten bis zum gemeinsamen Stammvater hinauf und wiederum von diesem letzteren bis zum andern Verwandten herab.

Also sind zwei Brüder im zweiten Grad, der Oheim und der Neffe sind im dritten, Geschwisterkinder im vierten Grad u. s. w

738 a. In jedem Fall, wo der Erblasser einen Ehegatten, mit dem er in Ehegemeinschaft lebte, aber keine Kinder zurückläßt, gehört dem Ueberlebenden die lebenslängliche Nutznießung kraft Gesetzes, wenn nicht durch einen Ehevertrag darauf verzichtet ist;

für einen solchen Verzicht gilt beiden Ehegatten die Ausbedingung eines Wittums für die überlebende Frau.

Vgl. L.R.S. 745a., 1393, 1497, 1535a.

Justizministerial-Verordnung, aus besonderem Höchsten Auftrag erlassen, vom 16. Januar 1818 (R.B. Nr. 3). „In Erwägung, dass Uns zur Förderung der Ehen hinlänglich und daneben anderer billiger Rücksicht entsprechender scheint, wenn diese eheliche Nutzniessung auf die Hälfte als Pflichttheil beschränkt wird, so dass jedem kinderlosen Gatten, der sich selbst durch den Ehevertrag weiter gebunden hat, immer noch über die Nutzniessung der Hälfte seines Vermögens zu disponiren frei bleibt, bestimmen Wir den Landrechtsbeisatz 738a näher dahin, dass dem kinderlos absterbenden Gatten die Disposition über eine Hälfte der Nutzniessung ebenso unverwerth bleibt, als die Disposition über den Stock des ganzen Vermögens auf das Absterben des hinterbliebenen Ehegatten."

Gesetz vom 25. November 1831 (R.B. Nr. 39) über die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels, Art. 2.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Erbvertretungsrecht.

739. Die Erbvertretung ist eine gesetzliche Dichtung, welche die Wirkung hat, daß der Erbvertreter in die Stelle, den Grad und die Rechte desjenigen einsteht, den er vertritt.

Vgl. L.R.S. 743.

740. In gerader absteigender Stammordnung wird die Erbvertretung ins Unendliche zugelassen, und zwar in allen Fällen, ohne Unterschied ob Kinder des Erblassers mit den Abkömmlingen eines früher verstorbenen Kindes zusammentreffen, oder ob die Kinder des Erblassers insgesammt von ihm gestorben sind, und also allein Abkömmlinge dieser Kinder unter einander in gleichen oder ungleichen Graden auftreten.

Vgl. L.R.S. 745, 1051.

741. Zum Vortheil der Ahnen hat kein Erbvertretungsrecht statt; in jedem von beiden Stämmen schließt immer der Nähere den Entfernteren aus.

Vgl. L.R.S. 746.

742. In der Seitenabstammung ist das Erbvertretungsrecht zulässig zum Vortheil der Kinder und Abkömmlinge der Geschwister des Erblassers, sie mögen zugleich mit ihren Oheimen oder Muhmen zur Erbfolge gelangen, oder, wo alle Brüder und Schwestern des Erblassers schon früher gestorben sind, nur deren Abkömmlinge in gleichen oder ungleichen Graden sich in das Erbe theilen.

Vgl. L.R.S. 750.

743. So oft das Erbvertretungsrecht zulässig ist, geschieht die Theilung nach Stämmen. Sind von einem Stamm mehrere Nebenäste entsprossen, so geschieht unter allen Nebenästen die Theilung gleichfalls nach den Stämmen; die Glieder eines und desselben Astes theilen dagegen unter sich nach den Köpfen.

744. Erbvertreter lebender Personen kann Niemand sein; nur solche, die natürlich oder bürgerlich* todt sind, kann man vertreten. Man kann Erbvertreter desjenigen sein, auf dessen Erbschaft man Verzicht gethan hat.

* Aufgehoben s. L.R.S. 22 u. flg.

Vgl. L.R.S. 136, 730, 787.

Dritter Abschnitt.

Von dem Erbrecht der Abkömmlinge.

745. Die Kinder oder deren Abkömmlinge erben ihre leiblichen Eltern, Großeltern oder Voreltern ohne Unterschied des Geschlechts oder der Erstgeburt, auch dann, wenn sie aus verschiedenen Ehen abstammen.

Sie erben zu gleichen Theilen und nach den Köpfen, wenn sie sich alle im ersten Grad befinden, und kraft ihres eigenen von niemand abgeleiteten Rechts ins Erbe treten; sie erben nach Stämmen, wenn sie insgesammt oder zum Theil kraft des Erbvertretungsrechts zur Erbschaft gelangen.

Vgl. L.R.S. 333, 350, 730, 740, 743, 787.

745a. Von der Verlassenschaft der Eltern bleibt auf ein Viertheil dem überlebenden Elterntheil, der in einer Ehegemeinschaft lebte, die lebenslängliche Nutznießung, oder in Wiederverheirathungsfällen, nach Ermessen der Kinder oder ihrer Vormünder und des Familienraths, eine dem mittleren Ertrag im billigen Anschlag gleiche Rente, kraft ehelichen Recht; auf die übrigen drei Viertel kann jeder solche nur in geeigneten Fällen kraft Elternrechts haben.

Vgl. L.R.S. 384, 738a., 1393, 1497, 1535a.; Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 Dienstweisung für Vormünder § 10g.; Art. 2 des Gesetzes vom 25. November 1331 (R.B. Nr. 39) über die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels.

Vierter Abschnitt.

Von dem Erbrecht der Ahnen.

746. Wenn der Verstorbene keine Nachkommen, auch keine Geschwister, noch Abkömmlinge von solchen zurückgelassen hat, so wird die Erbschaft in zwei gleiche Theile für die Ahnen des väterlichen und des mütterlichen Stamms getheilt.

Der Ahne, der im nächsten Grad ist, erhält die seinem Stamm zugewiesene Hälfte mit Ausschluß aller Andern.

Mehrere Ahnen des nämlichen Stamms, die sich in gleichem Grad befinden, erben nach den Köpfen.

Vgl. L.R.S. 733, 741, 747, 765.

747. Die Ahnen haben ein ausschließliches Erbrecht an solchen Sachen, die sie ihren ohne Nachkommenschaft gestorbenen Kindern oder Enkeln geschenkt hatten, wenn die geschenkten Gegenstände selbst noch in der Erbschaft sich vorfinden.

Sind die Sachen veräußert, so erhalten die Ahnen den etwa noch rückständigen Kaufpreis. Sie erben auch die Rückforderungsrechte, welche dem Geschenknehmer etwa zustanden.

Vgl. L.R.S. 351, 766, 951.

747 a. Dieses Recht kann jedoch nur gegen die Verlassenschaft des Beschenkten selbst geltend gemacht werden, nicht gegen die Verlassenschaft seiner Kinder, die ihn geerbt hatten, und dann etwa vor den Ahnen mit Tod abgehen.

748. Ueberlebten Vater und Mutter ein ohne Nachkommenschaft verstorbenes Kind, das noch Geschwister oder Abkömmlinge von diesen hat, so wird die Erbschaft in zwei gleiche Theile getheilt, eine Hälfte davon fällt auf Vater und Mutter, welche sie unter sich gleichlich theilen.

Die andere Hälfte gebührt den Geschwistern oder ihren Abkömmlingen, gemäß dem fünften Abschnitt dieses Kapitels.

Vgl. L.R S. 751.

749. Wenn der Erblasser zwar keine eheliche Nachkommenschaft, aber doch Geschwister oder Abkömmlinge von ihnen zurückläßt, auch eins seiner Eltern, Vater oder Mutter schon todt ist; so wächst das Erbtheil, das dem verstorbenen Elterntheil zu Folge des vorigen Satzes zugefallen wäre, demjenigen Antheil zu, welcher den Geschwistern oder ihren Erbvertretern anfällt, wie im fünften Abschnitt dieses Kapitels erklärt wird.

Vgl. L.R.S. 751 753.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Erbrecht der Seitenverwandten.

750. Wenn keines von beiden Eltern den Tod eines kinderlosen Erblassers erlebt, so sind dessen Geschwister oder ihre Abkömmlinge mit Ausschließung weiterer Ahnen sowohl als der übrigen Seitenverwandten zur Erbschaft berufen.

Sie erben entweder kraft eigenen Rechts, oder kraft Erbvertretung laut des zweiten Abschnitts dieses Kapitels.

Vgl. L.R.S. 742.

751. Wo beide Eltern eines kinderlosen Erblassers ihn überlebt haben, da sind seine Geschwister oder ihre Erbvertreter nur zur Hälfte seines Nachlasses berufen. Sie erhalten drei Viertel, wenn nur Eines der beiden Eltern den Erblasser überlebte.

Vgl. L.R.S. 748 und 749.

752. Die Theilung jener Hälfte oder drei Viertel für die Geschwister geschieht unter ihnen, wenn sie alle von einer Ehe sind, gleichtheilig; sind sie aus verschiedenen Ehen, so fällt auf jede von beiden Seiten, auf die väterliche und die mütterliche, der halbe Theil; die vollbürtigen Geschwister gehen nachmals in beiden Stämmen zu Theil, die halbbürtigen Geschwister von der Mutter, oder von dem Vater, erben dagegen nur an dem Stammtheil, zu welchem sie gehören; sind auch nur Halbgeschwister oder Nachkommen derselben allein vorhanden, so schließen sie dennoch von der Erbschaft alle übrigen Verwandten des andern Stamms aus.

Vgl. L.R.S. 733.

753. Wären keine Geschwister noch Abkömmlinge von diesen, und nur auf einer Seite Ahnen des Erblassers im Leben, so fällt die Erbschaft zur Hälfte auf die überlebenden Ahnen, und zur andern Hälfte auf die nächsten Verwandten des andern Stammes.

Treffen in diesem mehrere Seitenverwandte in gleichem Grad zusammen, so theilen sie ihre Erbe nach den Köpfen.

Vgl. L.R.S. 733, 746, 754.

754. In dem Fall des vorhergehenden Satzes hat der überlebende Elterntheil die Nutznießung an einem Drittel jenes Vermögens, das er nicht zu Eigenthum erbt.

755. Verwandte, die über den zwölften Grad von einander entfernt sind, sind nicht mehr erbfähig.

Wo nur in einem von beiden Stämmen Verwandte eines erbfähigen Grads mangeln, da erben die Verwandten des andern Stammes das Ganze.

Vgl. L.R.S. 733, 735 und flg.

Viertes Kapitel.

Von der außerordentlichen Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten natürlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern, und von dem Erbrecht an dem Nachlaß natürlicher Kinder, die ohne Abkömmlinge sterben.

756. Die natürlichen Kinder sind nicht Erben. Das Gesetz gibt nur ihnen Rechte auf den Nachlaß ihrer verstorbenen Eltern,

von denen sie gesetzlich anerkannt sind. Niemals gibt es ihnen ein Recht auf den Nachlaß der Verwandten ihres Vaters oder ihrer Mutter.

Vgl. L.R.S. 334 und flg., 757 und flg., 773, 908.

756 a. Natürliche Kinder, deren Anerkenntniß Vater oder Mutter erst nach der Erzeugung ehelicher Kinder bewirkten, können obige Rechte nicht geltend machen, so lange diese Kinder oder deren Abkömmlinge am Leben sind.

Vgl. L.R.S. 334 und flg.

757. Das Recht eines anerkannten natürlichen Kindes auf den Nachlaß seiner verstorbenen Eltern ist folgendes:

Läßt Vater oder Mutter rechtmäßige Abkömmlinge zurück, so empfängt es ein Drittel jenes Erbtheils, welchen unter gleichen Umständen das natürliche Kind erhalten hätte, wenn es rechtmäßig gewesen wäre; es bekommt die Hälfte, wenn Vater oder Mutter zwar keine Abkömmlinge, wohl aber Ahnen oder Geschwister hinterlassen; es bezieht drei Viertel, wenn Vater oder Mutter weder Abkömmlinge noch Ahnen oder Geschwister hinterlassen.

Vgl. L.R.S. 745. 746 und flg. 750 und flg.

757 a. Das natürliche Kind in den vorgedachten Fällen übernimmt keine Schulden, aber es muß sich ihren Betrag von den Erben an seinem Theil abziehen lassen.

Vgl. L.R.S. 870 und flg.

758. Das natürliche Kind hat ein Recht auf die ganze Verlassenschaft seines Vaters oder seiner Mutter, die, ohne erbfähige Verwandte zu hinterlassen, starben.

Vgl. L.R.S. 723, 755, 773.

759. Ist das natürliche Kind vor seinen Eltern gestorben, so können dessen Kinder oder Abkömmlinge die soeben bestimmten Rechte ansprechen.

Vgl. L.R.S. 740.

760. Dem natürlichen Kind oder seinen Abkömmlingen wird auf jene Forderung alles aufgerechnet, was sie von dem Vater oder der Mutter, deren Erbschaft eröffnet ist, empfangen haben, so weit es nach den Regeln im zweiten Abschnitte des sechsten Kapitels dieses Titels der Einwerfung unterliegt.

Vgl. L.R.S. 843 und flg.

761. Jede Forderung fällt weg, wenn es bei Lebzeiten seines Vaters oder seiner Mutter, unter deren ausdrücklicher Erklärung, daß das natürliche Kind auf den Theil eingeschränkt sein soll, den sie ihm angewiesen haben, die Hälfte desjenigen erhielt, was ihm die obigen Sätze zuweisen.

Sollte jedoch dieser Vorempfang jener Hälfte nicht gleich kommen, die dem natürlichen Kinde zukommen soll, so kann es alsdann soviel nachfordern, als zur Ergänzung dieser Hälfte nöthig ist, mehr aber nicht.

761 a. Für eine ausdrückliche Erklärung gilt auch jede letztwillige Verfügung der natürlichen Eltern über den freien Theil ihres Vermögens, deren Erfüllung die Anwendung der erlaubten Minderung der Forderung des natürlichen Kindes nothwendig voraussetzt.

Vgl. L.R.S. 920 und flg.

762. Kinder aus Ehebruch oder Blutschande gezeugt, haben die im Satz 757 und 758 beschriebenen Rechte nicht.

Das Gesetz gibt ihnen nur ein Recht auf Ernährung.

Vgl. L.R.S. 335, 342, 763 und flg. 908 nebst Zusatz.

† 762 a. Das nämliche Recht haben auch nichtanerkannte Kinder aus unehelichem Beischlaf, wo dieser ohne Nachfrage nach der Vaterschaft oder auf erlaubte Nachfrage bekannt wird.

Aufgehoben durch das Gesetz vom 21. Februar 1851 (R.B. Nr. 15) über die Ernährung unehelicher Kinder.

763. Diese Ernährung wird nach dem Vermögen des Vaters oder der Mutter, auch nach der Anzahl und Eigenschaft der gesetzlichen Erben bestimmt.

Vgl. L.R.S. 208 und flg.

764. Hat der Vater oder die Mutter das aus Ehebruch oder Blutschande gezeugte Kind ein Gewerb erlernen lassen, oder sonst bei Lebzeiten ihm den Unterhalt versichert, so hat das Kind an ihren Nachlaß gar keine Forderung.

765. Ein natürliches, ohne eigene Nachkommen verstorbenes Kind beerbt derjenige seiner Eltern, der es anerkannt hat, oder wenn es von beiden anerkannt worden war, jedes zur Hälfte.

Vgl. L.R.S. 334 und flg., 724, 746.

766. Sind die Eltern des natürlichen Kindes vor ihm gestorben, so fallen die Güter, die es von ihnen erhalten hat, und welche sich noch in seiner Erbschaft vorfinden, auf die ehelichen Geschwister, denen auch die Vermögensrückforderungen, wo dergleichen etwa statt haben, oder der noch rückständige Kaufschilling veräußerter Güter zufallen. Alles übrige Vermögen geht auf die natürlichen Brüder und Schwestern oder deren Abkömmlinge mit Besitz und Gewähr über.

Vgl. L.R.S. 351, 747, 750; 724.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des überlebenden Ehegatten und des Staats.

767. Wenn der Verstorbene keine erbfähigen Verwandten und keine natürlichen Kinder zurückläßt, so gehört seine Verlassenschaft ganz dem überlebenden, von ihm nicht geschiedenen Ehegatten.

Vgl. L.R.S. 723, 769 und flg.

768. Wenn kein Ehegatte des Verstorbenen im Leben ist, so fällt die Verlassenschaft dem Staat anheim.

Vgl. L.R.S. 539, 713, 723.

769. Sowohl der überlebende Ehegatte als die Staatsgüterverwaltung, welche den Nachlaß in Anspruch nehmen, sind verbunden, die Siegel anlegen, und eine Erbverzeichniß in der Form errichten zu lassen, welche zur Antretung einer Erbschaft unter der Vorsicht der Erbverzeichniß vorgeschrieben ist.

Vgl. L.R.S. 794 und flg. Rechtspolizeigesetz §§ 26, 27, 32; Notariatsordnung §§ 101, 122 und flg.

× **770.** Sie müssen bei dem Gericht, in dessen Gerichtssprengel das Erbe eröffnet wurde, die Einsetzung in die Gewähr nachsuchen; das Gericht kann über dieses Gesuch nicht eher erkennen, als nachdem drei Verkündungen und öffentliche Anschläge in der gewöhnlichen Form vorhergegangen sind, und der Kronanwalt vernommen worden ist.

Vgl. L.R.S. 110, 724; R.C.P.O. § 187; Rechtspolizeigesetz § 1 und § 25.

771. Ueberdies ist der überlebende Ehegatte verbunden, den Fahrnißertrag verzinslich anzulegen, oder für den Fall, da binnen

drei Jahren sich Erben des Verstorbenen melden würden, hinlängliche Sicherheit für dessen Ersatz zu stellen. Nach Umlauf der drei Jahre ist er der Sicherstellung entlastet.

Hinterlegungsgesetz vom 3. August 1837 (R.B. Nr. 26).

772. Der überlebende Ehegatte oder die Staatsgüterverwaltung, welche die Förmlichkeiten nicht beobachten, die ihnen beiderseits vorgeschrieben sind, können verurtheilt werden, die Erben, die sich etwa melden, zu entschädigen.

773. Die Verfügungen des 769, 770, 771 und 772sten Satzes haben auch die natürlichen Kinder zu beobachten, wenn sie wegen Mangels anderer Erbverwandten in die Verlassenschaft eintreten (758).

Vgl. L.R.S. 724.

Fünftes Kapitel.

Von der Antretung und Ausschlagung der Erbschaften.

Erster Abschnitt.

Von der Antretung.

774. Eine Erbschaft kann nur unbedingt angetreten werden, übrigens ohne Vorbehalt oder mit Vorbehalt der Vorsicht der Erbverzeichniß.

Vgl. L.R.S. 778, 783, 789, 793.

775. Niemand ist verbunden, eine ihm angefallene Erbschaft anzutreten.

Vgl. L R.S. 784 u. flg.

776. Verheirathete Frauenspersonen können ohne Ermächtigung ihrer Männer oder des Gerichts keine Erbschaft gültig an-

treten, zufolge der Verfügungen des sechsten Kapitels unter dem Titel von der Ehe.

Erbschaften, welche Minderjährigen oder Mundlosen angefallen sind, können nur unter Beobachtung der in dem Titel über die Minderjährigkeit, Vormundschaft und Gewaltsentlassung enthaltenen Verfügungen gültig angetreten werden.

Vgl. L.R.S. 217, 219, 221, 222, 224, 461, 484, 509, 513 a.

† 776 a. Auch können Erbschaften von ledigen oder verwittibten Frauenspersonen nicht ohne einen Rechtsbeistand angetreten werden.

Aufgehoben durch das Gesetz vom 28. Aug. 1835 (R.B. Nr. 38) über Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft.

777. Die Antretung wirkt rückwärts vom Tag des Erbanfalls an.

Vgl. L.R.S. 724, 785, 790.

778. Die Antretung kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; sie geschieht ausdrücklich (oder durch Annahme), wenn man in einer gemeinen oder öffentlichen Rechtsurkunde die Benennung oder die Eigenschaft eines Erben annimmt; sie geschieht stillschweigend (oder durch Einmischung), wenn der Erbe eine Handlung unternimmt, die seine Absicht, die Erbschaft anzunehmen, nothwendig voraussetzt, weil er nur in der Eigenschaft eines Erben sie mit Recht unternehmen kann.

Vgl. L R S. 779, 780, 792, 798 a, 1108 a.

779. Handlungen, die blos auf Erhaltung durch Aufsicht oder fürsorgliche Verwaltung zielen, gelten nicht für eine Erbantretung, wenn man dabei den Namen oder die Eigenschaft eines Erben nicht angenommen hat.

Vgl. L.R.S. 796, 1454.

780. Schenkung, Verkauf oder Uebertrag, wodurch Einer der Miterben sein Recht an der Erbschaft einem Fremden, oder auch allen oder einigen seiner Miterben überläßt, gilt ihm für Annahme der Erbschaft.

Eben so verhält es sich:

1) mit der, wenn schon unentgeltlichen Verzichtleistung des einen Erben zum Vortheile eines oder mehrerer seiner Miterben;

2) mit der Entsagung, selbst jener, die zum Vortheil aller Miterben ohne Unterschied geschieht, wofür Vergütung genommen wurde.

Vgl. L.R.S. 784 u. flg., 841.

781. Stirbt derjenige, dem eine Erbschaft angefallen ist, ohne sie ausgeschlagen, noch ausdrücklich oder stillschweigend angetreten zu haben, so können seine Erben statt seiner sie antreten oder ausschlagen.

Vgl. L.R S. 724, 784.

782. Werden die Erben über die Frage, ob die Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen sei, nicht einig, so muß sie unter dem Vorbehalt einer zu errichtenden Erbverzeichniß angenommen werden.

Vgl. L.R.S. 793 u. flg.

783. Ein Volljähriger kann seine ausdrückliche oder stillschweigende Erbantretung nur alsdann anfechten, wenn sie Folge eines gegen ihn gespielten Betrugs war. Niemals kann er wegen Verletzung sie zurücknehmen, außer wenn die Erbschaft durch spätere Entdeckung einer zur Antrittszeit noch unbekannt gewesenen letzten

Willensverordnung erschöpft, oder doch über die Hälfte vermindert wurde.

Vgl. L.R.S. 1109, 1116, 1313.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ausschlagung der Erbschaften.

784. Entsagung wird nicht vermuthet; jene auf Erbschaften kann nur in der Kanzlei des Bezirksgerichts, worin das Erbe liegt, in einem eigens hierüber geführten Buch geschehen.

Vgl. L.R.S. 110, 776, 793, 798 a; Rechtspolizeigesetz § 3 Z. 1 a, Notariatsordnung § 154.

785. Der Erbe, welcher verzichtet, wird so angesehen, als wäre er nie Erbe gewesen.

Vgl. L.R.S. 774, 777, 790.

786. Der Antheil der Verzichtenden wächst seinen Miterben zu; ist er allein Erbe, so fällt die Erbschaft auf den nach dem Grad Nächstfolgenden.

Vgl. L.R.S. 790, 1044.

787. Nie tritt man durch Erbvertretung in die Stelle eines verzichtenden Erben; ist dieser in seinem Grad der einzige Erbe, oder verzichten alle seine Miterben, so erben die Kinder in eigenem Namen nach Köpfen.

Vgl. L.R.S. 744.

788. Die Gläubiger desjenigen, der zum Nachtheil ihrer Rechte verzichtet, können sich bei Gericht ermächtigen lassen, die Erbschaft im Namen ihres Schuldners und statt seiner anzunehmen.

Der Verzicht wird in diesem Fall nur zum Vortheil der Gläubiger und blos für so viel, als ihre Forderungen betragen, aufgehoben, nicht zu Gunsten des verzichtenden Erben.

Vgl. L.R.S. 1166, 1167.

789. Die Befugniß, eine Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen, erlöscht durch Verjährung. Dazu wird so viel Zeit als zur längsten Versitzung liegenschaftlicher Rechte erfordert.

Vgl. L.R.S. 2262.

790. So lang das Recht der Erbantretung von den verzichtenden Erben nicht versessen und nicht von andern Erben inzwischen benutzt worden ist, so bleibt jenen die Antretung des Erbes noch offen; unbeschadet der Rechte, die ein Dritter durch Verjährung oder durch gültige Handlungen mit dem Pfleger des ledigen Erbes an den Erbschaftsgütern etwa erlangt hat.

Vgl. L.R.S. 462, 786, 811, 812.

791. Auf die Erbschaft lebender Personen kann man, selbst in einem Ehevertrag, nicht verzichten, und eben so wenig voraus die einstmaligen Rechte veräußern, die man an dieses Erbe haben mag.

Vgl. L.R.S. 1130, 1600.

792. Erben, welche etwas aus einem Nachlaß entwendet oder verheimlicht haben, sind des Rechts, diese Erbschaft auszuschlagen, verlustig; ihrer Entsagung ungeachtet, bleiben sie unbedingt und ohne Vorbehalt Erben, können jedoch an den entwendeten oder verheimlichten Gegenständen keinen Antheil fordern.

Vgl. L.R.S. 801, 1460, 1477; Notariatsordnung § 137, Z. 7.

Dritter Abschnitt.

Von der Vorsicht der Erbverzeichniß, ihren Wirkungen und den Pflichten des Vorsichtserben.

793. Die Erklärung eines Erben, daß er diese Eigenschaft nur unter der Vorsicht der Erbverzeichniß annehmen wolle, muß auf der Kanzlei des Bezirksgerichts, unter dem die Erbschaft liegt, geschehen; sie soll in das Buch, welches für die Aufnahme der Entsagungen bestimmt ist, eingetragen werden.

Vgl. L.R.S. 110, 774, 776, 784; Rechtspolizeigesetz § 3 Z. 1 b; Notariats-Ordn. § 154.

794. Diese Erklärung ist nur wirksam, wenn ein getreues und genaues Verzeichniß der Erbschaftsstücke vorausgegangen oder darauf gefolgt ist, und zwar in der durch die Gerichtsordnung vorgeschriebenen Form, auch in den unten bestimmten Fristen.

Rechtspolizeigesetz §§ 26, 32, 47; Notariatsordnung § 122 u. flg.

795. Der Erbe hat drei Monate, um die Erbverzeichniß zu errichten. Sie werden von dem Tag des Erbanfalls gerechnet.

Er hat überdies noch, um sich über die Annahme oder Entsagung der Erbschaft zu bedenken, eine Zeit von vierzig Tagen, von dem Tag an, da die zur Inventur bestimmten drei Monate verflossen sind, oder von dem Tag an, da die Erbverzeichniß geschlossen wurde, wenn diese vor dem Ablauf der drei Monate beendigt wird.

Vgl. L.R.S. 798, 800, 1456.

796. Befinden sich unter dem Nachlaß Sachen, die dem Verderben unterworfen sind, oder deren Erhaltung unverhältniß-

mäßige Kosten erfordern würde; so kann der Erbe schon aus dem einzigen Grund, weil er erbberechtigt ist, ohne Besorgniß, daß gegen ihn eine Erbannahme daraus gefolgert werden dürfe, sich von dem Gericht zum Verkauf dieser Sachen ermächtigen lassen.

Dieser Verkauf muß durch ordnungsmäßige öffentliche Versteigerung geschehen.

Vgl. L.R.S. 779, 805, 826; Rechtspolizeigesetz §§ 1 u. 85; Notariatsordnung § 160; Dienstweisung für Waisenrichter § 29.

797. So lange die Fristen zum Erbverzeichniß und zur Erbentschließung laufen, kann der Erbe nicht gezwungen werden, sich zu erklären, und es kann wider ihn als Erben kein Urtheil ergehen.

Entsagt er der Erbschaft nach verstrichenen Fristen, oder auch früher, so bleiben die bis dahin von ihm rechtmäßig aufgewendete Kosten der Erbschaft zur Last.

Vgl. L.R.S. 2259; R.C.P.O. § 217; R.-Konk.-Ordn. § 204.

798. Nach Ablauf der oben bestimmten Frist kann der Erbe, wider den eine Klage angestellt wird, um neue Frist bitten, welche die Gerichtsbehörde nach Umständen gestattet oder versagt.

Vgl. L.R.S. 795, 800, 1458.

798a. Das Stillschweigen eines Erben, der seine Erklärung verschweigt, muß vom Richter nach dem Vortheil des betreibenden Theils ausgelegt werden.

Vgl. L.R.S. 1108 a. u. b.; R.C.P.O. § 217.

799. Im Fall des vorhergehenden Satzes fallen die Kosten des Verfahrens auf die Erbschaft, wenn der Erbe beweist, daß er von dem Absterben keine Wissenschaft hatte, oder daß die Fristen wegen der Lage der Güter, oder wegen vorgefallener An-

sprüche zu kurz gewesen. Führt er diesen Beweis nicht, so bleiben die Kosten ihm zur Last.

800. Der Erbe behält auch nach Ablauf der im 795sten Satz bestimmten Fristen, und selbst nach Umlauf derjenigen, die er in Gemäßheit des 798sten Satzes etwa von dem Richter noch erhalten hat, das Recht, eine Erbverzeichniß zu errichten, und als Vorsichtserbe aufzutreten, so lang er keine, den Erben bezeichnende Handlung unternommen hat, und kein rechtkräftiges Urtheil ihn als unbedingten Erben erklärt hat.

Vgl. L.R.S. 778, 893; R.C.P.O. § 795.

801. Der Erbe, der sich einer Verheimlichung schuldig gemacht, oder wissentlicher und unredlicher Weise einige Erbschaftsstücke in die Erbverzeichniß aufzunehmen unterlassen hat, ist des Vortheils der Erbverzeichniß verlustig

Vgl. L.R.S. 792, 1460, 1477; Notariatsordnung § 137 Z. 7.

802. Die Vorsicht der Erbverzeichniß gewährt dem Erben den Vortheil:

1) daß er für die Erbschaftsschulden mehr nicht, als den Werth der erhaltenen Erbschaftsstücke zu zahlen verbunden ist, und auch dieser Mühe sich entheben kann, wenn er den Gläubigern und Erbnehmern alle Erbschaftsstücke überläßt;

2) daß sein eigenes Vermögen mit den Erbschaftsstücken nicht vermischt wird, und er das Recht behält, aus der Erbschaft die Zahlung seiner Forderungen zu verlangen.

Vgl. L.R.S. 811, 812, 870, 1251 Z. 4, 2258.

803. Der Vorsichtserbe hat die Verbindlichkeit auf sich, das

Erbvermögen zu verwalten, und den Gläubigern und Erbnehmern über seine Verwaltung Rechnung abzulegen.

Auf sein eigenes Vermögen kann nur gegriffen werden, wenn er wegen der Uebergabe seiner Rechnung in Verzug gesetzt ist, dafür, daß er dieser Verbindlichkeit Genüge leiste.

Nach dem Abschluß der Rechnung kann auf sein eigenes Vermögen nicht gegriffen werden, als wegen dessen, was er der Erbschaft etwa schuldig bleibt.

Vgl. R.C P.O. § 696; Notariatsordnung § 182 Z. 3.

804. Bei der ihm aufgetragenen Verwaltung ist er nur für grobe Versehen verantwortlich.

Vgl. L.R.S. 1137; 1150 u. flg.

805. Erbfahrniß kann er nur in ordnungsmäßiger öffentlicher Versteigerung verkaufen.

Liefert er sie im Stück zurück, so hat er für jene Verschlimmerung oder Entwerthung zu haften, die von seiner Nachlässigkeit herrührt.

Vgl. L.R.S. 796 nebst Zusätzen. L.R.S. 826.

806. Liegenschaften kann er nur ebenso und unter Beobachtung der deßfalls vorgeschriebenen Formen verkaufen, den dafür erhaltenen Kaufschilling muß er den bekannten Unterpfandsgläubigern anweisen.

Vgl. L.R.S. 827, 2103, 2114 u. flg.; Notariatsordnung § 160 Dienstweisung für Waisenrichter § 29.

806 a. Wer die vorigen beiden Sätze nicht beobachtet, ist der Wohlthat der Vorsichtserben verlustig, ohne welche der Erbe immer als ein solcher behandelt werden muß, der hinlänglich Vermögen für Zahlung der Schulden und Lasten angetroffen habe.

807. Den Gläubigern und andern Betheiligten, die es fordern, muß er für den Werth der in der Erbverzeichniß begriffenen Fahrniß und für den Theil der Liegenschaftskaufschillinge, welcher den Pfandgläubigern nicht ausgezahlt worden ist, gute und hinlängliche Sicherheit stellen.

Stellt er diese nicht, so wird die Fahrniß verkauft, und ihr Kaufpreis sowohl, als das, was aus dem Erlös der Liegenschaften nicht angewiesen ist, wird zur Tilgung der Erbschaftslasten hinterlegt.

Vgl. Gesetz vom 3. Aug. 1837 (R.B. Nr. 26) über Errichtung einer Hinterlegungskasse.

808. Wenn Gläubiger Einsprache wider die Erbbehandlung machen, so kann der Vorsichtserbe nur nach richterlicher Erkenntniß und Anweisung zahlen.

Erhebt sich keine Einsprache, so zahlt er die Gläubiger und Erbstücknehmer nach der Ordnung, wie sie sich melden.

Vgl. L.R.S. 2093 u. flg. 2146 Abs. 2; R.-Konk.-Ordn. § 205.

809. Gläubiger, die keine Einsprache gemacht hatten, und erst nach dem Schluß der Rechnung und der Auszahlung des Ueberschusses sich melden, haben keinen Rückgriff, als auf die Empfänger der Vermächtnisse.

Jeder Rückgriff ist nach Ablauf dreier Jahre, von dem Tag, da die Rechnung geschlossen und der Ueberschuß gezahlt worden ist, an zu rechnen, verjessen.

Vgl. L.R.S. 803 nebst Zusätzen, L.R.S. 1002 und flg.

810. Die Kosten der etwa angelegten Siegel, der Erbverzeichnung und der Rechnungsablage fallen auf die Erbschaft.

Vgl. L.R.S. 797, 799; R.-Konk.-Ordn. § 51 Z. 2.

Vierter Abschnitt.

Von ledigem Erbe.

811. Wenn nach Umlauf der Erbverzeichnißfrist und der Bedenkzeit Niemand erscheint, der ein Erb- oder Erbfolgerecht anspricht, auch kein Erbe bekannt ist, oder die bekannten Erben auf die Erbschaft Verzicht gethan haben, so wird das Vermögen als erblos oder die Erbschaft als ledig angesehen.

Vgl. L.R.S. 724, 784, 795; Notariatsordnung § 157; R.-Konk.-Ordn. § 205.

812. Das Gericht der ersten Instanz, in dessen Bezirk sie eröffnet wurde, ernennt auf das Gesuch der Betheiligten, oder auf den Antrag des Kronanwalts einen Erbpfleger.

Vgl. L.R.S. 110; Rechtspolizeigesetz §§ 1 und 25.

813. Der Erbpfleger muß vor Allem den Zustand der Erbschaft durch ein Erbverzeichniß ins Klare setzen. Er übt die Rechte der Erbschaft aus, und macht sie geltend; denen wider sie gerichteten Klagen steht er zu Recht; er verwaltet zu Gunsten Aller, die es angehen mag, und muß das in der Erbschaft befindliche baare Geld, sowie den Erlös aus der Fahrniß und Liegenschaft, der überbleibt, zur Staatsschuldenkasse geben, welche demjenigen Rechnung thun muß, der etwa ein Recht darauf hat.

Vgl. L.R.S. 539, 2258; Hinterlegungsgesetz vom 3. August 1837 (R.B. Nr. 26).

814. Die Verfügungen des dritten Abschnitts dieses Kapitels über die Formen der Erbverzeichniß, die Art der Verwaltung, und die von dem Vorsichtserben abzulegenden Rechnungen gelten auch den Erbpflegern.

Vgl. L.R.S. 794, 803; Notariatsordnung § 182 Z. 3.

Sechstes Kapitel.

Von der Erbtheilung und Einwerfung.

Erster Abschnitt.

Von der Erbtheilungsklage und ihrer Form.

(Vgl. L.R.S. 1476 und 1872.)

815. Niemand kann gezwungen werden, in Gemeinschaft zu bleiben, sondern man darf auf Erbtheilung jederzeit dringen, ohne daß Verbote oder Verträge es hindern könnten.

Nur Verschiebung der Erbtheilung auf bestimmte Zeit kann bedungen werden; eine solche Uebereinkunft ist nicht über fünf Jahre verbindlich, sie kann aber erneuert werden.

Vgl. L.R.S. 6, 577 b g., 1133, 2241 a.

815a. Alles jedoch unbeschadet des Stammgutsrechts bei den dahin gehörigen Gütern.

Vgl. L.R.S. 577 c l. und c m.

816. Theilung kann selbst dann nachgesucht werden, wann einer der Miterben im abgesonderten Genusse eines Theils der Erbschaftsstücke stünde, so lang keine Theilungsurkunde, oder verjährter Besitzstand vorhanden ist.

Vgl. L.R.S. 2241 a., 2262, 2265.

817. Die Klage auf Erbtheilung kann für minderjährige oder mundlose Miterben von ihren Vormündern auf Ermächtigung eines Familienraths angestellt werden.

Für verschollene Miterben steht die Klage jenen Verwandten zu, welche in den Besitz eingewiesen sind.

Vgl. L.R.S. 120, 136, 465; Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2.

818. Der Mann kann ohne Mitwirken seiner Frau auf Theilung der ihr angefallenen liegenden und fahrenden Habe antragen, wenn sie zur ehelichen Gütergemeinschaft gehören. Außer dem Fall der Gemeinschaft kann der Mann ohne Beistimmung seiner Frau keine Endtheilung fordern; wohl aber kann er, wenn ihm der Genuß gehört, eine fürsorgliche Theilung verlangen.

Die Miterben der Frau können eine endliche Abtheilung begehren, müssen aber alsdann den Mann und die Frau zugleich darum belangen.

Vgl. L.R.S. 1401, 1404, 1421, 1428, 1526, 1531.

819. Sind alle Erben selbst oder durch genugsame Machthaber anwesend und großjährig, so ist die Versiegelung der Erbschaftsstücke nicht nöthig, und die Theilung kann in jeder den Betheiligten gefälligen Form und Urkunde geschehen.

× Sind unter den Erben abwesende, minderjährige oder mundlose, so muß die Versiegelung in der kürzesten Zeit, sei es auf Ansuchen der Erben oder auf Betreiben des Kronanwalts von dem Bezirksgericht oder dem Ortsvorsteher, unter welchem die Erbschaft gelegen ist, Amtshalber geschehen.

Vgl. L.R.S. 110, 838, 1031; Rechtspolizeigesetz §§ 25, 26, 27, 32 und 80c.; Notariatsordnung § 101 u. flg.; Verordnung vom 6. August 1864 (R.B. Nr. 38) über Sterbfallanzeigen.

820. Auch Gläubiger, die klare Brief und Siegel, oder richterliche Erlaubniß haben, können Versiegelung begehren.

Vgl. L.R.S. 877 und flg., 166. R.C.P.O. § 814.

821. Sind die Siegel einmal angelegt, so können alle Gläubiger wider die Erbbehandlung Einsprache machen, ohne klare Brief und Siegel oder richterliche Erlaubniß aufzuweisen.

Die Förmlichkeiten der Entsiegelung und der Erbverzeichnisse werden durch besondere Vorschrift bestimmt.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 2 und 3; § 47; Notariatsordnung § 115 und flg., § 122 und flg.

† 822. Die Klage auf Theilung und die miteinlaufenden Streitigkeiten gehören vor den Gerichtsstand des liegenden Erbes.

Eben dieses Gericht leitet die Versteigerungen, und ihm gehören die Klagen auf Gewährleistung der Loose unter den Miterben, sowie jene auf Umstoßung einer geschehenen Theilung.

† 823. Wenn einer der Miterben in die Theilung nicht willigt, oder wenn über die Art des Verfahrens, oder der Beendigung Streit entsteht, so entscheidet eben dieses Gericht, oder überträgt nach Umständen die Berichtigung des Theilungsgeschäfts einem aus seiner Mitte, auf dessen Bericht es alsdann über die Streitigkeiten erkennt.

Die L.R.S. 822 und 823 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. L.R.S. 110; R.C.P.O. § 28; Rechtspolizeigesetz § 26; Notariatsordnung § 183.

× 824. Die Abschätzung der Liegenschaften geschieht durch Sachverständige, welche die Parteien wählen; wollen diese nicht wählen, so werden sie von Amtswegen ernannt.

Das Protokoll der Sachverständigen muß die Grundlage der Abschätzung enthalten; es soll andeuten, ob und wie das abgeschätzte Grundstück sich füglich theilen lasse; es soll endlich auf den Abtheilungsfall hin die Theile, in welche es zerlegt werden kann, und deren Werth bestimmen.

Vgl. L.R.S. 466; Rechtspolizeigesetz § 64; Notariatsordnung §§ 139, 140 und 147; Dienstweisung für Waisenrichter §§ 26 und 28.

825. Die Abschätzung der Fahrniß, wenn sie nicht schon in einem förmlichen Erbverzeichniß ihren Anschlag haben, geschieht nach ihrem wahren landläufigen Werth.

Notariatsordnung §§ 141 und flg.; Dienstweisung für Waisenrichter § 27.

826. Jeder Miterbe kann seinen Antheil an Fahrniß und liegender Habe im Stück verlangen; sind jedoch Gläubiger vorhanden, welche auf das Vermögen Beschlag gelegt oder Einsprache gemacht haben, oder hält der mehrere Theil der Miterben den Verkauf für nöthig, um Schulden und Lasten der Erbschaft zu berichtigen, so wird die Fahrniß öffentlich und förmlich versteigert.

Vgl. L.R.S. 821, 832; Notariatsordnung § 160; Dienstweisung für Waisenrichter § 29.

827. Jene Liegenschaften, die sich füglich nicht theilen lassen, sollen gerichtlich versteigert werden.

Die Parteien, wenn sie alle großjährig und einig sind, können auch die Versteigerung durch einen Staatsschreiber außergerichtlich vornehmen lassen

Vgl. L.R.S. 848, 1686; Notariatsordnung § 160; Dienstweisung für Waisenrichter §§ 29 und 30.

827 a. Füglich kann nicht getheilt werden das, was nicht so vielfach vorhanden ist, daß jedem Erben ein ähnliches Stück werden könnte, und auch durch Zertheilung zu einer solchen Mehrfachheit nicht gebracht werden kann, sei es nun, weil es natürlich oder gesetzlich untheilbar ist.

Gesetz vom 6. April 1854 (R.B. Nr. 20) über Untheilbarkeit von Liegenschaften; Edikt vom 23. März 1808 (R.B. Nr. 11) über die Vortheilsgerechtigkeit § 4.

827 b. Gesetzlich untheilbar ist nicht blos dasjenige, dessen Theilung von einer Verfügung des Staats oder des Eigenthümers ausdrücklich untersagt wird, sondern auch dasjenige, was von einander nicht getrennt werden kann, ohne das Ganze zu entwerthen (z. E. durch Ausbrechung der Steine aus einem Geschmuck), oder

ohne es für seine Bestimmung minder brauchbar zu machen (z. E. durch Trennung der Zubehörden von der Hauptsache).

Vortheilsrechtsordnung § 2.

827 c. Obige Versteigerung fällt weg bei Liegenschaften, worauf Ortsgebrauch oder einzelne Rechtstitel Einem der Erben eine Vortheilgerechtigkeit geben; ihm muß auf Verlangen das Gut in einem kindlichen Anschlag überlassen werden.

Vortheilsrechtsordnung §§ 3, 6—10.

827 d. Der kindliche Anschlag soll ein Zehendtheil und in rauhen Berggegenden ein Achtel, und kann, wo Eltern es verordnen, aller Orten ein Viertel unter dem wahren laufenden Verkaufswerth bleiben.

Vortheilsrechtsordnung § 11.

827 e. Der Vortheilserbe haftet den Gläubigern nicht bloß nach seinem Theil, sondern nach seinem Empfang aus dem Erbe und unterpfändlich für das Ganze.

Vgl. L.R.S. 870 und 873; Vortheilsrechtsordnung § 12.

827 f. Er kann seine Vortheilgerechtigkeit an Miterben um ein Vortheilrecht abtreten, das jedoch den hälftigen Werth des Vortheils nicht überschreiten darf.

Vortheilsrechtsordnung § 15.

827 g. Die Vortheilgerechtigkeit fällt weg, wo kein Miterbe einstehen will; wo der Vorzugserbe in Verschwendung oder solche Verbrechen gegen den Erblasser, die Schenkungen aufheben, verfällt; endlich wo das Gut wegen Schulden nicht behauptet werden kann.

Vgl. L.R.S. 513, 955; Vortheilsrechtsordnung §§ 14 und 16.

828. Nachdem die fahrende und liegende Habe geschätzt, und

soweit nöthig, verkauft ist, verweist der Richter nöthigenfalls die Parteien vor einen Amts- oder Staatsschreiber, den sie wählen oder den er ernennt.

Vor diesem wird die etwaige Rechnungsablage der Miterben gegen einander, die Festsetzung der Erbmasse, die Fertigung der Loose und die Bestimmung desjenigen, was einem jeden der Miterben ausgeliefert werden muß, erörtert.

Vgl. L.R.S. 466, 831, 838; Rechtspolizeigesetz § 26; Notariatsordnung §§ 158, 164, 169, 182.

829. Jeder Miterbe wirft nach den unten folgenden Regeln in die Masse ein, die Geschenke, die er erhalten hat, und die Summen, welche er dem Erblasser schuldig ist.

Vgl. L.R.S. 843 und flg.; Notariatsordnung § 163.

830. Geschieht die Einwerfung nicht im Stück, so nehmen die Miterben, welche Einwerfung zu fordern haben, einen gleich großen Theil aus der Erbschaftsmasse voraus hin.

Der Voraus wird, soviel möglich, in Gegenständen erhoben, die mit den im Stück nicht zurückgegebenen Sachen von gleicher Beschaffenheit und Güte sind.

Vgl. L.R.S. 858—860, 868, 869.

831. Nach dessen Abzug werden aus der übrigen Masse so viel gleiche Loose gemacht, als theilende Köpfe oder Stämme vorhanden sind.

Notariatsordnung § 164.

832. Bei Fertigung der Loose soll, soviel immer thunlich ist, die Zerstückelung der Grundstücke und die Vertheilung der Gewerbsanlagen vermieden, und jedem Loos, wo möglich, gleich

viel an beweglichen und unbeweglichen Gütern, an Gerechtsamen und Forderungen von gleicher Art und gleichem Werth zugeschieden werden.

Vgl. L.R.S. 826.

833. Die Ungleichheit der Loose im Stück wird durch Aufgabe in Rente oder in Geld ausgeglichen.

Vgl. L.R.S. 2103 Z. 3; 2109; Notariatsordnung § 165.

834. Die Loose werden von einem der Miterben gemacht, wenn sie sich auf Einen vereinigen, und derjenige, den sie gewählt haben, es annimmt; widrigenfalls macht die Loose ein Sachkundiger, den der Theilungsrichter ernennt; sie werden hernach gezogen.

Vgl. L.R.S. 466, 838; Notariatsordnung §§ 164 und 168.

835. Ehe die Ziehung der Loose beginnt, kann jeder Theilnehmer Einwendungen, wider die Art, wie sie gefertigt sind, machen.

836. Die Regeln für die Theilung ganzer Erbschaftsmassen gelten auch der Aftertheilung unter den mittheilenden Stämmen.

Vgl. L.R.S. 743; Notariatsordnung § 194.

837. Wenn sich bei den Geschäften, die an einen Staatsschreiber verwiesen sind, Streitigkeiten erheben, so führt der Staatsschreiber ein Protokoll über die bestrittenen Punkte und über die gegenseitigen Behauptungen der Parteien, verweist sie an den Theilungsrichter, und im Uebrigen wird nach der Gerichtsordnung verfahren.

R C.P.O. § 28; Notariatsordnung § 183.

838. Sind nicht alle Erben anwesend oder einige derselben

mundlos oder minderjährig, so muß die Theilung nach den Regeln, die von Satz 819 an bis Satz 836 festgestellt sind, gerichtlich vorgenommen werden. Sind mehrere Minderjährige vorhanden, die bei der Theilung ein entgegengesetztes Interesse haben, so muß einem jeden aus ihnen ein eigener Pfleger gegeben werden.

Vgl. L.R.S. 466, 819, 840; Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 4; Notariatsordnung § 153 und flg.

839. Tritt im Fall des vorhergehenden Artikels eine öffentliche Versteigerung ein, so kann sie nur gerichtlich unter Beobachtung der Formen geschehen, welche zur Veräußerung der Güter eines Minderjährigen vorgeschrieben sind. Fremde Steigerer werden dabei allemal zugelassen.

Vgl. L.R.S. 452, 459, 460, 826, 827, 1686—88; Notariatsordnung §§ 91 und flg., 160 und flg.; Dienstweisung für Waisenrichter § 29.

840. Theilungen, welche nach den oben festgestellten Regeln von Vormündern unter der Ermächtigung eines Familienraths, oder von gewaltsentlassenen Minderjährigen mit ihrem Rechtsbeistand, oder im Namen Verschollener, oder Nichtanwesender vollzogen wurden, sind endgültig. Dagegen sind sie nur fürsorglich, wenn die vorgeschriebenen Regeln nicht beobachtet werden.

Vgl. L.R.S. 466, 484, 1314; Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 6; Gerichtsnotariatsordnung §§ 89—91.

841. Ein jeder Nichterbberechtigter, wäre er auch ein Verwandter des Verstorbenen, der durch Rechtsabtretung an die Stelle eines Miterben sich darstellte, kann durch die Miterben insgesammt, oder auch durch einen aus ihnen von der Theilung ausgeschlossen

werden, wenn ihm das, was er für die Abtretung zahlte, zurückerstattet wird.

Vgl. L.R.S. 1699 und 1701 a a.

842. Nach vollzogener Theilung empfängt jeder Theilnehmer die Urkunden über die ihm zugetheilten Gegenstände.

Urkunden, die ein getheiltes Stück betreffen, bleiben demjenigen, der den größten Theil davon erhält, unter der Bedingung, den übrigen betheiligten Miterben auf Verlangen damit an die Hand zu gehen.

Urkunden, die auf die ganze Erbschaft Bezug haben, werden demjenigen eingehändigt, den alle Erben zum Bewahrer gewählt haben, unter dem Auftrag, den Theilnehmern auf jedesmaliges Verlangen damit an Handen zu gehen. In Entstehung der Wahl verfügt darüber der Richter.

Rechtspolizeigesetz § 1; Notariatsordnung §§ 176 und 190.

Zweiter Abschnitt.

Von der Einwerfung.

843. Jeder Erbe, auch der Vorsichtserbe, wenn er die Erbschaft antritt, ist verbunden, seinen Miterben alles einzuwerfen, was er von dem Verstorbenen durch Schenkung unter den Lebenden unmittelbar oder mittelbar erhalten hat. Weder Geschenke noch Vermächtnisse dürfen uneingeworfen bleiben, die von dem Verstorbenen herkamen; es sei denn, daß sie ihm ausdrücklich als ein Voraus außer seinem Erbtheil oder mit Entbindung von der Einwerfung gegeben wurden.

Vgl. L.R.S. 760, 829, 847 u. flg., 919, 1573; Notariatsordnung § 146.

844. Selbst in dem Fall, wo die Geschenke und Vermächtnisse als ein Voraus, oder frei von Einwerfung geschehen sind, kann der Erbe in der Theilung nur denjenigen Betrag uneingeworfen behalten, der nicht die Verfügungsbefugniß des Verstorbenen überschreitet; ein etwaiger Ueberschuß ist einzuwerfen.

Vgl. L.R.S. 866, 913 u. flg., 920 u. flg.

845. Der Erbe, der auf die Erbschaft verzichtet, kann gleichwohl die empfangenen Schenkungen unter den Lebenden behalten, und die ihm zugedachten Vermächtnisse, so weit sie den gesetzmäßigen Betrag nicht überschreiten, fordern.

Vgl. L.R.S. 784, 913 920 u. flg.

846. Der Geschenknehmer, welcher zur Zeit der Schenkung kein muthmaßlicher Erbe war, am Tage des eröffneten Erbgangs aber Erbe ist, muß einwerfen, sofern ihn der Geschenkgeber davon nicht befreit hat.

Vgl. L.R.S. 843, 919.

847. Was dem Sohn desjenigen, dem ein Erbe anfällt, geschenkt oder vermacht worden, wird so angesehen, als wäre es vom Einwurf befreit.

Der Vater, der zur Erbschaft des Geschenkgebers gelangt, ist nicht verbunden, einzuwerfen.

848. Auf gleiche Weise ist der Sohn, der aus eigenem Recht Erbe eines Geschenkgebers wird, nicht verbunden, die seinem Vater gemachte Schenkung einzuwerfen, wenn er gleich Erbe seines Vaters geworden ist; gelangt aber der Sohn nur kraft Erbvertretungsrechts zur Erbschaft, so muß er alles, was seinem Vater geschenkt ward, selbst dann einwerfen, wenn er dessen Erbschaft ausgeschlagen hat.

Vgl. L.R.S. 739, 744.

849. Was dem Ehegatten eines Erben geschenkt oder vermacht wird, ist frei von der Einwerfung.

Wenn zweien Ehegatten zusammen etwas geschenkt oder vermacht wird, wovon nur einer erbberechtigt ist, so hat dieser seine Hälfte einzuwerfen. Geschenke, die dem erbfähigen Ehegatten allein gemacht worden, wirft er ganz ein.

Vgl. L.R.S. 1081 u. flg.

850. Das Einwerfen geschieht nur in die Verlassenschaft des Geschenkgebers.

851. Was zur häuslichen Einrichtung eines der Miterben oder zur Zahlung seiner Schulden verwendet worden ist, muß eingeworfen werden.

Vgl. L.R.S. 204, 1438, 1439.

852. Unterhalts-, Ernährungs- und Erziehungskosten, Lehrgelder, gewöhnliche Kleidungskosten, Hochzeitskosten und hergebrachte Ehrengeschenke werden nicht eingeworfen.

Vgl. L.R.S 203, 1409 Z. 5.

853. Einwurfsfrei ist auch der Gewinn, welchen etwa der Erbe aus solchen Verträgen mit dem Verstorbenen zog, die bei ihrem Abschluß nicht vortheilbringend schienen.

Vgl L.R.S. 918, 1964, 1968 u. flg.

854. Einwurfsfrei sind Gesellschaftsverträge des Verstorbenen mit einem seiner Erben, die ohne Argliſt geschlossen, und deren Bedingungen in einer öffentlichen Urkunde bestimmt wurden.

Vgl. L.R.S. 1832 u. flg.

855. Liegenschaften, welche durch Zufall ohne Schuld des Geschenknehmers zu Grunde gehen, sind einwurfsfrei.

Vgl. L.R.S. 863; 1302.

856. Nur von dem Tag des Erbanfalls an werden die Früchte und Zinsen der einzuwerfenden Sachen eingeworfen.

Vgl. L.R.S. 547, 718, 928.

857. Zur Einwerfung ist nur ein Miterbe dem Andern verbunden, aber nicht den Vermächtnißnehmern, noch den Erbgläubigern.

Vgl. L.R.S. 921, 1010.

858. Die Einwerfung geschieht entweder im Stück, oder durch Zurückstehen in der Theilung.

Vgl. L.R.S. 830, 859 u. flg., 868, 869; Notariatsordnung §§ 158 und 163.

859. Die Einwerfung im Stück kann bei Liegenschaften alsdann verlangt werden, wenn das geschenkte Grundstück von dem Geschenknehmer noch nicht veräußert worden, und sich in der Erbschaft keine andere Liegenschaften von gleicher Art, Güte und Werth befinden, woraus man ungefähr gleiche Loose für die übrigen Miterben machen könnte.

Vgl. L.R.S. 826, 832, 865.

860. Die Einwerfung geschieht einzig durch Zurückstehen, wenn der Geschenknehmer das Grundstück vor dem Erbanfall veräußert hat, und wird berechnet auf den Werth des Grundstücks zur Zeit des Erbanfalls.

Vgl. L.R.S. 718, 824, 864.

861. In allen Fällen gebührt dem Geschenknehmer die Vergütung der Verbesserungskosten, soweit eine Erhöhung des Werths der Sache zur Zeit der Theilung dadurch erzielt ist.

Vgl. L.R.S. 555, 867.

862. Auch gebührt dem Geschenknehmer der Ersatz der Er-

haltungskosten, wenn schon die Sache dadurch nicht verbessert ward.

863. Dem Geschenknehmer fällt dagegen die Werthverminderung oder Verschlimmerung zur Last, die seine That, oder Folge seiner Fehler und Nachlässigkeiten ist.

Vgl. L.R. I. 855, 1136, 1137, 1245.

864. Von einem veräußerten Grundstück werden die Verbesserungen oder Verschlimmerungen nach den drei vorhergehenden Sätzen in Anschlag gebracht.

865. Ein im Stück eingeworfenes Gut wird frei von allen Lasten, womit es der Geschenknehmer beschwert hat; die Pfandgläubiger können gleichwohl bei der Theilung Einsprache einlegen, zu Abwendung ihres Nachtheils.

Vgl. L.R.S. 821, 882, 929, 954, 963, 2125.

866. Ein Erbe, dem eine Liegenschaft mit Erlassung der Einwerfung geschenkt worden, deren Werth denjenigen Betrag überschreitet, über welchen der Erblasser verfügen kann, wirft den Mehrempfang im Stück ein, wenn er sich füglich absondern läßt.

Im Gegenfall muß da, wo der Mehrempfang den halben Werth des Grundstücks übersteigt, der Geschenknehmer es ganz einwerfen, darf aber den Betrag, über welchen der Erblasser verfügen konnte, aus der Masse vorausnehmen; wo der Mehrempfang jene Hälfte nicht übersteigt, da darf der Geschenknehmer das Grundstück ganz behalten, bezieht aber dafür so viel weniger bei der Theilung oder entschädigt seine Miterben in Geld oder auf andere Weise.

Vgl. L.R.S. 827 b, 844, 858 u. flg., 924.

867. Der Miterbe, der ein liegendes Gut im Stück einzuwerfen hat, kann den Besitz davon inne behalten, bis ihm wirklich die Summen vergütet sind, die ihm für Erhaltungskosten und Verbesserungsaufwand zukommen.

Vgl. L.R.S. 859, 861, 862, 1673.

868. Fahrende Habe wird nur dem Werth nach eingeworfen, nicht im Stück, und zwar nach dem wahren Werth, den sie zur Zeit der Schenkung nach beigefügten Anschlägen, oder in deren Ermangelung nach der Abschätzung der Sachverständigen hatte.

Vgl. L.R.S. 825, 830, 948.

869. Geschenktes Geld wird eingeworfen, indem man so viel weniger aus dem baaren Geld der Verlassenschaft empfängt. Trifft daran den Geschenknehmer nicht so viel, so kann er statt der Geldeinwerfung Fahrniß, oder in deren Ermangelung Liegenschaften des Erbes zurücklassen.

Vgl. L.R.S. 830.

Dritter Abschnitt.

Von der Schuldenzahlung.

870. Jeder Miterbe trägt nach Verhältniß seines Erbtheils zu Schuldenzahlungen und Erbschaftslasten bei.

Vgl. L.R.S. 724, 871, 873, 1017.

871. Der Erbtheilnehmer trägt mit den Erben nach Verhältniß seines Vortheils dazu bei; der bloße Stückerbe haftet dagegen für keine Schulden und Lasten, unbeschadet der Pfandklage auf eine vermachte Liegenschaft.

Vgl. L.R.S. 610—612, 1009, 1012, 1024, 2114, 2166.

872. Alles liegenschaftliche Erbgut, das mit Pfand oder Renten beschwert ist, muß auf Verlangen eines Miterben vor der Fertigung der Loose frei gemacht werden; andernfalls wird das belastete Grundstück nach dem Fuß der andern Liegenschaften geschätzt, das Kapital der Rente von dem ganzen Werth abgezogen, und der Erbe, in dessen Loos dieses Grundstück fällt, muß die Rente auf sich allein nehmen, und seinen Miterben für ihre Entledigung Gewähr leisten.

Vgl. L.R.S. 530, 873, 885, 1020; Notariatsordnung § 165.

873. Für die Schulden und Lasten der Erbschaft haften die Erben; Jeder nach Verhältniß seines Stamm- und Kopftheils, bei Pfandforderungen aber für den ganzen Betrag, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf die Miterben oder Erbtheilnehmer nach ihren Antheilen.

Vgl. L.R.S. 733. 743, 870, 871, 875, 885, 1009, 1012, 1017, 1220, 1221 1223, 1251, 1489, 1672, 2114, 2166, 2178.

874. Der Stückerbe, welcher die Schuld getilgt hat, womit ein ihm vermachtes Grundstück beschwert war, tritt ohne weiteres in die Rechte ein, welche der Gläubiger wider die Erben und Erbnehmer hatte.

Vgl. L.R.S. 871, 1024, 1251, 2178.

875. Der Miterbe oder Erbtheilnehmer, der wegen Pfandrechts mehr als seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Schuld gezahlt hat, hat auf die andern Miterben und Erbtheilnehmer nur in so weit den Rückgriff, als Jeder von ihnen dazu beizutragen für sich verbunden ist, und das selbst in dem Fall, wo der Miterbe, welcher die Schuld getilgt hat, sich die Rechte des Gläubigers hätte übertragen lassen. Dieses soll gleichwohl den Rechten jenes

Miterben nicht zum Abbruch gereichen, der durch die Vorsicht der Erbverzeichniß das Recht behalten hat, die Zahlung seiner eigenen Forderung, wie jeder andere Gläubiger, zu verlangen.

Vgl. L.R.S. 802, 873, 885, 1009, 1012, 1221, 1250, 1251, 2178.

876. Ist einer der Miterben oder Erbtheilnehmer außer Stand zu zahlen, so wird sein Antheil an der Pfandschuld unter alle andere, nach Verhältniß ihrer Antheile, vertheilt.

Vgl. L.R.S. 1214.

† 877. Klare Brief und Siegel, die wider den Verstorbenen galten, wirken in gleicher Weise wider den Erben; die Gläubiger können jedoch erst acht Tage, nachdem sie dem Erben in Person oder in seinem Wohnsitz solche haben urkundlich vorzeigen lassen, deren Vollzug betreiben.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. R.C.P.O. § 665.

878. Sie können in allen Fällen und wider jeden Gläubiger auf Absonderung des Vermögens des Erblassers von jenem des Erben antragen.

Vgl. L.R.S. 880, 1017, 2111; R.-Konk.-Ordn. § 43.

879. Dieses Recht ist gefallen, wenn man den Erben als Schuldner angenommen hat, und dadurch mit der Forderung an den Erben eine Rechtswandlung vorgegangen ist.

Vgl. L.R.S. 1271, 1275.

880. Es ist in Bezug auf Fahrnißstücke durch Ablauf von drei Jahren versessen;

von Liegenschaften hingegen kann die Absonderung verlangt werden, so lange sie sich in der Gewalt des Erben befinden.

Vgl. L.R.S. 2111, 2113, 2119.

881. Die Gläubiger des Erben haben kein Recht, die Absonderung des Vermögens wider die Gläubiger der Erblassers zu verlangen.

882. Die Gläubiger eines Miterben dürfen, damit keine Theilung zu ihrem Nachtheile geschehe, Einsprache gegen eine ohne ihre Beirufung vorgehende Theilung einlegen; sie müssen jedoch auf ihre Kosten dabei erscheinen.

Eine schon vollzogene Theilung können sie nicht anfechten, es sei denn, daß solche ohne sie mit Hintansetzung ihrer Einsprache geschehen wäre.

Vgl. L.R.S. 820, 821, 865, 1166, 1167, 2205; Notariatsordnung §§ 156 177, 183; R.C.P.O. § 28.

Vierter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Theilung und der Gewähr der Loose.

883. Jeder abgetheilte Miterbe wird eben so angesehen, als hätte er alles, was er durch das Loos oder durch die Versteigerung erhalten, unmittelbar und allein geerbt, und an den übrigen Erbschaftsstücken niemals ein Eigenthum gehabt.

Vgl. L.R.S. 577 b g., 1872.

884 Nur wegen solcher Störungen und Entwährungen, die aus einer der Theilung vorausgegangenen Ursache entspringen, sind die Miterben sich gegenseitig Gewährleistung schuldig.

Die Gewährleistung hat nicht statt, wenn die Gattung der Entwährung, welche eingetreten ist, durch eine besondere und ausdrückliche Stelle der Theilungsurkunde ausgenommen war, sie hört auf, wenn dem Miterben durch eigenes Verschulden die Sache entwährt wurde.

Vgl. L.R.S. 1626, 1627, 1640, 1693—1695, 2103 Z. 3, 2257.

885. Jeder Miterbe ist für sich verbunden, nach Verhältniß

seines Erbtheils seinen Miterben für den Verlust zu entschädigen, den er durch Entwährung leidet.

Ist einer der Miterben außer Stand, zu zahlen, so fällt sein Antheil den Entwährten und den übrigen zahlbaren Miterben gleichtheilig zur Last.

Vgl. L.R.S. 875, 876, 1214, 1630 u. flg.

886. Die Gewährleistung wegen Zahlungsunfähigkeit eines Rentenschuldners kann nur in den nächsten fünf Jahren nach der Theilung angestellt werden. Ist der Schuldner erst nach geschlossener Theilung zahlungsunfähig geworden, so hat keine Klage auf Gewährleistung statt.

Vgl. L.R.S. 1693—95, 1910 u flg., 2277.

Fünfter Abschnitt.

Von Umstoßung der Theilungen.

887. Theilungen können umgestoßen werden, wenn Gewalt oder Gefährde ihnen zum Grund liegt; sowie auch, wenn einer der Miterben eine Verkürzung beweist, die mehr als ein Viertel beträgt. Die Uebergehung eines Erbstücks begründet keine Klage auf Umstoßung, sondern nur auf Vollendung der Theilung.

Vgl. L.R.S. 890, 1077, 1079, 1109, 1111 u. flg, 1116, 1117, 1118, 1304, 1313.

888. Die Klage auf Umstoßung findet statt wider jede Aufhebung der Gemeinschaft unter den Miterben, sie möge als Verkauf, Tausch, Vergleich oder auf jede andere Art eingekleidet worden sein.

Wenn nach einmal vollzogener Theilung oder nach einem Vorgang, welcher ihre Stelle vertritt, darüber auch nur außer-

gerichtlich Streit entsteht, und dieser verglichen wird, so kann ein solcher Theilungsvergleich nicht mehr umgestoßen werden.

Vgl. L.R.S. 1582, 1702, 2044, 2052.

889. Die Umstoßungsklage hat nicht statt wider einen ohne Gefährde geschlossenen Verkauf, wodurch ein oder mehrere Miterben dem andern auf dessen eigene Gefahr ihr Erbrecht abgetreten haben.

Vgl. L.R.S. 791, 1130, 1600.

890. Bei der Beurtheilung einer Verkürzung sind die Sachen nach dem Werth zur Zeit der Theilung zu schätzen.

Vgl. L.R.S. 1675.

891. Der Beklagte kann eine Umstoßungsklage, und eine neue Theilung ablehnen, wenn er dem Kläger die Ergänzung seines Erbtheils, sei es in baarem Geld oder im Stück, anbietet und leistet.

Vgl. L.R.S. 1681.

892. Ein Miterbe, der sein Loos ganz oder zum Theil veräußert hat, kann mit einer Umstoßungsklage, welche auf Arglist oder Gewalt gegründet wird, nicht mehr gehört werden, sobald jene Veräußerung erst nach entdecktem Betrug oder beseitigtem Zwang von ihm vorgenommen worden ist.

Vgl. L.R.S. 1115, 1304, 1338.

Zweiter Titel.

Von Schenkungen unter Lebenden und von letzten Willensverordnungen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

893. Unentgeltliche Vermögensüberlassungen können nur durch Schenkungen unter Lebenden oder durch letzte Willensverordnungen geschehen, und zwar nur nach den unten bestimmten Formen.

Vgl. L.R.S. 931 und flg., 967 und flg., 1100 a a. und flg., 1282, 1973.

894. Schenkung unter Lebenden ist dasjenige Rechtsgeschäft, wodurch der Geschenkgeber sich wirklich und unwiderruflich einer Sache zum Vortheil eines Andern begibt, der sie unentgeltlich annimmt.

Vgl. L.R.S. 931 und flg., 953 und flg., 1096.

895. Letzte Willensverordnung ist jede Handlung, womit der Erblasser für die Zeit, da er nicht mehr lebt, über sein ganzes Vermögen, oder über einen Theil desselben auf widerrufliche Weise verfügt.

Vgl. L R.S. 967 und flg., 1002 und flg.

896. Aftererbsetzungen sind verboten. Jede Verfügung, welche einem Geschenknehmer, Erbnehmer oder Erbstücknehmer auferlegt, einem Dritten etwas aufzubewahren, und ihm zurückzuliefern, ist für sie unverbindlich. Nur dasjenige Gut, welches durch Verordnung des Staatsoberhaupts zu Gunsten seiner eigenen Familienglieder, oder der Stamm-, auch

Lehenerbberechtigten Familien für Stammgut erklärt ist, kann nach den deßfallsig besonderen Gesetzen als Erbe für die Nachkommen unveräußerlich sein.

Vgl. L.R.S. 577 c a—c v., 897—899; Lehen-Edikt von 1807 und Allodificationsgesetze von 1856 und 1862.

897. Ausgenommen von dem Verbot der Aftererbsetzung sind jene Verfügungen, die im sechsten Kapitel des gegenwärtigen Titels den Eltern und Geschwistern gestattet werden.

Vgl. L.R.S. 1048—1074.

898. Die Nacherbsetzung, wodurch man einem Dritten ein Geschenk, ein Erbe oder ein Vermächtniß, für den Fall zuwendet, da der bestimmte Geschenknehmer, Erbnehmer oder Erbstücknehmer es nicht erheben würde, gilt für keine Aftererbsetzung und ist gültig.

899. Desgleichen gelten Verordnungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, wodurch dem Einen die Nußnießung und dem Andern das bloße Eigenthum einer Sache zugedacht wird.

Vgl. L.R.S. 949.

900. Bei jeder Verordnung unter Lebenden oder auf den Todesfall werden die unmöglichen Bedingungen, sowie diejenigen, welche den Gesetzen und den guten Sitten zuwider sind, für nicht geschrieben geachtet.

Vgl. L.R.S. 6, 896, 1131, 1172, 1389.

900a. Bei solchen Verordnungen gilt die Bedingung: wenn jemand etwas nicht thun werde, sobald sie nicht in eine bestimmte Zeit beschränkt ist, sie mag ausgedrückt sein, wie sie will, nur für eine Auflage, jenes nicht zu thun; sie hält den Vollzug nicht auf, wenn nicht deutlich gesagt ist, daß die Lieferung der geschenkten

oder vermachten Sache erst nach gänzlich erfüllter Bedingung geschehen solle.

Vgl. L.R.S. 1177, 1041, 1181, 1183.

Zweites Kapitel.

Von der Fähigkeit, durch Schenkung unter Lebenden oder durch letzten Willen zu geben oder zu empfangen.

901. Um unter Lebenden zu schenken, oder letzte Willensverordnungen zu machen, muß man bei gesundem Verstand sein.

Vgl. L.R.S. 489, 499, 509, 513 a.

901 a. Auch muß man im Zustand freier Entschließung sein.

901 b. Was nach Satz 1109—1117 die Willensfreiheit hindert, vernichtet auch die Schenkung oder den letzten Willen ganz oder zum Theil, je nachdem das Ganze oder nur ein Theil durch die Hemmung der Willensfreiheit hervorgebracht wurde, und kann solches ohne eine neue freie und gültige Verordnung niemals wieder wirksam werden.

Vgl. L.R.S. 6 n., 1339, 1340.

901 c. Ward durch den Mangel der Willensfreiheit nur die Ausfertigung einer Schenkung oder letzten Willensverfügung oder die Aenderung einer solchen verhindert, und die Hinderung rührt von einem Erben oder Erbstücknehmer her, so ist er seines Erbrechts oder seines Vermächtnisses dadurch unwürdig geworden.

Vgl. L.R.S. 727, 1043.

901 d. Entspringt die Hinderung lediglich aus der Veranstaltung eines Dritten, so wird dieser verbindlich, den Andern zu entschädigen; übrigens leidet die Vertheilung der Verlassenschaft

nach dem Gesetz oder dem früheren gültigen Willen des Erblassers dadurch niemals Anstand.

Vgl. L.R.S. 1382 und flg.

902. Durch Schenkungen unter Lebenden, oder durch letzten Willen kann jeder geben und empfangen, den das Gesetz nicht für unfähig erklärt.

Vgl. L.R.S. 509, 512 a, 901, 903—905, 906—912, 997.

903. Ein Minderjähriger, der noch nicht sechszehn Jahre alt ist, kann auf keine der beiden Arten etwas verordnen, außer demjenigen, was im neunten Kapitel des gegenwärtigen Titels bestimmt ist.

Vgl. L.R.S. 1095, 1398.

904. Hat der Minderjährige das Alter von sechszehn Jahren zurückgelegt, so kann er, jedoch nur durch letzten Willen, und nur bis zur Hälfte des Vermögensbetrags, worüber er als volljährig würde verfügen können, verordnen.

Vgl. L.R.S. 907, 913, 915, 1094, 1124 a.; VI. Konstitutions-Edikt § 27.

905. Eine Ehefrau kann ohne den Beistand oder die besondere Einwilligung ihres Mannes, oder ohne hiezu von dem Gericht ermächtigt zu sein, unter den Lebenden nicht schenken, in Gemäßheit desjenigen, was im 217ten und 219ten Satz des Titels: von der Ehe bestimmt ist.

Zu letzten Willensverordnungen bedarf sie weder der Einwilligung ihres Mannes, noch der Ermächtigung des Gerichts.

Vgl L.R.S. 217, 219, 221, 222, 226, 1427, 1555, 1556; Rechtspolizeigesetz § 3 Z. 2.

906. Fähig, durch Handlungen unter Lebenden etwas zu

erhalten, ist auch der Ungeborene, wenn er nur zur Zeit der Schenkung schon empfangen ist.

Durch letzten Willen kann jeder begünstigt werden, der zu der Zeit empfangen ist, wo der Erblasser stirbt.

Die Schenkung oder der letzte Wille ist gleichwohl nur für den Fall wirksam, da das Kind lebensfähig geboren wird.

Vgl. L.R.S. 725, 1082.

907. Ein Minderjähriger, auch wenn er sechszehn Jahre alt ist, kann zum Vortheil seines Vormunds nicht einmal durch letzten Willen verordnen.

Selbst wenn er volljährig geworden, kann er weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch den letzten Willen seinen gewesenen Vormund begünstigen, ehe die Schlußrechnung über die Vormundschaft gestellt und abgehört ist.

Von diesem Verbot der Begünstigung sind ausgenommen die Ahnen der Minderjährigen, welche Vormünder sind oder waren.

Vgl. L.R.S. 390, 392 a., 402, 472, 904.

† 908. Natürliche Kinder können weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch letzten Willen mehr empfangen, als ihnen unter dem Titel: von Erbschaften, zugestanden ist.

Gesetz über Erbrecht und Ernährung unehelicher Kinder vom 21. Febr. 1851 (R.B. Nr. 15) § 1.

Vgl. L.R.S. 756 a., 757, 760, 762.

909. Heil-, Heb- und Wundärzte, andere Krankenpfleger und Apotheker, die eine Person während der letzten Krankheit behandelt haben, können aus deren Verordnung unter Lebenden oder auf den Todesfall, die während dieser Krankheit gemacht wurde, keinen Vortheil ziehen.

Ausgenommen sind:

1) Stückvermächtnisse (S. 1002) zur Belohnung, welche dem Vermögen des Gebers und dem geleisteten Dienste nicht unangemessen sind.
2) Erbverfügungen für Seitenverwandte bis zum vierten Grad einschließlich, wo der Verstorbene keine Erben in gerader Linie hinterläßt, oder wo derjenige, zu dessen Vortheil verfügt wird, selbst unter die Zahl der Erben in gerader Linie gehört. In diesen beiden Fällen hindert die Bedienung in der letzten Krankheit die Kraft der Verfügung nicht. Dieselben Regeln gelten der Begünstigung der Kirchendiener.

909 a. Diejenigen, deren Handschrift zur Niederschreibung des Inhalts eines letzten Willens benutzt worden ist, können aus solchem keinen Gewinn ziehen.

Vgl. L.R.S. 972 und 976.

910. Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall zum Vortheil der Verpflegungshäuser, der Armen einer Gemeinde, oder einer gemeinnützlichen Anstalt, erhalten ihre Wirkung nur durch hinzutretendes Staatsgutheißen.

Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 (G.B. Nr. 33.) §§ 1 u. 2; Landesherrl. Verordnung vom 18. Mai 1870 (G.B. Nr. 37) bezw. vom 30. Mai 1874 (G.B. Nr. 22) u. § 2 Z. 4 u. § 3.

Rechtsbelehrung des Justizministeriums vom 5. September 1812 (R.B. Nr. 28).

911. Jede Verordnung zu Gunsten eines Unfähigen ist ungültig, man mag sie in die Form eines lästigen Vertrags einkleiden, oder unter dem Namen untergeschobener Personen verbergen.

Für untergeschobene Personen werden geachtet die Eltern, die Kinder und Abkömmlinge, und der Ehegatte des Unfähigen.

Vgl. L.R.S. 1099, 1100. 1350 Z. 1.

† 912. Nur jene Ausländer können durch Schenkung oder letzten Willen bedacht werden, welche zum Vortheil der Inländer würden haben verordnen können.

Aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1864 (R.B. Nr. 24) über den Vermögenserwerb der Ausländer.

Drittes Kapitel.

Von dem Vermögenstheil, worüber man verordnen darf und von der Minderung der Vermächtnisse.

Erster Abschnitt.

Von dem Vermögenstheil, worüber man verordnen darf.

913. Freigebigkeiten durch Handlungen unter Lebenden oder durch letzten Willen dürfen nicht die Hälfte des Vermögens eines Gebers übersteigen, der bei seinem Hinscheiden nur ein eheliches Kind zurückläßt; nicht das Drittheil bei dem, der zwei, nicht das Viertheil bei dem, der drei oder mehrere hinterläßt.

Vgl. L.R.S. 1094, 1098.

914. Der Name der Kinder in dem vorhergehenden Artikel umfaßt alle Abkömmlinge, in welchem Grad sie seien; sie werden jedoch nur für das Kind gerechnet, welches sie bei dem Erbrecht an den Erblasser vertreten.

Vgl. L.R.S. 740.

915. Jene Freigebigkeiten dürfen nicht die Hälfte des Vermögens eines Erblassers übersteigen, der keine Kinder, aber einen

oder mehrere Ahnen in jeder Linie der väterlichen sowohl als der mütterlichen zurückläßt, und nicht drei Viertel, wenn in einer Linie allein Ahnen zurückbleiben.

Das zum Vortheil der Ahnen hierdurch vorbehaltene Vermögen erhalten sie in der Ordnung, worin das Gesetz sie zum Erbgang ruft. Sie haben nur allein ein Recht auf diesen Pflichttheil, wenn ihnen bei der Theilung mit Seitenverwandten nicht ohne ihn eben so viel Vermögen zufallen würde, als er ihnen sichern soll.

Vgl. L.R.S. 746, 748, 749, 753, 904.

916. Wenn weder Ahnen noch Abkömmlinge vorhanden sind, dürfen die Freigebigkeiten durch Handlungen unter Lebenden oder auf den Todesfall das ganze Vermögen erschöpfen.

Vgl. L.R.S. 750, 755.

917. Wird durch eine Verordnung unter Lebenden oder durch letzten Willen eine Nutznießung oder ein Leibgeding gegeben, deren Werth den gesetzlich erlaubten Betrag übersteigt; so haben die Pflichterben die Wahl, ob sie diese Verordnung vollziehen, oder mit Zurückbehaltung ihres Pflichttheils das Eigenthum des Uebrigen hingeben wollen.

Vgl. L.R.S. 913, 915, 1094, 1098, 1970.

918. Ist ein Theil des Vermögens mit Beding eines Leibgedings, einer Leibrente oder der Nutznießung einem der gesetzlichen Erben in gerader Linie übergeben worden, so soll von demjenigen, was die übergebenen Stücke ihrem vollen Eigenthum nach werth sind, so viel als zu Ergänzung des Pflichttheils nöthig ist, in die Masse eingeworfen werden. Dieses Einwerfen können jedoch weder die Miterben in gerader Linie, welche in jene Vermögensübergabe

eingewilligt haben, noch irgend einige Erbverwandten aus der Seitenlinie fordern.

Vgl. L.R.S. 843, 845, 853, 922, 1100 b a., 1100 b e., 1968, 1970, 1983b.

919. Der Theil des Vermögens, worüber man willkürlich verordnen darf, kann ganz oder zum Theil durch Handlungen unter Lebenden oder durch letzten Willen den Kindern oder andern Erbverwandten des Geschenkgebers zugewandt werden, ohne daß der Geschenknehmer oder Vermächtnißnehmer, der zugleich Erbe ist, es ins Erbe einzuwerfen verbunden wäre, sobald die Verfügung ausdrücklich einen Voraus, oder eine Aufbesserung des gesetzlichen Erbtheils aussprach.

Die Erklärung, daß das Geschenk oder Vermächtniß ein Voraus oder Erbaufbesserung sei, kann in der Urkunde, welche die Verfügung enthält, oder auch späterhin nach der Form der Verfügungen unter den Lebenden oder jener auf den Todesfall hin geschehen.

Vgl. L.R.S. 843, 844, 931, 969.

Zweiter Abschnitt.

Von der Minderung der Schenkungen und Vermächtnisse.

920. Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall, welche den gesetzlichen Theil übersteigen, also den Pflichttheil verkürzen, können bis auf den gesetzlichen Betrag bei dem Erbanfall gemindert werden.

Vgl. L.R.S. 913, 915, 922, 926, 1090, 1496, 1527.

921. Eine Minderung der Verfügungen unter Lebenden können nur diejenigen, zu deren Vortheil das Gesetz den Vorbehalt macht, und ihre Erben oder Rechtsfolger verlangen.

Die Geschenknehmer, Vermächtnißnehmer und Gläubiger des Verstorbenen können weder diese Minderung fordern, noch daraus Gewinn ziehen.

Vgl. L.R.S. 857, 913—915.

922. Um die Minderung zu bestimmen, wird das ganze Vermögen des Erblassers, wie es bei seinem Absterben sich vorfindet, zusammengerechnet, der Betrag der Schenkungen unter Lebenden wird nach dem Zustand der geschenkten Sachen, wie er zur Zeit der Schenkungen war, auf den Werth, wie er sich zur Zeit des Todes des Erblassers stellt, angeschlagen und hinzugerechnet, von diesem ergänzten Vermögen der Betrag der Schulden abgezogen und alsdann je nach der verschiedenen Eigenschaft der Erben berechnet, welches der Antheil sei, worüber verordnet werden konnte.

Notariatsordnung § 185.

923. Schenkungen unter Lebenden sollen niemals gemindert werden, ehe der Werth aller in dem Erbnachlaß vorhandenen Güter erschöpft ist, und wenn alsdann die Nothwendigkeit der Minderung noch eintritt, so wird mit der jüngsten Schenkung der Anfang gemacht, und so stufenweise von den jüngeren zu den ältern zurückgeschritten, so weit nöthig.

Vgl. L.R.S. 925, 926.

924. Geschah eine der Minderung unterworfene Schenkung Einem der eintretenden Erben, so darf dieser den Werth des Antheils, der ihm als Erben am Pflichttheil gebührt, aus den geschenkten Gütern behalten, sofern sie von gleicher Art sind.

Vgl. L.R.S. 866.

925. So oft der Werth der Schenkungen unter Lebenden

den Vermögenstheil, worüber verordnet werden darf, wegnimmt; so sind alle weitere letztwillige Verfügungen kraftlos.

Vgl. L.R.S. 913, 915, 920.

926. Uebersteigen die letztwillige Verfügungen jenen freien Vermögensbetrag, der nach Abzug des Werths der etwaigen Schenkungen unter Lebenden übrig bleibt, so geschieht die Minderung nach dem Kreuzer auf den Gulden ohne Unterschied zwischen Erb- und Stückvermächtnissen.

Vgl. L.R.S. 1002, 1009, 1024.

927. Vermächtnisse, bei denen der Erblasser ausdrücklich erklärt hätte, sie sollten vor Andern ausgezahlt werden, dürfen eher nicht Abzug leiden, als wenn der Betrag der übrigen zur Ergänzung des Pflichttheils nicht hinreicht.

Vgl. L R.S. 844, 1009, 1024.

928. Der Geschenknehmer muß die Früchte desjenigen, was dem Pflichttheil abgeht, von dem Sterbtage des Gebers an ersetzen, wenn die Minderung binnen Jahresfrist gefordert wird, andernfalls von dem Tag an, da die Forderung geschehen ist.

Vgl. L.R.S. 549, 718, 856, 1005, 1139; R.C.P.O. §§ 235 und 230.

929. Liegenschaften, welche wegen des Minderungsrechts zur Erbschaftsmasse wieder eingeworfen werden müssen, fallen frei von Schulden und Pfandlasten, womit sie der Geschenknehmer beschwerte, zurück.

Vgl. L.R.S. 865, 954, 963, 2125.

930. Die Pflichterben können wider dritte Besitzer der geschenkten und veräußerten Liegenschaften die Minderungs- oder Wiederzueignungsklage in gleicher Art und Ordnung, wie gegen

die Geschenknehmer selbst anstellen, wenn diese letztern auf das eigene Vermögen zuvor fruchtlos ausgeklagt worden sind. Diese Klage trifft die Veräußerungen nach der Zeitfolge so, daß auf den Jüngeren immer zuerst gegriffen werde.

Vgl. L.R.S. 923.

Viertes Kapitel.

Von Schenkungen unter Lebenden.

Erster Abschnitt.

Form der Schenkungen unter Lebenden.

931. Jede Urkunde über eine Schenkung unter Lebenden soll vor Staatsschreibern in der gewöhnlichen Form der Verträge gefertigt, und der Aufsatz darüber bei Strafe der Nichtigkeit aufbewahrt werden.

Vgl. L.R.S. 893, 894, 1100 a b, 1076, 1105, 1282, 1283, 1339, 1973; Rechtspolizeigesetz §§ 26, 27, 29, 43—61.

932. Eine Schenkung unter Lebenden ist für den Geber unverbindlich, und durchaus wirkungslos, so lang sie nicht in bestimmten Ausdrücken angenommen worden ist.

Die Annahme kann zwar, so lang der Geschenkgeber noch lebt, in einer spätern öffentlichen Urkunde geschehen, wovon der Aufsatz aufbewahrt werden muß; sie hat aber alsdann wider den Geber nur Kraft von dem Tag an, da ihm die Urkunde über die Annahme bekannt gemacht wird.

Vgl. L.R.S. 938, 939, 1087; Rechtspolizeigesetz §§ 26 u. 29.

933. Ein volljähriger Geschenknehmer muß die Annahme selbst, oder durch einen Gewalthaber bewirken; letzterer muß ent-

weder für diese Schenkung einen besonderen, oder für alle Schenkungen allgemeinen Auftrag zur Annahme haben.

Diese Vollmacht muß vor Staatsschreibern errichtet, und eine Ausfertigung derselben dem Aufsatz der Schenkung oder, wenn diese in einer besonderen Urkunde angenommen wurde, dem Aufsatz der Annahme beigelegt werden.

Vgl. L.R.S. 1987; Rechtspolizeigesetz §§ 26 und 29; Notariatsordnung § 18.

934. Eine verheirathete Frau kann nur mit Bewilligung ihres Mannes, oder, wenn dieser sie versagt, nur nach erhaltener Ermächtigung des Gerichts eine Schenkung annehmen, in Gemäßheit dessen, was hierüber in den Sätzen 217 und 219 unter dem Titel: von der Ehe vorgeschrieben ist.

Vgl. L.R.S. 217, 219, 221, 222, 224, 940, 942; Rechtspolizeigesetz § 1.

935. Die einem Minderjährigen, der nicht gewaltsentlassen ist, oder einem Mundlosen gemachte Schenkung kann nur von seinem Vormund angenommen werden, zufolge des 463sten Satzes unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Gewaltsentlassung. Der gewaltsentlassene Minderjährige kann sie unter Mitwirkung seines Beistands annehmen.

Für Minderjährige, sie seien gewaltsentlassen oder nicht, können die Eltern, oder die Großeltern selbst bei Lebzeiten der Eltern, auch ohne Vormünder oder Rechtsbeistände des Minderjährigen zu sein, die Annahme bewirken.

Vgl. L.R.S. 388, 389, 463, 480, 509, 513a., 940, 942.

936. Ein Taubstummer, der Schreibens erfahren ist, kann in Person oder durch Gewalthaber annehmen.

Ist er Schreibens unerfahren, so muß die Annahme von einem Rechtsbeistand geschehen, der dazu nach dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Gewaltsentlassung ernannt ist.

Vgl. L.R.S. 405, 480; Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2 u. § 51;
VI. Konstitutionsedikt § 31.

937. Schenkungen für Verpflegungshäuser, für die Armen einer Gemeinde, oder für gemeinnützliche Anstalten, sollen von den Verwaltern dieser Gemeinde oder Anstalten mit gehöriger Ermächtigung angenommen werden.

Vgl. L.R.S. 910 nebst Zusätzen, 940.

938. Eine gehörig angenommene Schenkung erhält durch die bloße Einwilligung der Parthieen ihre Vollkommenheit, und das Eigenthum des Geschenks geht auf den Geschenknehmer über, ohne daß es einer Ueberlieferung bedarf.

Vgl. L.R.S. 711, 939, 1138, 1141.

938 a. Eine Schenkung, die an Mehrere zugleich geschieht, ist in Absicht auf ihre Annahme, wenn Einer oder der Andere sie ausschlägt, nach dem Satz 1044 und 1045 zu behandeln, wenn der Geschenkgeber nicht eine andere Willensmeinung vor der Annahme bestimmt erklärt hat.

× 939. Jede Schenkung über Güte, die zu Unterpfändern dienen, und ihre Annahme, muß bei jener Pfandschreiberei, unter welcher die Güter liegen, eingetragen werden.

Vgl. L.R.S. 939 a., 941, 958, 2118.

939 a. Hierlands wird sie gleich Anfangs zum Grundbuch eingetragen, sofort bei der Verpfändung nachmals nur ein Eintragsschein an die Pfandschreiberei eingereicht.

Vgl. L.R.S. 1002 a., 1140. 1583 a.; II. Einf.-Edikt § 25.

940. Diese Eintragung soll der Mann besorgen, dessen Frau die Güter geschenkt erhielt, und selbst die Frau kann ohne Ermächtigung sie vornehmen lassen.

Bei Schenkungen an Minderjährige, Mundlose oder öffentliche Anstalten haben die Vormünder, Rechtsbeistände oder Verwalter die Eintragung zu besorgen.

Vgl. L.R.S. 934, 935, 937, 942.

941. Den Abgang der Eintragung kann jeder Betheiligte entgegen halten, nur nicht der Geschenkgeber, noch derjenige, der die Eintragung zu besorgen hatte, oder deren Rechtsfolger.

Vgl. L.R.S. 939 a., 940; II. Einf.-Edikt § 25.

941 a. So lang eine Einsprache nicht geschehen ist, kann die Eintragung nachgeholt werden, es sei bei Lebzeiten des Geschenkgebers oder nach dessen Tod.

942. Auch den Minderjährigen und Mundlosen und den Ehefrauen schadet die versäumte Annahme oder unterlassene Eintragung der Schenkungen; sie können jedoch desfalls auf ihre Vormünder oder Ehegatten den Rückgriff nehmen, wo er statt hat; sind aber die Vormünder oder Ehegatten zahlungsunfähig, so hat eine Umstoßung der Folgen deswegen nicht statt.

Vgl. L R.S. 225, 450, 1125, 1428.

943. Eine Schenkung unter Lebenden kann sich nur auf das gegenwärtige Vermögen des Gebers erstrecken; auf künftige Güter ist sie ungültig.

Vgl. L.R.S. 947, 1076, 1084, 1093.

944. Jede Schenkung unter Lebenden unter Bedingungen, deren Erfüllung einzig von der Willkür des Gebers abhängt, ist ungültig.

Vgl. L.R S. 947, 1086, 1093, 1174.

945. Auch jene ist ungültig, welche mit der Auflage geschieht, andere Schulden oder Lasten abzuführen, als die entweder zur Zeit der Schenkung vorhanden, oder wenn nicht in der Schenkungsurkunde, dann in einer anzuhängenden Beilage verzeichnet sind.

Vgl. L.R.S. 967. 1084, 1086, 1093.

946. Stirbt der Geschenkgeber, welcher weitere Verfügungen über eine geschenkte Sache, oder über eine daraus zu bezahlende bestimmte Summe vorbehalten hatte, ohne sie gemacht zu haben, so gehört jene Sache oder Summe den Erben des Geschenkgebers, die Worte des Vertrags mögen lauten wie sie wollen.

Vgl. L R.S. 947, 1086.

947. Die vier vorhergehenden Sätze gehen nicht auf jene Schenkungen, über welche das achte und neunte Kapitel des gegenwärtigen Titels Vorsehung thut.

Vgl. L.R.S 1082—1086, 1093.

948. Jede Schenkungsurkunde über fahrende Habe gilt nur in jenen Fahrnißstücken, worüber dem Aufsatz der Schenkung ein Verzeichniß beiliegt, das ihren Anschlag meldet, und von dem Geschenkgeber und Nehmer, oder von denjenigen, die an des Letzteren Statt annehmen, unterzeichnet ist.

Vgl. L.R.S. 868, 2279.

949. Der Geschenkgeber kann sich die Nutzung oder Nutznießung der geschenkten beweglichen oder unbeweglichen Güter vorbehalten, oder darüber zum Vortheil eines Dritten verfügen.

Vgl. L.R.S. 579, 625, 899.

950. Fahrnißstücke, welche unter Vorbehalt der Nutznießung geschenkt wurden, muß der Geschenknehmer nach erloschener Nutz-

nießung, so weit sie sich im Stück noch vorfinden, in dem Zustand annehmen, worin sie alsdann sind; wegen der nicht mehr vorhandenen hat er an den Geber oder dessen Erben den Anschlag nach dem angeschlossenen Verzeichniß zu fordern.

Vgl. L.R.S. 589, 615, 616, 1245.

951. Der Geschenkgeber kann sich einen Rückfall des Geschenks nach dem Tod des Geschenknehmers oder seiner Nachkommen vorbehalten. Nur seiner Person allein kann jedoch ein solcher Rückfall gelten.

Vgl. L.R.S. 351, 747, 766, 896.

952. Der Rückfall hat die Wirkung, daß jede inzwischen vorgehende Veräußerung der geschenkten Güter im begebenden Fall aufgelöst wird, und diese an den Geber frei und ledig von allen Lasten und Pfandbeschwerden zurückkehren; nur für den Brautschatz und für andere in einem Ehevertrag bedungene Vortheile dauert das Pfandrecht fort, sofern das übrige Vermögen des beschenkten Ehegatten nicht hinreicht, und das zwar nur in dem einzigen Fall, wenn solchem die Schenkung in dem nämlichen Ehevertrag gegeben ward, woraus diese Rechte und Unterpfänder entstanden.

Vgl. L.R.S. 1183, 1673, 2125.

952 a. Bei geschenktem Vermögen ist der Geschenkgeber einzelne Sachen zu gewähren nicht schuldig; auch für einzelne geschenkte Sachen leistet er nur alsdann Währschaft, wenn sie mit Belastung gegeben wurden.

Vgl. L.R.S. 1440, 1547, 1626 und flg.

952 b. Werden belohnende Schenkungen entwährt, und die dadurch vergoltenen Dienste berechtigen zu einer Belohnungsforde-

rung; ſo lebt durch die Entwährung das Forderungsrecht des Beſchenkten wieder auf.

Zweiter Abſchnitt.

Fälle, wo Schenkungen unter Lebenden widerruflich ſind.

953. Eine Schenkung unter Lebenden kann nicht widerrufen werden, außer wegen unerfüllt gebliebener Auflagen, wegen Undanks und wegen ſpäter geborner Kinder.

Vgl. L.R.S. 954, 955, 959, 960, 1096, 1100 b b. und c c.

954. Der wegen nichterfüllter Auflagen erfolgende Widerruf bringt die Güter frei von allen Beſchwerden und Pfandlaſten des Geſchenknehmers in die Hände des Gebers zurück: dieſer übt wider jeden dritten Beſitzer derſelben alle Rechte, die er wider den Geſchenknehmer ſelbſt hätte.

Vgl. L.R.S. 865, 929, 958, 963, 1046, 1183, 2125.

955. Eine Schenkung unter Lebenden kann wegen Undanks nur in folgenden Fällen widerrufen werden:

1) wenn der Beſchenkte dem Geber nach dem Leben trachtet;

2) wenn er gegen ihn Mißhandlungen, Vergehen oder grobe Schmähungen ſich zu Schulden kommen läßt;

3) wenn er ihm den Lebensunterhalt verſagt.

Vgl. L.R.S. 299, 727, 956, 1046.

956. Der Widerruf wegen nicht erfüllter Auflagen, oder wegen Undanks geſchieht niemals kraft Geſetzes, er muß angekündigt werden.

Vgl. L.R.S. 6 h., 1184.

957. Der Widerruf wegen Undanks muß in Jahresfriſt von Kenntniß der Urſache an, eingeklagt werden.

Dieſer Widerruf kann niemals von dem Geſchenkgeber wider die Erben des Beſchenkten, von den Erben des Gebers wider den Geſchenknehmer aber alsdann eingeklagt werden, wenn der Geber vor ſeinem Tode die Klage ſchon angeſtellt hat, oder das Jahr vom Vergehen an noch läuft.

Vgl. L.R.S. 1047.

958. Der Widerruf wegen Undanks entkräftet weder die Veräußerungen des Geſchenknehmers, noch die von ihm darauf gelegte Pfand- oder andere Grundlaſten, ehe ein Auszug der Klage auf Widerruf am Rande der im 939ſten Satz vorgeſchriebenen Eintragung vorgemerkt iſt; ſondern durch den Widerruf wird der Geſchenknehmer nur ſchuldig, den Werth der veräußerten Sachen, wie er zur Zeit der angebrachten Klage ſteht, und die Früchte von dem Tag dieſer Klage an, zu erſetzen.

Vgl. L R.S. 550, 2125; R.C.P.O. §§ 235 u. 239.

959. Schenkungen zu Gunſten einer Ehe können wegen Undanks nicht widerrufen werden.

Vgl. L.R.S. 1081 u. 1096.

960. Alle Schenkungen unter Lebenden, weß Namens und Werths ſie ſeien, auch die gegenſeitige oder vergeltende Schenkungen, ja ſelbſt diejenigen, die zu Gunſten einer Ehe gemacht werden, (wenn ſie nicht von Ahnen an die Ehegatten, oder von den Verehelichten unter ſich gemacht werden), ſobald ſie von kinderloſen Perſonen geſchehen ſind, gelten durch die ſpätere Erſcheinung eines ehelichen Kindes des Gebers kraft Geſetzes für widerrufen, auch

wenn dieſes erſt nach ſeinem Tode zur Welt kömmt, oder nach der Schenkung geboren und ehelich gemacht wird.

Vgl. L.R.S. 61 h., 315, 331, 1081, 1096, 1100 b c.

961. Dieſer Widerruf tritt ſelbſt dann ein, wenn das nachkommende Kind zur Zeit der Schenkung ſchon empfangen war.

962. Die Schenkung gilt für widerrufen, obgleich der Geſchenknehmer zum Beſitz der geſchenkten Güter ſchon gelangt, und nach der Geburt des Kindes von dem Geſchenkgeber darin belaſſen worden ſein ſollte. Der Beſchenkte iſt jedoch nicht ſchuldig, andere Früchte, von welcher Art ſie ſeien, zu erſetzen, als jene, die nach der Zeit verfielen, da die Geburt des Kindes oder deſſen durch eine nachherige Ehe erfolgte Ehelichmachung gerichtlich oder ſonſt öffentlich ihm angekündigt wurde. Von da an gibt er ſie zurück, ſelbſt wenn die Zurückforderung der geſchenkten Güter erſt nach dieſer Bekanntmachung geſchieht.

Vgl. L.R.S. 550.

963. Geſchenkte Güter, welche dieſem nach kraft Geſetzes widerrufen ſind, fallen in das Vermögen des Gebers zurück, frei von allen Beſchwerden und Pfandlaſten, welche vom dem Beſchenkten her darauf gekommen ſind; ſelbſt für den Erſatz des Brautſchatzes, den die Ehegattin des Beſchenkten zurückzufordern hat, des Einbringens derſelben, oder anderer in dem Ehevertrag ihr zugeſagten Vortheile haften ſie nicht, ſogar alsdann nicht, wenn die Schenkung zur Beförderung der Ehe des Beſchenkten geſchah, und dem Heirathsvertrag eingerückt wurde, oder der Geber durch die Schenkung Sicherheit für die Erfüllung des Heirathsvertrags geleiſtet hat.

Vgl. L.R.S 865, 929. 954, 958, 1183, 2125.

964. Die auf diesem Weg wiederrufenen Schenkungen leben nicht wieder auf, weder durch Absterben des Kindes noch auf sonst eine Weise; sondern will der Geschenkgeber vor oder nach dem Tod des Kindes, dessen Geburt eine Schenkung entkräftete, die nämlichen Güter demselben Geschenknehmer geben, so kann dies nur durch eine neue Schenkung geschehen.

Vgl. L.R.S. 1339, 1340.

965. Jede Abrede oder Vertragsstelle, wodurch ein Geschenkgeber auf den Widerruf der Schenkung wegen künftiger Kinder Verzicht thut, ist ungültig und durchaus unwirksam.

Vgl. L.R.S. 6, 900, 1131.

966. Einer Schenkung, welche um nachgeborener Kinder willen widerrufen ist, können der Geschenknehmer, seine Erben, Rechtsfolger oder andere Inhaber der geschenkten Sache keine andere Verjährung entgegen halten, als jene aus einem ununterbrochenen Ablauf von 30 Jahren, von der Geburt des letzten Kindes des Geschenkgebers, erfolgte sie auch erst nach dessen Tod.

Vgl. L.R.S. 2244, 2252, 2262, 2279.

Fünftes Kapitel.

Von letzten Willensverordnungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Regeln über die Form der letzten Willen.

967. Jedermann kann seinen letzten Willen erklären unter dem Namen einer Erbeinsetzung, oder eines Vermächtnisses, oder unter jeder andern Benennung, die geeignet ist, seine Absicht an den Tag zu geben.

Vgl. L.R.S. 895, 901, 903, 905, 1002, 1076.

968. Ein letzter Wille von zweien oder mehreren Personen kann weder zum Vortheil Dritter, noch zu ihrem wechselseitigen Vortheil, in einer und derselben Urkunde errichtet werden.

Vgl. L.R.S. 1091, 1097.

969. Ein letzter Wille kann eigenhändig, oder öffentlich, oder geheim gefertigt werden.

Vgl. L.R.S. 970, 971, 976; Gerichtsnotariatsordnung § 23.

970. Ein eigenhändiger letzter Wille gilt, wenn er von der Hand des Erblassers durchaus geschrieben und unterzeichnet, auch mit Ort, Tag und Jahr versehen ist; er bedarf keiner andern Förmlichkeit.

Vgl. L.R.S. 999, 1000, 1001, 1007, 1008.

× 971. Ein öffentlicher letzter Wille ist jener, der von zwei Staatsschreibern in Gegenwart zweier Zeugen, oder von einem Staatsschreiber mit vier Zeugen aufgenommen wird.

Rechtspolizeigesetz § 46.

Vgl. L.R.S. 975, 980, 980 a., 985, 1001.

× 972. Wird der letzte Wille von zwei Staatsschreibern aufgenommen, so muß er ihnen beiden von dem Erblasser vorgesprochen, und von Einem derselben das Vorgesagte niedergeschrieben werden.

Wird nur ein Staatsschreiber zugezogen, so muß der letzte Wille diesem vorgesprochen und von ihm niedergeschrieben werden.

In einem wie im andern Fall muß das Niedergeschriebene in Gegenwart der Zeugen dem Erblasser vorgelesen werden.

Alles dieses ist ausdrücklich in der Urkunde zu erwähnen.

Vgl. L.R.S. 971 u. 973 nebst Zusätzen.

Gesetzerläuterung des Justizministeriums, aus besonderem Höchsten Auftrage erlassen, vom 29. August 1817 (R.B. Nr. 21):

„Zu Vermeidung einer Testamentnichtigkeit ist nicht gerade das im

L.R.S. 972 verordnete Diktiren oder Vorsprechen des öffentlichen letzten Willens erforderlich, vielmehr genügt jede bestimmte Aeusserung und Erklärung des Willens des Testators, deren Sinn der Notar oder Staatsschreiber, soviel ihm möglich ist, wörtlich und verständlich nieder zu schreiben und das Niedergeschriebene dem Testirer zu seiner Genehmigung vorzulegen hat."

Vgl. Rechtspolizeigesetz §§ 42, 54, 56; Notariatsordnung § 83.

973. Diese letzte Willensurkunde soll der Testirer unterzeichnen; erklärt er, daß es ihm an Fähigkeit oder an Kräften fehle, zu schreiben, so muß in der Urkunde seiner Erklärung, sowie der Verhinderungsursache ausdrücklich gedacht werden.

Rechtspolizeigesetz § 55.

Edikt vom 7. Mai 1818 (R.B. Nr 11) von dem Justizministerium aus Höchstem Auftrag verkündet:

„Seine Königliche Hoheit haben mittelst Höchster Entschliessung vom 7. Mai d. J. unter St. M. Nr 342 in Betreff der Frage: „wie ein Tauber einen öffentlichen letzten Willen errrichten könne?" gnädigst genehmigt zu verordnen: dass jedem tauben Testirer ohne Unterschied des Geschlechts ein besonderer Rechtsbeistand beigegeben werden solle, wo es demnächst darauf ankömmt: „ob der taube Testirer Geschriebenes lesen kann oder nicht?"

Im ersten Falle soll das Niedergeschriebene statt des im L.R.S. 972 verordneten Vorlesens von dem Tauben nochmals laut und verständlich vorgelesen und mündlich genehmigt und dass Beides geschehen, von dem Staatsschreiber, dem Zeugen und dem besonderen Rechtsbeistande am Ende des letzten Willens beurkundet werden.

Im anderen Falle muss der taube Testirer den Inhalt des niedergeschriebenen letzten Willens dem Staatsschreiber in Gegenwart der Zeugen und des Rechtsbeistandes nochmals vorsprechen, und solcher von eben Benannten beurkundet werden, dass das Niedergeschriebene mit der mündlichen wiederholten Erklärung des Testirers vollkommen übereinstimme. Bei welcher Beurkundung, wenn der Testirer auch nicht einmal seinen Namen schreiben kann, solches nach dem L.R.S. 973 bemerkt und nach

Analogie des Satzes 977 zur Unterschrift ein weiterer Zeuge zugezogen werden muss."

Vgl. L.R.S. 979; VI. Konstit.-Edikt § 31; Recht-polizeigesetz § 51.

× 974. Die letzte Willensurkunde muß auch von den Zeugen unterzeichnet werden; auf dem Lande ist die Unterschrift eines der Zeugen hinlänglich, wenn das Testament von zwei Staatsschreibern aufgenommen wird, und zweier, wenn ein Staatsschreiber allein es aufnimmt.

Vgl. L.R.S. 971; Rechtspolizeigesetz §§ 46, 48, 55

975. Als Zeugen eines öffentlichen letzten Willens können nicht zugelassen werden die Vermächtnißnehmer aller Art, noch ihre Verwandte oder Verschwägerte bis zum vierten Grade einschließlich, auch nicht die Schreiber der zur letzten Willensfertigung berufenen Staatsschreiber.

Vgl. L.R.S. 980; Rechtspolizeigesetz § 49; Notariatsordnung § 44.

976. Will der Erblasser einen geheimen oder verschlossenen letzten Willen errichten, so soll er seine Willensurkunde unterzeichnen, er mag sie selbst geschrieben haben oder durch einen Andern haben schreiben lassen. Diese Urkunde muß in sich selbst oder in einen Umschlag eingeschlagen und versiegelt werden. Der Erblasser übergibt sie also geschlossen und versiegelt dem Staatsschreiber vor wenigstens sechs Zeugen, oder läßt sie in ihrer Gegenwart verschließen und versiegeln; dabei erklärt er, daß dasjenige, was darin enthalten ist, sein letzter Wille sei, den er geschrieben und unterzeichnet habe. Der Staatsschreiber fertigt darüber die Urkunde, die auf der Außenseite der Schrift oder ihres Umschlags geschrieben wird. Sowohl der Erblasser als der Staatsschreiber unterzeichnen diese Aufschriftsurkunde zugleich mit den Zeugen.

Alles Obige soll ununterbrochen hintereinander ohne Zwischeneintritt anderer Rechtshandlungen geschehen; würde der Erblasser wegen eines nach Unterzeichnung des letzten Willens ihm zugestoßenen Hindernisses die Aufschriftsurkunde nicht unterzeichnen können, so soll seiner deßfallsigen Erklärung erwähnt werden, ohne daß gleichwohl in diesem Fall nöthig sei, die Zahl der Zeugen zu vermehren.

Vgl. L.R.S. 977—980, 1001, 1007, 1009; Rechtspolizeigesetz § 42; Notariatsordnung § 83.

976 a. Der geheime letzte Wille muß durch den Staatsschreiber so besiegelt werden, daß nicht unbemerkt die Urkunde aus dem Umschlag herausgenommen und eine andere dafür eingeschoben werden kann.

Notariatsordnung § 84.

976 b. Auch bei geheimen letzten Willen genügt auf dem Land die Unterschrift der Hälfte der nöthigen Zeugenzahl.

Vgl. L.R.S. 974; Rechtspolizeigesetz § 48.

977. Ist der Erblasser Schreibens unerfahren, oder Schreibens unfähig zur Zeit, da er seine Willensverordnung niederschreiben läßt, so soll zu der Aufschriftsurkunde, außer der im vorhergehenden Artikel bestimmten Zahl, ein Zeuge weiter zugezogen werden. Dieser unterzeichnet mit den übrigen Zeugen die Urkunde, in welcher der Ursache gedacht sein muß, warum dieser Zeuge noch zugezogen ward.

978. Diejenigen, welche Lesens unerfahren oder unfähig sind, können keine letzte Willensverordnung in geheimer Form errichten.

979. Ein Erblasser, der zwar nicht sprechen, wohl aber schreiben kann, darf aber einen geheimen letzten Willen errichten, unter der Bedingung, daß er ganz von seiner Hand geschrieben, unterzeichnet, und mit Ort, Tag und Jahr versehen sei, daß er ihn dem Staatsschreiber und den übrigen Zeugen überreiche, und in ihrer Gegenwart oben an dem Aufsichtsorte hinschreibe, daß die vorgezeigte Schrift sein letzter Wille sei.

Der Staatsschreiber schreibt alsdann die Aufschrift darunter, und erwähnt hierin, daß der Erblasser in Gegenwart Seiner selbst und der Zeugen diese Worte niedergeschrieben habe, und soll im Uebrigen alles das beobachtet werden, was im 976sten Satz vorgeschrieben ist.

Vgl. VI. Konstitutionsedikt § 31; Rechtspolizeigesetz § 51.

980. Wer Zeuge für einen letzten Willen werden soll, muß männlichen Geschlechts, volljährig, Angehöriger des Deutschen Reichs und im Genusse der bürgerlichen Rechte sein.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges zu den R.J.G. Vgl. L.R.S. 488, 975, 1001: Rechtspolizeigesetz §§ 48 u. 49; Notariatsordnung §§ 43 u. 44; R.St.G.B. § 34 Z. 5 u. § 161.

980 a. Auch muß er selbst die zur Verordnung eines letzten Willens erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Vgl. L.R.S. 901, 901 a.

980 b. Eine letzte Willensverfügung kann wegen Unförmlichkeiten nicht mehr angefochten werden, sobald eine ihr gemäße, gültige, wenn auch nur widerrufliche Vermögensübergabe des Erblassers nachgefolgt und unwiderrufen geblieben ist.

Vgl. L.R.S. 1100 a b. u. b b.; Edikt vom 25. September 1807 über Vermögensübergaben etc. §§ 15 u. 16; L.R.S. 1340.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Regeln über die Form gewisser letzten Willensarten.

† 981. Die letzten Willen der Militär- und anderer bei Kriegsheeren angestellten Personen können in jedem Land, wo sie sich befinden, von einem Bataillons- oder Escadronschef, ingleichem von jedem Stabsoffizier in Gegenwart zweier Zeugen, oder von zwei Kriegskommissarien, oder von einem dieser Kommissarien in Beisein zweier Zeugen aufgenommen werden.

† 982. Sie können auch, wenn der Erblasser krank oder verwundet ist, von dem Oberfeldarzt unter Beistand des Militärkommandanten, welchem die Polizei des Spitals übergeben ist, aufgenommen werden.

† 983. Die Verfügungen der obigen Sätze kommen nur denen zu gut, welche bei einem Kriegszug, oder außer dem Staatsgebiet in Quartier oder Besatzung, oder in Feindesland kriegsgefangen sind: auf diejenigen, welche im Land in Quartier oder Besatzung liegen, gehen jene Sätze nur, wenn sie sich in einem belagerten Platz oder in Orten befinden, wo wegen Kriegs die Thore geschlossen und der Eingang gesperrt ist.

† 984. Ein nach der oben bestimmten Form errichteter letzter Wille ist kraftlos sechs Monate, nachdem der Erblasser an einen Ort gelangt ist, wo er die gewöhnlichen Formen beobachten kann.

Die L.R.S. 981—984 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. und ersetzt durch § 44 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.G.B. Nr. 15 S. 45) § 44.

985. Letzte Willen, welche an einem Ort gemacht werden, mit welchem alle Gemeinschaft wegen der Pest oder anderen ansteckenden Krankheiten unterbrochen ist, können vor dem Ortsvorsteher oder vor einem Raths- oder Gerichtsverwandten und zweien Zeugen errichtet werden.

Vgl. L.R.S. 975, 980, 998, 1001.

986. Diese Verfügung gilt Allen, die sich an den angesteckten Orten befinden, wenn sie schon selbst nicht krank sind.

987. Die in den beiden vorhergehenden Sätzen erwähnten letzten Willen werden sechs Monate, nachdem die Sperre des Orts, wo der Erblasser sich befindet, wieder aufgehoben ist, oder sechs Monate, nachdem er sich an einen ungesperrten Ort verfügt hat, ungültig.

(988—994 bleiben weg, weil sie bloß das Seerecht betreffen.)

995. Die Verfügungen über die Form der zur See gemachten letzten Willen sind auch auf letzte Willen der Reisenden auf Schiffen, die nicht unter die Schiffsmannschaft gehören, anwendbar.

Vgl. L.R.S. 3 a. nebst Zusätzen.

996. Ein letzter Wille, der auf der See nach der bestimmten Form errichtet worden, gilt nur in so fern, als der Erblasser auf der See stirbt, oder doch in den nächsten drei Monaten, nachdem er gelandet, und zu einem Ort gekommen ist, wo er ihn nach gewöhnlichen Formen hätte erneuern können.

997. Ein auf der See errichteter letzter Wille kann keine Verfügung zum Vortheil der Schiffsoffiziere enthalten, wenn sie dem Erblasser nicht verwandt sind.

998. Die unter den obigen Sätzen des gegenwärtigen Abschnitts begriffenen letzten Willensverordnungen sollen von denjenigen, welche sie aufnehmen, sowie von dem Erblasser unterzeichnet werden.

Erklärt Letzterer, er sei Schreibens unerfahren oder unfähig, so soll seiner Erklärung und der Ursache seiner Nichtunterzeichnung gedacht werden.

In Fällen, welche die Gegenwart zweier Zeugen erfordern, soll die letzte Willensverordnung wenigstens von einem aus ihnen unterzeichnet, und alsdann die Ursache erwähnt werden, weßwegen der Andere nicht unterzeichnet.

Vgl. L.R.S. 973, 974, 985; Rechtspolizeigesetz § 55.

999. Ein Inländer, der sich in einem fremden Land befindet, kann seinen letzten Willen entweder in einer eigenhändigen Urkunde nach der Form des 970sten Satzes erklären, oder in einer öffentlichen und alsdann unter den Formen, die dabei an dem Ort der Fertigung gebräuchlich sind.

Vgl. L.R.S. 3a nebst Zusätzen.

1000. Letzte Willensverordnungen, die in fremden Land errichtet werden, können, soviel das im Inland befindliche Vermögen betrifft, nicht in Vollzug gesetzt werden, als nachdem sie vorher in der Gerichtskanzlei des Wohnorts der Erblassers, wenn er einen Wohnsitz im Lande beibehalten hat, andernfalls aber in der Gerichtskanzlei des Orts, der als sein letzter Wohnsitz im Lande bekannt ist, eingetragen worden. Im Fall der letzte Wille Verfügungen über inländische Liegenschaften enthält, soll er überdies in der Gerichtskanzlei, unter welcher die Güter liegen, eingetragen werden, so daß jedoch die Eintragsgebühren nur einfach gefordert werden dürfen.

Rechtspolizeigesetz § 3 Z. 1d.

1001. Die Förmlichkeiten, welchen die verschiedenen Gattungen der letzten Willensverordnungen, laut des gegenwärtigen und des vorhergehenden Abschnitts, unterworfen sind, müssen bei Strafe der Richtigkeit beobachtet werden.

Vgl. L.R.S. 6k., 970—980b., 985, 998.

Dritter Abschnitt.

Von Erbeinsetzungen und Vermächtnissen im Allgemeinen.

1002. Letzte Willensverordnungen geben entweder ein Erbvermögen oder ein Erbtheil oder ein Erbstück.

Jede dieser Verordnungen, sie geschehe unter der Benennung einer Erbeinsetzung oder eines Vermächtnisses, richtet sich in ihrer Wirkung nach den für die Erbvermächtnisse, für die Erbtheilvermächtnisse und für die Stückvermächtnisse unten bestimmten Regeln.

Vgl. L.R.S. 967, 1003, 1010, 1014.

1002a. Jeder Liegenschaftserwerb aus Vermächtnissen aller Art muß so gut wie ein Erkauf in das Grundbuch eingetragen werden.

Vgl. L.R.S. 939a., 1583a.; II. Einf.-Edikt § 25; Notariatsordnung §§ 179, 180, 192.

Vierter Abschnitt.

Von Erbvermächtnissen.

1003. Ein Erbvermächtniß ist diejenige letztwillige Verfügung, wodurch der Erblasser einer oder mehreren Personen seine gesammte Verlassenschaft gibt

Vgl. L.R.S. 610, 612, 1044.

1004. Sind bei dem Tod des Erblassers Erben vorhanden, welchen das Gesetz einen bestimmten Antheil seines Vermögens vorbehält, so setzt sein Tod diese Pflichttheilserben in Besitz und Gewähr der gesammten Verlassenschaft kraft Gesetzes, und der ernannte Erbnehmer hat die Auslieferung des in dem letzten Willen ihm zugedachten Vermögens von ihnen zu verlangen.

Vgl. L.R.S. 724, 913, 915, 1009.

1005. Dennoch gebührt auch in diesem Fall dem Erbnehmer der Genuß des ihm zukommenden Vermögens von dem Sterbtag an, insofern solchem sein Gesuch um Auslieferung in Jahresfrist nachfolgt; späterhin nimmt der Genuß erst mit dem Tag der freiwillig zugesagten oder gerichtlich geforderten Auslieferung seinen Anfang.

Vgl. L.R.S. 549, 718, 928, 1139; R.C.P.O. §§ 235 und 239.

1006. Wo aber bei dem Tod des Erblassers keine Pflichterben vorhanden sind, da soll durch den Tod des Erblassers der Erbnehmer kraft Gesetzes in Besitz und Gewähr treten, und nicht nöthig haben, die Auslieferung zu begehren.

Vgl. L.R.S. 916, 1008.

1006 a. Er tritt damit in die Reihe der Erben und wird alles auf ihn anwendbar, was von diesen überhaupt gesagt ist.

Vgl. L.R.S. 724, 774 und flg., 870 und flg.

1007. Jeder eigenhändige letzte Wille soll, ehe er vollstreckt wird, dem Vorsteher des Gerichts, unter welchem das Erbe gelegen ist, vorgelegt werden. Ist er versiegelt, so soll er dort geöffnet werden.

Der Vorsteher läßt ein Protokoll über die Vorlegung, Eröffnung und Beschaffenheit der Urkunde fertigen und befiehlt deren Hinterlegung in die Hände eines von ihm ernannten Staatsschreibers.

Ist der Wille in geheimer Form gefertigt, so geschieht die Vorlegung, Eröffnung, Beschreibung und Hinterlegung auf dieselbe Weise; die Eröffnung erfordert aber das Beisein der Staatsschreiber und der Zeugen, welche die Aufschriftsurkunde unterzeichnet

haben und sich am Ort befinden, oder eine vorausgegangene Berufung derselben.

Vgl. L.R.S. 970, 976; Rechtspolizeigesetz § 1; Gerichtsnotariatsordnung § 23; Notariatsordnung §§ 85 u. 86.

1008. In dem Fall des 1006sten Satzes ist der Erbnehmer, sobald die letzte Willensverordnung eine eigenhändige oder eine geheime ist, verbunden, durch einen Beisatzbefehl des Vorstehers sich in die Gewähr einsetzen zu lassen. Er übergibt deßhalb eine Bittschrift, dieser wird die Hinterlegungsurkunde beigefügt, und unter die Bittschrift der Befehl gesetzt.

Vgl. L.R.S. 970, 976, 1006; Rechtspolizeigesetz § 1.

1009. Der Erbnehmer, welcher mit einem Pflichterben zusammen trifft, hat für Schulden und Lasten der Erbschaft und zwar für persönliche nach Verhältniß seines Antheils und Empfangs am Erbe, für Pfandschulden mit dem ganzen Pfandwerth zu haften, auch allein alle Vermächtnisse zu berichtigen; vorbehaltlich der Minderung nach dem 926sten und 927sten Satz, wo der Fall dazu eintritt.

Vgl. L.R.S. 610, 612, 871, 873, 875, 1004, 1012, 2114.

Fünfter Abschnitt.

Von den Erbtheilvermächtnissen.

1010. Ein Erbtheilvermächtniß ist dasjenige, wodurch der Erblasser nur über einen bestimmten Theil desjenigen Vermögens, worüber ihm das Gesetz zu verfügen erlaubt, zum Beispiel über die Hälfte, über ein Drittel, oder über alle seine Liegenschaften, über seine ganze fahrende Habe, oder einen bestimmten Antheil aller seiner Liegenschaften oder fahrenden Habe, Verordnung macht.

Jedes andere Vermächtniß ist nur ein Stückvermächtniß.

Vgl. L.R.S. 610, 612, 913, 915.

1011. Erbtheilnehmer müssen von den Pflichterben, in deren Ermangelung von den eingesetzten Erben, und wo auch keine solche sind, von den gesetzlichen Erben, welche nach der Ordnung in dem Titel: von Erbschaften ins Erbe treten, die Auslieferung verlangen.

Vgl. L.R.S. 724, 913, 915, 1004, 1006.

1012. Ein Erbtheilnehmer ist ebenso wie ein Erbnehmer für Schulden und Lasten des Erblassers zu haften verbunden, persönlich nach Verhältniß seines Antheils und Empfangs am Erbe, und unterpfändlich für das Ganze.

Vgl. L.R.S. 610, 612, 871, 873, 875, 1009, 2114.

1013. Hat der Erblasser nur auf einen bestimmten Theil des seiner Verfügung offenen Vermögens das Erbtheilvermächtniß gerichtet, so ist ein solcher Erbtheilnehmer schuldig, mit dem gesetzlichen Erben, der alsdann den unvergebenen Theil hinnimmt, nach Verhältniß ihrer Theilnahme die Stückvermächtnisse zu berichtigen.

Vgl. L.R.S. 871, 873, 1012, 1017.

Sechster Abschnitt.

Von Stückvermächtnissen.

1014. Jedes unbedingte Vermächtniß gibt dem Vermächtnißnehmer von dem Tag an, da der Erblasser gestorben ist, ein Eigenthum auf die vermachte Sache, das auf seine Erben oder Rechtsfolger übergeht.

Der Erbstücknehmer kann jedoch weder den Besitz der vermachten Sache früher ergreifen, noch auf deren Früchte oder Zinsen

Anspruch machen, als von dem Tag an, wo er das Gesuch um Auslieferung nach der Ordnung des 1011ten Satzes angebracht hat, oder wo ihm solche freiwillig zugesagt worden ist.

Vgl. L.R.S. 718, 1010, 1011, 1018, 1038, 1042, 1138.

1015. Die Zinsen oder Früchte der vermachten Sache gebühren dem Erbstücknehmer von dem Sterbtag an, und ohne der gerichtlichen Einklage zu bedürfen, alsdann:

1) wenn der Erblasser dieses in seinem letzten Willen ausdrücklich verordnet hat;
2) wenn eine Leibrente oder ein Jahrgehalt zum Lebensunterhalt vermacht wurde.

Vgl. L.R.S. 549, 604, 1005, 1139, 1153, 1969.

1016. Die Kosten des Auslieferungsbegehrens fallen auf die Erbschaft, nur darf ein Pflichttheil dadurch nicht verkürzt werden.

Die Eintragungsgebühren hatt der Erbstücknehmer zu zahlen. Beides nur alsdann, wenn in dem letzten Willen nichts anders bestimmt ist.

Jedes Stückvermächtniß kann für sich besonders eingetragen werden, ohne daß dieser Eintrag Andern als dem Erbstücknehmer oder seinem Rechtsfolger Vortheil verschaffen könne.

Vgl. L.R.S. 1002a. nebst Zusätzen; Notariatsordnung § 191.

1017. Der Erbe, oder wer sonst ein Stückvermächtniß zu leisten verbunden ist, hat für dessen Berichtigung persönlich, und zwar von mehreren, jeder nach Mehrzahl seines Antheils und Empfangs am Erbe zu haften.

Unterpfändlich haften sie für das Ganze, soweit der Werth ihrer besitzenden Erbliegenschaften reicht.

Vgl. L.R.S. 870, 871, 873, 878, 1006a., 1009, 1012, 1013, 1221, 2111.

1018. Die vermachte Sache soll mit den nothwendigen Zubehörden und in dem Stand abgeliefert werden, worin sie sich an dem Sterbtag des Geschenkgebers befand.

Vgl. L.R.S. 551, u. flg., 1015, 1019, 1064, 1245, 1615.

1019. Erwerbungen, wodurch der Erblasser ein Grundstück vergrößert, das er jemand zuvor schon vermacht hatte, werden ohne seine neue Verordnung nicht Theile des Stückvermächtnisses, wenn sie gleich etwa daran grenzen.

Anders verhält es sich mit Verbesserungen oder mit neuen, auf dem vermachten Grundstück gemachten Anlagen, oder mit einem Einfang (oder geschlossenen Platz), dessen Befriedung (oder Einfassung) der Erblasser erweitert hat.

1020. Wenn vor oder nach der letzten Willenserklärung die vermachte Sache für eine Erbschuld oder auch für die Schuld eines Dritten zu Unterpfand gegeben, oder mit einer Nutznießung beschwert worden ist, so ist derjenige, welchem das Vermächtniß auferlegt ist, sie hiervon frei zu machen, nicht verbunden, wenn es ihm der Erblasser nicht ausdrücklich befohlen hat.

Vgl. L.R.S. 611, 872, 1038.

1021. Wurde vom Erblasser eine fremde Sache wissentlich oder unwissentlich vermacht, so ist das Vermächtniß ungültig.

Vgl. L.R.S. 1423, 1599.

1022. Der, welchem eine mehrfach vorhandene Sache ohne weitere Bestimmung vermacht ist, darf dem Erben die beste nicht fordern, noch hat er nöthig, die schlechteste anzunehmen.

Vgl. L.R.S. 1246.

1022 a. Sind einige Sachen ohne Zahlbestimmung vermacht,

ſo ſind niemals alle vorhandene, und nie über drei vom Vermächtnißnehmer zu wählen.

1023. Was einem Gläubiger vermacht iſt, wird nicht für Abſchlagszahlung auf ſeine Forderung, und das einem Dienſtboten zugewendete Vermächtniß nicht für Zahlung auf ſeinen Lohn angeſehen.

1024. Der Erbſtücknehmer haftet nicht für die Schulden der Erbſchaft; der obgedachten Minderung des Vermächtniſſes und der Pfandklage der Gläubiger jedoch unbeſchadet.

Vgl. L.R.S. 611, 809, 871, 874, 920, 925, 926, 1251, 2114, 2178.

Siebenter Abſchnitt.

Von Treuhändern.

1025. Der Erblaſſer kann einen oder mehrere Treuhänder oder Vollzieher ſeines letzten Willens ernennen.

Vgl. L.R.S. 1984 und flg.

1026. Er kann ihnen Beſitz und Gewähr ſeiner fahrenden Habe ganz oder zum Theil einräumen, der aber nicht über Jahr und Tag von ſeinem Tod an dauern darf.

Hat er ihnen dieſen Beſitz nicht eingeräumt, ſo können ſie ihn nicht fordern.

Vgl. L.R.S. 724, 1004, 1006.

1027. Der Erbe kann dem Beſitz ein Ende machen, wenn er den Treuhändern eine hinlängliche Summe zur Zahlung der Fahrnißvermächtniſſe anbietet, oder beweiſet, daß ſie entrichtet worden ſeien.

1028. Wer keine Verpflichtungen übernehmen kann, iſt unfähig, ein Treuhänder zu werden.

Vgl. L.R.S. 1124.

1029. Eine Ehefrau kann nur mit Bewilligung ihres Mannes die Treuhänderſchaft annehmen.

Lebt ſie in einer Güterabſonderung, zufolge eines Ehevertrags, oder eines Urtheils, ſo kann ſie es nicht nur mit Bewilligung ihres Mannes, ſondern auch im Weigerungsfall unter der Ermächtigung des Gerichts, in Gemäßheit der Sätze 217 und 219 unter dem Titel: Von der Ehe.

Vgl. L.R.S. 217, 219, 221, 222, 224, 1449, 1536, 1990; Rechtspolizeigesetz § 3 Z. 2.

1030. Ein Minderjähriger kann ſelbſt unter der Ermächtigung ſeines Vormunds oder Rechtsbeiſtands nicht Treuhänder werden.

Vgl. L.R.S. 388, 450, 481, 1124, 1990.

1031. Die Treuhänder ſollen die Siegel anlegen laſſen, wenn unter den Erben Minderjährige, Mundloſe oder Abweſende ſind.

Sie ſollen in Gegenwart des muthmaßlichen Erben, oder nach Einladung deſſelben ein Erbverzeichniß errichten laſſen.

Iſt zur Zahlung der Vermächtniſſe nicht baares Geld genug vorräthig, ſo veranlaſſen ſie den Verkauf der Fahrniß.

Sie ſorgen für die Vollziehung des letzten Willens in allen Theilen, und können in einem Rechtsſtreit, der über deſſen Vollziehung entſteht, als Beikläger auftreten, um deſſen Gültigkeit zu verfechten.

Mit Ablauf des Sterbejahres des Erblassers müssen sie über ihre Verwaltung Rechnung ablegen.

Vgl. L.R.S. 819, 821, 828, 838 nebst Zusätzen; R.C.P.O. § 63.

1032. Die Gewalt des Treuhänders geht auf dessen Erben nicht über.

Vgl. L.R.S. 2003 und 2010.

1033. Wo mehrere Treuhänder ernannt sind, und angenommen haben, da kann auch einer allein bei Abgang der übrigen handeln, und sie haften alle als Sammtschuldner für die ihnen anvertraute Fahrniß, wenn nicht der Erblasser ihre Verrichtungen getheilt, und ein Jeder von ihnen sich auch wirklich auf diejenigen beschränkt hat, die ihm angewiesen waren.

Vgl. L.R.S. 1200 und flg.; 1995.

1034. Auslagen, welche der Treuhänder für die Versiegelung, Erbverzeichnung, Rechnung und andere Amtsverrichtungen gehabt hat, fallen auf die Erbschaft.

Vgl. L.R.S. 1999.

Achter Abschnitt.

Vom Verfall und Widerruf der letzten Willensverordnungen.

1035. Wer letzte Willensverordnungen ganz oder zum Theil widerrufen will, der muß es durch einen späteren letzten Willen thun, oder durch eine Staatsschreibereiurkunde, welche die Aenderung des letzten Willens besaget.

Vgl. L.R.S. 969, 1038; Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 1.

1036. Spätere letzte Willensverordnungen, worin die frühere nicht ausdrücklich widerrufen sind, machen von den Verfügungen,

die in den früheren enthalten sind, nur jene ungültig, die mit den neuen nicht zusammen bestehen können.

1037. Ein widerrufener letzter Wille bleibt ungültig, sobald die Widerrufungsurkunde giltig ist, wenn schon letztere wegen Unfähigkeit des Erbnehmers oder Erbtheil- und Stücknehmers, oder wegen ihrer verweigerten Annahme, nicht zum Vollzug kommt.

Vgl. L.R.S. 906—911, 1043

1038. Des Erblassers Veräußerung der vermachten Sache oder eines Theils derselben, selbst diejenige, welche durch Hingabe auf Wiederkauf oder durch Tausch geschieht, gilt für Widerruf des Vermächtnisses in allem, was veräußert worden, auch alsdann noch, wenn die Veräußerung ungültig, und die veräußerte Sache nachher wieder in die Hände des Erblassers zurückgekommen sein sollte.

Vgl. L.R.S. 1020, 1659, 1702.

1038 a. Ein bloßer Einriß oder Einschnitt in ein Testament, der die Urkunde nicht ganz durch und durch von einander trennt, zernichtet keinen letzten Willen, der noch aufbewahrt vorgefunden wird, wenn er nicht die Willensgewißheit der Urkunde aufhebt, oder zugleich mit einem Durchstrich des Inhalts, oder bei öffentlichen letzten Willen mit Rückforderung des Hauptaufsatzes, begleitet ist.

Vgl. Gerichtsnotariatsordnung § 23.

1039. Jeder letzte Wille ist verfallen, soviel davon solche Begünstigte betrifft, welche den Erblasser nicht überlebt haben.

Vgl. L.R.S. 720, 722, 1089.

1040. Jeder letzte Wille, welcher auf eine Bedingung gestellt ist, die von einem ungewissen Ereigniß abhängt, so daß nach der Absicht des Erblassers die Verordnung nur vollzogen werden soll, je nachdem die Begebenheit sich ereignet oder nicht ereignet, ist

verfallen, wenn der Erbtheil- oder Stücknehmer vor Erfüllung der Bedingung stirbt

Vgl. L.R.S. 1168 u. flg.

1041. Eine Bedingung, welche nach der Absicht des Erblassers nur den Vollzug seiner Verordnung aufschieben soll, hindert den Rechtserwerb der eingesetzten Vermächtnißnehmer nicht, noch den Uebergang auf deren Erben.

Vgl. L.R.S. 1185.

1042. Ein Vermächtniß verfällt, wenn die vermachte Sache bei Lebzeiten des Erblassers gänzlich zu Grund gegangen ist.

Deßgleichen, wenn sie nach seinem Tod ohne Zuthun oder Verschulden des Erben zu Grund geht, selbst alsdann, wenn dieser wegen Nichtauslieferung im Verzug ist, sie aber in den Händen des Vermächtnißnehmers ebenfalls hätte zu Grund gehen müssen.

Vgl. L.R.S. 1138, 1302.

1043. Die Verfügung eines letzten Willens verfällt, welche der Vermächtnißnehmer ausschlägt, oder unfähig ist, zu empfangen.

Vgl. L.R.S. 898, 906—911.

1043 a. War sie belastet, so zerfällt der Vortheil dieser Belastung dadurch nicht, sondern die Auflage muß von demjenigen befolgt werden, dem der Verfall zu gut kommt, wenn außer dem Erben noch Jemand bei Erfüllung der Auflage betheiligt ist, und wenn diesem der Erbe nicht etwa die ganze Sache lieber heimweisen, als die Auflage erfüllen will.

1044. Bei einem Vermächtniß, das mehreren zusammen zugewendet ist, kann zu Gunsten der Vermächtnißnehmer ein Zuwachsrecht statt haben.

Ein Vermächtniß ist mehreren zusammen zugedacht, wenn es in einem und demselben Satz ihnen gegeben ist, ohne einem jeden seinen Theil an der vermachten Sache anzuweisen.

Vgl. L.R.S. 786, 1003.

1045. Es gilt ferner für mehreren zusammen hinterlassen wenn eine Sache, die ohne Verschlimmerung nicht getheilt werden kann, in der nämlichen Urkunde mehreren Personen, wenn gleich einer Jeden besonders, vermacht ist.

Vgl. 827 a. u. b.

1046. Eben die Ursachen, welche nach dem 954sten Satz und den zwei ersten Bestimmungen des 955sten Satzes in gegenwärtigem Titel der Klage auf Widerruf einer Schenkung unter den Lebenden Platz machen, begründen auch die Klage der Erben oder Erbnehmer auf Widerruf letztwilliger Begünstigungen.

1047. Beruhet diese Klage auf einer groben Beschimpfung des Andenkens des Erblassers, so muß sie in Jahresfrist von dem Tag der Beschimpfung an erhoben werden.

Vgl. L.R.S. 957.

Sechstes Kapitel.

Von erlaubten Verordnungen zum Vortheil der Enkel des Geschenkgebers oder Erblassers oder seiner Geschwisterkinder.

1048. Eltern können das Vermögen, worüber sie zu verordnen berechtigt sind, ganz oder zum Theil durch Handlungen unter Lebenden oder auf den Todesfall hin Einem oder Mehreren ihrer Kinder unter der Bedingung geben, daß sie dieses Vermögen ihren

jetzigen und künftigen Kindern, jedoch nur jenen des ersten Grades, wieder abtreten sollen.

Vgl. L.R.S. 897, 913, 1050, 1081.

1049. Ein kinderloser Erblasser darf auch unter Lebenden, oder auf den Todesfall hin seinen Brüdern oder Schwestern sein ganzes Vermögen, oder jenen Theil desselben, der nicht zu einem Pflichttheil gehört, unter der gleichen Bedingung geben, daß solches von ihnen auf ihre vorhandene und künftige Kinder, jedoch nur des ersten Grades, falle.

Vgl. L.R.S. 897, 915, 1050.

1050. Die Verordnungen, welche die beiden vorhergehenden Sätze erlauben, gelten nur in sofern, als die auferlegte Abtretung zum Vortheil aller jetzigen und künftigen Kinder ohne Ausnahme oder Vorzug des Alters oder des Geschlechts gereicht.

Vgl. L.R.S. 1078.

1051. Stirbt in obigen Fällen derjenige, von dem das Vermögen auf seine Kinder fallen soll, und hinterläßt theils Kinder, theils Kindeskinder, so erhalten diese letztere, vermöge des Erbvertretungsrechts, den Antheil des verstorbenen Kindes.

Vgl. L.R.S. 739, 740.

1052. Wenn Kinder, oder Geschwister, welchen ohne Auflage einer Wiederabtretung unter Lebenden etwas geschenkt war, eine neue Gutthat annehmen, die ihnen durch Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen unter der Bedingung zugewendet ist, daß die früher geschenkten Güter mit der Wiederabtretung belastet sein sollen: so können sie nicht mehr die beiden zu ihrem Vortheil geschehenen Verfügungen trennen, und auf die zweite verzichten, um sich an die Erste allein zu halten, wenn sie auch be-

reit wären, die unter der zweiten Verfügung begriffenen Güter zurückzulassen.

1053. Den Aftererben fallen ihre Rechte zu der Zeit an, wo der Genuß des Kindes oder Geschwisters, welchem die Wiederabtretung auferlegt ist, aus irgend einer Ursache aufhört. Eine zu ihrem Besten vor der Zeit geschehene Abtretung des Genusses kann den derzeitigen Gläubigern des Belasteten nicht schaden.

Vgl. L.R.S. 618, 622, 788, 1057, 1167.

1053 a. Eben so wenig darf sie den später gebornen Aftererben zum Nachtheil gereichen.

Vgl. L.R.S. 1050.

1054. Die Frau eines Belasteten, wenn dessen freies Vermögen unzulänglich ist, kann sich nicht an das Vermögen halten, welches der Wiederabtretung unterliegt, außer für den Hauptstock des Heirathsguts, und das nur alsdann, wenn der Erblasser es ausdrücklich erlaubt hat.

Vgl. L.R.S. 1472, 1495, 2121, 2125, 2135.

1055. Wer die in den vorhergehenden Sätzen gestatteten Verfügungen trifft, kann in denselben oder in einer öffentlichen Urkunde einen Pfleger zur Vollziehung dieser Verordnungen ernennen. Dieser kann den Auftrag nicht ablehnen, außer wenn eine der Ursachen vorhanden ist, welche unter dem Titel: von der Minderjährigkeit und Vormundschaft in dem sechsten Abschnitt des zweiten Kapitels angegeben sind.

Vgl. L.R.S. 427—437, 1073.

1056. In Ermangelung dieser Ernennung soll auf Betrieb des Belasteten, oder wenn dieser minderjährig wäre, seines Vormunds, in Monatsfrist von dem Tag an, da der Geschenkgeber-

oder der Erblasser gestorben, oder nach ihrem Tod die belastende Verordnung bekannt geworden ist, ein Pfleger ernannt werden.

Rechtspolizeigesetz § 1.

× **1057.** Der Belastete, welcher dem vorhergehenden Satz kein Genüge leistet, soll des Vortheils verlustig sein, den ihm die Verordnung verschafft hatte; auf Betrieb der volljährigen Aftererben, oder des Vormunds oder Rechtsbeistands der Minderjährigen oder Mundlosen, oder auf Betrieb eines jeden Verwandten der Aftererben, diese seien volljährig, minderjährig oder mundlos, oder endlich von Amtswegen auf Betrieb des Kronanwalts, kann von dem Gericht des liegenden Erbes erklärt werden, daß das Recht auf den Aftererben gefallen sei

Vgl. L.R.S. 1053, 1074: Rechtspolizeigesetz §§ 1 u. 25.

1057 a. Im Fall übler Verwaltung des Vorerben ist auf Andringen des Aftererben nach Satz 618 zu verfahren.

Vgl. L.R.S. 1053, 1074.

1058. Nach dem Tod des Erblassers, welcher eine Aftererbschaft verordnet, soll in den gewöhnlichen Formen zur Erbverzeichniß über alle Güter und Fahrnißstücke geschritten werden, die zu seinem Nachlaß gehören, den Fall ausgenommen, wenn nur ein Stückvermächtniß belastet ist. Die Erbverzeichniß soll eine Abschätzung der fahrenden Habe nach ihrem Werth enthalten.

Vgl. L.R.S. 819, 821, 825; Notariatsordnung § 101 Z. 5; §§ 122, 137, 139 u. flg.

1059. Sie soll auf Ansuchen des mit der Wiederabtretung Belasteten in der Zeitfrist, die unter dem Titel: von Erbschaften bestimmt ist, in Beisein des zur Vollziehung ernannten Pflegers errichtet werden. Die Kosten fallen auf das Aftererbe.

Vgl. L.R.S. 795, 810.

1060. Ist die Erbverzeichniß nicht in der obigen Zeit auf Ansuchen des Belasteten errichtet worden, so soll in dem hierauf folgenden Monat, auf Betrieb des zur Vollziehung ernannten Pflegers, in Beisein des Belasteten oder seines Vormundes hiezu geschritten werden.

Vgl. L.R.S. 1055, 1056.

1061. Geschieht den beiden vorhergehenden Sätzen kein Gerüge, so soll auf Betreiben der im 1057sten Satz benannten Personen eben diese Erbverzeichniß gefertigt, und der Belastete oder sein Vormund sowohl, als der Aftererbpfleger dazu berufen werden.

Notariatsordnung § 101 Z. 5, § 122 u. flg.

1062. Der, dem eine Wiederabtretung auferlegt ist, soll alle zum Aftererbe gehörige fahrende Habe ordnungsmäßig öffentlich versteigern lassen, welche nicht in den beiden folgenden Sätzen ausgenommen ist.

Vgl. L.R.S. 452, 796, 805, 826, 839; Notariatsordnung § 160; Dienstweisung für Waisenrichter § 29.

1063. Das Zimmergeräth und andere Fahrnißstücke, deren Beibehaltung ausdrücklich verordnet worden, werden in dem Stand abgeliefert, worin sie sich zur Zeit der Wiederabtretung befinden.

Vgl. L.R.S. 534, 589.

1064. In Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen, welche ein landwirthschaftliches Gut betreffen, ist Vieh und Feldgeräth mit begriffen, und der Belastete ist nur verbunden, es abschätzen zu lassen, um bei der Wiederabtretung den gleichen Werth zu erstatten.

Vgl L.R.S. 522, 524, 616.

1065. Innerhalb sechs Monaten von dem Tag an, da die Erbverzeichniß geschlossen worden, muß der Belastete den Erlös aus der verkauften Fahrniß, und was an einnehmenden Schulden eingegangen ist, verzinslich anlegen.

Nach Umständen kann diese Frist verlängert werden.

Rechtspolizeigesetz § 2.

1066. Was späterhin aus einnehmenden Schulden oder abgelösten Kapitalien eingeht, muß längstens in drei Monaten, nach Empfang des Geldes, von dem Belasteten wieder angelegt werden.

Vgl. L.R.S. 455.

1067. Die Anlage geschieht nach Vorschrift des Geschenkgebers oder Erblassers; hat dieser keine gegeben, so soll sie geschehen, um Liegenschaften oder Unterpfandbriefe zu erwerben.

Vgl. Dienstweisung für Vormünder § 7.

1068. Die in den vorhergehenden Sätzen vorgeschriebene Anlage soll auf Betrieb und unter Mitwirkung des Aftererbpflegers geschehen.

Vgl. L.R.S. 1055, 1056.

1069. Verordnungen, welche eine Aftererbschaft durch Vertrag oder letzten Willen festsetzen, sollen auf Betrieb des Belasteten oder des Pflegers der Aftererbschaft offenkundig gemacht werden; soviel nämlich die Liegenschaften betrifft, durch Eintrag in die Bücher der betreffenden Pfandschreiberei, und soviel die Summen betrifft, die zu Unterpfand auf Liegenschaften angelegt werden, durch Unterpfandsbestellung und Eintragung.

Vgl. L.R.S. 939, 1002a., 2124; II. Einf.-Edikt § 25; Instruktion zur

Führung der Grund- und Pfandbücher (vom 23. April 1868) §§ 19, 74 und 84 und flg.

1070. Den Abgang der Eintragung der Aftererbschaft in jene Bücher können die Gläubiger und jeder dritte Erwerber, selbst denen minderjährigen oder mundlosen Aftererben entgegen halten, welchen nur der Rückgriff auf den Belasteten und auf den Aftererbpfleger bleibt, ohne daß sie jedoch die Folgen der Unterlassung der Eintragung umstoßen könnten, selbst wenn der Belastete und der Pfleger zahlungsunfähig wären.

Vgl. L.R.S. 941, 1074.

1071. Dadurch, daß ein Gläubiger oder dritter Erwerber auf einem andern Weg als jenem der Eintragung Wissenschaft von der Verordnung erlangte, ist der Mangel der Eintragung nicht gehoben.

1072. Weder die Geschenknehmer, Vermächtnißnehmer, noch selbst die gesetzlichen Erben desjenigen, der eine Aftererbschaft verordnet, noch weniger ihre Geschenknehmer, Vermächtnißnehmer oder Erben können den Abgang der Eintragung den Aftererben entgegenhalten.

Vgl. L.R.S. 941.

1073. Der zur Vollziehung ernannte Pfleger ist persönlich verantwortlich, wenn er sich nicht in Allem nach den Regeln gerichtet hat, die hier oben für die Vermögensbeurkundung, den Fahrnißverkauf, die Geldanlage, die Eintragung und Unterpfandsbestellung vorgeschrieben sind, und überhaupt, wenn er nicht allein nöthigen Fleiß angewendet hat, damit die auferlegte Wiederabtretung wohl und treulich vollzogen werden möge.

Vgl. L.R.S. 450, 942, 1055, 1056. 1060, 1062, 1068, 1069.

1074. Der minderjährige Belaſtete kann, wenn gleich ſein Vormund zahlungsunfähig iſt, die Folgen der Uebertretung der Regeln, welche dieſem in den Sätzen des gegenwärtigen Kapitels vorgeſchrieben ſind, nicht umſtoßen.

Vgl. L.R.S. 942, 1057, 1057 a., 1070.

Siebentes Kapitel.

Von Theilungen der Eltern und Ahnen unter ihren Nachkommen.

1075. Eltern und Ahnen können unter ihren Kindern und Kindeskindern ihr Vermögen theilen und ihnen die Looſe anweiſen.

1076. Dieſe Theilungen können durch Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen mit Beobachtung jener Formen, Bedingungen und Regeln geſchehen, die für Schenkungen und letzte Willensverordnungen vorgeſchrieben ſind.

Theilungen, welche durch eine Handlung unter Lebenden, als Vermögensübergabe, geſchehen, können nur das ſchon vorhandene Vermögen zum Gegenſtand haben.

Vgl. L.R.S. 931 und flg, 967 und flg., 1100 aa. und flg.

1077. Wenn nicht das ganze elterliche Vermögen in der Theilung begriffen iſt, ſo wird derjenige Theil des zur Todeszeit vorhandenen Vermögens, der nicht vertheilt iſt, nach den geſetzlichen Regeln getheilt.

Vgl. L.R.S. 745, 813, 887.

1078. Geſchah die Theilung nicht unter alle Kinder, die zur Zeit des Hinſcheidens im Leben ſind, die Abkömmlinge der

Verstorbenen mit eingerechnet, so ist die ganze Theilung ungültig. Eine neue Theilung in gesetzlicher Form kann sowohl von den übergangenen Kindern oder Abkömmlingen, als auch selbst von denjenigen, welche durch die Theilung bedacht wurden, verlangt werden.

Vgl. L.R.S. 740, 745, 1050.

1079. Eine elterliche Theilung kann wegen einer Verletzung über ein Viertel angefochten werden; desgleichen, wenn mittelst der Theilung und der Vorausvermächtnisse Einer der Mittheilnehmer einen größeren Antheil erhält, als das Gesetz erlaubt.

Vgl. L R.S. 887, 913, 919, 1304, 1313.

1080. Das Kind, welches aus einer der vorgedachten Ursachen die elterliche Theilung angreift, muß die Kosten der Abschätzung vorschießen, und diese, sowie die Kosten des Rechtsstreits, fallen ihm bleibend zu, wenn seine Klage verwerflich erscheint.

Vgl. R.C.P.O. § 87 u. flg.

Achtes Kapitel.

Von Schenkungen in einem Heirathsvertrag zum Vortheil der Ehegatten, oder der aus der Ehe zu hoffenden Kinder.

1081. Jede Schenkung unter Lebenden über gegenwärtiges Vermögen, auch wenn sie einem Heirathsvertrag zum Vortheil der Ehegatten oder eines derselben geschieht, ist den allgemeinen Regeln für die Schenkungen unter Lebenden unterworfen.

Sie kann nicht zu Gunsten künftiger Kinder geschehen, außer in den hier oben im sechsten Kapitel aufgezählten Fällen.

Vgl. L.R.S. 894, 896, 906, 943—946, 959, 1048, 1049, 1087, 1088 1090, 1394.

1082. Eltern, Voreltern und Seitenverwandte der Ehegatten, ja selbst Freunde können ihre künftige Verlassenschaft ganz oder zum Theil, sowohl den besagten Ehegatten, als auch für den Fall, da der Geber den beschenkten Ehegatten überleben würde, zum Vortheil der aus der Ehe zu hoffenden Kinder geben.

Von einer solchen Gabe, obgleich sie nur den Ehegatten oder einem derselben zum Vortheil lautet, wird in dem gedachten Fall, wo der Beschenkte zuerst starb, immer vermuthet, daß sie den Kindern und Kindeskindern aus solcher Ehe zu gut kommen solle.

Vgl. L.R.S. 898, 943, 947, 1083, 1089, 1093.

1083. Eine Schenkung, welche nach der Form des vorhergehenden Satzes geschehen ist, soll unwiderruflich sein, doch einzig in dem Sinn, daß der Geber über die vergabten Gegenstände nicht mehr unter einem unentgeltlichen Titel verordnen darf, es sei denn über geringe Summen in Vergeltungs- oder anderer Weise.

Vgl. L.R.S. 894, 946, 947.

1084. Eine Schenkung durch Heirathsvertrag darf zu gleicher Zeit das gegenwärtige und zukünftige Vermögen ganz oder zum Theil in sich begreifen, nur muß der Urkunde ein Verzeichniß angefügt werden, worin die Schulden und Lasten des Geschenkgebers verzeichnet sind, wie sie am Tag der Schenkung sich befinden; in welchem Fall der Geschenknehmer sich an das gegenwärtige Vermögen nach dem Tod des Gebers zu halten, und auf das Uebrige Verzicht zu thun befugt ist.

Vgl. L.R.S. 943, 945, 947, 1085. 1087, 1089. 1093.

1085. Ist das vorerwähnte Verzeichniß einer Schenkungs-

urkunde über gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen nicht beigefügt worden, so ist der Geschenknehmer verbunden, seiner Zeit die Schenkung entweder ganz anzunehmen oder ganz auszuschlagen. Nimmt er sie an, so kann er nur das Vermögen in Anspruch nehmen, wie es am Sterbtag des Erblassers vorhanden ist, und muß alle Schulden und Lasten eines Erben übernehmen.

Vgl. L.R.S. 802, 873, 945, 947.

1086. Eine Schenkung durch Heirathsvertrag zum Besten der Ehegatten und der aus der Ehe zu hoffenden Kinder darf ferner noch die Bestimmung enthalten, daß der Geschenknehmer alle Schulden und Lasten der Erbschaft des Gebers ohne Unterschied zahlen soll, oder andere Bedingungen, deren Erfüllung von dem Willen des Empfängers*) abhängt, gleichviel wer der Geschenkgeber sei. Der Beschenkte ist verbunden, diese Bedingungen zu vollziehen, wenn er nicht auf die Schenkung Verzicht thun will. Hat derjenige, der durch Ehestiftung schenkt, sich vorbehalten, über ein in der Schenkung seines gegenwärtigen Vermögens begriffenes Stück, oder über eine bestimmte daraus zu nehmende Summe zu verfügen, so wird das Stück oder die Summe nach dessen Tod, wenn nicht darüber verfügt ist, als in der Schenkung belassen angesehen, und gehört dem Geschenknehmer oder seinen Erben zu.

*) Uebersetzungsfehler statt „Gebers“ (de sa volonté).

Vgl. L.R.S. 944, 947, 1082, 1084.

1087. Keine Schenkungen durch Heirathsvertrag können unter dem Vorwand der Nichtannahme angegriffen oder ungültig erklärt werden.

Vgl. L.R.S. 932, 1394.

1088. Jede zu Gunsten einer Ehe gemachte Schenkung ist verfallen, wenn die Ehe nicht erfolgt.

Vgl. L.R.S. 953, 959, 960, 1168, 1176.

1089. Schenkungen, die einem der Ehegatten auf die im 1082sten, 1084sten und 1086sten Satz hier oben bemerkte Weise zugeschrieben sind, verfallen, wenn der Geber den beschenkten Ehegatten und seine Nachkommenschaft überlebt.

Vgl. L.R.S. 1039.

1090. Alle den Ehegatten durch Heirathsvertrag gemachten Schenkungen unterliegen bei Eröffnung der Erbschaft des Gebers nöthigenfalls der Minderung auf den Antheil, worüber er nach den Gesetzen zu verordnen befugt war.

Vgl. L.R.S. 913, 920 u. flg.

Neuntes Kapitel.

Von Verordnungen unter Ehegatten vor oder während der Ehe.

1091. Ehegatten können in dem Heirathsvertrag sich wechselseitig oder auch Eines allein dem Andern jede Schenkung machen, die sie für gut finden, unter den hierunten ausgedrückten Bestimmungen.

Vgl. L.R.S. 1094, 1098, 1387, 1394, 1516, 1525, 1527.

1092. Eine Schenkung unter Lebenden, welche Ehegatten bloß auf gegenwärtiges Vermögen durch Heirathsvertrag einander machten, wird niemals auf die Bedingung verstanden, daß der Beschenkte der Längstlebende sei, wenn nicht diese Bedingung förmlich ausgesprochen ist. Sie unterliegt allen Regeln und Formen, welche oben dieser Gattung von Schenkungen vorgeschrieben sind.

Vgl. L.R.S. 894, 895, 943—946, 1039, 1081, 1087.

1093. Jede einseitige oder wechselseitige Schenkung, welche Ehegatten über künftiges Vermögen, oder über gegenwärtiges und künftiges zugleich, in einer Ehestiftung einander machen, folgt den nämlichen Regeln, welche denen von Dritten an sie gemachten Schenkungen in dem vorhergehenden Kapitel vorgeschrieben sind, geht aber auf die Kinder dieser Ehe nicht über, sobald der beschenkte Ehegatte vor dem Schenkenden stirbt.

Vgl. L.R.S. 1082, 1084, 1086, 1089.

1094. Ein Ehegatte kann für den Fall, da er keine Kinder oder Abkömmlinge hinterläßt, dem andern Ehegatten durch Heirathsvertrag, oder sonst während der Ehe, alles Eigenthum vermachen, welches er auch einem Fremden zuwenden dürfte, und ihm die Nutznießung des ganzen Erbtheils, selbst desjenigen Theils, worüber das Gesetz zum Nachtheil der Erben zu verordnen verbietet, daneben gönnen.

Für den Fall, da er Kinder oder Abkömmlinge hinterläßt, kann er dem andern Ehegatten entweder ein Viertel zum Eigenthum und ein anderes Viertel zur Nutznießung, oder die Hälfte seines ganzen Vermögens allein nutznießlich geben.

Vgl. L.R.S. 738 a., 745 a., 913, 915, 1098—1100; Rechtsbelehrung vom 3. März 1810 (R.B. Nr. 11) über Verschreibung einer Sitzgerechtigkeit.

1095. Ein Minderjähriger kann durch Heirathsvertrag dem andern Ehegatten einseitige oder wechselseitige Schenkungen nur mit Bewilligung und unter Beistand derjenigen geben, deren Einwilligung zur Gültigkeit seiner Ehe erforderlich ist; mit dieser Bewilligung darf er alles dasjenige schenken, was das Gesetz einem volljährigen Ehegatten an den andern zu geben erlaubt.

Vgl. L.R.S. 903, 904, 1309, 1398; Reichs-Standesbeurkundungsgesetz §§ 29—31 und L.R.S. 160.

1096. Alle Schenkungen unter Ehegatten während der Ehe sind dem Widerruf unterworfen, wenn sie gleich als Schenkungen unter Lebenden bezeichnet wären.

Die Frau kann sie widerrufen, ohne hiezu von ihrem Mann oder vom Gericht ermächtigt zu sein.

Diese Schenkungen verlieren wegen nachkommender Kinder ihre Kraft nicht.

Vgl. L.R S. 905, 953, 960.

1097. Ehegatten können weder durch Handlungen unter Lebenden noch durch letztwillige Verfügungen einander gegenseitige Schenkungen in einer und derselben Urkunde machen.

Vgl. L.R.S, 931, 968.

1098. Mann oder Frau, die Kinder aus einer ersten Ehe haben, und zur zweiten oder weitern Heirath schreiten, können ihrem neuen Ehegatten nicht mehr geben, als der Antheil des Mindestbegünstigten ihrer ehelichen Kinder beträgt. In keinem Fall darf eine solche Schenkung ein Viertheil des Vermögens übersteigen.

Vgl. L.R.S. 913, 1094, 1496, 1525, 1527; Rechtsbelehrung vom 3. März 1810, (R.B. Nr. 11) über Verschreibung einer Sitzgerechtigkeit.

1099. Auch mittelbarer Weise dürfen Ehegatten sich keine größeren als die oben gestatteten Geschenke machen.

Jede versteckte oder an Mittelspersonen gemachte Schenkung ist ungültig.

Vgl. L.R.S. 1094, 1098, 1100, 1525.

1100. Für geschenkt an Mittelspersonen gilt das, was an Kinder des Ehegatten aus früherer Ehe gegeben wird, oder an Verwandte des andern Ehegatten, deren muthmaßlicher Erbe dieser

zur Zeit der Schenkung ist, wenn nachmals gleich der andere Ehegatte seinen beschenkten Verwandten nicht überlebt oder geerbt hätte.

Vgl. L.R.S. 911, 1350, 1352.

1100 a. Hergebrachte Ehrengeschenke sind durch jenes Verbot nicht ausgeschlossen.

Zehntes Kapitel.

Von Vermögensübergaben.

Edikt vom 25. September 1807 (R.B. Nr. 35) über Vermögensübergaben und Verpfründungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1100 a a. Jedermann kann sich zum Vortheil seiner Erben schon bei Lebzeiten des Genusses seines Vermögens begeben, soweit er keiner Staatspflicht damit sich entzieht.

Vgl. L.R.S. 980 b., 1075, Vermögensüberg.-Edikt §§ 1 und 2.

1100 a b. Diese Ueberlassung ist in jedem Fall an die oben im vierten Kapitel im ersten Abschnitt von der Form der Schenkungen vorgeschriebenen Regeln gebunden, den Satz 944 ausgenommen.

Vgl. L.R.S. 931 und flg., 1076; Vermögensüberg.-Edikt §§ 4 u. 11—13; Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 4 und § 26 Z. 4; Notariatsordnung § 203 und flg.

1100 a c. Wer sein ganzes besitzendes Vermögen abgibt, muß dabei die Vorsorge für seinen Unterhalt bestimmt ausdrücken, es sei nun, daß er sich zu einem der übernehmenden Erben

oder zu mehreren umwechselnd in Verpflegung begibt, oder sich eine Abgabe in Geld und Haushaltungserzeugnissen vorbehält.

Vgl L.R.S. 1968 u. 1983 a., Vermögensüberg.-Edikt §§ 5, 8—10 u. 21.

1100 a d. Man kann den Genuß des Vermögens allein, oder auch zugleich das Eigenthum übergeben.

Vgl. L.R.S. 1100 b d. u. 1100 b e.; Vermögensüberg.-Edikt § 6.

Zweiter Abschnitt.

Von Eigenthumsübergaben.

1100 b a. Wer Eigenthum und Genuß unwiderruflich übergibt, setzt den Erben in alle hier nicht namentlich geänderte Rechte und Obliegenheiten eines Geschenknehmers, es mag die Uebergabe mit einer Abgabe belastet sein oder nicht, so lange nur die Belastung nicht über zwei Drittheile des höchsten jährlichen Ertrags wegnimmt.

Vgl. L R.S. 843, 920, 953, 1100 b b.—b f.

1100 b b. Der Uebergebende darf sich den freien Widerruf vorbehalten. Dieser Vorbehalt ändert jedoch an der Natur des Geschäfts weiter nichts, als daß dabei nun der Widerruf an den Beweis jener gesetzlichen Ursachen nicht gebunden ist, welche für die Aufhebung unwiderruflicher Schenkungen geordnet sind. Dieser Vorbehalt wird im Zweifel nicht vermuthet.

Vgl. L.R.S. 953; Vermögensüberg.-Edikt §§ 6 u. 7.

1100 b c. Würde der Uebergebende erst nach vorausgegangener Vermögensübergabe sich heirathen, und aus solcher Ehe Kinder zeugen, so kann deren Geburt eine Uebergabe nicht wieder aufheben, die unwiderruflich geschehen war.

Vgl. L.R.S. 960; Vermögensüberg.-Edikt § 3.

1100 b d. Wo das übergebene Vermögen nicht über obiges Maaß mit Leibgeding belastet ist, da wird die Auslegung für den Uebergebenden gemacht, wenn Zweifel entsteht, ob die Uebergabe eigenthümlich oder nutznießlich sei, mithin wird letzteres unterstellt.

Vgl. L.R.S. 1100 b a.; Vermögensüberg.-Edikt §§ 7 u. 19.

1100 b e. Wo das Leibgeding höher ansteigt, oder eine Verpfründung mit verbunden ist, da ist im Zweifel die Auslegung für den Empfänger des Vermögens, mithin auf eigenthümliche Ueberlassung zu machen, und sofort im ersteren Fall aus dem zwölften Titel und dessen zweiten Kapitel vom Leibrentenvertrag, im andern aber aus dem dritten Kapitel ebendesselben Titels vom Pfründvertrag, das Verhältniß des Gebers und Empfängers zu bemessen, so weit nicht namentlich Abweichungen bedungen sind.

Vgl. L.R.S. 1100 b a., 1968, 1983 a u. flg., Vermögensüberg.-Edikt §§ 8 u. 19.

1100 b f. Wo von mehreren Erben, an welche das Vermögen übergeben wurde, nur Einer oder der Andere in dem Fall einer hochgespannten Leibrente oder einer Pfründleistung ist, da findet der vorige Satz nur auf dessen Theil Anwendung, und die übrigen Theile werden nach den früheren Sätzen bemessen.

Dritter Abschnitt.

Von nutznießlichen Uebergaben.

1100 c a. Die nutznießliche Vermögensübergabe ist eine fürsorgliche Erbeinweisung oder Erbtheilung, verbunden mit der Schenkung des Genusses des künftigen Erbes.

Vgl. L.R.S. 1100 a d., Vermögensüberg.-Edikt §§ 7 u. 14.

1100 c b. Der Empfänger erlangt in Bezug auf den Genuß alle Rechte und Pflichten eines Nutznießers.

Vgl. L R.S. 582 u. flg., 600 u. flg.

1100 c c. Die Sätze 1100 b b. und b c., auch b e., finden auch bei dieser Genußschenkung Platz.

1100 c d. Die fürsorgliche Erbeinweisung oder Erbtheilung ändert an dem gesetzlichen Erbgang nichts, und benimmt dem Uebergebenden die Macht nicht, ändernde letztwillige Verfügungen darüber zu treffen.

Vermögensüberg.-Edikt § 14.

1100 c e. Sind keine dergleichen vorhanden, auch keine Veränderungen in der Erbordnung bis zum Tod des Uebergebenden dazwischen getreten, so ist die Erbeinweisung oder Erbtheilung, die in der Vermögensübergabe geschah, endgültig, vorbehaltlich einer Minderung, wo Pflichterben dergleichen zu fordern haben, und der Verordnungen des siebenten Kapitels von Erbtheilung der Eltern oder Ahnen unter ihren Nachkommen, wo der Fall sich dahin eignet.

Vgl. L.R S. 913, 920, 980 b., 1078, 1079, Vermögensüberg.-Edikt § 15.

1100 c f. Sind durch Veränderungen im Erbgang oder durch letzte Willensverfügungen Aenderungen eingetreten, so muß der nußnießliche Besitzer denen dadurch an seine Statt tretenden Erben in gesetzlicher Ordnung das übergeben erhaltene Vermögen aushändigen.

Vermögensüberg.-Edikt § 16.

1100 c g. Der Erblasser kann jedoch in der Uebergabe festsetzen, daß, wenn er ohne andere deßfallsige Willensverordnung sterbe, die Verlassenschaft schon als vom Uebergabstag an zu Erbe

verfallen angesehen werden soll, wo sie alsdann durch Veränderungen im Erbgang keiner Ablieferung an andere Erben unterworfen wird.

Elftes Kapitel.

Von Auslegung der Schenkungen und Vermächtnisse.

1100 d a. Soweit nicht aus den Sätzen dieses Titels ein Anderes nothwendig folgt, gelten die Regeln, welche wegen der Auslegung der Verträge im fünften Abschnitt und dritten Kapitel des dritten Titels: von Verträgen angegeben sind.

Vgl. L.R.S. 1156—1464.

1100 d b. Statt einer zweiseitigen Absicht ist jedoch die erklärte einseitige Absicht des Gebers diejenige, auf welche bei diesen Rechtsgeschäften zu sehen ist.

Vgl. L.R.S. 1156.

1100 d c. Keiner außerhalb der Urkunde geschöpften Absicht ist die Kraft zuzugestehen, etwas zu verfügen, was überall aus den Worten nicht gefolgert werden kann; sondern nur die Kraft, das nicht zu verfügen, was erweislich nicht in der Absicht des Gebers lag, jedoch etwa aus den Worten gefolgert werden könnte.

1100 d d. In dem Gegenstoß zwischen dem Vortheil des Erbnehmers und der Erbtheil- oder Erbstücknehmer ist im Zweifel für den Erstern zu sprechen; so auch zwischen den Erben und den Vermächtnißnehmern.

Vgl. L.R.S. 1162.

1100 d e. Wer eine ihm angefallene Verlassenschaft übernimmt, geht dadurch mit denen Gläubigern des Erblassers und

er Erbschaft einen Halbvertrag ein, sie gesetzmäßig um ihre Forderungen zu befriedigen; das Verhältniß zwischen diesen und ihm richtet sich darin nach den Sätzen des Titels: über die Verträge.

Vgl. L.R.S. 774, 780, 873, 1371.

Dritter Titel.

Von Verträgen und Vertragsverbindlichkeiten überhaupt.

Erstes Kapitel.

Vorläufige Verfügungen.

1101. Ein Vertrag ist die Uebereinkunft, wodurch eine oder mehrere Personen Einer oder Mehreren andern verbindlich zusagen, etwas zu geben, zu thun oder zu unterlassen.

Vgl. L.R.S. 1134, 1136 und flg., 1142 und flg.

1102. Der Vertrag ist doppelseitig, wenn die Vertragspersonen wechselseitig einander derartige Zusagen thun.

Vgl. L.R.S. 1106, 1184, 1325.

1103. Er ist einseitig, wenn eine oder mehrere Personen gegen eine oder mehrere andere sich zu etwas verbindlich machen, ohne daß diese letztern eine Gegenzusage thun.

Vgl. L.R.S. 2011.

1104. Ein Vertrag auf Umsatz ist vorhanden, wenn hiebei das, was jeder Theil gibt oder leistet, der Gegenwerth dessen ist, was ihm gegeben oder geleistet wird.

Besteht der Gegenwerth in der Wagniß eines Gewinns oder Verlusts für beide Theile, je nach ungewissen Begebenheiten, so ist der Vertrag ein Glücksvertrag.

Vgl. L.R.S. 1582, 1702, 1708, 1964, 1968.

1105. Ein unentgeltlicher oder Freigebigkeitsvertrag ist derjenige, worin Einer dem Andern einen unvergoltenen Vortheil zuwendet.

Vgl. L.R.S. 894, 1876, 1917, 1986.

1106. Ein belasteter Vertrag ist derjenige, wobei jeder Theil etwas geben oder thun muß.

Vgl. L.R.S. 1102.

1107. Alle Verträge, benannte und unbenannte, richten sich nach allgemeinen Regeln, welche der Gegenstand dieses Titels sind.

Die Regeln, welche gewissen benannten Verträgen eigen sind, finden sich in jenen Titeln, die sich auf diese Vertragsarten beziehen, und die besonderen Regeln der Handelsverträge werden durch die Handelsgesetze bestimmmt.

Vgl. L.R.Buch III. Titel V - XV.; Handelsgesetzbuch Art. 271—431.

Zweites Kapitel.

Von den Erfordernissen zur Gültigkeit der Verträge.

1108. Zur Gültigkeit eines Vertrags gehören vier wesentliche Bedingungen:

die Einwilligung desjenigen Theils, der verbindlich werden soll:

dessen Fähigkeit, Verträge zu schließen;

eine bestimmte Sache als Gegenstand der Verbindlichkeit;
eine erlaubte Vertragsursache.

Vgl. L.R.S. 4108 a., 1123, 1126, 1131 und flg.

Erster Abschnitt.

Von der Einwilligung.

1108 a. Man kann seine Einwilligung durch Handlungen wie durch Worte erklären, wo nicht das Gesetz eine wörtliche Erklärung fordert.

Vgl. L.R.S. 931, 1100 a b., 1394, 1983 b., 2127, Handelsgesetzbuch Art. 317—323.

1108 b. Derjenige willigt stillschweigend ein, der auf eine zur Annahme reife Erklärung eines Andern hin solche Handlungen vornimmt, zu welchen er nur unter Voraussetzung der Beistimmung veranlaßt oder berechtigt sein kann.

Vgl. L.R.S. 778, 1338 a., 1738, 1776, 1985 a., 2180 a., Handelsgesetzbuch Art. 323.

1108 c. Die einer Handlung angehängte Rechtsverwahrung, daß sie für Einwilligung nicht gelten solle, wirkt bei solchen Handlungen nichts, welche die Gesetze namentlich für Einwilligung erklärt haben, oder welche alsdann alle vernünftige Haltung verlören.

Vgl. L.R.S. 1108 b.

1109. Eine nur durch Irrthum erlangte, oder durch Gewalt erzwungene, oder durch Betrug erschlichene Einwilligung ist ungültig.

Vgl. L.R.S. 180, 887, 901 b., 1116 c., 1117, 1304, 2053.

1110. Nur derjenige Irrthum macht den Vertrag nichtig, der das Wesen der Sache oder die Eigenschaft des Vertrags be-

trifft, hingegen keineswegs derjenige, der nur die Person angeht, mit welcher man übereinkommen will, es wäre denn, daß Rücksicht auf eine bestimmte Form die Haupturſache der Uebereinkunft wäre.

Vgl. L.R.S. 180, 2053,

1110 a. Auch derjenige Irrthum entkräftet den Vertrag nicht, der ſelbſtverſchuldet iſt.

Vgl. L.R.S. 16, 1148 a., 2052.

1111. Zwang, d. i. widerrechtliche Gewaltsanmaßung wider denjenigen, der die Verbindlichkeit übernahm, iſt ein Grund der Nichtigkeit, hätte ihn auch ein Dritter, der bei dem Vertrage nicht betheiligt iſt, angewandt.

Vgl. L.R.S. 180, 887, 901 b., 1112—1115, 1116 a., 1117, 2053.

1112. Ein ſolcher Zwang iſt vorhanden, ſo oft durch Wort oder That eine Lage hervorgebracht wird, die vernünftiger Weiſe auf einen Menſchen Eindruck machen, und bei ihm die Furcht erregen kann, er ſei für ſeine Perſon oder ſein Vermögen einem überwiegenden und imeſtehenden Uebel ausgeſetzt.

Bei Beurtheilung dieſer Lage iſt Alter, Geſchlecht und perſönliche Beſchaffenheit des Betroffenen zu erwägen.

Vgl. R.-Strafgesetzbuch §§ 240, 241.

1113. Der Zwang wirkt die Nichtigkeit des Vertrags nicht allein, wenn er an einer der Vertragsperſonen, ſondern auch, wenn er an deren Ehegatten, Abkömmlingen oder Ahnen verübt wird.

Vgl. R.-Strafgesetzbuch § 52.

1114. Bloße Furcht vor dem Unwillen der Eltern oder der Ahnen und dergleichen, welche durch keinen Zwang rege ge-

macht worden ist, reicht nicht hin, um einen Vertrag für ungültig zu erklären.

1114 a. In einem Vertrag zwischen Eltern und Kindern, oder Vorgesetzten und Untergegebenen, kann jedoch auch jene Furcht nach Umständen zur Umstoßung eines dem gehorchenden Theil nachtheiligen Vertrags in Anschlag kommen.

1115. Ein Vertrag kann wegen Zwang nicht mehr angefochten werden, wenn derselbe nach beseitigter Gewalt ausdrücklich oder stillschweigend, oder durch unbenutzten Ablauf der zur Umstoßung gesetzlich bestimmten Zeit genehmigt wurde.

Vgl. L.R.S. 181, 892, 1117, 1304, 1338.

1116. Der Betrug wirkt Nichtigkeit des Vertrags, wenn ohne die von einer der Vertragspersonen gebrauchten Kunstgriffe die andere den Vertrag nicht eingegangen haben würde.

Er wird nicht vermuthet, sondern muß aus den einzelnen Thatumständen begründet werden.

Vgl. L.R S. 783, 887, 1116 b., 1117; R.-Strafgesetzbuch § 263.

1116 a. Die nämliche Beweisnothwendigkeit trifft auch den Irrthum und den Zwang.

Vgl. L.R.S. 1109 u. 1111, 1117 b.

1116 b. Ein Betrug, der Nebenbestimmungen betrifft, wirkt nur eine Entschädigungsforderung.

Vgl. L.R.S. 1110, 1382.

1117. Ein Vertrag, der durch Irrthum, Zwang oder Betrug zu Stand kam, ist nicht schon kraft Gesetzes ungültig, sondern nur einer Klage auf Vernichtung oder Umstoßung ausgesetzt, nach näherer Angabe des siebenten Abschnittes fünften Kapitels in gegenwärtigem Titel.

Vgl. L.R.S. 6 h., 180, 888, 1115, 1117 a., 1304, 1338.

1117 a. Auch ein, obwohl nicht umgestoßener Vertrag, den der eine Theil durch Zwang oder Betrug herbeiführte, kann von ihm niemals zu seinem Vortheil vor Gericht benutzt werden.

1117 b. Zwang, Betrug, und andere unrechte Thaten sind nur da anzunehmen, wo sie mit ihren Umständen der Zeit, des Orts und der Art bestimmt angegeben und erwiesen werden.

Vgl. L.R.S. 1116 a.

1118. Verkürzungen entkräftet die Verträge nur bei gewissen Gattungen derselben, oder in Bezug auf gewisse Personen, nach Inhalt des nämlichen Abschnitts.

Vgl. L.R.S. (783), 887, 1079, 1305, 1313, 1674, 1683, 1706, 1872, 1983 f., 2052; Handelsgesetzbuch Art. 286

1119. In eigenem Namen kann man nur für sich selbst Verbindlichkeiten übernehmen oder solche sich bedingen.

Vgl. L.R.S. 1120—1122, 1165, 1372, 1984, 2014, 2077.

1120. Auch für Dritte kann man gutstehen, und eine Handlung versprechen, die jene leisten sollen, in welchem Fall der Gutstehende, welcher Genehmigung zu erwirken versprochen hat, zur Entschädigung verbunden ist, wenn der Dritte sich weigert, das Versprechen auf sich zu nehmen.

Vgl. L.R.S. 1146 u. flg., 1165, 1375, 1998.

1121. Man kann auch zum Vortheil eines Dritten etwas bedingen, wenn es in Gefolge einer Zusage geschieht, die man sich selbst bedingt, oder eine Schenkung, die man einem Andern macht. Wer etwas dergleichen bedungen hat, kann nicht davon abgehen, sobald der Dritte erklärt hat, sich das Bedungene eigen zu machen.

Vgl. L. R.S. 954, 1165, 1973.

1122. Es wird vermuthet, man habe nicht blos für sich, sondern auch für seine Erben und Rechtsfolger bedungen, wo nicht das Gegentheil ausgedrückt worden ist, oder aus der Beschaffenheit des Vertrags fließt.

Vgl. L.R.S. 1879, 2003, 2017; Handelsgesetzbuch Art. 297.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertragsfähigkeit.

1123. Ein Jeder kann Verträge schließen, welchen nicht die Gesetze dazu unfähig erklären.

Vgl. L.R.S. 1108, 1124, 1926.

1124. Unfähig, Verträge zu schließen, sind in ihrer Art:

die Minderjährigen,

Vgl. L.R.S. 388, 481—484, 487, 1124 a. u. b, 1125, 1398.

die Mundlosen,

Vgl. L.R.S. 499, 502—504, 509, 513, 513 a.

die Ehefrauen,

Vgl. L.R.S. 217—226, 1427, 1449, 1538, 1576.

diejenigen, denen besondere Gesetze gewisse Verträge untersagen.

Vgl. L.R.S. 450, 472, 159c—97, 1840.

1124 a. Die Unfähigkeit der Minderjährigen ist von weiterm oder engerm Umfang, je nachdem sie unmündig, halbmündig oder vollmündig sind.

Vgl. L.R.S. 903, 904; R.C.P.O. § 358 Z. 1, § 435 Abs. 2; R.St.P.O. § 56 Z. 1; Gesetz vom 9. Oktober 1860 (R.B. Nr. 51) über Religion der Kinder § 5.

VI. Konstitutionsedikt § 27, wonach die Vollmündigkeit mit der Zurücklegung des 16. Jahres eintritt.

1124 b. Ein Vollmündiger, der außer der Eltern oder Pfleger Haus, und nicht einem Fürsorger übergeben, mit in sich selbst überlassen ist, schließt gültig alle für seinen Unterhalt und Beruf geeignete Verträge, vorbehaltlich der Umstoßung im Verletzungsfall, und der besonderen Anstaltsgesetze, welchen er etwa unterworfen ist.

Vgl. L.R.S. 1305—1318; R.-Strafgesetzbuch §§ 301 u. 302; Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten vom 20. Februar 1868 (R.B. Nr. 18), § 2.

1125. Minderjährige, Mundlose und Ehefrauen können wegen Unfähigkeit ihre Zusage nur in gesetzlich bestimmten Fällen anfechten.

Personen, die fähig sind, eine Verbindlichkeit zu übernehmen, können die Unfähigkeit des Minderjährigen, des Mundlosen oder der Ehefrau, mit welcher sie gehandelt haben, diesen nicht entgegenhalten.

Vgl. L.R.S. 60., 225, 1124, 1304—1314, 1926, 1990.

Dritter Abschnitt.

Von dem Gegenstand und Stoff der Verträge.

1126. Jeder Vertrag hat eine Sache zum Gegenstand, die der eine Theil zu geben, zu thun oder zu unterlassen zusagt.

Vgl. L.R.S. 1101, 1108.

1127. Der bloße Gebrauch oder die bloße Inhabung einer Sache kann, so gut als die Sache selbst, Gegenstand eines Vertrags sein.

Vgl. L.R.S. 1582, 1702, 1709, 1841, 1875, 1915, 2071.

1128. Nur Sachen, die dem Rechtsverkehr überlassen sind, können Vertragsgegenstand werden.

Vgl. L.R.S. 538, 714, 1130, 1302, 1303, 1598, 1600, 2226.

1129. Eine Verbindlichkeit muß eine, wenigstens der Gattung nach, bestimmte Sache betreffen.

Ihr Betrag kann ungewiß sein, wenn es nur Mittel zu dessen Bestimmung gibt.

Vgl. L.R.S. 1246, 1592.

1130. Auch zukünftige Sachen darf eine Verbindlichkeit umfassen.

Nur auf die noch unangefallenen Erbschaften kann Niemand Verzicht thun, noch über solche irgend einen Vertrag schließen, selbst nicht mit Bewilligung des Erblassers.

Vgl. L.R.S. 6, 761, 791, 1600.

Vierter Abschnitt.

Von der Vertragsursache.

1131. Eine Uebereinkunft, die auf keiner oder auf einer unrichtigen oder unerlaubten Ursache beruht, bringt keine Rechtswirkung hervor.

Vgl. L.R.S. 6, 1108, 1133.

1132. Dadurch wird der Vertrag nicht ungültig, daß die Vertragsursache nicht ausgedrückt ist.

Vgl. Wechselordnung § 4.

1133. Jene Ursache ist unerlaubt, welche von dem Gesetz verboten, der Sittlichkeit entgegen oder der Staatsordnung zuwider ist.

Vgl. L.R.S. 686, 815, 965, 1172, 1387—1389, 1833.

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1134. Rechtmäßig geschlossene Verträge gelten gleich Gesetzen unter denjenigen, die sie geschlossen haben.

Nur mit wechselseitiger Einwilligung oder aus gesetzlichen Gründen können sie widerrufen werden.

Sie erfordern redlichen Vollzug.

Vgl. L.R.S. 1175, 1184, 1340a—c., 1869, 1871, 2007.

1135. Verträge verbinden nicht nur zu dem Ausgedrückten, sondern auch zu allem, was aus solchen nach Billigkeit, Herkommen, oder Gesetzen folgt.

Vgl. L.R.S. 6d., 696, 1142, 1156—1164, 1626.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit, zu geben.

1136. Die Schuldigkeit, etwas zu geben, umfaßt nicht nur die Verbindlichkeit, die Sache zu übergeben, sondern auch, sie bis zur Uebergabe zu bewahren und widrigenfalls den Gläubiger zu entschädigen.

Vgl. L.R.S. 1146 und flg., 1302, 1303, 1604, 1614, 1689.

1137. Die Obsorge für die Bewahrung der Sache verbindet denjenigen, dem sie aufliegt, zu jeder Vorsicht eines guten Hauswirths, der Vertrag mag nun den Vortheil des einen Theils allein, oder den gemeinschaftlichen Nutzen beider bezwecken.

Mehr oder weniger umfaßt diese Verbindlichkeit bei jenen Verträgen, deren Wirkungen unter den betreffenden Titeln besonders bestimmt sind.

Vgl. L.R.S. 1374, 1428, 1614, 1880, 1927, 1962, 2080. Handelsgesetzbuch Art. 282, 343,

1138. Die Verbindlichkeit zur Uebergabe einer Sache entsteht aus der bloßen Uebereinkunft der Vertragspersonen.

Sie macht den Gläubiger zum Eigenthümer; sie überträgt auch auf ihn die Gefahr der Sache von dem Augenblick an, wo die Uebergabsschuldigkeit begründet war, obgleich solche nicht geschah, wenn nicht der Schuldner im Lieferungsverzug ist, in welchem Fall sie auf seiner Gefahr bleibt.

Vgl. L.R.S. 711, 938, 1139—1141, 1193, 1302, 1583, 1624, 1647, 1703.

1139. Der Schuldner wird in Verzug gesetzt, theils durch urkundliche, nämlich öffentlich beurkundete Aufforderungen oder andere gleichgeltende Vorgänge, theils durch den Inhalt des Vertrags selbst, wenn darin enthalten ist, daß durch bloße Erscheinung des Tags, ohne daß es weiterer Handlungen bedürfe, der Schuldner im Verzug sein soll.

Vgl. L.R.S. 1146, 1656, 1929; R.C.P.O. §§ 235 und 239; Notariatsordnung §§ 77—79.

1140. Die Wirkungen der Verbindlichkeit, eine Liegenschaft zu geben oder zu überliefern, werden unter dem Titel: vom Verkauf und unter dem Titel: von Vorzugsrechten und Unterpfändern bestimmt.

Vgl. L.R.S. 939 und flg., 1583, 1583 a., 1605, 2103 Z. 1. 2108; II. Einf.-Edikt § 25.

1141. Auf ein Fahrnißstück, das man zu geben oder zu liefern zweien Personen nach einander zusagt, hat derjenige den

Vorzug und wird Eigenthümer, der in den wirklichen Besitz der Sache gesetzt ist, wenn schon sein Titel jünger ist, vorausgesetzt nur, daß er ein redlicher Besitzer sei.

Vgl. L.R.S. 2268, 2279.

Dritter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit, etwas zu leisten.

1142. Jede unerfüllte Verbindlichkeit, etwas zu thun oder zu lassen, löst sich in die Schuldigkeit auf, zu entschädigen.

Vgl. L.R.S. 1146 und flg, 1185.

† 1143. Der Gläubiger kann jedoch fordern, daß alles zusagwidrige Errichtete zerstört werde; auch kann er sich ermächtigen lassen, es auf Kosten des Schuldners selbst zu zerstören, unbeschadet seiner Entschädigungsforderung, soweit sie Statt hat.

† 1144. Der Gläubiger kann gleichfalls ermächtigt werden, das unerfüllte Versprechen auf Kosten des Schuldners selbst vollziehen zu lassen.

Die L.R.S. 1143 und 1144 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf. Ges. zu den R.J.G. Vgl. R.C.P.O. §§ 773 und 774.

1145. Wer etwas zu unterlassen schuldig ist, haftet, sobald er es thut, für die Entschädigung.

Vgl. R.C.P.O. § 775.

Vierter Abschnitt.

Von der Entschädigung wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit.

1146. Entschädigung ist ein Schuldner nur dann schuldig, wenn er wegen Erfüllung seiner Verbindlichkeit in Verzug gesetzt ist, den Fall ausgenommen, wo das, was der Schuldner zugesagt hat, nur in einer gewissen Zeit, die er verstreichen ließ, gegeben oder gethan werden konnte.

Vgl. L.R.S. 1139, 1142, 1149 und flg., 1184, 1228—1230.

1147. Der Schuldner, der seine Zusage gar nicht oder nicht in Zeiten erfüllt, wird zur Entschädigung im geeigneten Fall verurtheilt, so oft er nicht darlegt, daß die Nichterfüllung von einer fremden, ihm nicht beizumessenden Ursache herrühre, und das selbst alsdann, wenn von seiner Seite gar keine Unredlichkeit unterläuft.

Vgl. L.R.S. 1146, 1148, 1148 a., 1611; Handelsgesetzbuch Art. 326—333.

1148. Die Entschädigungsklage hat nicht statt, wenn der Schuldner durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert wurde, das Zugesagte zu geben oder zu thun, oder veranlaßt wurde, gegen seine Zusage zu handeln.

Vgl. L.R.S. 1234 a., 1302, 1374 a, 1379, 1647, 1722, 1730—1735, 1789, 1790, 1807, 1881—1884, 1929.

1148 a. Sie hat auch nicht statt wegen einem Schaden oder einer Schadensvergrößerung, welche aus einer zu dem Versehen des Schuldners hinzugekommenen Verschuldung des Gläubigers entstand.

Vgl. L.R.S. 1150 u. 1151.

1149. Die Entschädigung umfaßt den erlittenen Verlust und den entgangenen Gewinn, mit Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen und Einschränkungen.

Handelsgesetzbuch Art. 283.

1150. Blieb die Verbindlichkeit ohne Gefährde des Schuldners unerfüllt, so hat dieser nur jenen erlittenen Verlust und entgangenen Gewinn zu ersetzen, welcher zur Zeit der Vertragsvollziehung vorhergesehen wurde, oder vorhergesehen werden konnte.

Vgl. L.R.S. 1383 a.

1150 a. Die Möglichkeit der Voraussicht ist nach jenem Maaß

der Einsicht und Umsicht, auch Achtsamkeit zu bestimmen, welche man bei Personen gleichen Stands und Berufs gewöhnlich findet, und deshalb zu erwarten berechtigt ist.

Vgl. Art. 4 d. Gesetzes v. 13. Febr. 1851 (R.R. Nr. 14), über Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen bei Zusammenrottungen verübter Verbrechen.

1150 b. Ist dem Handelnden nach seiner gewöhnlichen Handelsweise ein größeres Maaß eigen, so gilt dies in jenen Fällen zum Maaßstab, wo derselbe betrüglich oder leidenschaftlich handelte.

1150 c. Ist seine Geistesthätigkeit unter dem gewöhnlichen Grad, so muß sich der Gläubiger an diesem Maaßstab genügen lassen, wenn er sich diesen Schuldner erwählt hat.

1151. Selbst in dem Fall, wo eine Verbindlichkeit aus Gefährde des Schuldners unerfüllt bleibt, begreift die Entschädigung nur denjenigen erlittenen Verlust und entgangenen Gewinn unter sich, welche unmittelbare und natürliche Folgen der Nichterfüllung sind.

Vgl. L.R.S. 1382 e.

1151 a. Verlust und Gewinn wird auf den höchsten laufenden Werth, der in der Zwischenzeit von der Beschädigung bis zur Entschädigung bestand, berechnet, wenn der Schaden vorsätzlich zugefügt wurde, andernfalls nur auf den mittleren, in keinem Fall auf den bloßen Neigungswerth des Beschädigten.

Vgl. L.R.S. 1382 e. u. 1383 a.

1152. Wo in einem Vertrag auf den Fall der Nichterfüllung für Entschädigung eine bestimmte Summe versprochen ist, da darf dem Beschädigten weder mehr noch weniger zuerkannt werden.

Vgl. L.R.S. 1229.

1153. Bei Verbindlichkeiten, welche auf die Zahlung einer gewissen Summe beschränkt sind, besteht die Entschädigung wegen verzögerter Erfüllung des Vertrags allemal nur in der Verurtheilung zu den gesetzlichen Zinsen, ohnbeschadet der besondern Regeln für Handlungsgeschäfte und für Bürgschaften.

Diese Entschädigung gebührt dem fordernden Gläubiger, ohne daß er nöthig hätte, irgend einen Verlust zu beweisen.

Sie gebührt ihm nur vom Tag der Anforderung an, den Fall ausgenommen, wo das Gesetz sagt, der Zinsenlauf solle kraft Gesetzes anfangen.

Vgl. L.R.S. 455, 456, 474, 1139, 1146, 1440, 1473, 1548, 1570, 1652, 1846, 1904, 1907 a., 1996, 2001, 2028; Handelsgesetzbuch 93, 95, 220, 287—289; Wechselordnung Art. 50 u. 51.

1154. Der Zinsrückstand, der höher als ein Jahresbetrag ist, kann zinstragend werden durch gerichtliche Einklagung oder durch besondere Uebereinkunft.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 291.

1155. Verfallene Einkünfte an Pacht, Miethgeld, Erb- oder Leibrenten, tragen ebenfalls Zins von dem Tag der gerichtlichen Anforderung oder der Erklärung zur Verzinsung.

Gleiche Regel gilt für den Früchtenersatz, und für Zinsen, die ein Dritter dem Gläubiger auf Rechnung des Schuldners gezahlt hat.

Vgl. L.R.S. 127, 549, 1375, 1728, 1909.

1155 a. Bei Erstattung der nicht mehr vorhandenen Früchte ersetzt der redliche Besitzer alle wirklich verzehrten Früchte, jedoch mit Ausnahme solcher, von denen er erweisen kann, er würde solche nicht genossen, noch ihren Werth verbraucht haben, wenn er

gewußt hätte, daß Genußrecht sei nicht sein. Der unredliche Besitzer ersetzt alle verzehrten Früchte ohne Ausnahme, und zugleich die vernachlässigten.

Vgl. L.R.S. 138, 549, 550, 1378.

Fünfter Abschnitt.

Von der Auslegung der Verträge.

1156. Bei Verträgen gilt die gemeinschaftliche Absicht der Vertragspersonen mehr, als der buchstäbliche Sinn der Worte.

Vgl. L.R.S. 1100 d b., 1175; Handelsgesetzbuch Art. 278.

† 1156 a. Eine außerhalb der Vertragsurkunde erhobene Absicht kann jedoch den Worten des Vertrags nur alsdann entgegengestellt werden, wenn aus dem Zusammenhang der Urkunde ein Widerspruchsschein oder eine Unerklärlichkeit hervorgeht, und eine Auslegungsbedürftigkeit herbeiführt.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G.

1157. Eine doppelsinnige Stelle hat den Sinn, worin sie einige Wirkung hervorbringen kann; nicht den, worin sie unwirksam bleiben würde.

1158. Doppelsinnige Ausdrücke sind dem Gegenstand des Vertrags gemäß auszulegen.

1159. Das Zweideutige erhält seine Auslegung aus dem Landesbrauch des Vertragsorts.

Vgl. L.R.S. 6 d—f., 1736, 1757, 1758, 1774, 1777; Handelsgesetzbuch Art. 279.

1160. In jedem Vertrag müssen die üblichen Vorsichtsgedinge, obschon sie darin nicht ausgedrückt wären, hinzugedacht werden.

Vgl. L.R.S. 1135.

1161. Von mehreren Nebengedingen erhält Eins durch das Andere seine Auslegung, indem einem jeden der Sinn zukommt, der sich aus der ganzen Handlung ergibt.

1162. Im Zweifel wird ein Vertrag wider denjenigen ausgelegt, dem etwas bedungen wird, und für den, der eine Verbindlichkeit überkommen soll.

Vgl. L.R.S. 544 a., 1100 b d., 1100 d d., 1602, 1602 a., 1695, 1706 a., 1773.

1163. So allgemein auch immer die Ausdrücke eines Vertrags sein mögen, so erstreckt er sich gleichwohl nur auf solche Sachen, worüber erweislich die Betheiligten zu unterhandeln Willens waren.

Vgl. L.R.S. 2048—2050.

1164. Wird in einem Vertrag zur Erläuterung der Verbindlichkeit ein Fall ausgedrückt, so wird dadurch deren Umfang nicht beschränkt, sondern bleibt dennoch, wie er in den unausgedrückten Fällen von Rechtswegen sein mag.

Sechster Abschnitt.

Von der Wirkung der Verträge in Bezug auf dritte Personen.

1165. Verträge haben nur unter denen, die sie schließen, ihren Wirkungskreis; einem Dritten bringen sie keinen Nachtheil: sie nutzen ihm auch nicht, außer in dem Fall des 1121sten Satzes.

Vgl. L.R.S. 1119—1125, 1375, 1743, 1998, 2009, 2014, 2051.

1166. Die Gläubiger können gleichwohl alle jene Rechte und Klagen ihres Schuldners zu ihrer Befriedigung geltend machen, die nicht ausschließlich ihm in Person zustehen.

Vgl. L.R.S. 618, 788, 865, 882, 921, 1446, 1464, 1753, 2225.

1167. Sie können gleichfalls in eigenem Namen jene Handlungen anfechten, die ihr Schuldner zum Abbruch ihrer Rechte unternimmt.

Sie müssen jedoch, soviel jene Rechte betrifft, die unter dem Titel: von den Erbschaften und unter dem Titel: von dem Heirathsvertrag und den wechselseitigen Rechten der Ehegatten genannt sind, nach den dort vorgeschriebenen Regeln sich richten.

Vgl. L.R.S. 622, 788, 882, 1053, 1447, 1464; R.-Konk.-Ordn. §§ 24, 25, 28, 30—33.

1167 a. Die vorgedachte Anfechtung findet nur innerhalb eines Jahrs, von der Zeit der dem Gläubiger möglich gewordenen Kenntniß an, Statt.

Vgl. R.-Konk.-Ordn. § 34.

Anmerkung: Die L.R.S. 1167 und 1167 a. sollen ersetzt werden durch ein zur Zeit noch in Berathung befindliches Reichsgesetz von 1879 über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens.

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Von bedingten Verbindlichkeiten.

§ I.

Von Bedingungen überhaupt und ihren verschiedenen Gattungen.

1168. Eine Verbindlichkeit ist bedingt, deren Wirksamkeit

oder Fortdauer von einer künftig aufzuklärenden ungewissen Begebenheit abhängt.

Vgl. L.R.S. 1181, 1183, 1185.

1169. Zufällig ist die Bedingung, welche auf Ereignissen beruht, die weder in der Gewalt des Gläubigers, noch in jener des Schuldners stehen.

1170. Willkürlich heißt die Bedingung, wodurch der Vollzug des Vertrags von einer Begebenheit abhängt, welche herbeizuführen oder entfernt zu halten, in der Gewalt der Einen oder Andern der Vertragspersonen steht.

Vgl. L.R.S. 1174.

1171. Die Gemischte beruht zu gleicher Zeit auf dem Willen einer Vertragsperson und eines Dritten, oder des Zufalls.

1172. Jede Bedingung einer unmöglichen, sittenwidrigen oder gesetzwidrigen Sache gilt nicht, und macht die darauf ausgesetzte Uebereinkunft ungültig.

Vgl. L.R.S. 6, 900, 1131, 1133.

1173. Die Bedingung, etwas an sich Unmögliches nicht zu thun, macht die darauf ruhende Verbindlichkeit nicht ungültig.

1174. Jede Verbindlichkeit ist nichtig, welche unter einer Bedingung übernommen wird, die allein von der Willkür des Uebernehmenden abhängt.

Vgl. L.R.S. 944, 947, 1086, 1093.

1175. Jede Bedingung muß so erfüllt werden, wie es die Parthieen wahrscheinlich gewollt und gemeint haben.

Vgl. L.R.S. 1156, 1178.

1176. Wenn die Bedingung, daß etwas geschehe, in eine bestimmte Zeit begrenzt ist, so gilt sie für fehlgeschlagen, sobald die Zeit verstrichen ist, ohne daß sich die Begebenheit ereignet hätte.

Iſt keine Zeit beſtimmt, ſo kann die Bedingung zu jeder Zeit erfüllt werden; erſt alsdann gilt ſie für fehlgeſchlagen, wenn Gewißheit vorhanden iſt, daß die Begebenheit ſich nicht mehr ereignen werde.

Vgl. L.R.S. 1040.

1177. Die Bedingung, daß eine Begebenheit in einer beſtimmten Zeit ſich nicht ereigne, iſt erfüllt, ſo bald die Zeit verſtrichen iſt, ohne daß die Begebenheit eingetreten wäre; ſie iſt gleichfalls erfüllt, wenn vor Ablauf der Zeit Gewißheit entſteht, daß die Begebenheit ſich nicht ereignen werde. Iſt keine Zeit beſtimmt, ſo iſt ſie nur alsdann erfüllt, wenn es ſicher wird, daß überall die Begebenheit ſich nicht ereignen werde.

Vgl. L.R.S. 1040.

1178. Eine Bedingung gilt für erfüllt, wenn der Schuldner, der ſich unter dieſer Bedingung verbindlich machte, ſelbſt ihre Erfüllung verhindert.

1179. Eine erfüllte Bedingung wirkt rückwärts auf den Anfang des Geſchäfts. Iſt der Gläubiger vor Erfüllung der Bedingung geſtorben, ſo gehen ſeine Rechte auf ſeine Erben über.

Vgl. L.R.S. 1181, 1183.

1180. Schon ehe die Bedingung erfüllt iſt, kann der Gläubiger die zur Erhaltung ſeines Rechts etwa nöthig werdende Handlungen vornehmen.

Vgl. L.R.S. 820, 882, 2132; R.C.P.O. § 231; R.-Konk.-Ordn. §§ 60 u. 143.

§ II.

Von der aufſchiebenden Bedingung.

1181. Eine Verbindlichkeit unter aufſchiebender Bedingung

besteht nicht nur, wenn die ungewisse Begebenheit, wovon sie abhängt, wirklich noch zukünftig ist, sondern auch, wenn sie sich schon ereignet hat, dieses aber den Parthieen unbekannt ist.

Im ersten Fall kann das Versprechen nicht zum Vollzug kommen, ehe die Begebenheit zur Wirklichkeit gekommen ist.

Im andern Fall wirkt die Verbindlichkeit von dem Tag an, da sie eingegangen wird.

Vgl. L.R.S. 1041, 1179, 1258 Z. 5, 1588, 2257; R.-Konk.-Ordn. §§ 60 u. 142.

1182. Eine Sache, die Jemand unter aufschiebender Bedingung schuldet, bleibt auf Gefahr des Schuldners, der zu ihrer Ueberlieferung nur auf den Fall der erfüllten Bedingung verbunden ward.

Geht die Sache ohne Verschulden des Schuldners gänzlich zu Grund, so ist die Verbindlichkeit erloschen.

Wird der Werth der Sache ohne dessen Verschulden verringert, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder von dem Vertrag abzustehen, oder ohne Abzug an der Gegenleistung die Sache in dem Stand, worin sie sich wirklich befindet, anzunehmen.

Liegt der Grund der Werthsverringerung an dem Schuldner, so hat der Gläubiger die Wahl, entweder von dem Vertrag abzustehen, oder die Sache in dem Stand, worin sie sich befindet, nebst der Entschädigung zu fordern.

Vgl. L.R.S. 1136, 1138, 1148, 1302, 1614, 1624.

§ III.

Von der auflösenden Bedingung.

1183. Eine auflösende Bedingung, sobald sie erfüllt wird,

hebt die Verbindlichkeit auf, und ſetzt die Sachen in den Stand zurück, als wäre dieſe nicht vorhanden geweſen.

Der Vollzug der Verbindlichkeit wird durch ſie nicht aufgehoben; ſie verbindet den Gläubiger nur, das Empfangene zurückzugeben, ſobald die vorbehaltene Begebenheit ſich ereignet.

Vgl. L.R.S. 929, 952, 954, 963, 1179, 1184, 1188 b., 1659 u. flg.; R.-Konk.-Ordn. § 59.

1184. In doppelſeitigen Verträgen iſt es für den Fall, da Einer von beiden Theilen ſeinem Verſprechen kein Genüge leiſtet, allemal ſtillſchweigende Bedingung, daß der Vertrag aufgelöſt ſein ſoll.

Der Vertrag wird jedoch nicht kraft Geſetzes aufgelöſt, ſondern der Theil, welchem das nichterfüllte Verſprechen geſchah, hat die Wahl, entweder den Andern zum Vollzug des Vertrags, wenn dieſer noch möglich iſt, zu zwingen, oder deſſen Aufhebung nebſt der Entſchädigung zu fordern.

Dieſe Forderung muß gerichtlich geſchehen und dem Beklagten kann nach Umſtänden ein Aufſchub zum Vollzug geſtattet werden.

Vgl. L.R.S. 6 h., 956, 1102, 1146 u. flg., 1610, 1611, 1654—1657, 1741 1871, 1912; Handelsgeſetzbuch Art. 354—359; R.-Konk.-Ordn. §§ 15—21.

Zweiter Abſchnitt.

Von betagten Verbindlichkeiten.

1185. Das Ziel oder der Tag unterſcheidet ſich von der Bedingung dadurch, daß es die Verbindlichkeiten nicht aufſchiebt, ſondern nur ihren Vollzug hinausſetzt.

Vgl. L.R.S. 1168, 1888, 1899—1901, 2557; Handelsgeſetzbuch Art. 326—333

1185 a. Von dem vorgenannten Verfallziel ist das Währziel verschieden, welches weder das Entstehen noch den Vollzug der Verbindlichkeit aufschiebt, sondern nur ihrer Währung oder Dauer ein Ende macht.

Vgl L.R.S. 1188 b., 1737, 1902, 2032.

1186. Was erst an einem Verfallziel zahlbar ist, kann vor dem Verfalltag nicht gefordert aber auch, wenn es voraus bezahlt, nicht zurückgefordert werden.

Vgl. L.R.S. 1188, 1291, 1376, 1899, 1944; R.C.P.O. § 231.

1187. Verfallzieler gelten immer für bedungen zum Vortheil des Schuldners, soweit sich nicht aus der Uebereinkunft oder von Umständen ergibt, daß sie zugleich zum Vortheil des Gläubigers verabredet wurden.

Vgl. L.R.S. 1258 Z. 4, 1892, 1944; Handelsgesetzbuch Art. 334.

1188. Der Schuldner kann seine Begünstigung durch solche Zieler nicht mehr geltend machen, wenn er gantmäßig wird, oder durch seine Handlungen die Sicherheit vermindert hat, die er seinem Gläubiger in dem Vertrag gegeben hat.

Vgl. L.R.S. 1613, 2032; R.Konk.-Ordn. § 58; Bad. Einf.-Gesetz zu den Reichs-Justizgesetzen § 27.

† 1188 a. Doch kann der Schuldner, dessen Zahlungszieler unverzinslich waren, soviel an der Vorauszahlung abziehen, als die Schuldigkeit bis zur Verfallzeit, nach dem gesetzlichen Fuß, Zins getragen haben würde.

Aufgehoben durch § 727 der Bad. C.P.O. von 1864.

1188 b. Währzieler können niemals vom Richter verlängert werden; übrigens ist ihre Wirkung jenen einer auflösenden Bedingung gleich, jedoch ohne Rückwirkung.

Vgl. L.R.S. 1183, 1185 a., 1661.

Dritter Abschnitt.

Von Wahlverbindlichkeiten.

1189. Der Schuldner einer Wahlverbindlichkeit wird ihrer dadurch ledig, daß er Eine der mehreren versprochenen Sachen überliefert.

1190. Die Wahl gebührt dem Schuldner, insofern sie nicht ausdrücklich dem Gläubiger eingeräumt ist.

Vgl. L.R.S. 1221 Z. 3.

1191. Der Schuldner kann dem Gläubiger nicht einen Theil der Einen, und einen Theil der Andern versprochenen Sache geben.

1192. Wenn von beiden versprochenen Sachen die Eine kein Gegenstand einer Verbindlichkeit werden konnte, so gilt die Verbindlichkeit für einfach, obschon sie wahlweis ausgedrückt ist.

Vgl. L.R.S. 6 n., 1128.

1193. Eine Wahlverbindlichkeit wird zur einfachen, wenn Eine der versprochenen Sachen zu Grund gegangen ist, und nicht mehr geliefert werden kann, sei es auch durch Fehler des Schuldners. Er kann den Werth der untergegangenen Sache statt der übriggebliebenen nicht geben.

Sind beide Sachen zu Grund gegangen, und Eine davon aus Verschulden des Schuldners, so muß dieser den Werth derjenigen zahlen, die zuletzt zu Grund ging.

Vgl. L.R.S. 1136, 1302.

1194. War in den Fällen des vorhergehenden Satzes durch die Uebereinkunft die Wahl dem Gläubiger überlassen, und es ist Eine der Sachen, jedoch ohne Versehen des Schuldners, zu Grund gegangen, so gebührt dem Gläubiger die übrig gebliebene. Haftet

der Schuldner im Fehler, so kann der Gläubiger die Sache die übrig geblieben ist, oder den Werth der zu Grund gegangenen wählen.

Sind beide Sachen zu Grund gegangen, und wenigstens Eine aus Versehen des Schuldners, so kann der Gläubiger den Werth der Einen oder der Andern nach seiner Wahl fordern.

Vgl. L.R.S. 1136, 1302.

1195. Sind beide Sachen ohne Verschulden oder Verzug des Schuldners zu Grund gegangen, so ist in Gemäßheit des 1302ten Satzes die Verbindlichkeit erloschen.

1196. Nach gleichen Grundsätzen wird die Wahlverbindlichkeit, die sich auf mehr als zwei Sachen erstreckt, beurtheilt.

Vierter Abschnitt.

Von Sammtrechten und Verbindlichkeiten.

§ I.

Von Sammtrechten der Gläubiger.

1197. Diejenige Forderung ist ein Sammtrecht mehrerer Gläubiger, deren Titel einen Jeden aus ihnen ausdrücklich ermächtigt, den ganzen Betrag der einnehmenden Schuld einzufordern, deren an Einen von ihnen geschehene Zahlung also den Schuldner auch da befreit, wo der Betrag der Schuld unter die verschiedenen Gläubiger theilbar ist.

Vgl. L.R.S. 1217, 1220, 1224; Handelsgesetzbuch Art. 269.

1198. Der Schuldner hat so lange die Wahl, an Einen oder

den Andern der Sammtgläubiger zu zahlen, als nicht Einer derselben durch Einforderung ihm zuvorgekommen ist.

Der Nachlaß Eines der Sammtgläubiger hebt nur den Schuldantheil dieses Gläubigers.

Vgl. L.R.S. 1224, 1365.

1199. Jeder Vorgang, der zu Gunsten Eines der Sammtgläubiger die Verjährung unterbricht, kommt Allen zu gut.

Vgl. L.R.S. 709, 1206, 2242 u. flg.

§ II.

Von Sammtverbindlichkeiten der Schuldner.

1200. Mehrere Schuldner sind sammtverbindlich, wenn jeder für sich angehalten werden kann, das Ganze zu leisten, folglich die Zahlung des Einen die Uebrigen gegen den Gläubiger entledigt.

Vgl. L.R.S. 1219, 1222, 1284, 1285.

1201. Eine Sammtverbindlichkeit kann stattfinden auch da, wo Einer der Schuldner nicht auf gleiche Weise, wie der Andere, zur Zahlung der nämlichen Sache verbunden ist; zum Beispiel, wenn Einer nur bedingungsweise verbunden ist, während das Versprechen des Andern unbedingt war, oder wenn Einer eine Frist erhalten hat, die dem Andern nicht zugestanden wurde.

1202. Eine Sammtverbindlichkeit wird nicht vermuthet; sie muß ausdrücklich bedungen sein.

Nur in Fällen, für welche kraft Gesetzes die Sammtverbindlichkeit eintritt, leidet diese Regel eine Ausnahme.

Vgl. L.R.S. 395, 896, 1033, 1382 d, 1442, 1487, 1734, 1862, 1887, 2002 2021 a, 2027 a; Handelsgesetzbuch Art. 112, 173, 178, 204, 241, 245 247, 257, 269, 280.

1203. Bei einer Sammtschuld kann der Gläubiger sich an jeden Schuldner halten, ohne daß Einer ihm die Einrede der Theilung entgegensetzen kann.

Vgl. L.R.S. 1222, 2021, 2026; Handelsgesetzbuch Art. 281.

1204. Die Einklagung gegen Einen der Schuldner hindert die gleiche Einklagung wider die Uebrigen nicht.

Vgl. L.R.S. 1200.

1205. Ging die schuldige Sache durch Verschulden oder während des Verzugs eines oder mehrerer Sammtschuldner zu Grund, so befreit dieses die übrigen Mitschuldner von der Verbindlichkeit, den Werth der Sache zu zahlen, nicht; aber zur Entschädigung sind solche nicht verbunden.

Diese kann der Gläubiger nur an jene Schuldner fordern, durch deren Versehen die Sache zu Grund ging, oder die im Verzug waren.

Vgl. L.R.S. 1136, 1139, 1302.

1206. Das wider Einen der Sammtschuldner angestellte Verfahren unterbricht die Verjährung zu Gunsten * Aller.

* Uebersetzungsfehler statt: „zum Nachtheil" (à l'égard de tous).

Vgl. L.R.S. 1199, 2249.

1207. Wenn an einem der Sammtschuldner Zahlung der Zinsen gefordert ist, so laufen sie wider Alle, die gleich verbindlich sind.

Vgl. L.R.S. 1153.

1208. Wird Einer der Sammtschuldner von dem Gläubiger gerichtlich belangt, so kann er alle Einreden vorbringen, die aus der Natur der Schuld fließen, alle, die ihm persönlich zustehen, sowie alle, die sämmtlichen Mitschuldnern gemein sind; nur solche nicht, die einigen der übrigen Mitschuldner allein für ihre Person zukommen, ohne deren Willen.

Vgl. L.R.S. 1284, 1285, 1294, 1365, 2025—2027.

1209. Wird einer der Schuldner alleiniger Erbe des Gläubigers, oder der Gläubiger alleiniger Erbe Eines der Schuldner, so erlöscht die Sammtschuld nur für den Antheil dieses Schuldners oder Gläubigers.

Vgl. ALR.S. 1301.

1210. Der Gläubiger, der Einem der Sammtschuldner eine Theilung der Schuld nachgibt, behält seine Sammtklage wider die übrigen, jedoch mit Abrechnung des Antheils der auf jenen Schuldner fällt, den er von der Sammtverbindlichkeit loszählte.

Vgl. L.R.S. 1215, 1285, 2026,

1211. Der Gläubiger, der von Einem der Schuldner seinen gesonderten Antheil annimmt, ohne in der Quittung seine Sammtrechte namentlich, oder seine Rechte überhaupt vorzubehalten, begibt sich dadurch der Sammtrechte nur in Beziehung auf diesen Schuldner.

Es gilt für keine Verzichtleistung auf die Sammtrechte gegen einen Schuldner, wenn der Gläubiger von ihm eine Summe empfängt, die seinem Antheil zwar gleich kommt, wovon aber in der Quittung nicht ausgedrückt wird, daß sie *für seinen Theil* sei.

Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Fall, wo Einer der Mitschuldner nur *auf seinen* Theil vor Gericht belangt wird, so lang dieser sich zur Klaglosstellung nicht erboten hat, oder nicht eine Verurtheilung darauf erfolgt ist.

Vgl. L.R.S. 1212, 1285, 2027.

1212. Der Gläubiger, der den abgesonderten Antheil Eines der Mitschuldner an Rückständen *) oder Zinsen der Schuld, ohne Vorbehalt empfängt, verliert die Sammtrechte nur auf die

verfallenen Renten oder Zinsen, nicht auf die künftig verfallende, und eben so wenig auf den Hauptstuhl, so lang nicht durch zehn nach einander folgende Jahre die Zahlung immer theilweise geschehen ist.

* Uebersetzungsfehler statt: „Rentenzielen" (arréragos).

1213. Eine Verbindlichkeit, die von Mehreren sammt und sonders übernommen wird, ist unter den Schuldnern selbst kraft Gesetzes getheilt, und sie sind unter sich nur Jeder für seinen Antheil gehalten.

Vgl. L.R.S. 1214—1216.

1214. Ein Mitschuldner, der eine Sammtschuld ganz gezahlt hat, kann von einem Jeden der Uebrigen nicht mehr als dessen Antheil zurückfordern.

Ist Einer der Sammtschuldner zahlungsunfähig, so wird der daher entstehende Verlust unter die zahlungsfähigen Mitschuldner und den Zahler verhältnißmäßig getheilt.

Vgl. L.R.S. 1213, 1216, 1261 Z. 3, 2033.

1215. Hat der Gläubiger auf die Sammtklage zu Gunsten Eines der Schuldner Verzicht gethan, und Einer oder Mehrere der Mitschuldner gerathen in Vermögenszerfall, so ist der Antheil der Zahlungsunfähigen verhältnißmäßig von allen Schuldnern zu tragen, selbst von denjenigen, die der Gläubiger zuvor der Sammtverbindlichkeit entlassen hatte.

Vgl. L.R.S. 1210, 2027.

1216. Ging das Geschäft, wo mehrere sammt und sonders eine Schuld aufnahmen, nur Einen der Sammtschuldner an, so muß dieser seinen Mitschuldnern für die ganze Schuld haften,

und sie sind in Beziehung auf ihn nur als seine Bürgen zu betrachten.

Vgl. L.R.S. 1431, 2028, 2030.

Fünfter Abschnitt.

Von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten.

1217. Eine Verbindlichkeit ist theilbar oder untheilbar, je nachdem ihr Gegenstand nach seinem Stoff sowohl als nach seiner Beschaffenheit einer theilweisen Uebergabe oder Vollziehung empfänglich oder unempfänglich ist.

Vgl. L.R.S. 827a. und b., 1220, 1222, 1939; Handelsgesetzbuch Art. 359.

1218. Die Verbindlichkeit ist untheilbar auch da, wo zwar die versprochene Sache oder die Handlung ihrer Natur nach theilbar wäre, aber die Absicht der Verbindlichkeit den theilweisen Vollzug nicht zuläßt.

Vgl. L.R.S. 1134, 1156, 1233, 1670; Handelsgesetzbuch Art. 359.

1219. Samntverbindlichkeit wirkt noch keine Untheilbarkeit.

Vgl. L.R.S. 1200, 1220.

§ I.

Von der Wirkung theilbarer Verbindlichkeiten.

1220. Theilbare Verbindlichkeiten gelten zwischen dem Gläubiger und Schuldner selbst für untheilbar. Nur ihren Erben kömmt die Theilbarkeit zu gut; diese haben das Forderungsrecht, oder die Zahlungspflicht nur nach dem Antheil, der ihnen gebührt, oder wofür sie als Erben oder Rechtsfolger des Gläubigers oder des Schuldners zu haften haben.

Vgl. L.R.S. 870, 1233, 1244, 1669, 1939.

1221. Diese Theilungsbefugniß der Erben findet nicht Statt.

1) bei unterpfändlichen Schulden;
2) bei Lieferungen eines bestimmten Stücks;
3) bei Wahlverbindlichkeiten, wo der Gläubiger derjenige ist, der die Wahl hat, und Eine der Sachen untheilbar ist;
4) wenn Einem der Erben die Erfüllung der Verbindlichkeit vermöge ihres Rechtstitels allein aufliegt;
5) wenn die Natur des Versprechens oder der versprochenen Sache oder der Vertragsabsicht zeigt, es sei Wille der Vertragspersonen gewesen, daß die Schuld nicht theilweise berichtigt werden dürfe.

In den ersten drei Fällen kann der Erbe, der die abzuliefernde Sache oder das Unterpfandsgrundstück besitzt, soweit diese reichen, deßfalls auf das Ganze gerichtlich belangt werden, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf seine Miterben. In dem vierten Fall kann jener Erbe, dem allein die Zahlung der Schuld aufliegt, und im fünften Fall Jeder der Erben auf das Ganze belangt werden, vorbehaltlich des Rückgriffs auf seine Miterben.

Vgl. L.R.S. 873, 1017, 1218, 1223, 2083, 2114.

§ II.

Von der Wirkung untheilbarer Verbindlichkeiten.

1222. Jeder Mitschuldner einer untheilbaren Schuld ist für das Ganze verbindlich, wenn schon der Betrag keine Sammtschuldigkeit ausspricht.

Vgl. L.R.S. 1200, 1203, 1219.

1223. Das Gleiche gilt von den Erben des Schuldners einer untheilbaren Verbindlichkeit.

Vgl. L.R.S. 1232, 1233, 2249.

1224. Jeder Erbe eines Gläubigers kann den Vollzug einer untheilbaren Verbindlichkeit im Ganzen verlangen.

Für sich allein kann er jedoch nicht die ganze Schuld erlassen, noch den Werth anstatt der Sache annehmen; hat Einer der Erben für sich allein die Schuld nachgelassen, oder den Werth der Sache angenommen, so kann sein Miterbe die untheilbare Sache zurückfordern, jedoch muß er dabei den Antheil des Miterben, der den Nachlaß bewilligte, oder den Werth empfing, dem Schuldner vergüten.

Vgl. L.R.S. 1197, 1198, 1939.

1225. Wird ein Erbe eines Schuldners wegen Untheilbarkeit der Verbindlichkeit auf das Ganze verklagt und verurtheilt, so bleibt ihm der Rückgriff auf seine Miterben zur Entschädigung vorbehalten.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.
Vgl. L.R.S. 872, 1221.

Sechster Abschnitt.

Von Verbindlichkeiten unter Strafgedingen.

1226. Ein Strafgeding ist dasjenige, wodurch Jemand zur Sicherheit der Vertragsvollziehung für den Fall der Nichterfüllung zugleich eine weitere Verbindlichkeit übernimmt.

Vgl. L.R.S. 2047; Handelsgesetzbuch Art. 284. Reichsgesetz vom 14. Sept. 1867 über die Zinsenhöhe § 1 (s. L.R.S. 1907 c.)

1227. Die Nichtigkeit der Hauptverbindlichkeit hat die Ungültigkeit des Strafgedings zur Folge.

Aus der Nichtigkeit der Letztern folgt die Ungültigkeit der Erstern nicht.

Vgl. L.R.S. 6 n.

1228. Der Gläubiger, dessen Schuldner im Verzug ist, hat die Wahl, die ausbedungene Strafe oder die Vollziehung der Hauptverbindlichkeit einzuklagen.

Vgl. L.R.S. 1139, 1142; Handelsgesetzbuch Art. 284 Abs. 2.

1229. Die zugesagte Strafe dient für Entschädigung wegen Nichterfüllung der Hauptverbindlichkeit.

Die versprochene Sache und die Strafe zugleich kann nicht gefordert werden, wenn nicht letztere namentlich für den bloßen Verzug bedungen ist.

Vgl. L.R.S. 1152; Handelsgesetzbuch Art. 284 Abs. 3.

1230. In keinem Fall, der Hauptverbindlichkeit mag eine Erfüllungszeit vorgeschrieben sein oder nicht, ist die Strafe verwirkt, ehe der schuldige Theil im Verzug ist.

Vgl. L.R.S. 1139, 1146.

1231. Der Richter kann die Strafe mäßigen, wenn die Hauptverbindlichkeit zum Theil vollzogen ist.

1231 a. Eine schuldlos eingetretene Unmöglichkeit, die Verbindlichkeit zu erfüllen, wirkt den Verfall der Strafe nicht, wo nicht eine Uebernahme aller Zufälle geschehen ist.

Vgl. L.R.S. 1147, 1148.

1232. Betrifft die unter Strafe geschehene Hauptzusage eine untheilbare Sache, so ist die Strafe schon dadurch verwirkt, daß

Einer der Erben des Schuldners dem Versprechen zuwider handelt, und die Klage kann angestellt werden wider denjenigen, der den Vertrag verletzt hat, auf das Ganze oder wider einen Jeden der Miterben nach Verhältniß seines Antheils, und unterpfändlich für's Ganze, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf denjenigen, der Schuld trägt, daß die Strafe verwirkt wurde.

Vgl. L.R.S. 873, 875, 1217, 1218, 1223.

1233. Ist die unter Strafe übernommene Hauptverbindlichkeit theilbar, so wird die Strafe nur von jenem Erben des Schuldners verwirkt, der diese Verbindlichkeit übertritt, und nur für den Antheil, den er an der Hauptverbindlichkeit hatte; wider diejenigen, die sie erfüllt haben, findet keine Klage statt.

Ist jedoch ein Strafgeding angehängt, damit die Zahlung nicht theilweise erfolge, und es hat einer der Miterben die Erfüllung der Verbindlichkeit im Ganzen verhindert, so hat wider diesen die Klage auf die ganze Strafe, wider die übrigen Miterben aber nur für ihren Antheil, vorbehaltlich ihres Rückgriffs, Statt.

Vgl. L.R.S. 1218, 1220, 1232.

Fünftes Kapitel.

Von Erlöschung der Verbindlichkeiten.

1234. Verbindlichkeiten erlöschen:

durch Zahlung;

Vgl. L.R.S. 1235—1264.

durch Rechtswandlung;

Vgl. L.R.S. 1271—1281.

durch Erlassung;

Vgl. L.R.S. 1282—1288.

durch Wettschlagung;

Vgl. L.R.S. 1289—1299.

durch Rechtsvermischung;

Vgl. L.R.S. 1300 u. 1301.

durch Untergang der Sache;

Vgl. L.R.S. 1302 u. 1303.

durch Ungültigkeit oder Umstoßung;

Vgl. L.R.S. 1304—1314.

durch den Erfolg einer auflösenden Bedingung (laut des vorhergehenden Kapitels); und

Vgl. L.R.S. 1183 u. 1184.

durch Verjährung (laut eines nachfolgenden besonderen Titels).

Vgl. L.R.S. 2219—2281.

1234 a. Durch eine Veränderung der Umstände, wie groß sie auch sei, und wie stark der Einfluß auch sein möge, den sie auf eine andere Bestimmung der Uebereinkunft gehabt haben würde, wenn sie vor dem Abschluß eines Vertrags eingetreten wäre, erlöscht dessen Verbindlichkeit nie, wenn nicht die fernere Erfüllung natürlich oder sittlich unmöglich wird, oder jener Veränderung in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft die auflösende Kraft namentlich verliehen ist.

Vgl. L.R.S. 1148, 1302, 1722, 1865, 2003.

Erster Abschnitt.

Von der Zahlung.

§ I.

Von der Zahlung überhaupt.

1235. Jede Zahlung setzt eine Schuld voraus; wer etwas zahlt, ohne es schuldig zu sein, kann es zurückfordern.

Freiwillig erfüllte natürliche Verbindlichkeiten begründen keine Zurückforderung.

Vgl. L.R.S. 69, 1186, 1376, 1906, 1967.

1236. Einer Verbindlichkeit kann der Schuldner durch Jeden, der dabei betheiligt ist, zum Beispiel durch einen Mitschuldner oder einen Bürgen, entladen werden.

Selbst ein Dritter, Nichtbetheiligter, befreit ihn, wenn er im Namen des Schuldners und für dessen Rechnung zahlt, oder für das in eigenem Namen Gezahlte nicht in die Rechte des Gläubigers eintritt.

Vgl. L.R.S. 1249, 1250 Z. 1, 1251 Z. 1, 1372, 1377, 1377 a, 2028, 2029.

1237. Eine Verbindlichkeit, etwas zu verrichten, kann nicht wider Willen des Gläubigers durch einen Dritten erfüllt werden, so oft dem Gläubiger daran gelegen ist, daß sie der Schuldner selbst erfülle.

Vgl. L.R.S. 1142, 1717, 1763, 2010 c.; R.C.P.O. § 774.

1238. Um gültig zu zahlen, muß man Eigenthümer der zur Zahlung hingegebenen Sache, und fähig sein, sie zu veräußern.

Die Zahlung einer Summe in Geld oder andern verbrauchbaren Sachen kann jedoch von dem Gläubiger, der sie redlicher Weise verbraucht hat, nicht zurückgefordert werden, obwohl sie durch Jemand geschah, der nicht Eigenthümer der gezahlten Sache war, oder sie nicht veräußern konnte.

Vgl. L.R.S. 1124, 1141, 1599, 2279.

1239. Die Zahlung muß an den Gläubiger geschehen, oder an einen Gewalthaber desselben, oder an den, der von dem Gesetz oder Gericht zum Empfang ermächtigt ist.

Gültig ist auch jene Zahlung, welche an einen unberechtigten

Empfänger geschah, sobald sie von dem Gläubiger genehmigt ward, oder sein Bestes beförderte.

Vgl. L.R.S. 1275, 1689, 1937, 1984, 2010 a. u. flg. Handelsgesetzbuch Art. 49, 50, 51, 67, 296. R.C.P.O. §§ 730, 736, 737. R.-Konk.-Ordn. §§ 5, 73.

1240. Eine Zahlung an den redlichen Besitzer einer Forderung * ist gültig, auch wenn die Forderung nachher diesem abgesprochen wird.

* Uebersetzungsfehler statt: „Eine redliche Zahlung an den Besitzer einer Forderung." (Le paiement fait de bonne foi à celui qui est en possession de la créance).

1241. Eine Zahlung an einen unfähigen Empfänger ist ungültig, so lang nicht der Schuldner beweist, daß die gezahlte Sache zum Nutzen des Gläubigers verwendet worden.

Vgl. L.R.S. 217 u. flg., 450, 482, 499, 509, 513, 513 a., 1124, 1312.

1242. Eine Zahlung des Schuldners an den Gläubiger, welche mit Hintansetzung eines obrigkeitlichen Beschlags oder einer Einsprache geschieht, gilt nicht wider die Gläubiger, von welchen der Beschlag oder die Einsprache herrührt; diese können so weit Rechtens ihn anhalten, noch einmal zu zahlen, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Gläubiger.

Vgl. L.R.S. 1298, 1944; R.C.P.O. §§ 730, 744 u. 810; R.-Konk.Ordn. § 108; R.St.P.O. § 325, 326, 333, 480; Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. § 110.

1243. Der Gläubiger ist nicht schuldig, eine andere Sache, als er zu fordern hat, anzunehmen, wäre auch der Werth der angebotenen Sache gleich oder größer.

Vgl. L.R.S. 1932; Handelsgesetzbuch Art. 336.
Reichs-Münzgesetz vom 9. Juli 1873, bes. Art. 1, 9, 13 u. 14; Reichs-

gesetz über Reichskassenscheine vom 30. April 1874, § 5; Reichs-Bankgesetz vom 14. März 1875, §§ 1—4, 16—19, 43, 44.

1244. Der Schuldner kann dem Gläubiger keine Stückzahlung aufdringen, selbst dann nicht, wenn die Schuld theilbar ist.

Vgl. L.R.S. 1220; Wechselordnung Art. 38; Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. § 94.

† Der Richter kann gleichwohl, je nach der Lage des Schuldners mäßige Zahlungsfristen gestatten, und unter Vorsorge für Erhaltung des bisherigen Stands der Sache das gerichtliche Verfahren eine Zeitlang einstellen, jedoch hat er diese Macht mit vieler Behutsamkeit zu gebrauchen.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

1244 a. Wo nur ein Theil einer Forderung klar, ein anderer bestritten, und die Verbindlichkeit theilbar ist, da ist der Gläubiger befugt und schuldig, seiner übrigen Rechte unbeschadet, Stückzahlung anzunehmen.

Vgl. R.C.P.O. § 273.

1244 b. Der Geschenkgeber und jeder, welchen der Gläubiger zu ernähren verbunden ist, kann die theilweise Zahlungsannahme verlangen; sofern der Schuldner das Ganze nicht zahlen kann, ohne an dem Nothdürftigen Mangel zu leiden.

Vgl. L.R.S. 205—207, 955 Z. 3.

1245. Wer ein vollbestimmtes Stück zu liefern hat, thut genug, wenn er die Sache in dem Zustand übergibt, worin sie zur Zeit der Lieferung sich befindet, vorausgesetzt, daß eine nach entstandener Verbindlichkeit eingetretene Verschlimmerung des Zustands weder ihm, noch denjenigen Personen, für welche er zu haften hat, zuzurechnen ist, noch ein Verzug von seiner Seite vorausging.

Vgl. L.R.S. 1018, 1138, 1139, 1148, 1264, 1302, 1379, 1881—1884, 1933, 2010 d.

1246. Der Verbindlichkeit zur Uebergabe einer Sache, die nur ihrer Gattung nach bestimmt ist, entledigt sich der Schuldner, wenn er weder eine von der besten, noch von der geringsten Gattung gibt.

Vgl. L.R.S. 1022; Handelsgesetzbuch Art. 335.

1247. Die Zahlung muß an dem bestimmten Orte geschehen; fehlt im Vertrag eine Ortsbestimmung, es ist aber von einem vollbestimmten Stück die Rede, so muß die Zahlung da geschehen, wo zur Zeit der entstandenen Verbindlichkeit sich das Stück befand.

Außer diesen beiden Fällen geschieht die Zahlung in dem Wohnsitz des Schuldners.

Vgl. L.R.S. 111, 1258; 1264, 1609, 1651, 1942; Handelsgesetzbuch Art. 324, 325, 342.

1247 a. Von letzterer Regel sind ausgenommen die Zahlungen, welche zur Entschädigung wegen Vergehen oder Versehen geschehen, als die in dem Wohnsitz des Gläubigers geschehen sollen.

Vgl. L.R.S. 1382 u. flg.

1248. Die mit der Zahlung verbundenen Kosten fallen auf den Schuldner.

Vgl. L.R.S. 1608; Handelsgesetzbuch 325, 342.

1248 a. Die Zahlung dreier auf einander folgender Forderungszieler, oder zielweiser Rechnungen, an ebendenselben Gläubiger von ebendemselben Schuldner geschehen, wirkt die gesetzliche Vermuthung der Zahlung der früheren, wenn die Empfangsscheine ohne Vorbehalt älterer Forderungen oder Zieler ausgestellt sind.

Vgl. L.R.S. 1352; R.C.P.O. E.G. § 16 Z. 1.

§ II.

Von der Zahlung mit Eintritt in die Rechte des Gläubigers.

1249. Der Eintritt in die Rechte des Gläubigers kommt einem dritten Zähler nur zu gut, wenn ein Vertrag oder Gesetz ihn begründet.

Vgl. L.R.S. 1236, 1250, 1251.

1250. Der Eintritt geschieht kraft Vertrags:

1) wenn der Gläubiger, der seine Zahlung von einem Dritten empfängt, diese in seine Rechte, Forderungen, Vorzugsrechte oder Unterpfänder wider den Schuldner einweist; diese Einweisung muß ausdrücklich und zugleich mit der Zahlung geschehen;

2) wenn der Schuldner zur Zahlung ein Anlehen macht, und den Darleiher in die Rechte des Gläubigers einsetzt; soll diese Einsetzung gültig sein, so muß die Urkunde über das Darlehen und die Quittung von Staatsschreibern ausgefertigt, in Ersterer, daß die Summe zur Zahlung aufgenommen worden sei, erklärt, und in Letzterer ausgedrückt sein, daß die Zahlung mit dem Geld bewirkt worden, welches der neue Gläubiger dazu hergegeben hat; dieser Eintritt bedarf der Zustimmung des Gläubigers nicht.

Vgl. L.R.S. 1252, 1271, 2103 Z. 2, 2108.

1251. Kraft Gesetzes tritt in die Rechte des Gläubigers:

1) der Gläubiger, der einen andern vorzüglicheren Gläubiger befriedigt;

Vgl. L.R.S. 2094.

2) der Erwerber eines Grundstücks, der den Kaufpreis zur

Befriedigung jener Gläubiger verwendete, welche darauf ein Pfandrecht hatten;

Vgl. L.R.S. 2178.

3) derjenige, dem, weil er mit Andern oder für Andere die Schuld zu zahlen hatte, daran gelegen war, daß sie getilgt würde;

Vgl. L.R.S. 874—876, 1214, 1216, 1489, 2029; Wechselordnung § 63.

4) der Vorsichtserbe, der die Erbschulden mit seinem Geld bezahlt.

Vgl. L.R.S. 802.

1252. Der in den vorhergehenden Sätzen zugelassene Rechtseintritt wirkt wider die Bürgen sowohl als wider die Schuldner; er bringt dem Gläubiger, der nur zum Theil befriedigt worden ist, keinen Nachtheil; ja dieser geht mit dem Rest seiner Forderung demjenigen, der ihn zum Theil gezahlt hatte, wenn dieser auf den Schuldner zurückgreift, in der Zahlung vor.

§ III.

Von der Aufrechnung der Zahlungen.

1253. Wer mehrere Posten schuldet, darf bei der Zahlung erklären, welche Schuld er damit zu tilgen gedenke.

1254. Der Schuldner kann nicht ohne Bewilligung des Gläubigers seine Zahlung dem Hauptstuhl aufrechnen, so lang noch Renten oder Zinsen rückständig sind. Eine Zahlung, die auf Hauptstuhl und Zinsen geschieht, und nicht für beide zureicht, wird erst auf die Zinsen abgerechnet.

Vgl. L.R.S. 1908, 2081; Konk.-Ordn. § 40; Bad.-Einf.-Ges. zu den R.J.G. § 28.

1255. Hat ein Schuldner mehrerer Posten eine Quittung angenommen, worin der Gläubiger das, was er empfing, bestimmt auf einen dieser Posten aufrechnet, so kann der Schuldner sie nicht mehr auf eine andere Schuld abrechnen, es wäre denn eine Gefährde des Gläubigers oder eine durch ihn veranlaßte Uebereilung daran Schuld.

1256. Sagt die Quittung über die Aufrechnung nichts, es sind aber mehrere verfallene Schulden da, so muß die Zahlung auf diejenige gerechnet werden, deren Tilgung damals für den Schuldner die wichtigste war. Waren nicht mehrere Posten fällig, so geschieht die Aufrechnung auf die wirklich verfallenen, obgleich sie für den Schuldner die weniger lästigen waren.

Sind die Schulden gleicher Art, so geschieht die Aufrechnung auf die ältern, und wo alle Umstände gleich sind, verhältnißmäßig auf sämmtliche Schulden.

Vgl. L.R.S. 1187, 1297, 1848.

× 1256 a. Wo nicht miteinlaufende Nebenverhältnisse zwischen dem Gläubiger und Schuldner ein Anderes nothwendig machen, sind für die wichtigsten zu halten zuerst jene, welche persönliche Haft nach sich ziehen,* sodann jene, welche die schwersten Zinsen tragen, sofort jene, welche mit Bürgen gedeckt sind, endlich jene, welche Pfandrecht haben.

* Die L.R.S. 2059—2070 sind aufgehoben.

§ IV.

Von Darlegung und Hinterlegung der Zahlung.

1257. Weigert sich der Gläubiger, seine Zahlung anzunehmen, so kann der Schuldner sie baar darlegen, und auf verweigerte

Annahme des Gläubigers die dargelegte Summe oder Sache hinterlegen.

Die Darlegung mit nachgefolgter Hinterlegung befreit den Schuldner. Sie gilt, wenn sie gültig geschehen ist, für Zahlung und der Gläubiger trägt die Gefahr der hinterlegten Sache.

Vgl L.R.S. 1258, 1259, 1264, 1961, 2186; Wechselordnung §§ 40, 73; Bad. Einf.-Ges. § 3; Konk.-Ordn. § 156.

1258. Zur Gültigkeit der Darlegung wird erfordert:

1) daß sie einem Gläubiger geschehe, der annahmsfähig ist, oder demjenigen, der an seiner Statt annehmen kann;

Vgl. L.R.S. 1239—1242 nebst Noten.

2) daß sie durch eine Person geschehe, welche fähig ist, Zahlungen zu leisten;

Vgl. L.R.S. 1236 u. 1238 nebst Noten.

3) daß die ganze verfallene Summe sammt Renten oder Zinsen, welche dem Gläubiger davon gebühren, der Betrag der berichtigten Kosten, und für die unberichtigten eine gewisse Summe, mit dem Erbieten der etwa nöthigen Ergänzung, dargelegt werde;

Vgl. L.R.S. 1244 u. 1244 a.

4) daß das Zahlungsziel erschienen sei, insofern es zum Vortheil des Gläubigers bedungen ist;

Vgl. L.R.S. 1187.

5) daß die Bedingung der Verbindlichkeit erfüllt sei;

Vgl. L.R.S. 1168, 1181.

6) daß die Darlegung an den bestimmten Zahlungsort, und wo keiner bestimmt war, dem Gläubiger in Person, oder in seiner Wohnung, oder in dem Wohnsitz, den er zum Vollzug des Vertrags gewählt hat, geschehe;

Vgl. L.R.S. 111, 1247, 1264 nebst Noten.

7) daß die Darlegung durch einen Staatsbeamten geschehe, welchem diese Gattung von Geschäften anvertraut ist.

Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 1; Notariatsordnung § 51 Z. 12.

1259. Zur Gültigkeit einer Hinterlegung bedarf es keiner richterlichen Ermächtigung; es ist genug,

1) daß eine dem Gläubiger behändigte Aufforderung vorhergehe, worin Tag, Stunde und Ort der bevorstehenden Hinterlegung bekannt gemacht wird;
2) daß der Schuldner den Besitz der angebotenen Sache aufgebe, und sie sammt den bis zum Tag der Hinterlegung verfallenen Zinsen an die verfassungsmäßig zur Hinterlegung bestimmte Staatsstelle abliefere;
3) daß von dem Staatsbeamten über die Gattung der angebotenen Stücke, über die Weigerung des Gläubigers, sie in Empfang zu nehmen, oder über sein Nichterscheinen, und endlich über die erfolgte Hinterlegung ein Protokoll gefertigt sei;
4) daß dem Gläubiger, der nicht erschien, das Protokoll über die geschehene Hinterlegung behändigt werde, mit der Aufforderung, die hinterlegte Sache in Empfang zu nehmen.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 10; Hinterlegungsgesetz vom 3. August 1837 (R.B. Nr. 26) bes. Art. 1—3 u. 12 nebst Vollzugs-Verordnungen.

Vgl. L.R.S. 2186. Enteignungsgesetz vom 28. August 1835 (R.B. Nr. 42) §§ 69, 79, 81.

1260. Die mit der Darlegung und Hinterlegung verbundenen Kosten fallen dem Gläubiger zur Last, wenn jene auf gültige Weise geschehen sind.

Vgl. L.R.S. 1248.

1261. Der Schuldner kann die Hinterlegung, so lang sie von dem Gläubiger nicht angenommen ist, zurücknehmen; alsdann sind seine Mitschuldner oder Bürgen ihrer Verbindlichkeit nicht entledigt.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 10; Hinterlegungsgesetz vom 3. August 1837 (R.B. Nr. 26) Art. 19 u. flg.

1262. Sobald ein rechtskräftiges Urtheil die Darlegung und Hinterlegung für gesetzlich und gültig erklärt, so kann der Schuldner zum Nachtheil seiner Mitschuldner oder Bürgen, selbst mit Einwilligung des Gläubigers, die Hinterlegung nicht mehr zurücknehmen.

Vgl. L.R.S. 1200 u. 2034

1263. Der Gläubiger, der einwilligt, daß der Schuldner die schon durch ein rechtskräftiges Urtheil für gültig erklärte Hinterlegung zurücknehme, kann für seine Forderung die vorigen Vorzugs- oder Pfandrechte nicht mehr geltend machen. Er hat nur Pfandrecht von dem Tag an, da die Urkunde, wodurch er die Zurücknahme der Hinterlegung bewilligt, in die Form gebracht worden ist, in welcher Pfandrecht bestellt werden kann.

Vgl. L.R.S. 1278 u. 2127 nebst Noten.

1264. Ist die schuldige Sache ein bestimmtes Stück, das da abzuliefern ist, wo es sich findet, so muß der Schuldner durch Urkunde, die dem Gläubiger in Person, oder in dessen Wohnung, oder in dem zur Vollziehung des Vertrags gewählten Wohnsitz behändigt wird, ihn auffordern, die Sache abzuholen. Nach gegeschehener Aufforderung kann der Schuldner, welcher des Platzes bedarf, von dem Gericht die Erlaubniß erwirken, sie irgendwo zur Verwahrung niederzulegen, wenn sie der Gläubiger nicht abholt.

Vgl. L.R.S. 111, 1247, 1258, 1657, 1961—63 nebst Zusätzen.

§ V.

† Von der Vermögensabtretung.

Die L.R.S. 1265—1270 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. R.E.G. zur R.K.O. § 4.

Zweiter Abschnitt.

Von der Rechtswandlung.

1271. Die Rechtswandlung geschieht auf dreierlei Weise:

1) wenn die alte Verbindlichkeit aufgehoben wird, und an deren Statt der Schuldner gegen seinen Gläubiger eine neue übernimmt;
2) wenn der Gläubiger den alten Schuldner freispricht, und an dessen Stelle einen neuen annimmt;
3) wenn durch Uebereinkunft ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten eintritt, und gegen letztern der Schuldner frei wird.

Vgl. L.R.S. 879, 1250, 1263, 1273, 1275, 1277.

1272. Eine Rechtswandlung findet nur Statt unter Personen, die fähig sind, Verträge zu schließen.

Vgl. L.R.S. 1124 nebst Noten.

1273. Eine Rechtswandlung wird nicht vermuthet; die Absicht, sie zu bewirken, muß klar aus einem Geschäft hervorgehen.

Vgl. L.R.S. 1275 u. 1277.

1274. Jene Rechtswandlung, wodurch ein neuer Schuldner an die Stelle des alten angenommen wird, gilt ohne Zustimmung des ersten Schuldners.

Vgl. L.R.S. 1236.

1275. Die Ueberweiſung, wodurch ein Schuldner ſeinem Gläubiger einen andern einwilligenden Schuldner anweist, bewirkt keine Rechtswandlung, wenn der Gläubiger nicht ausdrücklich erklärt, daß er den überweiſenden Schuldner befreie.

Vgl. L.R.S. 1277, 2010 h.

1275 a. In keinem Fall kann der überwieſene Schuldner, der die Ueberweiſung anerkannt hat, Einwendungen gegen die Schuld, welche er hatte, und nicht bei dem Anerkenntniß vorbehielt, dem überwieſenen Gläubiger entgegenſetzen.

Vgl. L.R.S. 1295.

1276. Ein Gläubiger, der den überweiſenden Schuldner frei läßt, hat ohne ausdrücklichen Vorbehalt keinen Rückgriff auf ihn, wenn der überwieſene Schuldner zahlungsunfähig wird, wenn nicht zur Zeit der geſchehenen Ueberweiſung der Ueberwieſene ſchon in Gant oder Vermögensverfall gerathen war.

Vgl. L.R.S. 1109, 1110, 1116.

1277. Die Anweiſung einer Perſon, um an des Schuldners Stelle zu zahlen, bewirkt keine Rechtswandlung.

Eben ſo wenig des Gläubigers Anweiſung einer Perſon, die für ihn empfangen ſoll.

Vgl. L.R.S. 2010 a, g, h, l.

1278. Die Vorzugs- und Pfandrechte der alten Forderung gehen auf eine neue an deren Stelle getretene nicht über, wenn der Gläubiger ſie nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Vgl. L.R.S. 1263, 1299, 2180.

1279. Bei jener Rechtswandlung, wo ein neuer Schuldner an die Stelle des alten tritt, können die Vorzugs- und Pfand-

rechte der ursprünglichen Forderung auf das Vermögen des neuen Schuldners nicht übergehen.

1280. Bei einer Rechtswandlung unter dem Gläubiger und Einem der Sammtschuldner können die Vorzugs- und Pfandrechte der alten Forderung auf das Vermögen desjenigen, der die neue Schuld übernimmt, übertragen werden.

Vgl. L.R.S. 1200.

1281. Durch die zwischen dem Gläubiger und einem der Sammtschuldner zu Stand gekommene Rechtswandlung sind die Mitschuldner befreit.

Die Rechtswandlung in der Person des Hauptschuldners befreit die Bürgen.

Hatte der Gläubiger im ersten Fall den Beitritt der Mitschuldner, im zweiten Fall den Beitritt der Bürgen sich vorbehalten, und die Mitschuldner oder Bürgen weigern sich, der neuen Uebereinkunft beizutreten, so bleibt die alte Forderung aufrecht.

Vgl. L.R.S. 1200, 1287, 2034—2037.

Dritter Abschnitt.

Von der Erlassung der Schuld.

1282. Der Gläubiger, welcher freiwillig die Unterschrift einer Rechtsurkunde, die bloß Privatunterschrift führt, dem Schuldner zurückgibt, erläßt damit die Schuld.

Vgl. L.R.S. 1352; R.C.P.O. E. G. § 16 Z. 1.

1283. Die freiwillige Zurückgabe der Ausfertigung einer öffentlichen Rechtsurkunde begründet nur die Vermuthung, daß

die Schuld erlassen oder bezahlt worden; der Beweis des Gegentheils bleibt vorbehalten.

Rechtspolizeigesetz § 62 Abs. 4.
Vgl. L.R.S. 1352; R.C.P.O. E.G. § 16 Z. 1.

1284. Wird einem der Sammtschuldner die Urschrift der Rechtsurkunde unter Privatunterschrift, oder die Ausfertigung einer öffentlichen Rechtsurkunde zurückgegeben, so tritt obige Wirkung auch zum Vortheil aller Mitschuldner ein.

Vgl. L.R.S. 1200, 1208, 1282, 1283.

1285. Wird Einem der Sammtschuldner durch einen Vertrag die Schuld erlassen, oder gegen ihn als gezahlt anerkannt, so sind alle übrigen frei, gegen welche der Gläubiger sich seine Rechte nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

In dem Vorbehaltsfall kann er die Schuld an diese nur nach Abzug des Antheils, welchen der entlassene Schuldner zu zahlen hatte, fordern.

Vgl. L.R.S. 1200, 1208, 1210.

1286. Die Zurückgabe des Unterpfands begründet keine Vermuthung, daß die Schuld erlassen sei.

Vgl. L.R.S. 2072, 2076.

1287. Die Erlassung der Schuld oder die bewilligte Befreiung des Hauptschuldners entledigt zugleich die Bürgen.

Die bewilligte Befreiung des Bürgen entlastet den Hauptschuldner nicht.

Die Einem der Bürgen zugestandene Befreiung entledigt die Uebrigen nicht.

Vgl. L.R.S. 1365, 2034, 2036.

1288. Was der Gläubiger von einem Bürgen zur Entledigung von seiner Bürgschaft empfängt, muß auf die Schuld abgerechnet werden, und kommt dem Hauptschuldner so wie den übrigen Bürgen zu gut.

Vierter Abschnitt.

Von der Wettschlagung.

1289. Unter zwei Personen, die gegenseitig einander schuldig sind, tritt auf die Weise und in den Fällen, welche hier unten bestimmt sind, eine Wettschlagung ein, wodurch ihre Forderungen und Schulden, als gegen einander aufgehoben gelten.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 121, 169.

1290. Die Wettschlagung geschieht ohne Weiteres kraft Gesetzes, selbst ohne Wissen der Schuldner; in dem Augenblick, wo die beiderseitigen Schulden einander gegenüberstehen, sind sie wettgeschlagen, das heißt, es erlöscht gegenseitig der Betrag, worin sie einander gleichkommen.

Vgl. L.R.S. 6 h., 1295, 1299; R.C.P.O. §§ 136 u. 274; R.-Konk.-Ordn. §§ 46—49.

1291. Die Wettschlagung tritt nur ein zwischen Schulden, deren Eine wie die Andere eine Summe Gelds oder eine bestimmte Menge vertretbarer Sachen von gleicher Gattung zum Gegenstand hat, und deren jede gleich richtig und zahlbar ist.

Unbestrittene Leistungen an Getreide und Lebensmitteln, die nach einem bestimmten Marktpreis zahlbar sind, können mit klaren und fälligen Geldsummen wettgeschlagen werden.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 857; R.C.P.O. §§ 136, 274.

1292. Eine aus Nachsicht gegönnte Zahlungsfrist hindert die Wettschlagung nicht.

Vgl. L.R.S. 1186.

1293. Die Wettschlagung hat Statt bei Privatschulden aller Art, ausgenommen:

1) bei der Erstattung einer Sache, welche dem Eigenthümer auf ungerechte Weise entzogen worden;

Vgl. L.R.S. 2279.

2) bei der Zurückgabe einer hinterlegten oder geliehenen Sache;

Vgl. L.R.S. 1885, 1944.

3) bei der Abreichung eines Unterhaltgelds, das für unbeschlagbar erklärt ist.

Vgl. R.C.P.O. § 749.

1293 a. Ausgenommen ist ferner davon in seiner Art die Schuld eines Schuldners*), der mehrere öffentlich getrennt bestehende Vermögensverwaltungen oder Gewerbsanlagen hat; es kann nämlich die Schuld an eine Kasse nicht mit der Forderung einer andern*) wettgeschlagen werden.

* Redaktionsfehler statt: „an einen Gläubiger" und „an eine andere"

Vgl. Handelsgesetzbuch 121.

1294. Die Schuld des Hauptschuldners an den Gläubiger*) kann der Bürge wettschlagen. Aber der Hauptschuldner kann nicht wettschlagen, was der Gläubiger dem Bürgen schuldet.

Ein Sammtschuldner kann das, was der Gläubiger an seinen Mitschuldner zu zahlen hat, nicht wettschlagen.

*) Uebersetzungsfehler statt: „Die Schuld des Gläubigers an den Hauptschuldner (ce que le créancier doit au débiteur principal).

Vgl. L.R.S. 1208, 1294 a, 2036.

1294 a. Hätte jedoch der Mitschuldner die Wettschlagung an ihn gesonnen, so kann er dessen ganze Forderung und muß wenigstens so viel davon wettschlagen, als dessen Antheil an der Sammtschuld beträgt.

Vgl. L.R.S. 1208, 1213.

1294 b. Der Mann kann wettschlagen die Forderungen seiner Frau, die Ehe mag in oder außer Vermögensgemeinschaft geführt werden, doch nur so lang nicht eine Vermögensabsonderung erlangt oder gebeten worden ist.

Vgl. L.R.S. 1428, 1449, 1531, 1536.

1295. Ein Schuldner, der unbedingt und ohne Vorbehalt die Rechtsübertragung angenommen hat, wodurch ein Gläubiger seine Rechte einer dritten Person übergab, kann gegen den Rechtsnehmer auch die früheren Schulden des Rechtsgebers nicht mehr wettschlagen.

Eine Rechtsübertragung, die von dem Schuldner nicht angenommen, wohl aber ihm kund gethan worden ist, hindert nur die Wettschlagung der Forderungen, die erst nach dieser Bekanntmachung entstanden sind.

Vgl. L.R.S. 1275 a, 1690.

1296. Um gegenseitige Schulden, die an verschiedenen Orten zahlbar sind, wettzuschlagen, muß man die Kosten der Uebermachung sich zur Last schreiben.

Vgl. L.R.S. 1247, 1248.

1297. Bei mehreren Schuldposten eines Schuldners, die alle wettschlagsfähig sind, sind die Regeln für die Anrechnung der Zahlungen im 1256sten Satz auch wegen der Wettschlagung zu beobachten.

Vgl. L.R.S. 1256 u. 1256 a.

1298. Eine Wettschlagung darf nicht zum Abbruch der Rechte dritter Personen gereichen. Daher kann ein Schuldner, der erst Gläubiger wurde, nachdem ein dritter seine Schuld mit Beschlag belegt hatte, nicht zum Nachtheil des letzteren wettschlagen.

Vgl. L.R.S. 1242 nebst Note.

1299. Wer eine durch Wettschlagung kraft Gesetzes erloschene Schuld dennoch zahlt, und nachher die Forderung geltend macht, wegen welcher ihm die Wettschlagung zustand, kann sich der Vorzugs und Pfandrechte der letztern zum Nachtheil dritter Personen nicht mehr bedienen, außer wenn er in gerechter Unwissenheit wegen der wettzuschlagenden Forderung war.

Vgl. L.R.S. 1110 a, 1278, 1290, 1376, 2180.

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechtsvermischung.

1300. Wenn die Eigenschaften eines Gläubigers und Schuldners in derselben Person gültig und bleibend zusammentreffen, so entsteht kraft Gesetzes eine Rechtsvermischung; Forderung und Schuld erlöschen durch sie.

Vgl. L.R.S. 617, 705, 802.

1301. Die Rechtsvermischung in der Person des Hauptschuldners nützt seinen Bürgen.

Jene in der Person des Bürgen wirkt kein Erlöschen der Hauptschuld.

Jene in der Person des Gläubigers befreit den Sammtschuldner nur von dem Antheil, wofür der Gläubiger zugleich Mitschuldner war.

Vgl. L.R.S. 1209, 2034, 2035.

Sechster Abschnitt.

Von dem Untergang der versprochenen Sache.

1302. Wenn der Gegenstand einer Verbindlichkeit ein bestimmtes Stück ist, und ohne Schuld oder Verzug des Schuldners zu Grund geht, außer Rechtsverkehr kommt, oder sich so verliert, daß man nicht weiß, wo es ist, so ist die Verbindlichkeit erloschen.

Selbst bei dem Schuldner, der im Verzug ist, jedoch den Zufall nicht übernommen hat, erlöscht die Verbindlichkeit alsdann, wann die Sache in Handen des Gläubigers gleichfalls zu Grund gegangen sein würde.

Der Schuldner muß den Zufall beweisen, worauf es sich bezieht.

Der Verlust einer gestohlenen Sache, er möge herrühren, wovon er wolle, befreit niemals denjenigen, der sie entwendet hat, von der Schuldigkeit, den Werth zu ersetzen.

Vgl. L.R.S. 855, 1042, 1136, 1139, 1147, 1148, 1182, 1193, 1195, 1234 a, 1601, 1741, 1789, 1807, 1882, 1883.

1303. Ist die Sache außer Rechtsverkehr gekommen, zu Grund oder verloren gegangen, ohne des Schuldners Fehler, so soll dieser seine Rechte und Klagen auf Entschädigung, die er deßfalls haben mag, seinem Gläubiger abtreten.

Vgl. L.R.S. 1934.

Siebenter Abschnitt.

Von der Klage auf Vernichtung oder Umstoßung der Verträge.

1304. Die Klage auf Vernichtung oder Umstoßung eines

Vertrags dauert in allen Fällen, wo sie nicht im Gesetz auf kürzere Zeit beschränkt ist, zehn Jahre.

Diese Zeit läuft im Fall eines Zwangs erst von dem Tag, da er aufgehört hat, im Fall eines Irrthums oder Betrugs von dem Tag der Entdeckung, und für Handlungen, welche von nicht ermächtigten Ehefrauen geschlossen worden sind, von dem Tag, da die Ehe aufgelöst wurde.

Bei Handlungen der Mundlosen läuft die Zeit nur von dem Tag an, da das Verbot der Selbstverwaltung ihrer Rechte aufhörte, und gegen Minderjährige nur von dem Tage der erlangten Volljährigkeit an.

Vgl. L.R.S. 181, 183, 185, 887, 1117, 1125, 1305, 1313, 1676, 2252.

† 1304 a. Bei ledigen, ohne Beistand handelnden Person des weiblichen Geschlechts fängt sie von dem ersten Schritt zur Erfüllung eines ohne Beistand geschlossenen Vertrags an.

Weggefallen durch das Gesetz vom 28. August 1835 (R.B. Nr. 38) über Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft.

1305. Für einen gewaltsuntergebenen Minderjährigen ist die bloße Verkürzung ein hinreichender Grund zur Umstoßung aller Arten der Verträge; für einen gewaltsentlassenen Minderjährigen ist sie es wegen aller Verträge, die außer den Gränzen seiner Befugniß liegen, so wie diese unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Gewaltsentlassung bestimmt ist.

Vgl. L.R.S. 388, 460 u. flg.; 480—484, 1118, 1124 u. 1125, 1306—1312, 1314, 1983 f; II. Konst.-Edikt § 11.

1306. Der Minderjährige kann wegen Verkürzungen, welche nur aus zufälligen und unvorgesehenen Begebenheiten entspringen, ein Geschäft nicht umstoßen.

1307. Der Umstand allein, daß der Minderjährige sich für volljährig ausgab, hindert eine Umstoßung nicht.

1308. Ein Minderjähriger, der Handelsmann, Wechselherr oder Gewerbsmann ist, kann Verbindlichkeiten aus Handlungs- oder Gewerbsgeschäften nicht wegen seiner Jugend umstoßen.

Vgl. L.R.S. 487 nebst Zusätzen.

1309. Ein Minderjähriger kann keine Zusagen seines Heirathsvertrags umstoßen, welche mit Bewilligung und Beistand derjenigen gemacht sind, deren Einwilligung zur Gültigkeit seiner Ehe erforderlich ist.

Vgl. 1095 u. 1398; R. Standesbeurkundungsgesetz §§ 29—31 und L.R.S. 160.

1310. Er kann seine Verbindlichkeiten aus Vergehen oder Versehen nicht umstoßen.

Vgl. L.R.S. 1382 u. flg.

1311. Er kann kein Versprechen anfechten, das er zwar während der Minderjährigkeit unterzeichnet, aber nach erlangter Volljährigkeit genehmigt hat, das Versprechen mag seiner Form nach ungültig oder nur zur Umstoßung geeignet gewesen sein.

Vgl. L.R.S. 1124, 1124 b, 1305, 1338.

1312. Werden Minderjährige, Mundlose oder Frauenspersonen als solche, zur Aufhebung ihrer Verbindlichkeiten zugelassen, so kann man von ihnen dasjenige, was zufolge dieser Verbindlichkeiten während der Minderjährigkeit, Mundlosigkeit oder Vogtbarkeit an sie gezahlt worden ist, nicht zurückfordern, ohne den Beweis, daß die geschehenen Zahlungen in ihren Nutzen verwendet wurden.

Vgl. L.R.S. 1125, 1241, 1926.

1313. Volljährige können ihre Handlungen wegen Verkürzung nicht umstoßen, wo nicht ein in dem Gesetz besonders beschriebener Fall ihnen diese Macht gibt.

Vgl. L.R.S. 1118, 1706, 2052; (783), 887, 1674; Handelsgesetzbuch, Art. 286.

1314. Die Veräußerungen liegender Güter oder die Erbschaftstheilungen der Minderjährigen oder Mundlosen, wobei die vorgeschriebenen Formen beobachtet worden sind, gelten wie Handlungen, die sie nach erlangter Volljährigkeit oder vor der Mundlosigkeit vorgenommen hätten.

Vgl. L.R.S. 457 u. flg., 466, 484, 509, 838, 840.

Sechstes Kapitel.

Von dem Beweis der Verbindlichkeit und Zahlungen.

1315. Wer auf Erfüllung einer Verbindlichkeit klagt, muß ihr Dasein beweisen.

Umgekehrt muß derjenige, der von der Verbindlichkeit wieder frei geworden zu sein behauptet, die Zahlung oder den Thatumstand, worauf die Erlöschung seiner Verbindlichkeit ruht, beweisen.

Vgl. L.R.S. 1116, 1116 a, 1117 b, 1147, 1302 Abs. 3, 1352, 1384 Abs. 5 1733; R.C.P.O. §§ 255, 259.

† 1316. Die Regeln für den Beweis durch Urkunden, durch Zeugen, durch Vermuthungen, durch Geständniß des andern Theils und durch Eid werden in den folgenden Abschnitten erklärt.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl R.E.G. zur C.P.O. § 14 Z. 2; R.C.P.O. § 259.

Erster Abschnitt

Von dem Urkundenbeweis.

§ I.

† Von öffentlichen Urkunden

Die L.R.S. 1317—1320 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

† 1317. Eine öffentliche Urkunde ist diejenige, die von solchen öffentlichen Beamten, welche an dem Ort des Geschäfts zu beurkunden berechtigt sind, mit den erforderlichen Feierlichkeiten verfaßt worden.

Vgl. R.C.P.O. § 380; Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 1.

† 1318. Eine Urkunde, die wegen Mangels der Befugniß oder Fähigkeit des Beamten oder Abgang der Form nicht als öffentliche wirkt, gilt als Privatschrift, wenn sie von den Betheiligten unterzeichnet ist.

Vgl. R.C.P.O. § 381.

† 1319. Eine öffentliche Urkunde beweist die darin beschriebene Uebereinkunft unter den Vertragspersonen, ihren Erben und Rechtsfolgern vollständig.

Vgl. R.C P.O. § 380.

Wo eine Klage geradezu auf die Falschheit einer Urkunde gerichtet ist, da hat deren Zulassung den Aufschub des Vollzugs der für falsch angegriffenen Urkunde zur Folge; wo in einem Rechtsstreit einer der streitenden Theile, obwohl nur beiläufig, den Beweis der Falschheit der Urkunde angetreten hat, da können die Gerichte nach Umständen den Vollzug der Urkunde fürsorglich einstellen.

Vgl. R.C.P.O. § 688.

† 1320. Oeffentliche und Privaturkunden beweisen unter den Betheiligten auch das, was erzählender Weise darin angeführt ist, wenn die Erzählung einen unmittelbaren Bezug auf die Verfügungen der Urkunde hat. Erzählungen, die mit dieser nicht in Verbindung stehen, können nur als Anfang eines Beweises dienen.

Vgl. R.C.P.O. §§ 380 u. 381.

1321. Geheime Neben- oder Gegenverträge gelten nur unter den Vertragspersonen; wider Dritte sind sie unwirksam.

Vgl L.R.S. 1165, 1397.

§ II.

† Von Privaturkunden.

Die L.R.S. 1322—1332 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf. Ges. zu den R.J.G.

† 1322. Eine Ort, Tag, Jahr und Unterschrift habende Privaturkunde, welche von demjenigen, wider den sie gebraucht wird, anerkannt, oder auf gesetzliche Weise für anerkannt erklärt ist, hat zwischen denen, welche sie unterzeichnet haben, ihren Erben und Rechtsfolgern gleiche Beweiskraft, wie eine öffentliche.

Vgl. R.C.P.O. § 381.

† 1323. Derjenige, wider den man solche Privaturkunde vorlegt, ist schuldig, seine Hand- oder Unterschrift förmlich anzuerkennen oder abzuleugnen.

Seine Erben oder Rechtsfolger können es bei der Erklärung bewenden lassen, daß sie die Hand- oder Unterschrift ihres Rechtsvorfahren nicht kennen.

Vgl. R.C.P.O. § 404.

† 1324. Auf Ableugnung der Hand- und Unterschrift, oder auf die Erklärung, sie nicht zu kennen, muß Untersuchung ihrer Richtigkeit oder Unrichtigkeit richterlich erkannt werden.

Vgl. R.C.P.O. § 405—407.

† 1325. Privaturkunden oder doppelseitige Zusagen sind nur gültig, wenn so viele Urschriften davon ausgefertigt worden sind, als es Parthieen gibt, die einen entgegengesetzten Vortheil haben.

Eine Urschrift ist hinreichend für alle Personen, die bei der Sache nur einen gemeinschaftlichen Vortheil haben.

Jede Urschrift muß ausdrücken, wie viel Urschriften davon ausgefertigt worden sind.

Den Mangel einer ausdrücklichen Erwähnung, daß Doppelschriften ausgefertigt worden seien, kann derjenige nicht für sich anführen, der seinerseits den in der Urkunde beschriebenen Vertrag vollzogen hat.

† 1326. Ein Brief oder das Versprechen unter Privatunterschrift, wodurch eine Parthie allein sich gegen die Andere verbindet, ihr etwas Bestimmtes an Geld oder Geldeswerth zu geben, muß ganz von der Hand des Unterzeichners geschrieben sein, oder wenigstens außer seiner Unterschrift den Beisatz: gut, oder gut geheißen, mit Beifügung der Summe oder Menge der zugesagten Sache in Worten, nicht in Zahlen, mit eigener Hand des Ausstellers enthalten

Ausgenommen sind die Urkunden der Handelsleute, Gewerbsleute, Ackerleute, Weinbauern, Taglöhner und Dienstboten.

† 1327. Ist die von dem Inhalt der Urkunde ausgesprochene Summe von derjenigen verschieden, die in dem Gutheißen ausgedrückt ist, so wird die geringere Summe für die richtige angenommen, selbst wenn die Urkunde und das Gutheißen durchaus von der Hand des Schuldners geschrieben wäre; so lang nicht bewiesen ist, auf welcher Seite der Irrthum sei.

† 1328. Tag und Jahr der Privaturkunden wird gegen dritte Personen gewiß von dem Tag, da sie zu gerichtlichen Akten gebracht worden, oder da der Unterzeichner, oder Einer derselben stirbt, oder da ihr Dasein und wesentlicher Inhalt durch Urkunden öffentlicher Beamten bewährt ist, zum Beispiel durch Protokolle über Versiegelungen, oder durch Vermögensverzeichnisse.

Vgl. L.R.S. 1410, 1690, 1743 und 1750.

† 1329. Die Handelsbücher der Kaufleute liefern, auch wenn sie ordnungsfähig geführt sind, bei Streitigkeiten gegen Nichtkaufleute in Handelssachen für sich allein niemals vollen Beweis; sie können ihn nur in Verbindung mit anderen Beweismitteln liefern; vorbehaltlich des in L.R.S. 1330 erwähnten Falles. Hinsichtlich des Notheides bleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Fassung nach Art. 29 des Bad. Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch.

† 1330. Bücher eines Handelsmanns beweisen allgemein wider ihn; wer aber Vortheil daraus ziehen will, darf es nicht theilweis thun, also dasjenige, was sie ihm Widriges enthalten, nicht verwerfen.

† 1331. Hausbücher und Hausaufzeichnungen sind keine gültigen Rechtsurkunden für denjenigen, der sie geschrieben hat. Sie beweisen aber wider ihn:

1) In allen Fällen, wo sie eine empfangene Zahlung bestimmt angeben;
2) wenn ausdrücklich darin erwähnt ist: es sei die Aufzeichnung in der Absicht geschehen, um den Abgang der Rechtsurkunde für denjenigen zu ersetzen, dem zu gut eine Verbindlichkeit darin ausgesprochen ist.

† 1332. Beisätze des Gläubigers am Schluß, auf dem Rand oder auf der Rückseite einer Rechtsurkunde, die immer in seiner Gewahrsam geblieben ist, beweisen, auch ohne Unterschrift, Tag und Jahr, für die Befreiung des Schuldners.

Gleiche Bewandtniß hat es mit den Rand-, Rück- und Schlußbeisätzen des Gläubigers auf der Doppelschrift einer Rechtsurkunde oder einer Quittung, die in den Händen des Schuldners sich befindet.

§ III.

† Von Kerbzetteln oder Kerbhölzern.

† 1333. Kerbzettel oder Kerbhölzer, wenn sie mit dem vorzulegenden Gegenzettel oder Gegenholz zusammenstimmen, haben Beweiskraft unter jenen Personen, die auf solche Weise die im Kleinen gethane oder empfangene Lieferungen zu bewähren gewohnt sind.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf-Ges. zu den R.J.G.

§ IV.

† Von Abschrift der Urkunden.

Die L.R.S. 1334—1336 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G.

V.

Von Urkunden über Anerkenntnisse und Bestätigungen.

1337. Urkunden über ein Anerkenntniß befreien nicht von

der Vorlegung der ursprünglichen Rechtsurkunde, wenn deren Inhalt darin nicht eigens angeführt ist.

Was sie mehr als die ursprüngliche Rechtsurkunde enthalten, oder was darin von dieser abweicht, bleibt für sich ohne Wirkung.

Wären jedoch mehrere gleichlautende Anerkennungen vorhanden, mit welchen auch der Besitzstand übereinträfe, und wäre deren Eine dreißig Jahre alt, so kann dem Gläubiger die Vorlegung der ursprünglichen Rechtsurkunde erlassen werden.

Vgl. L.R.S. 695, 710 fc, 2248, 2263.

1338. Eine Urkunde über die Bestätigung oder Genehmigung einer Verbindlichkeit, wider welche das Gesetz eine Klage auf Vernichtung oder Umstoßung zuläßt, ist nur dann gültig wenn das Wesentliche dieser Verbindlichkeit, der Grund der Klage auf Umstoßung, und die Absicht, diesen Grund zu beseitigen, darin sich ausgedrückt findet.

In Ermangelung einer Urkunde über die Bestätigung oder Genehmigung genüget die freiwillige Erfüllung der Verbindlichkeit, welche in einer Zeit geschah, wo jene gültig stattfanden.

Eine in Zeit und Form gesetzmäßige Bestätigung, Genehmigung oder freiwillige Erfüllung, wirkt einen Verzicht auf die Klagen und Einreden, welche wider das Geschäft Statt hatten, jedoch des Rechts dritter Personen unbeschadet.

Vgl. L.R.S 887, 1109, 1117, 1125, 1304, 13 5, 1311, 1313, 1674: Handelsgesetzbuch Art. 294.

1338 a. Die freiwillige Erfüllung eines Theils der Verbindlichkeit gilt für Anerkennung des ganzen Betrags, wenn der Schuldner voraus nicht erklärt hat, daß er sich nur für einen

bestimmten Theil schuldig achte. Die Annahme einer solchen Theilzahlung, auch wenn letztere mit jener Angabe einer nicht größeren Verbindlichkeit vergesellschaftet gewesen ist, gilt nicht für Anerkennung der vom Schuldner angesprochenen Minderung der Schuldigkeit.

Vgl. L.R.S. 1103 b.

1339. Der Geschenkgeber kann durch keine bestätigende Urkunde die Fehler einer Schenkung unter Lebenden verbessern; war sie einmal unförmlich, so muß sie in gesetzlicher Form neu gemacht werden.

Vgl. L.R.S. 931 und flg.

1340. Die freiwillige Bestätigung, Genehmigung oder Erfüllung einer Schenkung, welche nach dem Tod des Gebers von seinen Erben oder Rechtsfolgern geschieht, gilt als Verzicht auf jeden Einwand der Unförmlichkeit oder sonstiger Mängel.

§ VI.

Von Vertragsentwürfen.

1340 a. Ein vorbereitender Vertragsaufsatz, der alle zum verhandelten Rechtsgeschäft wesentliche Bestimmungen enthält, der keinen Haupt- oder Nebengegenstand auf weitere Uebereinkunft aussetzt, und von beiden Theilen unterzeichnet ist, wirkt verbindlich.

Vgl. L.R.S. 1103, 1134, 1589; R.C.P.O § 381.

1340 b. Die Verbindlichkeit geht auf förmliche Ausfertigung und Vollzug zugleich, wo das Gesetz ihren Vollzug nicht auf Erstere ausgesetzt hat; sie geht auf Erstere allein, wo dieser Fall eintritt; und sie geht auf bloße Entschädigung, wo zur Entstehung der

Verbindlichkeit selbst die förmliche Urkunde nothwendig war.

Vgl. L.R.S 1583 a.

1340 c. Sobald irgend ein Gegenstand auf weitere Uebereinkunft ausgesetzt war, so wirkt, ehe diese zu Stand kommt, der Vertragsentwurf nichts; sobald sie nachfolgte, gleich jedem Andern.

† Zweiter Abschnitt.

Von dem Zeugenbeweis.

Die L.R.S. 1341—1348 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf. Ges. zu den R.J.G.

† 1341. Ueber jedes Rechtsgeschäft, welches die Summe oder den Werth von Fünf und Siebenzig Gulden übersteigt, muß, selbst wenn von anvertrautem Gut die Rede ist, der Beweislichkeit durch Fertigung einer öffentlichen oder Privaturkunde vorgesorgt werden, und kein Zeugenbeweis ist zuzulassen, weder gegen den Inhalt der Urkunde, noch zur Ergänzung des Inhalts, noch über Reden, die vor, während oder nach der Verfassung vorgefallen sein sollen, selbst wenn bei solchem Betreff nur eine Summe oder ein Werth unter fünf und siebenzig Gulden in Frage wäre.

Alles unbeschadet desjenigen, was die Handlungsgesetze mit sich bringen.

Vgl. L.R.S. 1715, 1834, 1866, 1923, 1950, 1985, 2044; Bad. Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch Art. 40.

† 1342. Obige Regel gilt auch dem Fall, wo die Klage eine Forderung auf Kapital und Zinsen enthält, die beide zusammen die Summe von fünf und siebenzig Gulden übersteigen.

† 1343. Wer einmal mehr als fünf und siebenzig Gulden gefordert hat, kann auch alsdann zum Zeugenbeweis nicht zugelassen werden, wenn er seine erste Forderung herabsetzen wollte.

† 1344. Auch bei Forderungen minderer Summen ist der Zeugenbeweis unzulässig, sobald die Summe als Rest oder Theil einer größeren Forderung erscheint, die unbeurkundet ist.

† 1345. Auch mehrere in der nämlichen Verhandlung eingeklagte unbe-

urkundete Forderungen, die zusammengenommen die Summe von fünf und siebenzig Gulden übersteigen, lassen keinen Zeugenbeweis zu, selbst wenn sie verschiedene Ursachen und verschiedene Entstehungszeiten haben; es wäre denn, daß sie durch Erbfolge, Schenkung oder auf andere Art von verschiedenen Personen herkämen.

† 1346. Alle verfallenen Forderungen aller Art wider den nämlichen Schuldner, welche nicht ganz durch Urkunden erweislich sind, sollen in einer und derselben Klagschrift vorgetragen werden. Alle darin nicht eingeführten unbeurkundeten Forderungen sind nachher unzulässig.

† 1347. Obige Regeln leiden eine Ausnahme, wenn der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist.

Dafür gilt jede Schrift, die von demjenigen herrührt, wider welchen die Forderung gerichtet ist, oder dessen Rechtsvertreter er ist, und die angeführte Thatsache wahrscheinlich macht.

† 1348. Ferner sind davon ausgenommen jene Fälle, worin es dem Gläubiger unmöglich war, sich über eine Verbindlichkeit, die Jemand gegen ihn übernommen hat, schriftlichen Beweis zu verschaffen.

Diese zweite Ausnahme ist anwendbar:

1) auf Verbindlichkeiten, die aus Halbverträgen, aus Vergehen oder Versehen entspringen;
2) auf Sachen, die in Nothfällen, als z. B. bei Feuersbrünsten, Gebäudezerstörungen, Schiffbrüchen, oder auf der Reise in Gasthäusern in Verwahr gegeben worden sind, Alles nach Beschaffenheit der Personen und Umstände;
3) auf Verbindlichkeiten, die bei unvorgesehenen Zufällen mit Unterlassung schriftlicher Ausfertigung eingegangen wurden;
4) auf Fälle, wo der Gläubiger durch unvorgesehene und unvermeidliche Zufälle die Beweisurkunden verloren hat.

Dritter Abschnitt.

Von Vermuthungen.

1349. Vermuthungen sind Schlüsse, welche das Gesetz oder

die Obrigkeit aus einer bekannten Thatsache auf eine unbekannte zieht.

Vgl. L.R.S 1350—1353; R.E.G. zur R.C P.O. § 14 Z. 3. § 16 Z. 1.

§ I.

Von gesetzlichen Vermuthungen.

1350. Gesetzlich ist jene Vermuthung, die durch das Gesetz auf gewisse Handlungen oder gewisse Thatumstände gegründet wird, (sei es, daß es bestimmte Folgen damit verbindet oder nicht); jener Art sind:

1) Handlungen, welche das Gesetz für ungültig erklärt, indem es aus ihrer bloßen Beschaffenheit die Unterstellung entlehnt, daß sie zu Umgehung seiner Verfügungen geschlossen worden seien;

Vgl. L R S. 911, 1100, 1596.

2) die Fälle, worin das Gesetz erklärt, daß aus gewissen bestimmten Umständen das Eigenthum oder eine Befreiung folge;

Vgl. L.R.S. 525, 553, 653, 666, 670, 1248 a., 1232, 1283, 1569, 1908, 2230, 2275, 2275, 2279.

3) die Wirkung, welche das Gesetz einer rechtskräftigen Entscheidung einräumt;

Vgl. L R.S. 1351; R.C P.O. § 293.

† 4) die Kraft, welche das Gesetz dem Geständniß der Partei oder ihrem Eide beilegt.

Z. 4 ist aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J G.

1351. Die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung erstreckt sich nur auf das, was Gegenstand des Streits war. Um sich auf solche beziehen zu können, muß der Gegenstand der Klage

überall derselbe sein, die Klage auf demselben Grunde beruhen, der Prozeß unter denselben Parthieen geführt werden, auch für und wider sie in gleicher Eigenschaft Statt haben.

Vgl. L.R.S. 1365; R.C.P.O. § 293.

1352. Eine gesetzliche Vermuthung befreit denjenigen, zu dessen Vortheil sie eintritt, von allem Beweis.

Vgl. L.R.S. 312, 320, 525, 553, 653, 666, 670, 693, 720—722, 911, 1100, 1248 a., 1282, 1283, 1402, 1463, 1499, 1502, 1569, 1731, 1908, 2230, 2231, 2234, 2268, 2275.

Wider eine gesetzliche Vermuthung ist kein Beweis zulässig, wenn das Gesetz ihretwegen gewisse Vorgänge vernichtet, oder einem Rechtsgeschäft die Klagbarkeit entzieht, es sei denn, daß es den Gegenbeweis vorbehalten habe.

Vgl. L.R.S. 911, 1100.

Der frühere Schluss ist aufgehoben durch § 146 des Bad Einf.-Ges. zu den R.J.G.

1352 a. Wider eine gesetzliche Vermuthung, mit welcher das Gesetz keine bestimmten Folgen verbindet, ist allemal der Gegenbeweis zulässig, und gilt für stillschweigend vorbehalten.

Vgl. L.R.S 721—722, 1248 a., 1283, 1402, 1731, 2230, 2231 2234, 2268 2275; R.E.G. zur C.P.O § 16 Z 1.

§ II.

† Von richterlichen Vermuthungen.

† 1353. Jene Vermuthungen, welche durch kein Gesetz begründet sind, bleiben der Einsicht und Klugheit der Obrigkeit überlassen, die nur auf wichtige, treffende und übereinstimmende Vermuthungen achten soll, und auch dieses nur in jenen Fällen, wo das Gesetz einen Zeugenbeweis zuläßt, oder wo eine Urkunde wegen Betrugs oder Gefährde angegriffen wird.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. L.R.S. 1341 u. flg.

Vierter Abschnitt.

† Von dem Geständniß des Gegners.

Die L.R.S. 1354—1356 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G.

† 1354. Das Geständniß, das man einer Parthei entgegen hält, kann gerichtlich oder außergerichtlich sein.

† 1355. Man beruft sich umsonst auf ein außergerichtliches mündliches Geständniß wider eine Forderung, zu deren Begründung kein Zeugenbeweis zulässig wäre.

Vgl. L.R.S. 1341 u. flg.

† 1356. Ein gerichtliches Geständniß ist die Erklärung, welche der Gegentheil oder ein eigens dazu Bevollmächtigter desselben vor der Obrigkeit thut.

Es beweist vollständig wider den, der es ablegte.

Es kann nicht widerrufen werden ohne Beweis, daß es Folge eines Irrthums über eine Thatsache war. Unter dem Vorwand eines Rechtsirrthums kann es nicht zurückgenommen werden.

Fassung nach § 385 der Bad. C.P.O. von 1864. Vgl. R.C.P.O §§ 261 bis 263.

Fünfter Abschnitt.

† Von dem Eid.

Die L.R.S. 1357—1364 und 1366—1369 sind aufgehoben durch § 146 das Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

1365. Der geleistete Eid beweist nur zum Vortheil oder Nachtheil desjenigen, der ihn zuschob, seiner Erben oder Rechtsfolger.

Ein Eid, den Einer der Sammtgläubiger dem Schuldner zugeschoben hat, befreit letzteren nur für den Antheil dieses Gläubigers.

Der dem Hauptschuldner zugeschobene Eid befreit zugleich die Bürgen.

Der Eid, der Einem der Sammtschuldner zugeschoben wird, kommt den Mitschuldnern zu gut.

Und der dem Bürgen zugeschobene, dem Hauptschuldner.

In beiden letzteren Fällen nützt nur alsdann der Eid des Sammtmitschuldners oder des Bürgen den übrigen Mitschuldnern oder dem Hauptschuldner, wenn er über die Schuld selbst, keineswegs aber, wenn er über die Sammteigenschaft, oder über die Wahrheit der Verbürgung zugeschoben wird.

Vgl. L.R.S. 1198, 1208, 1285, 1351, 2012, 2034; R.C P.O. § 434.

Vierter Titel.

Von Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag entstehen.

1370. Manche Verbindlichkeiten entstehen, ohne daß eine Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner vorausgeht.

Einige derselben entstehen bloß durch die Bestimmung der Gesetze, andere gehen aus eigenen Handlungen des Schuldners hervor.

Zu den ersten gehören die Verbindlichkeiten unwillkürlichen Ursprungs, z. B. jene unter Eigenthümern, die an einander grenzen oder jene der Vormünder oder anderer Verwalter, das ihnen aufgetragene Amt anzunehmen.

Die Verbindlichkeiten aus eigenen Handlungen des Schuldners ruhen entweder auf Halbverträgen, oder auf Vergehen, oder auf Versehen, sie machen den Gegenstand des gegenwärtigen Titels aus.

Vgl. L.R.S. 203, 205—207, 395, 419, 427 u. flg., 450, 640, 643, 646, 649—652, 661, 663, 682, 1371, 1382 u. flg.

Erstes Kapitel.

Von Halbverträgen.

1371. Halbverträge sind freiwillige Handlungen, die in erlaubter Beziehung auf Rechte anderer Menschen unternommen werden, und irgend eine Verbindlichkeit gegen Andere und zuweilen eine doppelseitige hervorbringen.

Vgl. L.R.S. 1100 d e, 1372, 1376, 1381 a, 1381 a a.

Erster Abschnitt.

Von Geschäftsführungen.

1372. Wer die Geschäfte eines Andern führt, der Geschäftsherr mag von der Geschäftsführung Wissenschaft haben oder nicht, übernimmt stillschweigend die Verbindlichkeit, das angefangene Geschäft fortzuführen bis dahin, wo es vollendet ist, oder jener selbst dafür Sorge tragen kann. Er muß Alles was zu solchem Geschäft gehört und davon abhängt, übernehmen.

Er hat darin gleiche Verbindlichkeiten, als ob er aus einem ausdrücklichen Auftrag des Geschäftsherrn handelte.

Vgl. L.R.S. 419, 577 b c, 1891 a, 1991 u. flg.

1372 a. Er muß sie auch gegen sich selbst, wenn er etwa Schuldner des Geschäftsherrn ist, wie gegen Dritte besorgen.

1373. Auch wenn der Geschäftsherr vor Beendigung des Geschäfts sterben sollte, ist er verbunden, die Geschäftsführung so lange fortzusetzen, bis der Erbe sie zu übernehmen im Stand ist.

Vgl. L.R.S. 1991.

1374. Er ist schuldig, alle Sorgfalt eines guten Hausvaters auf die Führung des Geschäfts zu verwenden.

Die Umstände, unter denen er sich dem Geschäft unterzog, ermächtigen gleichwohl den Richter zur Mäßigung der Entschädigungssumme wegen Nachlässigkeit oder Fehlern.

Vgl. L.R.S. 1137, 1142, 1149 u. flg.

1374 a. Er muß selbst den Zufall tragen, wenn er ein gewagtes Geschäft für den Geschäftsherrn anfing.

Er darf jedoch gegen den Schadensersatz, den er schuldig wird, denjenigen Vortheil wettschlagen, den ohne seine Geschäftsführung der Geschäftsherr nicht gehabt haben würde.

1375. Der Geschäftsherr, dessen Geschäft gut geführt wurde, muß die Verbindlichkeiten erfüllen, welche der Geschäftsführer in seinem Namen übernommen hat, ihn für alle deßfalls übernommene eigene Verbindlichkeiten entschädigen, und ihm alle aus Nothwendigkeit oder zum Nutzen gemachten Auslagen ersetzen.

Vgl. L.R.S. 1377, 1377 a, 1998—2001.

1375 a. Wer ein Geschäft des Andern wider dessen Willen oder sonst auf widerrechtliche Art führt, kann von seinem Aufwand nichts wieder fordern, als was dem Andern als Vermögenszuwachs oder Verbesserung wirklich zu Gute gekommen ist.

Zweiter Abschnitt.

Von Zahlungen zur Ungebühr.

1376. Wer wissentlich oder aus Irrthum etwas annimmt, das ihm als Zahlung auf eine vermeinte, aber nicht vorhandene Forderung gegeben wurde, wird verbindlich, das ungebührlich Empfangene dem Zahler zu ersetzen.

Vgl. L.R.S. 1235, 1299, 1906, 1907 f, 1967.

1377. Hat Jemand die Schuld eines Andern getilgt, indem er aus Irrthum sich für den Schuldner hielt, so ist er berechtigt, das Bezahlte von dem Gläubiger zurückzufordern.

Hat indessen der Gläubiger wegen dieser erhaltenen Heimzahlung seine Rechtsurkunde vernichtet, so hat die Rückforderung nicht mehr Statt, und demjenigen, der die Zahlung leistete, bleibt nur der Rückgriff auf den wahren Schuldner.

Vgl L.R.S. 1109, 1236, 1375.

1377 a. Hielt er sich aus Irrthum - zwar nicht für den Hauptschuldner, aber für den Bürgen eines andern, wirklichen Schuldners, so kann er das Geld nicht vom Gläubiger zurückverlangen, sondern nur von dem Schuldner, dessen Geschäft er führte, Ersatz fordern,

Vgl. L.R.S. 1236, 1375.

1378. Derjenige, der eine ungebührliche Zahlung wissentlich annahm, ist verbunden, mit dem Kapital die Zinsen oder Früchte von dem Tag der empfangenen Zahlung an zu ersetzen.

Vgl. L.R.S. 549, 1 07 a, 2277.

1379. Ist das ungebührlich Empfangene eine bestimmte bewegliche oder unbewegliche Sache, so ist der Empfänger schuldig, sie im Stück zurückzugeben oder ihren Werth zu ersetzen, wenn sie durch sein Verschulden zu Grund ging oder verschlimmert ward. Er hat auch für den zufälligen Verlust der Sache zu haften, wenn er unredlicher Empfänger war.

Vgl. L.R.S. 1137, 1148, 1302.

1380. Der redliche Empfänger, der die Sache verkauft hat, ist nur verbunden, den Erlös herauszugeben.

Vgl. L.R.S. 1935.

1381. Derjenige, der die Sache zurückerhält, muß alle nöthigen und nützlichen Kosten, die auf Erhaltung der Sache verwendet wurden, auch selbst dem unredlichen Besitzer vergüten.

Dritter Abschnitt.

Vom Rettungsaufwand.

Vgl. Handelsgesetzbuch 702—735 (Haverei).

1381 a. Wo in einer gemeinschaftlichen Gefahr durch Aufopferung einiger Sachen, welche in dieser Gefahr mit sich befinden, die übrigen gerettet werden, da müssen die Besitzer der geretteten Sachen den Besitzern der hingegebenen nach dem Verhältniß der Letzteren zu Ersteren einen Antheil am Werth der Geretteten ersetzen.

1381 b. Der Umstand allein, daß einige Sachen einer gemeinschaftlichen Gefahr entgehen, indeß andere darin zu Grund gehen, begründet für die Eigenthümer der Letzteren keine Ansprüche an Erstere, so lang nicht eine vernünftig berechnete und wirksam gewesene Hingabe der zu Grund gegangenen Sachen für Rettung der übrigen erwiesen wird.

1381 c. Verborgene und verheimlichte Sachen, die dabei verloren gehen, werden nicht ersetzt; jene aber, die sich gerettet finden, müssen am Ersatz der Aufgeopferten mit tragen helfen.

1381 d. Der Ersatz der hingegebenen Sachen richtet sich nach dem Werth derselben zur Zeit des Verlusts bei Waaren, die auf ihrem Lager verloren gehen, oder nach dem Einkaufspreis bei Waaren, die während einer Versendung unterwegs verloren gehen.

Der Werth der Geretteten wird im ersten Fall auch nach

ihrem dortigen laufenden Werth, im zweiten aber nach jenem, den sie an Zeit und Ort ihrer bestimmungsmäßigen Ankunft haben, berechnet.

1381 e. Ein nachgefolgter Untergang der Waare, der erfolgte, ehe ihr Eigenthümer in gefahrlose Gewahrsam eingetreten war, befreit von der Theilnahme am Ersatz.

1381 f. Er begründet jedoch keine Ersatzforderung an andere völlig gerettete Sachen, wenn nicht der zweite Untergang von neuem als Rettungsaufwand vereigenschaftet war.

1381 g. Bei der Wahl der aufzuopfernden Sachen müssen jene, deren Gefahr die größte, deren Verlust der leichteste, und deren Hingabe die wirksamste ist, vor anderen aufgeopfert werden.

1381 h. Unmittelbar nach vorübergegangener Gefahr, wenn es während derselben nicht geschehen konnte, muß durch aufgerufene richterliche Dazwischenkunft der Stand der Gefahr, die Beschaffenheit der aufgeopferten und geretteten Sachen, und die Wirksamkeit der Rettung auf Betrieb derer, die Ersatz erwarten oder derer, denen die verlorenen Sachen anvertraut waren, richtig gestellt werden.

Vgl. R.C.P.O. § 447—454.

Vierter Abschnitt.

Von Empfehlungen und Rathschlägen.

1381 a a. Wer eine Person an einen Dritten empfiehlt, steht nicht gut für dieselbe, wenn es nicht namentlich für ein bestimmtes Rechtsgeschäft und unter Versicherungen der Unnachtheiligkeit desselben geschieht.

3181 a b. Wer bei einer Empfehlung gewisse Eigenschaften des Vermögens und der Person namentlich versichert, haftet für den Schaden, der aus deren Abwesenheit entsteht.

Vgl. L.R.S. 1513.

1381 a c. Wer dem Andern auf Befragen einen Rath ohne Gefährde gibt, der wird für den Erfolg nicht verantwortlich, wenn nicht der Rathfragende dessen Rath für sein Benehmen einzuholen verbunden war, oder an ihn als Sachverständigen sich gewendet hatte, und in einem oder anderm Fall sein Rath ungeschickt war.

1381 a d. Die Ungeschicklichkeit eines Raths muß da, wo der Rath aus Amtspflicht gegeben werden muß, aus Bildung und Lage des Rathgebers, oder aber, wo Jemand ihn als Sachverständiger gab, aus den gemeinen Regeln des Kunstgebrauchs beurtheilt werden.

1381 a e. Wer unaufgefordert Rath gibt und dessen Befolgung durch Zuspruch betreibt, haftet als Bürge oder als Urheber der Handlung.

Zweites Kapitel.

Von Vergehen und Versehen.

1382. Jede unrechte That eines Menschen, welche einen Andern beschädigt, verbindet den Thäter zur Entschädigung.

Vgl. L.R.S. 554, 1247 a., 1310, 2046.

Gesetz vom 6. März 1845 (R.B. Nr. 15) über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen.

1382 a. Unrecht ist die That, womit entweder ein an sich verbotenes Unternehmen vollführt, oder eine in sich erlaubte Unter-

nehmung von einer unberechtigten Person, oder auf eine widerrechtliche Weise, wissentlich verrichtet wird.

1382 b. Alle durch eine unrechte That auch unvorsätzlich beschädigten Personen haben ein Recht auf Entschädigung.

Zusätze in den §§ 2—6 des Gesetzes vom 6. März 1845 (R.B. Nr. 15) über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen.

1382 c. Aller, durch die unrechte That auch unabsichtlich verursachte Schaden muß ersetzt werden.

1382 d. Von mehreren Thätern, die zu einem Erfolg zusammenwirkten, sind alle jene, die vorsätzlich handelten, sammtverbindlich.

Zusätze in den §§ 7—9 des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen.

Vgl. L.R.S. 1200 u. flg.

1382 e. Die Entschädigung richtet sich nach dem Maasstab, der im vierten Abschnitt des dritten Kapitels über den durch Gefährde veranlaßten Schaden aufgestellt ist.

Vgl. L.R.S. 1149, 1151, 1151a; Gesetz vom 6. März 1845 (R.B. Nr. 15) über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen §§ 15—17.

† 1382 f. Bei persönlichen Beschädigungen besteht die Entschädigung in den Herstellungskosten und in dem entbehrten Verdienst des Beschädigten; Schmerzengeld kann nicht gefordert werden.

Aufgehoben und ersetzt durch die §§ 10—14 des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen.

1383. Jedermann ist, außer dem Schaden, den er durch seine That zugefügt, auch jenen zu ersetzen schuldig, der durch seine Nachlässigkeit oder Unverständigkeit für einen Andern entsteht.

Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 über die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken etc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.

1383 a. Die Entschädigung richtet sich hier nach den oben im vierten Abschnitt des dritten Kapitels gegebenen Regeln über den durch Verschulden verursachten Schaden.

Vgl. L.R.S. 1150—1150 c. und 1151 a.

1384. Ein Jeder muß auch für jenen Schaden haften, welcher von Personen verübt wird, für welche er gutstehen soll, oder von Sachen, die er in Verwahr hat.

Der Vater, und nach dessen Tod die Mutter, sollen für ihre minderjährigen, bei sich habenden Kinder gutstehen.

Hausherren und Geschäftsgeber für das Benehmen ihres Hausgesindes und ihrer Geschäftsträger in den ihnen anvertrauten Verrichtungen.

Lehrer und Gewerbsmeister für das Benehmen ihrer Zöglinge und Lehrlinge in der Zeit, wo sie unter ihrer Aufsicht sind.

Die oben bemerkte Verantwortlichkeit tritt ein, so lang nicht die deßfalls in Anspruch zu nehmenden Personen beweisen, daß sie die Handlung, wofür sie verantwortlich gemacht werden wollen, nicht haben hindern können.

Vgl. L.R.S. 372, 1735, 1783 a., 1797, 1953, 1994; Forststrafgesetz §§ 14 und 23.

Gesetz vom 13. Februar 1851 (R.B. Nr. 14) über die Entschädigungspflicht der Gemeindeangehörigen wegen des bei Zusammenrottungen verübten Schadens; Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 s. oben bei L.R.S. 1383.

1384 a. Ebenso ist der Hauseigenthümer, oder derjenige Miethmann, dem das Ganze überlassen ist, verantwortlich für den Schaden, der durch unvorsichtige Handlungen seiner Mieth- oder Aftermiethleute, oder derer, die bei ihnen sind, aus dem Hause oder Stockwerk andern Vorübergehenden zugefügt wird, vorbehaltlich eines Rückgriffs auf die Schuldigen.

Vgl. L.R.S. 1735.

1385. In gleicher Weise ist der Eigenthümer eines Thiers, so wie derjenige, der sich dessen bedient, Letzterer jedoch nur für die Zeit, da es zu seinem Gebrauch war, verbindlich, den Schaden zu ersetzen, den das Thier verursacht, es mag in ihrer Gewalt sich befunden haben, entlaufen oder verirrt gewesen sein.

1385 a. Wer jedoch das Thier hingibt, oder den höchsten Werth desselben bezahlt, kann zum Ersatz einer höhern Schadensrechnung nicht angehalten werden.

Jagdgesetz vom 3. Dezember 1850 (R.B. Nr. 58) § 21; (Wildschaden).

1386. Der Eigenthümer eines Baues ist für den Schaden verantwortlich, den er durch Einsturz verursacht, sobald solcher in Fehlern der Bauart oder im Mangel der Unterhaltung seinen Grund hatte.

1386 a. Bei besorglicher Gefahr eines Schadens kann der Nachbar auf Wegschaffung des Baufälligen oder Sicherheitsleistung für dessen Unschädlichkeit dringen.

Vgl. R.C.P.C. § 819; R.St.G.B. § 367 Z. 13; Bad. Polizei-Strafgesetzbuch § 30.

Fünfter Titel.

Von Heirathsverträgen und gegenseitigen Rechten der Ehegatten.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1387. Das Gesetz ordnet die Wirkungen der ehelichen Gesellschaft auf das Vermögen nur für jene Fälle, über welche be-

sondere Verträge nicht Vorsehung thun. Jedes Geding, welches den guten Sitten nicht zuwider ist, bleibt dem Gutfinden der Ehegatten unter folgenden Einschränkungen überlassen.

Vgl. L.R.S. 3, 6, 1133, 1172, 1393, 1497, 1527, 1091.

1388. Kein Vertrag darf die Rechte schmälern, die zu der Gewalt des Mannes über die Person der Frau und der Kinder gehören, oder die dem Mann als Haupt der Familie zustehen; keiner darf die Rechte, welche dem überlebenden Theil der Ehegatten unter dem Titel: von der elterlichen Gewalt, und unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und Gewaltsentlassung beigelegt sind, verändern; keiner darf etwas festsetzen, was gegen verbietende Verfügungen dieses Gesetzbuchs anstößt.

Vgl. L.R.S. 6, 203 a, 212 u. flg., 371 u. flg., 389 u. flg., 477, 791, 1130, 1453, 1521.

1389. Ehegatten können in keiner Weise Veränderungen in der gesetzlichen Ordnung des Erbrechts ihrer Kinder oder Kindeskinder am elterlichen Vermögen oder des Erbrechts ihrer Kinder unter einander einführen; Schenkungen oder Vermächtnisse in einer diesem Gesetzbuche gemäßen Art und Form sind damit jedoch nicht ausgeschlossen.

Vgl. L.R.S. 745, 913, 1048; Rechtsbelehrung vom 27. Januar 1810 (R.B Nr. 6) über die Unstatthaftigkeit der Einkindschaft.

1390. Die Ehegatten dürfen nicht mehr allgemein bedingen, daß ihre eheliche Gesellschaft nach Landesgewohnheit, Provinzgesetz oder Ortsrecht beurtheilt werden soll, als welche durch das gegenwärtige Gesetzbuch abgeschafft sind.

Vgl. I. Einf.-Edikt § XII. nebst Zusätzen u. XVII.; II. Einf.-Edikt § 3;

L.R.S. 6 d und 6 e; Rechtsbelehrung vom 24. Dezember 1818 (R.B. 1819 Nr. 3).

1391. Ihnen bleibt jedoch erlaubt, im Allgemeinen zu erklären, daß sie ihre Heirath entweder nach dieser und jener in diesem Gesetzbuch ausgedrückten Regel der ehelichen Gütergemeinschaft, oder Nichtgemeinschaft, oder nach Gesetzen der Bewidmung wollen gerichtet wissen.

Im Fall der erwählten ehelichen Gütergemeinschaft oder Nichtgemeinschaft sind die Rechte der Ehegatten und ihrer Erben nach den Verordnungen des zweiten Kapitels des gegenwärtigen Titels zu richten.

Im Fall der Bewidmung sind ihre Rechte nach den Verordnungen des dritten Kapitels zu beurtheilen.

Vgl. L.R.S. 1399 u. flg., 1497, 1529, 1540 und flg.

1392. Das bloße Geding, daß die Frau einige Güter als von ihr oder Andern ausgesetztes Heirathsgut einbringt, ist nicht hinreichend, um Bewidmungsrecht darauf zu behaupten, wenn sonst in dem Ehevertrag nicht ausdrücklich dieses festgesetzt ist.

Die bloße Erklärung der Ehegatten, daß sie sich ohne Gütergemeinschaft verehelichen, oder daß eine völlige Absonderung der Güter unter ihnen statt habe, reicht auch nicht zu, um eine bewidmete Ehe anzunehmen.

Vgl. L.R.S. 1529, 1530, 1536, 1540.

1393. Wo ein Ehevertrag die Gütergemeinschaft nicht aufhebt, oder ihr nicht besondere erlaubte Bestimmungen gibt, da gelten die Grundsätze, die im ersten Theil des zweiten Kapitels festgestellt sind, als gemeines Recht im Staat.

Vgl. L.R.S. 1399 u. flg., 1528, 1839.

† 1393 a. Hiervon ist der Adel ausgenommen, bei welchem die im ersten Absatz des neunten Abschnitts der zweiten Abtheilung gedachten Kapitels Satz 1530—1535 beschriebene Nichtgemeinschaft die Regel macht.

Aufgehoben durch das Gesetz über die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels vom 25. November 1831 (R.B. Nr. 30).

1394. Alle Eheverträge sollen vor der Heirath durch einen Staatsschreiber schriftlich abgefaßt werden.

Rechtspolizeigesetz §§ 26, 27, 46, 80 d, 82. Bad. Einf.-Gesetz zum Handelsgesetzbuch Art. 10—17; Vollz.-Verordn. hiezu vom 3. Oktober 1862 (R.B. Nr. 50) §§ 19, 21, 30—32.

1395. Nach geschlossener Ehe leiden sie keine Veränderung.

Vgl. L.R.S. 1451, 1543; I. Einf.-Edikt § XII; Bekanntmachung des Justizministeriums über die Eheverträge von Einwanderern vom 16. Juni 1818 (R.B. Nr. 14): „Seine Königliche Hoheit haben mittelst Höchster Entschliessung vom 25. Mai d. J. St.M. Nr. 381 gnädigst zu genehmigen geruht, dass sämmtlichen verheiratheten Ausländern, die sich seit Einführung des neuen Landrechts mit ihren Familien im Grossherzogthum niedergelassen haben oder künftig niederlassen werden, und die in auf Gesetze oder Gewohnheiten ihres vormaligen Wohnsitzes gegründeten, von den Bestimmungen des neuen Landrechts abweichenden ehelichen Verhältnissen gelebt haben, die nämliche gesetzliche Begünstigung geniessen sollen, wie solche den übrigen Grossh. Unterthanen durch das erste Einführungs-Edikt des neuen Landrechts bewilligt worden ist, und dass ihnen daher gestattet sein soll, in einem Zeitraum von zwei Jahren, und zwar für jene, die seit der Einführung des neuen Landrechts bereits eingewandert sind, vom Tage der Verkündung dieser Verordnung, für jene aber, die künftig noch einwandern, vom Tage ihrer Reception an, noch nachträgliche Eheverträge zu errichten. Nach Umlauf dieser zwei Jahre aber tritt die gesetzliche Unveränderlichkeit der Vermögensverhältnisse dieser Ehen, deren Stand nicht durch Eheverträge bedingt ist, ein.“

1396. Veränderungen vor Schließung der Ehe müssen in gleicher Form, wie der Heirathsvertrag, beurkundet sein.

Keine Veränderung, kein Neben- oder Gegenvertrag gilt, zu dem nicht alle Personen, die den Ehevertrag mit bewilligten, gleichzeitig mitgewirkt und eingewilligt haben.

Vgl. L.R.S. 1394, 1398.

1397. Alle Veränderungen, Neben- und Gegenverträge, auch wenn sie die Form des vorhergehenden Satzes haben, bleiben für Dritte ohne Wirkung, sobald sie nicht der Urschrift des Heirathsvertrags als Anhang beigefügt worden sind; der Staatsschreiber darf bei Strafe der Entschädigung der Betheiligten und nach Umständen noch schwererer Strafe keine urschriftliche oder abschriftliche Ausfertigung des Heirathsvertrags ausliefern, ohne die Veränderung, Neben- oder Gegenverträge ihnen unmittelbar anzuhängen.

Vgl. L.R.S. 1321.

1398. Ein Minderjähriger, der heirathsfähig ist, kann alle Bedingungen bewilligen, die bei dem Ehevertrag Statt haben; die demselben einverleibten Bewilligungen und Schenkungen sind gültig, sobald zu dem Vertrag diejenigen Personen mitgewirkt haben, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe erforderlich ist.

Vgl.R.-Standesbeurk.-Ges. §§ 28 u. 29 nebst L.R.S. 160; 1095, 1309.

Zweites Kapitel.

Von der ehelichen Gütergemeinschaft.

1399. Die eheliche Gütergemeinschaft, sie entspringe aus Gesetzen oder Verträgen, fängt von dem Tag an, da die Ehe vor dem Beamten des bürgerlichen Standes geschlossen ward. Man kann kein anderes Anfangsziel bedingen.

Vgl. L.R.S. 1404, 1451.

Erste Abtheilung.

Von der gesetzlichen Gütergemeinschaft.

1400. Die Gemeinschaft, welche aus der bloßen Erklärung entspringt, daß man sich nach den Grundsätzen einer ehelichen Gütergemeinschaft verheirathe (Satz 1391), oder daraus, daß kein Ehevertrag geschlossen ward (Satz 1393), richtet sich nach den Sätzen der folgenden sechs Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Vermögen und Schulden der Gemeinschaft.

§ I.

Von dem Vermögen der Gemeinschaft.

1401. Das Vermögen der Gemeinschaft besteht:

1) aus der fahrenden Habe, welche die Ehegatten zu Anfang der Ehe besitzen, und welche ihnen während der Ehe zufällt, sei es durch Erbrecht, oder durch Schenkungen, bei welchen das Gegentheil nicht bedungen ist;
2) aus den Früchten, Einkünften, Zinsen und Gefällen aller Art, die während der Ehe verfallen oder erhoben werden, von dem anfänglichen oder während der Ehe erworbenen Vermögen aller Art;
3) allen errungenen Liegenschaften.

Vgl. L.R.S. 527 und flg., 583—586, 1404—1408, 1496, 1838. Rechtsbelehrung vom 24. Dezember 1819 (R.B. Nr. 2) über Einbringung von Erbgleichstellungsgeldern.

1402. Jede Liegenschaft wird als errungen betrachtet, von welcher nicht bewiesen wird, daß einer der Ehegatten schon vor

der Ehe Eigenthümer oder rechtmäßiger Besitzer war, oder daß sie während der Ehe durch Erbrecht oder Schenkung ihm zugefallen sei.

1403. Die Holzschläge, ingleichem die Ausgebeute der Steinbrüche und Bergwerke fallen in die Gemeinschaft, so weit sie unter die Nutzungen eines Nutznießers gerechnet werden können; nach den unter dem Titel: von der Nutznießung, der Nutzung und der Wohnung erklärten Regeln.

Blieben die Holzschläge unbenutzt, die nach diesen Regeln während der Gemeinschaft gemacht werden durften, so hat derjenige Theil der Ehegatten, welcher nicht Eigenthümer des Bodens ist, oder dessen Erbe hiefür Ersatz zu fordern.

Von Steinbrüchen und Bergwerken, die erst während der Ehe eröffnet werden, fällt die Ausbeute nur mit der Last der Vergütung oder Entschädigung des nicht gemeinschaftlichen Bodens in die Gemeinschaft.

Vgl. L.R.S. 500—594, 598, 1437, 1468.

1404. Von Liegenschaften, welche die Ehegatten an dem Hochzeitstag besitzen, oder während der Ehe ererben, gehört das Eigenthum nicht in die Gemeinschaft.

Hätte aber einer der Ehegatten nach geschlossenem Heirathsvertrag, der eine Gütergemeinschaft festsetzte, wiewohl vor Vollziehung der Ehe, ein Grundstück erworben, so fällt solches in die Gemeinschaft, wenn es nicht kraft einer Verfügung des Heirathsvertrags angeschafft wurde, in welchem Falle es nach dieser beurtheilt wird.

1405. Das Eigenthum solcher Liegenschaften, welche während der Ehe einem von beiden Ehegatten geschenkt wurden, fällt nicht

in die Gütergemeinschaft, sondern gehört dem Geschenknehmer allein, sofern nicht die Schenkung sie ausdrücklich der Gemeinschaft zuweist.

1406. Liegenschaften, welche Eltern oder Ahnen einem der Ehegatten überlassen oder abtreten, um ihn für eine Schuld zu befriedigen, oder um daraus Schulden des Gebers bei Fremden zu berichtigen, fallen nicht in die Gemeinschaft, vorbehaltlich des Ersatzes dessen, was aus gemeinschaftlichem Vermögen darauf verwendet wird.

Vgl. L.R.S. 1437, 1468.

1407. Ein unbewegliches Gut, das während der Ehe gegen ein Anderes, einem der beiden Ehegatten allein gehöriges, eingetauscht wird, fällt nicht in die Gemeinschaft und tritt an die Stelle des Vertauschten, vorbehaltlich des Ersatzes wegen etwaigem Aufgeld aus dem gemeinschaftlichen Vermögen.

Vgl. L.R.S. 1437, 1468.

1408. Stand ein Ehegatte wegen eines Grundstücks in ungetheilter Gemeinschaft mit Andern, und erwarb während der Ehe den Theil seines Mitgemeiners auf irgend eine Art, so gehört dieser nicht unter die Errungenschaft, jedoch muß der Gemeinschaft die Summe zu gut geschrieben werden, die sie zu dieser Erwerbung hergegeben hat.

Hat der Mann allein und in eigenem Namen ein unbewegliches Gut ganz oder zum Theil an sich gebracht, worauf die Ehefrau ein ungetheiltes Gemeinschaftsrecht hatte, so hat die Frau bei Auflösung der Gütergemeinschaft die Wahl, entweder das Gut der Gemeinschaft zu überlassen, die alsdann der Ehegattin ihren

Antheil am Preis erſetzen muß, oder das Gut an ſich zu ziehen und der Gemeinſchaft den Erwerbspreis zu vergüten.

Vgl. L.R.S. 883, 1437, 1468, 1470.

§ II.

Von den zu bezahlenden Schulden der Gütergemeinſchaft, und von den Klagen, die daraus wider ſie entſtehen.

1409. Zu den zu bezahlenden Schulden der Gütergemeinſchaft gehören:

1) alle fahrenden Schulden der Ehegatten am Tag der geſchloſſenen Ehe, deßgleichen die fahrenden Schulden der Erbſchaften, die ihnen während der Ehe anfallen mit Vorbehalt der Vergütung des Schuldbetrags, der Liegenſchaften angeht, welche einem oder dem andern Ehegatten eigen ſind;

Vgl. L.R.S. 529, 1437, 1468, 1496, 2166 u. flg.

2) alle Schulden, welche während der Gemeinſchaft der Mann oder die Frau mit Bewilligung des Mannes gemacht hat, ſie beſtehen in Kapitalien, Rückſtänden,*) oder Zinſen, vorbehaltlich der Vergütung in den Fällen, wo ſie Statt hat;

* Uebersetzungsfehler statt: „Rentenzielen" (arrérages).

Vgl. L.R.S. 217 u. flg., 1413, 1416, 1419, 1420, 1420 a.; 1426, 1437.

3) alle Rückſtände*) und Zinſen von Renten oder bezahlten**) Schulden, die Einem der beiden Ehegatten allein eigen ſind;

* Uebersetzungsfehler statt: „Rentenzielen" (arrérages).

** Uebersetzungsfehler statt: „zu bezahlenden" (dettes passives).

4) die Unterhaltungskosten der beigebrachten Liegenschaften, soweit sie der Nutznießer zu tragen hat;
Vgl. L.R.S. 605, 608.

5) die Ernährung der Ehegatten, Erziehungs- und Unterhaltungskosten der Kinder und alle übrigen Lasten der Ehe.
Vgl. L.R.S. 203, 214, 1422, 1438, 1439.

1410. Für voreheliche Fahrnißschulden der Frau hat die Gemeinschaft zu haften, wenn die Entstehung derselben vor der Ehe nachgewiesen ist.

Wer mit einer Forderung, deren Entstehung vor der Ehe nicht bewiesen ist, als Gläubiger der Frau auftritt, kann nur aus dem bloßen Grundeigenthum der ihr eigenen Liegenschaften seine Befriedigung fordern.

Der Mann, der eine solche Schuld für seine Frau zahlt, kann weder von ihr selbst noch von ihren Erben die Einwerfung eines Ersatzes in die Gemeinschaft fordern, unbeschadet der Aufrechnung auf ihren Frauen-Gemeinschaftsantheil.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.
Vgl. L.R.S. 217, 225, 1413, 1417, 1424, 1426.

1411. Fällt dem einen oder dem andern Ehegatte während der Ehe eine Erbschaft an, die allein aus beweglichen Gütern besteht, so fallen die darauf haftenden Schulden ganz auf die Gemeinschaft.
Vgl. L.R.S. 776, 802, 1409 Z. 1, 1418.

1412. Besteht eine in der Ehe angefallene Erbschaft eines Ehegatten nur aus unbeweglichen Gütern, so fallen die Schulden

nicht auf die Gemeinschaft; die Gläubiger haben nur das Recht, aus der ererbten Liegenschaft ihre Zahlung zu fordern.

Wo der Mann der Erbe ist, da dürfen die Erbgläubiger aus des Mannes eigenem Vermögen, oder aus dem Gemeinschaftsgut ihre Zahlung fordern; letzternfalls bleibt die Vergütung der Ehegattin oder ihren Erben vorbehalten.

Vgl. L.R.S. 802, 870, 873, 1100 de., 1409 Z. 2, 1413, 1418, 1421, 1437, 1468.

1413. Hat eine Ehefrau eine nur aus Liegenschaften bestehende Erbschaft mit Einwilligung ihres Mannes angenommen, so können die Erbgläubiger aus der Ehegattin eigenem Vermögen ihre Zahlung fordern; würde sie aber von ihr nur zu Folge einer auf die Weigerung des Mannes von dem Gericht erhaltenen Ermächtigung angenommen, so können die Gläubiger, für welche die ererbten Liegenschaften nicht hinreichen, nur auf das Grundeigenthum des übrigen eigenen Vermögens der Frau rückgreifen.

Vgl. L.R.S. 776, 802, 870, 1100 de., 1409 Z. 2, 1416, 1419, 1421, 1426.

1414. Besteht die angefallene Erbschaft eines Ehegatten theils aus liegender, theils aus fahrender Habe, so fallen die darauf haftenden Schulden auf die Gemeinschaft nach dem Verhältniß der fahrenden Habe zu den Liegenschaften, die Gemeinschaft trägt den Schuldentheil der fahrenden Habe.

Der Betrag wird berechnet nach dem Erbverzeichniß, das der Mann fertigen lassen muß, sei es in eigenem Namen, wenn das Erbe ihn selbst angeht, oder als Ehevogt, wenn eine der Frau angefallene Erbschaft in Frage ist.

Vgl. L.R.S. 795, 821, 1409 Z. 1, 1416, 1418; Rechtspolizeigesetz § 26, Z. 3; Notariatsordnung § 122 und flg.

1415. Der Mangel eines Erbverzeichnisses kann der Ehegattin oder ihren Erben keinen Nachtheil bringen; nach aufgelöster Gütergemeinschaft darf sie die ihr von Rechtswegen gebührenden Vergütungen fordern, und sowohl durch Rechtsurkunden und Hausbücher, als durch Zeugen, und im Nothfall durch den gemeinen Ruf, beweisen, worin die nicht verzeichnete fahrende Habe bestanden, und welchen Werth sie gehabt habe.

Der Mann ist niemals zu diesem Beweis zuzulassen.

Vgl. L.R.S. 1414, 1418, 1442, 1504; R.E.G. zur C.P.O. § 16 Z. 1.

1416. Die Verfügungen des 1414ten Satzes hindern die Gläubiger einer theils aus Fahrniß, theils aus Liegenschaften bestehenden Erbschaft nicht, ihre Befriedigung aus den Gemeinschaftsgütern zu fordern, diese mag dem Mann oder der Frau angefallen sein, wenn nur im letztern Fall sie mit Bewilligung des Mannes von ihr angenommen wurde, alles vorbehaltlich der gegenseitigen Vergütungen.

Gleiche Bewandtniß hat es, wenn die Erbschaft von der Ehegattin aus gerichtlicher Ermächtigung angenommen wurde, die daherrührende fahrende Habe aber mit dem Gemeinschaftsvermögen vermischt worden ist, ohne vorher ein Erbverzeichniß zu errichten.

Vgl. L.R.S. 776, 802, 870, 873, 1100d e., 1409 Z. 2, 1418, 1419, 1421 1426, 1437, 1468.

1417. Ist die Erbschaft wegen Weigerung des Mannes aus gerichtlicher Ermächtigung von der Frau angenommen und ein Erbverzeichniß errichtet worden, so können die Gläubiger zu ihrer Befriedigung nur auf die Erbschaftsfahrniß und Liegenschaft, soweit aber diese nicht hinreichen, nur auf das bloße Grundeigenthum des übrigen eigenen Vermögens der Ehegattin greifen.

Vgl. L.R.S. 776, 802, 1413, 1418, 1426.

1418. Die Regeln, welche im 1411ten Satz und den folgenden festgesetzt sind, werden auf die einer Schenkung obliegenden Schulden eben so wie auf erbschaftliche angewandt.

Vgl. L.R.S. 934, 945.

1419. Hat die Frau mit Bewilligung des Mannes Schulden gemacht, so können die Gläubiger zu ihrer Befriedigung sowohl das Gemeinschaftsvermögen als das Eigene des Mannes oder der Frau angreifen, vorbehaltlich der Vergütung, welche der Gemeinschaft, oder der Entschädigung, die dem Mann gebührt.

Vgl. L.R.S. 220 nebst Zusätzen, 1409 Z. 2; 1426, 1437, 1468, 2208.

1420. Jede Schuld, welche die Frau kraft einer von dem Mann erhaltenen allgemeinen oder besonderen Vollmacht gemacht hat, fällt auf die Gemeinschaft, und der Gläubiger kann dafür seine Zahlung weder von der Frau noch aus ihren eigenen Gütern fordern.

Vgl. L.R.S. 1409 Z. 2; 1990, 1998.

1420 a. Eine Frau, welche die gemeinschaftliche Haushaltung führt, hat dadurch allein schon Macht für alle in einer ordentlichen Wirthschaftsführung einbegriffene verbindliche Handlungen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Gemeinschaft und dem Einfluß der Handlungen der Ehegatten auf solche.

1421. Der Mann verfügt allein über das Gemeinschaftsvermögen.

Er kann es ohne Einwilligung der Frau verkaufen, verändern und verpfänden.

Vgl. L.R.S. 818, 1401, 2124, 2208.

by Google

1422. Er kann durch Handlungen unter Lebenden über Gemeinschaftsliegenschaften, über die Gesammtheit der Fahrniß oder über einen Antheil derselben unter einem unentgeltlichen Titel nicht verordnen, es sei denn zur Ausstattung gemeinschaftlicher Kinder.

Er darf unentgeltlich einzelne Fahrnißstücke an andere Personen begeben, wenn er sich die Nutznießung davon nicht vorbehält.

Vgl. L.R.S. 894, 949, 1438, 1439, 1469.

1423. Schenkungen des Ehemanns durch letzte Willensverordnungen dürfen seinen Antheil an der Gütergemeinschaft nicht übersteigen.

Hat er eine Gemeinschaftssache vermacht, so kann der Geschenknehmer sie nicht im Stück fordern, sobald die geschenkte Sache bei der Theilung nicht in das Loos der Erben des Mannes fällt, sondern der Vermächtnißnehmer hat, aus dessen Antheil an der Gütergemeinschaft und aus dessen eigenem Vermögen, die Vergütung des Werths der geschenkten Sache zu suchen.

Vgl. L.R.S. 883, 1014, 1021, 1401, 1474.

1424. Geldstrafen wegen Verbrechens des Mannes, die den bürgerlichen Tod nicht nach sich ziehen,*) können aus den Gütern der Gemeinschaft beigetrieben werden; der Frau bleibt die ihr gebührende Vergütung vorbehalten. Strafen, welche die Frau verwirkt hat, können, so lange die Gütergemeinschaft dauert, nur auf dem bloßen Grundeigenthum ihres eigenen Vermögens haften, so weit der Mann nicht mit in Schuld ist.

* Aufgehoben s. L.R.S. 22.

Vgl. L.R.S. 1409 Z. 2, 1426, 1437, 1468.

† 1425. Verurtheilungen des einen der beiden Ehegatten wegen eines Verbrechens, das den bürgerlichen Tod nach sich zieht, treffen nur seinen Antheil an der Gütergemeinschaft und sein eigenes Vermögen.

* Aufgehoben s. L.R.S. 22.

1426. Handlungen, welche die Frau ohne Bewilligung des Mannes selbst unter gerichtlicher Ermächtigung geschlossen hat, begründen keine Verbindlichkeit für das Gemeinschaftsvermögen, außer wo sie als Gewerbsfrau in Geschäften ihrer Handlung Verträge schließt, oder als Vogtsfrau nach Zusatz 515 h*) ingleichem als Hausfrau nach Zusatz 1420 a.

* Aufgehoben s. L.R.S. 515 a.

Vgl. L.R.S. 219, 220 nebst Zusätzen. 1413, 1417, 1419, 1420, 1420 a.

1427. Eine Frau kann sich weder selbst verbinden, noch die Gemeinschaftsgüter verpfänden, wäre es auch, um ihren Mann aus dem Gefängniß zu befreien, oder um in Abwesenheit des Mannes ihren Kindern eine Versorgung zu verschaffen, sie sei denn vorher von dem Gericht hiezu ermächtigt.

Vgl. L.R.S. 221, 222, 1438, 1555.

1428. Der Mann hat die Verwaltung alles eigenen Vermögens der Frau.

Er kann alle Rechte der Frau auf Besitz oder auf fahrende Habe allein gerichtlich austragen.

Er kann ohne Bewilligung seiner Frau die ihr eigenen Liegenschaften nicht veräußern.

Er haftet für jeden Abgang an den eigenen Gütern seiner Frau, der durch Unterlassung der Erhaltungsvorsorge verursacht ward

Vgl. L.R.S. 818, 1137, 1429, 1430, 1599.

† 1428 a. Die Frau kann sich vom Richter ermächtigen lassen, den

Rechtsstreitigkeiten, welche ihr Mann ihrethalben führt, beizutreten, wenn sie es für ihre Angelegenheit zu bedürfen glaubt.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.
Vgl. R.C.P.O. §§ 51 u. 63.

1429. Verpachtungen des Mannes über Güter der Frau auf mehr als neun Jahre sind, wenn die Gütergemeinschaft aufgelöst wird, für die Frau und ihre Erben weiter nicht verbindlich, als für diejenige Zeit, die an den ersten neun Jahren noch übrig ist, wenn sie noch laufen, oder an den zweiten und so weiter; der Pächter kann also nur für denjenigen Zeitraum von neun Jahren, worin er sich wirklich befindet, im Pacht bleiben.

Vgl. L.R.S. 595, 1441, 1718.

1430. Wird das Gut der Frau von dem Mann mehr als drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtung, bei Feldgütern, oder mehr als zwei Jahre vor Ablauf der vorigen Miethe, bei Häusern, neu in Bestand gegeben, so ist dieses kraftlos, wenn nicht der neue Bestand vor Auflösung der Gütergemeinschaft schon zu laufen angefangen hat.

Vgl. L.R.S. 595, 1441, 1718.

1430 a. Auch wo der Bestand zu Recht besteht, wird er durch den Tod des Mannes aufkündlich, falls die Frau ihn nicht mitgegeben hat. Die Aufkündigungsfrist ist in diesem Fall ein Jahr vom 23sten Oktober an für Feldgüter, und ein halb Jahr vom gewöhnlichen Miethveränderungsziel an, für Hausmiethen.

Vgl. L.R.S. 1748.

1431. Eine Frau, welche für die Gütergemeinschaft oder für ihren Mann sich mit diesem als Samntschuldnerin darstellt, gilt

in Beziehung auf ihn nur als Bürge. Für die übernommene Verbindlichkeit gebührt ihr Entschädigung.

Vgl. L.R.S. 1200, 1216, 1470, 1478, 2028, 2029.

1432. Der Mann, der für einen von seiner Frau geschehenen Verkauf eines ihr eigenen Grundstücks unter Sammtverbindlichkeit oder auf andere Art die Gewähr übernommen hat darf, wenn er deßhalb in Anspruch genommen wird, den Rückgriff auf sie nehmen, um aus ihrem Antheil der Gütergemeinschaft, oder aus ihrem eigenen Vermögen entschädigt zu werden.

Vgl. L.R.S. 1216, 1470, 1478, 2028, 2029.

1433. Ist ein Grundstück des einen Ehegatten verkauft, oder sind Dienstbarkeiten mit Geld abgekauft worden, wozu der eine Ehegatte berechtigt war, und die Gemeinschaft hat den Preis bezogen, ohne daß er anderswo wieder angelegt worden, so hat der betreffende Ehegatte diesen Preis aus der Gemeinschaft voraus zu ziehen.

Vgl. L.R.S. 1434—1436, 1470.

1433 a. Und so überhaupt den Werth jeder Sache, die als Liegenschaft in die Ehe gebracht, und aus irgend einem Grund in Geld oder Geldswerth umgewandelt worden ist.

Rechtsbelehrung vom 24. Dezember 1818 (R.B. 1819 Nr. 2) über Erbgleichstellungsgelder.

1434. Der Mann muß den Erlös für wieder angelegt gegen sich gelten lassen, wenn er bei einer neuen Erwerbung erklärte, sie sei mit dem Erlös aus einem ihm eigen gewesenen Grundstück und zum Ersatz des Veräußerten geschehen.

1435. Die Erklärung des Mannes, daß eine Erwerbung mit dem Erlös eines von der Frau verkauften Grundstücks und

zu dessen Ersatz geschehen sei, genügt nicht, so lang diese Erwerbung zum Ersatz nicht von der Ehefrau förmlich angenommen worden ist. Unterbleibt diese Annahme, so beschränkt sich ihr Recht durch die Auflösung der Gütergemeinschaft auf Vergütung des Erlöses aus ihrem verkauften Grundstück.

Vgl. L.R.S. 1433, 1470, 1595.

1436. Der Erlös eines Grundstücks des Mannes wird einzig aus dem gemeinschaftlichen Vermögen vergütet; der Erlös einer Liegenschaft der Frau muß aus dem eigenen Vermögen des Mannes ersetzt werden, wenn das Gemeinschaftliche nicht hinreicht. In allen Fällen wird nur jener Preis vergütet, wofür die Sache verkauft worden ist, der Werth des veräußerten Grundstocks sei, welcher er wolle.

Vgl. L.R.S. 1470, 1472.

1437. Für jede aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gehobene Summe, womit eigene Schulden oder Lasten Eines der beiden Ehegatten bestritten werden, zum Beispiel Zahlung des Kaufpreises eines ihm eigenthümlichen Grundstücks, Ablösung eigener Grundlasten, Aufwand für Erhaltung eigenen Vermögens, für Verbesserung oder Wiedererlangung desselben, und überhaupt für jeden von Einem der Ehegatten einseitig bezogenen Vortheil aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, ist Vergütung zu leisten.

Vgl. L.R.S. 1403, 1406, 1407, 1408, 1412, 1416, 1419, 1424, 1468, 1473.

1438. Die Ausstattung * eines gemeinschaftlichen Kindes beider Eltern, wobei der Antheil eines Jeden nicht ausgedrückt worden, wird als gleichtheilig mit dem Gemeinschaftsantheil gegeben angesehen; sie mag in Stücken, welche zur Gemeinschaft

gehörten, oder in eigenen Gütern des einen oder andern Ehegatten gegeben oder versprochen worden sein.

In dem letztern Fall gebührt dem Ehegatten, aus dessen eigenem Vermögen die Ausstattung geschehen ist, aus dem Vermögen des Andern, der Antheil der Aussteuer in dem Werth, den die hergegebene Sache zur Zeit der Schenkung hatte.

* Uebersetzungsfehler statt „Die gemeinsame Au-stattung" (Si le père et la mère ont doté conjointement un enfant commun.)

Vgl. L.R.S. 1422, 1439, 1469, 1544.

1439. Die Ausstattung, welche der Mann allein einem gemeinsamen Kind aus gemeinschaftlichem Vermögen gibt, fällt der Gemeinschaft zur Last, und die Frau, welche der Gemeinschaft sich theilhaftig macht, muß den Antheil an der Ausstattung tragen, wenn der Mann nicht ausdrücklich erklärt, daß er sie ganz, oder zu mehr als dem Antheil auf sich nehme.

Vgl. L.R.S. 1422, 1438, 1469.

1440. Wer Heirathsgut gibt, muß dafür Gewähr leisten.

Die Zinsen desselben laufen von dem Tag der geschlossenen Ehe, selbst wenn ein anderes Zahlungsziel bestimmt ist, es wäre denn ausdrücklich ein Anderes bedungen.

Vgl. L.R.S. 952 a, 1153, 1547, 1548, 1626 u. flg., 1907 a.

Dritter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gütergemeinschaft und einigen ihrer Folgen.

1441. Die Gütergemeinschaft wird aufgelöst:

1) durch den natürlichen Tod;

2) durch den bürgerlichen Tod;

Aufgehoben s. L.R.S. 22.

3) durch Ehescheidung;

4) durch Trennung zu Tisch und Bett;

Aufgehoben s. L.R.S. 306.

5) durch Vermögensabsonderung.

Vgl. L.R.S. 124, 129, 227, 1443.

1442. Die Unterlassung des Erbverzeichnisses nach dem natürlichen oder bürgerlichen* Tod eines Ehegatten wirkt die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht; den Betheiligten bleibt frei, ihre Ansprüche auf den Bestand des gemeinschaftlichen Vermögens geltend zu machen, und deren Beweis nicht nur durch Urkunden, sondern auch durch den gemeinen Ruf zu führen.

Sind minderjährige Kinder vorhanden, so wirkt die Unterlassung der Erbverzeichnung für den überlebenden Ehegatten den Verlust der Nutznießung, und der Gegenvormund, der nicht die Erbverzeichnung betrieb, wird mit dem überlebenden Ehegatten sammtverbindlich für alles das, was dem Minderjährigen zu gut erkannt werden mag.

* Aufgehoben s. L.R.S. 22.

Vgl. L.R.S. 384, 451, 819, 1202, 1415, 1504; Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 3; Notariatsordnung §§ 123, 195; Dienstweisung für Gegenvormünder § 6.

1443. Auf die Vermögensabsonderung kann eine Frau nur gerichtlich antragen, deren Heirathsgut in Gefahr ist, und wenn die zerrüttete Vermögenslage des Mannes befürchten läßt, daß sein Vermögen nicht hinreiche, um die Forderungen der Frau zu befriedigen und ihr Beibringen zu ergänzen.

Jede außerordentliche* Vermögensabsonderung ist ungültig.

* Uebersetzungsfehler statt: „aussergerichtliche" (séparation volontaire).

Vgl. Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. §§ 37—40.

1444. Auch die gerichtlich erkannte Vermögensabsonderung ist ungültig, wenn sie nicht in Vollzug gesetzt worden ist, sei es durch die nach Kräften des männlichen Vermögens wirklich erfolgte und öffentlich beurkundete Befriedigung für ihre Forderungen und Rückforderungen, oder wenigstens durch ein in den ersten vierzehn Tagen nach dem Urtheil angefangenes und ununterbrochen fortgesetztes Vollzugsverfahren.

Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. § 39 Abs. 2.

„Der Vollzug eines solchen Urtheils ist erst zulässig, wenn seit der letzten Einrückung ein Monat verstrichen ist. Die Frist des L.R.S 1444 beginnt erst nach Ablauf dieses Monats."

Vgl. L.R.S. 1595 Z. 1; Notariatsordnung § 206.

† 1445. Jede Vermögensabsonderung muß vor dem Vollzug, durch Anschlagung auf einer hiezu bestimmten Tafel, an dem Ort des ordentlichen Gerichts der Eheleute, und überdieß, wenn der Ehegatte Kaufmann, Wechselherr oder Großhändler ist, in dem Saal des Handelsgerichts seines Wohnsitzes öffentlich bekannt gemacht werden, sonst ist der Vollzug ungültig.

Absatz 1 ist aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G.

Vgl. Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. § 39 Abs. 1; Handelsgesetzbuch Art. 13; Bad. Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch Art. 12—15 und 27; Vollzugs-Verordnung vom 3. Oktober 1862 (R.B. Nr. 50) § 33.

Ein Urtheil, das auf Vermögensabsonderung erkennt, geht in seinen Wirkungen zurück bis zum Tag der eingereichten Absonderungsbitte.

1446. Gläubiger, welche an die Frau allein zu fordern haben, können ohne ihre Einwilligung nicht auf Vermögensabsonderung dringen.

Sie können jedoch, wenn der Mann in Gant oder sein Vermögen in Verfall geräth, nach Belauf ihrer Forderungen die Rechte ihrer Schuldnerin ausüben.

Vgl. L.R.S. 1166, 1464.

1447. Die Gläubiger des Mannes, können eine zum Nachtheil ihrer Rechte erkannte Vermögensabsonderung, selbst nach dem Vollzug, noch gerichtlich anfechten; sie können in dem Verfahren auf Absonderung als Beikläger auftreten, um zu widersprechen.

Vgl. L.R.S. 1167, 1167 a; R.C.P.O. § 63.

1448. Eine abgesonderte Frau muß nach Verhältniß ihres und des männlichen Vermögens zu den Kosten der Haushaltung, auch der Erziehung gemeinschaftlicher Kinder beitragen.

Sie muß diese Kosten allein tragen, wenn dem Mann nichts übrig blieb.

Vgl. L.R.S. 203, 212, 1537, 1575.

1449. Eine Frau, die von Tisch und Bett geschieden ist,* oder auch nur eine Vermögensabsonderung erwirkt hat, tritt in die freie Verwaltung ihres Vermögens zurück.

Sie kann über ihre fahrende Habe verfügen und sie veräußern.

Ihre Liegenschaft kann sie nicht veräußern, wenn nicht der Mann einwilligt, oder im Widerspruchsfall das Gericht sie ermächtigt.

* Aufgehoben s. L.R.S. 306.

Vgl. L.R.S. 217, 219, 1536, 1538 1576.

1450. Für die Nichtverwendung des Erlöses einer unbeweglichen Sache, welche die Frau nach erfolgter Güterabsonderung unter Ermächtigung des Gerichts veräußerte, oder für deren Nicht-Wiederanlage haftet der Mann nicht, er habe denn zu dem Vertrag mitgewirkt oder das Geld erweislich in Empfang genommen, oder Nutzen aus der Verwendung gezogen.

Er muß für Nichtverwendung oder Nichtwiederanlage haften, wenn der Verkauf unter seiner Mitwirkung und mit seiner Einwilligung geschehen ist; aber nicht für die Nützlichkeit der Verwendung.

1451. Eine Gütergemeinschaft, welche durch Scheidung von Tisch und Bett* oder durch Vermögensabsonderung aufgelöst worden ist, kann mit Bewilligung beider Theile wieder hergestellt werden.

Dieses geschieht nur durch eine vor Staatsschreibern errichtete Urkunde, wovon der Aufsatz unter deren Verwahrung bleiben und eine Ausfertigung in der im 1445sten Satz bestimmten Form angeschlagen werden muß.

In diesem Fall tritt die wiederaufgelebte Gütergemeinschaft in ihre vorigen Wirkungen von dem Tag der geschlossenen Ehe an, gleich als wäre niemals eine Vermögensabsonderung erfolgt; vorbehaltlich jedoch, daß Handlungen, welche in der Zwischenzeit von der Frau in Gemäßheit des 1449sten Satzes vorgenommen wurden, in Kraft bleiben.

Ungültig ist jeder Vertrag, wodurch die Ehegatten ihre Gütergemeinschaft unter andern als den anfänglich abgeredeten Bedingungen aufleben lassen wollen.

* Aufgehoben s. L.R.S. 306.

Vgl. L.R.S. 6, 1394, 1399.

1452. Durch die Auflösung der Gütergemeinschaft durch Ehescheidung, Scheidung von Tisch und Bett*, oder bloße Vermögensabsonderung, fallen der Frau keineswegs jene Rechte an, die ihr für den Fall zugedacht wurden, da sie die Längstlebende sein würde;

ihr bleibt aber die Befugniß dazu beim natürlichen oder bürgerlichen** Tod des Mannes unbenommen.

* Aufgehoben s. I..R.S. 306.

** Aufgehoben s. L.R.S. 22.

Vgl. L.R.S. 299, 1441, 1443, 1518.

Vierter Abschnitt.

Von der Theilnahme an der Gütergemeinschaft, der Entschlagung derselben, und ihren Bedingungen.

1453. Wenn die Gütergemeinschaft aufgelöst wird, so steht der Frau, ihren Erben und Rechtsfolgern frei, sich deren theilhaftig zu machen oder zu entschlagen; jede Uebereinkunft, welche dieser Freiheit zuwider läuft, ist ungültig.

Vgl. L.R.S. 775, 1388, 1444, 1457, 1463, 1466, 1467, 1492.

1454. Eine Frau, die sich eingemischt, das ist, als Theilhaberin an der aufgelösten Gemeinschaft sich benommen hat, kann ihrer sich nicht mehr entschlagen.

Handlungen der bloßen Verwaltung oder Unterhaltung gelten nicht für Einmischung.

Vgl. L.R.S. 778—780.

1455. Einer großjährigen Frau, welche in einer Urkunde als Gemeinschaftsgenossin aufgetreten ist, steht die Entschlagung nicht mehr zu, noch kann sie eine Umstoßung der Annahme dieser Eigenschaft begehren, selbst dann nicht, wenn sie vor Errichtung des Vermögensverzeichnisses erfolgte, es sei denn von Seiten der Erben des Manns ein Betrug untergelaufen.

Vgl. L R.S. 778, 783, 1109. 1116.

1456. Die längstlebende Ehefrau, welche das Recht, der

Gütergemeinschaft sich zu entschlagen, behalten will, muß in drei Monaten von dem Sterbtag ihres Mannes an, ein getreues und genaues Verzeichniß alles Gemeinschaftsvermögens im Beisein der Erben dieses Mannes, oder nach deren gehöriger Vorladung, errichten lassen.

Bei dem Schluß der Vermögensverzeichnung muß sie vor dem öffentlichen Beamten, der es aufgenommen hat, versichern, daß es aufrichtig und der Wahrheit gemäß sei.

Vgl. L.R.S. 794, 795, 1461, 1465, 1482; Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 3; Notariatsordnung §§ 123, 195 u. 199.

1457. In drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Tod des Mannes muß sie bei der Gerichtsschreiberei des ordentlichen Gerichts des Mannes ihre Entsagung erklären. Diese Erklärung muß dem Buch der Entsagungen auf Erbschaften eingetragen werden.

Vgl. L.R.S. 784, 795, 1761, Rechtspolizeigesetz § 3 Z. 1; Notariatsordnung § 202.

1458. Nach Umständen kann die Wittwe bei der Gerichtsbehörde eine Verlängerung der Frist zur Entsagung auf die Gütergemeinschaft nachsuchen. Diese wird, nach Anhörung oder gehöriger Vorladung der Erben des Mannes gestattet, wenn erhebliche Ursachen dazu vorhanden sind.

Vgl. L.R.S. 798, 1461, Rechtspolizeigesetz § 1.

1459. Das Recht, auf die Gütergemeinschaft Verzicht zu thun, hat eine Wittwe dadurch, daß sie ihr nicht in der obigen Frist entsagte, nicht verloren, wenn sie nur übrigens sich in die Güter nicht eingemischt und ein Vermögensverzeichniß besorgt hat; sie kann nur so lang, bis sie Verzicht gethan hat, als Genossin

vor Gericht belangt werden, und ist alsdann zum Ersatz der Prozeßkosten, die bis zu ihrer Entsagung auflaufen, verbunden.

Wurde das Vermögensverzeichniß vor Ablauf der drei Monate geschlossen, so kann sie vierzig Tage nach dessen Abschluß belangt werden.

Vgl. L.R.S. 799, 800, 1461.

1460. Einer Wittwe, welche etwas aus der Gütergemeinschaft unterschlagen oder verheimlicht hat, nützt keine Entschlagung der Gütergemeinschaft; eine gleiche Bewandtniß hat es mit ihren Erben.

Vgl. L.R.S. 792, 801, 1477; Notariatsordnung § 137 Z. 7.

1461. Stirbt die Wittwe vor Ablauf der drei Monate, ohne ein Vermögensverzeichniß errichtet oder geschlossen zu haben, so wird ihren Erben dazu eine neue Frist- von drei Monaten, von dem Sterbtag der Wittwe an, und sodann eine von vierzig Tagen nach dem Abschluß des Vermögensverzeichnisses als Bedenkzeit verstattet.

Stirbt die Wittwe nach gefertigtem Vermögensverzeichniß, so haben ihre Erben nur eine neue Bedenkzeit von vierzig Tagen, von dem Tod der Wittwe an.

Sie können übrigens auf die Gütergemeinschaft in den oben bestimmten Formen Verzicht thun, und die Sätze 1458 und 1459 sind auf sie anwendbar.

Vgl. L.R.S. 781, 1456, 1457, 1475.

† 1462. Die Bestimmungen des 1456sten Satzes und der folgenden gelten den Ehefrauen, deren Männer sich den bürgerlichen Tod zugezogen haben, von dem Augenblick an, da der bürgerliche Tod eingetreten ist.

Aufgehoben s. L.R.S. 22.

Gütergemeinschaft sich zu entschlagen, behalten will, muß in drei Monaten von dem Sterbtag ihres Mannes an, ein getreues und genaues Verzeichniß alles Gemeinschaftsvermögens im Beisein der Erben dieses Mannes, oder nach deren gehöriger Vorladung, errichten lassen.

Bei dem Schluß der Vermögensverzeichnung muß sie vor dem öffentlichen Beamten, der es aufgenommen hat, versichern, daß es aufrichtig und der Wahrheit gemäß sei.

Vgl. L.R.S. 794, 795, 1461, 1465, 1482; Rechtspolizeigesetz § 26 Z. Notariatsordnung §§ 123, 195 u. 199.

1457. In drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Tode des Mannes muß sie bei der Gerichtsschreiberei des ordentlichen Gerichts des Mannes ihre Entsagung erklären. Diese Erklärung muß dem Buch der Entsagungen auf Erbschaften eingetragen werden.

Vgl. L.R.S. 784, 795, 1761, Rechtspolizeigesetz § 3 Z. 1. Notariatsordnung § 202.

1458. Nach Umständen kann die Wittwe bei der Gerichtsbehörde eine Verlängerung der Frist zur Entsagung auf die Gütergemeinschaft nachsuchen. Diese wird [illegible] Vorladung der Erben des Mannes [illegible] sachen dazu [illegible]

Vgl. [illegible]

vor Gericht belangt werden, und ist alsdann zum [illegible] Ziff. 2
zeßkosten, die bis zu ihrer Entsagung aufgelaufen [illegible] iederum
[illegible] da die

Wurde das Vermögensverzeichniß vor Ablauf [illegible]
geschlossen, so kann sie vierzig Tage nach dessen [illegible]
werden. leute aus

Vgl. L.R.S. 799, 800, 1461. Rechtsver=

1460. Einer Wittwe, welche etwas [illegible] persönlichen
schaft unterschlagen oder verheimlicht hat, [illegible] Kleinodien,
der Gütergemeinschaft; eine gleiche Bestrafung [illegible] billigen ge=
Erben. wenn er sie

Vgl. L.R.S. 792, 801, 1477; Notariatsordnung [illegible]

1461. Stirbt die Wittwe vor [illegible] Entschließungen
ein Vermögensverzeichniß errichtet [illegible] ilhaftig machen,
wird ihren Erben dazu eine [illegible] sich theilhaftig
dem Sterbtag der Wittwe an [illegible] Loos der Frau
nach dem Abschluß des [illegible]
gestattet.

Stirbt die Wittwe nach [illegible] er hat eben die
[illegible] der Ehefrau
[illegible] doch nur
[illegible]
[illegible] elten
[illegible] ung
[illegible] eit
[illegible]
[illegible]

Z. 3, 2109

1463. Eine Frau, welche von ihrem Mann völlig geschieden oder von Tisch und Bett getrennt* ist, und nicht in drei Monaten und vierzig Tagen, nachdem auf Ehescheidung oder Trennung* endlich erkannt worden ist, der Gütergemeinschaft sich theilhaftig macht, wird angesehen, als hätte sie darauf Verzicht gethan, wenn sie nicht in Zeiten bei Gericht nach Anhörung oder ordnungsmäßiger Vorladung des Mannes eine Fristverlängerung erhält.

* Aufgehoben s. L.R.S. 306.

Vgl. L.R.S. 1441, 1453—1455.

1464. Die Gläubiger einer Frau können eine Entsagung, welche zur Gefährde ihrer Forderungen von der Frau oder deren Erben geschieht, anfechten, und der Gemeinschaft aus eigener Macht sich theilhaftig machen.

Vgl. L.R.S. 788, 1166, 1167.

1465. Die Wittwe, sie mag demnächst der Gütergemeinschaft sich theilhaftig machen oder darauf Verzicht thun, ist berechtigt, während der drei Monate und vierzig Tage, die ihr zur Errichtung eines Vermögensverzeichnisses und zur Bedenkzeit gestattet sind, den Unterhalt für sich und ihr Hausgesinde aus dem vorhandenen Vorrath, und wenn es hieran gebricht, aus Anlehen für Rechnung der gemeinschaftlichen Masse zu schöpfen, jedoch, daß sie sich dessen mit Mäßigung bediene.

Hat sie während dieser Fristen in einem Haus gewohnt, das unter der Gemeinschaft begriffen ist, oder den Erben des Mannes zugehört, so ist sie deßhalb zu keiner Miethe verbunden, und war das Haus, welches die Eheleute zur Zeit der Auflösung der Gütergemeinschaft bewohnten, ein Miethhaus, so hat die Ehegattin

während obiger Fristen zur Zahlung der Miethe nichts beizutragen, sondern diese wird aus der Masse bestritten.

Vgl. L.R.S. 1495.

1466. Wird die Gütergemeinschaft durch den Tod der Frau aufgelöst, so können ihre Erben in eben den Fristen und Formen, welche das Gesetz der längstlebenden Ehegattin vorschreibt, der Gemeinschaft entsagen.

Vgl. L.R.S. 1453, 1456—1459, 1475.

Fünfter Abschnitt.

Von der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens nach erfolgter Theilnahme.

1467. Sobald die Frau oder ihre Erben der Gütergemeinschaft sich theilhaftig machen, so theilt man das Vermögen und die Schulden auf die hier unten bestimmte Weise.

Vgl. L.R.S. 1441, 1444, 1453, 1463, 1468—1491; Notariatsordnung §§ 195—201; R.-Konk.-Ordn §§ 4 u. 44

§ I.

Von der Theilung des Vermögens.

1468. Die Ehegatten oder ihre Erben werfen in die Masse des vorhandenen Vermögens Alles ein, was sie der Gemeinschaft als Vergütung oder Entschädigung schuldig sind, nach den oben im zweiten Abschnitt der ersten Abtheilung des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Regeln.

Vgl. L.R.S. 829, 1437, 1473; Notariatsordnung § 200.

1469. Jeder Ehegatte oder sein Erbe wirft ebenfalls die Summen ein, welche aus der Gemeinschaft herausgezogen worden

sind, oder den Werth der Güter, welche derselbe Ehegatte daraus genommen hat, um ein Kind aus einer andern Ehe auszustatten, oder um für sich allein ein gemeinschaftliches Kind auszusteuern.

Vgl. L.R.S. 1422, 1437—1439.

1470. Aus der Vermögensmasse nimmt jeder Ehegatte oder sein Erbe voraus das Beibringen; nämlich:

1) sein eigenes Vermögen, das nicht unter die Gütergemeinschaft gefallen ist, in so fern es im Stück sich vorfindet, oder das, was zum Ersatz des veräußerten erworben worden ist;
2) den Werth seiner Liegenschaften, welche während der Gütergemeinschaft veräußert, und durch keine neue Erwerbung ersetzt worden sind;
3) die aus der Gemeinschaft ihm gebührenden Vergütungen.

Vgl. L.R.S. 1404—1408, 1419, 1431, 1436, 1473, 1493; Notariatsordnung § 200.

1471. Bei den gegenseitigen Zurücknahmen geht die Frau dem Manne vor.

Von den Gütern, die nicht mehr im Stück vorhanden sind, geschieht der Ersatz zuerst aus der Baarschaft, dann aus der Fahrniß, und hilfsweise aus den Gemeinschaftsliegenschaften, wobei der Frau und ihren Erben unter den Liegenschaften die Wahl zusteht.

1472. Des Mannes Beibringen wird nur aus dem Gemeinschaftsvermögen ergänzt.

Die Frau und ihre Erben aber sind, wo das gemeinschaftliche Vermögen nicht zureicht, befugt, ihre Rückforderung des Beibringens auf das eigene Vermögen des Mannes zu richten.

Vgl. L.R.S. 1436, 1478, 1495, 2121, 2135.

1473. Die Ersatz- und Vergütungssummen (1470 Ziff. 2 und 3), die ein Ehegatte der Gemeinschaft oder diese hinwiederum ihm zu zahlen hat, sind kraft Gesetzes von dem Tag an, da die Gemeinschaft aufgelöst wurde, zinsbar.

Vgl. L.R.S. 1153, 1468, 1470; 1479.

1474. Nach Ergänzung des Beibringens beider Eheleute aus der Masse wird der Ueberrest unter ihnen oder ihren Rechtsvertretern in zwei gleiche Theile getheilt.

1474 a. Jedem Theil steht frei, alle für seinen persönlichen Gebrauch gedient habenden Gegenstände an Geschmuck, Kleinodien, Leibgeräth, Weißgeräth, Büchern und Werkzeugen um billigen gerichtlichen Anschlag voraus in sein Loos zu ziehen, wenn er sie für sich benützen kann und will.

1475. Sind die Erben der Frau in ihren Entschließungen uneinig, so daß Einer der Gütergemeinschaft sich theilhaftig machen, der Andere verzichten will, so kann derjenige, der sich theilhaftig gemacht hat, aus den Gütern, welche auf das Loos der Frau fallen, nur seinen Erbantheil nehmen.

Der Ueberrest bleibt dem Mann, und dieser hat eben die Verbindlichkeiten, welche im Fall einer Entsagung der Ehefrau eingetreten sein würden, gegen den Verzichtleistenden, jedoch nur nach dem Betrag seines Erbantheils.

Vgl. L.R.S. 782, 1461, 1466, 1495.

1476. Bei der Theilung des Gemeinschaftsvermögens gelten übrigens wegen Allem, was ihre Form, die etwaige Versteigerung der Liegenschaften, die Wirkung der Theilung, die Verbindlichkeit zur Gewährleistung, und die Aufgabe zur Gleichstellung der Loose betrifft, alle Regeln, die unter dem Titel: von den Erbschaften für die Erbtheilung festgesetzt sind.

Vgl. L.R.S. 815—842, 883—886, 2103, Z. 3, 2109; Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 4; Notariatsordnung §§ 195—201.

1477. Ein Ehegatte, der einige zur Gemeinschaft gehörige Stücke unterschlägt oder verheimlicht, verliert dadurch seinen Antheil an diesen Stücken.

Vgl. L.R.S. 792, 801, 1460.

1478. Hat einer von beiden Ehegatten eigene Forderungen an den andern, weil z. B. der Erlös seines Guts zur Zahlung einer eigenen Schuld des andern verwendet wurde, oder aus jeder andern Ursache, so greift er deßhalb auf dessen Loos aus der Gütergemeinschaft, oder auf dessen eigene Güter.

Vgl. L.R.S. 1428, 1431, 1432, 1472.

1479. Eigene Forderungen, welche ein Ehegatte an den andern zu machen hat, tragen erst Zinsen von dem Tag an, da gerichtlich geklagt wird.

Vgl. L.R.S. 1153, 1473; R.C.P.O. §§ 235, 239.

1480. Schenkungen eines Ehegatten an den Andern werden nur aus dem Antheil des Geschenkgebers an der Gemeinschaft oder aus seinen eigenen Gütern erhoben.

Vgl. L.R.S. 1091, 1478, 2121, 2135.

1481. Die Trauerkleidung der überlebenden Frau schafft der Erbe des Mannes an.

Deren Betrag richtet sich nach dessen Vermögensumständen.

Auch der Frau, welche auf die Gütergemeinschaft verzichtet, bleibt diese Forderung.

Vgl. L.R.S. 1492, 1570.

§ II.

Von den Lasten und Schulden der Gütergemeinschaft.

1482. Die Schulden der Gütergemeinschaft fallen auf jeden Ehegatten oder dessen Erben zur Hälfte; die Kosten der Versie-

d by Google

gelung, der Vermögensverzeichnung, des Verkaufs der Fahrniß, der Richtigstellung der Ausstände und Schulden, der Versteigerung und Theilung sind gemeinschaftliche Schulden.

Vgl. L.R.S. 870, 1409, 1411, 1414, 1418, 1420, 1474, 1490; Notariatsordnung §§ 128, 188.

1483. Die Frau ist weder gegen den Mann noch gegen die Gläubiger zur Tilgung der Gemeinschaftsschulden weiter verbunden, als ihr Theil an der Gemeinschaft reicht, wenn ein richtiges und getreues Vermögensverzeichniß gefertigt ist, und sie von Allem, was darin eingetragen steht sowohl, als von dem aus der Theilung Erhaltenen, Rechnung ablegt.

Vgl. L.R.S. 802, 1456, 1474, 1494.

1484. Der Mann haftet bei allen Gemeinschaftsschulden für das Ganze, vorbehaltlich seines Rückgriffs auf die Frau oder deren Erben auf die Hälfte.

Vgl. L.R.S. 873, 1482, 1490.

1485. Er haftet nur für die Hälfte der eigenen Schulden der Frau, die der Gemeinschaft zur Last gefallen waren.

Vgl. L.R.S. 1409 Z. 1 u. 3, 1411, 1414, 1426.

1486. Die Frau kann auf das Ganze einer Schuld belangt werden, die ursprünglich von ihr herrührte und in die Gütergemeinschaft gefallen ist, vorbehaltlich ihres Rückgriffs für die Hälfte solcher Schuld auf den Mann oder seine Erben.

Vgl. L.R.S. 1409 Z. 1 u. 3, 1411, 1414, 1419, 1426.

1487. Eine Frau kann für eine Gemeinschaftsschuld, auch wenn sie sich persönlich verbunden hat, nur auf die Hälfte belangt werden, so lang sie nicht Sammtschuldnerin geworden ist.

Vgl. L.R.S. 1431.

1488. Eine Frau, welche an einer Gemeinschaftsschuld über ihre Hälfte gezahlt hat, kann den Ueberschuß von dem Gläubiger nicht zurückfordern, es sei denn in der Quittung ausgedrückt, daß dasjenige, was sie zahlte, ihre Hälfte sei.

Vgl. L.R.S. 1235, 1376, 1377.

1489. Derjenige Ehegatte, der wegen zugetheiltem Unterpfand auf das Ganze einer Gemeinschaftsschuld belangt wird, hat für deren Hälfte von Rechtswegen seinen Rückgriff auf den andern Ehegatten oder dessen Erben.

Vgl. L.R.S. 875, 1251 Z. 3, 1482, 1489, 2178.

1490. Obige Bestimmungen hindern jedoch nicht, daß die Theilung dem Einen oder Andern der Theilenden statt der Hälfte einen andern bestimmten Theil der Schulden, oder gar alle zu zahlen überweisen könne.

So oft Eins der Theilenden an den Gemeinschaftsschulden über seinen Antheil gezahlt hat, ohne dafür belegt zu sein, tritt der Rückgriff des Ueberzahlenden wider den Andern ein.

Vgl. L.R.S. 1236, 1375, 1377, 1482.

1491. Alles, was oben wegen des Mannes oder der Frau bestimmt ist, gilt auch auf die Erben des Einen oder des Andern; diese haben eben die Rechte und Verbindlichkeiten, wie der Ehegatte, dessen Rechtsfolger sie sind.

Vgl. L.R.S. 1482—1490.

Sechster Abschnitt.

Von Entschlagung der Gütergemeinschaft und ihren Wirkungen.

1492. Eine Frau, welche sich der Gütergemeinschaft entschlägt, verliert alle und jede Rechte auf die Gemeinschaftsgüter,

mithin auch auf die Fahrniß, welche von ihr in die Gemeinschaft beigebracht ward.

Sie zieht nur das zu ihrem Gebrauch nöthige Weißgeräth und Leibgeräth an sich.

Vgl. L.R.S. 1453, 1457, 1463, 1465, 1474 a, 1481, 1495.

1493. Eine Frau, welche der Gütergemeinschaft entsagt, hat das Recht, ihr oben Satz 1470 beschriebenes Beibringen zurückzunehmen.

1494. Die verzichtende Frau wird von weiterm Beitrag zu den Schulden der Gemeinschaft gegen den Mann sowohl als gegen die Gläubiger frei; diesen letztern bleibt sie gleichwohl alsdann verhaftet, wann sie die Verbindlichkeit gemeinschaftlich mit ihrem Mann übernommen hat, oder wann die Schuld ursprünglich von ihr herrührte, und nachher erst Gemeinschaftsschuld ward; Alles vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Mann oder dessen Erben.

Vgl. L.R.S. 1483, 1486, 1487, 1490.

1495. Sie kann für alle Beibringens- und Errungenschaftsforderungen das Gemeinschaftsvermögen und die eigenen Güter des Mannes angreifen.

Ihre Erben haben gleiche Rechte, ausschließlich dessen, das sich auf die Vorausnahme des Weißgeräths und Leibgeräths (1492), so wie auf die Wohnung und den Unterhalt während der Vermögensverzeichnungsfrist und Bedenkzeit (1465) bezieht, als welche Rechte der längstlebenden Ehegattin nur für ihre Person zustehen.

Vgl. L.R.S. 1472, 1492–1494, 2121, 2135.

Siebenter Abschnitt.

Bestimmung der gesetzlichen Gütergemeinschaft für den Fall, da Eines der Ehegatten oder Beide zugleich Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

1496. Alles was oben gesagt ist, gilt auch alsdann, wann Eines der Ehegatten oder Beide zugleich Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

Sollte gleichwohl die Rechtsvermischung der fahrenden Habe und der Schulden Einen von beiden Ehegatten einen größern Vortheil verschaffen, als zufolge des 1098sten Satzes unter dem Titel: von Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall erlaubt ist, so haben die dadurch benachtheiligten Kinder einer ersten Ehe eine Klage auf Minderung.

Vgl. L.R.S. 920 u. flg., 1098, 1409, 1527, 1840.

Zweite Abtheilung.

Von der bedungenen Gütergemeinschaft und den Verträgen, welche die gesetzliche Gemeinschaft ändern oder ausschließen können.

1497. Den Ehegatten ist erlaubt, der Gütergemeinschaft durch jede Art der Verträge, welche den Sätzen 1387, 1388, 1389 und 1390 nicht zuwider ist, eine andere als die oben gedachte gesetzliche Bestimmung zu geben.

Vgl. L.R.S. 1527 u. 1528.

Die vorzüglichsten Abweichungen, die hierbei bedungen werden können, sind folgende:

1) daß unter der Gemeinschaft nichts, als die Errungenschaft begriffen sein soll;
Vgl. L.R.S. 1498, 1499, 1504 a., 1521 a.

2) daß die gegenwärtige und künftige Fahrniß entweder durchaus nicht, oder nur zum Theil in die Gemeinschaft fallen soll;
Vgl. L.R.S. 1500 u. 1504.

3) daß man in die Gemeinschaft die jetzigen und künftigen Liegenschaften ganz oder zum Theil einwerfe oder sie entliegenschafte;
Vgl. L.R.S. 1505—1509.

4) daß jeder Ehegatte seine vor der Ehe gehabten Schulden besonders zahlen soll;
Vgl. L.R.S. 1510—1513.

5) daß die Ehefrau, welche der Gütergemeinschaft sich entschlägt, ihr zugebrachtes Vermögen schuldenfrei zurücknehmen darf;
Vgl. L.R.S. 1514 u. 1514 a.

6) daß der Längstlebende einen Voraus bekommen soll;
Vgl. L.R.S. 1515—1519 a.

7) daß die Ehegatten nach ungleichen Theilen theilen;
Vgl. L,R.S. 1520—1525.

8) daß unter ihnen eine allgemeine Gütergemeinschaft Statt haben soll.
Vgl. L.R.S. 1526.

Erster Abschnitt.

Von der Gütergemeinschaft in Errungenschaftsweise.

1498. Wo unter den Ehegatten die Gütergemeinschaft auf

die Errungenschaft beschränkt ist, da sind die beigebrachten und künftigen eigenen Schulden eines Jeden, und alle ihre beiderseitige beigebrachte und künftige Habe von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

In der Theilung nimmt hier jeder Ehegatte sein zugebrachtes Vermögen in dem gehörig erwiesenen Betrag zum Voraus zurück; sie theilen nachmals dasjenige, was während der Ehe von beiden Ehegatten zusammen oder von einem allein erworben worden, und allen Gewinn ihres gemeinschaftlichen Gewerbfleißes, oder der Ersparnisse aus den Früchten und Einkünften ihrer beiderseitigen Güter.

Vgl. L.R.S. 1401, 1409, 1470, 1474, 1504 a., 1521 a., 1581.

1499. Jede beigebrachte oder nachher angefallene fahrende Habe, deren Einbringen nicht durch ein Vermögensverzeichniß in gehöriger Form bewährt ist, wird als Errungenschaft angesehen.

Vgl. L.R.S. 1504, 1510; Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 3; Notariatsordnung §§ 123 und 208; R.E.G. zur C.P.O. § 16 Z. 1.

Zweiter Abschnitt.

Von Ausschluß der fahrenden Habe aus der Gütergemeinschaft.

1500. Ehegatten können ihre gegenwärtige und künftige Fahrniß von der Gütergemeinschaft ausschließen.

Durch das Geding, daß sie einige fahrende Habe bis zu einer bestimmten Summe oder einem bestimmten Werth gegenseitig in die Gütergemeinschaft einbringen wollen, wird alles Uebrige für vorbehalten stillschweigend erklärt.

Vgl. L.R.S. 1401, 1511.

1501. Der Ehegatte wird durch diese Zusage Schuldner der Gemeinschaft für die zugesagte Einbringenssumme, und muß das wirkliche Einbringen beweisen.

Vgl. L.R.S. 1468, 1502.

1502. Der Mann hat sein Einbringen hinlänglich erwiesen, wenn der Heirathsvertrag die Erklärung enthält, daß seine fahrende Habe jenen Werth hat.

Die Frau beweist es durch die Quittung, welche der Mann ihr oder denjenigen gibt, die sie ausstatten.

Vgl. L.R.S. 1352; R.E.G. zur C.P.O. § 14 Z. 2 und § 16 Z. 1. R.P.O. § 259.

1503. Jeder Ehegatte darf nach aufgelöster Gütergemeinschaft so viel voraus zurücknehmen, als die zu Anfang der Ehe von ihm eingebrachte, oder nachher ihm angefallene Fahrniß sein zugesagtes Einbringen in die Gemeinschaft an Werth übersteigt.

Vgl. L.R.S. 1470, 1500.

1504. Die fahrende Habe, welche einem Ehegatten während der Ehe anfällt, muß durch ein Vermögensverzeichniß bewiesen werden.

Fehlt es an einem solchen über die männliche Fahrniß, oder an einer Rechtsurkunde, woraus der Bestand und Werth, nach Abzug der Schulden erweislich ist, so ist der Mann nicht berechtigt, sie heraus zu ziehen.

Fehlt über die Fahrniß der Frau das Vermögensverzeichniß, so steht ihr oder ihren Erben zum Beweis des Werths dieser Fahrniß die Berufung auf Urkunden, Zeugen, oder den gemeinen Ruf zu.

Vgl. L.R.S. 1415, 1499, 1510; Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 3; Notariatsordnung §§ 123 und 208.

1504a. Die Ausschließung aller Fahrniß macht die Ehe zu einer bloßen Errungenschaftsgemeinschaft, deren Gesetzen sie also auch unterliegt.

Vgl. L.R.S. 1498.

Dritter Abschnitt.

Von der Entliegenschaftung der Grundstücke.

1505. Wenn zwei Ehegatten, oder Eines von ihnen die Gemeinschaft auf ihre gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften ganz oder zum Theil mit beziehen, so nennt man dieses Geding Entliegenschaftung.

Vgl. L.R.S. 1404—1408.

1506. Die Entliegenschaftung kann bestimmt oder unbestimmt sein.

Sie ist bestimmt, wenn der Ehegatte erklärt, daß er dieses oder jenes Grundstück ganz oder bis zum Betrag einer gewissen Summe der Fahrniß gleichstelle, und es in die Gütergemeinschaft einwerfe.

Sie ist unbestimmt, wenn der Ehegatte schlechthin erklärt hat, daß er seine Liegenschaften bis zum Betrag einer gewissen Summe in die Gütergemeinschaft einwerfe.

Vgl. L.R.S. 1507 und 1508, 1511.

1507. Die Wirkung der bestimmten Entliegenschaftung besteht darin, daß sie die genannten Grundstücke zu Gemeinschaftsgütern macht, wie es sonst nur die Fahrniß nach dem Gesetz ist.

Sind Grundstücke der Frau der Fahrniß gleichgestellt, so kann

der Mann hierüber, wie über andere Stücke der Gütergemeinschaft verfügen, und sie veräußern.

Ist ein Grundstück nur für eine gewisse Summe entliegenschaftet, so kann der Mann es zwar nur mit Bewilligung der Frau veräußern; aber er darf es auch ohne ihre Bewilligung zum Unterpfand einsetzen, jedoch nur bis zum Betrag des der Fahrniß gleichgestellten Theils.

Vgl. L.R.S. 1401, 1421, 1422, 1428, 1506, 1509, 2124.

1508. Die unbestimmte Entliegenschaftung verschafft der Gemeinschaft kein Eigenthum an den Grundstücken; sie verbindet nur den zusagenden Ehegatten, bei Auflösung der Gütergemeinschaft, so viel wegen seiner Liegenschaften, als zum Betrag der versprochenen Summe nöthig ist, in die gemeinschaftliche Masse mit einzuwerfen.

Der Mann kann hier so wenig, als bei der vorigen Form das Grundstück, welches entliegenschaftet ist, ganz oder zum Theil ohne Bewilligung der Frau veräußern: aber er kann es bis zum Belauf der fahrend gewordenen Summe zu Unterpfand geben.

Vgl L.R.S. 1428, 1468, 1501, 1506, 2124.

1509. Der Ehegatte, der ein liegendes Grundstück entliegenschaftet hat, darf bei der Theilung es für sich behalten, und für den Werth, den es alsdann hat, auf seinen Antheil nehmen. Gleiches Recht haben auch seine Erben.

Vgl. L.R.S. 1474, 1474 a, 1507.

Vierter Abschnitt.

Vom Ausschluß der Schulden aus der Gemeinschaft.

1510. Das Geding der Ehegatten, daß jedes seine eigenen Schulden besonders zahlen soll, verpflichtet sie, bei Auflösung der

Gütergemeinschaft, sich gegenseitig über die Schulden zu berechnen, welche erweislich für Rechnung des schuldenden Ehegatten aus der Gemeinschaft gezahlt worden, und sich dafür Vergütung zu leisten.

Vgl. L.R.S. 1409, 1437, 1468, 1511—1513.

Diese Verbindlichkeit ist zwar unverändert dieselbe, es sei ein Vermögensverzeichniß errichtet worden oder nicht; wäre aber das Fahrnißbeibringen der Ehegatten nicht vor der Ehe in ein beglaubtes Verzeichniß gebracht worden, so können die Gläubiger des einen und des andern Ehegatten ohne allen Unterschied ihre Zahlung aus der nicht verzeichneten Fahrniß, wie aus dem übrigen Gemeinschaftsvermögen erheben.

Gleiches Recht haben die Gläubiger auf die unverzeichnete Fahrniß, welche den Ehegatten während der Gütergemeinschaft anfällt.

Vgl. L.R.S. 1416, 1499, 1504, 1513; Rechtspolizeigesetz § 26 Z. 3; Notariatsordnung §§ 123 u. 208.

1511. Wo Ehegatten eine gewisse Summe oder ein bestimmtes Stück in die Gütergemeinschaft einbringen, da gilt es für stillschweigende Uebereinkunft, daß dem Eingebrachten keine vor der Ehe gemachten Schulden folgen, und der Ehegatte, der gleichwohl Schulden hätte, muß dem Andern, für alle daraus erfolgende Minderung des versprochenen Einbringens Vergütung leisten.

Vgl. L.R.S. 1500, 1506.

1512. Das Geding, wodurch man die Schulden von der Gemeinschaft ausschließt, hebt die Schuldigkeit der Gemeinschaft

nicht auf, die Zinsen und Rückstände* zu zahlen, welche nach geschlossener Ehe erwachsen.

* Uebersetzungsfehler statt: „Renten“ (arrérages).

Vgl. L.R.S. 1409 Z. 3.

1513. Wird die Gemeinschaft für die Schulden eines Ehegatten angegriffen, der nach dem Heirathsvertrag als von allen früheren Schulden ledig und frei in die Ehe trat, so hat der andere Ehegatte ein Recht auf Entschädigung. Diese wird entweder aus dem Antheil bestritten, der dem schuldenden Ehegatten aus der Gemeinschaft zufällt, oder aus dessen eigenen Gütern, und wenn beide unzulänglich sind, so kann eine Klage auf Gewährleistung wider den Vater, die Mutter, den Ahnherrn oder den Vormund, die ihn etwa von Schulden ledig und frei erklärt hatten, angestellt werden.

Wegen Schulden der Frau kann der Mann, selbst während der Gütergemeinschaft, diese Klage auf Gewährleistung anstellen, vorbehaltlich des Ersatzes, den in diesem Fall die Frau oder deren Erben nach aufgelöster Gütergemeinschaft den Gewährsmännern zu leisten haben.

Vgl. L.R.S. 1437, 1468, 1472, 1478, 1381 a b.

Fünfter Abschnitt.

Von der schuldenfreien Zurücknahme des weiblichen Beibringens.

1514. Die Frau kann bedingen, daß sie, wenn sie der Gütergemeinschaft sich entschlägt, dasjenige, was sie zu Anfang der Ehe oder später eingebracht hat, ganz oder zum Theil zurücknehmen dürfe; dieses Geding darf aber weder auf unausgedrückte Sachen, noch auf unangegebene Personen ausgedehnt werden.

So erstreckt sich daher das Recht der Zurücknahme der anfänglich zugebrachten Fahrniß nicht auf Vermögen, das während der Ehe anfällt.

Ebenso dehnt sich die der Ehegattin zugestandene Befugniß auf ihre Kinder nicht aus, wenn sie nicht mit benannt sind, und eben so wenig ein Recht, welches der Frau und den Kindern eingeräumt wird, auf deren Erben in aufsteigender Linie oder auf Seitenverwandte.

In keinem Fall kann das eingebrachte Vermögen zurückgenommen werden, ohne Vergütung der eigenen Schulden der Frau, die etwa aus der Gemeinschaft gezahlt werden.

Vgl. L.R.S. 1437, 1468, 1492, 1493, 1495.

1514 a. Dieses Geding kann auch niemals gegen die Gemeinschaftsgläubiger und zu deren Nachtheil wirken.

Vgl. L.R.S. 1494, 1519, 1521 a.

Sechster Abschnitt.

Von dem bedungenen Vorempfang.

1515. Das Geding, daß der Längstlebende von beiden Ehegatten vor aller Theilung eine Summe oder einen bestimmten Betrag an Fahrniß im Stück vorausempfangen solle, gibt der Ehefrau, wenn sie die Längstlebende ist, nur dann ein Recht auf diesen Voraus, wenn sie sich der Gütergemeinschaft theilhaftig macht; es wäre denn ihr dieses Recht selbst für den Fall, da sie die Gemeinschaft ausschlägt, im Heirathsvertrag vorbehalten.

Außer dem Fall dieses Vorbehalts darf der Voraus nur aus der theilbaren Masse, nicht aus den eigenen Gütern des erstverstorbenen Ehegatten gehoben werden.

Vgl. L.R.S. 1470, 1474, 1480, 1492, 1519.

1516. Der Voraus ist kein Vortheil, welcher der Formen der Schenkungen bedürfte, sondern als ein zum Heirathsvertrag gehöriges Geding gilt er durch diesen.

Vgl. L.R.S. 1091, 1387.

† 1517. Der bürgerliche Tod wie der natürliche, begründet den Anfall der Vorausgabe.

Aufgehoben s. L.R.S. 22.

1518. Wird die Gütergemeinschaft durch Ehescheidung oder durch Trennung von Tisch und Bett* aufgelöst, so tritt der Fall noch nicht ein, den Voraus zu begehren; es behält jedoch der Ehegatte, welcher die Ehescheidung oder die Trennung von Tisch und Bett* erwirkte, für den Fall des Ueberlebens seine Rechte auf den Voraus.

Ist dieses die Ehefrau, so bleibt die Summe oder die Sache, worin der Voraus besteht, einstweilen dem Mann, der jedoch dafür Sicherheit stellen muß.

* Aufgehoben s. L.R.S. 306.

Vgl. L.R.S. 1441, 1452.

1519. Die Gemeinschaftsgläubiger dürfen die unter den Voraus gehörigen Sachen verkaufen lassen, vorbehaltlich des Rückgriffs des vorausberechtigten Ehegatten, laut Inhalt des 1515ten Satzes.

Vgl. L.R.S. 1494, 1514 a., 1521 a.

1519 a. Wo ein Voraus durch Ehevertrag bedungen ist, da kann die oben im Zusatz 745 a. festgesetzte eheliche Nutznießung nur alsdann daneben bezogen werden, wenn sie dabei ausdrücklich bedungen ist, und den Umständen nach ohne Rechtsverkürzung Anderer eintreten kann.

Vgl. L.R.S. 745 a., 1094, 1098, 1527.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Geding ungleicher Theile in der Gütergemeinschaft.

1520. Den Ehegatten steht es frei, die gesetzliche Halbtheiligkeit des Gemeinschaftsvermögens aufzuheben und dem längstlebenden Ehegatten oder dessen Erben an der Gütergemeinschaft einen andern bestimmten Antheil anzuweisen, oder ihm für seinen Antheil an der Gütergemeinschaft eine bestimmte Summe auszuwerfen, oder für gewisse Fälle alles Gemeinschaftsgut Einem der Ehegatten oder dem Längstlebenden zugehörig zu erklären.

Vgl. L.R.S. 1474, 1522, 1524, 1525, 1527.

1520 a. Wäre die Anweisung eines andern Theilungsmaßstabs für den Fall bestimmt ausgesprochen, wo der Eine benannte Theil, z. B. die Frau der längstlebende wäre, ohne für den entgegengesetzten etwas zu bestimmen, so ist das Eintreten des Falls als Bedingung des geänderten Maßstabs anzusehen, und die Halbtheiligkeit bleibt für den andern Fall.

1521. Wenn dem einen Ehegatten oder seinen Erben nur ein bestimmter Theil an der Gemeinschaft zugewiesen ist, z. B. ein Drittel oder ein Viertel, so hat dieser Ehegatte oder dessen Erbe an den Gemeinschaftsschulden nur nach Verhältniß seines Antheils am Vermögen beizutragen.

Das Geding ist ungültig, welches einen Ehegatten oder dessen Erben verbinden wollte, ein größern oder kleinern Theil der Schulden zu übernehmen, als er seinem Antheil am Vermögen entspricht.

Vgl. L.R.S. 6, 870, 873, 1388, 1482.

1521 a. Ja, wo bloße Errungenschaftsgemeinschaft ist, kann

auch kein Ehegatte sich frei machen, den Antheil an den Schulden, den es betrifft, soweit er aus dem errungenen Vermögen nicht bezahlt werden kann, aus dem rücknehmenden Einbringen den Gläubigern zu zahlen.

Vgl. L.R.S. 1494, 1498, 1504 a., 1514 a.

1522. Wenn einem der Ehegatten oder seinen Erben für ihr ganzes Recht an der Gütergemeinschaft nur eine bestimmte Summe zugewiesen ist, so ist dieses Geding ein Vertrag auf Bausch und Bogen, welcher den andern Ehegatten oder dessen Erben zur Zahlung der versprochenen Summe verbindet, es mag mit der Gütergemeinschaft wohl oder übel stehen, und sie zur Zahlung der Summe hinreichen oder nicht.

1523. Wäre das Geding auf Bausch und Bogen nur auf die Erben des Ehegatten bezogen, so bleibt letzterer für sich, wenn er der Längstlebende ist, zur gesetzlichen Theilung, also zur Hälfte berechtigt.

Vgl. L.R.S. 1474, 1520 a,

1524. Der Mann oder dessen Erbe, welcher kraft des Gedings des 1522sten Satzes die ganze gemeinschaftliche Masse behält, muß die darauf haftenden Schulden ganz zahlen.

Die Gläubiger haben solchen Falls keine Klage wider die Ehegattin oder deren Erben.

Ist es die überlebende Frau, welche das Recht hat, gegen eine vereinbarte Summe das ganze Gemeinschaftsvermögen an sich zu ziehen, und die Erben des Mannes davon auszuschließen, so hat sie die Wahl, diesen entweder jene Summe zu zahlen und darnach für alle Schulden zu haften, oder auf die Gemeinschaft Verzicht

zu thun, und deren Vermögen und Lasten den Erben des Mannes zu überlassen.

Vgl. L.R.S. 1453, 1483, 1485, 1494.

1525. Ehegatten können bedingen, daß die ganze Gemeinschaftsmasse Einem von ihnen allein oder dem Längstlebenden zugehören soll, vorbehaltlich den Erben des Andern, die von ihrem Erblasser eingebrachten Güter und Kapitalien aus der Gemeinschaft zurückzunehmen.

Dieser Vertrag wird nicht als eine Begünstigung angesehen, welche ihrem Inhalt oder ihrer Form nach den Regeln der Schenkungen unterworfen ist, sondern nur als eine Uebereinkunft unter Gesellschaftsgenossen und als ein Geding des Heirathsvertrags, das durch diesen Kraft hat.

Vgl. L.R.S. 1091, 1094, 1098, 1527.

Achter Abschnitt.

Von der allgemeinen Gütergemeinschaft.

1526. Ehegatten können in ihrem Heirathsvertrag eine allgemeine Gütergemeinschaft verabreden, die sich auf alle, mithin auf ihre bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige Güter, oder nur auf alle ihre gegenwärtigen Güter allein, oder auf alle ihre zukünftigen Güter allein erstrecke.

Vgl. L.R.S. 1837.

Anhang.

Verfügungen, welche den vorstehenden acht Abschnitten gemein sind.

1527. Was in den obigen acht Abschnitten gesagt ist, hat die Absicht nicht, die Verträge, welche bei der bedungenen Güter-

gemeinschaft statt haben können, gerade auf diese Verfügungen einzuschränken.

Die Ehegatten dürfen vielmehr jedes andere Geding eingehen, laut des 1387sten Satzes, vorbehaltlich der Einschränkungen, welche in den Sätzen 1388, 1389 und 1390 beschrieben sind.

Sind Kinder aus einer vorhergegangenen Ehe vorhanden, so ist jeder Vertrag, welcher einem der Ehegatten über den im 1098sten Satz unter dem Titel: von Schenkungen unter Lebenden auf den Todesfall, bestimmten Theil etwas zuwendet, in allem, was diesen Theil übersteigt, unwirksam. Die Ueberlassung der Errungenschaft, das ist die Zusage des bloßen Gewinns aus dem gemeinschaftlichen Fleiß oder aus der Ersparniß an den gegenseitigen, wenn schon ungleichen Einkünften der beiden Ehegatten, wird nicht als eine Begünstigung zum Nachtheil der Kinder erster Ehe angesehen.

Vgl. L.R.S. 1496, 1497.

1528. Die bedungene Gütergemeinschaft folgt den Regeln der gesetzlichen in allen Fällen, worin sie weder ausdrücklich noch stillschweigend aufgehoben sind.

Vgl. L.R.S. 1497 und flg.

Neunter Abschnitt.

Von Verträgen, welche die Gütergemeinschaft ausschließen.

1529. Wenn die Ehegatten, ohne sich den Regeln über bewidmete Ehen zu unterwerfen, bei ihrer Heirath die Gütergemeinschaft ausschließen, oder eine völlige Vermögensabsonderung bedingen, so hat dieses Geding folgende Wirkungen.

Absatz I.

Von dem Geding, welches blos die Gütergemeinschaft ausschließt.

1530. Das Geding, durch welches die Ehegatten bei ihrer Heirath die Gütergemeinschaft ausschließen, gibt der Frau kein Recht, ihre Güter zu verwalten, oder deren Einkünfte zu beziehen; diese Einkünfte werden, als dem Mann zur Bestreitung der Ehelasten gehörig behandelt.

Vgl. L.R.S. 579, 582 und flg.

1531. Der Mann behält die Verwaltung der beweglichen und unbeweglichen Güter der Frau, und folglich das Recht, die ganze vor oder während der Ehe beibringende Fahrniß verzeichnet in Empfang zu nehmen, vorbehaltlich der Wiedererstattung derselben nach aufgelöster Ehe oder nach erfolgter gerichtlich erkannter Absonderung der Güter.

Vgl. L.R.S. 600, 1428, 1443, 1499, 1504, 1510.

1532. Gibt es unter jener beigebrachten Fahrniß Stücke, die durch den Gebrauch verzehrt werden, so muß dem zum Heirathsvertrag gehörigen Verzeichniß derselben die Schätzung des Werthes angefügt, oder bei dem Anfall dieser Sachen ein solches Verzeichniß errichtet werden, wo nachmals der Mann verbunden ist, den Werth nach der Schätzung zu erstatten.

Vgl. L.R.S. 587, 600, 1531.

1533. Alle der Nutznießung anklebenden Lasten trägt der Mann.

Vgl. L.R.S. 605—608.

1534. Dieses in dem gegenwärtigen Absatz ausgedrückte Geding schließt das weitere nicht aus, daß die Ehegattin jährlich gegen ihre alleinige Quittung für ihren Unterhalt und ihre per-

sönlichen Bedürfnisse einen gewissen Theil ihrer Einkünfte beziehen dürfe.

Vgl. L.R.S. 1530, 1549.

1535. Grundstücke, die im Fall des gegenwärtigen Absatzes zu Heirathsgut gegeben sind, werden nicht unveräußerlich.

Sie können gleichwohl nicht ohne Bewilligung des Mannes, oder wenn dieser sich weigert, nicht ohne Ermächtigung des Gerichts veräußert werden.

Vgl. L.R.S. 217, 219, 222, 224, 1554.

1535 a. Bei dieser Nichtgemeinschaft findet ebenfalls die oben für Gemeinschaftsehen festgesetzte eheliche Nutznießung, Zusatz 745 a., statt, jedoch beschränkt auf die Ehesteuer, wenn der Mann der überlebende Theil ist, und auf eine ihrem Ertrag gleichkommende Wittumsrente, wenn die Frau der überlebende Theil, und ihr kein Wittum ausgemacht ist.

Vgl. L.R.S. 738 a, 745 a; Art. 2 des Gesetzes vom 25. November 1831 (R.B. Nr. 30) über die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels.

1535 b. In allem, was nicht auf die Unveräußerlichkeit der Ehesteuer Bezug hat, oder durch obiges nicht Aenderung erleidet, wird Ehesteuer und zugebrachtes Gut nach den Sätzen des nachfolgenden dritten Kapitels behandelt.

Vgl. L.R.S. 1540 u. flg., (ausgen. 1554—1561).

Absatz II.

Von dem Geding, welches eine völlige Vermögensabsonderung festsetzt.

1536. Wenn Ehegatten in ihrem Heirathsvertrag bedingen, daß ihr beiderseitiges Vermögen durchaus getrennt bleiben soll, so behält die Ehefrau die völlige Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter und den freien Genuß ihrer Einkünfte.

Vgl. L.R.S. 1449, 1576.

1537. Ein jeder Ehegatte trägt nach der in ihrem Vertrag enthaltenen Uebereinkunft zu den Lasten der Ehe bei, und ist deßhalb nichts abgeredet, so muß die Ehegattin zu diesen Lasten ein Drittel ihrer Einkünfte beischießen.

Vgl. L.R.S. 1448, 1575.

1537 a. Wo dieses aber zum Unterhalt des Mannes und der gemeinschaftlichen Kinder nicht zureicht, befreit sie dieses Gesetz von dem höheren Zuschuß nicht.

1538. Kein Fall und kein Vertrag kann die Ehefrau berechtigen, ihre Liegenschaften ohne besondere Einwilligung des Mannes, oder, wenn er sich weigert, ohne gerichtliche Ermächtigung zu veräußern.

Jede allgemeine Ermächtigung, welche der Ehegattin in dem Heirathsvertrag oder nachher ertheilt wird, um ihre Liegenschaften für sich zu veräußern, ist ungültig.

Vgl. L.R.S. 217, 219, 223, 1535, 1576.

1539. Hat eine Frau, welche gesondertes Vermögen bedungen hat, ihrem Mann nachher den Genuß ihrer Güter überlassen, so ist dieser, wenn die Frau sie wieder an sich ziehen will, oder die Ehe aufgelöst wird, zu mehr nicht verbunden, als daß er die noch vorhandenen Früchte ausliefere; über die bis dahin verzehrten hat er keine Rechnung abzulegen.

Vgl. L.R.S. 1530, 1578.

1539 a. In gesonderten Vermögensehen hat nach deren Auflösung, wenn nichts bedungen ist, der Ueberlebende nichts an das Vermögen des Vorabgestorbenen zu suchen, außer die Frau im geeigneten Fall, so lang der Wittwenstand nicht verlassen wird, nothdürftigen Unterhalt.

Vgl. L.R.S. 205 u. flg., 214, 1535 a.

Drittes Kapitel.

Von der bewidmeten Ehe.

1540. Ehesteuer (Brautschatz) ist bei der bewidmeten Ehe, sowie in Fällen des vorigen Kapitels, dasjenige Vermögen, welches die Frau dem Mann zubringt, um die Lasten der Ehe zu bestreiten.

Vgl. L.R.R. 1392. 1530, 1574.

1541. Alles was die Frau bei Eingehung der Ehe zum Beibringen aussetzt, oder andere ihr dazu geben, gilt für Ehesteuer, soweit nicht das Gegentheil bedungen ist.

Vgl. L.R.S. 1542 u. flg., 1569.

1541 a. Wo kein schriftlicher Ehevertrag die Aussetzung bestimmt, gilt alles das für ausgesetzt, was dem Mann längst innerhalb sechs Monaten nach Schließung der Ehe im Stück oder durch Anweisung oder durch Einhändigung der Urkunden darüber von der Frau oder ihren Versorgern zu Handen gestellt und ordnungsmäßig bescheinigt ist.

Erster Abschnitt.

Von Setzung der Ehesteuer.

1542. Zu Ehesteuer können alle jetzige und künftige Güter der Frau, oder alle ihre wirkliche Güter allein, oder Theile ihrer gegenwärtigen und künftigen Güter, oder einzelne Stücke ausgesetzt werden.

Jene, welche in allgemeinen Ausdrücken auf alle Güter der Frau lautet, erstreckt sich nicht auf die künftigen Güter.

Vgl. L.R.S. 1162, 1541, 1541 a.

1543. Während der Ehe kann die Ehesteuer nicht erst ausgesetzt, noch erhöht werden.

Vgl. L.R.S. 1395.

1544. Wenn Vater und Mutter zusammen die Ehesteuer aussetzen, ohne den Antheil eines jeden zu bestimmen, so wird sie als von Beiden zu gleichen Theilen gegeben angesehen.

Wird sie von dem Vater allein für das väterliche und mütterliche Vermögen ausgesetzt, so ist die Mutter, selbst wenn sie bei dem Vertrag zugegen wäre, zu nichts verbunden, sondern solche liegt dem Vater ganz zur Last.

Vgl. L.R.S. 1422, 1438.

1545. Wenn der überlebende Theil der Eltern aus väterlichem und mütterlichem Vermögen die Ehesteuer aussetzt, ohne die Antheile zu bestimmen, so wird sie zuerst aus dem Erbtheil des Verlobten an dem Vermögen des zuerst verstorbenen Elterntheils erhoben, der etwaige Mehrbetrag fällt auf das Vermögen desjenigen, der sie zugesagt hat.

Vgl. L.R.S. 1162.

1546. Auch da, wo eine Tochter, welche von ihren Eltern ausgestattet wird, eigenes, in elterlicher Nutznießung stehendes Gut hat, soll die Ehesteuer aus dem Vermögen derjenigen, die sie aussetzen, genommen werden, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist.

Vgl. L.R.S. 384.

1547. Diejenigen, welche eine Ehesteuer aussetzen, müssen für das Ausgesetzte Gewähr leisten.

Vgl. L.R.S. 1440.

1548. Diejenigen, welche Ehesteuer zusagen, und nicht das Gegentheil bedingen, sind von dem Tag der geschlossenen Ehe an

kraft Gesetzes zur Zahlung der Zinsen verbunden, auch dann, wenn die Zahlung der Ehesteuer auf Zieler gestellt ist.

Vgl. L.R.S. 1153, 1440, 1907a.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des Mannes an der Ehesteuer und deren Unveräußerlichkeit.

1549. Der Mann allein verfügt über die ehesteuerlichen Güter während der Ehe.

Er allein hat das Recht, die Schuldner und Besitzer desselben zu belangen, die Früchte und Zinsen davon zu erheben, und die zurückbezahlten Kapitalien in Empfang zu nehmen.

In dem Heirathsvertrag kann jedoch ausgemacht werden, daß die Frau jährlich gegen ihre alleinige Quittung einen Theil ihrer Einkünfte für ihren Unterhalt und ihre persönlichen Bedürfnisse beziehe.

Vgl. L.R.S. 582 und flg., 1530—1534.

1550. Der Mann ist nicht schuldig, für die Ehesteuer Sicherheit zu stellen, wenn er es nicht in dem Heirathsvertrag versprochen hat.

Vgl. L.R S. 601, 1562.

1551. Besteht sie ganz oder zum Theil in Fahrniß, die in dem Vertrag einen Anschlag hat, ohne beigefügte Rechtsverwahrung, daß die Schätzung für keinen Verkauf gelten solle, so wird der Mann Eigenthümer, und hat nur für den Anschlag der Fahrniß zu haften.

Vgl. L.R.S. 587, 1532, 1565.

1552. Der Anschlag eines Grundstücks, das zur Ehesteuer ausgesetzt wird, verschafft dem Mann daran kein Eigenthum, wenn es nicht ausdrücklich versprochen worden ist.

1553. Ein aus Ehesteuergeldern erworbenes Grundstück wird nicht Heirathsgut, es sei denn in dem Heirathsvertrag zur Bedingung gemacht, daß die Ehesteuer also angelegt werden solle.

Eben so wenig dasjenige Grundstück, das für eine in baarem Geld versprochene Ehesteuer an Zahlungsstatt gegeben wird.

Vgl. L.R.S. 1595 Z. 3.

1554. Grundstücke, welche zur Ehesteuer gegeben sind, können während der Ehe weder von dem Mann noch von der Frau, noch von beiden zusammen veräußert oder verpfändet werden, außer in nachbeschriebenen Fällen.

Vgl. L.R.S. 1535, 1541, 1555—1561. Art. 5 des Bad. Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch.

1555. Die Frau kann unter der Ermächtigung ihres Mannes, oder, wenn dieser sich weigert, mit Erlaubniß des Gerichts ihre ehesteuerlichen Güter weggeben, um ihren etwaigen Kindern aus einer frühern Ehe eine Besorgung zu verschaffen; geschieht dieß ohne des Mannes Bewilligung, so muß sie diesem den Genuß vorbehalten.

Vgl. L.R.S. 217, 219, 221, 222, 1427.

1556. Sie kann solche gleichfalls mit der Ermächtigung ihres Mannes zur Besorgung ihrer gemeinschaftlichen Kinder weggeben.

Vgl. L.R.S. 217, 219, 221, 222, 1427.

1557. Ein ehesteuerlich Grundstück kann veräußert werden, wenn solches in dem Heirathsvertrag erlaubt worden ist.

Vgl. L.R.S. 217, 219 und flg.

1558. Ein solches Grundstück kann ferner mit Gerichtserlaubniß und in öffentlicher Versteigerung verkauft werden:

1) um den Mann oder die Frau aus dem Gefängniß zu befreien;

2) um in Fällen der unter dem Titel: von der Ehe bemerkten Sätze 203, 205 und 206 der Familie den Unterhalt zu verschaffen;

3) um die Schulden der Frau oder derjenigen zu zahlen, welche die Ehesteuer ausgesetzt haben, in so fern bei diesen Schulden Tag und Jahr dem Heirathsvertrag vorausgeht;

4) wenn unumgängliche Hauptausbesserungen an ehesteuerlichen Grundstücken anders nicht zu bestreiten sind.

5) endlich wenn ein solches Grundstück mit dritten Personen in ungetheilter Gemeinschaft besessen, und als untheilbbar erkannt wird.

In allen diesen Fällen bleibt der Ueberschuß des Erlöses über die anerkannten Bedürfnisse Ehesteuer, und muß als solche für die Frau wieder angelegt werden.

Vgl. L.R.S. 1686—1688; Rechtspolizeigesetz § 1.

1559. Ein ehesteuerlich Grundstück kann, jedoch nicht ohne Bewilligung der Frau, gegen ein anderes Grundstück, das wenigstens vier Fünftel seines Werths hat, vertauscht werden, sofern die Nützlichkeit des Tauschhandels erwiesen, und nach vorhergegangener Schätzung durch Sachverständige, welche das Gericht Amtshalber ernennt, die Ermächtigung des Gerichts erwirkt wird.

Das eingetauschte Grundstück wird in diesem Fall Ehesteuer

ſo wie die etwaige Geldaufgabe, welche für die Frau wieder anzulegen iſt.

Vgl. L.R.S. 1702, 1702 a.; Rechtspolizeigesetz §§ 1 u. 8.

1560. Wenn außer obigen Ausnahmefällen der Mann oder die Frau oder beide zuſammen ein eheſteuerlich Grundſtück veräußern, ſo darf die Frau oder ihr Erbe nach aufgelöſter Ehe die Veräußerung als ungültig beſtreiten, ohne daß dagegen während der Ehe eine Verjährung läuft. Gleiches Recht hat die Frau nach erfolgter Güterabſonderung.

Selbſt der Mann darf in noch unabgeſonderter Ehe die Veräußerung als ungültig aufheben laſſen; dem Käufer bleibt er indeß zur Entſchädigung verbunden, wenn er nicht in dem Vertrag erklärt hat, daß das verkaufende Gut Eheſteuer ſei.

Vgl. L.R.S. 6 1 u. o., 1304, 1443, 1626 u. flg., 1640 a., 2255.

1561. Wider eheſteuerlich Gut, das in dem Heirathsvertrag nicht für veräußerlich erklärt iſt, läuft während der Ehe keine Verjährung, als die Verjährung, welche zuvor angefangen hat.

Sie läuft nach erfolgter Güterabſonderung, zu welcher Zeit auch immer dieſelbe angefangen habe.

Vgl. L.R.S. 1443, 2255, 2256.

1562. Der Mann hat in eheſteuerlichen Gütern alle Pflichten eines Nutznießers zu erfüllen.

Er iſt für jede durch ſeine Nachläſſigkeit vollendete Verjährung oder entſtandene Verſchlimmerung verantwortlich.

Vgl. L.R.S. 605—608, 1137, 1550, 1566, 1567, 2121, 2135

1563. Sobald die Eheſteuer in Gefahr iſt, kann die Frau auf Abſonderung des Vermögens antragen, laut des 1443ſten Satzes und der folgenden.

Dritter Abschnitt.

Von Rückgabe der Ehesteuer.

1564. Die ehesteuerlichen Liegenschaften, ingleichen die Fahrniß, welche in dem Heirathsvertrag gar nicht oder nur mit ausdrücklichem Vorbehalt des Eigenthums der Frau angeschlagen ist, muß der Mann oder dessen Erbe ohne Aufschub nach aufgelöster Ehe zurückgeben.

Vgl. L.R.S. 1551.

1565. Von ehesteuerlichem Geld oder solcher Fahrniß, die in dem Vertrag ohne Eigenthumsvorbehalt angeschlagen ist, kann der Ersatz nur ein Jahr nach aufgelöster Ehe gefordert werden.

Vgl. L.R.S. 1551.

1566. Ist die zum Eigenthum der Frau vorbehaltene Fahrniß durch den Gebrauch und ohne Verschulden des Mannes abgenutzt, so gibt er nur das noch Vorhandene in dem Stand, worin er sich befindet. zurück.

In allen Fällen kann die Frau für ihre Person das wirklich gebrauchende Weißgeräth und Leibgeräth zurücknehmen, muß jedoch dessen Werth in Aufrechnung bringen, wenn solches Geräth ursprünglich in einem Anschlag zur Ehesteuer gegeben worden.

Vgl. L.R.S. 589, 1474 a., 1492, 1495, 1551.

1567. Begreift die Ehesteuer Schuldbriefe oder Rententitel in sich, die ganz oder zum Theil in Verlust gerathen sind, und dem Mann liegt dabei keine Nachlässigkeit zur Last, so hat er dafür nicht zu haften, und ist aller Verbindlichkeit los, indem er die Rechtsurkunden zurückgibt.

Vgl. L.R.S. 1562.

1568. Ist die Nutznießung einer Sache zur Ehesteuer gegeben worden, so gibt der Mann oder sein Erbe bei Auflösung der Ehe das Recht der Nutznießung, nicht aber auch die während der Ehe verfallenen Früchte, zurück.

Vgl. L.R.S. 1549.

1569. Nach abgelaufenen zehn Jahren, von dem Verfalltag der Ehesteuer an, ist die Frau oder ihr Erbe im Fall der Rückforderung der Ehesteuer nicht mehr verbunden, den Beweis zu führen, daß der Mann sie wirklich empfangen habe, außer wenn von ihm gezeigt würde, er habe sich vergebens Mühe gegeben, die Zahlung zu erhalten.

Vgl. L.R.S. 1350, 1352, 1352 a.

1570. Ist die Ehe durch den Tod der Ehefrau aufgelöst, so gebühren ihren Erben die Zinsen und Früchte der zurückzugebenden Ehesteuer kraft Gesetzes von dem Tag der Auflösung an.

War es der Tod des Mannes, der sie auflöste, so hat die Ehegattin für ihre Person die Wahl, entweder die Zinsen ihrer Ehesteuer während des Trauerjahrs zu fordern, oder auf Kosten der Erbschaft des Mannes während dieser Zeit unterhalten zu werden; aber in beiden Fällen muß ihr dieses Jahr hindurch die Wohnung nebst den Trauerkleidern aus der Verlassenschaft gereicht werden, ohne daß deren Betrag an den ihr gebührenden Zinsen abgeht.

Vgl. L.R.S. 1153, 1465, 1481, 1907 a.

1570 a. Stirbt die Frau zuerst, ohne daß Kinder aus der Ehe vorhanden sind, so hat der Wittwer, wo ein Anderes im Ehevertrag nicht bedungen ist, den Genuß der Ehesteuer, so lang er

Digitized by Google

unverehelicht bleibt, und ist mithin obiges Zins- und Zurückforderungsrecht der weiblichen Erben indessen aufgeschoben.

Vgl. L.R.S. 738 a.

1570 b. Ist der Mann zuerst mit oder ohne Kinder aus solcher Ehe gestorben, so hat die Wittib, wo der Ehevertrag nichts auf diesen Fall bestimmt hat, für so lang, als sie den Wittibstuhl nicht verrückt, ein dem jährlichen Ertrag des fruchtbringenden Theils der zurückfallenden Ehesteuer oder des eigentlichen Heirathsguts gleiche jährliche Rente aus des Mann's Vermögen als Wittum vom Ende des Trauerjahres an zu fordern, welche sie, so lang sie die elterliche Nutznießung an dem väterlichen Vermögen ihrer Kinder hat, daraus selbst erhebt.

Vgl. L.R.S. 745 a, 1535 a.

1571. Bei erfolgter Auflösung der Ehe werden die Früchte der ehesteuerlichen Grundstücke nach Verhältniß der Zeit, welche die Ehe im letzten Jahr bestanden hat, unter dem Mann und der Frau oder ihren Erben getheilt.

Das Jahr nimmt mit dem Tag der geschlossenen Ehe seinen Anfang.

Vgl. L.R.S. 585, 586.

1571 a. Die Leichenkosten der Frau darf er bei der Rückgabe der Ehesteuer in Abrechnung bringen.

1572. Die Frau und ihre Erben haben bei Rückforderung der Ehesteuer kein Vorzugsrecht vor den Gläubigern, welche älteres Unterpfandsrecht haben.

Vgl. L.R.S. 2121, 2135.

1573. War der Mann schon außer Stand, seine Schulden zu zahlen, auch ohne Kunst und Gewerb, als der Vater seine

Tochter ausstattete, so hat diese in die väterliche Erbschaft nur ihre Ehesteuer-Rückforderung an den Nachlaß ihres Mannes einzuwerfen.

Wurde aber der Mann erst nach geschlossenener Ehe zahlungsunfähig, oder besaß er, obwohl ohne Vermögen, eine Kunst oder ein Gewerb, das bei ihm die Stelle des Vermögens ersetzte, so geht die Ehesteuer allein der Frau verloren.

Vgl. L.R.S. 843 u. flg.

Vierter Abschnitt.

Von dem zugebrachten Gut.

1574. Alle Güter der Frau, die nicht zur Ehesteuer bestimmt worden, sind zugebrachtes Gut.

Vgl. L R.S. 1541, 1541 a.

1575. Wenn alles Vermögen der Frau zugebrachtes Gut ist, und der Heirathsvertrag nicht bestimmt, welchen Antheil an den Lasten der Ehe sie tragen solle, so trägt die Frau dazu das Nöthige bis zu einem Drittel ihrer Einkünfte bei.

Vgl. L.R.S. 1445, 1537.

1576. Die Frau hat die Verwaltung und den Genuß ihres zugebrachten Guts.

Aber sie kann ohne Ermächtigung des Mannes, oder, wenn dieser sich weigert, ohne Erlaubniß des Gerichts es nicht veräußern.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. L.R.S. 217, 219 und flg., 1536, 1538.

1577. Gibt die Frau dem Mann Macht, ihr zugebrachtes Gut zu verwalten, und ihr die Früchte zu berechnen, so hat sie

gegen ihn eben die Rechte, wie gegen jeden andern Gewalthaber.

Vgl. L.R.S. 1991 und flg.

1578. Hat der Mann das zugebrachte Vermögen seiner Frau zwar ohne Auftrag, aber doch ohne ihre Einsprache genossen, so hat er bei Auflösung der Ehe, oder so bald sie es an sich zu ziehen ihm öffentlich bedeutet, nur die noch vorräthigen Früchte auszuliefern, aber über die verzehrten nicht Rechnung abzulegen.

Vgl. L.R.S. 1539.

1579. Hat der Mann das zugebrachte Gut mit erweislicher Einsprache seiner Frau genossen, so ist er verbunden, ihr alle vorräthigen und verzehrten Früchte zu berechnen.

Vgl. L.R.S. 550.

1580. Ein Mann, der den Genuß des zugebrachten Vermögens hat, muß alle Pflichten eines Nutznießers erfüllen.

Vgl. L.R.S. 605—608, 1533, 1562.

Besondere Verordnung.

1581. Ehegatten, welche sich nach Wittumsrecht ehelichen, können gleichwohl daneben eine Gemeinschaft der Errungenschaft eingehen, und die Wirkungen dieses Gedings richten sich nach den Bestimmungen des 1498sten und 1499sten Satzes.

Sechster Titel.

Von dem Verkauf.

Erstes Kapitel.

Von der Natur und der Form des Verkaufs.

1582. Der Verkauf ist ein Vertrag, wodurch ein Theil sich verbindet, eine Sache zu eigen zu übergeben, und der andere, ihren Werth zu bezahlen.

Er kann durch öffentliche Urkunde oder Privatunterschrift geschlossen werden.

Vgl. L.R.S. 1101, 1102, 1104, 1106; Handelsgesetzbuch Art. 317—323, 338; R.C.P.O. § 259; E.G. § 14 Z. 2.

1583. Er ist abgeschlossen, und das Eigenthum des Verkäufers geht kraft des Gesetzes auf den Käufer über, sobald man über die Sache und den Preis einig ist, ohne daß dazu die Uebergabe der Sache oder Zahlung des Kaufschillings vorausgehen muß.

Vgl. L.R.S. 1138, 1140, 1141, 1583 a., 1585 und flg., 1589.

1583 a. Dessen ungeachtet muß der Käufer einer Liegenschaft solchen Kauf nachmals in das Grundbuch eintragen lassen, auch bei markfäßigen Gütern Gewährung darüber nehmen; ehe dieses geschehen ist, kann er in Gerichten solch sein Eigenthum nicht geltend machen, auch keine Pfandverschreibung darauf geben, muß vielmehr alle vom vorigen Eigenthümer darauf noch kommenden Pfandeintragungen gegen sich gelten lassen.

Vgl. L.R.S. 939 a., 1002 a., 2181, 2181 a.; II. Einf.-Edikt § 25. Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 8; Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher (vom 23. April 1868) §§ 50—77.

1584. Ein Verkauf kann sowohl unbedingt, als unter aufschiebenden oder auflösenden Bedingungen geschlossen werden.

Er kann die Wahl zwischen zwei oder mehreren Sachen geben.

In allen diesen Fällen kommen die für solche Verträge überhaupt geltenden Grundsätze in Anwendung.

Vgl. L.R.S. 1168, 1181, 1183, 1189 u. flg., 1587 1588.

1585. Waaren, die nicht in Bausch und Bogen, sondern nach Maß, Zahl oder Gewicht verkauft werden, bleiben auf des Verkäufers Gefahr, bis sie abgewogen, gezählt oder zugemessen sind; der Käufer kann jedoch so gut auf ihre Ueberlieferung, als auf Entschädigung klagen, wenn das Versprechen unerfüllt bleibt.

Vgl. L.R.S. 1142, 1146, 1184, 1586, 1610.

1586. Ein Verkauf in Bausch und Bogen überträgt das Eigenthum, ohne daß deßfalls die Waaren abgewogen, zugezählt, oder zugemessen werden.

Vgl. L.R.S. 1583, 1585.

1586 a. Wenn eine im Stück bestimmte Masse, z. E. alle Frucht eines gewissen Speichers, oder ein Antheil davon, z. E. der dritte Theil, verkauft wird, so gilt es für einen Verkauf in Bausch und Bogen, wenn gleich der Preis nach Maß und Gewicht bestimmt ist, und deßfalls eine Zumessung nachfolgen muß.

1587. Bei Wein, Oel und andern Sachen, die man vor dem Kauf zu kosten oder zu prüfen pflegt, ist der Kauf nicht abgeschlossen, ehe der Käufer sie geprüft und gebilligt hat.

Vgl. L.R.S. 1168, 1181, 1587 b, 1588; Handelsgesetzbuch Art. 339.

1587 a. Sobald ein Kauf gerichtlich geschlossen oder darüber

eine öffentliche Urkunde gefertigt worden, die keinen Vorbehalt der Prüfung enthält, so gilt eine etwaige Abschließung auf Treu und Glauben für Prüfung.

1587 b. Wo keine Prüfungszeit durch Vertrag oder Ortsgebrauch bestimmt ist, so muß sie in drei Tagen nach erfolgter urkundlicher Aufforderung von Seiten des Verkäufers geschehen, sonst ist der Handel abgebrochen.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 339, 347.

1588. Die Schließung eines Kaufs auf Probe gilt für eine aufschiebende Bedingung.

Vgl. L.R.S. 1168, 1181, 1587, 1587 b.; Handelsgesetzbuch Art. 339—341 u. 347.

1589. Die Verkaufszusage gilt für Verkauf, sobald gegenseitiges Einverständniß über Waare und Preis vorhanden ist.

Vgl. L.R.S. 1582, 1583, 1340 a—c.

1590. War die Verkaufszusage durch ein Haftgeld bekräftigt, so kann jeder Theil zwar davon abgehen, jedoch derjenige, der das Haftgeld gab, nur mit dessen Verlust, und derjenige, der es empfing, nur mit dessen doppeltem Ersatz.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 285.

1591. Der Kaufpreis muß von den Parteien bestimmt angegeben werden.

Vgl. L.R.S. 1129.

1592. Man kann die Bestimmung dem Ermessen eines Dritten überlassen; will oder kann aber dieser den Preis nicht bestimmen, so bleibt der Verkauf ungeschlossen.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 352 u. 353.

d by Google

1593. Die Kosten des Kaufbriefs und anderer Verkaufszugehörden fallen auf den Käufer.

Vgl. L.R.S. 1608, 1630 Z. 4, 1646; Handelsgesetzbuch Art. 351; Rechtspolizei-Gebührentarif (G.B. 1874 Nr. 24) § 7; Gemeinde-Gebührenordnung (G.B. 1874 Nr. 58) § 15.

Zweites Kapitel.

Wer kaufen oder verkaufen könne.

1594. Jeder, dem es in dem Gesetz nicht verboten ist, kann kaufen oder verkaufen.

Vgl. L.R.S. 537, 1124, 1595—1597.

1595. Unter Ehegatten kann ein Kaufs- und Verkaufsvertrag nur in folgenden drei Fällen statt haben:

1) wenn Einer von beiden Ehegatten dem Andern nach gerichtlicher Absonderung für seine Ansprüche an Zahlungsstatt Güter abtritt;

Vgl. L.R.S. 1444.

2) wenn die Abtretung des Mannes an seine, wenn schon nicht abgesonderte Frau eine rechtmäßige Ursache hat, z B. den Ersatz ihrer veräußerten Liegenschaften, oder ihrer Baarschaft, wo sie nicht zur Gemeinschaft gehören;

Vgl. L.R.S. 1433—1435.

3) wenn die Frau ihrem Mann Güter, woran er kein Gemeinschaftsrecht hat, zu Zahlung einer zugesagten Ehesteuer abtritt, vorbehaltlich den Erben der Ehegatten ihre Rechte wider gesetzwidrige Begünstigungen.

Vgl. L.R.S. 1094, 1098, 1553.

1596. Bei Strafe der Nichtigkeit dürfen weder selbst noch durch Mittelspersonen in Steigerung sich zuschlagen lassen:

Vormünder die Güter ihrer Mündlinge;

Gewalthaber die Güter, deren Verkauf ihnen aufgetragen ist;

Verwalter die Güter der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten, die ihrer Obsorge anvertraut sind;

Oeffentliche Beamte die Staatsgüter, deren Verkauf ihnen Amtshalber obliegt.

Vgl. L.R.S. 6 l, 450, 537, 911, 1991 u. flg.

1597. Die Richter und ihre Stellvertreter, die Kronanwälte und ihre Stellvertreter, die Gerichtsschreiber, Polizeibeamten, Anwälte, Rechtspraktikanten und Staatsschreiber können keine Processe, keine streitigen Rechte und Ansprüche übernehmen, die zur Erkenntniß jenes Gerichts gehören, in dessen Bezirk sie amtsberechtigt sind, bei Strafe der Nichtigkeit, auch des Ersatzes aller Kosten und Schäden.

Vgl. L.R.S. 6 l, 1700.

Drittes Kapitel.

Von den verkäuflichen Sachen.

1598. Alles, was nicht dem Rechtsverkehr allgemein entzogen ist, kann verkauft werden, soweit nicht besondere Gesetze die Veräußerung verbieten.

Vgl. L.R.S. 538, 577 c f., 714, 1128, 1554, 2226

Reichsgesetz über Lohnbeschlag vom 21. Juni 1869; Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 § 6; Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 45 Abs. 2; Rad. Verordnung über Abtretung von Besoldungen vom 4. Novbr. 1816 ((R.B. Nr. 35), Gebäude-Feuerversicherungsgesetz vom 29. März 1852 (R.B. Nr. 15) §§ 52 u. 53.

1599. Der Verkauf einer fremden Sache ist ungültig, er

kann jedoch einer Entschädigungsklage Platz machen, wenn dem Käufer unbekannt war, daß der Verkäufer kein Verkaufsrecht habe.

Vgl. L.R.S. 1021, 1582, 1583, 1583 a, 1599 a u. b., 1626 u. flg., 1635, 1704, 1935, 2077 a.

1599 a. Nur bestimmte Stücke, über welche der Verkäufer kein Verkaufsrecht hat, sind fremde Sachen.

Vgl. L.R.S. 1585.

1599 b. Die Nichtigkeit des Vertrags vernichtet keineswegs die gesetzlichen Folgen einer etwa dennoch geschehenen Lieferung.

Vgl. L.R.S. 1626 u. flg., 2265, 2279; Handelsgesetzbuch Art. 306, 307.

1600. Die künftige Verlassenschaft einer noch lebenden Person kann, selbst mit ihrer Bewilligung, nicht verkauft werden.

Vgl. L.R.S. 791, 1130, 1983 b.

1601. War zur Zeit des Verkaufs der ganze Verkaufsgegenstand zu Grunde gegangen, so ist der Verkauf ungültig.

War es nur ein Theil desselben, so hat der Käufer die Wahl, entweder auf den Kauf Verzicht zu thun, oder den übrig gebliebenen Theil um einen geschätzten Werth zu fordern.

Vgl. L.R.S. 6 n, 1108, 1193—1196, 1302, 1636, 1637.

Viertes Kapitel.

Von den Obliegenheiten des Verkäufers.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1602. Der Verkäufer ist schuldig, für den deutlichen Ausdruck der verabredeten Verbindlichkeiten zu sorgen.

Jedes dunkle oder zweideutige Geding wird wider den Verkäufer ausgelegt.

Vgl. L.R.S. 1162.

1602 a. Vorbehaltlich der wider den Käufer zu richtenden Auslegung bei Gedingen, die zu seinem besondern Vortheil angehängt werden.

1603. Ihm liegen zwei Hauptverbindlichkeiten ob:

1) die verkaufte Sache zu übergeben, und

2) sie zu gewähren.

Vgl. L.R.S. 1136 und flg., 1604 und flg., 1625 und flg.; Handelsgesetzbuch Art. 342 und flg., 347 und flg.

Zweiter Abschnitt.

Von der Uebergabe.

1604. Die Uebergabe ist die Ablieferung der verkauften Sache in Besitz und Gewähr des Käufers.

1605. Der Verkäufer hat die Uebergabsverbindlichkeit bei Liegenschaften erfüllt, wenn er in dieser Absicht zu Gebäuden die Schlüssel, oder zu andern Grundstücken die Rechtsurkunden darüber einhändigt.

Vgl. L.R.S. 1140, 1583 a.

1606. Fahrnißstücke werden übergeben:

1) durch wirkliche Einhändigung;

2) durch Ueberlieferung der Schlüssel ihres Aufbewahrungsorts;

3) durch das bloße Einverständniß der Parteien, wenn bei dem Verkauf die Ueberbringung nicht gleich möglich

ist, oder der Käufer schon aus einem andern Rechtsgrund die Sache in seiner Gewalt hat.

Vgl. L.R.S. 1138, 1141, 1583.

1607. Die Uebergabe der Gerechtsame geschieht durch Einhändigung der Rechtsurkunden oder durch Gebrauch des Erwerbers mit Bewilligung des Verkäufers.

Vgl. L.R.S. 1689 und flg.

1608. Die Kosten der Uebergabe trägt der Verkäufer und jene des Wegbringens der Käufer, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist.

Vgl. L.R.S. 1248; Handelsgesetzbuch Art. 351.

1609. Die Uebergabe geschieht an dem Ort, wo bei dem Verkauf die Waare sich befindet, wenn nichts Anderes bedungen ist.

Vgl. L.R.S. 1247, 1264, 1651; Handelsgesetzbuch Art. 324, 342, 344—346.

1610. Der Käufer kann nach Belieben die Aufhebung des Kaufs oder die Einsetzung in den Besitz fordern, wenn die Uebergabe durch die That des Verkäufers verspätet wird.

Vgl. L.R.S. 1184, 1654—1657; Handelsgesetzbuch Art. 355—359; R.K.O §§ 15 und 16.

1611. In allen Fällen muß der Verkäufer den Käufer, dem aus der verspäteten Ueberlieferung Nachtheil zugeht, entschädigen.

Vgl. L.R.S. 1146 und flg.

1612. Der Verkäufer ist nicht schuldig, die Waare zu übergeben, ehe ihm der Preis gezahlt oder von ihm Zahlungsfrist bewilligt ist.

Vgl. L.R.S. 1650 und flg.

1613. Auch wenn er Zahlungsfrist gegeben hat, darf er die Uebergabe bis zur Sicherstellung zurückhalten, wenn nach dem Verkauf bei dem Käufer eine Gant oder Vermögensverfall ausbricht, mithin der Verkäufer Gefahr läuft, den Preis zu verlieren.

Vgl. L.R.S. 1188; R.-Konk.-Ordn. § 15.

1614. Die Sache muß bis zur Uebergabe in dem Stand erhalten werden, worin sie sich zur Zeit des Verkaufs befindet.

Von dem Verkaufstag an gehören alle Früchte dem Käufer.

Vgl. L.R.S. 547, 583, 584, 1137, 1583; Handelsgesetzbuch Art. 343.

1614 a. Der Verkäufer trägt bis zum Ablieferungsziel den gewöhnlichen Erhaltungsaufwand; den außerordentlichen, der etwa nöthig wird, und allen, der sich auf die Früchte bezieht, ersetzt der Käufer, ändernder Abreden unbeschadet.

Vgl. L.R.S. 548.

1615. Die Verbindlichkeit der Uebergabe einer Sache erstreckt sich auf ihre Zugehörden und auf Alles, was zu ihrem immerwährenden Gebrauch bestimmt ist.

Vgl. L.R.S. 522- 526, 534—536, 546, 551, 1018, 1692.

1616. Der Verkäufer ist verbunden, das vertragsmäßige Maß zu liefern, jedoch unter folgenden Einschränkungen.

Vgl. L.R.S. 1585, 1586; Handelsgesetzbuch 336.

1617. Ist ein Grundstück unter Angabe seines Flächeninhalts nach einem auf das Maß bedungenen Preis verkauft worden, so muß der Verkäufer das angegebene Maß dem Erwerber, der es verlangt, verschaffen.

Wenn dieses ihm unmöglich ist, oder der Erwerber darauf nicht besteht, muß er sich einen verhältnißmäßigen Abzug am Preis gefallen lassen.

Vgl. L.R.S. 1601, 1619, 1622, 1623, 1636, 1637, 1765.

1618. Findet sich dagegen im vorigen Fall ein Uebermaß gegen die Angabe, so hat der Erwerber die Wahl, entweder den Preis verhältnißmäßig zu erhöhen, oder von dem Vertrag abzugehen, jedoch Letzteres nur, wenn das Uebermaß einen zwanzigsten Theil des Angegebenen übersteigt.

Vgl. L.R.S. 1619, 1622, 1681, 1765.

1619. In allen übrigen Fällen, es mag nun der Verkauf ein ganzes eigens begrenztes Gut oder verschiedene und abgesonderte Grundstücke betreffen, es mag der Vertragsgegenstand in den Ausdruck des Maßes oder in den Ausdruck der Sache mit Angabe des Maßes eingekleidet sein, berechtigt die Angabe des Maßes weder den Verkäufer, eine Preiserhöhung für das Uebermaß zu fordern, noch den Käufer zur Minderung des Preises wegen dem mindern Maß, es sei denn, daß der Unterschied unter dem erfundenen und angegebenen Maß den Werth aller verkauften Gegenstände im Ganzen um einen zwanzigsten Theil mehre oder mindere; jedoch darf ein Anderes bedungen werden.

Vgl. L.R.S. 1617, 1618, 1620—1622, 1765.

1620. In dem Fall, wo hiernach Erhöhung des Preises für das Uebermaß Statt hat, bleibt dem Käufer die Wahl, entweder von dem Vertrag abzugehen, oder die Preiserhöhung zu zahlen, und zwar mit den Zinsen, wenn er das Grundstück im Genuß hat.

Vgl. L.R.S. 1618, 1681, 1682.

1621. So oft der Käufer das Recht hat, von dem Vertrag abzugehen, muß der Verkäufer ihm außer dem empfangenen Kaufschilling auch die Kaufskosten ersetzen.

Vgl. L.R.S. 1593, 1610, 1618, 1620, 1630.

1622. Des Verkäufers Klage auf Ergänzung des Preises,

und jene des Käufers auf Verminderung oder auf Umstoßung des Vertrags erlöscht in Jahresfrist, vom Tage des geschlossenen Kaufs an.

Vgl. L.R.S. 1617—1619.

1623. Werden mehrere Grundstücke in einem Kaufkontrakt für einen gemeinschaftlichen Preis verkauft, und dabei das Maß, das ein jedes der Grundstücke enthalten solle, bestimmt, und es findet sich nachmals bei einigen derselben ein geringeres, bei andern ein größeres Maß, so werden Uebermaß und Mindermaß, in so weit sie sich ausgleichen, wettgeschlagen; die Klage auf Ergänzung oder auf Verminderung des Preises richtet sich im Uebrigen nach den obigen Regeln.

Vgl. L.R.S. 1617—1620.

1624. Die Frage, ob vor der Uebergabe auf den Verkäufer oder den Käufer der Verlust oder die Verschlimmerung der verkauften Sache falle, wird nach den Regeln des Titels: Von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus Verträgen entstehen, entschieden.

Vgl. L.R.S. 1136—1138, 1182, 1302, 1582, 1585, 1647; Handelsgesetzbuch Art. 343—345.

Dritter Abschnitt.

Von der Gewähr.

1625. Die Gewährleistung, wozu der Verkäufer dem Käufer verbunden ist, muß ihm

einmal den anspruchslosen Besitz der verkauften Sache sichern;

zum andern für die verborgenen Fehler schadlos halten.

Vgl. L.R.S. 1626 u. flg., 1641 u. flg.; Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. § 82.

§ I.

Von der Gewähr im Fall einer Entwährung.

1626. Auch wenn bei dem Verkauf über Gewährleistung nichts bedungen ist, muß der Verkäufer dem Käufer für die geschehene Entwährung der verkauften Sache oder eines Theils derselben und für verschwiegene Lasten Vergütung thun.

Vgl. L.R.S. 1599, 1630, 1686, 1638, 1640, 1681, 1693, 1705, 2178, 2257.

1626 a. Auch wenn eine Entwährung weder geschehen noch instehend ist, kann eine Gewährleistung bei Liegenschaften alsdann gefordert werden, wenn das Ortsgericht die Gewährung aus solchen Gründen versagt, welche nicht eine Nichtigkeit des ganzen Kaufs nach sich ziehen.

Vgl. L.R.S. 1583 a. nebst Zusätzen.

1627. Die Parteien können durch besonderes Geding diese gesetzliche Verbindlichkeit mehren, mindern, oder aufheben.

Vgl. L.R.S. 884, 1628, 1629. 1643.

1628. Auch wenn alle Gewähr erlassen ist, muß der Verkäufer doch die Folgen eigener Handlungen büßen; jedes hiergegen anstoßende Geding ist ungültig.

Vgl. L.R.S. 6, 1133.

1629. Auch da, wo dem Verkäufer die Gewähr erlassen war, muß er bei eintretender Entwährung den Kaufpreis ersetzen, wenn nicht der Käufer gleich Anfangs die Besorgniß einer Entwährungsansprache kannte, oder auf seine Gefahr kaufte.

Vgl. L.R.S. 1134.

1630. Wo Gewährleiſtung Statt hat, da kann im Fall einer Entwährung der Käufer fordern:

1) den Erſatz des Kaufpreiſes;
2) den Erſatz der Früchte, ſoweit er ſie dem obſiegenden Eigenthümer herausgeben muß;
3) die auf den Streit über die Gewährleiſtung* von dem Käufer und dem entwährenden Gegner verwendeten Koſten;

* Redaktionsfehler statt: „Entwährung".

4) endlich die Entſchädigung mit Inbegriff der geſetzmäßigen Koſten und Auslagen für den Kauf.

Vgl. L.R.S. 549, 865, 1149 u. flg., 1593, 1614, 1705.

1631. War die verkaufte Sache zur Zeit der Entwährung im Werth verringert, oder in ihrem Zuſtand verſchlimmert, ſei es durch Nachläſſigkeit des Käufers oder durch unvermeidliche Zufälle, ſo iſt der Verkäufer gleichwohl verbunden, den ganzen Kaufſchilling zu erſetzen.

Vgl. L.R.S. 1637.

1632. Hat aber der Käufer aus ſelbſtveranlaßten Verſchlimmerungen Vortheil gezogen, ſo hat der Verkäufer das Recht, einen dieſem Vortheil gleichkommenden Betrag von dem Kaufpreis zurück zu behalten.

1633. Würde die verkaufte Sache zur Zeit der Entwährung einen höhern Werth haben, ſo iſt der Verkäufer ſchuldig, ihm auch den Mehrwerth zu vergüten, wenn ſolcher gleich nur zufällig iſt.

Vgl. L.R.S. 1151 a, 1637.

1634. Der Verkäufer iſt ſchuldig, dem Käufer alle Ausbeſſerungen und Verbeſſerungen, die er zum Nutzen des Grund-

stücks vorgenommen hat, zu ersetzen, oder zu bewirken, daß sie ihm von demjenigen ersetzt werden, der die verkaufte Sache entwährte.

Vgl. L.R.S. 555.

1635. Der wissentliche Verkäufer fremden Guts ist verbunden, dem unschuldigen Käufer allen Aufwand zu ersetzen, auch den bloß zum Zierrath oder zum Vergnügen dienenden.

Vgl. L.R.S. 1151, 1645.

1636. Ist dem Käufer nur ein Theil der Sache entwährt worden, dieser aber im Verhältniß zum Ganzen von solcher Wichtigkeit, daß er ohne den verlornen Theil sie nicht gekauft haben würde, so kann er den Verkauf aufheben lassen.

Vgl. L.R.S. 1601, 1618, 1620, 1626.

1637. Wird wegen der Entwährung eines Theils des verkauften Stücks der Verkauf nicht aufgehoben, so hat der Käufer nur den Werth des entwährten Theils, wie er alsdann geschätzt wird, zu fordern, nicht den Antheil des Kaufpreises, der darauf zu rechnen wäre; der Werth der verkauften Sache mag indessen gestiegen oder gefallen sein.

Vgl. L.R.S. 1601, 1617, 1619, 1626, 1631, 1633.

1638. War das verkaufte Grundstück mit verborgenen und unangezeigten Dienstbarkeiten von solcher Wichtigkeit belastet, daß sich vermuthen läßt, der Erwerber würde nicht gekauft haben, wenn er davon unterrichtet gewesen wäre, so kann er Aufhebung des Vertrags begehren, wenn er sich nicht lieber mit einer Entschädigung begnügen will.

Vgl. L.R.S. 689, 1626, 1636, 1641 u. flg.

1639. Die übrigen etwaigen Fragen über die Entschädigung

des Käufers, wegen Nichtverkaufsvollziehung, sind nach den allgemeinen Regeln zu entscheiden, welche der Titel: von Verträgen und von Vertragsverbindlichkeiten im Allgemeinen aufstellt.

Vgl. L.R.S. 1146—1155, 1182, 1392, 1624.

1640. Die Gewährleistung fällt weg, wenn der Käufer, der seinen Verkäufer zum Prozeß beizuladen unterließ, durch Urtheil und Recht verlor, und der Verkäufer beweist, daß hinlängliche Mittel, die Klage als verwerflich darzustellen, vorhanden waren.

Vgl. R.C.P.O. §§ 69—71, vgl. mit § 65.

1640 a. Die Entwährungsbefugniß dessen, der Erbe oder Rechtsfolger des rechten Eigenthümers ist, fällt weg, so oft ihn die Gewährleistung treffen würde.

Vgl. L.R.S. 1300 u. 1603.

§ II.

Von der Gewährleistung für Fehler der verkauften Sache.

1641. Der Verkäufer ist schuldig, jene verborgenen Fehler der verkauften Sache zu gewähren, welche dieselbe zu ihrem bestimmten Gebrauch entweder untauglich oder mindertauglich machen, wenn letztern Falls der Käufer sie gar nicht, oder doch nur in minderem Preis gekauft haben würde, sobald er die Fehler gekannt hätte.

Vgl. L.R.S. 1644, 1648, 1891.

Gesetz vom 23. April 1859 (R.B. 20) die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betr.

1642. Der Verkäufer ist für keine offene Fehler, welche der Käufer selbst bemerken konnte, verantwortlich.

Vgl. L.R.S. 1638.

1643. Für die verborgenen Fehler muß er selbst alsdann haften, wenn sie ihm selbst unbekannt waren, wofern in diesem Fall er nicht Freiheit von der Gewährleistung sich bedungen hat.

Vgl. L.R.S 1627.

1644. In den Fällen des 1641sten und 1643sten Satzes hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache gegen Ersatz des Kaufschillings zurückzugeben, oder sie zu behalten, und sich einen durch Sachverständige bestimmten Theil des Kaufschillings zurück geben lassen.

Vgl. L.R.S. 1638, 1647; Viehmängelgesetz (s. oben) Art. 4.

1644 a. Doch ist der Käufer, die Sache zurückzugeben, nur so lange befugt, als er nicht Veränderungen damit vorgenommen hat, welche sie entwerthen, oder zu ihrem gewöhnlichen Gebrauch untauglich machen.

1645. Ein Verkäufer, welcher die Fehler der Sache kannte, muß nebst dem Ersatz des empfangenen Kaufpreises den Käufer auch entschädigen.

Vgl. L.R.S. 1151, 1635; Viehmängelgesetz (s. oben) Art. 5.

1646. Waren dem Verkäufer die Fehler der Sache unbekannt, so erstattet er nur den Kaufpreis und die Kaufsunkosten.

Vgl. L.R S. 1593, 1629, 1630; Viehmängelgesetz (s. oben) Art. 5.

1647. Ist die fehlerhafte Sache durch ihre schlechte Beschaffenheit zu Grund gegangen, so ist der Verlust für den Verkäufer, der dagegen dem Käufer zur Erstattung des Kaufpreises und der Kosten auch zur Entschädigung nach den beiden vorhergehenden Sätzen verbunden ist; der zufällige Verlust der Sache läuft hingegen auf Rechnung des Käufers.

Vgl. L.R.S. 1138, 1302, 1583, 1630, 1645, 1646.

1648. Die Klage auf Zurücknahme einer Waare wegen Fehlern muß nach Beschaffenheit dieser Mängel und nach Gebrauch des Orts, wo der Kauf geschah, in einer kurzen Frist angestellt werden.

Vgl. L.R.S. 6 d—f., 1622, Handelsgesetzbuch Art. 347—350; Viehmängelgesetz (s. oben) Art. 1—6 und 14.

1649. Sie hat gegen gerichtlich verordnete Verkäufe nicht Statt.

Vgl. L.R.S. 1684; Viehmängelgesetz (s. oben) Art. 3.

Fünftes Kapitel.

Von den Pflichten des Käufers.

1650. Die Hauptverbindlichkeit des Käufers ist, den Kaufpreis an dem vertragsmäßigen Tag und Ort zu zahlen.

Vgl. L.R.S. 1243, 1247, 1612, 1651—1653, 2103 Z 1; Handelgesetzbuch Art. 342.

1651. Bestimmt der Kauf deßhalb nichts, so muß der Käufer an jenem Ort und in jener Zeit zahlen, wo die Uebergabe geschehen soll.

Vgl. L.R.S. 1247, 1609; Handelsgesetzbuch Art. 324, 325, 326 und flg., 342.

1652. In drei Fällen hat der Käufer bis zur Zahlung des Hauptstuhls den Kaufschilling zu verzinsen, nämlich:

wenn dieses bei dem Kauf bedungen ist;

wenn die verkaufte und überlieferte Sache Früchte oder andere Einkünfte abwirft;

wenn dem Käufer die Zahlung urkundlich gefordert wurde.

In dem letzten dieser Fälle laufen die Zinsen nur von der Zeit der urkundlichen Anforderung.

Vgl. L.R.S. 583, 584, 1139, 1146, 1153, 1614, 1682, 1907a.; Handelsgesetzbuch Art. 289.

1653. Ist der Käufer mit einer Pfand- oder Zueignungsklage angegriffen oder gedroht, so mag er mit der Zahlung des Kaufpreises zurückhalten, bis der Verkäufer die Störung beseitigt oder dagegen Sicherheit geleistet hat, wenn nicht etwa bedungen worden, daß eines Angriffs ohnerachtet der Käufer zahlen solle.

Vgl. L.R.S. 1612, 1630, 1961, 2178.

1654. Wenn der Käufer den Kaufschilling nicht zahlt, so hat der Verkäufer das Recht zur Aufhebung des Verkaufs.

Vgl. L.R.S. 1184, 1610, 1978; Handelsgesetzbuch Art. 354, 356—359; R.K.O. §§ 15, 16, 21.

1655. Die Auflösung eines Liegenschaftskaufs wird erkannt, sobald der Verkäufer in Gefahr ist, Waare und Preis zu verlieren.

Ist diese Gefahr nicht da, so kann der Richter dem Käufer nach Umständen eine kürzere oder längere Zahlungsfrist gestatten.

Ist solches fruchtlos abgelaufen, so wird die Auflösung des Verkaufs erkannt.

Vgl. L.R.S. 1184, 1654, 1203 Z. 1.

1656. Bei einem Liegenschaftsverkauf mit Geding, daß die Nichtzahlung des Kaufpreises zur Verfallzeit den Verkauf kraft Gesetzes auflösen soll, kann der Käufer dennoch nach Ablauf der Frist noch zahlen, so lang er nicht urkundlich durch Aufforderung in Verzug gesetzt ist; nach erfolgtem urkundlichem Aufruf kann der Richter ihm keine Frist gestatten.

Vgl. L.R.S. 6h., 1139, 1184, 1654.

1657. Ein Kauf über Lebensmittel und Fahrniß aller Art, welche in der bedungenen Zeit vom Käufer nicht in Empfang genommen worden, gilt zum Vortheil des Verkäufers kraft Gesetzes auch ohne Aufruf zum Empfang für aufgelöst.

Vgl. L.R.S. 6 h., 535, 1184, 1264, 1610, 1612, 1654; Handelsgesetzbuch Art. 357—359.

Sechstes Kapitel.

Von Ungültigkeit und Auflösung des Verkaufs.

1658. Außer denen in diesem Titel schon erklärten Ursachen der Nichtigkeit oder Auflösung, und denjenigen, die allen Verträgen gemein sind, kann der Kauf noch aufgelöst werden durch Wiederkauf und wegen Verkauf und wegen Verkürzung im Preis.

Vgl. L.R.S. 1108 u. flg., 1118, 1124, 1131, 1184, 1590, 1592, 1595—1597, 1599—1601, 1610, 1618, 1620, 1636, 1638, 1644, 1654 u. flg., 1659 u. flg. 1674 u. flg.

Erster Abschnitt.

Von dem Wiederkaufsrecht.

1659. Das Geding des Wiederkaufs ist eine Uebereinkunft, wodurch der Verkäufer sich vorbehält, gegen Rückgabe des Kaufschillings und gegen die im 1673sten Satz erwähnte Vergütung ein verkauftes Gut wieder an sich zu ziehen.

1660. Das Wiederkaufsrecht kann nur auf fünf Jahre vorbehalten werden. Das auf länger bedungene wird auf diese Zeit herabgesetzt.

1661. Diese Frist kann von Niemand, selbst von dem Richter nicht erstreckt werden.

1662. Wurde die Wiederkaufsklage in der bestimmten Frist nicht angestellt, so bleibt der Käufer unwiderruflicher Eigenthümer.

1663. Die Frist läuft gegen Jedermann, selbst gegen Minderjährige, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf jeden, den er den Umständen nach treffen kann.

Vgl. L.R.S. 389, 450, 509, 2252.

1664. Die Wiederkaufsklage kann gegen den dritten Besitzer angestellt werden, wenn schon in seiner Erwerbsurkunde die Wiederkaufslast verschwiegen wurde.

Vgl. L.R.S. 1183, 1583, 1599, 2125, 2279.

1665. Wer eine Sache auf Wiederkauf erworben hat, tritt indessen in alle Rechte seines Verkäufers; er kann wider den wahren Eigenthümer sowohl, als wider diejenigen verjähren, die Rechte oder Unterpfandsbefugnisse an der verkauften Sache ansprechen.

Vgl. L.R.S. 1183, 1583, 1751, 2180, 2265.

1666. Er kann den Gläubigern seines Verkäufers, die auf ihn greifen, die Einrede der Ausklage des Hauptschuldners entgegensetzen.

Vgl. L.R.S. 1166, 2021 u. flg., 2170.

1667. Wer erst einen noch unabgesonderten Theil eines in ungetheilter Gemeinschaft stehenden Erbguts unter Bedingung des Wiederkaufs, und bei einer gegen ihn aufgerufenen Versteigerung das Ganze erwarb, ist dem Wiederkäufer zur Rückgabe des wiederkäuflichen Theils nicht mehr verbunden, wenn dieser das Ganze nicht nehmen will.

Vgl. L.R.S. 883, 1686, 1872.

1668. Von Mehreren, die in einem und demselben Ver-

trag zusammen ein ihnen gemeinschaftliches Gut verkaufen, kann jeder die Wiederkaufsklage nur für seinen Theil ausüben.

Vgl. L.R.S. 1670, 1685.

1669. Von mehreren Miterben eines zum Wiederkauf berechtigten Erblassers kann jeder den Wiederkauf nur für seinen Erbantheil ausüben.

Vgl. L.R.S. 1220, 1670, 1685.

1670. In beiden vorhergehenden Fällen wird der Käufer auf sein Verlangen von der Klage losgesprochen, wenn nicht alle Mitverkäufer oder alle Miterben sich über die Zurücknahme des ganzen Guts vereinigen.

Neue Fassung nach § 146 des Bad Ein'.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. L.R.S. 1218, 1939; R.C.P.O. § 59.

1671. Wurde ein Gut, das Mehreren zugehörte, von jedem einzeln zu seinem Theil verkauft, so kann jeder für sich allein den Wiederverkauf seines Theils bewirken, und vom Käufer nicht genöthigt werden, das Ganze an sich zu ziehen.

1672. Hinterläßt ein solcher Käufer mehrere Erben, so kann, wenn die verkaufte Sache noch ungetheilt oder unter alle vertheilt ist, der Wiederverkauf wider einen jeden aus ihnen nur für seinen Theil ausgeklagt werden.

Ist aber die Erbschaft so getheilt, daß die verkaufte Sache dem Loos Eines der Erben zufiel, so hat wider diese die Wiederkaufsklage auf das Ganze statt.

Vgl. L.R.S. 883, 1220, 1667, 1685.

1673. Der Wiederkäufer muß nicht allein den Kaufpreis zurückgeben, sondern auch die redlichen und gesetzmäßigen Kosten des Kaufs, weiter die Kosten der nothwendigen Ausbesserungen,

auch diejenigen, welche den Werth des Guts erhöht haben, bis zum Betrag dieses erhöhten Werths. Ihm darf der Besitz versagt werden, bis er allen diesen Obliegenheiten Genüge leistet.

Der Wiederkäufer nimmt sein Grundstück frei von allen Lasten und Pfandrechten zurück, womit der Käufer es etwa beschwert hat; nur die von dem Käufer ohne Argliſt und Gefährde geschlossenen Pachtverträge muß er vollziehen.

Vgl. L.R.S. 861, 1183, 1593, 1659, 1743.

Zweiter Abschnitt.

Von Aufhebung des Verkaufs wegen Verkürzung.

1674. Ein Verkäufer, der um mehr als sieben Zwölftel des Preises einer Liegenschaft verkürzt worden ist, hat das Recht, den Verkauf anzufechten, selbst dann, wenn er bei dem Verkauf auf diese Befugniß verzichtet, ja gar erklärt hätte, daß er den Mehrwerth der Sache schenke.

Vgl. L.R.S. 6, 887, 1118, 1313, 1338, 1683, 1684, 1706, 1983 f.; Handelsgesetzbuch Art. 286.

1675. Zur Beurtheilung einer Verkürzung über sieben Zwölftel muß die Liegenschaft nach dem Zustand zur Zeit des Kaufs und nach ihrem damaligen Werth geschätzt werden.

Vgl. L.R.S. 890.

1676. Nach zwei Jahren, von dem Tag des Verkaufs an, hat diese Klage nicht mehr statt.

Diese Frist läuft wider Ehefrauen, wider Abwesende, wider Mundlose und wider Minderjährige, welche Rechtsfolger eines volljährigen Verkäufers sind.

Diese Frist läuft neben der Wiederkaufsfrist und bleibt inzwischen nicht aufgehoben.

Vgl. L.R.S. 1304, 1663, 2252.

† 1677. Dem Beweis der Verkürzung muß ein zulassendes Urtheil vorausgehen, das nur statt hat, wo die angegebenen Thatumstände wahrscheinlich und erheblich genug sind, um eine Verkürzung vermuthen zu lassen.

† 1678. Dieser Beweis darf durch Ermessen von Sachverständigen nicht anders geführt werden, als daß deren drei seien, welche in einem gemeinschaftlichen Bericht nach Mehrheit der Stimmen nur eine Meinung äußern.

† 1679. Sind die Meinungen verschieden, so soll der Bericht die Gründe enthalten, worauf jede beruht, ohne zu sagen, welcher Meinung jeder Sachverständige gewesen sei.

† 1680. Die drei Sachverständigen werden von Amtswegen ernannt, wenn die Parteien sich nicht vereinigen, sie alle drei gemeinschaftlich zu ernennen.

Vgl. L.R.S. 1677—1680 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

1681. Wird die Verkürzungsklage statthaft erkannt, so hat der Käufer die Wahl, entweder die Sache zurückzugeben und den Kaufschilling wieder an sich zu ziehen, oder gegen Nachzahlung dessen, was an dem wahren Preis fehlt (diesen zu einem Zehntel unter dem geschätzten Preis angenommen), das Grundstück zu halten.

Der dritte Besitzer hat gleiches Recht, vorbehaltlich der Gewährleistungsforderung an seinen Verkäufer.

Vgl. L.R.S. 891, 1618, 1620, 1626, 1630.

1682. Der Käufer, welcher die Sache behält und die Preisaufbesserung nachzahlt, muß die Zinsen derselben von dem Tag der angestellten Umstoßungsklage an, entrichten.

Gibt er die Sache gegen Erstattung des Kaufschillings zurück, so hat er die Früchte, von dem Tag der angestellten Klage an, mit zu ersetzen, dagegen die Zinsen des Kaufschillings von dem

Tag des Früchtenersatzes, oder wenn er keine Früchte gezogen hat, von dem Tag der Zahlung an, zu empfangen.

Vgl. L.R.S. 549, 1155 a., 1952.

1683. Der Käufer hat keine Verkürzungsklage.

1684. Sie findet auch gegen keine Käufe statt, die aus gesetzlicher Anordnung gerichtlich geschlossen werden.

Vgl. L.R.S. 1649.

1685. Die Regeln des vorhergehenden Abschnitts für Fälle, wo Mehrere zusammen verkaufen, oder jeder von ihnen besonders, ingleichem wo Käufer oder Verkäufer mehrere Erben hinterlassen, sind gleichfalls bei der Verkürzungsklage zu beobachten.

Vgl. L.R.S. 1668—1672.

Siebentes Kapitel.

Von Versteigerungen.

1686. Wenn eine gemeinschaftliche Sache sich nicht füglich theilen läßt;

oder wenn bei einer gütlichen Theilung gemeinschaftlicher Güter Einige überbleiben, die keiner der Theilenden annehmen kann oder will, so wird ein solches Gut versteigert und der Erlös unter den Miteigenthümern getheilt.

Vgl. L.R.S. 575, 577 b g., 815, 827 und flg., 1872, 2109.

1687. Jeder Miteigenthümer kann fordern, daß Fremde zur Versteigerung berufen werden; diese Berufung muß geschehen, so oft der Miteigenthümer noch minderjährig ist.

Vgl. L.R.S. 460.

1688. Die Arten und Formen der Versteigerungen sind unter

dem Titel: von den Erbschaften und in der allgemeinen Gerichtsordnung zu suchen.

Vgl. L.R.S. 796, 805, 806, 826, 827; Notariatsordnung §§ 91—100, 160, 161; Dienstweisung für Waisenrichter §§ 29—31; R.C.P.O. §§ 716—726, Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. §§ 51 und flg.

Achtes Kapitel.

Von Uebertragung der Forderungen und anderer unkörperlicher Rechte.

1689. Bei der Uebertragung einer Forderung, eines Rechts oder einer Klage wider dritte Personen, geschieht die Uebergabe von dem Rechtsgeber an den Rechtsnehmer durch Uebergabe der Rechtsurkunde.

Vgl. L.R.S. 1249 u. flg.; 1271, 1598 nebst Zusätzen, 1607; Handelsgesetzbuch Art. 182, 223, 301—304; Wechselordnung Art. 9—17.

1690. Den Besitz gegen dritte Personen erlangt der Rechtsnehmer nur durch feierliche Bekanntmachung der geschehenen Uebertragung an den Schuldner, oder durch urkundliche Erklärung des Schuldners, welche sagt, daß er die Uebertragung annehme.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. L.R.S. 1275 a., 1295, 1598 nebst Zusätzen, 2075; R.C.P.O. §§ 730, 737; Notariatsordnung §§ 77—97; Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher § 118.

1691. Hat der Schuldner an den Rechtsgeber gezahlt, ehe dieser oder der Rechtsnehmer ihm die geschehene Uebertragung bekannt machte, so ist er rechtmäßig befreit.

Vgl. L.R.S. 1240.

1692. Der Verkauf oder der Rechtsübertrag einer Forderung erstreckt sich auf deren Zugehörden, wie z. B. auf die Bürgschaft, die Vorzugs- und Pfandrechte.

Vgl. L.R.S. 1615, 2112.

1693. Wer eine Forderung oder ein anderes unkörperliches Recht verkauft, muß dafür haften, daß er zur Zeit des Uebertrags die Forderung oder das Recht wirklich hatte, wenn schon der Rechtsübertrag ohne Gewährzusage geschah.

Vgl. L.R.S. 1626, 1629, 1640; R.C.P.O. § 740.

1694. Er haftet nicht dafür, daß der Schuldner zahlungsfähig sei, außer wenn er sich hiezu verbunden hat, und alsdann nur für so viel, als er wegen des Uebertrags empfing.

Vgl. L.R.S. 1641 und flg.

1695. Hat er für des Schuldners Zahlungsfähigkeit gut gesagt, so wird diese Zusage nur auf den gegenwärtigen Stand des Schuldners, nicht auf die künftige Zeit bezogen, der Rechtsgeber habe sie denn ausdrücklich einbegriffen.

Vgl. L.R.S. 1162.

1696. Wer eine Erbschaft ohne Bezug auf ein Erbverzeichniß verkauft, haftet nur dafür, daß er rechtmäßiger Erbe sei.

Vgl. L.R.S. 780, 1693.

1697. Hatte er schon Früchte eines oder andern Erbstücks genossen, Erbschaftsforderungen eingezogen, oder Erbschaftsfahrniß veräußert, so muß er sie dem Erwerber ersetzen, wenn er sie bei dem Verkauf nicht ausdrücklich ausgenommen hat.

Vgl. L.R.S. 1614, 1615.

1698. Der Käufer seiner Seits muß dem Verkäufer das, was dieser aus dem Seinigen an Erbschaftsschulden und Lasten gezahlt hat, wieder erstatten, und ihn um alles befriedigen, was derselbe an das Erbe als Gläubiger zu fordern hatte, wenn nicht ein Anderes bedungen ist.

Vgl. L.R.S. 802, 1300.

1699. Der Schuldner eines ſtrittigen Rechts, das einem Andern verkauft worden iſt, kann ſich gegen den Rechtsnehmer dadurch frei machen, daß er ihm den bezahlten Preis des Uebertrags mit den übrigen redlichen und geſetzmäßigen Koſten und mit den Zinſen von dem Tag an vergütet, da der Uebernehmer den Preis des ihm geſchehenen Uebertrags gezahlt hat.

Vgl. L.R.S. 841, 1597, 1700—1701; Handelsgesetzbuch Art. 299.

1700. Die Sache gilt für ſtrittig, ſobald ein Widerſpruch über den Grund der Schuld vor dem Richter liegt.

Vgl. R.C.P.O. §§ 235, 239.

1700 a. Wobei nur jener Widerſpruch in Betracht kommt, gegen welchen der Rechtsabtreter nicht zugleich die Währſchaft auf ſich nimmt.

Vgl. L.R.S. 1693.

1701. Die im Satz 1699 enthaltene Verfügung fällt weg:

1) da, wo der Uebertrag an einen Miterben oder an einen Miteigenthümer des übertragenen Rechts geſchah;
2) da, wo er einem Gläubiger an Zahlungsſtatt zu Theil ward;
3) da, wo er an einen Beſitzer jenes Grundſtücks geſchah, auf welches ſtrittige Recht auszuüben wäre.

† Neuntes Kapitel.

Vom Looſungsrecht.

Die L.R.S. 1701 a a—a n sind aufgehoben durch das Gesetz über Aufhebung der Losungs- und Einstandsrechte vom 21. Juli 1839 (R.B. Nr. 23).

† Zehntes Kapitel.

Vom Einſtandsrecht.

Die L.R.S. 1701 b a—b c sind aufgehoben durch das eben angeführte Gesetz.

Siebenter Titel.

Vom Tausch.

1702. Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch die Parteien einander Waare um Waare geben.

Vgl. L.R.S. 1102, 1104, 1106.

1702 a. Wo ein Aufgeld gegeben wird, es sei groß oder klein, wird das Geld mit als Waare angesehen, so lange nicht ein Anschlag der beiderseitigen Tauschgegenstände in dem Vertrag ausgedrückt ist, und das Geld dadurch als Zugabe des auszugleichenden Preises vereigenschaftet wird.

Vgl. L.R.S. 1582.

1703. Der Tausch geschieht, sowie der Verkauf, durch bloße Einwilligung.

Vgl. L.R.S. 1138, 1583, 1583 a, 1589.

1703 a. Die Tauschkosten werden gemeinschaftlich getragen.

Vgl. L.R.S. 1593.

1704. Hat eine der Tauschpersonen die eingetauschte Sache empfangen, und beweist nachher, daß deren Vertauscher nicht Eigenthümer war, so kann der Eintauscher nicht gezwungen werden, die dagegen vertauschte Sache zu übergeben, sondern nur, die eingetauschte zurückzugeben.

Vgl. L.R.S. 1599, 1653.

1705. Derjenige, der an der eingetauschten Sache Entwährung leidet, hat die Wahl, entweder allein Entschädigung zu begehren, oder seine vertauschte Sache zurückzufordern.

Vgl. L.R.S. 1626, 1630 u. flg.

1705 a. Hatte jedoch im ersteren Fall derjenige, der Gewähr

leisten soll, bei dem Tausch in redlicher Meinung gehandelt, so kann er verlangen, daß die Entschädigung auf Rücknahme der vertauschten Sache und Ersatz der Kosten beschränkt werde.

Vgl. L.R.S. 1646.

1706. Gegen Tauschverträge hat keine Verkürzungsklage statt.

Vgl. L.R.S. 1674.

1706 a. Jeder Theil ist in Bezug auf seine Erwartungen von der eingetauschten Sache derjenige, der sich klar ausdrücken muß, und gegen welchen widrigenfalls die Auslegung geschieht.

Vgl. L.R.S. 1162, 1602.

1707. Alle übrigen Regeln des Kaufs gelten auch dem Tausch.

Vgl. L.R.S. 1562—1673.

1707 a. Man kann auch die bloße Nutzung zweier Sachen umtauschen. Die Kraft solcher Tauschverträge richtet sich nach obigen Sätzen; die Nutzungsrechte und Verbindlichkeiten aber nach den Sätzen vom Leihvertrag.

Vgl. L.R.S. 1875—1891.

Achter Titel.

Von Bestand-, Pacht oder Miethverträgen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1708. Es gib zwei Gattungen des Bestandvertrags:

den über Sachen, und

den über Dienste und Arbeiten.

Vgl. L.R.S. 1102, 1104, 1106, 1709—1711.

1709. Der Bestandvertrag über Sachen ist jener, wodurch eine Partei der andern, auf eine gewisse Zeit und gegen einen bewilligten bestimmten Zins, Inhabung und Genuß einer Sache einzuräumen verspricht.

Vgl. L.R.S. 1127, 1713—1778, 1831 a a—b l.

1710. Jener über Dienste und Arbeiten ist der Vertrag, wodurch Eine der Parteien für die Andere gegen einen unter ihnen abgeredeten Lohn etwas zu verrichten übernimmt.

Vgl. L.R.S. 1779—1799.

1711. Die beiden Gattungen des Bestandvertrags zerfallen in verschiedene Abtheilungen. Man nennt:

1) Miethe, den Bestand über Häuser oder Fahrniß;
   Vgl. L.R.S. 1752—1762.
2) Pacht, den Bestand über Feldgüter;
   Vgl. L.R.S. 1763—1778.
3) Dienstverding, den Bestand über Arbeit oder Dienste;
   Vgl. L.R.S. 1779—1786.
4) Viehverstellung, den Bestand über Vieh, dessen Nutzen zwischen dem Eigenthümer und Pächter getheilt wird;
   Vgl. L.R.S. 1800—1831 d.
5) Werkverding, das Unternehmen der Ausführung eines Werks für einen bestimmten Preis; dieses ist nur ein reiner Bestandvertrag, soweit der Werkstoff von demjenigen geliefert wird, der das Werk bestellt.
   Vgl. L.R.S. 1787—1799.

Die letzten drei Gattungen (3, 4 und 5) haben ihre besondere Regeln.

1712. Für die Verpachtungen der Staatsgüter, der Ge-

meindsgüter und der Körperschaftsgüter finden besondere Verordnungen statt.

Vgl. L.R.S. 537 u. 542 nebst Zusätzen.

Verordnung der Domänendirektion vom 30. April 1851 (Dom. V.B Nr. 4 über Verpachtungen ärarischer Güter.

Zweites Kapitel.

Von dem Mieth- und Pachtvertrag über Sachen.

1713. Man kann Sachen jeder Art, bewegliche oder unbewegliche Güter, in Bestand geben und nehmen.

Erster Abschnitt.

Von Regeln, die der Miethe und dem Pacht zugleich gelten.

1714. Man kann schriftlich oder mündlich in Bestand geben und nehmen.

Vgl L.R.S. 1736—1738, 1774.

† 1715. Ein mündlicher Bestand, dessen Vollzug noch nicht begonnen hat und der von einem Theil geläugnet wird, kann nicht durch Zeugen bewiesen werden, so gering er auch sei, und obschon man sich auf gegebenes Haftgeld beziehe.

Nur kann man dem, der den Bestand leugnet, den Eid zuschieben.

† 1716. Entsteht Streit über den Bestandzins bei einem mündlichen Bestandvertrag, dessen Vollziehung schon begonnen hat, und es ist keine Quittung beizubringen, die einen Ausschlag gäbe, so ist dem Eigenthümer auf seinen Eid zu glauben; der Beständer kann zu dessen Anwendung Schätzung durch Sachverständige verlangen, in welchem Fall die Kosten der Schätzung ihm zur Last bleiben, wenn der Anschlag den von ihm angegebenen Zins übersteigt.

Die L.R.S. 1715 u. 1716 sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf. Ges. zu den R.J.G.

1717. Der Beständer hat das Recht zur Afterbestandgabe und selbst zur gänzlichen Uebertragung seines Bestands auf einen Andern, wenn ihm Eines und das Andere nicht untersagt worden; die Untersagung kann auf das Ganze oder auf einen Theil bezogen werden.

Dieses Geding muß streng genommen werden.

Vgl. L.R.S. 1717 a., 1735, 1753, 1763.

1717 a. Jedoch kann die gänzliche Uebertragung nicht an Jemand geschehen, von welchem der Verpächter irgend einigen Nachtheil glaublich zu besorgen hat, daher soll ihm zuvor davon Anzeige geschehen.

1718. Die unter dem Titel: von dem Heirathsvertrag und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten vorkommenden Sätze über die Verpachtung der Güter einer Ehefrau, sind auf die Verpachtung der Güter der Minderjährigen ebenfalls anwendbar.

Vgl. L.R.S. 450, 595, 1429—1430 a.; Dienstweisung für Vormünder § 6 lit. c. nebst Verordnung vom 6. März 1835 (R.B. Nr. 14).

Landesherrl. Verordnung vom 20. November 1861 (R.B. Nr. 52) über Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens § 18.

1719. Der Bestandgeber ist kraft der Natur des Vertrags, ohne daß es deßhalb einer besonderen Uebereinkunft bedarf, verbunden:

1) dem Beständer das Bestandgut zu überliefern;
2) es in dem Stand zu unterhalten, der für den Bestandgebrauch nöthig ist;
3) während der Dauer des Bestands dem Beständer den ruhigen Genuß der Sache zu gewähren.

Vgl. L.R.S. 1720—1727, 1741.

1720. Derselbe ist ferner schuldig, die Sache in gutem Stand zu überliefern.

Während der Bestandzeit muß er die nöthigen Ausbesserungen machen, die kleinen ausgenommen, welche dem Beständer obliegen.

Vgl. L.R.S. 605, 606, 1724, 1731, 1754—1756.

1721. Dem Beständer gebührt Gewährleistung für alle Fehler und Mängel der in Bestand gegebenen Sache, welche deren Gebrauch verhindern, wenn auch der Bestandgeber sie zur Zeit der Vertragsschließung nicht gekannt hätte.

Entsteht aus solchen Fehlern oder Mängeln ein Verlust für den Beständer, so ist der Bestandgeber verbunden, ihn zu entschädigen.

Vgl. L.R.S. 1641, 1643, 1645, 1891.

1722. Geht die Bestandsache durch einen Zufall während der Bestandzeit ganz zu Grund, so ist der Bestand kraft Gesetzes erloschen; trifft er nur einen Theil, so kann der Beständer nach Umständen Minderung des Bestandzinses, oder selbst Umstoßung des Vertrags begehren. In einem wie im andern Fall hat keine Entschädigung statt.

Vgl. L.R.S. 1302, 1601, 1724, 1741.

1723. Der Beständer*) darf die Gestalt der Bestandsache nicht verändern.

* Uebersetzungsfehler statt: „Bestandgeber" (bailleur).

Vgl. L.R.S. 599 und 1719 Z. 3.

1724. Fordert während der Bestandzeit die Bestandsache unverschiebliche Ausbesserungen, so muß der Beständer sie zugeben, wie viele Unbequemlichkeit sie ihm auch machen, und unangesehen, ob er unterdessen der Sache zum Theil entbehren muß;

erfordern sie jedoch mehr als vierzig Tage, so ist nach Verhältniß der Zeit und des entbehrenden Gebrauchs der Bestandzins herabzusetzen;

nehmen sie die dem Beständer für sich und seine Familie unentbehrliche Wohnung weg, so kann dieser den Bestand umstoßen.

Vgl. L.R.S. 1720–1722, 1741.

1725. Der Bestandgeber ist nicht schuldig, dem Beständer gegen jene Störung im Genuß Währschaft zu leisten, welche durch Thätigkeiten dritter Personen entstehen, ohne in einer Rechtsansprache auf die Sache gegründet zu sein; der Beständer kann solche Störer in eigenem Namen gerichtlich belangen.

Vgl. L.R.S. 1382 und flg.

1726. Ist aber die Störung Folge einer Eigenthumsansprache an das Grundstück, so kann der Beständer eine verhältnißmäßige Minderung des Bestandzinses fordern, falls die Störung und Gebrauchshinderniß dem Eigenthümer angezeigt worden ist.

Vgl. L.R.S. 1630, 1640.

1727. Behaupten diejenigen, welche Thätlichkeiten unternommen haben, ein Recht an die Bestandsache, oder wird der Beständer selbst vor Gericht belangt, um das Bestandgut ganz oder zum Theil zu räumen, oder darauf die Ausübung irgend einer Dienstbarkeit zu gestatten, so muß er den Bestandgeber zur Gewährleistung auffordern, und kann verlangen, nach Nennung seines Bestandgebers aus dem Rechtsstreit entlassen zu werden.

Vgl. L.R.S. 614, 1768; R.C.P.O. § 73.

1727 a. Der Bestandgeber trägt alle Lasten der Sachen, welche er nicht dem Beständer angedungen hat.

Vgl. L.R.S. 608 nebst Zusatz.

1728. Der Beſtänder hat zwei Hauptverbindlichkeiten zu erfüllen:

1) daß er die gemiethete Sache als guter Hauswirth nach der abgeredeten oder aus den Umſtänden muthmaßlichen Beſtimmung gebrauche;
2) daß er den Beſtandzins in den feſtgeſetzten Zielern zahle.

Vgl. L.R.S. 1729—1735, 1741, 1752, 1766, 2102, 2217.

1728 a. Der Beſtandzins kann nur in Geld und in wirklichen oder möglichen Erzeugniſſen der Beſtandſache bedungen werden.

1729. Macht der Beſtänder von der Beſtandſache einen nicht bewilligten und dem Beſtandgeber nachtheiligen Gebrauch, ſo mag dieſer nach Umſtänden den Beſtand umſtoßen.

Vgl. L.R.S. 1184, 1741, 1766.

1730. Iſt von dem Beſtänder und Beſtandgeber eine Gutsbeſchreibung aufgenommen worden, ſo muß jener die Sache in dem beſchriebenen Stand zurückliefern, ſo weit nicht Alter oder höhere Gewalt ihn verſchlimmert haben.

Vgl. L.R.S. 589, 600, 1731, 1732. 1755.

1731. Bei dem Mangel einer ſolchen Beſchreibung tritt die Vermuthung wider den Beſtänder ein, er habe die Sache in Bau und Beſſerung gut erhalten, und er muß ſie in einem ſolchen Stand zurückgeben, vorbehaltlich des Beweiſes für das Gegentheil.

Vgl. L.R.S. 1352 u. 1352 a.

1732. Für Alles, was während ſeines Gebrauchs verſchlimmert wird oder zu Grund geht, iſt er verantwortlich, ſo lang er nicht ſeine Schuldloſigkeit beweist.

Vgl. L.R.S. 1728, 1735.

1733. Er haftet für Feuersbrünſte, wo er nicht beweist:

a) daß die Feuersbrunſt durch Zufall oder durch höhere Gewalt oder durch Fehler an der Bauart entſtanden, oder

b) daß das Feuer in einem benachbarten Hauſe ausgekommen ſei, und ſich fortgepflanzt habe.

1734. Sind der Miether Mehrere, ſo haften Alle ſammtverbindlich für den Schaden der Feuersbrunſt, ſo lang nicht bewieſen wird, daß das Feuer bei einem derſelben allein ausgegangen, wo alsdann dieſer auch allein dafür verantwortlich bleibt;

oder daß bei einem und dem Andern kein Feuer ausbrechen konnte, in welchem Fall Einer und der Andere nicht verhaftet iſt.

Vgl. L.R.S. 1200, 1202, 1213—1216.

1735. Der Beſtänder haftet für Verſchlimmerung und Verluſt, welche von ſeinen Hausgenoſſen oder Afterbeſtändern herrühren.

Vgl. L.R.S. 1384, 1384 a.

1736. Iſt der Mieth- oder Pachtvertrag mündlich abgefaßt worden, ſo kann er nur unter Beobachtung der durch Ortsgebrauch beſtimmten Friſt aufgekündigt werden.

Vgl. L.R.S. 1159, 1714, 1738—1740, 1757—1759, 1774—1776.

1737. Iſt derſelbe ſchriftlich verfaßt, ſo erlöſcht er kraft Geſetzes mit Umlauf der darin beſtimmten Zeit ohne Aufkündigung.

1738. Wenn nach abgelaufener Beſtandzeit eines ſchriftlichen Mieth- oder Pachtvertrags der Beſtänder die Sache fortgenießt und dabei gelaſſen wird, ſo beginnt ein neuer Beſtand, deſſen Wirkung ſich nach dem Satz über mündliche Vermiethung richtet.

Vgl. L.R.S. 1736, 1759, 1776.

1739. Iſt urkundlich aufgekündigt worden, ſo kann der Be-

ständer, ob er schon im Genuß geblieben ist, auf eine stillschweigende Erneuerung des Vertrags sich nicht beziehen.

Vgl. L.R.S. 1738, 1759, 1776.

1740. In beiden vorhergedachten Fällen erstreckt sich die Bürgschaft, welche für die Miethe oder den Pacht gestellt worden ist, nicht auf Verbindlichkeiten, die aus der Verlängerung des Vertrags entstehen.

Vgl. L.R.S. 2015.

1741. Der Bestand erlöscht durch den Verlust der Bestandsache und durch Nichterfüllung der Zusage des Beständers oder Bestandgebers.

Vgl. L.R.S. 1184, 1302, 1722, 1752, 1760, 1764, 1766.

1742. Der Bestandvertrag wird durch den Tod des Beständers oder Bestandgebers nicht aufgelöst.

Vgl. L.R.S. 1122.

1743. Wenn der Bestandgeber die Bestandsache verkauft, so hat der Käufer kein Recht, den Beständer, dessen Vertrag vor dem Verkauf beurkundet ist, zu vertreiben, wenn nicht dieses Recht im Bestandbrief ausbedungen ist.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

1744. Wurde bei dem Bestand vorbehalten, daß ein etwaiger Käufer den Pächter oder Miether vertreiben dürfe, ohne über die Entschädigung etwas auszumachen, so ist der Bestandgeber dazu auf folgende Weise verbunden.

Vgl. § 26 des Gesetzes vom 28. August 1835 (R.B. Nr. 42) über Zwangsabtretungen und Art. 18 des Gesetzes vom 5. Mai 1856 (R.B. Nr. 19) über Zusammenlegung von Grundstücken.

1745. Bei Häusern, Zimmern oder Gewerbläden zahlt der

Vermiether seinem ausgewiesenen Miether für Entschädigung so viel, als das Miethgeld für die in dem Ortsgebrauch bestimmte Aufkündigungsfrist beträgt.

Vgl. L.R.S. 1736, 1758.

1746. Bei Feldgütern besteht die Entschädigung des Verpachters an den Pächter in einem Drittel des Pachts von der noch übrigen Pachtzeit.

Vgl. L.R.S. 1774.

1747. Die Entschädigung wird von Sachverständigen ermessen, wenn von Manufakturen, Hüttenwerken oder andern Gewerbanlagen die Rede ist, welche große Einrichtungskosten erfordern.

Vgl. R.C.P.O. §§ 367—379.

1748. Der Käufer, der sich des im Bestandvertrag bedungenen Rechts der Austreibung bedienen will, muß außerdem den Miether voraus so frühe benachrichtigen, als es an dem Ort für Aufkündigungen gebräuchlich ist.

Bei Feldgütern muß er dem Pächter wenigstens ein Jahr zuvor aufsagen.

Vgl. L.R.S. 1736, 1758, 1774.

1749. Pächter oder Miether können nicht vertrieben werden, ehe sie von dem Verpachter oder Vermiether, oder an deren Statt von dem neuen Käufer die oben erklärte Schadloshaltung empfangen haben.

1750. Fehlt dem Bestandvertrag die in L.R.S. 1743 bezeichnete Voraussetzung, so ist der Käufer zur Entschädigung nicht verbunden.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

1751. Wer unter Vorbehalt des Wiederverkaufs kaufte, kann

sich des Rechts, den Miether zu vertreiben, nicht bedienen, ehe er durch Umlauf der Wiederkaufsfrist unwiderruflich Eigenthümer geworden ist.

Vgl. L.R.S. 1662, 1665.

Zweiter Abschnitt.

Von den besonderen Regeln des Miethvertrags über Häuser und Fahrniß.

1752. Ein Miether, der in das gemiethete Haus nicht hinreichenden Hausrath bringt, kann vertrieben werden, sofern er nicht Sicherheit für den Miethzins gibt.

Vgl. L.R.S. 1741, 1760, 1766, 2102.

1753. Der Aftermiether haftet dem Hauptvermiether nur nach Betrag des Aftermiethzinses, den er zur Zeit des gerichtlichen Zugriffs noch schuldig ist, jedoch kann er keine Vorauszahlungen jenem entgegen halten.

Zahlungen, welche der Aftermiether kraft Geding des Miethvertrags oder kraft Ortsgebrauchs bewirkte, werden hierbei nicht als Vorauszahlungen betrachtet.

Vgl. L.R.S. 1166, 1240, 1717.

1754. Die kleinen Ausbesserungen muß der Miether auf eigene Kosten machen, wo nicht das Gegentheil bedungen ist; sie bestimmen sich durch den Ortsgebrauch; auf alle Fälle gehören dahin die Ausbesserungen

der Feuerherde, Rückenplatten, Einfassungen und Gestelle der Kamine;

des Verputzes des untern Theils der Wände in Zimmern

und Wohnungszugehörden bis zur Höhe von vier Zoll, der einzelnen verbrochenen Pflastersteine und Steinplatten in Zimmern;

der Fensterscheiben, welche nicht durch Schlossen oder andere außerordentliche oder gewaltsame Zufälle zerbrechen, wofür der Miether nicht haftet;

der Thüren, Kreuzstöcke, bretterner Wandverschläge, Ladenverschläge, Thürbeschläge, Riegel und Schlösser.

Vgl. L.R.S. 1720.

1755. Jene kleinen Ausbesserungen fallen jedoch den Miethern nicht zur Last, wenn nur Alter oder höhere Gewalt sie veranlaßt hat.

Vgl. L.R.S. 1730.

1756. Das Reinigen der Brunnen und Abtritte zahlt der Vermiether, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist.

Vgl. L.R.S. 1719 u. 1720.

1757. Hausrath, der zur Einrichtung eines Hauses, Hausantheils, Ladens oder Wohnzimmers gemiethet wird, gilt im Zweifel für gemiethet auf so viel Zeit, als nach dem Ortsgebrauch Häuser, Quartiere, Läden und Wohnzimmer selbst vermiethet werden.

Vgl. L.R.S. 1159, 1736, 1758.

1758. Bei eingerichteten (mit Hausrath versehenen) Wohnzimmern gilt der Miethvertrag auf ein Jahr, auf einen Monat, auf einen Tag für geschlossen, je nachdem ein jährlicher, monatlicher oder täglicher Miethzins bedungen ist.

Fehlt es am Beweis bedungener Zinszieler, so wird die Miethzeit nach Ortsgebrauch gerichtet.

Vgl. L.R.S. 1159, 1736.

1759. Bleibt der Miether eines Hauses oder einzelner Wohn-

zimmer nach Ablauf einer schriftlich bedungenen Bestandzeit in dem Genuß, ohne Widerspruch des Vermiethers, so gilt die Miethe unter den vorigen Bedingungen, für die durch Ortsgebrauch bestimmte Zeit, als erneuert, und er kann sie weder verlassen, noch daraus vertrieben werden, ohne vorhergegangene ortsherkömmliche Aufkündigung.

Vgl. L.R.S. 1738—1740.

1760. Wird der Vertrag aus Schuld des Miethers aufgehoben, so muß dieser von der zur Wiedervermiethung erforderlichen Zeit die Miethe zahlen, neben dem Schaden, der etwa aus dem Mißbrauch der Sache noch entstanden sein mag.

Vgl. L.R.S. 1149 u. flg.; 1184, 1741, 1752.

1761. Der Vermiether darf nicht vor der Zeit von dem Vertrag abgehen, auch wenn er das vermiethete Haus selbst bedarf, wenn er sich diese Befugniß nicht bedungen hat.

Vgl. L.R.S. 1134, 1743.

1762. Ist in dem Miethvertrag die Selbstbeziehung des Hauses vorbehalten, so muß vorher eine ortsgewöhnliche Aufkündigung urkundlich vorausgehen.

Vgl. L.R.S. 1736, 1748.

Dritter Abschnitt.

Von den besondern Regeln der Pachtverträge.

1763. Wer auf Theilbau (d. i. so, daß die Früchte mit dem Verpachter getheilt werden) pachtet, kann das Gut nicht in Afterpacht geben, noch seinen Pacht einem Andern übertragen, ohne ausdrücklich dazu erhaltene Erlaubniß.

Vgl. L.R.S. 1237, 1717.

1764. Im Uebertretungsfall hat der Eigenthümer das Recht den Genuß wieder an ſich zu ziehen, und an den Pächter wegen des des Schadens der Nichtvollziehung des Pachtvertrags ſich zu halten.

Vgl. L.R.S. 1149 u. flg., 1184, 1741.

1765. Gibt ein Pachtvertrag den Flächeninhalt der Grundſtücke geringer oder größer an, als er wirklich iſt, ſo begründet dieſes eine Erhöhung oder Herabſetzung des Pachtzinſes nur in den unter dem Titel: Von dem Verkauf ausgedrückten Fällen nach den dort angegebenen Regeln.

Vgl. L.R.S. 1617—1623.

1766. Wenn ein Pächter das Gut nicht mit Vieh und Geräthſchaften verſieht, wie es zu deſſen Bau nöthig iſt; wenn er es in Unbau kommen läßt; wenn er es nicht als guter Hauswirth benutzt; wenn er von Pachtzubehörden einen beſtimmungswidrigen Gebrauch macht; überhaupt, wenn er die Gedinge des Pachtvertrags nicht erfüllt, und daraus für den Verpachter Schaden erwächſt; ſo kann dieſer nach Umſtänden den Pachtvertrag aufheben laſſen.

Erfolgt die Aufhebung aus Schuld des Pächters, ſo iſt dieſer nach dem 1764ſten Satze zur Entſchädigung verbunden.

Vgl. L.R.S. 1149 u. flg., 1184, 1741, 1752, 1760, 2102.

1767. Jeder Pächter eines Landguts muß an dem im Pachtvertrag beſtimmten Ort ſeine Erzeugniſſe aufſpeichern.

1768. Jeder Pächter iſt bei Vermeidung der Schadloshaltung ſchuldig, den Eigenthümer von allen Eingriffen zu benachrichtigen, die gegen deſſen Grundſtücke etwa unternommen werden.

Dieſe Benachrichtigung muß in der Zeit geſchehen, welche für

gerichtliche Vorladungen nach Verschiedenheit der Ortsentfernung vorgeschrieben ist.

Vgl. L.R.S. 614, 1727; R.C.P.O. § 194 (vgl. mit Code de procédure civile Art. 72, 73, 1033.)

1769. Ist der Pacht auf mehrere Jahre geschlossen, und es geht in diesem Zeitraum eine Ernte ganz oder wenigstens zur Hälfte durch Zufall zu Grund, so ist der Pächter berechtigt, einen Nachlaß am Pachtzins zu verlangen, wenn er durch die vorhergehende Ernte nicht schon entschädigt ist.

Dieser Nachlaß kann jedoch nicht eher, als am Ende der Pachtjahre bestimmt werden, wo der Gewinn aller Jahre damit ausgeglichen werden muß.

Unterdessen kann der Richter den Pächter ermächtigen, nach Verhältniß des erlittenen Verlusts bis dahin einen Theil des Pachts inne zu halten.

Vgl. R.C.P.O. § 815 u. flg.; E.G. § 16 Z. 4.

1769 a. Wer Nachlaß begehren will, muß gleich nach erlittenem Schaden dessen gerichtliche Aufnahme betreiben.

Vgl. R.C.P.O. §§ 447—455.

1770. Ist der Pacht nur für ein Jahr geschlossen, und ein Verlust trifft alle oder doch die Hälfte der Früchte, so ist dem Pächter ein verhältnißmäßiger Theil des Pachtzinses zu erlassen.

Er ist nicht befugt, Nachlaß zu fordern, so lang der Verlust unter der Hälfte bleibt.

1771. Dem Pächter gebührt kein Nachlaß wegen Verlusts der Früchte, die schon geschnitten waren; nur bei dem Theilbau

hat der Eigenthümer seinen Theil am Verlust der Ernte zu tragen, vorausgesetzt, daß der Pächter nicht in Verzug war, ihm solchen abzuliefern.

Der Pächter kann eben so wenig Nachlaß wegen eines Schadens fordern, dessen Veranlassung schon bei Schließung des Pachts vorhanden und bekannt war

Vgl. L.R.S. 520, 1138, 1763.

1772. Durch ausdrückliche Uebereinkunft können auch die Zufälle von dem Pächter übernommen werden.

1773. Ein solches Geding geht nur auf gewöhnliche Zufälle, als Hagel, Blitz, Frost, Dürre, Abfallen der Traubenbeeren u. s. w.

Es ist auf außerordentliche Zufälle nicht auszudehnen, als Kriegsverheerungen oder ungewöhnliche Ueberschwemmungen, wenn der Pächter nicht alle vorgesehenen und unvorgesehenen Zufälle übernommen hat.

1774. Bei der mündlichen Verpachtung gilt die Vermuthung, sie sei auf so lange Zeit geschlossen, als erforderlich ist, damit der Pächter allen Nutzen des gepachteten Grundstücks genießen könne.

Die Verpachtung einer Wiese, eines Weinbergs und jedes andern Grundstücks, dessen Nutzen in Jahreszeit ganz gezogen wird, gilt daher auf ein Jahr.

Die Verpachtung der Aecker, welche nach Fluren (Zelgen) und Jahreszeiten gebaut werden, gilt im Zweifel für so viel Jahre, als Feldfluren sind.

Vgl. L.R.S. 1714, 1736, 1758, 1775, 1776.

1775. Jeder auch mündliche Pacht hört kraft Gesetzes auf, sobald seine nach dem vorhergehenden Satz zu ermessende Zeit verstrichen ist.

Vgl. L.R.S. 1737.

1776. Bleibt der schriftliche Pächter nach Ablauf der bedungenen Pachtzeit unangefochten in dem Pacht, so entsteht hierdurch eine neue stillschweigende Pachtung; ihre Wirkung richtet sich nach dem 1774sten Satz.

Vgl. L.R.S. 1738—1740, 1759.

1777. Der abziehende Pächter muß dem Nachfolger in der Bewirthschaftung die nöthige Wohnung und die Erfordernisse der Arbeiten des folgenden Jahrs überlassen; hinwiederum muß der antretende Pächter dem abgehenden noch die nöthige Wohnung und Erfordernisse zum Verbrauch des Viehfutters und zur Einheimsung der noch übrigen Ernte frei lassen.

In einem wie im andern Fall ist sich jedoch nach dem Landesgebrauch zu richten.

Vgl. L.R.S. 6 d—f, 1135, 1159.

1777 a. Daher kann diese Regel da gar nicht anschlagen, wo die Bewirthschaftungsgebäude darauf nicht eingerichtet sind, und nur ein Aufeinanderfolgen der Pächter üblich ist.

1778. Der abziehende Pächter muß ebenfalls Stroh und Dünger eines Jahrs, wenn er bei seinem Eintritt in den Pacht sie vorgefunden hat, zurücklassen; selbst alsdann, wenn er diese Gegenstände nicht empfangen hat, kann der Eigenthümer gleichwohl für einen Anschlag sie an sich ziehen.

Vgl. L.R.S. 524.

Drittes Kapitel.

Von dem Dienstverding.

1779. Es gibt drei Hauptgattungen des Bestands, welcher Arbeit, Dienste und Gewerbgeschäfte zum Gegenstand hat:

1) den Vertrag mit Dienstboten und Handarbeitern, die einem Andern ihre Dienste verdingen;

Vgl. L.R.S. 1780—1781 a.

2) den Vertrag mit Land- und Wasserfuhrleuten, die gedungen werden, Personen oder Waaren von einem Ort zum andern zu führen;

Vgl. L.R.S. 1782—1786.

3) den Vertrag mit den Unternehmern, denen ein Werk nach Preis und Ueberschlag oder in Bausch und Bogen verdungen wird.

Vgl. L.R.S. 1787—1799.

Erster Abschnitt.

Von Verdingung der Dienstboten und Arbeiter.

1780. Seine Dienste darf man nur auf bestimmte Zeit oder für bestimmte Unternehmungen verdingen.

Vgl. L.R.S. 6, 1131, 1133.

Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 57—65 (Handlungsgehülfen); Reichs-Gewerbeordnung (neue Fassung vom 17. Juli 1878) §§ 105—139 b. (Anhang B. 10 a); Bad. Gesindeordnung vom 3. Februar 1868 (R.B. Nr. 7).

†1781. Dem Dienstherrn oder Meister wird auf seine eidliche Versicherung geglaubt:

1) über die Größe des Lohns;
2) über dessen Zahlung vom verflossenen Jahr;
3) über die Abschlagszahlungen des laufenden Jahrs.

† 1781 a. Diese Versicherung kann jedoch nur zugelassen werden, wo nicht der Dienstbote aus Abrechnungsbüchlein oder anderen Urkunden, oder aus glaubwürdigen, nicht von Nebengesinde allein ausgehenden Zeugnissen das Gegentheil darlegt, oder der Herr wegen seiner Wahrhaftigkeit oder Zahlungsredlichkeit einen üblen Ruf wider sich hat.

Die L.R.S. 1781 u. 1781 a sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Zweiter Abschnitt.

Von Fuhr- und Schiffleuten.

1782. Fuhrleute und Schiffleute haben für die Aufbewahrung und Erhaltung der ihnen anvertrauten Sachen gleiche Verbindlichkeit mit den Gastwirthen, wovon unter dem Titel: von der Hinterlegung zur sichern Hand gehandelt wird.

Vgl. L.R.S. 1952—1954.

1783. Sie haften nicht nur für das, was in ihr Schiff oder Fuhrwerk schon aufgenommen, sondern auch für das, was ihnen im Hafen oder in der Niederlage auf ihr Schiff oder Fuhrwerk zur Ladung überliefert worden ist.

1783 a. Für unterwegs aufgegebene Sachen haften sie nur, so weit sie selbst Empfänger sind, oder ihre Unterbedienten als Geschäftsträger für Frachtannahme aufgestellt haben.

1784. Sie haften für Verlust und Beschädigung der ihnen anvertrauten Sachen, so weit sie nicht beweisen, daß Zufall oder Gewalt solche veranlaßt haben.

Vgl. L.R.S. 1137, 1138.

1785. Die Unternehmer der Land- und Geschwindkutschen oder der Marktschiffe, sowie die Unternehmer öffentlicher Wagen-

anstalten müssen über aufgegebenes Geld, Waaren und Packete ein Buch halten.

1786. Die Unternehmer und Führer der Land- und Geschwindkutschen und öffentlichen Wagenanstalten, sowie die Schiffsherren und Schiffsmeister unterliegen besonderen Verordnungen über ihre Verpflichtungen gegen die übrigen Staatsbürger. Das Weitere bestimmen die Handelsgesetze.

Handelsgesetzbuch Art. 379—389 (Speditionsgeschäft), 390—421 (Frachtgeschäft), 422—431 (Eisenbahnen), 557—679 (Seefracht).

Reichs-Postgesetz vom 28. Oktober 1871, bes. §§ 6—15; Reichs-Telegraphen-Ordnung vom 21 Juni 1872 bes. § 26; Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874, bes. §§ 29—31 und 62—70.

Dritter Abschnitt.

Von Werkverdingen auf Preis und Ueberschlag oder in Bausch und Bogen.

1787. Bei Verdingung eines Werks kann man in dem Vertrag entweder nur Leistung der Arbeit und des Kunstfleißes, oder zugleich die Lieferung des Werkstoffs andingen.

1788. Geht ein Werk, wozu der Unternehmer Stoff lieferte, auf welche Art es sei, vor der Ablieferung zu Grund, so trifft der Verlust den Unternehmer, wenn der Besteller nicht in Verzug der Uebernahme ist.

Vgl. L.R.S. 1139.

1789. Liefert der Unternehmer nur Arbeit oder Kunstfleiß, und die Sache geht zu Grund, so haftet jener für weiter nichts als für sein Versehen.

Vgl. L.R.S. 1137, 1302.

1790. Jedoch hat in diesem Fall der Unternehmer, obgleich die Sache ohne sein Versehen zu Grund geht, keine Forderung wegen Arbeitslohns, wenn nicht das Werk schon für gut angenommen, oder der Besteller im Prüfungsverzug ist, oder die Sache durch Fehler des Werkstoffs zu Grund ging.

Vgl. L.R.S. 1647.

1791. Bei einem Werk, das nach dem Stück oder Maaß bestellt ist, kann die Prüfung stückweis geschehen; — zahlt der Besteller den Uebernehmer nach Maßgabe der gefertigten Arbeit, so gilt die Vermuthung, es seien alle gezahlten Stücke für gut genommen worden.

Vgl. L.R.S. 1108 b., 1352, 1352 a.

1792. Für ein im Ganzen in Bau genommenes Werk, das ganz oder zum Theil durch Fehler der Bauart oder des Bodens zu Grund geht, müssen der Baumeister und Bauunternehmer zehn Jahr lang gutstehen.

Vgl. L.R.S. 2270.

1792 a. Diese zehn Jahre fangen auch da, wo die Prüfung stückweise geschah, von der letzten Prüfung nach vollendeter Arbeit an.

1793. Hat ein Baumeister oder Bauunternehmer die Aufführung eines Gebäudes in Bausch und Bogen nach einem mit dem Eigenthümer des Bodens verabredeten Plan übernommen, so kann er weder wegen gestiegenen Preisen des Arbeitslohns oder des Baustoffs, noch wegen Veränderungen oder Zusätzen am ersten Plan eine Preiserhöhung verlangen, wenn er zu den Veränderungen oder Zusätzen von dem Eigenthümer nicht schriftlich ermächtigt, und deren Preis verglichen worden ist.

1794. Der Besteller kann einseitig von einem in Bausch und Bogen geschlossenen Vertrag wieder abgehen, auch nachdem das Werk schon angefangen ist; nur muß er alsdann den Unternehmer für gehabte Kosten und Arbeit, auch für den Gewinn, den er bei dieser Unternehmung hätte machen können, entschädigen.

1795. Ein Werkverding erlöscht durch den Tod des Werkmeisters, Baumeisters oder Unternehmers.

Vgl. L.R.S. 1237.

1796. Der Besteller muß jedoch nach Verhältniß des bedungenen Preises den Werth der fertigen Arbeit und des zubereiteten Werkstoffs, soweit beide ihm nützlich sein können, den Erben bezahlen.

1797. Der Unternehmer haftet für die Handlungen seiner Arbeitsleute.

Vgl. L.R.S. 1384.

1798. Maurer, Zimmerleute und andere Arbeitsleute, die bei der Errichtung unternommener Gebäude oder anderer Werke gebraucht werden, haben keine Klage wider den Bauherrn, sondern nur einen Zugriff auf das, was dieser zur Zeit ihrer Klage dem Unternehmer noch schuldig ist.

Vgl. L.R.S. 1166, 2103 Z. 4.

1799. Die Maurer, Zimmerleute, Schlosser und andere Arbeitsleute, welche ihre Arbeit und Lieferungen zu einem bestimmten Preis unmittelbar verdingen, sind an die unter diesem Abschnitt vorgeschriebenen Regeln gebunden. Sie sind als Unternehmer für den Theil, den sie verfertigen, zu behandeln.

Vgl. L.R.S. 2103 Z. 4; 2110.

Viertes Kapitel.

Von der Viehverſtellung.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Verfügungen.

1800. Die Viehverſtellung iſt ein Vertrag, wodurch ein Theil dem Andern eine gewiſſe Anzahl Viehs, um es einzuſtellen, zu füttern und zu pflegen, unter gegenſeitig beliebten Bedingungen überläßt.

1801. Es gibt mehrere Arten der Viehverſtellung:

die einfache Art, das Vieh einzuſtellen,

Vgl. L.R.S. 1804—1817.

die Einſtellung des Viehs zur Hälfte, endlich

Vgl. L.R.S. 1818—1820.

die Einſtellung bei ſeinem Pächter oder Theilbauer.

Vgl. L.R.S. 1821—1830.

Es gibt noch eine vierte Vertragsart, die nur uneigentlich Viehverſtellung heißt.

Vgl. L.R.S. 1831—1831 d.

1802. Jede Gattung Vieh, das ſich vermehrt, oder dem Ackerbau und Handel nützt, kann verſtellt werden.

1803. In Ermangelung beſonderer Uebereinkunft richten ſich dieſe Verträge nach folgenden Grundſätzen.

Zweiter Abſchnitt.

Von der einfachen Viehverſtellung.

1804. Die einfache Viehverſtellung iſt der Vertrag, wodurch eine Heerde Vieh einzuſtellen, zu nähren und zu pflegen unter der

Bedingung übergeben wird, daß der Einſteller die Hälfte des Zuwachſes an jungem Vieh für ſich haben, zugleich aber auch den Verluſt zur Hälfte tragen ſoll.

1805. Der Einſteller wird durch den bloßen Anſchlag nicht Eigenthümer des Viehs, ſondern im Zweifel hat die Abſchätzung nur den Zweck, Verluſt oder Gewinn am Ende der Vertragszeit zu beſtimmen.

Vgl. L.R.S. 1810. 1817, 1822.

1806. Der Einſteller iſt ſchuldig, als guter Hauswirth für die Erhaltung des Viehs zu ſorgen.

Vgl. L.R.S. 1137.

1807. Für einen Zufall hat er nur dann zu haften, wenn von ſeiner Seite ein Verſehen vorherging, ohne welches der Verluſt nicht erfolgt ſein würde.

Vgl. L.R.S. 1302.

1808. Entſteht hierüber Streit, ſo muß der Einſteller den Zufall beweiſen, und der Verſteller beweiſet das Verſehen, deſſen er den Einſteller beſchuldigt.

Vgl. L.R.S. 1315.

1809. Wird der Einſteller freigeſprochen, weil der Verluſt nur zufällig war, ſo muß er gleichwohl über die Häute der Thiere Rechnung thun, ſoweit ſie für den Eigenthümer benutzt werden durften.

Vgl. L.R.S. 616.

1810. Geht alles Vieh ohne Verſchulden des Einſtellers zu Grund, ſo trägt der Verſteller den Verluſt.

Geht nur ein Theil zu Grund, ſo wird der Verluſt nach dem

ursprünglichen Anschlag und nach der Schätzung des Werths zu Ende der Verstellungszeit gemeinschaftlich getragen.

Vgl. L.R.S. 1302, 1804, 1805, 1817, 1825, 1827.

1811. Man kann nicht bedingen:

daß der Einsteller den Verlust des Viehs allein tragen soll, der sich durch bloßen Zufall ohne sein Versehen ereignet:

noch daß sein Antheil am Verlust größer sein soll, als am Gewinn;

noch daß der Versteller am Ende der Vertragszeit mehr als das von ihm hergegebene Vieh voraus hinnehmen soll.

Jedes ähnliche Geding ist ungiltig.

Der Einsteller allein bezieht den Nutzen der Milch, des Düngers, und der Arbeit des an ihn verstellten Viehs.

Wolle und Zuwachs am jungen Vieh werden getheilt.

Vgl. L.R.S. 6, 1131, 1133, 1819, 1828, 1855, 1831 b.

1812. Der Einsteller darf über kein Stück Vieh aus der Heerde, es mag zum Hauptstamm oder zum Zuwachs gehören, ohne Bewilligung des Verstellers schalten; aber auch dieser kann ohne Bewilligung des Einstellers hierüber nicht verfügen.

1813. Ist derjenige, an den das verstellte Vieh überlassen wird, ein fremder Pächter, so muß die Verstellung dem Gutseigenthümer angezeigt werden; sonst kann dieser das Vieh für seine Forderung an den Pächter in Beschlag nehmen und verkaufen lassen.

Vgl. L.R.S. 2102; R.K.O. § 41 Z. 2.

1814. Der Einsteller darf die Schafschur ohne Benachrichtigung des Verstellers nicht vornehmen.

1815. Ist in dem Vertrag die Zeit der Verstellung nicht bestimmt, so werden dafür drei Jahre angenommen.

1816. Der Versteller kann früher die Auflösung begehren, wenn der Einsteller seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

Vgl. L.R.S. 1184, 1741, 1871.

1817. Bei Endigung der Viehverstellung ist eine neue Schätzung des Viehs vorzunehmen.

Der Versteller nimmt so viel Vieh von jeder Gattung, als die Anfangsschätzung beträgt, voraus; das Uebrige wird getheilt.

Ist so viel Vieh nicht mehr übrig, als der Ertrag der Anfangsschätzung fordert, so nimmt der Versteller was übrig geblieben ist, und die Parteien berechnen sich über den Verlust.

Vgl. L.R.S. 1805, 1810.

Dritter Abschnitt.

Von der halbtheiligen Viehverstellung.

1818. Die halbtheilige Viehverstellung ist eine Gesellschaft, worin jeder Theil die Hälfte des bei dem Einen von ihnen einzustellenden Viehs anschafft, das nachmals für Gewinn und Verlust gemeinschaftlich bleibt.

Vgl. L.R.S. 1832, 1841.

1819. Der Einsteller benutzt, wie bei der einfachen Viehverstellung allein die Milch, den Dünger und die Arbeit des Viehs.

Der Versteller hat nur ein Recht auf die Hälfte der Wolle und des Zuwachses an jungem Vieh.

Jede hievon abweichende Uebereinkunft ist ungültig, wenn der Versteller nicht zugleich Eigenthümer der Meierei ist, die der Einsteller im Pacht oder Theilbau hat.

Vgl. L.R.S. 6, 1811, 1823, 1828, 1831 b.

1820. Alle übrigen Regeln der einfachen Viehverstellung sind auf die halbtheilige ebenfalls anwendbar.

Vgl. L.R.S. 1805 u. flg.

Vierter Abschnitt.

Von der Viehverstellung an den Zins- oder Theilpächter.

§ I.

Von der Viehverstellung an den Zinspächter.

1821. Diese Viehverstellung, die man auch zu eisernem Vieh nennt, ist diejenige, wodurch der Eigenthümer einer Meierei sie mit der Bedingung in Pacht gibt, daß der Pächter am Ende der Pachtjahre so viel Vieh zurücklassen soll, als dem Anschlag desjenigen, das er zum Antritt empfing, an Werth gleichkommt.

Vgl. L.R.S. 522.

1822. Der Anschlag des Viehs, das dem Pächter überlassen wird, macht ihn nicht zum Eigenthümer, überträgt aber auf ihn die Gefahr desselben.

Vgl. L.R.S. 1805, 1825.

1823. Dem Pächter gehört aller Nutzen während der Pachtzeit, soweit nicht das Gegentheil bedungen ist.

Vgl. L.R.S. 1811, 1819, 1828.

1824. Von dem eisernem Vieh gehört der Dünger nicht unter die Vortheile, welche der Pächter als sein freies Eigenthum betrachten kann; er gehört zur Meierri und muß ausschließlich zu deren Nutzen verwendet werden.

Vgl. L.R.S. 524, 1778, 1811, 1819.

1825. Der zufällige Verlust, wenn er auch alles Vieh träfe, ist ohne Ausnahme für Rechnung des Pächters, wenn nichts Anderes abgeredet ist.

Vgl. L.R.S. 1810, 1822, 1827.

1826. Der Pächter ist nicht berechtigt, am Ende der Pachtung das Vieh gegen Zahlung des ursprünglichen Anschlags an sich zu ziehen; er muß einen Viehstand zurücklassen, der demjenigen, den er empfangen hat, am Werth gleichkommt.

Was etwa abgeht, muß er zahlen, und nur der Ueberschuß gehört ihm.

Vgl. L.R.S. 1822, 1825.

§ II.

Von der Viehverstellung an den Theilbauer.

1827. Geht der Viehstand ohne Verschulden des Einstellers völlig zu Grund, so trifft den Verlust den Versteller.

Vgl. L.R.S. 1807, 1810, 1825.

1828. Man kann bei diesem Vertrag bedingen:

daß der Einsteller seinen Antheil an der Scheerwolle dem Verpachter für einen Preis überlasse, der unter dem gewöhnlichen und laufenden ist;

daß der Versteller einen größeren Antheil am Nutzen habe;

daß er die Hälfte der Milch erhalte.

Unerlaubt ist das Geding, daß der Pächter allen Verlust allein zu tragen habe.

Vgl. L.R.S. 6, 1811, 1819, 1831 b, 1855.

1829. Diese Viehverstellung endigt sich mit dem Pacht der Meierei.

Vgl. L.R.S. 1763, 1774, 1775.

1830. Sie ist übrigens allen Regeln der einfachen Viehverstellung unterworfen.

Vgl. L.R.S. 1805 u. flg.

Fünfter Abschnitt.

Von der gemeinen oder uneigentlichen Viehverstellung.

1831. Wer Melkvieh einem Andern gibt, um es einzustellen und zu füttern, der behält Gefahr und Eigenthum, und die geworfenen Jungen sind der einzige Ertrag, den er inzwischen davon hat.

Vgl. L.R.S. 547.

1831 a. Das Vieh muß in diesem Fall tüchtig sein, trächtig zu werden und Milch zu geben, sonst hat der Einsteller anderes Vieh und Entschädigung zu fordern.

Vgl L.R.S. 1147, 1184.

1831 b. Es kann bedungen werden, daß die Jungen theilbar werden, und dagegen ein Milchzins in Milch oder Geld gegeben werde, der jedoch den Gewinn des Einstellers aus den Jungen nicht übersteigen darf.

Vgl. L.R.S. 1811, 1819, 1828.

1831 c. Der Vertrag kann auch so geschlossen werden, daß der Einsteller die Hälfte des Werths des einstellenden Viehes zahle, alsdann gehört ihm die Hälfte der Jungen ohne Vergütung, und er trägt die Gefahr mit, und hat, sobald das Vieh zu Dritt steht, die Wahl, das alte Thier oder die beiden Jungen für sich zu nehmen.

Vgl. L.R.S. 1818.

1831 d. Die Zeit der Einstellung kann willkürlich bedungen werden, wo die Jungen nicht theilbar werden; wo diese Theilbarkeit eintritt, muß sie wenigstens dauern, bis das Vieh zu Dritt steht.

Vgl. L.R.S. 1815.

Fünftes Kapitel.

Von Schupflehen oder Todbeständen.

(Gesetz vom 21. April 1849 (R.B. Nr. 25) über Ablösung der Erb- und Schupflehen.)

1831 a a. Der Vertrag, womit Jemand den Besitz und Genuß einer Liegenschaft einem Andern bis an seinen Tod gegen einen bestimmten mäßigen Zins verleihet, ist Todbestand (Schupflehen).

1831 a b. Er kann auch zugleich auf die Ehefrau, oder auf diese und auf ein Kind, mithin zu zwei oder drei Leibern begeben sein.

1831 a c. Er kann mit oder ohne Ehrschatz oder Preis für die Ueberlassung geschlossen werden.

1831 a d. Das Besitzrecht geht durch den bloßen Vertrag kraft Gesetzes auf den Todbeständer über.

Vgl. L.R.S. 1138.

1831 a e. Der Todbeständer hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutznießers, und so viel den Zins betrifft, jene eines Gültgebers, vorbehaltlich ausdrücklich gemachter oder nach Landesgebrauch stillschweigend zu unterstellender ändernder Gedinge.

Vgl. L.R.S. 6 d—f., 582—616, 710 f e—f k., 1831 b e.

1831 a f. Nachlaß am Zins hat er nicht nur in jenem Fall, der einen Gültnachlaß begründet, sondern, wenn der Zins in Gleichheitsverhältnissen zum Gutsertrag steht, weiter auch alsdann zu fordern, wenn zwei oder mehrere Jahre hintereinander, durch nicht übernommene Zufälle, mehr als die Hälfte des Ertrags des

Bestandguts zu Grund geht, doch nur halb so viel, als im gleichen Fall ein Zeitpächter würde fordern können.

Vgl. L.R.S. 710 ff., 1769–1773.

1831 a g. Der Todbestand kann nur mit Einwilligung des Bestandgebers oder wegen von ihm auf das Gut bewilligter Schulden gültig verkauft werden. Im Verkaufsfall tritt der Käufer nicht für die übrige Zeit des Verkäufers, sondern für sich selbst ein.

1831 a h. Ein tauglicher Leibeserbe des Todbeständers hat das Vorrecht auf die Erneuerung des Todbestandes vor Fremden.

Gesetz vom 15. November 1833 (R.B. Nr. 48) über Wiederverleihung der Schupflehen.

Sechstes Kapitel.

Von Erblehen der Erbbeständen.

Gesetz vom 21. April 1849 (R.B. Nr. 25) über Ablösung der Erb- und Schupflehen.)

1831 b a. Wo Jemand einem Andern den Besitz und Genuß eines Guts gegen einen jährlichen mäßigen Zins für sich und Erben übergibt, da ist der Vertrag ein Erbbestand.

Vgl. L.R.S. 544 c., 577 a a. u. a b.

1831 b b. Der Erbbestand kann auf gewisse bestimmte Gattungen und Grade von Erben gegeben sein, oder auf Leibeserben, oder auf alle Erben, oder auf Erben und Erbnehmer.

Der erste vererbt sich nur auf die bestimmt ausgedrückte Zahl und Gattung der Erben.

Der zweite geht auf alle vom ersten Erwerber abstammende Nachkommen über.

Der dritte erstreckt sich auch auf Seitenverwandte des ersten Erwerbers in erbfähigen Graden.

Der vierte endlich umfaßt auch Geschenk- und Vermächtnißnehmer das jeweiligen Beständers.

Vgl. L.R.S. 745, 750—755, 894, 1002.

1831 b c. Wo ein Bestand auf Erben ohne bestimmenden Beisatz gegeben ist, da sind nur Leibeserben, aber alle, darunter zu verstehen, wenn nicht der Landsbrauch einer Gegend einen andern Sinn sicher angibt.

1831 b d. Der Erbbestandvertrag kann nicht bedingen, daß eine von der gesetzlichen Ordnung abweichende Art der Vererbung in dem Erblehen stattfinde.

Edikt vom 23. März 1808 (R.B. Nr. 11) über die Vortheilsgerechtigkeit § 2 (Anhang).

1831 b e. Der Erbbeständer hat die Rechte und Verbindlichkeiten eines nutzbaren Eigenthümers, und so viel den Zins betrifft, jene eines Gültgebers, soweit nicht ausdrücklich oder stillschweigend durch Landsbrauch Ausnahmen bedungen sind.

Vgl. L.R.S. 6 d—f., 577 a c—a n., 608 nebst Zusatz, 719 f e—f k., 1831 a e.

1831 b f. Die Sätze a c., a d., auch a f. und a g. im Kapitel von Todbeständen finden auch hier ihre Anwendung; außer bei Erbbeständen auf bestimmte Erben. wo der Käufer nur in das Recht des Verkäufers, mithin in dessen Erbgrad eintritt.

1831 b g. Zu einer Veräußerung an einen nicht erbberechtigten, sonst aber für Leistung der Erblehnspflichten sichern Besitzer, kann die Einwilligung nicht versagt werden, außer bei einem Erbbestand, der auf unbestimmte Zahl von Erben lautet, und auf dem Heimfall steht.

1831 b h. Tritt durch Veräußerung ein nicht erbberechtigter Besitzer in den Bestand, so muß er für die Aufnahme zum Gut an den Grundeigenthümer einen Handlohn zahlen, der, wo er nicht niederer bedungen ist, in dem fünfzigsten Theil des Kaufwerths besteht; höher darf er nicht gesetzt werden.

Gesetz vom 10. April 1848 (R.B. Nr. 23) über Aufhebung aller Feudalrechte Art. 1 Z. 4.

1831 b i. Der Erbbestandbrief muß bei jedem Eintritt eines andern Besitzers in den Genuß erneuert werden. Es kann, jedoch nur durch ausdrückliches Geding, festgesetzt sein, daß auch bei jedem Eintritt eines neuen Besitzers in das Grundeigenthum auf vorausgegangene Aufforderung von Seiten des letztern die Erneuerung gesucht werden müsse.

1831 b k. Außer dem, was ähnliche Vertragsverbindlichkeiten überhaupt auflöset, kann der Richter auf Anrufen den Erbbestand auch für erloschen erklären:

wegen in geeigneten Fällen in Zeiten nicht gesuchter Erneuerung des Bestandbriefs;

wegen grobem oder halsstarrigem Mißbrauch der bestandenen Sache;

wegen unberechtigtem Verkauf des Erbbestands;

wegen zweijähriger Nichtzahlung des Zinses, wenn nach mehrmaligem urkundlichem Mahnen der dritte verfällt, ehe der Rückstand bezahlt ist.

Der letzte Fall ist streng zu richten; in den drei ersten kann der Richter auch gegen Erlegung einer statt Schadenersatz dienenden billigen Geldbuße an den Bestandgeber den Verfall des Be-

standes nachsehen, wenn der Erbbeständer seinen Fehler zwar nicht ganz, aber doch ziemlichermaßen entschuldigen kann.

Vgl. L.R.S. 1184, 1729, 1766.

1831 b l. Es kann nicht bedungen werden, daß der Erbbeständer die Erfüllung seiner Obliegenheiten durch besonderes Gelübde an den Erblehneigenthümer versichern solle.

Neunter Titel.

Von dem Gesellschaftsvertrag.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

1832. Der Gesellschaftsvertrag ist die Uebeinkunft zweier oder mehrerer Personen. etwas zusammen zu werfen, damit daraus ein Gewinn entstehen möge, den sie unter sich theilen.

Vgl. L.R.S. 1102, 1835, 1873.

1833. Jeder Gesellschaftsvertrag erfordert erlaubte Gegenstände und Rücksicht auf gemeinschaftlichen Vortheil.

Jeder Gesellschafter muß Geld oder Geldes Werth, oder die Benutzung seiner Kräfte einwerfen.

Vgl. L.R.S. 1108, 1131, 1133, 1845, 1847, 1853, 1855.

† 1834. Alle Gesellschaften müssen schriftlich geschlossen werden, sobald das Einbringen den Werth von fünf und siebenzig Gulden übersteigt.

Zeugenbeweis gegen den Inhalt des schriftlichen Gesellschaftsvertrags oder über denselben hinaus, oder über Reden, die vor, während und nach dem Abschluß vorgefallen sein sollen, ist unzulässig, selbst bei einem Punkt, wo nur ein Werth unter fünf und siebenzig Gulden in Frage ist.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Zweites Kapitel.

Von den verschiedenen Gattungen der Gesellschaften.

1835. Es gibt allgemeine und besondere Gesellschaften.

Vgl. L.R.S. 1836 und flg., 1841 und flg.

Erster Abschnitt.

Von allgemeinen Gesellschaften.

1836. Allgemeine Gesellschaften gehen entweder auf alles gegenwärtige Vermögen oder nur auf allen Gewinn.

1837. Eine allgemeine Gütergesellschaft ist diejenige, wodurch die Parteien alle zu solcher Zeit besitzende, bewegliche und unbewegliche Güter, und den daraus hoffenden Gewinn zusammenschießen.

Sie dürfen auch jede andere Gattung des Gewinns mit einwerfen. Von Gütern, die ihnen durch Erbschaft, Schenkungen oder Vermächtnisse in der Folge etwa anfallen, wächst nur der Genuß dieser Gesellschaft zu; jede Uebereinkunft, welche auch das Eigenthum derselben dahin ziehen würde, ist verboten, und nur unter Ehegatten in Gemäßheit desjenigen, was ihrentwegen geordnet ist, erlaubt.

Vgl. L.R.S. 1401, 1505, 1526.

1838. Eine allgemeine Erwerbsgesellschaft umfaßt Alles, was die Parteien durch ihren Fleiß, auf welche Art es sei, während der Gesellschaftsdauer erwerben. Die besitzende Fahrniß jedes Gesellschafters ist gleichfalls einbegriffen; die Liegenschaften des Einen oder des Andern sind es nur zum Genuß.

Vgl. L.R.S. 1401.

1839. Eine allgemeine Gesellschaft, die ohne weitere Erklärung geschlossen wird, gilt nur für eine Erwerbsgesellschaft.

Vgl. L.R.S. 1393, 1400.

1840. Keine allgemeine Gesellschaft kann bestehen unter Personen, welche nicht fähig sind, wechselseitige Geschenke sich zu geben, oder denen es verboten ist, einander zum Nachtheil anderer Personen zu begünstigen.

Vgl. L.R.S. 907—909, 911, 913 und flg., 1094, 1098, 1496, 1527.

Zweiter Abschnitt.

Von besonderen Gesellschaften.

1841. Eine besondere Gesellschaft ist diejenige, die sich nur auf bestimmte Sachen, deren Gebrauch und Ertrag, bezieht.

Vgl. L.R.S. 1127.

1842. Der Vertrag, wodurch sich mehrere Personen für eine bestimmte Unternehmung oder für die Treibung eines Handwerks oder Gewerbs vereinigen, gehört zu den besondern Gesellschaften.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 85 u. flg., 150 u. flg., 207 u. flg., 250 u. flg., 266 u. flg.

Drittes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter unter sich und gegen Dritte.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschafter unter sich.

1843. Die Gesellschaft fängt an mit dem Abschluß, wenn keine andere Anfangszeit bedungen ist.

Vgl. Handelsgesetzbuch 110, 163, 178, 211.

1844. Die Dauer der Gesellschaft, welche der Vertrag nicht bestimmt, gilt auf Lebenszeit der Gesellschafter, vorbehaltlich der Einschränkung des 1869sten Satzes; hat sie aber ein Geschäft von beschränkter Dauer zum Gegenstand, so gilt sie für die ganze Zeit der Geschäftswährung.

Vgl. L.R.S. 1865, 1869; Handelsgesetzbuch Art. 123, 170, 242, 261.

1845. Jeder Gesellschafter ist Schuldner der Gesellschaft für das zugesagte Einbringen.

Besteht solches in einem bestimmten Stück, dessen die Gesellschaft entwährt wird, so ist ihr der Gesellschafter gleich einem Verkäufer zur Gewährleistung verbunden.

Vgl. L.R.S. 1138, 1626 u. flg., 1851, 1867; Handelsgesetzbuch Art. 91 252.

1846. Ein Gesellschafter, der ein zugesagtes Kapital nicht einbringt, ist kraft Gesetzes auch ungemahnt schuldig, es von dem Tag an, wo er es einbringen sollte, zu verzinsen.

Ebenso verzinst er das Geld, das er zu seinem alleinigen Vortheil aus der gemeinschaftlichen Kasse nimmt, von dem Tag der Erhebung an.

Alles vorbehaltlich der weitern Entschädigung, die etwa nach Umständen statthaben mag.

Vgl. L.R.S. 1146, 1153; Handelsgesetzbuch Art. 95, 220.

1847. Gesellschafter, welche die Benutzung ihrer Kräfte der Gesellschaft einbringen, sind schuldig, ihr jeden Gewinn zu berechnen, der mit solchen Beschäftigungsarten gemacht wird, welche Gegenstand dieser Gesellschaft sind.

1848. Hat einer aus der Gesellschaft für seine besondere Rechnung eine verfallene Schuld an Jemand zu fordern, der an

die Gesellschaft eine ebenmäßig fällige Summe schuldet, so muß eine von diesem Schuldner empfangene Zahlung an der Forderung der Gesellschaft und an der Seinigen nach Verhältniß beider Forderungen abgerechnet werden, selbst wenn er in seiner Quittung erklärte, daß er das Ganze auf seine eigene Forderung allein nehme.

Hat er dagegen laut seiner Quittung die ganze Zahlung von der Forderung der Gesellschaft abgerechnet, so muß es dabei bleiben.

Vgl. L.R.S. 1253—1256.

1849. Hat einer der Gesellschafter seinen ganzen Antheil einer gemeinschaftlichen Forderung erhoben, und der Schuldner ist seitdem zahlungsunfähig geworden, so muß Jener das Empfangene in die gemeinschaftliche Masse einwerfen, hätte er auch gleich die Quittung namentlich nur für seinen Theil ausgestellt.

1850. Jeder Gesellschafter muß der Gesellschaft allen Schaden ersetzen, den er durch sein Verschulden ihr zuzieht, und kann daran den Gewinn nicht abrechnen, den sein Fleiß ihr anderwärts verschaffte.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 94.

1851. Gesellschaftseinbringen zum bloßen Genuß, wenn es aus bestimmten unverbrauchbaren Stücken besteht, bleibt auf Gefahr des einbringenden Eigenthümers.

Besteht es aus verbrauchbaren oder dem Verderben unterworfenen Sachen, und wird verzeichnet und angeschlagen in die Gesellschaft eingebracht, so ist es auf Gefahr der Gesellschaft, und der Einbringer kann mehr nicht zurückfordern, als den Anschlag.

Vgl. L.R.S. 587, 1532, 1551, 1845, 1867.

1852. Jeder Gesellschafter hat ein Klagrecht wider die Gesellschaft auf die Summen, welche er für sie auslegt; auf die Verbindlichkeiten, welche er redlicher Weise in ihren Angelegenheiten übernimmt: und wegen der Gefahren, die von seiner Geschäftsführung unzertrennlich sind.

Vgl. L.R.S. 1375, 1999; Handelsgesetzbuch Art. 93.

1853. Der Antheil eines jeden Gesellschafters am Gewinn und Verlust, der in dem Gesellschaftsvertrag nicht bestimmt ist, richtet sich nach dem Beibringen eines Jeden in die Gesellschaft.

Der Antheil desjenigen, der nur seine Arbeit einbringt, wird demjenigen gleich berechnet, der auf die Einlage desjenigen Gesellschafters fällt, der am wenigsten einlegte.

Vgl. L.R.S. 1832, 1855; Handelsgesetzbuch Art. 106, 107, 109, 161, 162, 254, 268.

1854. Haben die Gesellschafter Einem aus ihnen oder einem Dritten die Bestimmung der Antheile überlassen, so kann die von solchem erfolgende Bestimmung nicht angefochten werden, wenn sie der Billigkeit nicht augenscheinlich zuwider ist.

Keine Anfechtung findet statt, wenn der angeblich verletzte Theil, nachdem er wußte, daß die Bestimmung erfolgt sei, mehr als drei Monate verstreichen ließ, oder schon angefangen hat, jene Bestimmung zu vollziehen.

Vgl. L.R.S. 1592.

1854 a. Augenscheinlich unbillig ist ein Ermessen, das gleiche Arbeiten gegen einander oder gleiche Einlagen ungleich in Vortheilen und Lasten setzt, wenn die Ungleichheit wenigstens ein Zehntheil ausmacht; ingleichem dasjenige, welches den Werth der Arbeit

gegen bloße Einlagen über ein Viertel höher oder niederer anschlägt, als sie gemeiniglich zu gelten pflegt.

Vgl. L.R.S. 887, 1872.

1855. Ein Geding, das Einem der Gesellschafter allein allen Gewinn zuwendet, ist ungültig.

Ungültig ist auch diejenige Uebereinkunft, wodurch das Einbringen eines oder mehrerer Theilhaber von allem Beitrag zum Verlust freigesprochen würde.

Vgl. L.R.S. 6, 1131, 1133, 1811, 1819, 1828, 1833, 1853.

1856. Der Gesellschafter, dem durch ein besonderes Geding des Gesellschaftsvertrags die Geschäftsbesorgung aufgetragen ist, kann auch mit Widerspruch der übrigen Theilhaber alle dazu gehörigen Handlungen unternehmen, jedoch ohne Gefährde.

Während der Dauer der Gesellschaft kann ein solcher Aufwand ohne rechtmäßige Ursache ihm nicht abgenommen werden. Ward er ihm aber in einer späteren Urkunde ertheilt, so kann er, wie jeder gemeine Auftrag, widerrufen werden.

Vgl. L.R.S. 1859, 1862, 1871, 1998, 2004; Handelsgesetzbuch Art. 99, 101, 114—118.

1857. Wird die Geschäftsbesorgung mehreren Gesellschaftern aufgetragen, ohne ihre Verrichtungen zu bestimmen, auch ohne auszudrücken, daß Einer ohne den Andern nicht handeln soll, so kann Jeder von ihnen für sich allein alle dahin gehörigen Geschäfte besorgen.

Vgl. L.R.S. 1995 a; Handelsgesetzbuch Art. 100.

1858. Ist aber bedungen, es soll Keiner derselben ohne den Andern etwas unternehmen, so kann, ohne neuen Vertrag, Einer von ihnen in Abwesenheit des Andern nichts vornehmen, selbst

wenn es dem Andern alsdann unmöglich sein sollte zu der Geschäftsbesorgung mitzuwirken.

Vgl. L.R.S. 1858 a; Handelsgesetzbuch Art. 100.

1858 a. Wo jedoch ein drohender Schaden nur durch unverzügliche Einschreitung abzuwenden wäre, da gilt jedesmal jeder Gesellschafter, der zum Handeln der nächste ist, auch für gewalthabend.

Vgl. L.R.S. 1375, 1989 a.

1859. Ist über die Art der Geschäftsbesorgung in dem Vertrag nichts besonders festgestellt, so gelten folgende Regeln:

1) die Gesellschafter haben gegenseitig Gewalt, für einander die Geschäfte zu besorgen. Was Jeder unternimmt, ist gültig, selbst für den Antheil seiner Gesellschafter, auch ohne deren Einwilligung eingeholt zu haben; jedoch können Letztere oder auch Einer aus ihnen gegen das Unternehmen Einsprache thun, ehe es vollbracht ist;
2) Jeder Gesellschafter darf sich der Sachen der Gesellschaft bedienen, jedoch nur zu einem üblichen Gebrauch und nicht gegen den Vortheil der Gesellschaft; er darf sie auf keine Art verwenden, welche die übrigen hindert, sich ihrer nach dem Maaß ihrer Rechte ebenfalls zu bedienen;
3) jeder Gesellschafter fordert mit Recht an seine Mitgesellschafter, mit ihm die Kosten zu bestreiten, die nöthig sind, um die Gesellschaftssachen in gutem Stand zu erhalten;
4) kein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der Andern an den gemeinschaftlichen Liegenschaften Neuerungen vor-

nehmen, wenn er gleich glaubt, daß sie der Gesellschaft Vortheil bringen.

Vgl. L.R.S. 577 b b. u. b c., 1862; Handelsgesetzbuch Art. 102—105, 158, 167, 196, 227 u. flg.

1860. Derjenige, dem die Geschäftsbesorgung nicht aufgetragen ist, kann selbst die beweglichen Sachen der Gesellschaft nicht veräußern noch verpfänden.

Vgl. L.R.S. 1988.

1861. Jeder Gesellschafter kann auf seinen Antheil auch ohne Bewilligung seiner Mitgesellschafter dritte Personen zu sich in Gesellschaft nehmen; er kann ohne solche Zustimmung Niemanden in die Hauptgesellschaft aufnehmen, auch wenn er deren Geschäftsbesorgung hat.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 98.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verbindlichkeit der Gesellschafter gegen Dritte.

1862. In andern als Handlungsgesellschaften haben die Theihaber für die gemeinschaftlichen Schulden keine Sammtverbindlichkeit, und Keiner kann die Uebrigen verbindlich machen, welche ihm hiezu nicht Gewalt gegeben haben.

Vgl. L.R.S. 1202, 1856—1859; Handelsgesetzbuch Art. 112, 113.

1863. Die Gesellschafter haften dem Gläubiger, mit dem sie handeln, jeder für gleiche Summen und Theile, selbst dann, wenn einer von ihnen an der Gesellschaft einen geringern Theil hätte, sofern nicht bei Eingehung des Handels die Verpflichtung dieses Letztern auf das Verhältniß seines Antheils an der Gesellschaft namentlich beschränkt worden wäre.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 165, 258, 269.

1864. Die Erklärung, eine Verbindlichkeit für Rechnung der Gesellschaft zu übernehmen, bindet nur denjenigen Gesellschafter, der sie thut, und nicht die übrigen, es sei denn, daß diese ihm Gewalt gegeben haben, oder das Empfangene in den Nutzen der Gesellschaft verwendet worden ist.

Vgl. L.R.S. 1375, 1856—1859, 1862, 1998; Handelsgesetzbuch Art. 114—116, 167, 196, 230, 256.

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten der Gesellschaftsauflösung.

1865. Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der Zeit, auf die sie geschlossen war;
Vgl. L.R.S. 1844.

2) durch den Untergang ihres Gegenstandes oder die Vollendung des Geschäfts;
Vgl. L.R.S. 1844, 1867, 1867 a.

3) durch den natürlichen Tod Eines der Gesellschafter;
Vgl. L.R.S. 1844, 1868.

4) durch den bürgerlichen Tod,* durch die Mundloserklärung oder den Vermögenszerfall Eines aus ihnen;
* Aufgehoben s. L.R.S. 22.
Vgl. L.R.S. 489, 513; R.K.O. § 20.

5) durch die Aufkündigung Eines oder mehrerer Theilhaber.
Vgl. L.R.S. 1869—1871; Handelsgesetzbuch Art. 123, 170, 200, 242, 261, 264; R.K.O. §§ 193—201.

† 1866. Die Verlängerung einer Gesellschaft auf bestimmte Zeit fordert eine schriftliche Urkunde in gleicher Form, wie der Gesellschaftsvertrag.
Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

1867. Wo einer der Gesellschafter versprochen hat, das Eigenthum einer bestimmten Sache in die Gemeinschaft einzulegen, da erlöscht der Gesellschaftsvertrag für alle Gesellschafter, wenn die Sache zu Grund geht, ehe sie in die Gemeinschaft gekommen ist.

Ja sie erlöscht auch durch den spätern Untergang der Sache, wenn nur der Genuß in die Gemeinschaft eingelegt ward, und das Eigenthum davon dem Einlegenden blieb.

Niemals wird sie durch den Untergang der Sache aufgelöst, wenn deren Eigenthum schon wirklich in die Gesellschaft eingebracht war.

Vgl. L.R.S. 1138, 1302, 1845, 1851, 1867 a.

1867 a. Wo die untergegangene Sache den ganzen oder doch den hauptsächlichsten Beitrag eines Gesellschafters nicht ausmachte; oder wo sie nur als Geldwerth, nicht als für den Zweck der Gesellschaft unentbehrlich eingelegt ward, und von dem, der sie einbringen sollte, mit Geld belegt werden will; oder wo sie durch dessen Schuld unterging, und die andern Gesellschafter auf Fortsetzung der Gesellschaft neben dem Ersatz der Einlage bestehen: da ist der Untergang kein Auflösungsgrund.

1868. Das Geding, wornach, wenn Einer aus der Gesellschaft stirbt, sie mit dessen Erben oder unter den noch lebenden Theilhabern allein fortwähren soll. gilt. Im letzten Fall hat der Erbe des Verstorbenen kein anderes Recht, als seine Abtheilung von der Gesellschaft nach ihrer Lage zur Zeit des Absterbens zu verlangen, und er nimmt keinen Theil an dem weitern Erfolg, außer soweit er eine nothwendige Folge desjenigen ist, was vor dem Tod des beerbten Theilhabers geschehen war.

Vgl. L.R.S. 1844, 1865 Z. 3; Handelsgesetzbuch Art. 123 Z. 2, 127.

1869. Nur Gesellschaften von unbestimmter Dauer können einseitig aufgekündigt werden. Die Aufkündigung geschieht durch eine allen Gesellschaftern bekannt gemachte Verzichtleistung, doch daß solche nicht unredlicher Weise, noch zur Unzeit geschehe.

Vgl. L.R.S. 1844, 1865 Z. 5, 1870; Handelsgesetzbuch Art. 123 Z. 6, 124.

1870. Die Entsagung ist unredlich, wenn sie von einem Theilhaber geschieht, um sich einen Gewinn allein zuzueignen, der für gemeinsame Rechnung zu machen gewesen wäre.

Sie geschieht zur Unzeit, wenn die Sachen in einer Lage sind, weswegen der Gesellschaft Verlust droht, wenn die Auflösung nicht verschoben wird.

1871. Um Gesellschaften von bestimmter Dauer einseitig vor der Zeit aufzukünden, sind gerechte Ursachen erforderlich, wie z. B wenn ein anderer Theilhaber sein Versprechen nicht erfüllt, wenn eine eingewurzelte Kränklichkeit Jemanden zu den Geschäften der Gesellschaft unfähig macht, oder andere Fälle, deren Rechtmäßigkeit und Erheblichkeit zu beurtheilen dem Ermessen der Richter überlassen bleibt.

Vgl. L.R.S. 1184, 1844; Handelsgesetzbuch Art. 125.

1872. Die Regeln bei Erbschaftstheilungen, für deren Form und für die daraus unter den Miterben entspringenden Verbindlichkeiten sind auf die Theilungen unter Gesellschaftsgliedern ebenfalls anwendbar.

Vgl. L.R.S. 815—842 nebst Zusätzen, 883—892, 2103 Z. 3, 2109; Handelsgesetzbuch Art. 133—145, 172, 205, 244—246, 265, 270.

Verfügung über Handlungsgesellschaften.

1873. Die Verfügungen des gegenwärtigen Titels sind auf Handlungsgesellschaften nur in jenen Punkten anwendbar, die mit den Handelsgesetzen und Gebräuchen in keinem Widerspruch stehen.

Handelsgesetzbuch Art. 1 und 85–266; Reichs-Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 mit Nachträgen vom 19. Mai 1871 und vom 23. Juni 1873.

Zehnter Titel.

Von dem Leih- und Darleihvertrag.

1874. Es gibt zweierlei Gattungen der Leihe:

die eine über Sachen, die für einen Gebrauch gegeben werden, der, ohne sie zu verbrauchen, erreichbar ist;

und die andere über Sachen, die für den Verbrauch gegeben werden.

Die erste Gattung heißt Leihe;

die zweite heißt Darleihe.

Vgl. L.R.S. 1875—1891 a. u. 1892—1914.

Erstes Kapitel.

Von dem Leihvertrag.

Erster Abschnitt.

Von der Natur des Leihvertrags.

1875. Der Leihvertrag ist derjenige, in Gefolge dessen Einer

dem Andern eine Sache zum Gebrauch übergibt, mit Vorbehalt der Rückgabe nach gemachtem Gebrauch.

1876. Wesentlich ist hierbei, daß der Gebrauch der Sache unentgeltlich überlassen werde.

Vgl. L.R.S. 1103, 1105, 1709, 1905.

1877. Der Ausleiher bleibt Eigenthümer der geliehenen Sache.

1878. So weit etwas unverbrauchbar und nicht dem Rechtsverkehr entzogen ist, kann es Gegenstand dieses Vertrags sein.

Vgl. L.R.S. 128, 1892, 1894.

1879. Die Verbindlichkeiten aus dem Leihvertrag gehen beiderseits auf die Erben des Ausleihers und des Entleihers über.

Hat man indeß nur aus Rücksicht für den Entleiher, mithin ihm für seine Person geliehen, so dürfen die Erben die geliehene Sache nicht fortgebrauchen.

Vgl. L.R.S. 1122.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Entleihers.

1880. Der Entleiher ist schuldig, als guter Hauswirth für die Bewahrung und Erhaltung der entliehenen Sache zu sorgen, er darf sich ihrer nur zu dem Zweck bedienen, für den sie durch ihre Natur oder durch die Uebereinkunft bestimmt ist; Alles bei Vermeidung des Schadenersatzes.

Vgl. L.R.S. 1137, 1147 u. flg.

1881. Gebraucht der Entleiher die Sache zu andern Zwecken, oder für längere Zeit, als er sollte, so muß er ihren etwaigen Verlust tragen, selbst wenn er von einem Zufall herrührte.

Vgl. L.R.S. 1302.

1882. Geht die geliehene Sache durch einen Zufall zu Grund, gegen den durch den Gebrauch seiner eigenen der Entleiher sie hätte bewahren können, oder war er in dem Fall, nur eine von beiden erhalten zu können, und zog die seinige vor, so muß er für den Verlust der andern haften.

Vgl. L.R.S. 1137, 1302.

1883. Ward die Sache bei der Uebergabe geschätzt, so trägt der Entleiher jeden, selbst zufälligen Verlust, wo nicht das Gegentheil bedungen ist.

Vgl. L.R.S. 1822, 1851.

1884. Für Verschlimmerungen der Sache, die blos durch den bestimmten Gebrauch ohne einiges Verschulden des Entleihers entstehen, haftet er nicht.

Vgl. L.R.S. 589, 1245, 1730.

1885. Der Entleiher kann die Sache nicht inbehalten um das, was ihm der Ausleiher schuldig ist.

Vgl. L.R.S. 1293 Z. 2, 1890.

1886. Kosten, welche der Entleiher für den Gebrauch der Sache aufwendet, kann er nicht zurückfordern.

Vgl. L.R.S. 1890, 1890 a.

1887. Haben Mehrere zusammen eine und dieselbe Sache entlehnt, so sind sie dem Ausleiher sammtverbindlich.

Vgl. L.R.S. 1200, 1202.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Ausleihers.

1888. Der Ausleiher kann die geliehene Sache nicht zurück-

nehmen, ehe die bedungene Zeit abgelaufen, oder wo nichts ausbedungen ward, ehe der Zweck, wofür sie entlehnt wurde, erreicht ist.

Vgl. L.R.S. 1134, 1186, 1889, 1899.

1888 a. Der Ausleiher muß die zugesagte Sache in brauchbarem Stand übergeben; sah der Entleiher solche vor dem Vertrag, ohne etwas zu bedingen, oder nahm er sie an, wie sie ist, so ist der Stand, in dem sie damals erschien, für hinlänglich brauchbar anzunehmen.

1889. Wenn jedoch früher bei dem Ausleiher ein dringendes und unvorgesehenes eigenes Bedürfniß eintritt, so mag der Richter nach Umständen den Entleiher anhalten, sie zurückzugeben.

1890. Fällt während der Dauer der Leihe für die Erhaltung der Sache eine außerordentliche, unvermeidliche und unverschiebliche Ausgabe vor, worüber der Entleiher bei dem Ausleiher nicht zuvor anfragen konnte, so muß dieser sie ihm ersetzen.

Vgl. L.R.S. 1375, 1886, 1947 R.K.O. § 41 Z. 7.

1890 a. Eine zweideutige Ausgabe bleibt dem Entleiher zur Last, wenn er damit nicht härter belastet wird, als es unter gleichen Umständen ein Miether gewesen sein würde; andernfalls fällt sie ganz oder nach Umständen zum Theil auf den Ausleiher.

Vgl. L.R.S. 1754, 1755.

1891 Verborgene Mängel der geliehenen Sache, wodurch sie im Gebrauch schädlich werden kann, und welche der Ausleiher kannte, dem Entleiher aber nicht anzeigte, machen ihn zum Schadenersatz verbindlich.

Vgl. L.R.S. 1641 u. flg., 1898.

1891 a. Eine Leihe zum Behuf eines Geschäfts, das den

Ausleiher allein, oder gemeinschaftlich mit angeht, unterliegt nicht den Sätzen 1883, 1885, 1886, 1888 und 1889, sondern ist erstern-falls als Geschäftsführung, letzternfalls als Gesellschaft zu beurtheilen.

Vgl. L.R.S. 1472 u. flg., 1843 u. flg.

Zweites Kapitel.

Von der Darleihe.

Erster Abschnitt.

Von der Natur der Darleihe.

1892. Die Darleihe ist ein Vertrag, dem zu Folge Einer dem Andern von verbrauchbaren Sachen eine bestimmte Menge unter der Bedingung zu überliefern hat, daß Letzterer ihm eben so viel in derselben Gattung und Menge einst wieder geben soll.

Vgl. L.R.S. 587, 1894, 1902.

1893. Der Anleiher wird kraft des Darleihvertrags Eigen-thümer der empfangenen Sache; er allein trägt ihren Verlust, wenn sie auf irgend eine Art zu Grund geht.

Vgl. L.R.S. 1138, 1851, 1877.

1894. Sachen, welche, obwohl von einerlei Art, doch nicht gleichgeltend sind, wie z. B. Thiere, sind als solche nicht Gegen-stand der Darleihe, sondern nur des Leihvertrags.

Vgl. L.R.S. 1878, 1892.

1895. Die Verbindlichkeit aus einer Geldanleihe beschränkt sich auf den Ersatz der im Vertrag ausgedrückten Geldsumme nach ihrem Nennwerth.

Sind vor der Zahlungszeit die Geldsorten erhöht oder abge-würdigt worden, so ersetzt der Schuldner die ihm gelehnte Geld-

ſumme nur nach ihrem Nennwerth in ſolchen Münzſorten, die im Umlauf ſind.

Vgl. Reichs-Münzgesetz vom 9. Juli 1873, bes. Art. 14—16.

1896. Die Regel des vorhergehenden Satzes fällt weg, wenn die Darleihe in Stücken oder Stangen geſchehen iſt.

1897. Der Schuldner, der Gold oder Silber in Stücken oder Stangen, oder Lebensmittel und Waaren anlieh, muß ſie allemal in gleicher Menge und Güte zurückgeben, wie viel auch immer deren Preis geſtiegen oder gefallen ſei.

Vgl. L.R.S. 1243.

1897 a. Wo nicht beſondere Vertragsbeſtimmungen entſcheiden, da muß der Darleiher die zugeſagte Anleihe in landüblicher Güte, Gattung und Maß oder Gewicht an ſeinem Wohnort dem Anleiher aushändigen.

Vgl. L.R.S. 6 d., 1243, 1247.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Darleihers.

1898. Bei der Darleihe hat der Darleiher eben die Verbindlichkeit, die im 1891ſten Satz für den Leihvertrag feſtgeſtellt iſt.

1899. Der Darleiher kann die geliehenen Sachen nicht vor der bedungenen Zeit zurückfordern.

Vgl. L.R.S. 1134, 1186, 1888, 1889.

1900. Iſt für die Wiedererſtattung der Darleihe keine Zeit beſtimmt, ſo kann der Richter dem Empfänger eine Friſt nach Umſtänden geſtatten.

Vgl. L.R.S. 1135, 1156 u. flg., 1899. 1901.

1901. Ist nur bedungen, daß der Empfänger zahlen solle, wann er könne, oder wann er dazu die Mittel haben werde, so bestimmt der Richter ebenfalls die Zahlungszeit nach Umständen.

Vgl. L.R.S. 1135, 1156 u. flg., 1899. 1900.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Anleihers.

1902. Der Anleiher muß die geliehenen Sachen in gleicher Menge und Güte und zu der bedungenen Zeit wieder erstatten.

Vgl. L.R.S. 1185—1188, 1243, 1244, 1247, 1248, 189', 1895—1897.

1903. Kann er dieses nicht, so zahlt er den Werth, welchen die Sache am vertragsmäßigen Tag und Ort der Zahlung hat; sind Zeit und Ort nicht bestimmt, so geschieht die Zahlung in dem Preis, den sie am Tag und Ort der zu Stand gekommenen Darleihe hatte.

Vgl. L R.S. 1247.

1904. Der Anleiher, welcher die ihm geliehenen Sachen oder deren Werth zur bedungenen Zeit nicht wieder erstattet, muß von dem Tag der Einklagung an die Zinsen zahlen.

Vgl. L.R.S. 1139, 1146, 1153, 1907 a.

Drittes Kapitel.

Von der verzinslichen Darleihe.

1905. Es ist erlaubt, bei der Darleihe, sie bestehe in Geld, Lebensmitteln oder andern beweglichen Sachen, Zinsen zu bedingen.

Vgl. L.R.S. 584, 2277; Wechselordnung Art. 7.

1906. Der Anleiher, der Zinsen zahlte, die nicht bedungen waren, kann sie weder zurückfordern, noch von dem Kapital abrechnen.

Vgl. L.R.S. 6 g., 1235.

1907. Alle Zinsen sind entweder gesetzlich oder bedungen. Die gesetzlichen Zinsen werden durch das Gesetz bestimmt. Die bedungenen Zinsen können da, wo ein Gesetz es nicht verbietet, den gesetzlichen Fuß übersteigen.

Der Betrag der höher bedungenen Zinsen muß in einer schriftlichen Urkunde bestimmt sein.

Vgl. L.R.S. 1153 nebst Zusätzen, 1652; Handelsgesetzbuch Art. 290, 291. Reichsgesetz vom 14. November 1867 über die vertragsmässigen Zinsen § 1 s. L.R.S. 1907 e

1907 a. Der gesetzliche Zinsfuß ist fünf vom Hundert in bürgerlichen Geschäften, und sechs vom Hundert in Handelsgeschäften.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 287; Wechselordnung §§ 50, 51.

1907 b. Ein durchaus erlaubter höherer Vertragsfuß ist der zu sechs vom Hundert in bürgerlichen Geschäften.

Vgl. § 2 des im Anhang folgenden Reichsgesetzes über die vertragsmässigen Zinsen vom 14. November 1867.

* 1907 c. Noch höher bedungene Zinsen können niemals Pfandrecht, Unterpfandsrecht oder Vorzugsrecht genießen; wo sie bei einem solchen gesicherten Anlehen bedungen sich befinden, da kann richterliche Hülfe dazu anders nicht als mittelst Minderung der ganzen gezahlten und rückständigen Schuldigkeit auf den gesetzlichen Fuß stattfinden.

* 1907 d. Wo höher bedungene Zinsen gegen eine Gant gefordert werden, da muß der Rückstand und das Laufende auf den gesetzlichen Zinsfuß herab gesetzt werden.

* 1907 e. Eine Schuld zu höher bedungenen Zinsen ist für den Anleiher

lle Monat, für den Darleiher aber nur alle halbe Jahr aufkündlich u ab-eglich. Das Gegentheil kann nicht bedungen werden.

Die L.R.S. 1907 c., d. und e. sind aufgehoben durch das Reich setz ber die vertragsmässigen Zinsen vom 14. November 1867.

× 1907 f. Wer ohne Vertrag höher als gesetzliche, und mit Vertrag höher als bedungene Zinsen nimmt, muß alles zu viel Empfangene mit Zins zurückgeben oder am Kapital abrechnen la en, und kann nach Befund der Umstände und der Verheimlichung in Strafe ge-kommen werden, die nicht unter dem Betrag eines Jahrzinses und nicht ber ünf derselben sein darf.

Vgl. L.R.S. 1254, 1376, 1378.

Die Strafbestimmung ist aufgehoben durch § 5 Z. 7 des Einführungs-gesetzes vom 5. Februar 1851 (R.B. Nr. 9) zum Badischen Strafgesetzbuche.

1908. Eine Quittung, welche über das Kapital ohne Vor-behalt der Zinsen ausgestellt ist, begründet die Vermuthung, daß auch diese gezahlt seien, und bewirkt Entledigung von denselben.

Vgl. L.R.S. 1254, 1352.

1909. Der Darleiher kann Zinsen von einem Kapital be-dingen, auf dessen Zurückforderung er Verzicht thut.

Das Geschäft hat in diesem Fall den Namen eines Rent-kaufes.

1910. Diese Rente kann für immer oder auf Lebenszeit (als Erbrente oder als Leibrente) bestellt werden.

Vgl. L.R.S. 1911 und flg., 1914.

1911. Die Erbrente ist ihrem Wesen nach ablöslich.

Die Parteien können nur bedingen, daß erst nach einer Zeit, die längstens zehn Jahre sein darf, oder nicht ohne eine in be-stimmter Zeit zuvor erfolgte Aufkündigung die Ablösung geschehen dürfe.

Vgl. L.R.S. 530,

1912. Der Schuldner einer Erbrente kann zur Ablösung angehalten werden:

1) wenn er in zwei Jahren seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt;
2) wenn er dem Darleiher die im Vertrag zugesagte Sicherheit nicht verschafft.

Vgl. L.R.S. 1184, 1977—1979.

1913. Das Kapital einer Erbrente kann gleichfalls zurückgefordert werden, wenn der Schuldner in Gant oder gänzlichen Vermögensverfall geräth.

Vgl. L.R.S. 1188; R.K.O. § 20.

1914. Die Regeln über Leibrenten sind unter dem Titel: von Glücksverträgen bestimmt.

Vgl. L.R.S. 1964, 1968—1983.

Elfter Titel.

Von der Hinterlegung zur sichern Hand.

Erstes Kapitel.

Von dem Hinterlegungsvertrag überhaupt und dessen Gattungen.

1915. Die Hinterlegung im allgemeinen Sinn ist das Rechtsgeschäft der Uebergabe einer Sache an einen Andern zur Bewahrung und Zurückgabe im Stück.

1916. Es gibt zwei Gattungen der Hinterlegung, nämlich jene zur zweiten und jene zur dritten Hand.

Vgl. L.R.S. 1977, 1920, 1955.

Zweites Kapitel.

Von der Hinterlegung zur zweiten Hand.

Erster Abschnitt.

Von der Natur und dem Wesen dieses Hinterlegungsvertrags.

1917. Die Hinterlegung zur zweiten Hand ist ihrem Wesen nach ein unentgeltlicher Vertrag.

Vgl. L.R.S. 1105, 1928 Z. 2, 1957; Handelsgesetzbuch Art. 290.

1918. Nur bewegliche Sachen sind ihr Gegenstand.

Vgl. L.R.S. 527 und flg., 1959.

1919. Sie wird nur vollzogen durch die wirklich geschehene oder als geschehen angenommene Uebergabe der hinterlegten Sache.

Als geschehen angenommen wird die Uebergabe, so oft der Aufbewahrer schon aus einem andern Rechtsgrund die Sache in seiner Gewahrsam hat, die man ihm nun als hinterlegtes Gut belassen will.

Vgl. L.R.S. 1606 Z. 3.

1920. Die Hinterlegung ist entweder freiwillig oder nothgedrungen.

Vgl. L.R.S. 1921 u. flg. u. 1949 u. flg.

Zweiter Abschnitt.

Von der freiwilligen Hinterlegung.

1921. Eine freiwillige Hinterlegung bildet sich durch die gegenseitige Einwilligung derer, die etwas in Verwahr geben und nehmen.

Vgl. L.R.S. 1101, 1919, 1949, 1952.

1922. Eine freiwillige Hinterlegung kann in der Ordnung nur

durch den Eigenthümer der anvertrauten Sache, oder mit dessen ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung geschehen.

Vgl. L.R.S. 1938, 2279.

† 1923. Eine freiwillige Hinterlegung muß durch Urkunden erwiesen werden. Der Beweis von Zeugen wird, sobald von einem Werth über fünf und siebzig Gulden die Rede ist, nicht zulassen.

† 1924. Wird die Hinterlegung von solchem Werth nicht durch Urkunden erwiesen, so muß demjenigen, der als Aufbewahrer in Anspruch genommen wird, auf sein Wort geglaubt werden, es mag von dem Hergang der Hinterlegung, oder von der hinterlegten Sache oder endlich von deren erfolgter Zurückgabe die Frage sein.

† 1924 a. Dieses fällt jedoch weg, wo der Aufbewahrer eine verschlossen übergebene Sache eigenmächtig aus dem Verschluß nahm, oder sonst eine Gesetzwidrigkeit in der Bewahrung sich zu Schulden kommen ließ; in solchem Fall geht das Vorrecht, auf sein Wort geglaubt zu werden, auf den Hinterleger über.

Die L.R.S. 1923, 1924 u. 1924 a. sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G.

1925. Eine freiwillige Hinterlegung hat unter solchen Personen nur statt, die fähig sind, Verträge zu schließen.

Nimmt gleichwohl Jemand, der diese Fähigkeit hat, ein anvertrautes Gut von einem Unfähigen an, so hat er alle Pflichten eines eigentlichen Bewahrers zu erfüllen, und kann von dem Vormund oder dem Pfleger dessen, der ihm das Gut anvertraute, belangt werden.

Vgl. L.R.S. 1123—1125.

1926. Wo ein Vertragsfähiger bei einem Unfähigen etwas hinterlegt, da hat der Hinterleger auf das anvertraute Gut nur so lang es sich in Handen des Aufbewahrers befindet, die Zueignungsklage und eine Klage auf Ersatz dessen, was in den Nutzen des Bewahrers verwendet worden ist.

Vgl. L.R.S. 1312.

Dritter Abschnitt.

Von den Pflichten des Aufbewahrers.

1927. Der Aufbewahrer muß die ihm anvertraute Sache mit eben der Sorgfalt bewahren, wie die seinige.

Vgl. L.R.S. 1137, 1880.

1928. Die Anwendung dieses Satzes muß alsdann nach aller Strenge geschehen;

1) wenn der Aufbewahrer sich selbst zur Aufbewahrung der Sache angeboten hat;
2) wenn er für die Bewahrung des anvertrauten Gutes einen Lohn bedungen hat;
3) wenn die Hinterlegung einzig zum Vortheil des Aufbewahrers geschehen ist;
4) wenn ausdrücklich bedungen ward, daß der Aufbewahrer für jede Art der Vernachläßigung haften soll.

Vgl. L.R.S. 1882.

1929. In keinem Fall ist der Aufbewahrer für Zufälle verantwortlich, die von höherer Gewalt herrühren, er sei denn in Verzug gesetzt, das anvertraute Gut zurückzugeben.

Vgl. L.R.S. 1139, 1148, 1302, 1934.

1930. Er darf die hinterlegten Sachen nicht gebrauchen ohne ausdrückliche oder muthmaßliche Einwilligung des Hinterlegers.

Vgl. L.R.S. 1881.

1930 a. Diese Bewilligung darf vermuthet werden, wenn unverbrauchbare und zugleich unverderbliche Sachen offen hinterlegt werden, ingleichem wenn verbrauchbare Sachen unverschlossen an Handelsleute übergeben werden

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 4, 290.

1931. Er soll nicht forschen, was für Sachen bei ihm hinterlegt worden sind, wenn sie ihm in verschlossener Kiste oder versiegeltem Umschlag anvertraut werden.

1932. Der Aufbewahrer muß genau die nämliche Sache zurückgeben, die er empfangen hat.

Anvertraut Gut, das in klingender Münze bestand, muß also in eben den Sorten, worin es gegeben ward, zurückgegeben werden, ihr Werth mag gestiegen oder gefallen sein.

Vgl. L.R.S. 1243, 1293 Z. 2.

1933. Ein Aufbewahrer gibt die bei ihm hinterlegte Sache in dem Stand zurück, worin sie sich zur Zeit der Zurückgabe befindet. Verschlimmerungen, die nicht von ihm herrühren, fallen auf den Hinterleger.

Vgl. L.R.S. 1245

1934. Ein Aufbewahrer, dem die Sache durch höhere Gewalt weggenommen wird, jedoch so, daß er dafür den Werth oder sonst etwas empfängt, muß dasjenige, was er zum Ersatz erhält, abgeben.

Vgl. L.R.S. 1303, 1929.

1935. Der Erbe eines Aufbewahrers, der redlicher Weise die Sache verkaufte, weil er nicht wußte, daß sie anvertrautes Gut sei, ist zu mehr nicht verbunden, als den empfangenen Erlös zu ersetzen, oder seine Klage wider den Käufer abzutreten, sofern er noch nicht bezahlt ist.

Vgl. L.R.S. 1141, 1380, 1650, 1654, 2279.

1936. Hat die hinterlegte Sache Früchte getragen, und der Aufbewahrer sie genossen, so ist er verbunden, sie zu ersetzen. Von dem bei ihm hinterlegten Geld zahlt er keine Zinsen,

außer von dem Tag an, da er in Verzug der Zurückgabe gesetzt ist.

Vgl. L.R.S. 549, 1139, 1153, 1155 a; Hinterlegungsgesetz vom 3. August 1837 (R.B. Nr. 26) Art. 5—10 und 23.

1937. Der Aufbewahrer darf die bei ihm hinterlegte Sache nur dem zurückgeben, der sie ihm anvertraute, oder in dessen Namen die Hinterlegung geschah, oder der ihm dabei angewiesen wurde, um sie zu erheben.

Vgl. L.R.S. 1239, 1925.

1938. An den, der die Sache in Verwahrung gab, kann er den Beweis des Eigenthums niemals fordern.

Entdeckt er gleichwohl, daß die Sache entwendet worden, und wer deren wahrer Eigenthümer sei, so ist er verbunden, die bei ihm geschehene Hinterlegung diesem kund zu thun, und ihn urkundlich aufzufordern, daß er in einer bestimmten und hinlänglichen Frist sie in Anspruch nehme.

Versäumt dieser darauf solches, so wird der Aufbewahrer aller Verbindlichkeit dadurch gültig entledigt, daß er sie demjenigen übergibt, von dem er sie empfangen hat.

Vgl. L.R.S. 1922, 1944, 2279.

1939. Im Fall des natürlichen oder bürgerlichen *) Todes des Hinterlegers ist das anvertraute Gut seinen Erben zurückzugeben.

Hat er mehrere Erben, so ist einem Jeden sein Antheil daran einzuhändigen.

Ist die hinterlegte Sache untheilbar, so müssen die Erben sich über den Empfang einverstehen.

* Aufgehoben s L.R.S. 22.

Vgl. L.R.S. 1220, 1224, 1670; R.C.P.O. § 59.

1940. Hat der Hinterleger seinen Stand wesentlich verändert, war z. B. die Frauensperson zur Zeit, wo die Hinterlegung geschah, ledig, hat sich aber nachher verehelicht, und steht nunmehr unter der Gewalt des Mannes, oder war der Hinterleger zwar volljährig, ihm ist aber nunmehr durch Mundloserklärung die Verwaltung seines Vermögens benommen: in diesen und andern gleichartigen Fällen kann das anvertraute Gut nur demjenigen zurückgegeben werden, der die Pflege der Rechte und Güter des Hinterlegers hat.

Vgl. L.R.S. 450, 500, 513 a, 1421, 1428, 1531, 1536.

1941. War die Hinterlegung von einem Vormund, einem Ehemann oder Pfleger in einer von diesen Eigenschaften geschehen, dessen Geschäftsführung oder Pflege ist aber geendigt, so kann das anvertraute Gut nur der Person zurückgegeben werden, welche dieser Vormund, Ehemann oder Pfleger vertrat.

1942. Wird in dem Hinterlegungsvertrag der Ort bestimmt, wo die Zurückgabe geschehen soll, so ist der Aufbewahrer gehalten, die bei ihm hinterlegte Sache dahin zu bringen. Die etwa hiezu erforderlichen Kosten der Ueberbringung fallen jedoch dem Hinterleger zur Last.

Vgl. L.R.S. 1247 u. 1248; 1943.

1943. Ist in dem Vertrag kein Ort der Zurückgabe bestimmt, so muß sie an dem Ort der Hinterlegung geschehen.

Vgl. L.R.S. 1247.

1944. Anvertrautes Gut muß dem Hinterleger, sobald er es fordert, zurückgegeben werden, selbst dann, wenn in dem Vertrag eine andere Zeit zur Rücklieferung festgestellt wäre, wenn nicht dem Aufbewahrer ein Verhaftsbefehl oder eine Einsprachsurkunde

wider die Zurückgabe oder wider die Ortsveränderung der hinterlegten Sache behändigt ist.

Vgl. L.R.S. 1187, 1242, 1886, 1889, 1938; R.C.P.O. §§ 744, 746 u. 810; R.K.O. § 108.

† 1945. Ein untreuer Aufbewahrer ist des Rechtsvortheils der Güterabtretung verlustig.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

1946. Alle Pflichten des Aufbewahrers hören auf, wenn er beweislich entdeckt, daß die hinterlegte Sache ihm selbst zugehöre.

Vgl. L.R.S. 1922, 1938, 2279.

Vierter Abschnitt.

Von den Pflichten des Hinterlegers.

1947. Der Hinterleger ist schuldig, dem Aufbewahrer die auf Erhaltung der hinterlegten Sachen verwendeten Kosten zu ersetzen, und ihn für allen Verlust, den die Hinterlegung ihm verursacht haben mag, zu entschädigen.

Vgl. L.R.S. 1890.

1948. Der Aufbewahrer ist berechtigt, bis zu seiner völligen Befriedigung für das, was ihm aus dem Hinterlegungsvertrag gebührt, das anvertraute Gut innezubehalten.

Vgl. L.R.S. 1293 Z. 2; Handelsgesetzbuch Art. 313; R.-K.O. § 41 Z. 7 und 8.

Fünfter Abschnitt.

Von der nothgedrungenen Hinterlegung.

1949. Eine nothgedrungene Hinterlegung ist diejenige, die durch einen Zufall, wie z. B. durch Feuersbrunst, durch Einsturz,

durch Plünderung, Schiffbruch oder durch andere unvorgesehene Begebenheiten veranlaßt wird.

Vgl. L.R.R. 1920, 1921, 1952.

† 1950. Zum Beweis einer nothgedrungenen Hinterlegung können auch Zeugen zugelassen werden, der Werth sei so hoch als er wolle.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

1951. Dieselbe wird nach allen vorigen Regeln beurtheilt.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R J.G.

Vgl. L.R.S. 1921—1948.

1952. Wirthe oder Gastgeber sind als Aufbewahrer für Alles verantwortlich, was ein Reisender, den sie beherbergen, zu ihnen einbringt.

Das Einbringen solcher Vermögensstücke ist als eine nothgedrungene Hinterlegung anzusehen.

Vgl. L.R.S. 1782, 1949; R.C.P.O. § 41 Z. 5.

1953. Sie haften gegen Entwendung oder Beschädigung der Habseligkeiten des Reisenden, es mögen Dienstboten, oder Wirthschaftsaufseher, oder Fremde, die in dem Gasthof aus- und eingehen, den Diebstahl begangen oder den Schaden verursacht haben.

Vgl. L.R.S. 1384, 1782.

1954. Sie haften nicht für Diebstähle, die mit gewaffneter Hand oder sonst mit Uebermacht verübt werden.

Vgl. L.R.S. 1148, 1784.

Drittes Kapitel.

Von der Hinterlegung zur dritten Hand.

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Gattungen der Hinterlegung zur dritten Hand.

1955. Die Hinterlegung zur dritten Hand geschieht entweder kraft Vertrags, oder kraft gerichtlicher Verordnung.

Vgl. L.R.S. 120, 602, 771, 807, 1259, 1956 und 1961; R.C.P.O. §§ 72, 101 und flg., 344, 367, 647, 650, 652, 659, 710, 728, 738, 750, 751, 771, 803 805, 807, 810; R.K O. §§ 118, 120, 125, 156; R.St.P.O. §§ 117, 118, 174, 419, 488; Bad. Einf.-Ges. zu den R.J G. § 94; Enteignungsgesetz rom 28. August 1835 (R.B. Nr. 42) §§ 69, 79 und 81; Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 10; Hinterlegungsgesetz vom 3. August 1837 (R.B. Nr. 26) nebst den dazu gehörenden Verordnungen.

Zweiter Abschnitt.

Von der willkürlichen Hinterlegung zur dritten Hand.

1956. Die willkürliche Hinterlegung zur dritten Hand ist die von Einem oder Mehreren bewirkte Hinterlegung einer streitigen Sache in die Hände eines Dritten, der sich verbindet, nach geendigtem Streit sie demjenigen wieder auszuliefern, dem sie zuerkannt wird.

Vgl. R.C.P.O. §§ 72, 738, 750.

1957. Die Hinterlegung zu dritten Hand kann unentgeltlich oder um Lohn geschehen.

Vgl. L.R.S. 1917, 1928 Z. 2.

1958. Geschieht sie unentgeltlich, so steht sie unter den

Regeln der Hinterlegung zur zweiten Hand, mit Vorbehalt der unten ausgedrückten Abweichungen.

Vgl. L.R.S. 1919—1948.

1959. Die Hinterlegung zur dritten Hand kann nicht nur bewegliche Sachen, sondern auch Liegenschaften zum Gegenstand haben.

Vgl. L.R.S. 1918.

1960. Der Aufbewahrer, dem eine strittige Sache anvertraut ist, kann vor Ausgang des Streits von seiner Verbindlichkeit anders nicht befreit werden, als durch Bewilligung aller Betheiligten oder aus einer zu Recht erkannten Ursache.

Dritter Abschnitt.

Von der gerichtlichen Hinterlegung zur dritten Hand.

1961. Das Gericht kann die Hinterlegung zur dritten Hand befehlen:

†1) für Fahrnißstücke eines Schuldners, auf welche Beschlag erkannt worden ist;
Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

2) für unbewegliche oder bewegliche Sachen, deren Eigenthum oder Besitz unter zweien oder mehreren Personen streitig wird;
Vgl. C.P.O. § 814; R.E.G. zur C.P.O. § 16 Z. 4.

3) für Sachen, die ein Schuldner zur Zahlung anbietet.

Vgl. L.R.S. 1257, 1259, 1264 nebst Zusätzen, 2186.

1962. Die Anordnung eines gerichtlichen Hüters begründet zwischen dem, der den Beschlag erwirkte, und dem Hüter wechsel-

seitige Pflichten; der Letztere muß für die Erhaltung der in Beschlag genommenen Habe als guter Hauswirth Sorge tragen.

Er muß sie zurückliefern, entweder zur Befriedigung desjenigen, der sie in Beschlag nahm, oder an denjenigen Theil, wider den ein Beschlag erfolgte, der wieder aufgehoben worden ist.

Die Verbindlichkeit dessen, der den Beschlag erwirkte, besteht darin, daß er dem Hüter den im Gesetz bestimmten Lohn zahle.

Vgl. L.R.S. 1137, 1927, 1928, 1937, 1956.

1963. Die Person, bei welcher von Gerichts wegen zur dritten Hand eine Sache hinterlegt werden soll, wird entweder durch die Betheiligten gemeinschaftlich gewählt, oder von dem Richter von Amts wegen ernannt

In jedem Fall hat derjenige, dem die Sache anvertraut worden ist, alle Verbindlichkeiten der willkürlichen Hinterlegung zur dritten Hand.

Vgl. L R.S. 1955 nebst Zusätzen u. 1956—1960.

Zwölfter Titel.

Von Glücksverträgen.

1964. Ein Glücksvertrag ist jene Uebereinkunft, deren Wirkung auf Gewinn und Verlust entweder für alle Parteien, oder für eine oder mehrere aus ihnen, von einer ungewissen Begebenheit abhängt.

Dergleichen sind (außer dem Assecuranzvertrag und dem Darlehen auf Bodmerei, die unter eigenen Gesetzen stehen):

das Spiel und die Wette, sodann

der Leibrentenvertrag.

Vgl. L.R.S. 1965—1967 u. 1968—1983; Handelsgesetzbuch Art. 680—701 (Bodmerei) u. 782—905 (Seeversicherung).

Gesetz vom 30. Juli 1840 (R.B. Nr. 28) über Feuerversicherung von Fahrnissen; Gesetz vom 29. März 1852 (R.B. Nr. 14) über Feuerversicherung der Gebäude.

Erstes Kapitel.

Von dem Spiel und der Wette.

1965. Das Gesetz gestattet keine Klage auf eine Spielschuld oder auf Zahlung einer Wette.

Vgl. L.R.S. 1966, 1967.

1966. Spiele zur Waffenübung, Wettrennen zu Fuß oder zu Pferd, Wettfahren, Ballspiel und andere gleichartige Spiele, wobei es auf Gewandtheit und Leibesübung ankommt, sind von jenem Verbot ausgenommen.

Das Gericht darf jedoch auch hier die Klage verwerfen, wenn die Summe übertrieben erscheint.

1967. In keinem Fall kann der verlierende Theil das, was er freiwillig gezahlt hat, zurückfordern, wenn nicht Betrug, Ueberlistung oder Diebsgriffe untergelaufen sind.

Vgl. L.R.S. 6 g, 1109 u. flg., 1235.

Zweites Kapitel.

Von dem Leibrentenvertrag.

Erster Abschnitt.

Von den Bedingungen der Gültigkeit des Leibrentenvertrags.

1968. Eine Leibrente kann eine belastete Rechtsursache haben,

wenn sie für eine Summe Geldes, für Liegenschaften oder Fahrniß von Werth gereicht wird.

Vgl. L.R.S. 1104, 1909, 1910, 1914, 1976.

1969. Sie kann auch eine bloße unentgeltliche Ursache haben, wenn sie durch Schenkungen unter Lebenden oder von Todeswegen errichtet wird. Die von dem Gesetz solchen Schenkungen vorgeschriebenen Formen sind alsdann zu beobachten.

Vgl. L.R.S. 931—933, 969 u. flg., 1015 Z. 2, 1973, 1981.

1970. In letzterm Fall ist die Leibrente der Minderung unterworfen, wenn sie den Theil des Vermögens übersteigt, worüber man verfügen darf; sie ist ungültig, wenn sie den Vortheil einer Person bezielt, die unfähig ist, Vermächtnisse oder Schenkungen zu empfangen.

Vgl. L.R.S. 906—911, 913—918, 920 u. flg., 1094, 1098.

1971. Die Leibrente kann auf die Lebenszeit dessen, der sie erkauft, oder eines Dritten, der zu ihrem Genuß kein Recht hat, versprochen werden.

1972. Sie kann auf die Lebenszeit Einer Person oder Mehrerer gestellt werden.

1973. Sie kann zum Vortheil eines Dritten bestellt werden, für welchen ein Anderer den Preis hergegeben hat. In diesem letztern Fall ist sie, obschon sie die Merkmale einer Freigebigkeit hat, den Formen nicht unterworfen, welche bei Schenkungen erfordert werden, vorbehaltlich der im 1970sten Satz ausgedrückten Fälle, wo eine Minderung oder Nichtigkeit eintritt.

Vgl. L.R.S. 1121, 1969, 1981.

1974. Jeder Leibrentenvertrag, der auf die Lebenszeit einer

Person geschlossen wird, die am Tag des Abschlusses schon todt war, ist wirkungslos.

Vgl. L.R.S. 1601, 1975.

1975. Das Gleiche gilt, wenn eine Leibrente auf die Lebenszeit einer Person versprochen ward, die von einer Krankheit schon befallen war, an welcher sie in zwanzig Tagen nach Abschluß des Vertrages stirbt.

1976. Das Verhältniß der Leibrente zu dem dafür hingegebenem Kapital hängt bloß vom Belieben beider Theile ab.

Vgl. L.R.S. 1313.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen des Leibrentenvertrags unter den Vertragspersonen.

1977. Derjenige, der sich eine Leibrente erkaufte, kann die Auflösung des Vertrags begehren, wenn ihm der schuldige Theil die bedungene Sicherheit für dessen Vollziehung nicht verschafft.

Vgl. L.R.S. 1184, 1912, 2131.

1978. Der bloße Zahlungsverzug bei fälligen Zielern der Rente gibt dem Rentenkäufer kein Recht, die Rückgabe des Kapitals zu fordern, oder auf den Besitz des von ihm veräußerten Grundstücks zurückzugreifen. Er darf nur auf die Güter seines Schuldners greifen und sie verkaufen lassen, sofort durch Bewilligung des Schuldners oder Verordnung des Richters erwirken, daß die Zahlung des Gefälls aus dem Erlös gesichert werde.

Vgl. L.R.S. 1184, 1912.

1979. Der Rentenschuldner kann sich ihrer Zahlung dadurch nicht entledigen, daß er das Kapital zurückzugeben, und die fälligen

sowohl als bezahlten Zieler zurückzulassen anbietet. Bis zum Absterben des Kopfs oder der Köpfe, auf welchen die Rente steht, muß er fortzahlen, diese Personen mögen noch so lang leben und die Zahlung der Rente mag ihm noch so lästig werden.

Vgl. L.R.S. 1134, 1971—1973.

1980. Die Leibrente gebührt dem Eigenthümer nur nach Verhältniß der erlebten Tage.

War eine Vorauszahlung bedungen, so ist ihm das Ziel mit dem bestimmten Zahlungstag erworben.

1981. Das Geding, daß eine Leibrente keinem richterlichen Beschlag unterliegen soll, kann nur bei solchen stattfinden, die aus Freigebigkeit ihren Ursprung nehmen.

† 1982. Eine Leibrente erlöscht nicht durch den bürgerlichen Tod dessen, dem sie gebührt; so lang er wirklich im Leben bleibt, muß mit der Zahlung fortgefahren werden.

Aufgehoben s. L.R.S. 22.

1983. Derjenige, dem eine Leibrente gebührt, kann die verfallenen Ziele nicht fordern lassen, ohne einen Lebensschein wegen der Person, auf deren Kopf die Rente steht, vorzulegen.

Vgl. L.R.S. 135, 2277.

Drittes Kapitel.

Von dem Verpfründungsvertrag.

Edikt vom 25. September 1807 (R.B. Nr. 35) über Vermögensübergaben und Verpfändungen.

1983 a. Der Vertrag, womit eine Pfründe oder lebenslängliche Unterhaltung in Wohnung, Kleidung, Kost und Pflege für

gesunde und kranke Tage um eine dafür dargegebene Sache erworben wird.

Vgl. § 21 des Edikts von 1807.

1983 b. Ein Verpfründungsvertrag kann geschlossen werden, entweder in Gestalt eines Pfründkaufs und Pfründtausches wenn bestimmte Summen oder Sachen um die Pfründe gegeben werden; oder in Gestalt eines Erbkaufs, wenn Jemand sein gegenwärtiges Vermögen gegegen Uebernahme der Pfründlast und eines noch daneben dem Pfründnehmer zu zahlenden Kaufschillings überläßt; oder in Gestalt einer Vermögensübergabe, wenn ohne einen solchen Kaufschilling das Vermögen mit aufgelegter Pfründlast abgegeben wird.

Jeder dieser Fälle wird in allem, worüber die nachstehenden Sätze nicht Maaß geben, nach der Natur des Vertrags beurtheilt, dessen Gestalt er trägt.

Vgl. L.R.S. 1100 a c., 1100 b e.

1983 c. Die Art des Unterhalts ist demjenigen für gleich anzunehmen, den der Pfründgeber nach seiner Hausordnung andern Pfründnern oder seinen Familiengliedern gibt, wo nicht ein Mehreres oder Wenigeres deutlich bedungen ist.

Vgl. § 30 des Edikts von 1807.

1983 d. Der Pfründgeber erlangt durch den Vertrag kraft Gesetzes das Eigenthum auf die empfangenden Vermögensstücke, jedoch bei Liegenschaften unbeschadet des Rückfalls desselben, wenn aus gesetzlichen Ursachen der Vertrag umgestoßen wird.

Vgl. L.R.S. 1983 f—k.; § 31 des Edikts von 1807.

1983 e. Der Pfründgeber, der ein gegenwärtiges Vermögen ganz oder zu einem Antheil übernimmt, wird zwar verbindlich

alle persönliche und Güterschulden ganz oder zu seinem Antheil zu zahlen, die zur Zeit der Vertragsschließung darauf haften: er kann aber bei den persönlichen Schulden eine Vorausklage des Pfründnehmers verlangen, oder im Fall, da er zahlt, einen Rückgriff auf ihn nehmen, wenn dieser noch Vermögen behält oder bekommt, und er einem und dem andern Recht nicht im Vertrag entsagt hat.

Vgl. L.R.S. 1698; § 32 des Edikts von 1807.

1983 f. Kein Verpfründungsvertrag kann wegen irgend einer Verkürzung umgestoßen werden, wo nicht etwa den Pfründgeber der Rechtsvortheil der Minderjährigkeit dazu berechtigt.

Vgl. L.R.S. 1305, 1313; § 22 des Edikts von 1807.

1983 g. Kein Verpfründungsvertrag kann widerruflich eingegangen werden, außer dem, der in Gestalt einer Vermögensübergabe geschlossen wird.

Vgl. L.R.S. 1100 b b.; § 24 des Edikts von 1807.

1983 h. Wo dieser Vertrag in letztgedachter Gestalt mit einem gesetzlichen Erben vorgeht, da wird dabei stillschweigend unterstellt, daß, wenn er zur Zeit des Todes des Pfründnehmers noch besteht, das Erbrecht des Pfründgebers rückwärts vom Tag des geschlossenen Vertrags an, eintreten solle.

Vgl. L.R.S. 1100 a a. u. b a.

× 1983 i. Jeder Verpfründungsvertrag kann nach vergeblichen Vereinigungsversuchen wegen Unverträglichkeit des Pfründgebers und Nehmers auf Begehren eines oder des andern Theils nach Vernehmung des Kronanwalts * aufgehoben werden.

* Fällt weg nach § 25 des Rechtspolizeigesetzes.

Vgl. § 23 des Edikts von 1807.

1983 k. Wo bei einer wegen Unverträglichkeit erfolgten Aufhebung der Pfründnehmer unschuldig an dem Unfrieden ist, da darf er begehren, daß er auf Kosten des Pfründgebers anderwärts in Pfründe gebracht werde, wenn er Jemand darstellen kann, der ihn um einen gegen den gegebenen nicht unverhältnißmäßig erhöhten Pfründschilling übernehmen will.

Vgl. § 25 des Edikts von 1807.

1983 l. Wo der Pfründgeber stirbt oder außer Lands zieht, da hat der Pfründnehmer das Recht, die Auflösung des Vertrags zu begehren.

Vgl. § 22 des Edikts von 1807.

1983 m. Bei jeder Auflösung wird die Pfründreichung mit der gehabten Nutzung des Vermögens oder Kaufschillings weggeschlagen.

Wo die Auflösung nicht aus alleiniger Schuld des Pfründgebers geschieht, hat dieser auch das Recht, einen verhältnißmäßigen Theil am Pfründschilling zurückzubehalten.

Vgl. §§ 26—29 des Edikts von 1807.

† 1983 n. Wo der Betrag dieses Abzugs nicht im Voraus verglichen ist, da soll er mit Rücksicht auf die von dem Richter an Hand zu gebende Wahrscheinlichkeit der Lebensdauer des Pfründners durch drei Schiedsrichter bestimmt werden, deren jeder Theil Einen, und der Richter Einen ernennt, und die einmüthig oder nach der Mehrheit und ohne Gestattung eines Rechtsmittels ermessen, wie viel nach Verhältniß der verflossenen zur rückständigen Pfründzeit auf jene zu gut zu rechnen sei.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Dreizehnter Titel.

Von dem Auftragsvertrag.

Erstes Kapitel.

Von der Natur und der Form des Auftrags.

1984. Der Auftrag oder die Bevollmächtigung ist eine Handlung, wodurch Jemand eine andere Person ermächtigt, etwas für ihn, den Gewaltgeber, und in seinem Namen zu thun.

Der Vertrag wird nur durch die Annahme des Gewalthabers geschlossen.

Vgl. L.R.S. 1103, 1108; Handelsgesetzbuch Art. 360 u. flg.

1985. Ein Auftrag kann durch öffentliche oder durch Privaturkunde oder durch bloße Briefe ertheilt werden. Man kann ihn auch mündlich geben.

Die Annahme eines Auftrags kann auch stillschweigend geschehen; sie liegt in der von dem Gewalthaber geschehenen Vollziehung des Auftrags.

Der frühere Schluss des Absatzes 1 ist aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. L.R.S. 1103 b.

1985 a. Die bloße Nichtrücksendung einer zugesendeten Vollmacht gilt nicht für stillschweigende Annahme, außer bei solchen Personen, die von Auftragsausrichtungen derjenigen Art, die in Frage ist, Geschäft machen, oder die sich zuvor zur Annahme willig erklärt hatten, und alsdann erst, wann drei Tage, und zwar, wo der Auftrag über Land geschickt wurde, drei Posttage durch,

die Rückgabe, der erhaltenen Behändigung ohngeachtet, versäumt ward.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 323.

1986. Der Auftragsvertrag gibt kein Recht auf Belohnung, wenn sie nicht bedungen ist.

Vgl. L.R.S. 1710, 1992, 1999; Handelsgesetzbuch Art 290.

1987. Der Auftrag kann besonders auf gewisse Geschäfte beschränkt oder allgemein auf alle Geschäfte des Gewaltgebers gerichtet sein.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 41—56 (Prokuristen und Handlungs-Bevollmächtigte).

1988. Eine Vollmacht, die in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, erstreckt sich nur auf Verwaltungshandlungen

Zu Veräußerungen, Verpfändungen oder andern Eigenthumshandlungen muß die Vollmacht in bestimmten Ausdrücken gegeben sein.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 42 und 47; R.C.P.O. 77—79.

1989. Der Gewalthaber darf nichts unternehmen, was nicht in seiner Vollmacht enthalten ist. Unter der Vollmacht zum Vergleich ist der Auftrag, einem schiedsrichterlichen Spruch sich zu unterwerfen, nicht begriffen.

Vgl. L.R.S. 1998; R.C.P.O. § 851 und flg.

1989 a. Für begriffen in der Vollmacht, so beschränkt sie auch laute, gilt immer das, ohne was der Schaden des Gewaltgebers in einem angefangenen Geschäft nicht verhütet werden könnte.

Vgl. L.R.S. 1135, 1372 und flg.

1990. Frauenspersonen und gewaltsentlassene Minderjährige

können als Gewalthaber erkoren werden. Indeß hat der Gewaltgeber wider den gewalthabenden Minderjährigen nicht mehr Recht, als die Regeln über die Verbindlichkeiten der Minderjährigen gestatten, und wider eine Ehefrau, welche einen Auftrag ohne Ermächtigung ihres Mannes angenommen hat, kein anderes als jenes, das unter dem Titel; von den Heirathsverträgen und von den wechselseitigen Rechten der Ehegatten festgesetzt ist.

Vgl. L.R.S. 217—225, 481, 484, 1125, 1419, 1426.

Zweites Kapitel.

Von den Pflichten des Gewalthabers.

1991. Der Gewalthaber ist schuldig, das ihm anvertraute Geschäft, so lange der Auftrag besteht, zu vollziehen, und wegen dessen Nichtvollziehung Entschädigung zu leisten.

Er ist auch verbunden, das Geschäft, das beim Absterben des Gewaltgebers angefangen war, zu vollenden, sofern Gefahr auf dem Verzug ist.

Vgl. L.R.S. 1134, 1142, 1146, 1149, 1373, 2003, 2010.

1992. Er haftet für Gefährde und für Versehen seiner Geschäftsführung.

Von dem, der seinen Auftrag unentgeltlich verrichtet, fordert man eine weniger strenge Rechenschaft über bloßes Versehen, als von dem, der Belohnung erhält.

Vgl. L.R.S. 1150, 1151, 1374, 1986; Handelsgesetzbuch Art. 362.

1993. Jeder Gewalthaber ist schuldig, von seiner Geschäftsführung Rechenschaft zu geben, und Alles, was er kraft seines

Auftrags empfangen hat, dem Gewaltgeber in Rechnung zu bringen, sollte auch diesem das, was er empfing, nicht gebührt haben.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 361.

1994. Der Gewalthaber haftet für angenommene Stellvertreter:

1) wenn er die Vollmacht zur Aftergewaltgebung nicht erhalten hat;

2) wenn ihm eine solche Vollmacht zwar, jedoch ohne Benennung einer Person ertheilt wurde, und diejenige, die er gewählt hat, offenbar geschäftsunfähig oder zahlungsunfähig war.

In allen Fällen kann der Gewaltgeber geradezu und unmittelbar wider den Aftergewalthaber klagen.

Vgl. L.R.S. 1384.

1995. Unter mehreren, wenn gleich in ein und derselben Urkunde ernannten Gewalthabern hat keine Sammtverbindlichkeit statt, die nicht ausgedrückt ist.

Vgl. L.R.S. 1033, 1202

1995 a. Wo die Zusammenwirkungsart mehrerer Gewalthaber durch die Natur des Geschäfts oder die Vollmacht nicht bestimmt ist, da kann jeder, unter Benachrichtigung der übrigen, allein handeln, so lang diese nicht widersprechen; keineswegs aber gegen den Willen des mehreren Theils.

Vgl. L.R.S. 1859.

1996. Der Gewalthaber muß die Summen, die er in seinen Nutzen verwendet, von dem Tag der Verwendung an, und die-

jenigen, die er in Rechnung schuldig bleibt, von dem Tag an, da er in Verzug gesetzt worden ist, verzinsen.

Vgl. L.R.S. 1139, 1153, 1907 a, 2001.

1997. Der Gewalthaber, welcher mit einem Dritten in dieser Eigenschaft Verträge schließt, und ihm hinlängliche Kenntniß von seiner Vollmacht gegeben hat, ist wegen dessen, was über die Grenzen des Auftrags geschehen ist, keine Gewährleistung schuldig, wenn er sie nicht persönlich dazu verbunden hat.

gl. L.R.S. 1120, 1998; Handelsgesetzbuch Art. 55, 298.

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten des Gewaltgebers.

1998. Der Gewaltgeber ist schuldig, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche der Gewalthaber innerhalb der Schranken der ihm ertheilten Vollmacht abgeschlossen hat.

Er haftet nicht für das, was über solche Schranken hinaus geschieht, außer wo es von ihm ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden ist.

gl. L.R.S. 1375, 1889, 1997; Handelsgesetzbuch Art. 52, 298, 362.

1999. Der Gewaltgeber muß dem Gewalthaber die Auslagen und Kosten des verrichteten Auftrags ersetzen und die etwa versprochene Belohnung zahlen.

Wenn kein Versehen dem Gewalthaber zur Last liegt, so kann der Gewaltgeber diese Vergütung und Zahlung darum nicht verweigern, daß das Geschäft den erwarteten Erfolg nicht hatte; er darf eben so wenig darum allein, weil Kosten und Auslagen hätten geringer sein können, deren Mäßigung begehren.

Vgl. L.R.S. 1375, 1986, 2001; Handelsgesetzbuch Art, 290, 371.

2000. Der Gewaltgeber muß gleichfalls den Gewalthaber für den Verlust entschädigen, den er bei Gelegenheit der Geschäftsführung ohne Anlaß eigener Unvorsichtigkeit erlitten hat.

Vgl. L.R.S. 1375.

2001. Auslagen, welche der Gewalthaber macht, muß ihm der Gewaltgeber von dem Tag an verzinsen, da der Vorschuß beweislich gemacht worden ist.

Vgl. L.R.S. 1153, 1907 a, 1996; Handelsgesetzbuch Art. 290.

2002. Ist der Gewalthaber von mehreren Personen für ein gemeinschaftliches Geschäft ernannt, so sind sie ihm für alle rechtliche Wirkungen des Auftragsvertrags sammtverbindlich.

Vgl. L.R.S. 1200 u. flg.

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Arten, wie ein Auftrag erlöscht.

2003 Der Auftrag erlöscht:

durch Widerruf des Gewaltgebers,

durch Aufkündigung des Gewalthabers,

durch den natürlichen oder bürgerlichen* Tod, die Mundloswerdung, oder den Vermögenszerfall des Einen oder des Andern.

* Aufgehoben s. L.R.S. 22.

Vgl. L.R.S. 509, 513 a, 1991, 2004 u. flg; Handelsgesetzbuch Art. 54, 297; R.K.O. § 20.

2004. Der Gewaltgeber kann seine Vollmacht nach Gutdünken wiederrufen und erforderlichenfalls den Gewalthaber anhalten, ihm die Vollmachtsurkunde, welcher Art sie sei, zurückzugeben.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 377.

2005. Den Widerruf, welcher dem Bevollmächtigten allein kund gethan wurde, kann man dritten Personen nicht entgegen halten, die aus Unkunde des Widerrufs in einen Vertrag mit dem Gewalthaber sich eingelassen haben. Auf diesen bleibt dem Gewaltgeber der Rückgriff unbenommen.

Vgl. L.R.S. 1989, 1998.

2006. Die Ernennung eines neuen Gewalthabers für das nämliche Geschäft gilt als Widerruf des Ersten von dem Tag an, da sie diesem bekannt gemacht wird.

Vgl. L.R.S. 2004.

2007. Der Gewalthaber kann den Auftrag dem Gewaltgeber aufkündigen.

Ist jedoch diese Aufkündigung dem Gewaltgeber nachtheilig, so muß der Gewalthaber ihn entschädigen, außer wenn er die Vollziehung des Auftrags ohne eigenen beträchtlichen Nachtheil nicht fortführen konnte.

Vgl. L.R.S. 1147 u. flg., 1991.

2008. Weiß der Gewalthaber nicht, daß der Gewaltgeber gestorben, oder daß sonst eine Erlöschungsursache eingetreten sei, so bleibt alles das in Kraft, was er in dieser Unwissenheit gültig unternommen hat.

2009. Verträge, welche in oben erwähnten Fällen dritte Personen redlicher Weise mit einem Gewalthaber schließen, dessen Auftrag erloschen ist, bleiben verbindlich.

Vgl. L.R.S. 1998.

2010. [Wenn der Gewalthaber stirbt, so sind dessen Erben verbunden, den Gewaltgeber hievon zu benachrichtigen und in-

zwischen dasjenige zu besorgen, was nach Umständen dessen Vortheil erfordert.

Vgl. L.R.S. 1991.

Fünftes Kapitel.

Von Anweisungen.

2010 a. Anweisungen sind Aufträge für den Anweisungsempfänger und Anweisungszähler, Sachen oder Summen im Namen des Anweisers zu erheben und zu geben.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 301—305.

2010 b. Sie können an Lieferungsstatt, nämlich um damit eine Verbindlichkeit* des Empfängers wirksam zu machen, oder an Zahlungsstatt, das ist, um damit eine Verbindlichkeit gegen den Empfänger zu tilgen, oder allein an Einzugsstatt geschehen.

* Redaktionsfehler statt: „Berechtigung" (vgl. L.R.S. 2010 c.)

2010 c. Niemand, der Lieferung oder Zahlung zu fordern hat, kann wider seinen Willen angehalten werden, sich damit an einen Dritten weisen zu lassen, wenn er nicht dazu sich zuvor besonders verbindlich gemacht hat.

Vgl. L.R.S. 1237.

2010 d. Eine Anweisung an Lieferungsstatt, die auf ein vollbestimmtes Stück aus einem Besitztitel gegeben, und dem Anweisungszähler vorgewiesen ist, gilt dem Empfänger für Besitzergreifung.

Vgl. L.R.S. 1138, 1605 und flg.

2010 e. Eben dieselbe in gleichem Fall bei einer Sache, die

gezählt, zugemessen, zugewogen werden muß, überträgt den Besitz erst nach der Uebergabe.

Vgl. L.R.S. 1585.

2010 f. Jede Anweisung an Lieferungsstatt ist widerruflich, so lang der Anweisungszähler gegen den Anweisungsempfänger, durch Annahme der Anweisung nicht in eigene Vertragsverbindlichkeiten getreten ist; unbeschadet jedoch des gegen den Anweiser wegen Nichterfüllung seines Vertrags etwa statt habenden Rückgriffs.

Vgl. L.R.S. 2004; Handelsgesetzbuch Art. 300.

2010 g. Anweisung an Zahlungstatt gilt für bedingungsweise Zahlung. Die Bedingung, ohne welche die Zahlung nicht für geschehen gilt, ist, daß der Anweisungszähler zahlen könne und wolle, wenn man ohne Aufenthalt ihn angeht.

2010 h. Anweisung an Zahlungsstatt gilt für Rechtsüberweisung oder unbedingte Zahlung, sobald ohne besonderen Auftrag des Anweisers der Empfänger dem Zähler Frist gibt, Vergleich mit ihm eingeht, wettschlägt, oder sonst eine Handlung vornimmt, womit er sich die Forderung eigen macht, oder für sie gut zu stehen schuldig wird.

Vgl. L.R.S. 1271, 1275.

2010 i. Anweisung an Zahlungsstatt kann, auch wenn sie der Anweisungszähler noch nicht angenommen hat, von dem Anweiser nicht widerrufen werden, ohne daß der Empfänger einwillige; wenn nicht dieser inzwischen durch angenommene Zahlung, Wettschlagung oder sonst aufgehört hat, Schuldner * des Anweisers zu sein, und dieses namentlich in dem Widerruf der Anweisung bemerkt ist.

* Redaktionsfehler statt „Gläubiger"

2010 k. Eine Anweisung an Einzugsstatt ist ein bloßer Auftrag zur Erhebung und Berechnung des Erhobenen, und wird lediglich nach den Gesetzen des Auftrags gerichtet.

Vgl. L.R.S. 1984 und flg.

2010 l. Eine angewiesene Forderung auszuklagen oder an Dritte zu übertragen, ist der Anweisungsempfänger weder schuldig noch befugt, wenn nicht ein besonderes Vertragsgeding ihn dazu ermächtigt.

Vgl. L.R.S. 1989; Wechselordnung § 17.

Vierzehnter Titel.

Von der Bürgschaft.

Erstes Kapitel.

Von der Natur und dem Umfang der Bürgschaft.

2011. Wer Bürge für eine Schuld wird, verbindet sich, dem Gläubiger diese Schuld abzutragen, auf den Fall, da nicht der Schuldner selbst sie berichtigt.

Vgl. L.R.S. 1103, 2021; Wechselordnung § 81.

2012. Die Bürgschaft besteht nur, wenn sie für eine gültige Schuld übernommen ist.

Ihrem Rechtsbestand schadet das nicht, daß die verbürgte Schuld durch eine dem Schuldner blos persönlich zustehende Einrede vernichtet werden kann, z. B. wegen Minderjährigkeit.

Vgl. L.R.S. 1124, 1125, 2036.

2013. Die Verbürgung kann sich auf mehr nicht erstrecken.

als wozu der Schuldner selbst verbunden ist, sie kann auch nicht unter lästigern Bedingungen übernommen werden.

Wohl aber kann sie auf einen kleinern Theil der Schuld, oder weniger lästige Bedingungen gestellt werden.

Eine Verbürgung, welche den Betrag der Hauptschuld überschreitet, oder unter lästigern Bedingungen geschieht, ist nicht ungültig, sondern nur der Minderung bis zur Hauptschuld unterworfen.

Vgl. L.R.S. 6 n.

2014. Man kann sich verbürgen, ohne von demjenigen, für den man Bürge wird, Auftrag zu haben, und selbst ohne sein Vorwissen.

Man kann ebenfalls nicht nur unmittelbar für eine Hauptschuld Bürgschaft leisten, sondern auch für eine Bürgschaft.

2015. Eine Verbürgung wird nicht vermuthet; sie muß ausdrücklich geschehen, und darf nicht über die Schranken, worin sie geleistet worden ist, ausgedehnt werden.

Vgl. L.R.S. 1162, 1740.

2016. Eine unbestimmte Bürgschaft für eine Hauptschuld erstreckt sich auf alle Zugehörden der Schuld, selbst auf die Kosten der ersten Klage, und auf alle diejenigen, welche der ersten Aufforderung des Bürgen nachfolgen.

× 2017. Die Verbindlichkeiten der Bürgen gehen auf ihre Erben über, nur daß wider diese kein persönlicher Verhaft statt hat, wenn etwa nach der Natur der Verbindlichkeit der Bürge ihm unterworfen gewesen wäre.*

* Aufgehoben s. L.R.S. 2059.

2018. Der Bürge, den ein Schuldner stellen will, muß ver-

fähig sein, hinlängliches Vermögen nach Größe der Schuld [illegible] im Staatsgebiete gesessen sein.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.
Vgl. L.R.S. 1124, 2019, 2040; Handelsgesetzbuch Art. 69 Z. 1.

2019. Die Hinlänglichkeit eines Bürgen wird nur nach Maßgabe seines liegenschaftlichen Vermögens beurtheilt, ausgenommen [illegible] Handelsgeschäften, oder wenn die Schuld gering ist.

Streitige Liegenschaften, oder solche, deren gerichtliche Verfolgerung wegen weiter Entfernung mit zu vielen Beschwernissen verbunden sein würde, kommen dabei nicht in Betracht.

2019a. Für zu weit entfernt gelten hierlands nur jene, die außer Landes gelegen sind.

Vgl. L.R.S. 2023.

2019b. Wird ein Bürge, welchen der Gläubiger freiwillig [illegible] Gerichtsverordnung angenommen hat, zahlungsunfähig, muß ein Anderer gestellt werden.

Von dieser Regel ist der Fall ausgenommen, wo die Bürgschaft kraft eines Vertrags gestellt ward, in welchem der Gläubiger die Person des Bürgen erwählt hatte.

Vgl. L.R.S. 2131.

Zweites Kapitel.

Von den Wirkungen der Bürgschaft.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen.

2021. Der Bürge ist gegen den Gläubiger zur Zahlung nur

verbunden, wenn der Schuldner nicht zahlt. Dieser muß zuvor auf sein Vermögen angegriffen werden, es habe denn der Bürge auf die Einrede der Vorausklage Verzicht gethan, oder sich mit dem Schuldner sammtverbindlich gemacht, in welch letzterm Fall die Wirkungen seiner Verpflichtung nach den Regeln der Sammtverbindlichkeiten sich richten.

Vgl. L.R.S. 1200, 2021 a., 2022, 2042, 2170; Handelsgesetzbuch Art. 281.

2021 a. Für einen Bürgen, der sich mit dem Schuldner sammtverbindlich macht, ist derjenige zu achten, der sich als Selbstschuldner verschreibt. Ein solcher ist an die Einschränkungen des Satzes 2013 nicht gebunden; nur ist das, was er mehr oder anders verschreibt, als der Hauptschuldner, nur zwischen ihm und dem Gläubiger wirksam; dem Hauptschuldner, der nicht mitwirkte, kann es weder zum Vortheil noch zum Nachtheil gereichen.

Vgl. L.R.S. 2027 a.

2022. Der Gläubiger ist nur alsdann verbunden, den Hauptschuldner zuvor auszuklagen, wenn der Bürge in dem ersten gegen ihn angestellten Rechtsverfahren darauf dringt.

Vgl. R.C.P.O. § 251.

2023. Der Bürge, welcher diese Vorausklage verlangt, muß dem Gläubiger Güter des Hauptschuldners, worauf sie geschehen kann, anzeigen, und ihm die Kostenauslage vorschießen.

Er darf dazu keine Güter des Hauptschuldners, welche außer dem Staatsgebiete liegen, keine streitige Güter, und keine Unterpfänder der Schuld, die nicht mehr im Besitz des Schuldners sind, vorschlagen.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. L.R.S. 2019 a., 2170.

2024. So oft ein Bürge über die Güter des Hauptschuldners eine gedachtermaßen zulässige Auskunft gegeben, und den zur Ausklagung hinreichenden Vorschuß gethan hat, so ist bis zum Betrag der angezeigten Güter die Gefahr des Gläubigers, wenn er etwa gegen den Hauptschuldner das gerichtliche Verfahren unterläßt, und dieser in Zahlungsunvermögenheit inzwischen verfällt; der Bürge haftet dafür nicht.

2025. Sind Mehrere für die nämliche Schuld Bürgen des nämlichen Schuldners geworden, so ist jeder für die ganze Schuld verbindlich.

Vgl. L.R.S. 1200, 2026, 2027 a.

2026. Jeder derselben, der auf die Einrede der Theilung nicht Verzicht gethan hat, kann jedoch fordern, daß zuerst der Gläubiger alle Bürgen nach ihren Antheilen belange.

Wenn auf Verlangen eines der Bürgen die Theilung der Klage erkannt wird, Etliche unter ihnen aber alsdann schon unvermögend zu zahlen sind, so bleibt dieser Bürge für den von diesen nicht einzubringenden Antheil verhaftet; hingegen keineswegs für jene, die nach erkannter Theilung in Unvermögenheit gerathen.

Vgl. L.R.S. 1203, 2027, 2027 a.; Handelsgesetzbuch Art. 281.

2027. Hat der Gläubiger freiwillig jeden auf seinen Antheil belangt, so kann er von dieser Theilung nicht abgehen, auch wegen derjenigen Bürgen nicht, die damals schon unvermögend waren.

Vgl. L.R S. 1210, 1211.

2027 a. Hätten mehrere Personen sich als Selbstschuldner verschrieben, so steht keinem die Einrede der Theilung zu.

Vgl. L.R.S. 1203, 2021 a.

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen dem Schuldner und dem Bürgen.

2028. Einem Bürgen, der gezahlt hat, steht der Rückgriff wider den Hauptschuldner zu, die Bürgschaft mag mit oder ohne dessen Vorwissen übernommen worden sein.

Dieser Rückgriff geht auf Kapital, Zinsen und Kosten; bei den Kosten jedoch nur auf jene, die von dem Bürgen aufgewendet werden, nachdem er von der wider ihn angestellten Klage den Hauptschuldner in Kenntniß gesetzt hat.

Sein Rückgriff geht auch im geeigneten Fall auf Entschädigung.

Vgl. L.R.S. 2029, 2031; R.C.P.O. § 69.

2029. Der Bürge, der die Schuld zahlt, tritt in alle Rechte des Gläubigers wider den Schuldner kraft Gesetzes ein.

Vgl. L.R.S. 1251 Z. 3, 2037.

2030. Wer für mehrere Samntschuldner bürgte, kann auf einen jeden aus ihnen für das Ganze, was er gezahlt hat, zurückgreifen.

Vgl. L.R.S. 1200, 2029.

2031. Der Bürge, der eine Schuld zahlte, die der Hauptschuldner nachher abermals zahlt, weil er vom Bürgen über die geschehene Zahlung unbenachrichtigt blieb, hat keine Rückgriffsklage wider den Schuldner, sondern nur eine Klage auf Zurückzahlung wider den Gläubiger.

Zahlt der Bürge ohne eine Klage abzuwarten, und ohne den Hauptschuldner zu benachrichtigen, so hat er wider diesen keinen Rückgriff, sobald der Schuldner zur Zeit der Zahlung Einreden

hatte, um derentwillen die Schuld für erloschen hätte erklärt werden müssen; ihm bleibt jedoch die Klage auf Zurückzahlung wider den Gläubiger.

Vgl. L.R.S. 1235; R.C.P.O. § 71.

2032. Der Bürge kann auch schon, ehe er zahlt, wider den Schuldner auf Schadloshaltung klagen:

1) wenn er auf Zahlung gerichtlich belangt ist;
2) wenn der Schuldner in Gant oder Vermögenzerfall gerathen ist;
3) wenn der Schuldner versprochen hat, in einer bestimmten Frist ihn seiner Verbindlichkeit zu entledigen;
4) wenn die Verfallzeit der Schuld erschienen, und diese daher klagreif geworden ist;
5) nach zehn Jahren, wenn die Hauptschuld keinen bestimmten Verfalltag hat, und nicht von der Art ist, daß sie erst nach einer bestimmten Zeit sich tilgen läßt, wie z. B. eine Vormundschaftsverbindlichkeit.

Vgl. L.R.S. 1188, 2039; R.C.P.O. § 239; R.K.O. § 20.

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft zwischen den Bürgen unter sich.

2033. Wenn mehrere Personen für eine und dieselbe Schuld an eben denselben Schuldner*) sich verbürgt haben, so hat der Bürge, der die ganze Schuld zahlt, seinen Rückgriff auf die übrigen Bürgen und zwar auf einen jeden für dessen Antheil.

Dieser Rückgriff hat jedoch nur alsdann statt, wenn der Bürge

in einem der im vorhergehenden Satz ausgedrückten Fälle sich befand, als er zahlte.

* Uebersetzungsfehler statt: „eben desselben Schuldners."

Vgl. L.R.S. 1213, 1214, 1251 Z. 3, 2025, 2032.

Drittes Kapitel.

Von Erlöschung der Bürgschaft.

2034. Die Bürgschaftsverbindlichkeit erlöscht aus gleichen Ursachen, wie andere Verbindlichkeiten.

Vgl. L.R.S. 1234, 1261, 1262, 1281. 1287, 1288, 1365, 1740, 2031, 2038, 2250.

2035. Die Rechtsvermischung in der Person des Hauptschuldners und seines Bürgen, da nämlich einer von ihnen Erbe des andern wird, hebt die Klage des Gläubigers wider denjenigen nicht auf, der sich für den Bürgen verbürgt hat.

Vgl. L.R.S. 1300, 1301.

2036. Der Bürge ist berechtigt, dem Gläubiger alle Einreden entgegen zu setzen, welche dem Hauptschuldner zustehen, und mit der Schuld zusammenhängen.

Er kann sich mit solchen Einreden nicht schützen, welche dem Schuldner blos aus seiner persönlichen Eigenschaft zustehen.

Vgl. L.R.S. 1208, 1294, 2012, 2034.

2037. Der Bürge ist seiner Verbindlichkeit los, sobald es der Gläubiger unmöglich macht, daß in seine Rechte, Pfänder und Vorzüge der Bürge eintreten könne.

Vgl. L.R.S. 1251, 2029.

2038. Der Gläubiger, welcher liegende oder fahrende Habe für die Hauptschuld an Zahlungsstatt freiwillig annimmt, befreit

den Bürgen dadurch, selbst für den Fall, da diese Sachen dem Gläubiger durch Urtheil und Recht wieder abgesprochen würden.

2039. Eine bloße Verlängerung der Zahlungsfrist, welche der Gläubiger dem Hauptschuldner gestattet, befreit den Bürgen nicht; dieser wird aber auch dadurch nicht gehindert, wider den Schuldner auf Zahlung zu klagen.

Vgl. L.R.S. 2032 Z. 4.

Viertes Kapitel.

Von gesetzlichen und gerichtlichen Bürgschaften.

2040. So oft Jemand durch die Verfügung eines Gesetzes oder eines Urtheils im Fall ist, Bürgschaft zu stellen, müssen bei dem Bürgen, den er in Vorschlag bringt, die im 2018ten und 2019ten Satz vorgeschriebenen Bedingungen eintreten.

† Bei einer gerichtlichen Bürgschaft muß der Bürge noch außerdem eine Person sein, wider welche wegen Schulden persönlicher Verhaft erkannt werden darf.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

2041. Wer keinen Bürgen findet, der darf statt dessen ein hinlängliches Pfand geben.

2042. Der gerichtliche Bürge kann nicht verlangen, daß der Hauptschuldner vorher ausgeklagt werde.

Vgl. L.R.S. 2021.

2043. Der Afterbürge eines gerichtlichen Bürgen kann weder die Vorausklage des Hauptschuldners, noch jene des Hauptbürgen verlangen.

Vgl. L.R.S. 2014, 2021.

Fünfzehnter Titel.

Von dem Vergleich.

2044. Der Vergleich ist ein Vertrag, wodurch die Parteien einen schon entstandenen Rechtsstreit beilegen, oder einem besorglichen zuvorkommen.

† Dieser Vertrag muß schriftlich verfaßt werden.

Absatz 2 ist aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl R.C.P.O. §§ 471 und 702 Z. 1 und 2; Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G §§ 117 und 122.

2045. Um sich zu vergleichen muß man die Fähigkeit haben, über die im Vergleich begriffenen Gegenstände nach Gutfinden zu schalten und zu walten.

Vgl. L.R.S. 279, 484, 499, 513.

Ein Vormund, um sich für den Minderjährigen oder Mundlosen zu vergleichen, muß den 467sten Satz unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Gewaltsentlassung beobachten, so wie der, welcher sich mit dem Minderjährigen, der seine Volljährigkeit erreicht hat, über die Vormundschaftsrechnung vergleichen will, den 472sten Satz desselben Titels.

* Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten können sich nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Staatsoberhaupts vergleichen.

Abgeändert vgl. Zusätze zu L.R.S. 537, insbesondere Gemeindeordnung §§ 143 und 172.

2046. Man kann sich über die aus Verbrechen entstehenden Privatrechte vergleichen.

Das gerichtliche Verfahren der Staatsbeamten wird durch den Vergleich nicht gehindert.

× 2046 a. Ein Recht auf künftigen Unterhalt kann so wenig durch Vergleich als durch Entsagung weggegeben werden, wenn nicht vom Richter nach Vernehmung des Kronanwalts dazu die Ermächtigung gegeben worden ist.

Rechtspolizeigesetz §§ 1 und 25.

2047. Ein Vergleich kann unter Strafgedingen geschlossen werden.

Vgl. L.R.S. 1226 u. flg.

2048. Vergleiche bleiben auf ihren Gegenstand beschränkt; hat man auch darin auf alle Rechte, Klage und Ansprüche Verzicht gethan, so versteht sich dieses dennoch nur von dem Gegenstande des verglichenen Streites.

Vgl. L.R.S. 1163, 2049.

2049. Vergleiche beschränken sich auf die einbegriffenen Streitigkeiten. Diese Einbegreifung muß durch die von den Parteien gebrauchten besondern oder allgemeinen Ausdrücke, oder durch nothwendige Folgerung aus dem, was ausgedrückt ist, klar sein.

Vgl. L.R.S. 1163, 2048.

2050. Wer über ein für sich habendes Recht sich vergleicht, und in der Folge das gleiche Recht als Rechtsfolger einer andern Person erwirbt, der ist wegen dieses neu erworbenen Rechtes an jenen früheren Vergleich nicht gebunden.

2051. Der Vergleich mit Einem der Betheiligten bindet die übrigen Theilhaber nicht; sie können auch diesen Vergleich nicht für sich benützen.

Vgl. L.R.S. 1165, 1208.

2051 a. Wer durch einen Vergleich zur Beilegung des Streits

eine im Streit nicht befangene Sache hingibt, muß dafür Gewähr leisten, wenn darauf nicht verzichtet ist; für die im Streit befangene Sache wird, außer dem Fall einer besonderen Zusage, nicht Gewähr geleistet, die Sache mag in der Hand des vorigen Besitzers bleiben, oder in jene des Gegentheils übergehen.

Vgl. L.R.S. 1626 u. flg.

2052. Vergleiche haben unter den Parteien die Kraft eines im letzten Rechtszug ergangenen Endurtheils.

Sie können weder wegen irriger Ansicht der im Streit befangen gewesenen Rechte, noch wegen Verkürzung angefochten werden.

Vgl. L.R.S. 888, 1110, 1118, 1313, 1351.

2053. Ein Vergleich kann wieder aufgehoben werden, wenn über die Person oder über den Gegenstand des Streites ein Irrthum vorwaltete.

Er kann in allen Fällen wieder aufgehoben werden, wo Betrug oder Zwang untergelaufen ist.

Vgl L.R.S. 1109—1117, 1304.

2054. Ein Vergleich kann umgestoßen werden, wenn er den Vollzug eines in sich nichtigen Rechtstitels bewirkt, und die Parteien nicht ausdrücklich über die Nichtigkeit sich verglichen haben.

Vgl. L.R.S. 1131, 1338, 2053.

2055. Ein Vergleich, der auf Urkunden geschlossen wurde, die nachher für falsch erkannt werden, ist seinem ganzen Inhalt nach ungültig.

Vgl. L.R.S. 1109, 1110, 1116, 1117, 2053.

2056. Ungültig ist ein Vergleich, der über einen Streit

geschlossen wird, welcher schon durch ein rechtskräftiges Urtheil entschieden ist, das beiden Theilen oder Einem unbekannt war.

Wenn jedoch wider das unbekannte Urtheil eine Berufung an einen höhern Richter noch statt findet, so ist der Vergleich gültig.

Vgl. L.R.S. 1109, 1110, 1117, 2053.

2057 Haben die Parteien sich allgemein über alle Geschäfte, die sie mit einander haben möchten, verglichen, so sind unbekannte Urkunden, die späterhin entdeckt werden, kein Grund zur Umstoßung, wenn sie nicht durch Eine der Parteien hinterhalten wurden.

Aber der Vergleich wäre nichtig, wenn an dessen ganzen Gegenstand Eine der Parteien, laut der neu entdeckten Urkunden, keinerlei Recht gehabt hätte.

Vgl. L.R.S. 1109, 1110, 1116, 1117, 2053.

2058. Ein Rechnungsfehler in einem Vergleich unterliegt der Verbesserung.

---

† Sechszehnter Titel.

Von dem persönlichen Verhaft wegen bürgerlichen Verbindlichkeiten.

Die L.R.S. 2059—2070 sind aufgehoben durch das Gesetz vom 12. Februar 1870 (G B. Nr. 9) den Vorbehalt in bürgerlichen Rechtssachen betr.

Siebenzehnter Titel.

Von dem Einsatzpfandvertrag.

2071. Der Einsatzpfandvertrag ist derjenige, in Gefolge

dessen ein Schuldner seinem Gläubiger eine Sache zur Sicherheit der Schuld einhändigt.

2071 a. Die Schuldigkeit, ein Pfand einzusetzen, die durch den Pfandvertrag entsteht, trägt auch die Schuldigkeit in sich, das Eingesetzte, wenn es durch Andere entwährt wird, mittelst Einsetzung eines andern gleich genügenden Pfandstücks und des Ersatzes aller Kosten zu gewähren.

Vgl. L.R.S. 1626 u. flg., 2131.

2072. Das Einsatzpfand beweglicher Sachen heißt Faustpfand; das Einsatzpfand einer unbeweglichen Sache heißt Nutzpfand.

Vgl. L.R.S. 2073 u. flg., 2085 u. flg.

Erstes Kapitel.

Von dem Faustpfand.

2073. Das Faustpfand gibt dem Gläubiger ein Recht, aus dem Pfandstück vor andern Gläubigern seine Zahlung zu fordern.

Vgl. L.R.S. 2102; R.Konk.-Ordn. § 40.

2074. Damit dieses Vorrecht statt finde, muß eine öffentliche, oder eine in öffentliche Bücher eingetragene Pfandurkunde vorhanden sein, welche den Betrag der Schuld, sowie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks genau angibt, oder welcher ein Verzeichniß anliegt, das davon Beschaffenheit, Gewicht und Maß ausdrückt.

Bei Gegenständen unter dem Werth von fünfundsiebenzig Gulden * ist die schriftliche Abfassung und Eintragung erlassen.

* 75 fl. = 128 M. 57 Pf.; (Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873).

Vgl. L.R.S. 2075 u. 2076; (Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873). 2084. (Ausnahmen) nebst Zusätzen, insbesondere Art. 309 des Handelsgesetzbuchs; Art. 1 der Gesetze vom 22. Juni 1837 (R.B. Nr. 18) und vom 28. März 1844 (R.B. Nr. 7) über Faustpfandverträge der Amortisationskasse unh der Eisenbahnschuldentilgungskasse; Art. 1 Z. 2 des Gesetzes vom 6. April 1854 (R.B. Nr. 20) über Leih- und Pfandhäuser nebst den Bekanntmachungen vom 17. December 1858 (Centr.V.Bl. Nr. 18) und vom 31. August 1876 (G B. Nr. 37) über Faustpfandverträge der Badischen allgemeinen Versorgungsanstalt und der Reichsbank; Art. 12 Z. 2 des Badischen Bankgesetzes vom 16. März 1870 (G B. Nr. 17) und Art. 26 der Statuten der Badischen Bank (G.B. 1876 Nr. 9): § 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 (G.B. Nr. 19) über Faustpfandverträge der Credit- und Vorschussvereine.

Instruktiv-Verordnung des Justizministeriums vom 7. April 1826 (R.B. Nr. 10).

2075. Dieses Vorrecht haftet auf unkörperlicher fahrender Habe, als z. B. fahrenden Schuldforderungen, nur durch eine solche Urkunde, welche zugleich dem Schuldner der verpfändeten Forderung kund gethan worden ist.

Vgl. L.R.S. 1598 nebst Zusätzen und 1690; R.E.G. zur K.O. § 15.

Gesetz über Verpfändung von Inhaberpapieren vom 22. Juni 1837 (R.B. Nr. 19). „Die Vorschrift des L.R.S. 2075 findet bei Faustpfandverträgen, deren Gegenstand Papiere auf den Inhaber sind, keine Anwendung."

Ein Reichsgesetzentwurf von 1879 über das Faustpfandrecht bei Pfandbriefen und ähnlichen Schuldverschreibungen ist noch in Berathung.

2076. In allen Fällen hat ein Vorrecht auf das Faustpfand nur soweit statt, als dieses dem Gläubiger oder einem Dritten, den die Parteien erwählten, zur Inhabung überliefert und darin geblieben ist.

Vgl. L.R.S. 1606; R.E.G. zur K.O. § 14.

2077. Faustpfänder kann ein Dritter für den Schuldner geben.

Vgl. L.R.S. 2014, 2090.

2077 a. So weit bei einer verpfändeten fremden Sache zwischen dem Geber und Empfänger des Faustpfands ein abgeschlossener Kauf gültig gewesen sein würde, so weit ist es auch die Verpfändung.

Vgl. L.R.S. 1599, 1599 b., 2279.

2078. Der Gläubiger kann im Nichtzahlungsfall durch eigene Gewalt über das Faustpfand nichts verfügen, sondern nur bei Gericht begehren, daß ihm, nach einer durch Sachverständige vorgenommenen Schätzung, dieses Faustpfand, so weit dessen Werth die Forderung nicht übersteigt, an Zahlungsstatt zugeschlagen, oder daß es öffentlich versteigert werde.

Jedes Geding, welches den Gläubiger ermächtigt, sich selbst das Pfand zuzueignen, oder ohne Beobachtung obiger Formen darüber zu verfügen, ist ungültig.

Vgl. L.R.S. 6, 1133 und 2084 (Ausnahmen) nebst Zusätzen, insbesondere Art. 310 und 311 des Handelsgesetzbuchs; Art. 2 der Gesetze vom 22. Juni 1837 (R.B. Nr. 18) und vom 28. März 1844 (R.B. Nr. 7) über Faustpfandverträge der Amortisationskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse; Art. 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom 6. April 1854 (R.B. Nr. 20) über Leih- und Pfandhäuser und Bekanntmachung vom 30. August 1864 (Cent. V.B. Nr. 14) über Faustpfandverträge der Badischen Versorgungsanstalt; § 2) des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1870 (R.G.B. Nr. 15); Art. 12) Z. 3 des Badischen Bankgesetzes vom 16. März 1875 (R.B. Nr. 17) und Art. 27 der Statuten der Badischen Bank (G.B. Nr. 9); § 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 (G.B. Nr. 19) über Faustpfandverträge der Credit- und Vorschussvereine.

2079. Der Schuldner bleibt bis zum gerichtlichen Zuschlag, insofern es zu einem solchen kommt, Eigenthümer des Pfands, das in der Hand des Gläubigers nur als anvertrautes Gut zur Sicherstellung seines Vorrechts betrachtet wird.

2080. Der Gläubiger haftet laut des Titels: von Verträgen oder persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten, die aus Verträgen entstehen, im Allgemeinen, für Verlust oder Verschlimmerung des Pfands, so weit sie Folgen seiner Nachlässigkeit sind.

Dagegen hat der Schuldner dem Gläubiger die auf Erhaltung des Pfandes verwendeten nützlichen und nothwendigen Kosten zu ersetzen.

Vgl. L.R.S. 1137, 1147 und flg, 1302, 1375, 1933, 1947.

2081. Ist eine Schuldforderung zu Pfand gegeben, welche Zinsen bringt, so hat der Gläubiger diese Zinsen an denjenigen abzurechnen, die ihm etwa gebühren.

Ist die Hauptschuld, wofür eine Schuldforderung zum Pfand dient, unverzinslich, so werden jene Pfandzinsen auf das Kapital der Schuld abgerechnet.

Vgl. L.R.S. 1254.

2082. Außer dem Fall des Mißbrauchs kann der Schuldner nicht fordern, daß sein Pfand zurückgegeben werde, ehe die Schuld, für welche das Unterpfand gegeben ist, in Kapital, Zinsen und Kosten ganz getilgt ist.

Schuldet der Schuldner, der das Pfand gab, dem nämlichen Gläubiger eine weitere Schuld, welche vor der Zahlung der ersten verfällt, so kann der Gläubiger das Faustpfand innebehalten, bis er für die eine und die andere Forderung befriedigt ist, auch ohne Zusage, daß solches für die Zahlung der weiteren Schuld ebenfalls haften solle.

Vgl. L.R.S. 2073, 2102; R.-Konk.-Ordn. § 40; Handelsgesetzbuch Art 313—316.

2083. Das Pfandrecht ist untheilbar, obschon die Schuld unter den Erben des Schuldners und die Forderung unter den Erben des Gläubigers theilbar ist.

Der Erbe des Schuldners, der seinen Antheil an der Schuld gezahlt hat, kann, so lange die Schuld nicht ganz getilgt ist, nicht fordern, daß ihm sein Antheil am Pfand zurückgegeben werde.

Umgekehrt darf auch der Erbe des Gläubigers, der seinen Antheil an der Forderung erhalten hat, zum Nachtheil der übrigen Miterben, die noch nicht befriedigt sind, das Pfand nicht ausliefern.

Vgl. L.R.S. 1217, 1221, 2090, 2114.

2084. Die vorstehenden Verordnungen gehen nicht auf Handlungsgeschäfte, noch auf öffentliche Leih- und Pfandhäuser, so weit solche eigenen Gesetzen und Verordnungen unterliegen.

Handelsgesetzbuch Art. 309—312.

Gesetze vom 22. Juni 1837 (R.B. Nr. 18) und vom 28. März 1844 (R.B. Nr. 7) über Faustpfandverträge der Amortisationskasse bezw. der Eisenbahnschuldentilgungskasse; Gesetz vom 6. April 1854 (R.B. Nr. 20) über Leih- und Pfandhäuser nebst Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1857 (Centr.-V.-Bl. Nr. 18) und vom 30. August 1864 (Centr.-V.-Bl. Nr. 14 über die Badische Versorgungsanstalt, sowie vom 31. August 1876 (G.B. Nr. 37) über die Reichsbank; Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 (R.G.B. Nr. 15) § 20; Gesetz über die Badische Bank vom 16. März 1870 (G.B. Nr. 17) Art. 12 und Statut dazu vom 28. Februar 1876 (G.B. Nr. 9) Art. 26 und 27; Gesetz vom 30. März 1872 (G.B. Nr. 19) über Faustpfandverträge der Credit und Vorschussvereine.

Zweites Kapitel.

Von dem Nutzpfand.

2085. Das Nutzpfandrecht kann nur schriftlich gegeben werden.

Der Gläubiger erhält durch dasselbe nur die Nutzung der Früchte eines Grundstücks, mit der Auflage, jährlich den Ertrag zuerst von den Zinsen, welche ihm gebühren, und darnach von dem Kapital abzurechnen.

Vgl. L.R.S. 1743, 2089.

2086. Der Gläubiger muß, wo nicht das Gegentheil bedungen worden, die Steuern und jährlichen Lasten des Grundstücks, das er im Pfandgenuß hat, zahlen.

Er muß ebenfalls, bei Vermeidung voller Entschädigung, für die Unterhaltung, auch für nützliche und nöthige Bau und Besserung des Grundstücks sorgen, wofür er jedoch die Auslagen an den Früchten abrechnen darf.

Vgl. L.R.S. 605, 608, 2080.

2087. Der Schuldner kann, ohne die Schuld völlig abgetragen zu haben, die Nutzung des Pfandguts nicht an sich ziehen.

Dem Gläubiger, der sich die im vorigen Satz ausgedrückten Lasten entledigen will, bleibt es aber, insofern er darauf nicht entsagt hat, frei, dem Schuldner den Genuß des Pfandes heimzuschlagen.

Vgl. L.R.S. 2082.

2088. Dadurch allein, daß die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgt, wird der Gläubiger nicht Eigenthümer des Nutzpfands; jedes diesem entgegenlaufende Geding ist ungültig; er kann im Säumnißfall wider den Schuldner in gesetzlichen Wegen auf gerichtliche Versteigerung dringen.

Vgl. L.R.S. 2078, 2204 u. flg.

2089. Das Geding, daß die Früchte gegen die Zinsen ent-

weder ganz oder bis zu einem gewissen Betrag wettgeschlagen sein sollen, ist erlaubt und wirksam.

2089 a. Mit Ende eines jeden Vertragsjahrs wird dasjenige, was die gewonnenen Früchte in dieser Zeit mehr betragen haben, am Kapital abgeschrieben; ist weniger eingegangen, als der Zinsbetrag wäre, so ist das Mangelnde dem Kapital zuzuschreiben.

2090. Die Verfügungen des 2077sten und 2083sten Satzes gelten dem Nutzpfand, wie dem Faustpfand.

2091. Alle Sätze des gegenwärtigen Kapitels thun den Rechten keinen Abbruch, welche dritte Personen an dem Nutzpfandstück haben mögen.

Der Nutzpfandgläubiger, welcher auf das Grundstück noch aus andern Anlässen gesetzmäßig bestellte und bewahrte Vorzugs- oder Unterpfandsrechte hat, darf ihrer in seiner Ordnung, wie jeder andere Gläubiger, sich bedienen.

Vgl. L.R.S. 2101, 2121, 2123, 2124 u. flg.

2091 a. Eine eigene Art von Nutzpfandrecht entsteht dadurch, wenn der Eigenthümer einer zu Unterpfand verschriebenen Liegenschaft seinen Verwalter oder Pächter anweist, jährlich aus den eingehenden Früchten derselben den Zins an den Gläubiger abzuführen.

Eine solche Anweisung muß gerichtlich vollzogen, und bei jeder Aenderung im Pacht oder in der Verwaltung erneuert werden.

Die jährlichen Früchte werden dadurch Faustpfand für den Zins-, und der Pächter oder Verwalter wird Gewalthaber des

Gläubigers für die Zinserhebung, und haftet zugleich als Aufbewahrer für die Nichtauslieferung des Ertrags vor erfolgter Zinszahlung.

Die Kapitalzahlung ist aus dem Gut nach Unterpfandsrecht zu suchen, wenn solches gehörig gegeben ist.

Vgl. L.R.S. 1927, 1984, 2073, 2076, 2124 u. flg.

Achtzehnter Titel.

Von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen

2092. Wer eine Verbindlichkeit auf sich genommen hat, muß die Erfüllung seines Versprechens aus allem seinem gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Vermögen bewirken.

2093. Das Vermögen des Schuldners ist das gemeinschaftliche Unterpfand aller seiner Gläubiger, und der Erlös aus dessen Verkauf muß unter ihnen verhältnißmäßig vertheilt werden, so oft nicht rechtmäßige Ursachen eintreten, Einen der Gläubiger dem Andern vorgehen zu lassen.

Vgl. L.R.S. 808, 2094; R.-Konk.-Ordn. § 54.

2094. Die rechtmäßigen Ursachen eines Vorgangs sind Vorzugs- und Unterpfandsrechte.

Vgl. L.R.S. 2095 und flg., 2114 und flg., 2151; R.-Konk.-Ordn. §§ 39—45; Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. § 23.

Zweites Kapitel.

Von den Vorzugsrechten.

2095. Ein Vorzugsrecht ist ein aus der Eigenschaft der Forderung entspringendes Recht des Gläubigers, Andern, selbst Unterpfandsgläubigern, vorzugehen.

Vgl. L.R.S. 2106 und flg., 2113.

2096. Unter mehreren Vorzugsgläubigern richtet sich der Vorzug nach der verschiedenen Eigenschaft ihrer Vorzugsrechte.

Vgl. L.R.S. 2102, 2103, 2106 und flg.

2097. Mehrere Vorzugsgläubiger, die von gleicher Ordnung sind, werden mit einander nach Verhältniß ihrer Forderungen gezahlt.

Vgl. L.R.S. 2147.

2098. Die Vorzugsrechte des Staatsschatzes und die Ordnung, worin sie statt haben, hängen von besondern jeweiligen Gesetzen ab.

Der Staatsschatz kann jedoch niemals zum Abbruch früher erworbener Rechte dritter Personen einen Vorzug erlangen.

Vgl. L.R.S. 2103 a. und b. und 2105 a.

† 2098 a. Die Vorzugsrechte des Staats sind dahin bestimmt;

I. Die Steuern und Hoheitsabgaben für das laufende und den Ausstand des letztverflossenen Rechnungsjahrs haben die Rechte der im Satz 2101 genannten Forderungen, doch erst unmittelbar nach jenen.

II. Die Forderungen an die Staatsrechner haben

1) ein Vorzugsrecht auf alle fahrende Habe des Rechners und seiner Ehefrau, diese mag in Vermögensgemeinschaft oder auf abgesondert Gut mit ihrem Mann leben; jedoch ist, wenn sie nicht in Fahrnißgemeinschaft leben, jene Fahrniß ausgenommen, von welcher hinlänglich bewiesen wird, daß sie solche ererbt oder aus eigenem Geld angeschafft habe;

dieser Vorzug steht jedoch den gleichen Vorzugsrechten des Satzes 2102 und noch mehr den vorzüglicheren des Satzes 2101 nach;

2) ein Vorzugsrecht auf alle jene Liegenschaften des Rechners und seiner Ehefrau, welche nach der Ernennung des Ersteren zum Dienst angeschafft wurden, in Ansehung des Frauensguts unter der zuvor gedachten Ausnahme, und in Ansehung beider mit der Einschränkung, daß innerhalb zweier Monate nach dem Eintrag des Erwerbs in das Grundbuch jene Belastung in dem Pfandbuch gehörig vorgemerkt werde;

dieses Vorzugsrecht gilt niemals zum Nachtheil der gehörig bewahrten Vorzugsrechte der im Satz 2103 genannten Gläubiger; noch weniger zum Abbruch der im Satz 2101 genannten, wenn sie nach Satz 2104 und 2105 auf die Liegenschaften greifen; noch zur Verkürzung derer Gläubiger, die von dem vorigen Eigenthümer der Liegenschaft her noch gesetzmäßig vereigenschaftete Forderungen darauf stehen haben;

3) ein gesetzliches Unterpfandsrecht nach Satz 2121 auf die dem Rechner vor der Dienstübernahme zugestandene oder nachher durch Schenkung oder Erbschaft erlangte Grundstücke, unter Voraussetzung der gesetzmäßigen Bewahrung.

III. Die Forderungen an die Dienstbürgen der Staatsdiener genießen die nämlichen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, wie jene an die Staatsrechner, von Zeit der Bürgschaftsleistung an, jedoch nur auf des Mannes, nicht auf der Frau Vermögen.

Aufgehoben durch § 20 des Bad. Einf-Gesetzes zu den R.J.G. und theilweise ersetzt durch den neuen L.R.S. 2103 a.

2099. Die Vorzugsrechte können liegende und fahrende Habe ergreifen.

Vgl. L.R.S. 2102 und 2103.

Erster Abschnitt.

Von Vorzugsrechten auf der Fahrniß.

† 2100. Diese Vorzugsrechte sind theils allgemein, theils beschränken sie sich auf bestimmte Fahrnißstücke.

Aufgehoben durch § 20 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

§ I.

† Von allgemeinen Vorzugsrechten auf der Fahrniß.

† 2101. Nachstehende Forderungen haben ein Vorzugsrecht auf die gesammte fahrende Habe, das nach der Ordnung der Benennung auszuüben ist:

1) die Gantkosten;
2) die Begräbnißkosten;
3) alle und jede Kosten der letzten Krankheit, deren verschiedene Gläubiger unter sich den gleichen Rang haben, worin sie nach Verhältniß des Betrags ihrer Forderung zur Zahlung kommen;
4) der Gehalt der Dienstleute für das verflossene und laufende Dienstjahr;
5) die Lieferungen der Lebensbedürfnisse für den Schuldner und seine Familie durch die Kleinhändler, z. B Bäcker, Metzger und andere, von den letzten sechs Monaten, und jene durch die Großhändler und die Unterhaltsanstalten für ein Jahr.

† 2101 a. Hinzukommen 6) die oben im Zusatz 2098 a., im Absatz I. genannten Staatsforderungen, sodann

7) die unverjährten Arzneirechnungen der Apotheker für andre als letzte Krankheiten.

Die L.R.S. 2101 und 2101 a nebst § 100 der Gemeindeordnung, § 66 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. März 1852 über die Feuerversicherung der Gebäude (R.B. Nr. 14) und Art. 8 des Gesetzes vom 16. März 1870 über Errichtung einer Badischen Bank (G.B. Nr. 17) sind aufgehoben durch § 20 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G., und ersetzt durch § 54 der Reichs Konkursordnung.

§ II.

Von Vorzugsrechten auf bestimmte Fahrnißstücke.

2102. Besondere Vorzugsrechte auf bestimmte Fahrnisse genießen die in den §§ 40 und 41 der Konkursordnung aufgeführten Forderungen bezüglich der dabei bezeichneten Gegenstände.

Die Fahrniß des Beständers, welche zur Einrichtung seines

Bestandhauses oder Pachthofes gehörte, kann der Eigenthümer, wenn sie ohne seine Bewilligung weggeschafft wurde, in Beschlag nehmen lassen, und behält darauf sein Vorrecht, wenn er sie, und zwar die Fahrniß eines Pachtgnts innerhalb vierzig Tagen, und die Fahrniß eines Miethhauses innerhalb vierzehn Tagen an sich ziehen.

Neue Fassung nach § 21 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.
Vgl. R.C.P.O. § 814 und flg.; R.E.G. zur C.P.O. § 16 Z. 4.

Die L.R.S. 2102 a. und 2102 b. nebst § 112 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 16 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (R.B. Nr. 49) sind nach § 20 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. aufgehoben.

Zweiter Abschnitt.

Von Vorzugsrechten auf Liegenschaften.

2103. Auf Liegenschaften haben folgende Gläubiger ein Vorrecht:

1) der Verkäufer auf das verkaufte Grundstück wegen Zahlung des Kaufschillings;

ist ein Grundstück nacheinander mehrmal verkauft worden, und der Kaufschilling ist im Ganzen oder zum Theil von mehreren Käufern rückständig, so wird der erste Verkäufer dem zweiten, der zweite dem dritten, und so weiter vorgezogen;

Vgl. L.R.S. 1650, 2108.

2) Diejenigen, welche Geld hergeschossen haben, um ein Grundstück zu erwerben, wenn durch die über das Darlehen errichtete Urkunde glaubhaft erwiesen ist, daß das Geld zu diesem Gebrauch bestimmt war, und durch die Quittung

des Verkäufers, daß die Zahlung mit dem entlehnten Geld geschehen ist;

Vgl. L.R.S. 1250 Z. 2, 2108.

3) die Miterben auf die Grundstücke der Erbschaft zur Sicherheit ihrer Theilung, der Gewähr für dieselbe und des Aufgelds, das ein Miterbe dem Andern auf sein Loos schuldet;

Vgl. L.R.S. 827, 833, 884, 1476, 1686, 1872, 2109.

4) Die Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und andere Arbeiter, welche an Gebäuden, Kanälen und andern Werken jeder Art gebraucht wurden, um sie neu aufzuführen, wieder aufzubauen oder aufzubessern, sofern ein von der Obrigkeit des Bezirks von Amtswegen ernannter Sachverständiger in einem Protokoll vor der Arbeit den wirklichen Stand und Werth des Platzes bezeugt hat, und die Arbeiten darauf, längstens in sechs Monaten nach ihrer Vollendung, durch einen auf gleiche Art ernannten Sachverständigen aufgenommen worden sind.

Dieses Vorzugsrecht kann sich indeß auf mehr nicht erstrecken, als auf den Mehrwerth, der durch das zweite Protokoll bewährt wird, mithin auf die Summe, welche das Grundstück zur Zeit der Veräußerung durch die daran geschehene Arbeit an Werth zugenommen hat.

Vgl. L.R.S. 1787 u. flg., 2110.

5) Diejenigen, welche das Geld dargeliehen haben, um die Arbeiter zu zahlen, oder deren Auslagen zu ersetzen, haben das gleiche Vorrecht, wenn diese Verwendung durch die über das Darlehen errichtete Urkunde und durch die Quittung der Arbeiter glaubhaft erwiesen ist, sowie hier oben wegen

den Darleihen zur Erwerbung eines Grundstücks geordnet ist.

Vgl. L.R.S. 1250 Z. 2, 2111.

2103 a. Die Staatskasse hat für ihre Forderungen an die Staatsrechner ein Vorzugsrecht auf alle jene Liegenschaften des Rechners und seiner Ehefrau, welche nach der Ernennung des Ersteren zum Dienst angeschafft wurden, in Ansehung des Frauenguts mit Ausnahme derjenigen Liegenschaften, von welchen hinlänglich erwiesen wird, daß die Ehefrau solche ererbt oder aus eigenem Gelde angeschafft habe, in Ansehung der Liegenschaften beider Eheleute mit der Einschränkung, daß innerhalb zweier Monate nach dem Eintrag des Erwerbs in das Grundbuch jene Belastung in dem Pfandbuch gehörig vorgemerkt werde.

Dieses Vorzugsrecht gilt niemals zum Nachtheil der gehörig bewahrten Vorzugsrechte der im Satz 2103 genannten Gläubiger noch zur Verkürzung derjenigen Gläubiger, welche von dem vorigen Eigenthümer der Liegenschaft her noch gesetzmäßig vereigenschaftete Forderungen darauf stehen haben.

Neue Fassung nach § 22 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. als Ersatz für L.R.S. 2098 a II. 2.

Vgl. L.R.S. 2121 u. 2122, 2146 u. fl., 2153.

2103 b. Ein keiner Eintragung in das Unterpfandsbuch bedürfendes, allen andern Vorzugs- und Unterpfandsrechten vorgehendes Vorzugsrecht auf die Liegenschaften, auf welchen sie beruhen, haben:

1) Die Forderungen der Staatskasse wegen Grund- und Häusersteuer nebst der Waldförsterungssteuer,

Grundsteuergesetz vom 7 Mai 1858 (R.B. Nr. 21); Waldsteuergesetze vom 23. März 1854 (R.B. Nr. 25) und vom 14. Dezember

1878 (G.B. Nr. 32); Häusersteuergesetz vom 26. Mai 1866 (R.B. Nr. 30) Forstgesetz §§ 6 u. 90 b.

2) Die Forderungen der Kassen der Gemeinden und Kreise wegen Umlagen auf Grund- und Häusersteuerkapitalien,

Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 (R.B. Nr 44) § 43 (Kreisumlagen); Städte- und Gemeindeordnung (Gesetze vom 6. u. 24. Februar 1879, G.B. Nr. 7 u. 8) §§ 80 u. flg.

3) Die Forderungen der Staatsanstalt zur Feuerversicherung der Gebäude wegen Versicherungsbeiträgen.

Gesetz vom 29. März 1852 (R.B. Nr. 14) über die Feuerversicherung der Gebäude.

soweit diese Forderungen im letzten Jahre vor Geltendmachung des Vorzugsrechts fällig geworden sind oder nach § 58 der Konkursordnung als fällig gelten.

Neuer Zusatzartikel nach § 23 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G. Vgl. R.K.O. § 54 Z. 2 u. 3; Städte- und Gemeindeordnung § 73.

† Dritter Abschnitt.

Von den Vorzugsrechten, die auf liegender und fahrender Habe zugleich haften.

Diese Abschnitts-Ueberschrift sowie die L.R.S. 2104 u 2105 sind aufgehoben durch § 24 des Bad Einf-Ges. zu den R.J.G.

† 2104. Die Vorzugsrechte, welche auf liegende und fahrende Habe zugleich gehen, sind jene, welche im 2101sten Satz angeführt worden.

2105. Wenn bei Abgang an Fahrniß diese letztgedachten Vorzugsgläubiger aus dem Erlös eines unbeweglichen Guts zugleich mit jenen Gläubigern befriedigt sein wollen, welche auf das Grundstück ein Vorzugsrecht haben, so geschehen die Zahlungen in folgender Ordnung:

1) die Gerichtskosten und andere im 2101sten Satz angeführte Forderungen;

2) die Forderungen, welche im 2103ten Satz bezeichnet sind.

2105 a. Nach allen diesen genießen noch Vorzugsrecht die Forderungen der Staatskasse für Untersuchungskosten auf die

Liegenschaften der Verurtheilten, wenn sie innerhalb zwei Monaten vom Endurtheil an ordnungsmäßig im Pfandbuch eingetragen wurden; das Vorzugsrecht kann jedoch nur ohne Nachtheil aller jener früheren Unterpfandsrechte, welche entweder ohne Eintragung gültig, oder durch Eintragung gehörig bewahrt sind, geübt werden.

Neue Fassung nach § 24 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. L.R.S. 2123, 2134. R.St.P.O. § 496—506.

Weitere Vorzugsrechte an Liegenschaften: Gesetz über Ablösung der Zehnten vom 15. November 1833 (R.B. Nr. 49) § 15.

Gesetz über das Vorzugsrecht der Gültablösungskapitalien vom 14. Mai 1825 (R.B. Nr. 8); Gesetz über Ablösung der Weiderechte vom 31. Juli 1848 (R.B. Nr. 55) Art. 38; Gesetz über Ablösung der Erb- und Schupflehen vom 21. April 1849 (R.B. Nr. 25) § 15; Forstgesetz vom 27. April 1854 (R.B. Nr. 23), § 90 a. Absatz 5; Lehen-Allodificationsgesetz vom 9. August 1862 (R.B. Nr. 47), § 7.

Vierter Abschnitt.

Wie die Vorzugsrechte bewahrt werden.

2106. Zwischen den Gläubigern unter sich haben die Vorzugsrechte auf Liegenschaften keine Wirkung, als insofern sie durch Eintragung in die Unterpfandbücher auf gesetzliche Art kund gemacht worden sind, und nur von dem Tag dieser Eintragung an, jedoch unter nachfolgenden Ausnahmen.

Vgl. L.R.S 2146 u. flg.

† 2107. Von der Nothwendigkeit der Eintragung sind frei die im 2101sten Satz ausgedrückten Forderungen.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

2108. Der Verkäufer, der ein Vorzugsrecht hat, behält solches durch Einschreibung seiner Erwerburkunde* in das Grundbuch, so weit daraus erhellt, daß er den Kaufschilling ganz oder zum Theil

noch zu fordern hat. Die von dem Käufer veranstaltete Einschreibung im Grundbuch nutzt auch statt Eintragung ins Pfandbuch dem Verkäufer, sowie dem Darleiher, der ihm das gezahlte Geld vorgeschossen hat, und durch die nämliche Urkunde in die Rechte des Verkäufers eingesetzt ist.

Uebersetzungsfehler statt: „Der Verkaufsurkunde" (titre qui a transféré la propriété à l'acquéreur).

Vgl. L.R.S. 1583 a., 2103 Z. 1 u. 2, 2111 a.

† (Der Pfandschreiber muß gleichwohl bei Strafe, sonst jeden Dritten zu entschädigen, diejenigen Forderungen, die auf dem Kaufbrief beruhen, zum Vortheil des Verkäufers sowohl, als der Darleiher in das Pfandbuch von Amtswegen übertragen; diesen beiden steht ebenfalls frei, den Verkauf, den der Käufer noch nicht hat einschreiben lassen, zur Eintragung ins Pfandbuch zu bringen, um für ihre Forderuug an den Kaufschilling ihr Vorrecht zu bewahren).

2108 a. Das Eingeklammerte fällt hierlands weg.

2109. Das Vorzugsrecht eines Miterben oder Theilhabers an den Gütern eines jeden Looses für das, was von dem Loos zur Gleichstellung ihm herausgegeben werden muß, oder für den Kaufschilling eines an Theilungsstatt versteigerten Erbstücks, ist bewahrt, wenn in sechszig Tagen, von dem Theilungstag oder von dem Steigerungszuschlag an, auf seinen Betrieb die Eintragung ins Grundbuch geschieht. Während dieser Zeit kann auf ein solches Gut zum Nachtheil desjenigen, der das Erbgeld oder Kaufgeld zu fordern hat, kein Unterpfand gegeben werden.

Vgl. L.R.S. 2103 Z. 3, 2111 a, 2113; Notariatsordnung §§ 179, 180, 192.

2110. Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und andere Arbeiter, die Gebäude, Kanäle oder andere Werke neu aufbauen, wiedererbauen oder ausbessern, und diejenigen, welche zu deren Zahlung oder Erstattung ihrer Auslagen Geld darleihen, dessen

wirkliche Verwendung gehörig bewiesen worden ist, bewahren ihr Recht durch die doppelte Eintragung ins Pfandbuch:

1) des Protokolls über die erste Beschreibung des Werks, und
2) des Protokolls über die nachherige Aufnahme der gefertigten Arbeit.

Dieses Recht gilt von dem Tag an, da das erste Protokoll eingetragen worden ist.

Vgl. L.R.S. 2103 Z. 4 u. 5; 2113, 2146 u. flg.

2111. Die Gläubiger und Vermächtnißnehmer, welche in Gemäßheit des 878sten Satzes unter dem Titel: von den Erbschaften, Absonderung des Vermögens des Erblassers begehren, bewahren wider die Gläubiger der Erben oder Stellvertreter des Verstorbenen ihren Vorzug auf die Liegenschaften der Erbschaft durch Eintragung ins Pfandbuch auf ein jedes dieser Güter, insofern sie in den ersten sechs Monaten nach dem Anfall des Erbes geschieht.

Vor Ablauf dieser Zeit können die Erben oder Stellvertreter darauf zum Nachtheil dieser Gläubiger oder Vermächtnißnehmer kein gültiges Unterpfand geben.

Vgl. L.R.S. 878—880, 1017, 2111 a., 2113.

2111 a. Die Vorzugsrechte des L.R.S. 2103 Z. 1, 2 u. 3, sowie das Absonderungsrecht des L.R.S. 2111 wirken gegen Gläubiger, welchen selbst kein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht an den Liegenschaften zusteht, auch uneingetragen,

Neuer Zusatzartikel nach § 25 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. R.-Konk.-Ordn. § 12.

2112. Diejenigen, welchen eine Vorzugsforderung übertragen

wird, haben die gleichen Rechte, wie ihre Rechtsgeber, an deren Stelle und in ihrer Ordnung auszuüben.

Vgl. L.R.S. 1252, 1692.

2113. Alle der Eintragung bedürfende Vorzugsforderungen, bei denen die obigen Vorschriften zur Bewahrung des Vorzugs nicht beobachtet worden sind, behalten zwar Unterpfandsrecht, aber es gilt gegen dritte Personen nur von dem Tag der nachgeholten Eintragung an, wie hier unten erklärt wird.

Vgl. L.R.S. 2095, 2103, 2103 a., 2105 a., 2106—2111, 2134.

Drittes Kapitel.

Von dem Unterpfandsrecht.

2114. Das Unterpfand ist ein auf der Sache haftendes Recht, welches Liegenschaften für die Zahlung einer Schuld zu haften verbindet.

Es ist seiner Natur nach untheilbar, und haftet auf allen eingesetzten Liegenschaften zusammen, sowie auf jeder einzeln, und auf jedem Theil derselben.

Es folgt den Liegenschaften in jede Hand, in welche sie übergehen.

Vgl. L.R.S. 1221 Z. 1, 2118, 2119, 2166, 2180.

2114 a. Das Unterpfandsrecht haftet auf den beweglichen Zugehörden einer Liegenschaft nur soweit sie zur Zeit des gerichtlichen Zugriffs noch damit verbunden sind: jede frühere Trennung eines zugehörigen Fahrnißstücks macht das Pfandrecht darauf erlöschen.

Bei dem Anschlag des Werths eines Guts zum Behuf einer

Unterpfandsverstellung kommen solche fahrende Zugehörden nicht in Ansatz.

Vgl. L.R.S. 519—525, 2118. Gebäude-Feuerversicherungsgesetz vom 29. März 1852 (R.B. Nr. 14) §§ 53, 59 u. 60.

2115. Ein Unterpfand besteht nur in gesetzlich bestimmten Fällen, nach den vorgeschriebenen Formen.

2116. Es ist entweder gesetzlich, oder richterlich, oder bedungen.

2117. Gesetzlich ist ein Unterpfand, wenn es aus dem Gesetz entsteht.

Richterlich, wenn es aus Urtheilen oder gerichtlichen Verhandlungen entspringt.

Bedungen, wenn es aus Verträgen entspringt, und von der äußern Form der Vertragsurkunde abhängt.

Vgl. L.R.S. 2121, 2123, 2124 u. flg.

2118. Unterpfandsgegenstände können nur sein:

1) unbewegliche Güter, die im Rechtsverkehr sind, und jene Zugehörden derselben, die für unbeweglich gelten;

2) die Nutznießung an solchen Gütern und Zugehörden, so lange sie dauert.

Vgl. L.R.S. 517 u. flg., 526, 537—542, 551—553, 577 c i, 1128, 2114 a, 2133.

2119. Kein Unterpfand auf Fahrniß folgt der Sache in die dritte Hand.

Vgl. L.R.S. 527 u. flg., 2076, 2279, Handelsgesetzbuch Art. 306.

2120. (Betrifft die Seegesetze.)

Erster Abschnitt.

Von dem gesetzlichen Unterpfand.

2121. Ein gesetzliches Unterpfand haben:

die Forderungen der Ehefrauen, auf den Gütern ihrer Männer;

jene der Minderjährigen und Mundlosen, auf den Gütern ihres Vormunds;

jene des Staats, der Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten, auf den Gütern ihrer rechnungspflichtigen Einnehmer und Verwalter.

Vgl. L.R.S. 450, 509, 513 a, 1472, 1495, 1531, 2103 a, 2135 u. flg., 2153; Badisches Einführungsgesetz zu den Reichs-Justizgesetzen §§ 29—33 (Kaufmannsfrauen).

2121 a. Die Standes- und Grundherren genießen auf das Vermögen ihrer Rechner gleiches Unterpfandsrecht, wie Gemeinden und Körperschaften.

2122. Ein Gläubiger, der ein gesetzliches Unterpfand hat, kann solches auf seines Schuldners gegenwärtige und künftige Liegenschaften geltend machen, unter den unten beschriebenen Einschränkungen.

Vgl. L.R.S. 2140—2145, 2153, 2161—2165.

Weitere gesetzl. Unterpfandsrechte: Wassergesetz vom 25. Aug. 1876. (G.B. Nr. 36), Art. 56; Städte- und Gemeindeordnung nach den Gesetzen vom 6. u. 24. Februar 1879, (G.B. Nr. 7 u. 8), § 73 (ungenau als „Vorzugsrecht" bezeichnet).

Zweiter Abschnitt.

Von dem richterlichen Unterpfand.

Vgl. II. Einf.-Edikt § 26 Abs. 3 nebst Zusatz.

2123. Ein richterliches Unterpfand gibt jedes Urtheil dem,

für den es ergeht, es mag auf Erscheinen oder Nichterscheinen des andern Theils, endlich oder fürsorglich erfolgen. Auch die vor Gericht erfolgte Anerkennung oder Bewährung der Unterschriften einer klagbaren Privaturkunde bewirkt ein solches Unterpfandsrecht: (jedoch nur gleich der öffentlichen, wenn die damit bezeugte Schuld verfallen, eingeklagt, und ohne Gegenrede eingestanden, mithin Urtheils nicht weiter bedürftig ist.)

Vgl. R.C.P.O. §§ 272 u flg, 295 u. flg., 380 u flg., 644 u. flg., 702.

Es kann auf gegenwärtige und künftige Liegenschaften geltend gemacht werden, mit gleichmäßigem Vorbehalt der unten ausgedrückten Einschränkungen.

Vgl. L.R.S. 2148, 2161—2165.

Schiedsrichterliche Entscheidungen bewirken kein Unterpfandsrecht, außer von der Zeit an, wo ein gerichtlicher Vollzugsbefehl darauf ergeht.

Vgl. R.C.P.O. § 868.

Urtheile, welche im Ausland ergangen sind, können gleichfalls kein Unterpfandsrecht begründen, als insofern sie von einem inländischen Gericht vollziehbar erklärt sind; unbeschadet dessen, was Staatsgesetze oder Staatsverträge etwa anders bestimmen

Vgl. R.-Ger.-Verf.-G. § 157 (Rechtshülfe); R.C.P.O. §§ 660 u. 661; Staatsvertrag mit Frankreich vom 16. April 1846 (R.B. Nr. 24).

Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. § 26: „Die im Mahnverfahren ergangenen Vollstreckungsbefehle (§§ 639, 640 der C.P.O) begründen kein richterliches Unterpfandsrecht."

Dritter Abschnitt.

Von dem bedungenem Unterpfand.

2124. Ein bedungenes Unterpfand kann nur derjenige ver-

willigen, der die Fähigkeit hat, die Liegenschaft zu veräußern, welche damit beschwert werden soll.

Vgl. L.R.S. 217 u. flg., 2.0, 537 u. 574 nebst Zusätzen, 577 c i., 1124, 1421, 1428, 1449, 1507. 1554, 2.25, 2126.

2125. Diejenigen, deren Recht an einer Liegenschaft von aufschiebenden Bedingungen abhängt, oder in gewissen Fällen wiederauflöslich oder der Umstoßung unterworfen ist, können kein anderes Unterpfandrecht verwilligen, als das den gleichen Beschränkungen unterliegt.

Vgl. L.R.S. 865, 929, 952, 954, 958, 963, 1181, 1183, 1654—1656, 1673, 1674, 1681.

2126. Die Güter der Minderjährigen, der Mundlosen und jene der Verschollenen, die noch nicht endgültig zuerkannt sind, können nur aus gesetzlich gebilligten Ursachen und in den deßfalls vorgeschriebenen Formen, oder kraft ergangener Urtheile, zum Unterpfand eingesetzt werden.

Vgl. L.R.S. 128, 457, 484, 487, 499, 509, 513, 513a.

× **2127.** Ein bedungenes Unterpfand kann nur durch eine von zwei Staatsschreibern, oder von einem Staatsschreiber und zwei Zeugen verfertigte öffentliche Urkunde gegeben werden.

Vgl. II. Einf.-Edikt § 26 Abs. 7; Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 8.

× 2127a. Den Staatsschreibern muß dabei vom Schuldner vorgelegt, und von ihnen dem Gläubiger oder seinem Gewalthaber vorgelesen werden:

1) ein Zeugniß dessen, der das Grundbuch führt, daß der Schuldner dort als Eigenthümer des zu versetzenden Guts eingetragen sei, auch daß keine oder welche auflösende Bedingungen oder sonstige Beschränkungen der

Verfügungsgewalt des Schuldners, ingleichen keine Kaufschillingsreste dabei eingeschrieben sind;

2) ein Zeugniß der Pfandschreiberei, ob und was für Pfand- oder Vorzugsrechte auf das zu versetzende Gut schon eingetragen seien;

3) bei marksäßigen Gütern noch weiter ein Zeugniß des Ortsgerichts über den Werth, welchen das Gut nach dem geringsten Anschlag der seit Jahr und Tag üblichen Preise bei dem Verkauf haben würde.

Von der Vorlegung dieser Urkunden muß in der Pfandverschreibung Erwähnung geschehen, und sie bleiben dem Aufsatz darüber verwahrlich beigelegt.

Jeder Aussteller obiger Zeugnisse ist für deren Richtigkeit verantwortlich, und für allen Schaden aus Unrichtigkeiten, die er hätte vermeiden können, zur Entschädigung verbindlich.

Zweites Einführungsedikt zum L.R. § 26 Absätze 7 und 8.

Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 8 u. § 85; Gerichtsnotariatsordnung § 100; Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher vom 23. April 1868 (R.B. Nr. 43) § 83—103.

2128. Im Ausland geschlossene Verträge wirken im Inland kein Unterpfandsrecht, soweit nicht Staatsgesetze oder Staatsverträge es besonders zulassen.

Vgl. L.R.S 3, 2123; II. Einf.-Edikt § 26 Abs. 7.

2129. Kein bedungenes Unterpfand ist gültig, wenn nicht in der Pfandverschreibung selbst, oder in einer spätern darauf rückweisenden öffentlichen Urkunde die Eigenschaft und Lage einer jeden zum Unterpfand für die Forderung eingesetzten Liegenschaft genau beschrieben ist. Von allen gegenwärtigen Gütern kann jedes namentlich zum Unterpfand gegeben werden.

Künftige Güter können nicht zum Unterpfand verschrieben werden.

Vgl. L.R.S. 2148 Z. 5; II. Einf.-Edikt § 26 Abs. 7.

2130. Sind inzwischen die wirklichen und noch freien Güter des Schuldners nicht hinreichend, um Sicherheit für die Forderung zu geben, so darf er unter Anführung dieser Unzulänglichkeit jedes künftig erwerbende Gut als von der Erwerbzeit an für die Forderung verhaftet erklären.

Vgl. L.R.S. 2134.

2131. Wenn die namentlich zum Unterpfand eingesetzten Liegenschaften des Schuldners zu Grund gehen, oder in Verfall und Abnahme gerathen, und dadurch die Sicherheit des Gläubigers unzureichend wird, darf dieser sogleich seine Befriedigung oder eine Aufbesserung seines Unterpfands verlangen.

Vgl. L.R.S. 1188, 2020.

2132. Ein bedungenes Unterpfand ist nur dann gültig, wenn die Summe, wofür es verwilligt worden, gewiß und in der Urkunde bestimmt ist. Für Forderungen aus einer Verbindlichkeit, deren Entstehung ungewiß oder deren Werth unbestimmt ist, kann der Gläubiger die unten zu erwähnende Eintragung nur bis zum Ertrag eines bestimmten Werths, worauf die Forderung anzuschlagen ist, begehren. Der Gläubiger gibt den Anschlag des Werths an; der Schuldner darf nach Umständen ihn mindern lassen.

Vgl L.R.S. 1129, 1181, 2148 Z. 4, 2163.

2133. Ein einmal erworbenes Unterpfand umfaßt alle dem verschriebenen Gut zukommenden Verbesserungen.

Vgl. L.R.S. 517 u. flg., 552 u. flg., 2114 a, 2118.

Vierter Abschnitt.

Von der Ordnung der Unterpfänder unter einander.

2134. Unter den Gläubigern hat ein Unterpfand, es sei gesetzlich, gerichtlich oder bedungen, den Vorgang von dem Tag an, da der Gläubiger dessen Eintragung in das Pfandbuch in gesetzlich vorgeschriebener Art bewirkt hat, vorbehaltlich der in dem folgenden Satz enthaltenen Ausnahmen.

Vgl. L.R.S. 2106, 2113, 2117, 2135. 2146 u. flg.; II. Einf.-Edikt § 26 Abs. 4.

2135. Unabhängig nämlich von aller Eintragung tritt das Unterpfandsrecht ein:

1) für die Minderjährigen und Mundlosen auf die Liegenschaften des Vormunds wegen der aus seiner Verwaltung entstehenden Forderungen von dem Tag der angenommenen Vormundschaft an;

Vgl. L.R.S. 418 nebst Zusatz, 2121, 2136 u. flg.

2) für die Ehefrau wegen ihres Heirathsguts und alles dessen, was ihr aus dem Heirathsvertrag gebührt, auf das liegende Vermögen ihres Mannes, von dem Tag der geschlossenen Ehe an.

Vgl. L.R.S. 1399, 1572, 2121 nebst Zusätzen 2136 u. flg.

Die Frau hat wegen Ehesteuer-Geldern aus Erbschaften oder Schenkungen, die ihr während der Ehe zugefallen, das Unterpfandsrecht nur von dem Tag an, da die Erbschaften oder die Schenkungen ihr anfallen.

Vgl. L.R.S. 718, 932, 1498, 1499, 1504.

Ihr Unterpfandsrecht für den Ersatz wegen Schulden, die sie mit ihrem Mann gemacht hat, und für die Wiedererstattung

ihres veräußerten Eigenthums, beginnt von dem Tag an, da die Schuld entstanden, oder der Verkauf geschehen ist.

Vgl. L.R.S. 1431, 1433, 1433 a.

In keinem Fall kann die Verordnung des gegenwärtigen Titels den Rechten Abbruch thun, welche dritte Personen vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes erworben haben.

Vgl. L.R.S. 2.

2136. Die Ehemänner und Vormünder sind gleichwohl verbunden, die Unterpfandsrechte, die auf ihren Gütern haften, kund werden zu lassen, und zu diesem Ende am gehörigen Ort auf ihre gegenwärtigen und künftigen Liegenschaften die Eintragung zu besorgen.

Vgl. L.R.S. 2153.

* Ehemänner und Vormünder, welche es versäumen, und nachher Vorzugsrechte oder Unterpfänder auf ihre liegenden Güter verwilligen, oder von Andern nehmen lassen, ohne ausdrücklich zu erklären, daß besagte Liegenschaften dem der Frau und den Minderjährigen gestatteten gesetzlichen Unterpfandsrecht schon unterworfen sind, sollen der Hintergehung schuldig, und als solche dem persönlichen Haft unterworfen geachtet werden.

Aufgehoben s. L.R.S. 2059.

2137. Die Gegenvormünder sind unter persönlicher Verantwortlichkeit für die Entschädigung verbunden, dafür zu wachen, daß die Eintragungen auf die Güter des Vormunds für das, was er aus seiner Verwaltung schuldig werden mag, ohne Verzug geschehen, oder sie selbst zu besorgen.

Vgl. L.R.S. 420 u. flg.; Dienstweisung für Gegenvormünder § 4.

* 2138. Wo Ehemänner, Vormünder und Gegenvormünder die in den vorhergehenden Sätzen befohlenen Eintragungen versäumen, sollen diese von dem Kronanwalt bei dem Gericht, unter welchem die Männer und Vormünder

ihren Wohnsitz haben, oder unter welchem die Güter gelegen sind, begehrt werden.

Ausser Geltung nach § 25 des Rechtspolizeigesetzes.

Rechtspolizeigesetz § 20. Die Amtsgerichte sind verpflichtet, den Eintrag gesetzlicher Pfandrechte der Mündel, wo solcher versäumt wird, zu betreiben.

Gerichtsnotariatsordnung § 69; Dienstweisung für Waisenrichter § 11.

2139. Auch können die Verwandten des Mannes oder der Frau, und die Verwandten des Minderjährigen, ja in Ermangelung der Verwandten, seine Freunde die besagten Eintragungen nachsuchen; sie können gleichfalls von der Frau und von den Minderjährigen selbst verlangt werden.

Vgl. L.R.S. 2153.

2140. Ist in einem Heirathsvertrag unter Parteien, die alle volljährig sind, die Uebereinkunft getroffen worden, daß die Eintragung nur auf ein einzelnes Gut oder auf gewisse liegende Güter des Mannes nachgesucht werden soll, so bleiben die Liegenschaften, die zur Eintragung nicht eingesetzt sind, von allem Unterpfand für den Brautschatz der Frau, für die Wiedererstattug ihres Vermögens und für die im Ehevertrag ihr geschehenen Zusage ledig und frei. Ein Geding, daß gar keine Eintragung geschehen solle, ist ungültig.

Vgl. L.R.S. 1387, 1388, 1398, 2122, 2142.

2141. Das Gleiche gilt von dem liegenden Vermögen eines Vormunds, wenn die Verwandten in dem Familienrath*) für gut achteten, daß die Eintragung nur auf bestimmte Güter geschehen soll.

* Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2.

2142. In dem Fall der beiden vorhergehenden Sätze bleibt

der Mann, der Vormund und Gegenvormund verbunden, auf die eingesetzten Grundstücke die Eintragung nachzusuchen.

Vgl. L.R.S. 2136, 2137.

2143. Ward in der Urkunde, worin ein Vormund ernannt ist, das Unterpfandsrecht nicht beschränkt, so darf dieser darlegen, daß ein allgemeines Unterpfand auf alle seine Liegenschaften, offenbar eine überflüssige Sicherheit für seine Verwaltung sein würde, und begehren, daß es auf so viel Stücke beschränkt werde, als zu des Minderjährigen vollkommener Sicherheit hinlänglich sind.

Ueber das Begehren soll der Gegenvormund gehört werden und ein Gutachten des Familienraths*) der Bewilligung vorangehen.

* Rechtspolizeigesetz § 2 Z 2.

Vgl. L.R.S. 2121, 2122. 2162—2165.

2144. Auf gleiche Weise mag der Mann mit Bewilligung seiner Frau und mit Gutachten der vier nächstgesessenen, in einen Familienrath vereinten, Verwandten derselben begehren, daß das allgemeine Unterpfand, womit zur Sicherheit des Brautschatzes, der Wiedererstattung des Frauenguts und der in dem Ehevertrag enthaltenen Zusagen sein Liegenschaftsvermögen belastet war, auf so viel Stücke beschränkt werde, als für die Deckung der Frau hinlänglich sind.

Rechtspolizeigesetz § 1. Vgl. L.R.S. 2121, 2122, 2162—2165.

2145. *Die Verfügungen auf das Begehren des Ehemannes und der Vormünder sollen nicht ohne Vernehmung des Kronanwalts und kurzes Verfahren zwischen ihm und dem Bittsteller, erlassen werden.

Aufgehoben durch § 25 des Rechtspolizeigesetzes.

Verfügt das Gericht, daß das Unterpfand auf gewisse Grundstücke beschränkt werden soll, so ist die auf den übrigen Gütern haftende Eintragung zu löschen.

Vgl. L.R.S. 2160.

Viertes Kapitel.

Von der Art, wie Vorzugsrechte und Unterpfänder eingetragen werden.

2146 Die Eintragungen geschehen in der Pfandschreiberei desjenigen Bezirks, in welchem die Güter gelegen sind, die das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht ergreift.

Der frühere Schluss dieses Absatzes ist aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. Vgl. R.-Konk.-Ordn. § 23 Z. 2.

Die Eintragung bleibt wirkungslos, welche einer von mehreren Erbgläubigern erst nach dem wirklichen Anfall einer nur unter dem Rechtsvortheil eines Erbverzeichnisses angenommenen Erbschaft erwirkt hat.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.
Vgl. L.R.S. 793, 808.

2147. Alle an einem Tag eingetragenen Gläubiger haben zusammen ein Unterpfandsrecht von gleichem Tag und Jahr, das sie nach Verhältniß ihrer Forderungen geltend machen, ohne weitern Unterschied, ob die Eintragung Morgens oder Abends geschehe, wenn auch gleich im Unterpfandsbuch diese Verschiedenheit angemerkt sein sollte.

Vgl. L.R.S. 2106, 2134.

2148. Um die Eintragung zu erwirken, übergibt der Gläubiger selbst oder durch einen Dritten der eintragenden Stelle die Urschrift oder eine beglaubte Ausfertigung des Urtheils oder der Urkunde, worauf sich sein Vorzugs- oder sein Unterpfandsrecht gründet.

Er legt ihr zwei auf Stempelpapier geschriebene*) Auszüge bei,

deren Einer auf jene Rechtsurkunde selbst geschrieben sein darf, welche enthalten müssen:

1) den Namen, Vornamen und Wohnort des Gläubigers, sein Gewerbe, wenn er eines treibt, und die Wahl eines Wohnsitzes für sich, an irgend einem Orte des Bezirks, über den die Pfandschreiberei sich erstreckt;
2) den Namen, Vornamen und Wohnort des Pfandschuldners, sein Gewerbe, wenn man weiß, daß er eines treibt, oder eine genaue, bestimmte Angabe der Person, wornach der Pfandschreiber die mit einem Unterpfand belegte Person sicher erkennen und unterscheiden kann;
3) Tag und Jahr und Beschaffenheit des Titels der Forderung;
4) den Kapitalbetrag der Forderungen, wie sie die Rechtsurkunde selbst ausdrückt, oder (insofern Renten und von Zeit zu Zeit wiederkehrende Leistungen, oder künftige noch ungewisse, bedingte oder unbestimmte Rechte in Frage sind) wie sie derjenige, der die Eintragung verlangt, zu Werth anschlägt, da, wo dieser Anschlag des Werths vorgeschrieben ist, so wie ebenfalls den Betrag der diesen Kapitalsummen anhängigen Nebenverbindlichkeiten, und die Verfallzeit;
5) die Anzeige der Gattung und Lage der Güter, worauf er seinen Vorzug oder sein Unterpfand zu bewahren gedenkt.

Bei gesetzlichen oder gerichtlichen Unterpfändern ist dieses Letztere nicht nöthig; eine einzige Eintragung der-

selben ergreift alle Liegenschaften, welche in dem Bezirk der Pfandschreiberei gelegen sind, wo nichts Anderes ausgemacht ist.

* Stempel sind nicht zu verwenden. Vgl. § 15 der Gemeinde-Gebührenordnung vom 30. November 1874 (G.B. Nr. 58).

Vgl. II. Einf.-Edikt § 26 Abs. 7 oben bei L.R.S. 2127 a; ferner L.R.S. 111, 2122, 2123, 2129, 2130, 2132, 2153. Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher vom 23. April 1868 (R.B. Nr. 43) §§ 83 u. flg.

2149. Eintragungen auf die Güter einer verstorbenen Person geschehen unter der bloßen Benennung des Verstorbenen, in der unter der Ziffer 2 des vorhergehenden Satzes verordneten Maaße.

2150. Der Pfandschreiber bemerkt in seinem Buch den Inhalt der Auszüge, gibt demjenigen, der die Eintragung verlangt, nebst der Urschrift der Rechtsurkunde oder ihrer Ausfertigung einen der beiden Auszüge zurück, und bezeugt am Schluß desselben, daß er die Eintragung vollzogen habe.

Vgl. II. Einf.-Edikt § 26 Abs. 7 oben bei L.R.S. 2127 a; ferner 2148 und 2153.

2151. Ein Gläubiger, dessen Unterpfand für ein verzinsliches Kapital eingetragen ist, hat das Recht, es auch für die Zinsen oder Renten zweier Jahre nebst dem laufenden geltend zu machen, vorbehaltlich die übrigen Rückstände, welche aus jener ersten Einschreibung kein Vorrecht genießen, etwa besonders eintragen zu lassen, welche alsdann von dem Tag dieser besondern Eintragung Unterpfandsrecht erlangen.

Vgl. Bad. Einf.-Ges. zu den Reichs-Justizgesetzen § 28 Abs. 2.

2152. Diejenigen, die eine Eintragung nachgesucht haben, ihre Stellvertreter oder öffentlich beglaubigte Rechtsfolger, können den von ihnen gewählten Wohnsitz in dem Unterpfandsbuch ändern

lassen, müssen jedoch alsdann in demselben Bezirk einen andern wählen und anzeigen.

Vgl. L.R.S. 111, 2148 Z. 1. 2156.

2153. Die gesetzlichen Unterpfandsrechte auf den Gütern der öffentlichen Rechnungsbeamten, jene der Minderjährigen oder Mundlosen wider ihre Vormünder, der Ehefrauen wider ihre Männer, sollen auf Ueberreichung zweier Auszüge eingetragen werden, welche mehr nicht zu enthalten brauchen, als

1) den Namen, Vornamen, das Gewerbe und den gegenwärtigen Wohnort des Gläubigers, nebst dem Wohnsitz der von ihm oder für ihn in dem Bezirk gewählt ist;
2) den Namen, Vornamen, das Gewerbe, den Wohnort oder die genaue Beschreibung des Schuldners;
3) die Natur und Eigenschaft der Rechte, welche durch die Eintragung bewahrt werden sollen, und den Betrag des Werths der bestimmten Gegenstände; die bedingten dereinstigen oder unbestimmten Rechte zu Werth anzuschlagen, haben sie nicht nöthig.

Vgl. L.R.S. 2121, 2121 a, 2136, 2139. II. Einf.-Edikt § 26 Abs. 5 u. 6, § 29; Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher §§ 104—108.

† 2154. Die Eintragungen bewahren das Unterpfands- und Vorzugsrecht zehn Jahre lang, von dem Tag an, da sie geschehen; ihre Wirkung erlöscht, wenn solche vor Ablauf dieser Frist nicht erneuert werden.

Aufgehoben durch Landesherrliches Edikt vom 19. August 1819 (R.B. Nr. 23) und ersetzt durch das Gesetz über Bereinigung der Unterpfandsbücher vom 5. Juni 1860 (R.B. Nr. 30) mit neuer Fassung des Art. 2 durch Gesetz vom 28. Januar 1874 (G.B. Nr. 5) und Vollzugs-Verordnung vom 31. Januar 1874, (G.B. Nr. 5).

2155. Die Kosten der Eintragung fallen auf den Schuldner, wenn nicht das Gegentheil bedungen ist; der Vorschuß geschieht

von demjenigen, der die Eintragung sucht; ausgenommen sind desfalls die gesetzlichen Unterpfandsrechte; wegen deren Eintragung hält sich der Pfandschreiber an den Schuldner. Die Kosten der Einschreibung des Verkaufs zum Grundbuch, welche ein Verkäufer etwa verlangt, fallen auf den Käufer.

Vgl. L.R.S. 2108, 2148, 2153.

2156. Klagen wider die Gläubiger, zu welchen die Eintragungen etwa Anlaß geben, sollen bei ihrer rechtmäßigen Gerichtsbehörde angebracht werden, deren Vorladung ihnen in Person oder an dem zuletzt in dem Buch gewählten Wohnsitz bekannt zu machen ist, wenn schon die Gläubiger, oder diejenigen, bei welchen sie ihren Wohnsitz gewählt hatten, inzwischen verstorben sein sollten.

Vgl. L.R.S. 111, 2148 Z. 1, 2152, 2160, 2161; R.C.P.O. §§. 25, 160.

Fünftes Kapitel.

Von der Ausstreichung und Minderung der eingetragenen Vorzugsrechte und Unterpfänder.

2157. Eingetragene Vorzugsrechte und Unterpfänder werden ausgestrichen, entweder kraft der Bewilligung einer Partei, die dabei betheiligt und hiezu fähig ist, oder kraft eines in letztem Rechtszug ergangenen oder sonst rechtskräftigen Urtheils.

Vgl. L.R.S. 2158, 2116.

2158. In einem wie im andern Fall haben diejenigen, welche die Ausstreichung nachsuchen, in der Pfandschreiberei die Ausfertigung der öffentlichen Urkunde, welche die Einwilligung bezeugt, oder das Urtheil zu hinterlegen.

Rechtspolizeigesetz §§ 26, 46 und flg.; Notariatsordnung § 47 Z. 3;

§ 51 Z. 8; Gesetz über Bereinigung der Unterpfandsbücher vom 5. Juni 1860 (R.B. Nr. 30).

Art. 6 und Vollzugs-Verordnung vom 31. Januar 1874 (G.V. Nr. 5) §§ 33–37; Landesherrliche Verordnung über Pfandstrichsbewilligungen öffentlicher Rechner vom 12. September 1833 (R.B. Nr. 36).

Vgl. Zusätze zu L.R.S. 537.

Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher §§ 126—137.

† 2159 Die nicht bewilligte Ausstreichung muß bei dem Gericht verlangt werden, in dessen Bezirk die Eintragung geschehen ist, ausgenommen, wenn die Eintragung zur Sicherheit einer vorläufigen oder unbestimmten Verurtheilung geschehen ist, deren Vollstreckung oder Bestimmung bei einem andern Gericht rechtshändig ist, als in welchem Fall das Begehren der Ausstreichung des Unterpfands bei eben diesem Gericht angebracht oder dorthin verwiesen werden muß.

Wenn Gläubiger und Schuldner mit einander ausmachen, daß im Fall eines entstehenden Streits die Sache bei einem andern von ihnen benannten Gericht ausgetragen werden soll, so hat dieses unter ihnen seine Wirkung.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

2160. Die Gerichte sind schuldig, die Ausstreichung zu befehlen, wenn die Eintragung geschah, ohne durch ein Gesetz oder eine Rechtsurkunde begründet zu sein, oder zu Folge einer unregelmäßigen, einer erloschenen oder durch Zahlung getilgten Rechtsurkunde, oder wenn sonst das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht in gesetzmäßigen Wegen abgethan ist.

Vgl. L.R.S. 2180; Gesetz über Bereinigung der Unterpfandbücher vom 5. Juni 1860 (R.B. Nr. 30) Art. 5; Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. §§ 46—48 und 79—82.

2161. So oft ein Gläubiger, der nach dem Gesetz sein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf alles gegenwärtige, oder auch auf das künftige Vermögen des Schuldners eintragen lassen darf, und darin durch Vertrag nicht beschränkt ist, auf mehr Güter-

stücke als zur Sicherheit seiner Forderung nöthig sind, die Eintragung erwirkt hat, kann der Schuldner den Richter anrufen, daß er diese Eintragungen mindere, mithin sie so weit, als möglich ausstreiche.

Der frühere Schluss dieses Absatzes ist aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Satzes lassen sich auf bestimmt bedungene Unterpfänder nicht anwenden.

Vgl. L.R.S. 2122, 2123, 2143—2145, 2162—2165.

2162. Eintragungen auf mehrere Güter werden alsdann für übermäßig angesehen, wenn der freie Werth eines einzigen oder etlicher aus ihnen um mehr als ein Drittel den Betrag des Kapitals und der gesetzlichen Nebenforderungen übersteigt.

2163. Als das Maaß überschreitend können auch diejenigen Eintragungen gemindert werden, die nach einer Schätzung des Gläubigers für Forderungen geschehen sind, deren Unterpfandsbetrag durch nichts bestimmt ist, und die ihrer Natur nach bedingt, dereinstig, oder unbestimmt sind.

Vgl. L.R.S. 2132, 2148 Z. 4.

2164. Die Bestimmung des Uebermaßes wird in diesem Fall dem billigen Ermessen des Richters überlassen, welcher dabei auf die Umstände, auf die Wahrscheinlichkeit ihrer Aenderung und auf die aus ihnen sich ergebenden Vermuthungen Rücksicht nehmen muß, um die wahrscheinlichen Rechte des Gläubigers mit einer billigen Erhaltung des Credits des Schuldners zu vereinigen. Der Gläubiger kann, wenn einst der Erfolg seine bis dahin unbestimmten Forderungen über die Minderungssumme erheben sollte, neue Eintragungen nachsuchen, die ihm alsdann von ihrem Tag an weitere Unterpfandsrechte geben.

2165. Der Werth der Liegenschaften, der mit dem Betrag der Forderungen und eines Drittels darüber auszugleichen ist, wird angeschlagen bei solchen, die sich nicht allmählich verschlimmern, auf fünfzehnfachen, und bei solchen, die nach und nach an Güte abnehmen, auf zehnfachen Betrag der Einkünfte, der entweder aus dem Hauptbuch über die Grundsteuer oder aus den Beitragsangaben zu den Lasten der Gemeinden, unter welchen die Güter liegen, wenn dabei ein Verhältniß des Gutsertrags zum Beitrag zum Grund liegt, entnommen wird. Den Richtern bleibt gleichwohl unbenommen, diejenigen Aufklärungen zu Hülfe zu nehmen, welche unverdächtige Pacht- und Miethverträge, Abschätzungsurkunden, die etwa kurz zuvor verfaßt worden sind, und andere ähnliche Vorgänge an Hand geben können, und alsdann die Einkünfte auf den aus diesen verschiedenen Nachrichten zu berechnenden Mittelertrag zu schätzen.

Sechstes Kapitel.

Von der Wirkung der Vorzugsrechte und Unterpfänder wider dritte Gutsinhaber.

2166. Die Gläubiger, welche ein Vorzugsrecht oder ein Unterpfand auf liegendem Gut haben, halten sich an dieses Gut, in welche Hände es übergehen möge, um aus dessen Werth nach der Ordnung ihrer Forderungen oder geschehenen Eintragungen befriedigt zu werden.

Vgl. L.R.S. 2103, 2114, 2116; Gesetz vom 5. Mai 1856 (R.B. Nr. 19) über Zusammenlegung der Grundstücke, Art. 13 u. 14; Gebäude-Feuerversicherungsgesetz vom 29. März 1852 (R.B. Nr. 14) §§ 59 u. 60.

2167. Wenn der dritte Inhaber die unten vorgeschriebenen

Formen nicht beobachtet, um sein Eigenthum frei zu machen, so bleibt er kraft der bloßen Eintragung als Inhaber für alle Unterpfandsschulden verhaftet, genießt aber dabei der Ziele und Borgfristen, welche dem ursprünglichen Schuldner gestattet sind.

Vgl. L.R.S. 2179, 2181 u. flg., 2193 u. flg.

2168. Dieser dritte Inhaber muß alsdann entweder alle klagbare Zinsen und Kapitalien zahlen, wie hoch sie laufen, oder von dem Unterpfandsgut ohne Vorbehalt abtreten.

Vgl. L.R.S. 2151, 2172 u. flg.

× 2169. Insofern der dritte Inhaber keine dieser Verbindlichkeiten völlig erfüllt, darf jeder Gläubiger, wenn er dreißig Tage vorher seinem Hauptschuldner das Gebot, und dem dritten nhaber die richterliche Aufforderung zur Zahlung der klagbaren Schuld oder Abtretung des Guts hat einhändigen lassen, das Unterpfandsgut zu seinem Besten verkaufen lassen.

Vgl. R.C.P.O. §§ 662, 665, 702, 703, 755 u. flg.; Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. § 42 u. flg.

2170. Demjenigen dritten Inhaber, welcher zur Zahlung der Schuld für sich nicht verbunden ist, bleibt unbenommen, gegen den Verkauf des Unterpfandstücks, das er inne hat, Einsprache zu thun, insofern der Hauptschuldner noch andere für die nämliche Schuld verhaftete Liegenschaften in Händen hat. Er kann nach der unter dem Titel: von Bürgschaften bestimmten Form begehren, daß solche voraus angegriffen und zum Verkauf ausgesetzt werden; während des Verfahrens über die Vorausklage bleibt der Verkauf jenes in dritter Hand befindlichen Unterpfands verschoben.

Vgl. L.R.S. 2022 u. 2023.

2171. Die Einrede der Vorausklage kann einem Gläubiger,

der auf dem Grundstück ein Vorzugsrecht oder ein besonderes Unterpfand hat, nicht entgegengesetzt werden.

Vgl. L.R.S. 2103, 2129.

2172. Die Abtretung von dem Unterpfand steht jedem dritten Inhaber frei, der zur Zahlung der Schuld nicht für sich schuldig und zu veräußern fähig ist.

Vgl. L.R.S. 1124 u. flg.

2173. Sie kann selbst alsdann noch geschehen, wenn der dritte Inhaber die Richtigkeit der Schuld schon anerkannt hat, oder in seiner Eigenschaft als Gutsinhaber zu zahlen verurtheilt worden ist; die geschehene Abtretung hindert hinwiederum den dritten Inhaber nicht, vor der wirklichen Versteigerung das Gut gegen Zahlung der ganzen Schuld und der Kosten wieder an sich zu ziehen.

2174. Die Abtretung von einem Unterpfand muß in der Kanzlei des Gerichts, unter welchem die Güter gelegen sind, erklärt werden, und eben dieses Gericht gibt hierüber die Urkunde.

Auf das erste Ansuchen eines Betheiligten wird ein Pfleger für die Liegenschaft, derer Inhaber abgetreten ist, ernannt, gegen den auf gerichtlichen Verkauf unter Beobachtung der gesetzlichen Formen für die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften verfahren wird.

Neue Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. R.C.P.O. § 755—757; Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. §§ 42 u. flg.

2175. Verschlimmerungen, welche aus Handlungen oder Versäumnissen des dritten Inhabers herrühren, und den Unterpfands- oder Vorzugsgläubigern zum Nachtheil gereichen, begründen wider ihn eine Ersatzklage; Verwendungen und Verbesserungen aber kann

er nur soweit zurückfordern, als dadurch das Gut in höheren Werth gekommen ist.

2176. Die Früchte des Unterpfandsstücks ersetzt der dritte Inhaber nur von dem Tag an, da er gerichtlich aufgefordert worden ist, zu zahlen oder von dem Gut abzutreten, und hätte das einmal angefangene gerichtliche Verfahren drei Jahre hindurch still gelegen, alsdann von dem Tag an, da die neue Aufforderung geschieht.

Vgl. L.R.S. 549, 550, 1139; R.C.P.O. §§ 235, 239.

2177. Dienstbarkeiten und dingliche Rechte, welche der dritte Inhaber an dem liegenden Gut vor dessen Erwerbung hatte, leben nach geschehener Abtretung, Versteigerung, oder Zuschätzung an den Gläubiger wieder auf.

Dessen eigene Gläubiger mögen an dem abgetretenen oder ihm zugeschätzten Gut, ihrer Ordnung nach, ihr Unterpfand geltend machen, jedoch erst nach allen Denjenigen, deren Forderungen darauf schon von dem früheren Eigenthümer her eingetragen waren.

Vgl. L.R.S. 705, 2134.

2178. Der dritte Inhaber, der die Unterpfandsschuld zahlt, oder von dem Unterpfandsstück für den Gläubiger abtritt, oder durch Gerichtszugriff es verliert, hat auf den Hauptschuldner soweit Rechtens seinen Rückgriff zur Gewährleistung.

Vgl. L.R.S. 875, 1251 Z, 2, 1626 u. flg.

2179. Ein dritter Inhaber, der durch Zahlung sein Eigenthum von Unterpfandslasten befreien will, muß die in dem achten Kapitel des gegenwärtigen Titels vorgeschriebenen Formen beobachten.

Vgl. L.R.S. 2181 u. flg., 2193 u. flg.

Siebentes Kapitel.

Von der Erlöschung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte.

2180. Die Vorzugs- und Unterpfandsrechte erlöschen:

1) durch Tilgung der Hauptschuld;
   Vgl. L.R.S. 1234, 1250, 1278—1280.
2) durch Verzicht des Gläubigers auf das Pfandrecht;
   Vgl. L.R.S. 2157.
3) durch Beobachtung der Formen und Erfüllung der Bedingungen, welche dritten Inhabern vorgeschrieben sind, um ihre erworbenen Güter frei zu machen;
   Vgl. L.R.S. 2181 u. flg., 2193 u. flg.
4) durch Verjährung.
   Vgl. L.R.S. 2154 nebst Zusatz.

Der Schuldner ersitzt bei denen Gütern, die er inne hat, die Freiheit durch Ablauf der Zeit, womit die Hauptforderung, für welche sie haften, verjessen wird.

Vgl. L.R.S. 2262. 2271 u. flg.

Von Gütern, die in dritter Hand sind, ersitzt der Inhaber die Freiheit in der Zeit, worin er das Eigenthum durch Verjährung ersitzen kann. Setzt die Verjährung eine Rechtsurkunde voraus, so läuft sie erst von dem Tag an, wo diese in die Grundbücher eingetragen worden ist.

Vgl. L.R.S. 2181, 2265, 2266.

Die von dem Gläubiger geschehenen Eintragungen in's Pfandbuch unterbrechen den Lauf der Verjährung nicht, welche das Gesetz dem Schuldner oder dem dritten Besitzer gestattet.

Vgl. L.R.S. 2244, 2248.

2180 a. Derjenige Pfandgläubiger, der in eine Veräußer-

ung einwilligt, oder eine Veräußerungsurkunde, die nicht sein Pfandrecht vorbehält, wenn gleich nur als Zeuge unterschreibt, entsagt damit seinem Pfandrecht. Wer hingegen eine Pfandurkunde bewilligt, entsagt nur dem Vorgang, den sein Pfandrecht gegen den Andern zur Zeit der Pfandbestellung hat, oder von Rechtswegen haben mag.

Vgl. L.R.S. 1108 b., 1350 Z. 2, 1352.

Achtes Kapitel.

Von der Art, sein Eigenthum von Vorzugs- und Unterpfandsrechten zu entledigen.

× 2181. Verträge, wodurch das Eigenthum liegender Güter oder auf der Sache haftender Liegenschaftsrechte auf einen Andern übergeht, sollen von der Pfandschreiberei, in deren Bezirk die Güter gelegen sind, ihrem ganzen Inhalt nach, eingeschrieben werden, wenn die Absicht der dritten Besitzer ist, die Güter von Vorzugs- und Unterpfandsrechten zu entledigen.

Diese Einschreibung soll in dem hiezu bestimmten Buch geschehen, und der Pfandschreiber verbunden sein, dem Theil, der sie nachsucht, deßhalb Bescheinigung zu geben.

2181 a. Diese besondere Eintragung in der Pfandschreiberei fällt weg; wenn der Ordnung gemäß zuvor schon die Erwerbung im Grundbuch eingetragen war, so muß alsdann nur die Bescheinigung der dort geschehenen Eintragung, welche in der im Zusatz 2127 a. im ersten Abschnitt ausgedrückten Art verfaßt sein soll, zum Pfandbuch gebracht werden; andernfalls muß diese zum Grundbuch erst nachgeholt, und dann der gedachte Schein genommen werden.

Vgl. Einf.-Edikt § 25; L.R.S. 939 a., 1583 a., 2183, 2196.

2182. Jene Einschreibung solcher Verträge im Grund- oder Pfandbuch macht jedoch das liegende Gut der darauf haftenden Unterpfands- und Vorzugsrechte nicht ledig.

Von dem Verkäufer geht auf den Käufer nur sein Eigenthum, oder das Recht, welches er selbst an der verkauften Sache hatte, über; dieses bleibt belastet mit allen Vorzugs- und Unterpfandslasten, die auf ihm lagen.

Vgl. L.R.S. 2166, 2198.

2183. Will der neue Eigenthümer gegen das im sechsten Kapitel des gegenwärtigen Titels gestattete Verfahren der Pfandgläubiger sich sicher stellen, so muß er, entweder ehe solches beginnt, oder längstens in einem Monat von der ersten an ihn ergehenden richterlichen Aufforderung an, jenen Gläubigern in dem Wohnsitz, den sie bei der Eintragung ihres Vorzugs- oder Unterpfandsrechts gewählt hatten, folgende Stücke behändigen lassen:

1) einen Auszug seiner Rechtsurkunde, der mehr nichts zu enthalten braucht, als Ort, Tag und Eigenschaft der Urkunde, den Namen und die genaue Bezeichnung des Verkäufers oder Erblassers, die Beschaffenheit und die Lage der verkauften oder geerbten Sache, und insofern von mehreren zusammen gehörigen Grundstücke die Rede ist, nur die allgemeine Benennung der Grundstücke und des Bezirks, worin sie gelegen sind, den Preis und die mitübernommenen als Theil des Kaufpreises anzusehenden Lasten, oder die Schätzung der Sache, wenn sie geerbt oder geschenkt worden ist;
2) einen Auszug über die geschehene Eintragung der Erkaufsurkunde in's Grundbuch;

3) eine aus drei Feldern bestehende Tabelle, wovon das Erste Ort und Tag der Unterpfänder mit Bemerkung der Zeit, da ein jedes eingetragen worden; das Zweite die Namen der Gläubiger, und das Dritte den Betrag der eingetragenen Forderungen enthält.

Vgl. L.R.S. 2148, 2167 und flg., 2181 a., 2192, 2196.

2184. Der Käufer, Erbe oder Geschenknehmer erklärt dabei, daß er bereit sei, sogleich die Schulden und Lasten der Unterpfänder, jedoch nur soweit deren Werth hinreicht, und ohne Unterschied unter fälligen und noch nicht fälligen Forderungen, abzutragen.

Vgl. L.R.S. 1186, 2166, 2167.

2185. Hat der neue Eigenthümer in der vorgeschriebenen Frist diese Anzeige gemacht, so hat jeder Gläubiger, dessen Forderung eingetragen ist, das Recht, einen Verkauf des Guts in Steigerung zu begehren, jedoch muß

1) dieses Begehren dem neuen Eigenthümer längstens in vierzig Tagen, von der obgedachten Anzeige an, verkündet werden, wobei der ebengedachten Zeitfrist für jede zehn Stunden, welche der gewählte Wohnsitz und der wirkliche Wohnort eines ansuchenden Gläubigers von einander entfernt sind, noch zwei Tage zuzusetzen sind;
2) mit dem Begehren muß das Anbieten des Gläubigers verbunden sein, ein Zehntel des im Vertrag ausgedrückten oder von dem neuen Eigenthümer angegebenen Preises mehr zu bieten, oder dafür einen Steigerer zu stellen;
3) eben dieses muß in der nämlichen Zeit dem vorigen Eigenthümer, als Hauptschuldner, bekannt gemacht werden;

4) die Urschrift und die Abschriften dieser Verkündungen müssen von dem ansuchenden Gläubiger, oder seinem mit ausdrücklichem Auftrag versehenen Gewalthaber, der von seiner Vollmacht Abschrift eingeben muß, unterzeichnet sein;

5) er muß sich erbieten, für den Betrag des Preises und der von dem Käufer übernommenen Lasten Sicherheit zu stellen.

Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Vgl. Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. §§ 80—82.

2185a. Dieses Ueberbietungsrecht genießen auch jene, die gemäß dem Satz 2194 erst ihre Pfandeinschreibungen rechtmäßig nachholen.

2186. Haben die Gläubiger in der vorgeschriebenen Frist und Form dieses Ueberbietungsrecht nicht ausgeübt, so bleibt der Werth der unbeweglichen Sache auf den in dem Vertrag ausgedrückten oder von dem neuen Eigenthümer angebenden Preis unwiderruflich bestimmt. Letzterer wird mithin von allen Vorzugs- und Unterpfandslasten dadurch frei, daß er den eben besagten Preis den Gläubigern in ihrer Ordnung auszahlt, oder ihn zu dritter Hand hinterlegt.

Vgl. L.R.S. 1257—1259 nebst Zusätzen; 1961 Z. 3; 2180 Z. 3.

2187. Kommt es zu einer Versteigerung, so soll diese auf Betrieb des ansuchenden Gläubigers oder des neuen Eigenthümers in der Form geschehen, welche für den Gerichtszugriff festgesetzt ist.

Vgl. R.C.P.O. §§ 755—757; Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. §§ 42 u. flg.

× Derjenige, der auf Versteigerung dringt, soll in den Anschlagszetteln den Preis ausdrücken, der in dem Vertrag bestimmt

oder von ihm angegeben war, sowie die erhöhte Summe, welche der Gläubiger zu bieten oder von andern bieten zu lassen sich anheischig macht.

Vgl. Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. § 53.

2188. Wer die Sache ersteigert hat, bezahlt außer dem Zuschlagspreis dem Käufer oder Geschenknehmer, der seines Besitzes entwährt wird, die Kosten und redlichen Auslagen für seine Erwerbsurkunde, die Kosten der geschehenen Einschreibung in das Grundbuch, die Kosten der von ihm gemachten Anzeige, und jene, die er verwendet hat, um es zu einem neuen Verkauf zu bringen.

Vgl. L.R.R. 1593, 2175—2177, 2183, 2187; Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. § 82.

2189. Der Käufer, Erbe oder Geschenknehmer, der in der Versteigerung wieder das Gut als Meistbietender behält, ist nicht schuldig den Bescheid, wodurch es ihm zugeschlagen wurde, in das Grundbuch einschreiben zu lassen.

2190. Der Verzicht des Gläubigers auf ein angebrachtes Begehren der Versteigerung kann den öffentlichen Verkauf nicht mehr hindern, auch wenn er die Summe erlegte, wozu er sich erboten hatte, es sei denn, daß alle übrigen Unterpfandsgläubiger ausdrücklich einwilligen.

2191. Der erste Erwerber, welcher das Gut auf's neue gesteigert, hat im geeigneten Fall auf den Verkäufer seinen Rückgriff wegen Erstattung desjenigen, was seinen ersten Kaufpreis übersteigt, und wegen der Zinsen dieser überbezahlten Summe von dem Tag jeder Zahlung an.

Vgl. L.R.S. 1626 u. flg.

2192. Sollten in einem Kaufbrief Liegenschaften und Fahrnißstücke zugleich, oder mehrere Liegenschaften begriffen sein, wovon einige verpfändet sind, die andern nicht, sie seien in dem nämlichen oder in verschiedenen Pfandbezirken gelegen, seien zusammen im Klumpenkauf oder einzeln im Sonderkauf veräußert, seien einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung unterworfen oder nicht, so soll der neue Eigenthümer den Preis eines jeden Grundstücks, worauf besondere Vorzugs- oder Unterpfandsrechte eingetragen sind, allenfalls wo nöthig durch eine nach dem gesammten in der Erwerbsurkunde ausgedrückten Preis zu machende Schätzung, in jener Entledigungsanzeige angeben.

Der Gläubiger, der sich zu einem Uebergebot entschließt, hat in keinem Fall nöthig, solches auf die Fahrniß, auf die unverpfändete, oder in andern Bezirken gelegene Liegenschaften auszudehnen, unbeschadet des dem Käufer gebührenden Schadensersatzes, wenn er durch die Trennung der zusammen erworbenen Gegenstände oder der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung verkürzt wurde, weßhalb diesem der Rückgriff auf seinen Rechtsvorfahrer bleibt.

Vgl. L.R.S. 2183, 2185.

Neuntes Kapitel.

Von der Art, die Güter der Ehegatten und der Vormünder der darauf haftenden Unterpfänder zu entladen, wenn diese gar nicht darauf eingetragen sind.

2193. Wer liegende Güter von Ehegatten oder Vormündern erwirbt, kann solche von der Unterpfandslast selbst alsdann befreien, wenn darauf für vormundschaftliche Forderungen, oder für

den Brautschatz, das Beibringen und die Ehevertragsforderungen der Frau gar keine Eintragung in die Pfandbücher geschehen ist.

Vgl. L.R.S. 2121, 2135.

2194. Der Erwerber hinterlegt zu diesem Ende in der Gerichtskanzlei, unter welcher die Güter gelegen sind, eine beglaubte Abschrift seiner Eigenthumsurkunde, und verkündet urkundlich, sowohl der Frau oder dem Gegenvormund als dem Kronanwalt* die von ihm geschehene Hinterlegung. Ein Auszug jener Erwerbsurkunde, worin deren Jahr und Tag, die Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnorte der Vertragspersonen, die Beschaffenheit und Lage der Güter, der Preis und die übrigen Bedingungen und Lasten des Verkaufs ausgedrückt sind, soll an gehöriger Gerichtsstätte angeschlagen werden, und zwei Monate hindurch dort angeheftet bleiben, und in dieser Zwischenzeit soll es der Frau, den Ehegatten, Vormündern, Gegenvormündern, Minderjährigen, Mundlosen, Verwandten oder Freunden und dem Kronanwalt* frei stehen, nach Umständen die Eintragungen auf das veräußerte Grundstück nachzuholen, und in der Pfandschreiberei bewirken zu lassen, welche alsdann wider den neuen Eigenthümer gleiche Wirkung haben, als wären sie am Tag der geschlossenen Ehe, oder der übernommenen Vormundschaft geschehen, vorbehaltlich desjenigen Verfahrens, das obengedachtermaßen wider Ehegatten und Vormünder statt hat, wenn sie Unterpfänder zum Vortheil dritter Personen verwilligen, ohne ihnen zu erklären, daß durch ihre Heirath oder Vormundschaftsführung die Liegenschaften schon mit Unterpfandslast beschwert seien.**

* Aufgehoben mit L.R.S. 2138.

** Aufgehoben mit L.R.S. 2136 Abs. 2.

Vgl. L.R.S. 2135, 2137, 2139, 2153, 2181 a.; R.C.P.O. § 187.

2195. Ist in dem Lauf der zwei Monate, binnen welcher der Vertrag angeschlagen gewesen, für die Frauen, Minderjährige oder Mundlose auf die verkauften Liegenschaften nichts eingetragen worden, so gehen diese auf den Käufer über, ohne daß sie für ehefräuliche oder vormundschaftliche Forderungen fernerhin auf einige Weise haften, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Ehegatten oder den Vormund, soweit er stattfindet.

Geschähen Eintragungen auf den Namen der besagten Frauen, Minderjährigen oder Mundlosen, es nehmen aber ältere Gläubiger den Werth des Guts ganz oder zum Theil weg, so wird der Käufer durch das, was er den der Ordnung nach berechtigten Gläubigern zahlt, von aller weitern Verbindlichkeit frei, und die Eintragungen auf den Namen der Ehefrauen, der Minderjährigen oder Mundlosen sollen alsdann ganz oder zum frei gewordenen Theil des Pfands ausgestrichen werden.

Sind die Eintragungen auf den Namen der Ehefrauen, der Minderjährigen oder Mundlosen die älteren, so darf der Käufer zu ihrem Nachtheil durchaus keine Zahlung auf Abschlag des Werths bewirken. Tag und Jahr dieser Eintragungen wird allemal in obengedachtem Fall vom Tag der geschlossenen Ehe oder der übernommenen Vormundschaftsverwaltung an, zurück gerechnet, und die Eintragungen der übrigen Gläubiger, für welche der Erlös in ihrer Ordnung nicht zureicht, sind es, die in diesem Fall gestrichen werden müssen.

Vgl. L.R.S. 2134, 2135, 2180 Z. 3, 2186, 2194.

Zehntes Kapitel.

Von Oeffnung der Bücher und Verantwortlichkeit der Pfandschreiber.

× 2196. Die Pfandschreiber sind schuldig, jedem, der es

verlangt, eine Abschrift der in ihre Bücher eingeschriebenen Rechtsgeschäfte, sowie der noch ungetilgten Eintragungen oder ein Zeugniß, daß keine vorhanden sind, auszuhändigen.

2196 a. Abschriften sollen sie nur denen geben, die in den Urkunden als handelnd aufgetreten sind, oder ihren Rechtsfolgern; allen Andern, die nur wegen vorhabenden Anlehen oder sonst betheiligt sind, nur Zeugnisse nach der im Zusatz 2127 a. ausgedrückten Form. Dieses gilt auch jenen Beamten, welche die Grundbücher führen.

Vgl. L.R.S. 2150, 2183, 2194, 2199, 2202.
Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher § 45.

2197. Sie müssen für den Schaden haften:

1) wenn ohne Eigenthumsschein auf Güter Eintragungen gestattet, oder begehrte Eintragungen der Vorzugsrechte und Unterpfänder in ihren Büchern ausgelassen werden,
2) wenn in ihren Zeugnissen einer oder mehrerer noch bestehender Eintragungen nicht erwähnt wird, ohne daß etwa Unzulänglichkeiten der Angaben, die ihnen nicht zur Last fallen, sie in Irrthum setzten.

Vgl. L.R.S. 1383, 1383 a, 2127 a; II. Einf.-Edikt § 26 letzter Absatz, Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher §§ 47 u. 48.

2198. Das liegende Gut, von dem eine oder mehrere eingetragene Lasten in den Pfandschreibereizeugnissen ausgelassen sind, bleibt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Pfandschreibers ihrer in den Händen des neuen Besitzers entledigt, falls er das Zeugniß nach der Eintragung seiner Rechtsurkunde zum Grundbuch nachgesucht hat; die Gläubiger können, so lange als der Kaufschilling von dem Käufer nicht gezahlt, oder die Verweisungs-

Urthel der Gläubiger nicht rechtskräftig ist; sich nach der ihnen gebührenden Ordnung auf den Preis anweisen lassen.

Vgl. L.R.S. 2127 a, 2181 a, 2186.
Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G. §§ 79 u. 80.

2199. Die Pfandschreiber dürfen in keinem Fall die Anmerkung der Eigenthumsurkunden oder die Eintragung der Unterpfandsrechte, ingleichem die Ausstellung der verlangten Zeugnisse abschlagen oder verzögern, bei Strafe, die Parteien zu entschädigen; zu diesem Ende sollen auf Begehren des ansuchenden Theils sogleich Urkunden über die Weigerung oder Verzögerung von einem Ortsvorgesetzten, oder von einem Gerichtsdiener, oder von einem Staatsschreiber und zweien Zeugen gefertigt werden.

Vgl. L.R.S. 1382, 1383, 2196 a, 2202.

2199 a. Von der Schuldigkeit der unverzüglichen Eintragung ist allein der Fall ausgenommen, wenn sie auf ein Gut begehrt wird, worüber zuvor zum Behuf einer vorseienden Pfandverschreibung nach Zusatz 2127 a. im zweiten Absatz ein Schein der Nichtbelastung von der Pfandschreiberei ausgestellt worden ist. Hierdurch wird die Eintragung auf dieses nämliche Gut so lang gesperrt, bis entweder das auf diesen Schein gefertigte Unterpfand eingetragen, oder zwei Monate von der Ausstellung an abgelaufen sind, als durch welche alle Kraft jenes Scheines verjährt.

Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher § 102.

2199 b. Eine fürsorgliche Eintragung, die nämlich mit Vorbehalt des Vorgangs des etwa auf einen solchen Schein bestellten Unterpfands, oder auf den Fall, daß in Zeiten keines nachgetragen würde, geschieht, kann der Gläubiger auch in diesem Sperrfall begehren.

2199 c. Die Eintragungen auf alle Güter, wo sie statt finden, sind nie gesperrt, müssen aber mit Erwähnung des ausgestellten Scheins geschehen, der alsdann der in Zeiten nachgetragenen Einschreibung des darauf gegebenen Unterpfands den Vorgang sichert.

Vgl. L.R.S. 2122, 2123.

2199 d. Dem Gläubiger, der die Sperrung erfährt, bleibt frei, gegen die vorseiende Verpfändung, so lange sie nicht geschehen ist, Einsprache zu thun.

2200. Die Pfandschreiber sollen ein Tagebuch führen, worin sie Tag für Tag, und unter fortlaufenden Ziffern, die ihnen eingehändigten Rechtsurkunden über Eigenthumsveränderungen anmerken, so wie die Verzeichnisse, die ihnen zum Behuf einer Pfandeintragung zugestellt werden. Sie sollen dem ansuchenden Theil auf gestempeltem Papier* einen Schein geben, worin die Nummer des Tagebuchs angegeben ist, unter welcher die geschehene Einhändigung bemerkt steht; sie sollen endlich in die Eintragsbücher die Vormerkung der Eigenthumsurkunden und die Eintragung der Pfandverzeichnisse anders nicht bewirken, als nach Ordnung der Tage, wie sie ihnen eingehändigt werden.

* Vgl. L.R.S. 2148 nebst Zusätzen.

× 2201. Alle Bücher der Pfandschreiber werden auf gestempeltem Papier geführt*, und von einem Mitglied des Gerichts, unter dessen Gerichtszwang die Pfandschreiberei angestellt ist, auf jeder Seite, unter Bemerkung, welches die erste und letzte sei, mit fortlaufenden Ziffern und mit Namenszug gezeichnet.

Diese Bücher sind eben so, wie jene, welche über die Eingabe der Urkunden geführt werden, mit jedem Tag abzuschließen.

* Vgl. L.R.S. 2148 nebst Zusätzen.

Rechtspolizeigesetz § 3 Z. 2.

2202. Die Pfandschreiber müssen bei ihren Amtsverrichtungen sich genau an alle Verordnungen des gegenwärtigen Kapitels halten, bei Strafe von zweihundert bis tausend Mark* für die erste, und der Ersetzung ihres Amts für die zweite Uebertretung, vorbehaltlich der Entschädigung der Parteien, welche der Geldbuße in der Zahlung vorgeht.

* Neue Fassung nach dem Gesetz vom 21. Juni 1874 (G.B. Nr. 40) über die Bestimmung der Geldstrafen nach der Reichsmarkrechnung.

Vgl. L.R.S. 1382, 1383, 2197; Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher § 49.

2203. Die Hinterlegungsscheine, die Eigenthumsvormerkungen und Pfandeinschreibungen geschehen in den Büchern ununterbrochen hintereinander, ohne irgend einen leeren Raum dazwischen zu lassen, oder Zeilen einzuschieben. Im Uebertretungsfall wird der Pfandschreiber in eine Geldstrafe von tausend bis zweitausend Mark* verurtheilt. und hat die Parteien zu entschädigen, welcher Schadensersatz der Zahlung der Geldbuße ebenfalls vorgeht.

* Neue Fassung nach dem Gesetz vom 21. Juni 1874 (G.B. Nr. 40 über die Bestimmung der Geldstrafen nach der Reichs-Markrechnung.

Vgl. L.R.S. 2202; R.-Konk.-Ordn. § 56 Z. 3.

Neunzehnter Titel.

Von dem Gerichtszugriff und von der Rangordnung unter den Gläubigern.

Erstes Kapitel.

Von dem Gerichtszugriff.

2204. Der Gläubiger darf den Gerichtszugriff

1) auf die liegenden Güter seines Schuldners und ihre liegenschaftlichen Zugehöre,
2) auf die dem Schuldner zustehende Nutznießung begehren.

Vgl. L.R.S. 517 und flg., 552 und flg., 578 und flg., 2114 a., 2118; R.C.P.O. §§ 755—757; Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. §§ 42 und flg. §§ 95 und 96.

2204 a. Von der Zeit an, wo ein ordnungsmäßig erfolgter Zugriffsbefehl des Richters dem Schuldner verkündet ist, kann dieser vor geschehener Befriedigung des Gläubigers keine Veräußerung der Sache, worauf gegriffen wurde, mehr vornehmen, keine außergewöhnliche Benutzungsarten, z. B. durch Holzschläge ausführen, keine Pacht- und Miethzinse davon einziehen, und die zu erhebenden Früchte nur als Aufbewahrer an sich nehmen.

Neue Fassung nach § 41 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G.
Vgl. auch § 55 dieses Gesetzes.

2205. Der Antheil, den ein Miterbe an der Liegenschaft einer Erbschaft in ungetheilter Gemeinschaft besitzt, kann von seinen eigenen Gläubigern nicht verkauft werden, ehe die Theilung oder Erbversteigerung vorgenommen worden ist; sie mögen aber diese begehren, wenn sie es für dienlich erachten, und dabei in Gemäßheit des 882sten Satzes unter dem Titel: von den Erbschaften mit auftreten.

Vgl. L.R.S. 815 und flg., 1166.

2205 a. Wegen Lasten, die erst nach Trennung des Nutzeigenthums oder der Nutznießung von dem Ober- oder Grundeigenthum, durch den Grundeigenthümer auf das Gut kommen, kann auf letzteres ein Zugriff eher nicht geschehen, als bis jene

Nutzrechte wieder damit vereinigt sind. Ausgenommen sind jene Lasten, wovon der Nutzberechtigte selbst der Gläubiger ist; ausgenommen ist auch der Fall, wo das Grundeigenthum eine Zugehörde einer andern Liegenschaft ist, auf welche der Zugriff statt findet.

Vgl. L.R.S. 577 a a., 599, 609.

2206. Die Liegenschaften eines Minderjährigen, selbst wenn er gewaltsentlassen ist, auch jene eines Mundlosen können zur Versteigerung nicht ausgesetzt werden, so lange noch an der Fahrniß sich zu erholen ist.

Vgl. L.R.S. 388, 476, 509, 513 a., 2207.

2207. Diese Vorausklage der Fahrniß ist unnöthig bei Liegenschaften, die ein Volljähriger und ein Minderjähriger oder Mundloser mit einander in ungetheilter Gemeinschaft besitzen, sobald die Schuld auf beiden ruhet, ingleichem da, wo das Verfahren wider einen Volljährigen oder vor der Mundlosigkeitserklärung schon angefangen hatte.

2208. Der Gerichtszugriff auf Liegenschaften einer ehelichen Gütergemeinschaft ist gegen den schuldenden Mann allein zu richten, obgleich die Frau Schuldnerin ist.

Vgl. L.R.S. 1421.

† Jener auf ehefrauliche Liegenschaften, welche nicht in die eheliche Gütergemeinschaft gefallen sind, wird wider den Mann oder die Frau zugleich gerichtet. Diese kann gerichtlich ermächtigt werden, wenn der Mann sich weigert, den Prozeß für sie zu führen, oder minderjährig ist.

† Sind Mann und Frau beide noch minderjährig, oder ist es zwar die Frau allein, der volljährige Mann weigert sich aber, für sie den Prozeß zu führen, so wird der Frau ein Beistand von dem Gericht zugeordnet, und gegen diesen wird alsdann das Verfahren gerichtet.

Die Absätze 2 und 3 sind aufgehoben durch § 41 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

2209. Der Gläubiger kann auf den Verkauf der Liegenschaften, woran er kein Unterpfandsrecht hat, nur alsdann antragen, wenn sein Unterpfand nicht hinreicht.

Vgl. Bad. Einf.-Gesetz zu den R.J.G. § 43.

2210. In mehreren Gerichtsbezirken gelegene unbewegliche Güter können nur dann zugleich zur Versteigerung gebracht werden, wenn sie zusammen bewirthschaftet werden, oder wenn nachgewiesen wird, daß die gleichzeitige Versteigerung entweder wegen des Werths der Güter an sich oder wegen darauf haftender vorgehender Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers nothwendig ist.

Neue Fassung nach § 41 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.
Vgl. R.C.P.O. § 756.

2211. Wenn verpfändete und unverpfändete Güter, oder solche, die in verschiedenen Bezirken gelegen sind, zu einer und derselben Bewirthschaftung gehören, so werden sie auf Begehren des Schuldners alle zu gleicher Zeit auf Versteigerung gebracht, und man berechnet, so weit nöthig, den Preis der einzelnen Theile nach Verhältniß des ganzen Zuschlagspreises.

2212. Beweist der Schuldner durch glaubwürdige Pachtbriefe, daß der reine und freie Ertrag seiner Liegenschaften in einem Jahr zur Zahlung der Schuld an Kapital, Zinsen und Kosten hinreicht, und erbietet sich dabei, auf diese Einkünfte dem Gläubiger Anweisung zu geben, so kann das Verfahren vor dem Richter eingestellt werden, geht aber von Neuem fort, sobald wider die Zahlung Einspruch geschieht, oder sonst ein Hinderniß dawider sich erhebt.

Die L.R.S. 2213—2217 sind aufgehoben durch § 41 des Bad. Einf.-Ge-

setzes zu den R.J.G., die L.R.S. 2217 a bis e durch § 146 eben dieses Gesetzes, und die L.R.S. 2217 f u. g durch § 862 der Bad. Civilprocessordnung von 1864.

Vgl. R.C.P.O. § 715.

† Zweites Kapitel.

Von der Vertheilung des Erlöses unter mehrere Gläubiger.

Die L.R.S. 2218, 2218 a u. 2218 b sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

Vgl. R.C.P.O § 758—768; R.Konk.-Ordn. §§ 39 u. flg., 54 u. flg., Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G §§ 83 u 84.

† 2218. Das Verfahren über die Vertheilung des Erlöses, der durch den Zugriff erhoben wird, und was dabei zu beobachten ist, wird durch die Gerichtsordnung bestimmt.

† 2218 a. Die Ordnung der Vertheilung für den Fall, wo das Vermögen zur Befriedigung aller Gläubiger unzureichend erscheint, ist nach Unterschied des verhafteten Vermögens, das nämlich schon vor dem Zugriff mit einem Vorzugs- oder Pfandrecht belastet war, und des gemeinen Vermögens, woran alle Gläubiger zugleich Ansprüche haben, folgende;

1) in der ersten Ordnung kommen die unbedingten Vorzugsgläubiger des Satzes und Zusatzes 2101; sie werden nach der dort angegebenen Unterordnung aus den erst eingehenden Gelbern, jedoch vorerst auf Rechnung des freien Vermögens, so lang es dazu hinreicht, bezahlt;
2) in der zweiten Ordnung kommen die fahrenden Vorzugsgläubiger des Satzes und Zusatzes 2102. Diese werden, ein jeder aus dem Erlös des ihm verhafteten Fahrnißstücks, so weit dieser reicht, bezahlt; derjenige, für den er nicht reicht, fällt mit dem Ueberrest der Forderung in die fünfte Ordnung; so wie von demjenigen, dessen Forderung einen Uebererlös des Pfandstücks übrig läßt, der überschießende Betrag der gemeinen Vermögensmasse zuwächst;

3) in der dritten Ordnung kommen die zum Pfandbuch eingetragenen Gläubiger, sammt denen, die ihnen gleich gelten. Von diesen wird jeder aus seinem verhafteten Unterpfand, bei mehreren, die auf dasselbe Unterpfand eingetragen sind, nach dem Tag der Eintragung mit Einschluß derer, die nach den Sätzen 2107—.111 und 2135 keiner Einschreibung bedürfen, und nach dem Tag der Entstehung ihres Vorzugs- oder Pfandrechts für eingeschrieben gelten, sofort bei mehreren, die auf Einen Tag eingetragen sind, nach dem Vorrang ihrer Vorzugsrechte, soweit Gläubiger vorhanden sind, die unter sich oder gegen Pfandgläubiger dergleichen anzusprechen haben, andernfalls nach Verhältniß ihrer Forderungen gleichtheilig, bezahlt;
4) in der vierten Ordnung kommen die uneingetragenen Vorzugs- und Pfandgläubiger in der Maße, daß, wo sie auf keinerlei Vermögen Anspruch haben, die Vorzugsgläubiger nach der Stärke ihrer Vorzugsrechte unter desfallsiger Beobachtung des Vorrangs, nach der Ordnung, worin sie im Gesetz aufgeführt sind, soweit ein anderes namentlich dabei nicht bestimmt ist, zuerst und vor allen auch älteren Unterpfandsgläubigern, nach ihnen alsdann diese letztern nach dem Vorrang der Zeit ihrer Entstehung, zur Zahlung;
5) in der fünften Ordnung endlich haben die handschriftlichen und andere vorrechtslose gemeine Gläubiger aus den Ueberresten des freien, nicht durch die erste Ordnung erschöpften, und des verhafteten, nicht durch die drei folgenden Ordnungen aufgezehrten Vermögens, ihre Befriedigung, nach Verhältniß ihres Forderungsbetrags gegen einander und gegen die noch übrigen Zahlungsmittel zu gewarten.

Nur Geldstrafen, die etwa unter den Forderungen sind, theilen nicht mit, sondern können erst nach allen anderen Forderungen aus dem, was noch übrig ist, bezahlt werden.

Alle über zwei Jahre alten, noch nicht verjährten Zinsen der zu frühern Ordnungen gehörigen Forderungen erhalten dort keine Zahlung, sie theilen aber hier mit.

† 2218 b. Wenn nicht so viel freies Vermögen sich vorfände, daß es

zur Befriedigung der Gläubiger der ersten Ordnung zureichte, und diese daher nach der Befugniß des Satzes 2104 und 2105 auf das verhaftete Vermögen ihre Befriedigung suchen müßten, so gehet dasjenige, was dazu erforderlich ist, zuerst der vierten Ordnung ab. Würde es aber dadurch nicht gedeckt werden können, so geht es allen in der zweiten und dritten Ordnung zur Zahlung kommenden Gläubigern nach Mehrzahl ihrer dort erhaltenden Zahlung, als eine ihnen gemeinschaftlich obliegende Schuld an dem ab, was ihnen zufällt.

Vgl. Bad. C.P.O. § 791.

Zwanzigster Titel.

Von der Verjährung.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

2219. Die Verjährung ist ein Mittel, durch Ablauf einer bestimmten Zeit unter den gesetzlichen Bedingungen ein Recht zu erwerben, oder einer Verbindlichkeit sich zu entladen.

Vgl. L.R.S. 712, 1234, 2262, 2265 u. flg., 2270, 2271 u. flg.

2219 a. Wer sich bloß von Verbindlichkeiten entladen will, braucht nur auf den Nichtgebrauch des Rechts Anderer sich zu berufen, um damit zu seinen Gunsten eine Versitzung jener Rechte geltend machen zu können. Wer Rechte erwerben, also Verbindlichkeiten Anderer gegen sich begründen will, der muß eine Ausübung des zu erwerbenden Rechts während des bestimmten Zeitraums, oder eine Ersitzung jenes Rechts beweisen.

Vgl. L.R.S. 2262, 2265 u. flg.

2219 b. Die Zeit zur Ersitzung kann ihre Bestimmung

nur durch das Gesetz erlangen; jene zur Versitzung kann durch Verträge kürzer, aber niemals länger, als das Gesetz sie angibt, bestimmt werden.

2220. Man kann nicht zum Voraus auf künftige Verjährungen verzichten, man kann sich aber einer vollendeten Verjährung begeben.

Vgl. L.R.S. 6, 2219 b, 2222.

2221. Der Verzicht auf eine Verjährung kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen; der stillschweigende entspringt aus jeder Handlung, welche voraussetzt, daß man von der Verjährung nicht Gebrauch mache.

Vgl. L.R.S. 1108 b.

2222. Wer nicht nach Belieben veräußern kann, kann auch auf eine vollendete Verjährung nicht verzichten.

Vgl. L.R.S. 1124 u. flg., 1988.

† 2223. Kein Richter darf die Einrede der Verjährung, die ein streitender Theil nicht vorträgt, von Amtswegen ergänzen.

† 2223 a. Hiervon sind jedoch diejenigen Fälle ausgeschlossen, wo die unterlassene Vortragung ein ungültiger Verzicht wäre.

Die L.R.S. 2223 u. 2223 a. sind aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf-Ges. zu den R.J.G.

† 2224. Die Verjährung kann in jeder Lage des Rechtsstreits, selbst im höhern Rechtszug vorgebracht werden, wenn nicht Umstände hinzukommen, woraus erhellet, der streitende Theil, der sich nicht früher darauf bezogen hat, habe auf sie verzichten wollen.

Aufgehoben durch § 343 der Bad. Civil-Processordnung.

2225. Der Gläubiger, oder jeder Dritte, dem daran gelegen ist, daß die Verjährung vollendet sei, kann sich darauf beziehen, wenn schon der Schuldner oder Eigenthümer ihr entsagt.

Vgl. L.R.S. 1166, 1167.

2226. Auf Sachen, die dem Rechtsverkehr entzogen sind, kann keinerlei Verfügungsgewalt ersessen werden.

Vgl. L.R.S. 538, 714, 1128.

2227. Dem Staat, den öffentlichen Anstalten und den Gemeinden stehen, wie den Privatpersonen, die gleichen Verjährungen entgegen oder zur Seite.

Vgl. L.R.S. 541, 542, 560.

Zweites Kapitel.

Von dem Besitz.

2228. Der Besitz ist die Inhabung oder der Genuß einer Sache oder eines Rechts, durch uns selbst oder durch einen Andern in unserm Namen.

Vgl. L.R.S. 543 b. 544 e.

2228a. Durch einen Andern besitzen wir nur so lang, als dieser die Inhabung oder den Genuß nicht aus der Hand läßt, oder nicht erklärt, daß er die Sache in eigenem oder drittem Namen inne haben wolle.

Vgl. L.R.S. 2231, 2236.

2229. Die Rechtsersitzung fordert einen fortwährenden, unterbrochenen, öffentlichen, ruhigen, unzweideutigen und aus Eigenthumstitteln fließenden Besitz.

Vgl. L.R.S. 544 e, 641—643, 690, 2230, 2233, 2236, 2242 u. flg., 2265.

2230 Die Vermuthung ist, daß jeder in eigenem Namen und aus Eigenthumstiteln besitze, so lang nicht erwiesen wird, daß er zuvor für einen Andern besessen habe.

Vgl. L.R.S. 1350, 1352, 2231, 2234, 2279.

2231. Was Jemand einmal für einen Andern besaß, davon

ist zu vermuthen, daß er es aus dem nämlichen Rechtsgrund fortbesitze, so lang nicht das Gegentheil erwiesen wird.

Vgl. L.R.S. 1350, 1352, 2236—2238.

2232. Auf Sachen der freien Willkür oder der bloßen Nachsicht findet weder Besitz noch Verjährung statt.

Vgl. L.R.S. 691.

2232a. Jede Handlung, deren Verrichtung oder Unterlassung nach dem Verhältniß der Zeit und des Orts, unter dem sie vorgeht, in Bezug auf denjenigen, dessen Betheiligung dabei in Frage ist, Eine wie die Andere für rechtmäßig geachtet werden kann ohne daß dazu das Dasein eines besonderen, darüber eingegangenen Rechtsverhältnisses zwischen beiden unterstellt werden darf, ist eine Sache der freien Willkür für den, der sie thut oder unterläßt, und der bloßen Nachsicht für den, der sie geschehen läßt.

2233. Gewaltsame Handlungen bilden keinen zur Verjährung tauglichen Zustand.

Er wird hierzu nicht eher geeignet, als nachdem die Gewalt beseitigt ist.

Vgl. L.R S. 544 e, 2229, 2265.

2234. Ein gegenwärtiger Besitzer, der beweiset, daß er früherhin schon im Besitz war, hat die Vermuthung für sich, daß er auch in der Zwischenzeit besessen habe, vorbehaltlich des Gegenbeweises.

2234a. Das Gleiche gilt von demjenigen, der jetzt besitzt und beweiset, daß er einen früheren Erwerbstitel für solchen Besitz habe.

Vgl. L.R.S. 1350, 1352, 2230.

2235. Um eine Ersitzung zu vollenden, darf man seinen eigenen Besitz zu jenem seines Rechtsvorfahrers rechnen, man mag in dessen Stelle kraft eines allgemeinen oder besondern Titels, mit oder ohne Entgelt getreten sein.

Vgl. L.R.S. 642, 690, 2265.

2235 a. Bei dieser Zurechnung muß man aber auch die Eigenschaften des Besitzes des Vorfahren gegen sich gelten lassen.

Vgl. L.R.S. 2237, 2269 a.

Drittes Kapitel.

Von den Ursachen, welche die Verjährung verhindern.

2236. Wer für einen Andern besitzt, ersitzt niemals für sich, er mag noch so lang besessen haben.

So können der Pächter, der Aufbewahrer, der Nutznießer und alle Andere, die vergünstigungsweise die Sache eines fremden Eigenthümers inhaben, sie nicht ersitzen.

Vgl. L.R.S. 2229, 2231, 2238, 2240.

2237. Die Erben solcher Inhaber fremder Sachen können sie gleichfalls nicht ersitzen.

Vgl. L.R.S. 2235 a.

2238. Die im 2236sten und 2237sten Satz erwähnten Personen mögen alsdann ersitzen, wenn sich der Rechtstitel ihres Besitzes verändert hat, sei es durch Handlungen einer dritten Person oder durch einen Widerspruch, den sie dem Recht des Eigenthümers entgegengesetzt haben.

2239. Diejenigen, welche von Pächtern, Aufbewahrern und andern gunstweis inhabenden Personen, eine Sache durch einen

Titel überkommen, der in sich geeignet ist, Eigenthum auf Andere zu übertragen, können sie ersitzen.

2240. Niemand kann in dem Sinn gegen seinen Titel ersitzen, daß er sich selbst Anfang und Ursache seines Besitzes änderte.

Vgl. L.R.S. 2231, 2236.

2241. In dem Sinn kann jeder wider seinen Titel verjähren, daß er dadurch die Befreiung von einer übernommenen Verbindlichkeit erlangt.

Vgl. L.R.S. 1234, 2219.

2241 a. Unverjährbar sind außer den in früheren Titeln angegebenen Rechten:

die Klage auf Berichtigung oder Bezeichnung der Grenzen;

die Klagen auf Theilung theilbarer Gemeinschaften.

Vgl. L.R.S. 328, 577 b g, 815, 816, 1872.

Viertes Kapitel.

Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder einstellen.

Erster Abschnitt.

Von der Unterbrechung der Verjährung.

2242. Die Verjährung wird auf natürliche oder bürgerliche Art unterbrochen.

Vgl. L.R.S. 2243, 2244, 2248.

2243. Eine natürliche Unterbrechung der Versitzung ist es, wenn der Besitzer durch den alten Eigenthümer, oder durch Dritte des Genusses der Sache über ein Jahr lang beraubt ist.

Vgl. L.R.S. 544 e, 2229, 2265.

2244. Eine Vorladung vor Gericht, ein Abtretungsbefehl, oder ein richterlicher Beschlag, welche demjenigen behändigt werden, den man hindern will, die Verjährung zu vollenden, bewirken eine bürgerliche Unterbrechung.

Vgl. L.R.S. 2176, 2246, 2247, 2274; R.C.P.O. §§ 235, 239, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2, 633; W.O. § 80; Gezetz vom 21. Juli 1839 (R.B. Nr. 21) über Verjährung öffentlicher Abgaben Art. 3 u. 4.

† 2245. Eine Vorladung zum Versuch der Güte unterbricht die Verjährung von dem Tage an, da sie gegeben ist, insofern eine Vorladung ans Recht in der gesetzlichen Zeit nachfolgt.

Aufgehoben durch § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

2246. Eine Vorladung an's Recht, sollte sie auch vor einen unbehörigen Richter geschehen, unterbricht die Verjährung.

2247. Ist die Vorladung unförmlich,
steht der Kläger von seiner Klage ab,
oder wird seine Klage verworfen,
so wird die Unterbrechung als nicht erfolgt angesehen.

Fassung nach § 146 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.

2248. Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Vorgang, womit der Schuldner oder Besitzer das Recht eines Andern anerkennt, das ersessen oder versessen werden soll.

2249. Wird in Gemäßheit der vorhergehenden Sätze Einer der Sammtschuldner zur Zahlung aufgefordert, oder die Richtigkeit der Schuld von ihm anerkannt, so ist die Verjährung auch wider die Uebrigen, und selbst wider deren Erben unterbrochen.

Die Aufforderung an Einen der Erben des Sammtschuldners, oder die von Einem derselben geschehene Anerkennung unterbricht gegen die übrigen Miterben die Verjährung nicht, wenn schon die

Forderung mit Unterpfandsrecht versehen wäre, außer wo die Hauptverbindlichkeit untheilbar ist.

Eine solche Aufforderung oder Anerkennung unterbricht die Verjährung gegen die übrigen Mitschuldner nur für die Antheile, wofür jener Erbe haften muß.

Um gegen die übrigen Mitschuldner die Verjährung fürs Ganze zu unterbrechen, ist erforderlich, daß an alle Erben des verstorbenen Schuldners eine Aufforderung ergehe, oder daß alle diese Erben die Schuld anerkennen.

Vgl. L.R.S. 1206, 1217, 1219, 1220, 1221, 1283; Handelsgesetzbuch Art. 148.

2250. Eine an den Hauptschuldner gerichtete Aufforderung, oder die von ihm geschehene Anerkennung unterbricht die Verjährung auch gegen den Bürgen.

Vgl. L.R.S. 2011 u. flg.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Stillstand der Verjährung.

2251. Die Verjährung läuft wider alle Personen, welche nicht in einem Gesetz ausgenommen sind.

Vgl. L.R.S. 2227, 2252 u. flg.

2252. Sie läuft nicht wider Minderjährige und Mundlose, vorbehaltlich des Satzes 2278 und der übrigen gesetzlich bestimmten Fälle.

Vgl. L.R.S. 388, 509, 513 a, 710, 1693, 1676, 2278.

Handelsgesetzbuch Art. 149; Gesetz vom 21. Juli 1839 (R.B. Nr. 21) über Verjährung der öffentlichen Abgaben Art. 5.

2253. Die Verjährung läuft nicht unter Ehegatten.

2254. Sie läuft wider eine Ehefrau, auch wenn diese weder

durch Heirathsvertrag, noch durch Rechtserkenntniß ein gesondertes Vermögen hat, wegen aller Güter, wovon ihr Mann die Verwaltung hat, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Ehegatten.

Vgl. L.R.S. 1421, 1428, 1531, 1549, 1562.

2255. Sie läuft gleichwohl, in Gemäßheit des 1561sten Satzes unter dem Titel: von dem Heirathsvertrag und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten, nicht während der Ehe, gegen ein in bewidmeter Ehe zum Heirathsgut gegebenes und nachher veräußertes Grundstück.

2256. Während der Ehe steht weiter der Lauf der Verjährung still.

1) in Fällen, wo die Klage der Frau eher nicht angestellt werden kann, als nach vorhergegangener Wahl zwischen der Theilnahme an der Gütergemeinschaft oder der Ausschlagung derselben;

Vgl. L.R.S. 1453, 1492—1495.

2) in Fällen, wo der Ehemann, der ein seiner Frau zugehöriges Gut ohne ihre Bewilligung veräußert hat, für den Verkauf Währschaft leisten muß; überhaupt in allen Fällen, wo eine Klage der Frau in ihren Folgen auf den Mann zurückwirken würde.

Vgl. L.R S. 1428, 1554, 1599, 1626 u. flg.

2257. Die Verjährung läuft ferner nicht:

gegen bedingte Forderungen, ehe die Bedingung erfüllt ist,
gegen Klagen auf Gewährleistung, ehe die Sache entwährt ist,
gegen betagte Schulden, ehe der Verfalltag erschienen ist.

Vgl. L.R.S. 1181, 1186, 1626 u. flg

2257 a. Sie läuft hingegen wider die Rückforderung des

Einsatzpfands aus der Hand des Schuldners vom Tag des Pfandvertrags an.

Vgl. L.R.S. 2071, 2073, 2085.

2258. Die Verjährung läuft nicht wider einen Vorsichtserben in Hinsicht der Forderungen, welche er an die Erbschaft hat.

Sie läuft wider lediges Erbe, obschon dafür noch kein Pfleger angeordnet ist.

Vgl. L.R.S. 802 Z. 2, 811.

2259. Sie läuft ebenfalls während der drei Monate für die Erbverzeichnung, und der vierzig Tage für die Erbentschließung.

Vgl. L.R.S. 795, 1457.

Fünftes Kapitel.

Von der zur Verjährung erforderlichen Zeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

2260. Die Verjährung wird nach Tagen, nicht nach Stunden gerechnet.

2261. Sie ist vollendet, wenn der letzte Tag der erforderlichen Zeit geendigt ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der dreißigjährigen Verjährung.

2262. Alle auf Personen oder Sachen haftende Klagen werden in dreißig Jahren verjährt; derjenige, der sich auf solche Verjährung bezieht, hat nicht nöthig, seine Rechtsurkunde anzugeben, noch kann man ihm die Einrede eines unredlichen Besitzes entgegen setzen.

Vgl. L.R.S. 133, 617, 642, 690, 706, 789, 966.

Thatsachen, welche die Verbeistandung oder die Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit herbeizuführen geeignet sind, haben die Notare, Bürgermeister und Waisenrichter zur Antragstellung dem Staatsanwalte bei dem vorgesetzten Landgerichte (§ 594 und 595 C.-Pr.O.) anzuzeigen.

Bestätigung der Vormünder.

§ 18. Die vom Gesetze oder durch elterliche Verordnung berufenen Vormünder — mit Ausnahme der Eltern — bedürfen der Bestätigung durch das Amtsgericht: diese darf ohne gesetzlich begründeten Ursache nicht verweigert werden; ihr muß eine Vernehmung der Beiräthe vorausgehen.

Gerichtliche Bestätigung von Familienrathsbeschlüssen.

§ 19. Ist ein Vergleich über einen streitigen Anspruch beschlossen, dessen Gegenstand den Werth von 300 Mark übersteigt, so ist der Staatsanwalt um seine Meinung zu befragen. Tritt er dem Beschlusse bei, so wird dieser endgiltig, andernfalls legt der Staatsanwalt die Sache dem Landgericht zur endgiltigen Entscheidung vor.

Bei andern Vergleichen, sowie in den Fällen der L.R.SS. 457, 458, 483, 484, 511 ist eine weitere Bestätigung der Beschlüsse des Amtsgerichts nicht erforderlich.

Eintrag gesetzlicher Pfandrechte.

§ 20. Die Amtsgerichte sind verpflichtet, den Eintrag gesetzlicher Pfandrechte der Mündel, wo solcher versäumt wird, zu betreiben.

Anfang der Verwaltung des Vormundes.

§ 21. Der überlebende Elterntheil handelt und verwaltet als Vormund vom Tode des andern an, die übrigen gesetzlichen und elterlich verordneten Vormünder von dem Tage an, an welchem ihnen die Bestätigung eröffnet wurde, andere Vormünder, Pfleger und Beistände von Verkündigung der Ernennung an.

Rechnungsstellung.

§ 22. Die Rechnungen der Vormünder sind je nach dem Umfange der Vermögensverwaltung alle ein bis fünf Jahre und nebstdem am Schlusse der Verwaltung zu stellen.

Die Amtsgerichte haben zu wachen, daß die Rechnungsstellung rechtzeitig erfolgt.

Ordnungsstrafen.

§ 22 a. Gegen Vormünder, Gegenvormünder und Abwesenheitspfleger können wegen pflichtwidrigen Verhaltens Ordnungsstrafen bis zu 100 Mark verhängt werden.

Das Amtsgericht, welches die vormundschaftlichen Rechte ausübt, ist zuständig, diese Strafen auszusprechen.

Beschwerdeführung.

§ 23. Die Beschwerdeführung gegen die Amtsgerichte findet statt:

1. wegen Verweigerung oder Verzögerung der Geschäftserledigung,
2. wegen ungebührlicher Behandlung der erschienenen Personen,
3. wegen des Inhalts der erlassenen Verfügungen.

§ 24. Die Beschwerdeführung gehört vor das Landgericht.

Im Falle des Absatzes 3 des vorigen Paragraphen ist die Beschwerde innerhalb vierzehn Tagen auszuführen.

Hat sie die Abänderung einer amtsgerichtlichen Verfügung zur Folge, so können die dem Beschwerdeführer gegenüber stehenden Betheiligten binnen der gleichen Frist Beschwerde beim Oberlandesgericht erheben.

Mitwirkung des Staatsanwalts.

§ 25. Die Mitwirkung des Staatsanwalts bei Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ist auf die in diesem Gesetz benannten Fälle beschränkt.

2) Uneheliche Kinder.

Gesetz vom 2'. Februar 1851. (R.B. Nr. 15.)

An die Stelle der Landrechtsätze 908 und 762 a., sowie der Verordnungen vom 10. Juni 1809 (Regierungsblatt Nr. XXVII.) und vom 27. Juni 1812 (Regierungsblatt Nr. XXI.), welche andurch aufgehoben werden, treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Kinder aus Ehebruch oder Blutschande erzeugt, können weder durch Schenkung unter Lebenden noch durch letzten Willen mehr empfangen, als ihnen unter dem Titel von Erbschaften zugestanden ist.

Dieses gilt auch von anderen natürlichen Kindern hinsichtlich desjenigen Elterntheils, welcher ein oder mehrere eheliche Kinder hinterlassen hat.

Vgl. L.R.S. 756 a, 757, 760, 762.

§ 2. Die Ernährung eines unehelichen, vom Vater nicht anerkannten Kindes liegt der Mutter und im Falle ihrer Unvermöglichkeit Demjenigen ob, welcher die Mutter in der Zeit vom dreihundersten bis zum hundertachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes beschlafen hat.

Aushilfsweise kommen die allgemeinen Bestimmungen über die Unterstützung der Ortsarmen zur Anwendung.

(Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz § 21.

§ 3. Die Ernährungspflicht des Beischläfers umfaßt den nothdürftigen Unterhalt bis zum vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes.

Der Ernährungsbeitrag des Beischläfers soll, je nach dessen und der Mutter Standes-, Vermögens- und Erwerbsverhältnissen,

nicht unter zwanzig Kreuzer und nicht über einen Gulden wöchentlich ermessen werden.

(Zwanzig Kreuzer = 57 Pf.; Ein Gulden = 1 M. 71 Pf., Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873.)

§ 4. Die Klage auf Unterhalt ist von einem besonders zu ernennenden Vormunde zu erheben. Sie steht aber auch den hilfsweise eintretenden Kassen zu. Die Mutter kann jedenfalls dem Processe beitreten.

Die Klage kann schon vor eingetretener Unvermöglichkeit der Mutter dahin erhoben werden, daß für den Fall ihres Eintretens die Ernährungspflicht des Schwängerers anerkannt werde.

(R.G.V. § 23 Z. 2; R.C.P.O. §§ 51, 63, 231. L.R.S. 393 a, 405. Rechtspolizeigesetz § 2 Z. 2. Gerichtsnotariatsordnung § 1. Justizministerial-Belehrung vom 12. Januar 1865 (C.V.Bl. Nr. 2) dass der Vormund von dem Amtsgericht zu ernennen sei.)

§ 5. Die Einrede der Zeugungsunfähigkeit findet nur nach Maßgabe des Landrechtsatzes 312 und die Einrede einer Mehrheit von Beischläfern findet gar nicht statt.

Dagegen erlöscht das Klagrecht durch Erhebung der Klage gegen eine bestimmte Mannsperson nach deren Einlassung auf die Klage gegen jede andere.

Ebenso erlöscht das Klagrecht in allen Fällen mit Ablauf eines Jahres, von der Geburt des Kindes an gerechnet.

† § 6. Zum Beweise des Beischlafs ist mit Ausnahme der Eideszuschiebung jedes Beweismittel, auch die Auferlegung des Notheides an den Beklagten oder an die dem Streite beigetretene oder dazu beigeladene Mutter zulässig.

(Aufgehoben durch § 145 Z. 7 des Bad. Einf.-Ges. zu den R.J.G.)

§ 7. Die Bestimmungen der § 2 bis 6 finden nur Anwendung auf die nach der Verkündung dieses Gesetzes zur Welt kommenden Kinder.

3) Faustpfandverträge.

a) Staatsschuldentilgungskassen.

Gesetz vom 22. Juni 1837 (R.B. Nr. 18) bezw. vom 28. März 1844. (R.B. Nr. 7.)

Art. 1. Auf Verträge, durch welche die Amortisationskasse (Eisenbahnschuldentilgungskasse) ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des L.R.S. 2074 Absatz 1 keine Anwendung; es genügt, wenn in dem von der Amortisationskasse zu diesem Behufe zu führenden Buche der Betrag der Schuld sowie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks eingetragen, und der Eintrag von zwei Beamten der Amortisationskasse durch Unterschrift beurkundet wird.

Dieses Buch soll von dem Amtsrevisor*) blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Reihe versehen und mit Handzug beglaubigt; vom Amtsrevisor auch in dem Buche noch besonders beurkundet werden, welches das erste, und welches das letzte Blatt desselben ist.

* Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, § 3 Z. 1 e des Rechtspolizeigesetzes.

Art. 2. Gedinge, wodurch die Amortisationskasse (Eisenbahnschuldentilgungskasse) ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Formen, des L.R.S. 2078 über das Faustpfand zu verfügen, sind gültig.

b) Leih- und Pfandhäuser.

Gesetz vom 6. April 1854 (R.B. Nr. 20.)

Art. 1. Oeffentliche Leih- und Pfandhäuser, sowie andere öffentliche Anstalten, welche auf Faustpfand Darleihen geben, können ermächtigt werden, in ihren Statuten vom bürgerlichen Gesetzbuche abweichende Bestimmungen zu treffen:

1) über den Zinsfuß bei Darlehen (L.R.S. 1907 b. c, d und e.)
2) über die Abfassung und Eintragung der Urkunden über Faustpfandverträge (L.R.S. 2074);
3) über die Befriedigung des Gläubigers aus seinem Faustpfande in und außer der Gant (L.R.S. 2078, 2102 No. 2, 2218 a No. 2);
4) über die Verjährung der durch Zettel auf Inhaber beurkundeten Forderungsrechte und über das Verfahren bei verlorenen oder zu Grunde gegangenen Zetteln; (S. 200—205 des Handelsrechts und § 744 der Proceßordnung.) Vgl. Bad. R.E.G. zu den R.J.G. § 105.
5) über die Verbindlichkeit zur Herausgabe einer als Faustpfand eingesetzten verlorenen oder entwendeten Sache (L.R.S. 2279.)

Art 2. Die Statuten der in Art. 1 genannten öffentlichen Anstalten bedürfen der Genehmigung der obersten Staatsbehörde und werden durch Verkündung in öffentlichen durch Verordnung zu bestimmenden Blättern wirksam.

Statuten der Leihhäuser zu Mannheim. G.Bl. 1871 Nr. 3; Heidelberg G. Bl. 1875 Nr. 39; Karlsruhe, Centr.-V.-Bl. 1867 Nr. 14; Freiburg, Centr. V. Bl. 1869 Nr. 1.

c) Badische Versorgungsanstalt.

α) Bekanntmachung vom 17. Dezember 1858 (Centr. V.Bl. No. 18.)

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben zufolge allerhöchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 10. Dezember l. J. No. 1418 u. 1419 auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1854 (R.B. No. 20) gnädigst auszusprechen geruht: Auf Verträge, durch welche die Badische allgemeine Versorgungsanstalt ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des L.R.S. 2074 Absatz 1 keine Anwendung; es genügt, wenn in dem zu diesem Behufe von der Badischen allgemeinen Versorgungsanstalt durch einen Beamten derselben zu führenden Buche unter fortlaufenden Ordnungszahlen

1) Die Zeit der Verpfändung,
2) Die genaue Beschreibung der Gattung und Zahl der Pfandstücke,
3) Der Betrag der Schuld, für welche das Pfand bestellt ist,

eingetragen und der Eintrag von zwei Beamten der Anstalt durch Unterschrift beurkundet wird.

Dieses Buch soll von dem Amtsrevisor*) blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Reihe versehen, mit Handzug beglaubigt, auch von ihm in dem Buche noch besonders beurkundet werden, welches das erste und welches das letzte Blatt desselben ist.

* Gerichtsschreiber des Amtsgerichts: § 3 Z, 1 e des Rechtspolizeigesetzes.

β) Bekanntmachung vom 30. August 1864 (Centr. V.Bl. No. 14.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 28. Mai v. J. und vom 20. d. M. den von der Generalversammlung vom 29. Oktober v. J. beschlossenen revidirten Statuten der allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden gnädigst die Staatsgenehmigung zu ertheilen und insbesondere auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1854 (R.B. No. 20) auszusprechen geruht, der genannten Versorgungsanstalt sei gestattet, in Faustpfandverträgen zu bedingen:

1) daß in Bezug auf die Veräußerung der ihr bestellten Faustpfänder der L.R.S. 2078 keine Anwendung finde, vielmehr über die Art des Verkaufs solcher Faustpfänder, es sei in oder außer der Gant, der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen zu entscheiden habe;
2) daß eine Abforderung der Faustpfänder durch den Schuldner oder durch dritte Berechtigte nur insoferne stattfinde, als die Versorgungsanstalt vorher für ihre Forderung an Kapital Zinsen und Kosten vollständig befriedigt worden sei, und daß auch der L.R.S. No. 2279 nur mit dieser Beschränkung zur Anwendung kommen könne.

d) Badische Bank.

α) Gesetz vom 16. März 1870 (G.B. Nr. 17.)

Art. 12. Die Bank kann ermächtigt werden, in ihren Statuten von den bestehenden landrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen zu treffen über

1) den Zinsfuß bei Darlehen,
2) die Abfassung und Eintragung der Urkunden über Faustpfandverträge,
3) die Befriedigung des Gläubigers aus seinem Faustpfand in und außer der Gant.

Die desfallsigen Bestimmungen der Statuten sind in dem Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

β) Statuten vom 28. Februar 1876 (G.B. No. 9.)

Art. 26. Auf Verträge, durch welche die Bank ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des Landrechtsatzes 2074 Absatz 1 keine Anwendung. Es genügt, wenn in einem zu diesem Behufe von der Bank durch einen ihrer Beamten zu führenden Buche unter fortlaufenden Ordnungszahlen:

a) die Zeit der Verpfändung,
b) die genaue Beschreibung der Pfandstücke nach Gattung und Zahl,
c) der Betrag der Schuld, für welche das Pfand bestellt ist.

eingetragen und der Eintrag von zwei Beamten der Anstalt durch Unterschrift beurkundet wird.

Dieses Buch soll von der zuständigen öffentlichen Behörde* blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Folge versehen und mit Handzug beglaubigt, auch soll von ihr noch besonders beurkundet werden, welches das erste und welches das letzte Blatt ist.

* Gerichtsschreiber des Amsgerichts: § 3 Z. 1e des Rechtspolizeigesetzes.

Art. 27. Gedinge, durch welche die Bank ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Form des Landrechtsatzes 2078 über das

Faustpfand zu verfügen, sind gültig. Reicht der Erlös, aus verpfändeten Gegenständen nicht aus, um das Darlehen nebst Zinsen und Kosten zu berichtigen, so ist der Schuldner verpflichtet, das Fehlende nachzuzahlen; dagegen ist die Bank verbunden, den Ueberschuß des Erlöses aus einem veräußerten Pfande gegen Rückgabe des Pfandscheins an dessen Inhaber, oder geeigneten Falls zur gerichtlichen Deposition zu bezahlen.

e) Reichsbank.

α) Reichs-Bankgesetz vom 14. März 1875 (R.G.B. Nr. 15).

§ 20. Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr (§ 13 Z. 3) gewährten Darlehens im Verzug ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder in Ermanglung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber andern Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

β) Bekanntmachung des Justizministeriums vom 3. August 1876 (G.B. No. 37).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Mainau den

29. August 1876, dem Ansuchen des Reichsbankdirektoriums entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1854 (R.B. No. 20) über die Faustpfandverträge öffentlicher Leih- und Pfandhäuser, mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an gnädigst zu bestimmen geruht:

Auf Verträge, durch welche die deutsche Reichsbank ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des Absatzes 1 des Artikels 2074 des bürgerlichen Gesetzbuches (Landrechts) keine Anwendung.

Es genügt, wenn in einem zu diesem Behufe von der Reichsbank zu führenden Buches unter fortlaufenden Ordnungszahlen

1) der Tag des Vertrags-Abschlusses,
2) der Name des Verpfänders,
3) der Betrag der Pfandschuld,
4) die Pfandgegenstände nach Zahl und Art

eingetragen werden, und jeder Eintrag von zwei Beamten der Reichsbank durch Unterschrift beurkundet wird.

f) Credit- und Vorschußvereine.

Gesetz vom 30. März 1872 G.B. Nr. 19

§ 1. Die Vorschrift des L.R.S. 2074, Abs. 1, über die Form der Bestellung von Faustpfändern findet keine Anwendung auf solche Faustpfandverträge der Credit- und Vorschuß-Vereine, bei welchem entweder der Pfandbesteller kein Kaufmann ist, oder die Schuld nicht aus einem beiderseitigen Handelsgeschäfte herrührt (vergleiche Artikel 309 des deutschen Handelsgesetzbuches).

Jedoch muß der Tag des Abschlusses dieser Verträge, der Name des Entleihers, der Betrag der Schuld, sowie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstückes in ein zu diesem Behufe von

dem Verein zu führendes Buch unter fortlaufenden Ordnungszahlen eingetragen, und dieser Eintrag von dem Vorstande des Vereins oder, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, von wenigstens zweien derselben durch Unterschrift beurkundet werden.

§ 2. Gedinge, durch welche in Faustpfandverträgen der in § 1 bezeichneten Art die Vereine ermächtigt werden, das Pfandstück ohne Beobachtung der Formen des L.R.S. 2078 zu veräußern, sind gültig.

4) Zinsen.

Reichsgesetz vom 14. November 1867.

§ 1. Die Höhe der Zinsen sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehen und für andere kreditirte Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehens oder einer sonst kreditirten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung.

Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 2. Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom Hundert gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung befugt. Jedoch kann er von dieser Befugniß nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrages, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen.

Vertragsbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheil des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig.

Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften, leiden die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften keine Anwendung.

Vgl. Handelsgesetzbuch Art. 292; Bad. Gesetz vom 5. Juni 1860 (R.B. Nr. 30) über Schuldverschreibungen auf Inhaber.

§ 3. Wird die Zahlung eines Darlehens oder einer andern kreditirten Forderung verzögert, so bleibt auch für die Zögerungszinsen der bedungene Zinssatz maßgebend, sofern derselbe höher ist, als die gesetzlich bestimmten Zögerungszinsen.

Vgl. L.R.S. 1153, 1907a.

§ 4. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen und die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleihanstalten werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

Vgl. L.R.S. 1154; Handelsgesetzbuch Art. 291; Bad. Gesetz vom 6. April 1854 (R.B. Nr. 20) Art. 1 Z. 1, s. bei L.R.S. 2084.

§ 5. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß die im § 2 dieses Gesetzes eingeräumte Kündigungsbefugniß des Schuldners gänzlich wegfalle, oder daß ein höherer Zinssatz als 6 Prozent oder eine längere Kündigungsfrist als sechs Monate für die bezeichnete Befugniß maßgebend sei.

Soweit einzelne Landesgesetze Bestimmungen enthalten, welche die erwähnte Kündigungsbefugniß des Schuldners ausschließen oder in der bezeichneten Weise beschränken, bleiben dieselben in Gültigkeit, bis sie auf dem verfassungsmäßigen Wege des betreffenden Landes oder durch ein Bundesgesetz abgeändert werden.

5) Gesindeordnung.

Gesetz vom 3. Februar 1868 (R.B. Nr. 7.)

§ 1. Der Vertrag zwischen dem Dienstboten und der Dienstherrschaft, wodurch der eine Theil zur Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste während eines längeren Zeitraums, der andere Theil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhalts sich verpflichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohns Einigung erfolgt ist.

Insoferne der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nicht abweichende Bestimmungen festsetzt, richten sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspersonen nach den folgenden Vorschriften.

§ 2. Die Einhändigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages.

Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf.

Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§ 3. Für die zu häuslichen Diensten gemietheten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am

zweiten Weihnachtstag, — zweiten Ostertag, —

Johannestag, — Michaelistag

und dauert bis zu dem jeweils nächstfolgenden dieser Tage.

Bei der Miethe zu Dienstleistungen in der Landwirthschaft gilt der Vertrag für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am zweiten Weihnachtstag. Dasselbe gilt bei den Dienstboten, welche sowohl zu landwirthschaftlichen als zu häuslichen Diensten gemiethet werden.

Bei dem Gedinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§ 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemietheten Dienstboten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemietheten nicht vier Wochen oder bei monatsweise gemietheten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§ 5. Die Vorschriften der Paragraphen 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn abweichende Bestimmungen durch Ortsgebrauch hergebracht sind und dessen Bestehen durch einen Beschluß des Gemeinderaths festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wurde.

§ 6. Dienstboten haben sich allen ihren Kräften und dem Inhalte des Dienstvertrags entsprechenden Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen.

Die Dienstboten sind nicht berechtigt sich in den ihnen aufgetragenen Verrichtungen vertreten zu lassen.

Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nöthigenfalls und vorübergehend auch anderweite ihren Verhältnissen nicht unangemessene Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen.

Für Schaden, welchen der Dienstbote der Herrschaft zugefügt,

hat er nach Maßgabe der allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen über Schadenersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§ 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Wohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind.

Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit.

Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden.

Das auf die Dauer eines Jahres gemiethete Gesinde kann verlangen, daß ihm nach vier Monaten der Dienstzeit ein Viertel, nach acht Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde.

§ 8. Wird ein Dienstbote ohne eigenes grobes Verschulden krank, so hat die Dienstherrschaft ihn acht Tage lang zu verpflegen und die Kosten für den Arzt und die Arzneien zu übernehmen.

Sie sind indessen berechtigt, den Kranken in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen.

§ 9. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritt der Erkrankung fordern.

Die Begräbnißkosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§ 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gesinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen:

wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Verhinderung bei deren Besorgung, insofern solches durch eigenes Verschulden des Dienstboten veranlaßt wurde

oder bei zufälliger Entstehung über vierzehn Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unsittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Dienstbotenverhältniß erforderlichen Vertrauten, oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

§ 11. Das Gesinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen.

wenn der Dienstbote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist,

wenn die Dienstherrschaft in Gant geräth, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Dienstbote nöthigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen;

wenn sie den Dienstboten mißhandelt, ihm Unsittliches anssinnt oder ihn vor solchen Zumuthungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte;

wenn sie dem Dienstboten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nöthigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten, mit den dem Gesinde gegenüber der Herrschaft nach dem Dienstbotenverhältnisse zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§ 12. Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor Ablauf der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgekündet werden, wenn das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden ist.

§ 13. Wenn der Dienstbote während der Dienstzeit gemäß

§ 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen des § 12.

§ 14. Wenn ein Dienstbote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt oder gemäß § 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens, entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nöthig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Aufrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahrslohnes beläuft. Wenn Dienstboten für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni bis einschließlich Oktober vertragsbrüchig oder entlassen werden, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohns.

§ 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Dienstboten an der in seiner Wohnung eingebrachten Habe desselben mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu.

Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage gegen den Dienstboten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtskräftigen obsiegenden Urtheils den Zugriff auf die rückbehaltene Gabe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§ 16. Wird ein Dienstbote von der vertragschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach § 11

seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nöthig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahrslohnes beträgt. Wenn Dienstboten für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohnes.

§ 17. Bei monatweise vermiethetem Gesinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§ 18. Sowohl den Dienstherrn als den Dienstboten bleibt in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen vorbehalten, einen höhern Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§ 19. Wer einen Dienstboten, der unbefugter Weise den Dienst nicht angetreten hat oder unbefugter Weise aus dem Dienste ausgetreten ist, wissentlich vor Vereinigung seiner früher eingegangenen Verbindlichkeiten in ein neues Dienstverhältniß aufnimmt, kann von dem beschädigten Dienstherrn gerichtlich zum Ersatze des durch den Vertragsbruch entstandenen Schadens, soweit solcher nachgewiesen wird, angehalten werden.

§ 20 ist aufgehoben durch § 145 Z. 12 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G.

6) Lohn- und Gehaltsabtretungen.

a. Reichsgesetz über Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns vom 21. Juni 1869.

§ 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung, oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvortheil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe

bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;

2) auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Communalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Communalverbände mit eingeschlossen) sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind;

3) auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder;

4) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesammtbetrag die Summe von 400 Thalern (1200 M.) jährlich übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1869 in Kraft.

Die bis dahin verfügten, mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vereinbarten Beschlagnahmen sind auf Antrag des Schuldners aufzuheben oder einzuschränken.

Dagegen finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 2 auf frühere Fälle keine Anwendung.

Vgl. R.C.P.O. § 749 Z. 1,

b. Reichs-Beamtengesetz

vom 31. März 1873 (R.G.B. Nr. 10).

§ 6. Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur insoweit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen. (§ 19).

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

c. Reichs-Militärgesetz

vom 2. Mai 1874. (R.G.B. Nr. 14.)

§ 45 Abs. 2. Den Anspruch auf Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen können die Militärpersonen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

Vgl. R.C.P.O. § 749 Z. 5—8 u. flg.

d. Justizministerial-Verordnung über Abtretung von Besoldungen

vom 4. November 1816 (R.B. Nr. 35).

Aus Anlaß mehrerer vorgekommener Fälle und nach vorgängigem Benehmen mit dem Großh. Finanzministerium haben

beide Ministerien sich zu einer allgemeinen für alle Diener verbindlichen Bestimmung dahin vereinbart, daß

1) Jede Veräußerung, Verpfändung oder Vorausabtretung jeder Art der dienerschaftlichen Geldbesoldungen, wenn sie mehr als das zur Zeit der geschehenen Cession verfallene Quartalsratum beträgt, als nichtig und nicht geltend von den Gerichten angesehen und behandelt, auch von keiner Verrechnung oder Kasse anerkannt werden soll; daß

2) in Hinsicht der Naturalien dem Staatsdiener nur über das laufende Quartal ein Dispositionsrecht durch dessen Cession vor Ablauf des Quartals eingeräumt und dabei festgesetzt werde, daß

3) die Cessionsurkunde um eine Verbindlichkeit in Ansehung der Geldbesoldung zu bewirken, von der betreffenden Kassenverrechnung unterzeichnet werden muß.

Diese Bestimmung wird zu allgemeiner Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

7) Gewährleistung bei Hausthieren.

Gesetz vom 23. April 1859 (R.B. Nr. 20).

Art. 1. Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem jedem derselben beigesetzten Frist kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich:

A. bei Pferden:

1. für schwarzen Staar,
2. „ Koppen, ohne Abnutzung der Zähne,
   acht Tage lang;
3. für Rotz,
4. „ Hautwurm,
5. „ Dämpfigkeit,
   vierzehn Tage lang;
6. für Koller,
   ein und zwanzig Tage lang;
7. für fallende Sucht,
   acht und zwanzig Tage lang;
8. für Mondblindheit (periodische Augenentzündung),
   vierzig Tage lang;

B. bei Rindvieh:

1. für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt,
   acht Tage lang;

2. für Lungenſucht.
vierzehn Tage lang;
3. für fallende Sucht,
4. „ Perlſucht,
acht und zwanzig Tage lang.

C. bei Schafen:

1. für Milbenräude,
2. „ Fäule (Anbruch),
vierzehn Tage lang.

D. bei Schweinen:

für die Finnen,
acht und zwanzig Tage lang.

Ein allgemeines Verſprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird auf die hier aufgezählten beſchränkt.

Art. 2. Der Verkäufer ſteht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den im Art. 1 bezeichneten Mängeln am Tage der Uebergabe frei ſei. Wenn ſolche innerhalb der, in demſelben Artikel feſtgeſetzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Friſten ſich offenbaren, ſo wird bis zum Beweiſe des Gegentheils angenommen, daß das Thier ſchon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denſelben behaftet geweſen.

Die Abkürzung, ſowie die Verlängerung der geſetzlichen Friſten kann nur urkundlich verabredet werden. Bedungene Friſten werden in derſelben Weiſe berechnet wie die geſetzlichen.

Art. 3. Die Gewährleiſtung fällt weg:

1) bei öffentlichen obrigkeitlich angeordneten Verkäufen;

2) wenn der Verkäufer sich Gewährfreiheit urkundlich bedungen hat;
3) wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thieres bekannt gewesen ist.

Vgl. L.R.S. 1649.

Art. 4. Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kann nur die Aufhebung des Verkaufs, nicht die Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Fehler an dem geschlachteten Stück findet. Hier kann der Käufer den Verkäufer nur auf den Ersatz desjenigen Schadens belangen, der ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleisches zugeht.

Vgl. L.R.S. 1644.

Art. 5. Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den Verkäufer zur Erstattung des Kaufpreises, sowie der Kosten des Kaufes und der gerichtlichen Besichtigung und der von dem Verzuge in der Zurücknahme des Thieres an erwachsenen Kosten der Fütterung und Pflege. An diesen letztgenannten Kosten ist jedoch der vom Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkte an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.

Der Verkäufer hat nebstdem Entschädigung zu leisten, wenn er das Dasein des Mangels gekannt hat.

Vgl. L.R.S. 1645, 1646.

Art. 6. Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen der Art. 1 und 2 Klage erhebt oder in dringenden Fällen (Art. 12) wenigstens den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt,

dessen Besichtigung beantragt und in diesem Fall innerhalb weiterer vierzehn Tage Klage erhebt.

Vgl. L.R.S. 1648; R.G.V. § 22. Z. 2; R.C.P.O. §§ 447—455.

Die Art. 7—12 sind aufgehoben durch § 145 Z. 11 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G. Hierdurch treten auch die hierauf bezüglichen Staatsverträge mit Württemberg (R.B. 1865 Nr. 37) und Hohenzollern (R.B. 1861 Nr. 6) ausser Wirksamkeit.

Art. 13. Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Partei berechtigt, die Versteigerung des Thieres und Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist.

Vgl. R.E.G. zur R.C.P.O. § 16 Z. 4. R.C.P.O. §§ 814 u. flg.

Art. 14. Der verurtheilte Verkäufer kann, auch ohne vorgängige Streitverkündung, seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern die Krankheit in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Vgl. L.R.S. 1648. R.C.P.O. § 69—71 und 477.

Art. 15. Was in diesem Gesetze vom Verkaufe gesagt ist, gilt von jeder Art belasteter Eigenthumsübertragung.

Vgl. L.R.S. 1707.

Art. 16. Das Gesetz vom 20. Juni 1806, Regierungsbl. Nr. XVII. und die Verordnung vom 25. August 1810, Regierungsbl. Nr. XXXVI. sind aufgehoben.

Beilage.

Beschreibung der Mängel, welche zur Gewährleistung verpflichten.

A. bei Pferden.

a. mit achttägiger Gewährzeit.

1. Schwarzer Staar.

Wenn durch Lähmung des Sehnervs, oder seiner Ausbreitung, der Netzhaut, Erblindung erfolgt, so wird dieser krankhafte Zustand, der ein Auge allein oder auch beide zugleich befallen kann, schwarzer Staar (Schönblindheit) genannt. Untersucht man ein am schwarzen Staar leidendes Auge, so findet man das Sehloch (die Pupille) gewöhnlich sehr erweitert, so daß man beinahe nichts von der Regenbogenhaut wahrnehmen kann, und es erscheint mehr rundlich statt länglich. Im Uebrigen ist in keinem Theile des Auges eine Trübung wahrzunehmen. Während bei einem gesunden Auge beim Einfallen der Lichtstrahlen sich die Pupille verengert, im Dunkeln aber wieder erweitert, bleibt solche beim schwarzen Staar unverändert.

Bei Untersuchung von Pferden, die nur auf einem Auge staarblind sind, erscheint es, um Täuschungen zu verhüten, räthlich, das noch gesunde Auge mit einem Tuche zu bedecken, da sonst durch das Einfallen des Lichts in das gesunde Auge auch die Pupille im kranken Auge sich etwas beweglich zeigt.

2. Koppen ohne Abnutzung der Zähne.

Das Koppen, eine üble Gewohnheit des Pferdes, ist eine dem Rülpsen ähnliche Erscheinung, wobei unter Zusammenziehung der Kehle ein eigenthümlicher Laut wahrgenommen wird, wie wenn Luft aus dem Magen ausgestoßen würde.

Die gewöhnliche Art des Koppens geschieht in der Weise, daß das betreffende Pferd zu diesem Behufe den Rand der Krippe, die Lattirstange oder irgend einen andern hiezu schicklichen Gegenstand mit den Schneidezähnen faßt. Durch fortgesetztes Koppen werden die vordern Ränder und Flächen der Schneidezähne allmählig abgeschliffen, wodurch sich das Uebel sodann bemerklich macht. Uebrigens kann eine Abnutzung der Zähne auch durch

gewohnheitsmäßiges Schleifen auf der Krippe ohne Koppen hervorgebracht werden.

Bei Pferden, die ohne einen festen Gegenstand zu fassen koppen und Luftkopper genannt werden, ist die ebenerwähnte Abnutzung der Zähne nicht wahrzunehmen.

b. mit vierzehntägiger Gewährzeit.

3. Rotz.

Diese nur bei dem Pferd und dessen verwandten Arten sich von selbst entwickelnde, übrigens ansteckende Krankheit äußert sich hauptsächlich durch Geschwüre auf der Nasenschleimhaut, durch einen gewöhnlich einseitigen Nasenausfluß und Drüsenanschwellung im Kehlgang.

Die Geschwüre zeigen einen unreinen speckigen Grund mit unregelmäßigen, zerrissenen, aufgeworfenen Rändern; der Ausfluß ist kleberig, mißfarbig, gräulich, öfters mit Blut vermischt; die mehr oder weniger vergrößerten Lymphdrüsen im Kehlgang (vorzugsweise auf derselben Seite, wo Geschwüre und Ausfluß wahrgenommen werden) erscheinen kugelartig, härtlich, schmerzlos und häufig festsitzend. Der Verlauf der Krankheit ist gewöhnlich (besonders bei Selbstbildung) langwierig (chronisch), fieberlos, und das daran leidende Pferd zeigt sich außer einem zeitweise eintretenden nicht bedeutenden Husten im Uebrigen gesund. Oefters aber, besonders in Folge von Ansteckung, tritt die Krankheit mit Fieber und rasch zunehmender Entzündung der Nasenschleimhaut auf und nimmt dann gewöhnlich einen sehr raschen (akuten) Verlauf.

Als wesentliches Merkmal des Rotzes sind die Geschwüre zu betrachten; sie sind aber, wenn sie sich im obern Theile der Nasenhöhle, in den Nebenhöhlen derselben, oder im Kehlkopfe und in der Luftröhre befinden, beim Leben des Thieres nicht immer wahrnehmbar.

Die wesentlichen krankhaften Veränderungen, welche sich bei der Section rotzkranker Pferde ergeben, sind: die erwähnten Geschwüre mit ihren manchfachen Zerstörungen und Entartungen, besonders der Schleimhaut der Nasen- und Nebenhöhlen, welch letztere nicht selten Eiter enthalten, der knörpligen Nasenscheidewand, des Siebbeins, der Düttenbeine. Neben diesen Geschwüren nimmt man auch auf der Nasenschleimhaut sternförmige Geschwürnarben wahr. Das ganze Gewebe der Lungen findet man mit Knötchen (Tuberkeln) gewöhnlich von der Größe eines Hirsekorns bis zu der einer Erbse durchsäet

Die vergrößerten Lymphdrüsen im Kehlgang zeigen beim Durchschneiden eine feste, speckartige (tuberkulose) Beschaffenheit. Er ergibt sich hiernach, daß der Rotz nicht immer beim Leben des Thieres mit Sicherheit nachgewiesen werden und dann nur die Section völlige Gewißheit gewähren kann.

4. Hautwurm.

Der Hautwurm kommt nach Ursprung und Wesen mit dem Rotz überein und unterscheidet sich von letzterem dadurch, daß er seinen Sitz in der Haut hat. Sehr häufig gesellt sich zum Hautwurm der Rotz, und nicht selten wird durch den Rotz in Folge von Mittheilung der Hautwurm erzeugt. Die charakteristischen Erscheinungen desselben sind: die an verschiedenen Stellen des Körpers sich bildenden beulenartige Geschwülste von der Größe einer Bohne bis zu der einer Baumnuß, einzeln stehend oder durch strangartige Verhärtungen mit einander verbunden. Anfangs erscheinen sie hart und wenig empfindlich, erweichen allmälig, brechen auf, entleeren einen dünnflüssigen, mißfarbigen, zähen Eiter, und verwandeln sich in ein unreines Geschwür mit speckigem Grund und aufgeworfenen harten Rändern. Der Sitz des Uebels ist vorzugsweise an den Lippen, an den Seitentheilen des Halses, an den Hinterschenkeln und zu beiden Seiten der Bauchwandung.

5. Dämpfigkeit.

Ein langwieriges fieberloses Leiden der Athmungsorgane, bestehend in einem vermehrten und erschwertem Athmen, das während der Ruhe des Pferdes zeitweise nur in geringem Grade wahrnehmbar ist, bei etwas schneller und andauernder Bewegung aber sich bis zu Erstickungszufällen steigern kann. Gewöhnlich ist damit ein, jedoch nur zeitweise hörbarer, kurz abgestoßener dumpfer Husten verbunden. Das Eigenthümliche des Athmens dämpfiger Pferde liegt besonders darin, daß das Einathmen mit sichtlicher Erhebung des ganzen Brustkorbes geschieht, das Ausathmen aber stoßweise, nicht selten in zwei Absätzen erfolgt, wobei sich längs der falschen Rippen eine rinnenartige Vertiefung (Dampfschnur) wahrnehmen läßt.

Eine besondere Art der Dämpfigkeit ist der pfeifende Dampf (Hartschnaufen); das Athmen des daran leidenden Pferdes geschieht im Stande der Ruhe ziemlich regelmäßig; nur wenn dasselbe in Bewegung gesetzt wird, stellt sich ein beschleunigtes erschwertes Athmen ein, womit ein eigenthümliches

pfeifendes Geräusch verbunden ist, hervorgebracht durch irgend ein Hinderniß in den Luftwegen.

Die Sectionen bei dämpfigen Pferden liefern keine beständigen krankhaften Veränderungen, aus welchen die Krankheit mit Bestimmtheit nachgewiesen werden könnte.

c. mit einundzwanzigtägiger Gewährzeit.

6. Koller, sowohl der stille (Dumm-) Koller, als der rasende (periodische) Koller.

Unter Koller begreift man überhaupt eine Störung der Verrichtungen des Gehirns, die sich durch manchfache regelwidrige Aeußerungen des Pferdes, sowohl im Stand der Ruhe, als während der Bewegung zu erkennen gibt. Der stille Koller äußert sich bei dem davon befallenen Pferd im Allgemeinen durch ein träges, schwerfälliges, mehr oder weniger verkehrtes Benehmen, verbunden mit einem stieren (dummen) Blick, Unaufmerksamkeit, Unempfindlichkeit, regelwidriger Haltung, Stellung und Bewegung des Körpers, sowohl im Stall als außer demselben. Der Blutumlauf ist verlangsamt. die Freßlust gewöhnlich nicht gestört, obwohl solche Pferde ihr Futter langsam und ungeschickt verzehren. und das Heu statt von der Raufe lieber vom Boden aufnehmen.

Pferde, die mit dem rasenden Koller befallen sind, welcher mehr in periodischen Anfällen sich äußert, zeigen gewöhnlich eine große Reizbarkeit und ertragen keinen Widerstand. Durch irgend eine unbedeutende Veranlassung erfolgt der Ausbruch des Anfalls, der sich durch einen wilden feurigen Blick, verstärktes Athmen mit Schnauben und aufgesperrten Nasenlöchern ankündigt und in Toben und Rasen übergeht. Der Anfall, der bald kürzer, bald länger dauert, und zu unbestimmten Zeiten wiederkehrt, endigt gewöhnlich mit allgemeinem Schweiß und völliger Ermattung. Das wesentliche Merkmal, wodurch sich der Koller von andern Gehirnkrankheiten unterscheidet, beruht auf dem chronischen, von keinem Fieber begleiteten Verlauf desselben. Die Sectionen kollerkranker Pferde liefern kein ausschließlich dem Koller eigenthümliches Merkmal.

d. mit achtundzwanzigtägiger Gewährzeit.

7. Fallende Sucht.

Ein Nervenleiden, das sich durch periodische, in unbestimmten Zwischen-

räumen wiederkehrende Anfälle äußert, in welchen Zuckungen, verbunden mit Bewußtlosigkeit und Unempfindlichkeit des Thieres, die wesentlichsten Erscheinungen sind. Die Anfälle stellen sich in der Regel plötzlich ohne alle Vorboten ein; das Thier beginnt zu schwanken, fällt besinnungslos zu Boden, verdreht die Augen, knirscht mit den Zähnen, schlägt mit den Füßen heftig um sich und dergleichen. In seltenen Fällen stürzt das Thier nicht zu Boden, es stützt sich dann oder lehnt sich an einen festen Gegenstand, schwankt hin und her, während es sich im Uebrigen steif und unbeweglich zeigt. Wenn gleich hiebei die Zuckungen nicht zum völligen Ausbruch kommen, so ist doch ein krampfhafter Zustand der Kopf- und Halsmuskeln nicht zu mißkennen, wodurch sich die fallende Sucht von dem einfachen Schwindel wesentlich unterscheidet. In den ruhigen Zwischenzeiten läßt sich an dem daran leidenden Pferd nichts wesentlich Krankhaftes wahrnehmen, woraus auf das Vorhandensein dieser Krankheit geschlossen werden könnte. Pferde, die längere Zeit davon befallen sind, verlieren übrigens die Lebhaftigkeit und magern ab.

Die Sectionen gewähren selten Aufklärung, und die zuweilen vorhandenen organischen Veränderungen im Gehirn u. s. w. können für sich allein über das Vorhandensein des Uebels nicht entscheiden.

c. mit vierzigtägiger Gewährzeit.

8. Mondblindheit (periodische Augenentzündung).

Eine beim Pferd periodisch, zu unbestimmten Zeiten wiederkehrende Augenentzündung, wobei oft nur ein Auge, zuweilen auch ein Auge nach dem andern ergriffen wird, und welche zuletzt mit völliger Erblindung endigt. Der Eintritt eines Anfalls, der bald mehr, bald weniger heftig ist, und einige Tage bis 2 oder 3 Wochen dauern kann, geschieht in der Regel plötzlich, gewöhnlich bei Nacht, ohne äußere Veranlassung.

Die Entzündung erstreckt sich auf alle Theile des Auges, vorzugsweise ist aber die Regenbogen- und Gefäßhaut der Sitz derselben. Das kranke Auge zeigt eine erhöhte Empfindlichkeit gegen das Licht (Lichtscheue), womit eine reichliche Thränenabsonderung verbunden ist; beim Oeffnen der geschlossenen geschwollenen Augenlieder findet man die Bindehaut geröthet, die Hornhaut und wässerige Feuchtigkeit getrübt und das Sehloch (Pupille) verengert.

Nach mehreren stattgehabten Anfällen erscheint das kranke Auge auch in den Zwischenzeiten verändert. Die Augenlider sind faltig, das obere ist

eckig hinaufgezogen, die Hornhaut trübe, die Pupille verengert, die Regenbogenhaut von schmutzig gelber Farbe und nicht selten das ganze Auge in seinem Umfange verkleinert.

Bei Beurtheilung eines der Mondblindheit verdächtigen Pferdes ist das Augenmerk vorzugsweise auf die Periodicität, als das diesem Augenübel wesentliche Merkmal zu richten, und daher in der Regel die Beobachtung mindestens zweier Anfälle erforderlich. Hat aber das daran leidende Auge schon mehrere heftige Anfälle erlitten, so läßt sich aus den zurückgebliebenen Veränderungen mit hinreichender Gewißheit auf das Vorhandensein der Mondblindheit schließen, so daß dann die genaue Beobachtung eines einzigen Anfalles als zu richtiger Beurtheiluug genügend erscheint.

B. bei Rindvieh.

a. mit achttägiger Gewährzeit.

1. Tragsack- und Scheidevorfall.

Dieses Uebel entsteht gewöhnlich bei den Kühen nach schwerem Kalben und der hierbei stattfindenden ungeschickten Hülfeleistung. Die Mutterscheide zeigt sich hierbei außerhalb der Wurfs in Form einer Blase, und je nach Umständen drängt sich selbst der Tragsack hervor. Werden die nach einer schweren Geburt hervorgetretenen Theile alsbald in ihre vormalige Lage kunstgerecht gebracht, so kann dadurch einem wiederholten Hervortreten vorgebeugt werden. Im entgegengesetzten Fall wiederholt sich der Vorfall und wird bleibend, d. h. die Scheide oder Tragsack ist entweder beständig vorgefallen oder tritt zeitweise, insbesondere nach dem Fressen, beim Liegen u. s. w. hervor. Vorzüglich beobachtet man den Vorfall während und besonders gegen das Ende der Trächtigkeit, und er wird dann nicht selten Veranlassung zum Verkalben.

b. mit vierzehntägiger Gewährzeit.

2. Lungensucht.

Unter dieser Benennung begreift man ein langwieriges (chronisches) Leiden, das in manchfachen krankhaften Veränderungen der Lungen begründet ist.

So leicht die Lungensucht, wenn solche ausgebildet im höhern Grad vor-

handen ist, durch beschwerliches Athmen, Husten, Abmagerung, Eiterausfluß aus der Nase des Thiers, zu erkennen ist, so schwierig ist oft das Uebel in seinem Anfang zu entdecken, und oft ist es nur durch die Sectionserscheinungen mit Gewißheit nachzuweisen. Die gewöhnlichen krankhaften Veränderungen der Lungen, welche die Lungensucht zur Folge haben, bestehen:

1. in knotenartigen Verhärtungen (Tuberkeln), die von verschiedener Größe und großer Zahl in dem Gewebe der Lungen zerstreut gefunden werden;

2. in leberartiger Verhärtung eines Theils der Lungensubstanz;

3. in Eiterknoten und Eitersäcken;

4. in allgemeiner (profuser) Vereiterung (Verjauchung) eines Theils der Lungen.

Die Entwickelung und der Verlauf der Lungensucht geschieht oft äußerst langsam und schleichend, und läßt sich oft nur durch ein zeitweises Hüsteln vermuthen; besonders ist dies bei Melkvieh der Fall, das ohne dies sehr dazu geneigt ist, und bei welchem das Uebel um so schwieriger anfangs zu entdecken ist, als milchreiche Kühe gewöhnlich mager sind. Zu richtiger Beurtheilung ist aber erforderlich, daß bei Sectionen solcher Thiere auf die dem Tode vorangegangenen Erscheinungen Rücksicht genommen werde, da auch eine den Tod veranlassende, entzündlich fieberhafte (akute) Krankheit, Eiterung und Verhärtung, Wasserergießung u. dergl. unmittelbar zur Folge haben kann.

c. mit achtundzwanzigtägiger Gewährzeit.

3. Fallende Sucht.

Die Zufälle dieses, beim Rindvieh häufiger als beim Pferd vorkommenden Uebels unterscheiden sich nicht wesentlich von denen, welche beim Pferde wahrgenommen werden (siehe oben).

4. Perlsucht.

Ein langwieriges Leiden, das vorzugsweise bei den Kühen, zuweilen jedoch auch bei den männlichen Thieren des Rinds vorkommt, beim Leben des Thiers aber durch kein Merkmal sicher zu erkennen ist. Im Anfang des Uebels nimmt man oft längere Zeit bei noch guter Ernährung nur theilweise einen kurzen trockenen Husten wahr. Die davon befallenen Kühe verlangen häufiger als gewöhnlich den Zuchtfarren, ohne übrigens aufzunehmen. Bei

längerer Dauer tritt allmälig neben verminderter Milchabsonderung Abmagerung ein.

Bei Eröffnung der daran leidenden Thiere findet man die sogenannten Perlen hauptsächlich an den serösen Häuten: Brustfell, Bauchfell, Netz, Gekröse, sowie an den Ueberzügen der Lungen, des Herzens, der Leber, von der Größe eines Hirsekorns bis zu der einer Erbse, einzeln stehend, gehäuft oder auch traubenförmig beisammensitzend, manchmal mit einem gemeinschaftlichen Stiel versehen, von fleisch-warzenartiger Beschaffenheit, grau, röthlichgelb oder bräunlich aussehend und von verschiedener Festigkeit.

C. bei Schafen.

Mit vierzehntägiger Gewährzeit.

1. die Milbenräude.

Ein langwieriger Hautausschlag, der sich von andern ähnlichen Ausschlägen durch das Vorhandensein der (Kräz-) Milben, wodurch auch das Uebel andern Schafen mitgetheilt wird, unterscheidet.

Das räudenverdächtige Schaf macht sich als solches zunächst durch Unruhe und Reiben an festen Gegenständen kenntlich; an einzelnen Stellen erscheint die Wolle hervorstehend, verwirrt, und die Haut nässend, mißfarbig und borkig. Bei der ausgebildeten Räude findet man an den betreffenden kranken Hautstellen die Milben, durch deren Vorhandensein allein auch die Räude unzweifelhaft erwiesen wird.

In zweifelhaften Fällen sind daher die der Räude verdächtigen Schafe ohne Anwendung von äußern Heilmitteln in einen abgesonderten Stall einzusperren, wo sich, wenn das Uebel die Räude ist, längstens in 8 bis 10 Tagen Milben auffinden lassen müssen.

2. die Fäule (Anbruch).

Dieses Uebel, welches auch Bleichsucht genannt wird, entwickelt sich bei Schafen, besonders wenn sie auf feuchten, sumpfigen Waiden gehütet werden, allmählig und endigt mit Abzehrung und Wassersucht. Die davon befallenen Thiere gehen matt und kraftlos hinter der Heerde; die Haut, die Augenwinkel, das Zahnfleisch verlieren ihre lebhafte Röthe, werden blaß; die Wolle erscheint glanzlos und geht leicht aus. Es bilden sich wässerige Geschwülste an verschiedenen Stellen des Körpers und die Thiere gehen an völliger Erschöpfung zu Grunde.

Beim Oeffnen der Thiere findet sich ein allgemein wassersüchtiger Zustand, das Blut blaß und wässerig, die Leber mürbe und knotig entartet und die Gallengänge strotzend mit Egelwürmern angefüllt, die auch in der mit wässeriger Galle angefüllten Gallenblase nicht fehlen

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Erfund der Section des zu diesem Behufe geschlachteten Thieres.

D. bei Schweinen.

Mit achtundzwanzigtägiger Gewährzeit.

Die Finnen.

Man bezeichnet damit eine bei dem Schweine vorkommende Wurmkrankheit, bestehend in einem Blasenwurm, dem Zellengewebshülsenwurm. Beim lebenden Thier läßt sich das Vorhandensein dieses Wurms nicht mit Sicherheit erkennen, da ein heiseres, dumpfes Grunzen, kleine, dem Hirsekorn ähnliche Knötchen unter und neben der Zunge u. dergl. nur die Vermuthung der Krankheit begründen können.

Beim Schlachten finniger Schweine zeigen sich die Blasenwürmer als kleine rundliche Körper von der Größe eines Hirsekorns bis zu derjenigen einer Erbse allgemein im Körper verbreitet und besonders in den Muskeln (Fleisch) zerstreut, am häufigsten in der Rückengegend, Schultern, Schenkeln, aber auch am Herzen vorkommend. Im frischen Fleisch sehen sie gelblichweiß aus, bewegen sich noch einige Zeit nach dem Schlachten, knirschen im gekochten Fleisch unter dem Messer und den Zähnen und sind selbst im geräucherten Fleisch noch zu erkennen.

8) Schadenersatz

a) Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen,

vom 6. März 1845 (R.B. Nr. 15.)

§ 1. Die Entschädigung wegen Verbrechen richtet sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Landrechts.

Vgl. L.R.S. 1382 u. flg. R.C.P.O. § 260.

§ 2. Der Landrechtsatz 1382b erhält folgende Zusätze (§§ 3—6);

§ 3. In den Fällen einer zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Tödtung ist der Schuldige verpflichtet den Abkömmlingen des Getödteten als Entschädigung für entgangenen Gewinn die Mittel zum Unterhalte und zur Erziehung zu gewähren.

Diese Entschädigung darf jedoch:

1) den Betrag nicht übersteigen, dessen die Abkömmlinge nach ihren persönlichen Verhältnissen und mit Rücksicht auf den Ertrag ihres eigenen Vermögens jährlich bedürfen;
2) noch auch im Ganzen die Summe dessen, was der Getödtete in der Zeit, die er wahrscheinlich noch gelebt hätte, durch seinen persönlichen Verdienst oder durch andere persönliche, bei seinem Tode den Abkömmlingen nicht zufallende Bezüge nach allen Umständen noch erworben haben würde.

§ 4. Auch der Ehegatte des Getödteten kann, so lange er sich nicht wieder verheirathet, unter den im § 3 Nr. 1 und 2 erwähnten Beschränkungen den in Folge der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tödtung verlorenen Lebensunterhalt fordern, und ebenso sind Ahnen, Adoptiveltern und Adoptivkinder im Falle des Bedürfnisses berechtigt, Entschädigung für die Unterstützung zu fordern, welche ihnen der Getödtete geleistet hat, oder allen Umständen nach in Zukunft geleistet haben würde.

Diese nämliche Unterstützungsforderung kommt auch den Pflegekindern des Getödteten während ihrer Minderjährigkeit zu, und ferner den natürlichen Kindern, sofern sie anerkannt sind, oder sich im Falle des L.R.S. 762 oder des Zusatzes 762 a befinden, endlich den Schwiegereltern Schwiegersöhnen, und Schwiegertöchtern, so lang nicht der Fall des L.R.S. 206 Nr. 1 oder Nr. 2 eintritt.

Vgl. L.R.S. 334, 349, 367.

§ 5. Auch andere, als die in den § 3 und 4 bezeichneten Personen erhalten Vergütung des Schadens, den sie dadurch erleiden, daß sie in Folge einer an Jemanden verübten Tödtung oder Körperverletzung eine ihnen kraft Gesetzes obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen haben, die sie sonst gar nicht oder doch erst später zu erfüllen gehabt hätten.

Der frühere Absatz 2 ist aufgehoben durch § 145 Z. 8 des Bad. Einf. Gesetzes zu den R.J.G.

§ 6. Die in den § 3–5 genannten Personen haben auch in den Fällen des Menschenraubs und des widerrechtlichen Gefangenhaltens von dem Schuldigen, insofern und so lange derselbe den Geraubten zurückbringen, oder dem Gefangenen die Freiheit

zu verschaffen nicht vermag, gleiche Entschädigung, wie in dem Falle der Tödtung, zu fordern.

Vgl. R.Strafgesetzbuch §§ 234, 235, 239.

§ 7. Der L.R.S. 1382 d. erhält folgende Zusätze (§ 8 und 9)

§ 8. Wenn aus einer strafbaren Handlung, zu deren Verübung sich Mehrere verabredet haben, ein nicht beabsichtigter schädlicher Erfolg hervorgeht, so haften die Theilnehmer für den Ersatz auch dieses Schadens sammtverbindlich.

§ 9. In Fällen der Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln sind die Urheber derjenigen Verletzungen, welche durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorbrachten, für die Entschädigung sammtverbindlich. Das Maaß der Entschädigungspflicht anderer Theilnehmer richtet sich, sofern sie nicht in einer Verabredung handelten (§ 8), nach dem Maaße ihrer besonderen Theilnahme am Verbrechen.

§ 10. Der L.R.S. 1382 f. wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen (§ 11—14) ersetzt.

§ 11. Demjenigen, welcher eine dem Thäter zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Körperverletzung erlitten hat, gebührt außer der Vergütung des erlittenen Verlustes, insbesondere der Heilkosten und des Mehraufwandes für Pflege, als Entschädigung für entgehenden Gewinn nicht nur der Ersatz des während der Cur entbehrten, sondern auch des ihm durch Aufhebung oder Verminderung seiner Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit künftig entgehenden Verdienstes.

§ 12. Bei Bemessung des für den künftig entgehenden Ver-

dienst zu leistenden Ersatzes ist darauf zu sehen, welchen Verdienst der Verletzte zur Zeit der Verletzung bereits gehabt hat, ob dessen längere oder kürzere Fortdauer, auch ob eine Erhöhung oder Verminderung desselben zu erwarten stund, oder ob und was der Verletzte, wenn er noch keinen Verdienst hatte, zu verdienen hoffen durfte; ferner darauf, ob für die Fortdauer oder das Eintreten der Erhöhung oder Verminderung des Verdienstes größere oder geringere Wahrscheinlichkeit vorhanden war, sowie endlich darauf, was der Verletzte nach seinen Standesverhältnissen, der Verletzung ungeachtet, künftig wieder zu erwerben im Stande sein werde.

§ 13. Der Urheber einer im Zweikampf oder an einem Einwilligenden begangenen Tödtung oder Körperverletzung ist nur zu derjenigen Entschädigung verpflichtet, welche dritte Personen (§ 3—5) zu fordern haben.

Neue Fassung nach Art. 14, I. des Bad. Einf.-Gesetzes zum R.-Straf gesetzbuch (G.B. 1871 Nr. 51).

§ 14. Wenn ein Verbrechen, es mag Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben oder nicht, das künftige Fortkommen der davon getroffenen Person erschwert, so ist ihr auch hiefür Entschädigung zu leisten.

Dies findet namentlich Anwendung in Fällen der Nothzucht, der Entführung, der mehrfachen Ehe (§ 354 des Strafgesetzbuches), der Verführung (§ 360—362) und der betrügerischen Verleitung zur Ehe (§ 474), sowie in den Fällen einer falschen Beschuldigung, Verläumdung oder Ehrenkränkung, und in den Fällen einer Körperverletzung, aus welcher eine Verunstaltung des Verletzten entstanden ist.

Vgl. R.St.G.B. §§ 164, 170, 171, 174, 176—179, 182, 186, 187, 224, 231, 236, 237.

§ 15. Bei Festsetzung der Entschädigung nimmt der Richter Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse auch des Schuldigen, sowie auf die Größe seiner Verschuldung, namentlich auf das Dasein von Vorsatz oder von bloßer Fahrlässigkeit, und auf den Grad der Bosheit oder der Unvorsichtigkeit — auch darauf, ob der Verletzte da, wo der Thäter den eingetretenen Erfolg nicht beabsichtigte, zum Eintreten oder zur Vergrößerung desselben durch eigenes Verschulden mitgewirkt habe, — und darauf, ob die That, insbesondere wo sie im Affect verübt wurde, durch eine unrechte Handlung des Verletzten selbst veranlaßt war.

Neue Fassung nach § 145 Z. 8 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G.

Nach Beschaffenheit des Falles kann der Richter bei Vergehen aus Fahrlässigkeit, wo eigenes Versehen oder Verschulden des Beschädigten oder Getödteten zu dem Erfolge mitgewirkt haben, sowie bei Verbrechen, wo der Schuldige durch eine rechtswidrige Handlung des Verletzten zu der That in hohem Grade gereizt war, den Angeschuldigten von der Entschädigungsverbindlichkeit auch ganz frei sprechen.

§ 16. Würde die Entschädigung an sich in einer Rente bestehen, so kann der Richter, wenn es den Umständen angemessen erscheint, in Folge des Antrags eines der Betheiligten auf Zahlung eines nach der wahrscheinlichen Dauer der Rente zu bemessenden Kapitals erkennen: gegen den Willen des Schuldners jedoch nur in dem Falle, wenn derselbe für die Zahlung der Rente keine Sicherheit zu leisten vermag. Ist eine Rente zuerkannt, so kann dieselbe auf Antrag des einen oder andern Theils später wieder erhöht oder vermindert oder auch ganz aufgehoben werden, wenn sich die bei Bemessung derselben in Anschlag gebrachten Verhältnisse

des Vermögens oder der Erwerbsfähigkeit des einen oder andern Theils wesentlich ändern.

§ 17. Der Richter hat auf Verzinsung der Entschädigungssumme von dem Zeitpunkte der eingetretenen Beschädigung an zu erkennen, insofern er nicht im einzelnen Falle wegen des größern Schadens, der durch die seitherige Entbehrung der Entschädigungssumme für den Beschädigten entstund, gerade um dieser Entbehrung willen eine höhere Entschädigung bestimmt.

§ 18 ist aufgehoben durch § 145 Z. 8 des Bad. Einf.-Gesetzes zu den R.J.G.

§ 19. Die Verurtheilung eines Ehegatten zu einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Zuchthausstrafe oder zu einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe begründet für den anderen Ehegatten die Klage auf Scheidung (L.R. S. 232).

Neue Fassung nach Art. 14, I des Bad. Einf.-Gesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuch (G.B. 1871 Nr. 51).

§ 20. Wird in den Fällen der L.R.S. 229—232 die Ehescheidung erkannt, so verliert der schuldige Ehegatte, außer den in L.R.S. 299 genannten, auch diejenigen Vortheile, welche ihm von dem Vermögen des anderen Ehegatten durch eine Ungleichheit des Einbringens in die Gütergemeinschaft zukommen. Es wird zu diesem Behufe dem unschuldigen Theile aus dem Gemeinschaftsvermögen Dasjenige zum Voraus zugeschieden, was er bei Eingehung der Ehe oder während derselben (L.R.S. 1401 Nr. 1) mehr in die Gemeinschaft einbrachte, als der andere Theil.

§ 21. Die L.R.S. 22—33 und überhaupt alle auf den bürgerlichen Tod sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

b. Reichsgesetz über Schadensersatz wegen Tödtungen und Körperverletzungen bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. dergl.

vom 7. Juni 1871 (R.G.B. S. 207).

§ 1. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Vorfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

§ 2. Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsendant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 3. Der Schadensersatz (§§ 1 und 2) ist zu leisten:

1) im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung sowie des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbstüchtigkeit erlitten hat; war der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalls der Unterhalt entzogen worden ist;
2) im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungs-

kosten und des Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

§ 4. War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebs-Unternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebs-Unternehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt.

§ 5. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Beiträge (mittels Reglements oder durch besonde Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welcher dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 6 ist aufgehoben durch § 13 Z. 3 des R.-Einf.-Gesetzes zur C.P.O.

§ 7. Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens, sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen.

Der Verpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich

verändert sind. Ebenso kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maaßgebend waren, wesentlich verändert sind.

Der Berechtigte kann nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.

§ 8. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1 bis 3) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte, (§ 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung.

§ 9. Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Anlagen oder eine andere Person, insbesondere wegen eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Die Vorschriften der §§ 3, 4, 6 bis 8 finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren.

§ 10 (Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts) ist ersetzt durch R.G.V. § 135 Z. 1 und R.C.P.O. §§ 507 und 511.

Register.

Die Zahlen ohne Beisatz bedeuten die Artikel des Civilgesetzbuchs (Landrechtssätze).

Abfertigung b. Stammgütern 577 cp.
Abkömmlinge, Erbrecht 745.
Ablösung der Zehnten 710 a. Zus.; der Güter 710 f m.; der Faselviehlast 686 Zus.; der Weiderechte 686 Zus.; der Schupf- und Erblehen 1831 b a. Zus.; der eigentl. Lehen vor 577 a a.
Ablösungskapitalien, Vorzugsr. Zus. nach 2105 a.
Abschlagszahlungen 1244 u. flg., 1254, 1338 u. flg.
Absonderung des Vermög. i. Ehevertr. 1529, 1536 u. flg.; d. Schulden 1497, 1510 u. flg.
Absonderungsrecht d. Erbschaftsgläubiger 878 u. flg., 2111.
Abstammung, Grade 736 u. flg.
Abtretungen von Rechten 1689, von Lohn, Gehalt ꝛc. Anhang 6; von Unterpfand 2172 u. flg.
Abwesenheit 111 b. u. flg., 819, 838.
Adel, ehel. Vermögensverhältnisse 1393 a.
Adoption, s. Anwünschung.
Afterbestand 1717, 1735, 1753, 1763.
Afterbürgen 2014, 2043.
Aftererbpfleger 1055 u. flg.
Aftererbsetzung 896, 898, 1048—1064.
Aftergewalthaber 1994.
Aftermiethe s. Afterbestand.
Ahnen, Unterhaltungspflicht 205 u. flg.; gesetzl. Vormundsch. 402 u. flg.; Erbrecht 731, 733, 746—749; Pflichttheil 915 u. flg.; Theil. unt. Abkömmlinge 1075.
Alimentation s. Ernährungspflicht.
Allgemeine Gütergemeinschaft 1526; Gesellschaften 1836—1840.
Almendgüter 542. 680 a.

Alter, Minderjährigkeit 388; Volljährigkeit 488.
Amortisationskasse, Faustpfandvertr. Anh. 3; Verjährung ihrer Schuldverschreib. n. 2281.
Analogie 4 a.
Anerkennung der Dienstbarkeit 695; Urkunden über — 1337; Erfüllung — 1338 a.; unterbricht Verjähr. 2238—2250; unehel. Kinder 334 u. flg., 756.
Anfechtung wegen Handlungsunfähigkeit 225, 1125, 1304—1314; wegen Irrthum ꝛc. 1117; wegen Verkürzung 887, 1305, 1313, 1674; durch Gläubiger 1167, 1167 a.; s. auch Nichtigkeit.
Anlagen an der Gränze 674.
Anleihen durch Minderj. und Mundl. 457, 483, 499, 509, 513; m. Eintritt in d. Gläub. Rechte 1250; S. Darleihe.
Anleiher, Verbindlichk. 1902 u. flg.
Annahme d. Erbsch. 774—783, 788 u. flg., 795 u. flg., 1413—1417; d. Schenk. 894, 910, 932—938 a., 942, 948, 1085—1087; d. Zahlung 1239, 1257 u. flg., 1 38 a., 2038; d. Gütergemeinschaft. 1439, 1453—1466, 1475, 1515, 2256; der Aufträge 1985 u. flg.; an Kindesstatt s. Anwünschung.
Anschlag, kindlicher 827 c. u. flg.
Anschwemmung 556 u. flg.
Antretung d. Erbschaft 774—783.
Anwachsungsrecht 546 u. flg.; bei unbeweglichen Sachen 552—564 a.; bei beweglichen 565—577; bei Vermächtnissen 1019, 1044.
Anwälte, Gebührenverjährung 2273; Handakten 2276.
Anweisungen 2010 a—l., 1277.
Anwünschung 343—360.
Arbeiter, Dienstverding 1780.
Arbeitslohn, Beschlagnahme, Anhang 6.
Aufbewahrer, 1927, 1930 u. flg., 1937 u. flg., 1946.
Aufforderung 1139.
Aufgeld b. Tausch 1702 a.; als Haftgeld 1590; auf Erblose 833, 1407, 1476; Vorzugsr. 2103 Ziff. 3, 2109, 2111 a.
Aufkündigung d. Bestandes 1736 u. flg., 1739, 1762; d. Gesellsch. 1869; d. Aufträge 2007.
Auflagen auf Schenkungen 945, 954; auf Vermächtn. 1043 a.
Auflösende Beding. 1183, 1184.
Auflösung d. Eh: 2–7 u. flg.;

der Verträge 1184; d. Gütergemeinschaft 1441—1452; d. Kaufs 1610, 1654—1658; d. Bestandes 1736—1745; d. Gesellsch. 1865—1872; d. Rentenkaufs 1912, 1977; der Verpfründ. 1983 i—n.

Aufrechnung d. Zahlung 1253 u. flg.; b. Wettschlag 1297; in Gesellschaft 1848; b. Faustpfand 2081; b. Nutzpfand 2085.

Aufschiebende Beding. 1181 u. flg., 1185.

Auftrag 1239, 1984—2010.

Ausbesserungen bei Nutznießung 605; bei Bestand 1720, 1724, 1731, 1754 u. flg.

Auslagen, Ersatz b. Schenk. 861; Geschäftsführ. 1375; Zahl z. Ungeb. 1381; Entwähr. 1634; Gesellschafter 1852, 1859; Leihvertr. 1886; Auftrag 1999, 2001; Faust- und Nutzpfand 2080, 2086; Abtret. v. Unterpfand 2175.

Ausländer, Rechte 11, 13.

Auslegung der Vermögensübergabe 1100 b d. u. flg.; d. Schenk. u. l. Willen 1100 d a. u. flg.; d. Verträge 1156—1164; d. Bedingung. 1175; d. Käufe 1602 u. flg.; d. Tausches 1706 a.

Ausleiher, Verbindlichk. 1888—1891 a.

Ausschlagung der Erbschaften 784—810; d. Gütergemeinsch. 1453—1466.

Ausschließung v. d. Vormundschaft 442—449; d. Güter aus d. Ehegemeinsch. 1392, 1529—1535, 1595.

Aussichtsrecht 675—680, 688.

Aussteuer als Stammgutslast 577 c p.; d. Kinder Entmünd. 511; in Gemeinschaftsehen 1438 u. flg., 1544 u. flg.

Ausstreichung der Pfandeinträge 2157—2165.

Austreibung d. Beständer 1743 u. flg.

Banken, Badische und Reichsbank, Faustpfandverträge Anhang 3.

Bannpflichten 710 h a., Zus.

Bau, Einsturz 1386, 1386 a.; Haftung 1792.

Bauanlagen 674—680.

Baudienstbarkeiten 687.

Baufluchten 544 Zus.

Baukosten, Vorzugsr. 2103 Ziff. 4,5.

Bäume an Grenzen 671—673.

Baumeister, Haft 1792 u. flg., 1798; Preiserhöh. 1793;

Vorzugsr. 2103, 2110; Verjähr. 2270.
Baupolizei 544 Zus.
Bausch- u. Bogen-Vertr., Kauf 1585 u. flg.; Werkverding. 1793 u. flg.; S. Klumpenkauf.
Bauunternehmer s. Baumeister.
Beamte, Wohnsitz 107 u. flg.; Befreiung v. Vormundsch. 427; Gehaltsabtretung ꝛc. Anhang B. 6.
Bedenkzeit b. Erbschaften 795, 797 u. flg.; b. Gemeinschaften 1457—1459.
Bedingungen 1168—1184; zufällige u. willkürl. 1169 u. flg.; aufschieb., auflös. 1181. 1183; ungiltige 900, 944, 1040 u. flg. 1172.
Bedungene Pfandrechte 2124—2133.
Beibringen ehel., Beweis 1502; schuldenfreie Rücknahme 1514 u. flg.; b. Gemeinschaftsausschluß 1530—1535; i. bewidm. Ehe 1574—1580; d. Gesellschafter 1845 u. flg.
Beiräthe, vormundsch., 405—416 u. Zusätze.
Beischlaf, unehel., Folgen 338, 340, 340 a.
Beistände 391, 482, 499, 513.
Belastete Verträge 1106.
Beraine 710 fc. Zus.
Vereinigung der Pfandbücher 2154 Zus.
Bergwerke 552 Zusatz.
Beschaffenheitsbeurkundung. letzter Willen 1007.
Beschlag auf Arbeitslohn ꝛc. Anhang B 6.
Beschränkung d. gesetzl. Pfandrechte 2143—2145.
Besitz 543 b., 544 c., 2228, 2235 a., 2279.
Besoldungen, Abtretung Anh. B. 6.
Beständer, Recht z. Afterbestand 1717, 1721 u. flg., 1728 u. flg. 1743 u. flg.
Beständgeber 1719 u. flg., 1743 u. flg.
Beständgut (-sache) Gewähr f. Mängel 1721 u. flg.; deren Verlust 1722; Ausbesser. 1724; Entwähr. 1727; Mißbrauch 1729; Verschl. 1730 u. flg.; Verkauf 1743 u. flg.
Beständvertrag, Arten 1708 u. flg.
Bestätigung, 1337 u. flg.
Betriebs-Unternehmer, Haftpflicht Anhang 8 b.
Betrug b. Ehe 199 u. flg.; Erbantret. 783; Theil. 887; Verträgen 1109 u flg., 1116. 1117. S. Gefährde.

Beurkundungen d. bürg. Standes 34 u. flg.
Bevollmächtigte s. Gewalthaber.
Bevollmächtigung s. Auftrag, Vollmacht.
Bewahrung d. Vorz. u. Pfandrechte 2106—2113; 2146 u. flg.
Bewegliche Sachen 516 u. flg., 527—536. S. Fahrniß.
Beweis =last 1315; =mittel 1316 u. flg.
Bewidmungsehe 1391, 1540—1581, 2255.
Blutschande =Kinder 331, 335, 342, 762—764.
Brandversicherungsbeiträge, Vorzugsrecht 2103 b.
Brunnen, Anlage 674.
Bürgen s. Bürgschaft.
Bürger, Wohnsitz 102 a.
Bürgerliche Rechte 7 u. flg.
Bürgerlicher Stand, Beurkundung 34 u. flg.
Bürgerlicher Tod 22 u. flg.
Bürgschaft 2011 u. flg.; Rückgriff 2028 u. flg.; Selbstschuldner 2021 a., 2027 a; Mitbürgen 2025 u. flg., 2033; Erlöschen 2034 u. flg.

Cession 1689, 1694, 1699 u. flg., s. Abtretung.
Constitutionsedikte I. E.E. § 18.
Credit= und Vorschuß=Vereine, Faustpfänder Anhang 3 f.

Dachtraufe 681.
Darlegung d. Zahl. 1257—1264.
Darleihe 1892 u. flg.; verzins= 1905 u. flg.; Vorzugsrecht 2103 Ziff. 2, 5.
Dienstbarkeiten, persönliche 578—636; Grunddienstb. 637—710.
Dienstboten 1780, Anhang 5.
Dienstlohn, Beschlag Anhang 6.
Dienstverding 1711, 1779—1799.
Dingliche Rechte 543.
Doppelseitige Verträge 1102; Erfüll. 1184.
Dritte, Rechte aus Verträg. 1120 u. flg., 1165 u. flg.; b. Neben= und Gegenvertr. 1321.
Durchfahrtsrecht 682—685, 703.

Ehe 144 u. flg., 203 u. flg., 212 u. flg., 227.
Ehebruch 229, 230, 331, 335, 342, 762 - 764.
Eheeinsprachen 172, Zusatz.
Ehefrauen, Wohnsitz 108; Ermächtigung 217 — 225, 1124 u. flg.; Sammt. schuldn. m. d. Mann 1431;

Vermögensabsond. 1443 u. flg.; Theiln. an Gütergemeinsch. 1453, 1492 u. flg.; Kaufvertr. m. dem Mann 1595; Pfandr. 2121, 2135, Verjähr. 2254.

Ehegatten, Rechte u. Pflichten 203, 212—214; Erbfolge 724, 738 a., 745 a., 767 u. flg.; Schenk. 1091 u. flg.; Käufe 1595.

Eheliche Güterverhältnisse 1387 u. flg.; d. Adels 1393 a.

Ehelichmachung natürl. Kinder 331—333.

Ehenichtigkeit 180—202.

Eheordnung 311 a.

Ehescheidung, Ursachen 229—233; Urtheilseintrag 264—266; fürsorgl. Maßr. 267—271; Einred. 272 u. flg.; wechselss. Einwillig. 275—294; Wirk. 298—305.

Eheschließung 144 u. flg.

Ehesteuer bei bewidm. Ehe 1540—1573. S. Heirathsgut.

Eheungiltigkeit 180—202.

Eheverträge 1387 u. flg., 1394, 1398, 1527; b. Einwanderern 1395 Zusatz; Schenk. 1081 u. flg., 1091 u. flg.

Ehrengeschenke, einwurfsfrei 852; Ausnahme vom Schenkungsverbot 1083, 1100 a.

Eid, Wirkung 1365.

Eigenmacht g. Besitzer 544 e.

Eigenthum, Wesen und Arten 543 u. flg., Beschränkungen 544, 650 u. Zus., Erwerbung 711, 712, 938, 1138, 1141, 2279, II. Einf.-Ed. § 25 Nutzeigenthum 544 c., 577 aa—a r.; Miteigenthum 544 d., 577 b a—b g.; Schrifteigenthum 577 d a—d h.

Einbringen in d. Ehe 1501 u. flg.; im Gesellsch. 1845 u. flg.

Einführungstermin des L.R. II. E.E. § 1 u. Zusätze).

Einkindschaften 1389 Zusatz.

Einmischung in die Erbschaft 778; in die Ehegemeinsch. 1454.

Einsatzpfand 2071, 2072.

Einsprache geg. Ehe 172 Zus.; geg. Kindesanerk. 339; geg. Erbbehandl. 808 u. flg.; geg. Einwerf. 865; geg. Theil. 882; geg. Zahl. 1242, 1944.

Einstandsrechte 1701 b a u. flg.

Einsturz v. Gebäuden 1386, 1792.

Eintragung ins Grundbuch 577 c b., 939, 1002 a., 1016, 1583 a., 2108 u. flg., 2181 u. flg., II. E.E. § 25; ins Pfandbuch 1069, 1072, 2106 u. flg., 2146 u. flg.

Eintritt in Gläubigerrechte 1250, 1251.
Einverleibung 551—577, 712.
Einwanderer, Eheverträge 1395 Zus.
Einwerfung 829, 830, 843—869, 918.
Einzäunung 647, 648.
Einzugsanweisung 2010 b., 2010 k.
Eisenbahnen, Güterbeförder. 1786; Haftpflicht bei Tödtungen od. Körperverletzungen Anhang 8, 6.
Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse, Faustpfandverträge Anhang 3 a.; Schuldverschreibungen, Verjährung n. 2281.
Eisern Vieh 522, 1821 u. flg.
Elterliche Gewalt 371—374, 389.
Elterliche Nutznießung 384—387.
Empfehlungen 1381 a a. u. flg.
Enteignung 545 u. Zus.
Entledigung d. Eigenthum v. Pfand- u. Vorzugsr. 2167, 2179, 2180—2195.
Entliegenschaftung, ehel. Güterverhältn. 1497, 1505 u. flg.
Entmündigte, Wohnsitz 108; Handlungsunfähigk. 502 u. flg., 1124 u. flg., 1304, 1312; Theil. 819, 838.
Entmündigung 489, 499, 502, 512.
Entsagung auf Erbschaften 784, 845, 1130; a. Gütergemeinsch. 1456—1460, 1469; a. Unterhalt 2046 a.
Entschädigung f. Eigenthumsabtret. 545; f. eine Quelle 643; f. Durchfahrt 682; w. unerfüllten Vertr. 1142—1155, 1182—1184, 1229; Untergang d. Sache 1205, 1303; Geschäftsführ. 1375; Rettung 1381a u. flg.; Rath 1381 a b. u. flg; Vergehen und Versehen 1382—1384; Schaden durch Thiere 1385; Bauschäden 1386; Entwährung 1630—1636, 1705; verborgene Dienstbarkeiten 1638; Mängeln v. Sachen 1641 u. flg., 1721, 1891; d. Bürgen 2028; durch Pfandschreiber 2127 a., 2197.
Entschädigungspflicht w. Verbrechen Anh. 8a.; s. auch Haftpflicht.
Entschlagung s. Entsagung
Entwährung v. Erbloosen 884 u. flg.; Schenk. 952a. u. flg.; Kauf 1626 u. flg.; Tausch 1705 u. flg.; Gesellschaftseinbr 1845.
Entwendungen a. Nachlaß 792, 801; a. Gemeinsch. 1460,

1477; bei Hinterleg. 1938; Haft d. Wirthe 1953 u. flg.; Rückforder. d. Fahrnisse 2279.
Entwürfe v. Vertr. 1340a. u. flg.
Erbabsonderung 878 u. flg., 2111.
Erbanfallsort 110.
Erbantretung 774, 778—783, 800.
Erbausschlagung 744, 780—792, 845, 1130.
Erbbestand, 1831ba. u. flg.
Erbdienstbarkeiten 710a. u. flg.
Erbe, lediges 811—814.
Erbeinmischung 778.
Erbeinsetzung 967, 1002, 1006.
Erbeinweisung 120 u. flg., 770, 773, 1008.
Erben, gesetzliche 723, 724, siehe Erbfolger u. Erbrecht.
Erbentsagungsbuch 774, 1457
Erbfähigkeit 725 u. flg.
Erbfolger 723, 724, 756—773.
Erbgleichstellungsgelder, Vorzugsr. 2103 Z. 3, 2109, 2111a.
Erbgülten 710fa—fm.
Erbkäufe 1696—1698, 1983b.
Erblehen 1831ba. u. flg.
Erbloosung 841.
Erbnehmer 1003—1009.
Erbordnung 723, 731, 773.
Erbpfleger 812, 1055, 1068.
Erbpflichtigkeit 710ka.
Erbrecht 731 u. flg.; d. ehel. Kind. 745; d. natürl. 756 u. flg.; d. angewünschten 350 u. flg.; d. Ahnen 746—749; d. Geschwister 748—752, 766; d. Seitenverw. 753—755; d. Ehegatten 767—772, 738a., 745a.; d. Staats 768 u. flg.
Erbrente 530, 1909, 1911 u. flg.; Verjähr. 2277.
Erbschaften, Anfallsort 110; Eröffn. u. Erwerb 718—724, 769—773; Vertragsgegenst. 1130, 1600, 1696—1698.
Erbschaftsschulden 870—876.
Erbstücknehmer 1014—1024.
Erbtheilnehmer 1010—1013.
Erbtheilung, Verfahr. 819 u. flg., 822—842; Einwerf. 843 u. flg.; Schuldenzahl 870 u. flg.; Wirk. 883; Gewähr. der Loose 884 u. flg.; Umstoß. 887 u. flg.; d. Eltern unter Kinder 1075 u. flg.
Erbtheilvermächtnisse 1010—1013.
Erbunfähigkeit, Fälle 725.
Erbunterschlagung, Folgen 792, 801, 1460, 1477.
Erbunwürdigkeit, 727—730.
Erbvermächtnisse 1003—1009.
Erbvertretungsrecht 730, 739—744.
Erbverzeichniß, Vorsicht 793—810, 2146.

Erbverzicht 784—792.
Erbzinsen 710 f a—f m.
Erlassung d. Schul 1234, 1282 u. flg.; d. Pachtzinses 1769.
Erlöschung d. Nutznieß. 617; d. Nutz. u. Wohn. 625; d. Grunddienstbark. 703 u. flg.: d. Vertragsverbindlichk. 1234, 1235 u. flg., 1271 u flg., 1282 u. flg., 1290, 1300, 1302; d. Pachtvertr. 1737, 1741, 1775, 1795; d. Gesellschaft 1865 u. flg.; d. Aufträge 2003 u. flg.; d. Bürgschaft 2034 u. flg.; d. Vorz. und Pfandrechte 2180 u. flg.; s. auch Verjährung.
Ermächtigung der Ehefrauen zu Rechtshandlungen 217—225, 1124, 1125.
Ernährungspflicht a. Ehe 203, 214, 385, 1409, 1537 a., 1539 a., 1558; a. Anwünsch. 349; Pflegvatersch. 364, 367; a. unehel. Beischlaf 762 u. flg. Anhang 2.
Erneuerung d. Beraine 710 f c.; d. Bestandes 1738, 1759, 1776; d. Pfandeintr. 2154 Zus.; d. Schuldtitel 2263.
Eröffnung d. Erbsch. 110, 718: letzter Willen 1007.
Errungenschaft d. Gütergemeinschaft 1401—1408.
Errungenschaftsrecht 1498, 1499, 1504 a., 1521 a., 1527, 1581.
Ersitzung 2219 a., 2239, 2235; des Eigenthums 2262—2265; 2269 a.; von Grunddienstbark. 690.
Erziehungskosten, Lasten d. Ehe 385; einwurfsfrei 852; Lasten d. Gemeinsch. 1409; Beitr. b. Vermögensabsond. 1448.
Erziehung der Kinder 203, 203 a., 303.

Fabrikinhaber, Haftung Anhang 8, 6.
Fälligkeit d. Forderungen 1185 u. flg., 1258.
Fahrnisse 535, 2102, 2279.
Familieneigenthum 577 c a—c v.
Familienrath 405 u. flg.
Familienstand 319—330.
Faselviehlast 686 Zusatz.
Faustpfand 2073—2084; Vorzugsr. 2102.
Faustpfandverträge d. Staatsschuldentilgungskassen, Leihhäuser, Versorgungsanst., Banken u. Genossenschaften Anh. 3.
Fehler d. Besitzes 550; d. Rechtsgesch. 1338; d. Bauten 1386, 1733, 1792; verkauft. Sachen 1625, 1641—1649; d. gemieth. 1721.

Felddienstbarkeiten 687.
Feldpolizei 652.
Fensterrecht 675—680 a.
Festungswerke 540, 541 u. Zusätze.
Feudalrechte, Aufhebung, Zusatz nach 710 k a.
Fischereirecht 715,
Floßbare Flüsse 538.
Flüsse 538.
Flußbett, Eigenth. am verlass. 563.
Forderungen, deren Uebertrag. 1689—1701, 2214; Behandl. d. betagten — in d. Gant (1188 a).
Form der Rechtsgeschäfte überhaupt 3 a., 6 k.; Schenk. 931 u. flg.; letzter Willen 967—1001; Vermögens-Uebergaben 1100 a b.; Eheverträge 1394; Bestandverträge 1743; Faustpfand 2074; Nutzpfand 2085; Unterpfand 2127 u. Zusatz.
Forstberechtigungen 636.
Forstrecht 544 Zusatz.
Frachtgeschäfte 1782 u. flg.
Freigebigkeitsverträge 1105,
Freitheil 913—919.
Fremde 11, 13.
Fremde Sachen b. Schenk. u. Vermächtn. 1021; Verkauf 1599; Faustpfand 2077 a.
Fristen s. Verschollenh. 115, 119; z. Erb- u. Gemeinschaftsannahme 795, 1457, 1461; z. Wiederkauf 1660.
Frohndpflichtigkeit 710 i a.
Früchte 520, 547—550, 583, 584.
Fundsachen 717, 717 a., 2279.
Fuhrleute 1782 u. flg.

Gastgeber (-wirthe) 1952 u. flg., 2102.
Gebäude, unbewegl. 518; Unterhalt durch Nutznießer 577 ak., 605 u. flg., Bauvorschrift. 674; Theilung 664, 827; Einsturz 1386; Miethe 1752 u. flg.
Gebräuche (Orts-) b. Bauten 663, 674; w. Vertragsausleg. 1159.
Gedinge, Auslegung 1160 u. flg.
Gefährde b. Theil. 887; in Verträg. 1109, 1116 u. flg., 1150 u. flg.; g. Gläub. 1167, 1447, 1464.
Gefahr, Uebergang 1138; b. aufschieb. Beding. 1182; Rettungsaufwand 1381 a. u. flg.; b. Kauf 1585, 1624, 1629; b. Viehverstell. 1822; d. Gesellsch. einbr. 1851.
Gefundene Sachen 717 a., 2279.
Gegenstand d. Vertr. u. Verbindlichk. 1126—1130.

Gegenverträge 1321, 1396 u. flg.
Gegenvormund 420—426.
Gehalte, Beschlag Anh. 6.
Geldstrafen bei Gütergemeinsch. 1424.
Gemeindegüter 537, 542, 1712.
Gemeinderechner, Pfandr. 2121.
Gemeindeumlagen, Vorzugsr. 2103 b.
Gemeinschaft d. Eigenth. 577 b a. und flg.; an Scheidemauer 2c. 653 und flg.; am Erbe 915 und flg.; s. Gütergemeinschaft, eheliche.
Gemüthsschwäche 489, 499 u. flg.
Genehmigung 1311, 1338 u. flg.
Genuß. Eintheilung 543 und flg.; an Ehevermög. 1539, 1555, 1578 u. flg; bei Gesellsch. 1837 und flg, 1867. S. Nutznießung.
Geräthe, Haus- 533; Zimmer 534.
Gerichtszugriff auf Liegenschaften 2204—2212.
Geschäftsbesorgung für Gesellschaften 1856—1861.
Geschäftsführung 1372 u. flg
Geschenke, Einwerfung 846, 849, 852. S. Schenkungen.
Geschlechtsbeistandschaft 1515 a—k.
Geschwister, Erbrecht 731, 742, 748 u. flg., 750—753, 766.
Gesellschaftsverträge, 1832—1873; d. Eheleute 1387—1581; Einwerfung 854.
Gesetze, Wirksamkeit 1—1 b., 6—6 c; nach Zeit 2—2 c., nach Ort. 3 und 3 a.
Gesinde, Wohnsitz 109; Haft d. Dienstherrn 1384; Dienstvertr. 1780; Anhang 5.
Geständniß 1354 Zusatz.
Gestohlene Sachen, Haft der Wirthe 1953 und flg.; Rückforderungsrecht 2279 u. flg.
Getheiltes Eigenthum 544 d., 577 a b. u. flg.
Gewähr b. Erbsch. 724, 770, 1004, 1006, 1008, 1026 u. flg.; b. Liegensch. 1583 a., 1626 a., II. E.E. § 25.
Gewährleistung b. Theil. 884 u. flg., 1476; Schenk. 952 a. u. flg.; f. Heirathsgut 1440, 1547; b. Kauf 1625 u. flg., 1641 u. flg., 1681; Rechtsübertrag. 1693 u. flg.; Erbverkauf 1696 u. flg.; Tausch 1704 u flg.; Miethe 1721, 1725 u. flg.; d. Gesellschafter 1845; d. Gewalth. 1997: b. Vergleich 2051 a.; Pfandvertr. 2071 a.; d. Baumeister 2270; f. Hausthiere Anh, 7.

Gewalt bei Verträgen 1109—1117; eheliche des Mannes 214—226, 1388; elterl. 371—387; höhere, b. Entschäd. 1148; b Miethe 1730, 1733; Bauten 1755; Frachtfuhren 1784; Aufbewahr. 1929.
Gewaltentlassung 476—487, 935, 1305, 1990.
Gewaltgeber, Pflichten 1958 u. flg.
Gewalthaber, Auftrag, Vollmacht 1991.
Gewerbsanlagen 544 Zusatz.
Gewerbsmeister, Haftung 1384.
Gewohnheit 6 d. u. flg. I. E.E. § 17. II. E.E. § 3; bei Vertr. 1135.
Gläubiger Rechte 1166 und flg.; bei Nutznieß. 618, 622; Theilungen 808, 809, 820, 826, 865, 882; Erbabsond. 877 u. flg., 2111; Vermögensabs. 1446 u. flg.; Gemeinschaftsentschlag. 1364.
Gleichstellungsgeld b. Erb- u. Gemeinschaftstheil. 833, 1407, 1476; Vorzugsr. 2103 Z. 3, 2109.
Glücksverträge 1964—1983.
Grade der Verwandtsch. 734—738, 755.
Grenzen der Liegenschaften 646 und Zusatz. 2241 a.
Grenzsteine 446, 650 u. Zusatz.
Gruben, Anlegung 552.
Grundbücher, II. Einf.-Edikt § 25 nebst Zusätzen; 1002 a., 1016, 1583 a., 2108 u. flg., 2181 u. flg., 2201 u. flg.
Grunddienstbarkeiten 637—639; gesetzliche 640—685; bewilligte 686—710; ständige und unst. 688; offene und verborgene 689; Erwerb 690—696; Umfang 697—702; Erlösch. 703—710.
Grundgerechtigkeiten 637 und flg.
Grundherren 102 a., 2121 a.
Grundpflichtigkeiten 710 g a—k a.
Grundstücke 518, 646.
Gülten 710 f a—f m.
Güterabsonderung der Erbschaftsgläub. 878 und flg., 2111; unter Ehegatten 1443 u. flg., durch Beitrag 1536 u. flg.
Güterabtretung 1265—1270.
Gütergemeinschaft, ehel. gesetzl. 1400 u. flg.; bedungene 1497 u. flg.; Ausschließung 1529 u. flg.
Gutstehen f. Dritte 1120, 1381 a a u. flg., 1384, 1735, 1797, 1994.

Habe, fahrende 535; Zuwachs 565; in d. Gütergemeinsch.

1401, 1415, 1422, 1449, 1471, 1492, 1497 u. flg., 1510, 1514, 1531 u. flg., 1551. S. Fahrniß.
Haftbarkeit f. Rathsertheil. 1381 a c.: f. Vergehen u. Versehen 1382 u. flg.; d. Pfandschreiber 2197, 2102 u. flg.; der Betriebsunternehmer Anh. 8 b.
Haftgeld 1590.
Halbmündige 1124a.
Halbverträge 1371—1381.
Hand, lebende, todte 537.
Handacten d. Anwälte 2276.
Handelsbetrieb der Ehefrauen 220, 1426; der Gewaltsentlassenen 487, 1308.
Handelsgesellschaften 1873.
Handkauf 1701 a c.
Handlohn 577 a b., 1831 b. h.
Handlungsfähigkeit bei Schenkungen und letzten Willen 901 u. flg.; bei Verträgen 1123, 1124.
Handschrift, Rückgabe 1282 u. flg.
Hauptausbesserungen bei Nutznieß. u. Nutz. 605 u. flg., 635; b. Bestand 1720.
Haus, Begr. 535, 536; Ausbesserg. 605 u. flg., 1720, 1751 u. flg., Stockwerke 664.
Haushaltung durch d. Frau 1420 a.; nach Vermögensabs. 1448.
Hausherr, Haftung 1384, 1384a.
Hausthiere, Gewährleistung Anhang 7.
Hausvater, Sorgfalt 450, 601, 627, 1137, 1374, 1728, 1806, 1880.
Hauswirthe, Verjähr. 2271, 2275.
Heirath, s. Eheschließung.
Heirathsgut, s. Aussteuer. Ehesteuer.
Heirathsvertrag, s. Ehevertrag.
Herkommen, s. Gewohnheit.
Herrenlose Sachen 539, 713.
Herrenstand 577 c d., 577c m.
Hinterlegung überhaupt 1917—20; freiwillige 1921—48; nothgedrung. 1949—54; zur dritten Hand 1955—63; von Zahlungen 1257 u. flg.
Hofgüter, Vortheilsrecht 827.
Holzschläge 521, 591, 1403.
Hüter, gerichtl. 1264, 1961 u. flg.

Jagdrecht 686, 715, Anhang B. 6.
Inbehaltungsrecht an verkauft. Sachen 1612, 1653, 1673; b. Bestand 1749; Leihe 1885; Hinterleg. 1948; Faustpfand 2082.
Inhaberpapiere; Verpfändung 2075.

Inhabung 543 b., 544 c., 2228.
Inländer 8, 15 u. flg.
Inseln 560 u. flg.
Irrthum im Recht 1 b; b. Ehen 180, 201; Verträg. 1109 u. flg. 1304; Zahlg. 1377 u. flg.; Vergleichen 2052 u. flg.

Kamine an Grenzen 657, 674.
Kauf 1582—1701; bei Miethe 1743 u. flg. S. Verkauf.
Kaufbriefe 1583 a.
Käufer, Ausschluß 450, 1596 u. flg.; Pflichten 1550 u. flg.
Kaufpreis (=Schilling) 1583, 1591 u. flg., 1650—1654; Vorzugsr. 2103 Ziff. 1, 2108, 2111 a.
Kinder, ehel. 319—330; angewünschte 343 u. flg.; elterl. Gewalt 371 u. flg.; relig. Erzieh. 203 a, 420 a.; Erbrecht 731 u. flg., 740, 745, 1389; Pflichttheil 913 u. flg.; u. Schenk. geborene 953, 960 u. flg., 1100 b c.; Haftg. der Eltern 1384; Last d. Erzieh. 1409, 1448; Ausstatt. 1422, 1438 u. flg., 1541; a. früherer Ehe 1496, 1527. S. auch natürliche Kinder u. Blutschande.
Kindlicher Anschlag 827 c.
Kindschaft, ehel. 312—330.
Kirchenbaulast 710 d c. Zusatz.
Kirchengüter 537 und Zusatz. 1712.
Kirchliche Erziehung 203 a., 420 a.
Klagen w. Vaterschaftsverläugn. 312 und flg., 318; Familienstand 319—326; Liegenschaften Minderj. 464, 482; bewegl. od. unbew. 526, 529; d. Gläub. ausgeübt 1166; Verjähr. 2262 u. flg.
Klumpenkauf 1701 a d., 2192. S. Bausch und Bogen.
Körperschaften. Anh. A. 2 a.; Vermögen 537; Nutznieß. 619; Bestandvertr. 1712; Vergleiche 2045; Pfandr. 2121, 2153; Verjährung 2227.
Körperverletzungen, Entschädigung dafür Anh. 8.
Kostgelder, Verjähr. 2271, 2275.
Kraft Gesetzes, Begriff 6 h.
Kreisumlagen, Vorzugsr. 2103 b.

Lagerbücher 646 Zusatz.
Landflüchtigkeit, Scheidungsgrund 232 a.
Landtafel für Stammgüter 577 c b.
Lebensunfähigkeit b. Kindesverläugn. 314; b. Erbrecht 725, 906.

Lediges Erbe 723, 768—772, 811—814.
Lehen 577 a a; Schupf- und Erblehen 1831 a a—b l.
Leibgeding, ſ. Vermögensübergabe, Verpfründung.
Leibgeräthe, in Nutznießung 589; b. Gemeinſchaftstheil. 1474 a., 1492, 1495.
Leibrente, in Nutznießung 588; Vermächtn. 610, 1015; Behandl. bei Theil. 872; Gewähr unt. Miterben 886; Anſchlag im Pflichttheil 917 u. flg.; Zinsbark. d. Rückſt. 1155; Zugriffsfreiheit 1981; Verjährung 2277.
Leibrentenvertrag 1964, 1968—1983.
Leihhäuſer, Fauſtpfandvertr. Anhang 3 b.
Leihvertrag 1875—1891; Wettſchl. 1293.
Leinpfad, 556, 650.
Letzte Willen, überhaupt 893—1074; Anwünſch. 366; Fähigk. z. verfüg. u. z. empfangen 901—912; Freitheil 913—919; Form 967 u. flg.; eigenhänd. 970; öffentl. 971—975; geheime 976—979; d. Militärperſonen 981—984; an Peſtorten 985—987; zur See 995—998; im Ausland 999 u. flg.; Nichtigkeit 1001; Eröffn. 1007 u. flg.; Vollzieher 1025—1034; Verfall u. Widerruf 1035—1047; ſ. Vermächtniſſe.
Lichtrecht 676—680.
Lieferung, Pflicht der — 1136, 1264.
Liegenſchaften 517—526 a.; Theilg. 824, 827, 827 c.; eheliche errungene 1402; beigebrachte 1404—1408; Uebergabe 1605; Nutzpfand 2085 u. flg.; Vorzugsrechte 2103—2105 a.; Unterpfandsgegenſt. 2118; Zugriff 2204 u. flg.; Erſitzung 2265 u. flg.; Vermeſſung 646 Zuſatz.
Liegenſchaftsgrenzen 646 u. Zuſ.
Linien der Verwandtſchaft 733—738.
Lohn, Beſchlagn. Anh. 6.
Looſe b. Theilungen 824, 826, 828, 831—836; deren Gewähr 883—886.
Looſung 1701 a a. u. flg.

Mängel d. Bauten 1386, 1733, 1792, 2270; verkaufter Sachen 1625, 1641—1649; gemieth. 1721; geliehen 1891.
Maß b. Kauf 1616—1623; Pacht 1765.
Mauern, Gemeinſchaftlichk. 653—663; Fenſter 675 u. flg.

Miethe, überhaupt 1711, 1714 u. flg.; Häuser u. Fahrniß 1752 u. flg. S. Bestand.
Miethzins, Vorzugsr. 2102 Zusatz; Verjähr. 2277.
Militärpersonen, Befreiung v. Vormundsch. 428, 436; letzte Willen 981 u. flg.
Minderjährige 388 u flg.; Gewaltsentlassung 476—487; Testirfähigkeit 903, 904; Verbindlichkeit aus Verträgen u. dgl. 1121 u flg., 1304—1314, 1384; Pfandrecht 2121, 2135; Gerichtszugriff 2206—2208; Verjähr. 2252, 2278. S. Vormundschaft.
Minderungsklagen Gewaltsentlassener 484; g. Schenk. u. Vermächtn. 920—930, 1970, 1973; gegen Ehegeschenk. 1090; d. Kinder früherer Ehe 1496; g. Käufe 1619, 1644; b. Unterpfändern 2161—2165.
Mischung 573—577.
Mißbrauch d. Nutznießers 618; d. Miethers 1760; d. Entleihers 1881; d. Faustpfandgläub. 2082.
Mitbürgen 2025, 2026 u. flg., 2033.
Miteigenthum 541 d., 577 b a—b g., 653—673.
Miterben 780, 786, 817, 834, 857, 875, 1220—1225.
Mitschuldner 1200 u. flg., 1220, 1222.
Mittelspersonen 911, 1099, 1596.
Mitvormund 396.
Mundlose, Wohnsitz 108; Erbtheil. 817, 838; Verträge 1124 u flg., 1304, 1312; Pfandr. 2121, 2135; Verjähr. 2252, 2278.
Mundtodtmachung 513, 513a.
Münzgesetz 1243 Zusatz.
Mutter, Erziehungsrecht 141, 371 u. flg., 381; Nutznieß. 384—386; Vormünderin 393 a., 394; Wiederverheirathung 395 u. flg., 399 u. flg.
Mutterschaft, Anerkennung 334 u. flg., 336 u. flg., 339; Nachfrage 341 u. flg.

Nachbarrecht 640—685, 1370.
Nacherbsetzung 898.
Nachgeborene Kinder 953, 960—966, 1100 b c.
Nachkommen, s. Kinder.
Nachlässigkeit 1383.
Nachlaß 1282—1288; d. Pachtzinses 1769.
Nahrungsgehalte, Wettschlag 1293; Verzicht 2046 a.
Namen d. geschied. Frau 299 a.; d Angewünschten 347.

Natürliche Kinder, Ehelichmach. 331 u. flg.; Anerkenn. 334 u. flg.; Ernährung 338 u. Zus.; Anwünsch. 345 a.; Vormundschaft 393 a; Erbfolge 723 u. flg.; 756 u. flg., 773, 908; Erbr. an deren Nachlaß 765 u. flg. S. auch Blutschande.
Natürliches Recht 4 a., 6 g.
Natürliche Verbindlichkeit. 6 g., 1235, 1906, 1967.
Nebengedinge, Ausleg. 1161.
Nebensachen 568.
Nebenverträge 1321, 1396 u. flg
Nebenvormund 417.
Nichterfüllung, Entschäd, 1142, 1146—1155 a., 1229; Vertragsauflösung 1184; b. Kauf 1611, 1654—1657; Pacht u. Miethe 1741, 1752, 1766; in Gesellsch. 1871; im Leibrentenvertr. 1977 u. flg.
Nichtigkeiten 6 k—6 o.; d. Ehen 180 u flg.; v. Rechtshandl. d. Frauen 225. 1125; d. Verträge zw. Mündel u. Vorm. 472; d. Handl. Entmünd. 502, 1125; d. Schenk. 900, 901 u. flg., 943, 965; d. letzt. Will. 900, 901 u. flg., 980 b., 925, 1001, 1021, 1039, 1043; d. Theil. 1078; d. Verträge 1109—1117, 1131—1133, 1172 u. flg., Klagen auf N. 1304 u. flg.; Genehm. 1338; b. Vermögensabsond. 1443 u. flg.; b. Veräuß. d. Ehesteuer 1560; b. Verkäufen 1596—1601; b. Bürgsch. 2012; b. Vergleichen 2054 u. flg.
Nichtschuld, Zahlung 1235, 1376—1381, 1906.
Nothdurftsrecht 1244 b.
Nothgedrungene Hinterlegung 1949—1954.
Nothweg 682—685.
Nutzeigenthum 544 c., 577 a a—a r.; 1831 b c.
Nutznießung 578—624; elterliche 384, 754; des überlebenden Gatten 738 a., 745 a., 1519 a., 1535 a.; vermachte 899, 1094; Anschlag z. Pflichttheil 917 u. flg; vorbehaltene 949 u. flg.; b. Vermögensüberg. 1100 c a. u. flg.; am Ehegemeinschaftsverm. 1403, 1409, 1422; an d. Ehesteuer 1540, 1555, 1562, 1570 a.; am zugebrachten Gut 1580; als Unterpfandsgegenst. 2118; Zugriff auf — 2204.
Nutzpfand 2085—2091.
Nutzung 625—636.

Ort d. Zahl. 1247 u. flg.; 1258, 1264, 1296, 1651,

d. Uebergabe b. Kauf 1609; b. Darleihen 1897 a., 1902 u. flg.; b. Hinterleg. 1942 u. flg.

Ortsgebrauch b. Scheidewänden 663; Baumanlagen 671; Bauten 674; Vortheilsgerechtigk. 827 c.; Vertragsverbindlichk. 1135; Vertragsausleg. 1159; Gewährleist. Klagefrist 1648; Miethe u. Pacht 1736, 1753, 1757 u. flg., 1777; Verjähr. 2274 a.

Pacht, überhaupt 1714—51, 1763—1778; Güter Minderjähr. 450, 481, 1718; b. Nutznieß. 595, 602; d. Güter der Frauen 1429 u. flg.; Staats- u. Gemeindegüter 1712; S Bestand.

Pachtschilling 584, 586; Vorzugsr. 2102; Verjähr. 2277.

Personen, juristische, s. Körperschaften.

Personenrecht 7—515.

Pfandbücher II. E.E. § 26; Einträge 1069, 1072, 2106 u. flg., 2146 u. flg.; Vereinigung 2154.

Pfandhäuser, Faustpfandverträge, Anhang 3 b.

Pfandrechte, s. Faust-, Nutz-, Unterpfand.

Pfandschreiber II. E.E. § 26; Verantwortlichk. 2196—2203.

Pfandstrich 2158, 2160.

Pfandurkunden 2127.

Pflanzungen 552, 671.

Pfleger d. Abwes. 113; d. Leibesfrucht 393; (d. Gewaltsentlass. 480); d. led. Erbes 812 u. flg.; d. Aftererbes 1055 u. flg.; abgetr. Unterpfänder 2174.

Pflegvaterschaft 361—370.

Pflichttheil d. natürl. Kinder 761; d. ehel. 913, d. Ahnen 915; Ergänzungen 920—930.

Pfründvertrag 1083 a—m.

Post Verpflichtungen 1786.

Preis b. Kauf 1583, 1591 u. flg., 1650—1654; Vorzugsrecht 2103 Ziff. 1.

Probe b. Käufen 1588.

Prüfung b. Kauf 1587 u. flg.

Quellen, Benütz. 641—643.

Quittung, Wirkung 1248 a., 1255 u. flg., 1908.

Rathschläge 1381 a c. u. flg.

Rauchfang, Anleg. 674.

Rayon bei Festungen 544 Zus.

Rechner, Vorzugsr. u. ges Pfandr. 2103 a., 2121 u. flg.; Pfandstrichsbewilligung 2158.

Rechnung s. Abwes. 113, 125; Minderjähr. 469—474; d. Vorsichtserb. 803, 810; üb. led. Erbe 813 u. flg.; d. Treuhänd. 1031; d. Gewalthab. 1993.
Rechtsähnlichkeit 4 a.
Rechtseintritt durch Zahl. 874 u. flg., 1236, 1249—1252, 2029, 2037.
Rechtsgeschäfte, s. Form.
Rechtsirrthum, überh. 1 b.; b. Vergleichen 2052.
Rechtskraft 1351.
Rechtsquellen 4 a. u. b
Rechtsübertragung 1689 u. flg., 2214; Wettschlag 1295; d. Bestandes 1717; einer Anweis. 2010 c.
Rechtsüberweisung 1275 u. flg., 2212. S. Anweisung.
Rechtsverkehr im — 1128, 1598; außer — 538, 540, 1303, 2226.
Rechtsvermischung 705, 1209, 1234, 1300 u. flg., 2035.
Rechtsvermuthungen 1350, 1352, 1352 a.; s. Ueberleben 720 u. flg.; g. Sammtverbindlichk. 1202; s. Zahlg. 1248 a.; g. Rechtswandl. 1273; s. Schuldnachlaß 1283; g. Schuldnachlaß 1286; g. Zufall 1302; s. Errungensch. 1499; s. Heirathsgut 1541; s. dess. Zahl. 1569; s. guten Stand d. Bestandsache 1731; s. Schuldhaftigk. d. Beständer 1732; üb. Bestandzeit 1774; s. Zinszahl. 1908; g. Bürgsch. 2015; s. d. Besitzer 2230 u. flg.; 2234; s. Redlichk. d. Besitzes 2268; s. das Eigenth. d. Besitzers 544 a., 2279.
Rechtsverwahrung 1108 c., 1551.
Rechtsvortheil, s. Erbverzeichniß, Theilungseinrede, Vorausklage.
Rechtswandlung 1271—1281.
Redlicher Glaube, Wirk. b. Ehe 201 u flg.; b. Genuß fremd. Eigenthums 549 u. flg., 555; Zahlg. 1240; Verkauf fremder Sache 1380, 1599, 1935; Verjähr. 2268 u. flg.
Reichsbank, Faustpfandverträge Anhang 3 c.
Reisende, Hinterlegungsrecht 1952 u. flg.
Religion der Kinder 203 a., 420 a.
Renten, Erbr., 530, 1911 u. flg., bürgerl. Früchte 584; Erwerb 586; in Nutznieß. 588; vermachte 610, 1015; Ablös. b. Theil. 872; Gewähr d. Miterb. 886; zinsbar 1155; Einfl. d. Zahl. auf Sammtrechte 1212; Aufrechn. 1254; Darlegung d.

Zahl 1258; welche in d. Gemeinsch. fallen 1401, 1409, 1512; als Ehesteuer 1567; Wirksamkeit des Unterpfands 2151; Verjähr. 2277; Kauf 1909 u. flg.

Rettungsaufwand 1381 a. u. flg.

Richter, Bescheid 4, 5.

Richterliches Unterpfand 2123.

Ritterstand, Stammgüter 577 cd.

Römisches Recht 4 b.

Rückfallsrecht 351, 747, 951, 952.

Rückgabe d. Urk., Vermuth. f. Zahl. 1282 u. flg.; ungebührl. Empfangs 1376; d. Ehesteuer 1564—1573; d. Leihe 1889; d. Darleihe 1895; d. Hinterleg. 1293, 1932 u. flg.; d. Faustpfands 2032.

Rückgriff d. Miterben 875; bei Sammtschuldn. 1214; b. untheilb. Verbindlichk. 1221, 1225, 1232 u. flg.; b. Zahl. z. Ungebühr 1377; b. Ehegatten 1432, 1484 u. flg., 1489 u. flg., 1494, 1519; d. Bürgen 2028, 2033; d. Pfandbesitzers 2178.

Rückkaufsrecht 1659—73.

Rücknahmen d. Frauen 1471, 1504; d. Mannes 1472 u. flg., 1504.

Sachen, Eintheilung 516—516 b., unbewegliche 517—526 a., bewegliche 527—536; unkörperliche 526 a.; herrenlose 539, 713; zu allgem. Gebrauch 714; verlorene 717, 717 a.; Haupt-, Nebensachen 567 u. flg.; verbrauchbare, unverbr. 587, 1238, 1532, 1566, 1892; theilb., untheilb. 827 u. flg., 1217—1225; vertretbare, unvertr. 1291, 1878; streitige 1699 u. flg. S. Eigenthum.

Sachverständige b. Theilungen 466, 824, 834.

Sammtrechte d. Gläub. 1197—1199, 1365.

Sammtverbindlichkeit überh. 1200—1216, 1219, 2249; a. Vergehen 1382 d.; d. Ehefrau 1431, 1487; d. Miether 1734; d Gesellschaft 1862; der Entleiher 1887; d. Gewalthaber 1995; d. Gewaltgeber 2002; v. Bürgen 2021 u. flg , 2025, 2030.

Schadenersatz. s. Entschädigung.

Schätzung b. Theil 466, 824; w. Erbverkürz. 890; w. Pflichttheilsverkürz. 922; d. Bestandsache 1716; b. Viehverstell. 1817; d. Unterpfänder 2127 a., 2165.

Schatz 577a h., 598, 716.
Scheidegräben, -Hecken, -Mauern 653—673.
Scheidung, s. Ehescheidung.
Schenkungen überh. 893—1100; Unfähigk. 903, 905, 911 u. flg.; Rückfall 747; Einwerf. 843 u. flg.; Freitheil 913 u. flg., 920 u. flg.; Form 931—952, 1339; Fähigkeit 901 u. flg.; Gewähr 952a., u. flg.; Widerruf 953—966; ehebegünstig. 1081—1090; unter Ehegatten 1091—1097; in zweiter Ehe 1098—1100.
Schiedsspruch b. Gesellschaften 1854.
Schiffbare Flüsse 538.
Schiffleute, Haftung 1782—1786.
Schrifteigenthum 577da—dh. u. Zusätze.
Schriftlichkeit, s. Form.
Schulden b. Erben 724, 802, 870—882; Vermächtn. 1009, 1012, 1024; b. Schenk. 915. 947; d. ehel. Gemeinsch. 1409—1420a; Ausschluß von d. Gemeinsch. 1510—1513: verkauft. Erbsch. 1698; d. Gesellsch. 1848.
Schulderlassung 1282—1288.
Schuldschein, Rückgabe 1282 u. flg.
Schuldverschreibungen auf Inhaber; Verpfändung 2075.
Schuldverweisung b Theilungen 870—882, 1482 u. flg., 1490.
Schupflehen 1831aa. u. flg.
Schwiegerkinder, Pflichten 206.
Seitenlinienverwandte 736, 738; Erbrecht 750—755.
Selbstschuldner, -Zahler 2021a., 2027a.
Sicherheitsleistung s. Vermög. Versch 120, 123 u. flg.; s. Nutznieß. 2c. 601, 626; s. d. Nachlaß verstorb. Ehegatten 771; d. Vorsichtserb. 807; s. Baugefahr 1386a.; s. Ehesteuer 1550.
Siegelanlegung b. Scheid. 270; b. Erbsch. 769, 819—821, 1031.
Sittenwidrigkeit 6, 1133, 1172, 1387 u. flg
Sondergut d. Eheleute 1536—1539.
Sonderung d. Erbsch. 878, 2111; d. Verm. d. Eheleute 1443 u. flg., 1536 u. flg.
Sorgfalt d. guten Hausvaters 601, 1137, 1374, 1728, 1806 1880, 1928.
Spiel 1964—1967.
Subrogation 1250, 1251.
Staat, Eigenth 538—541, 560, 713: Erbr. 723 u. flg., 768 u. flg.; Vorzugsr. 2103a. u.

b., 2105 a.; Unterpfandsr. 2121, 2153.
Staatsanstalten 537; Vergleiche 2045.
Staatsbürgerrecht 7 u. flg.
Staatseigenthum 537, 542.
Staatsgüter 537, 542; Verpacht. 1712.
Staatskassen, Faustpfandverträge Anhang 3a.
Staatspapiere, Verjährung 2281.
Staatsrechner, Vorzugsr. u. Pfandrechtlast 2103a., 2121, 2153; Pfandstrichbewilligung 2158.
Staatsschuldverschreibungen, Verjähr. 2281.
Staatssteuern, Vorzugsr 2103b.
Stämme b. Erbtheilg. 733, 734, 743, 745, 836.
Stammgüter 577 ca—cv, 732a.
Standesbeurkundung 34 u. flg.
Standesherrn 2121 a.
Standesklagen 322 u. flg. 2277a.
Steigerung, s. Versteigerung.
Steuern, Last 608, 609, 635, 1727a., 1831ac., 1831be., 2086; Vorzugsr. 2103b.; Verjähr. 2252, 2277.
Stiftungen, 537, 910, 937 u. Zus
Stiftungsrechner, Pfandstrichbewilligung 2158.
Stillschweigen, Wirk. 798a., 1109b., 1463, 1511, 1738, 1739, 1985, 2180a.
Stillstand d. Verjähr. 2251—2259.
Stockwerke, Eigenthum 664.
Strafgedinge, bedungene 1226—1233.
Strafprozeßkosten, Vorzugsr. 2105a.
Straßen 538, 650 u. Zusätze.
Streichung der Pfandeinträge 2157 u. flg.
Streitige Rechte, Verkauf 1699 u. flg.
Streitverkündung 1640.
Studirende 1124b., Zusatz.
Stück, Liefer. 1221, 1245, 1264, 1302.
Stückvermächtnisse 1002 1014—1024.
Stückzahlungen 1221, 1244 u. flg., 1254, 1338a.
Stumme, l. Willen 979.

Taube, letzte Willen 973 Zusatz.
Taubstumme Beschenkte 936.
Tausch 1702—1707a.
Testamente, s. letzte Willen.
Theilbarkeit d. Sachen 827a. u. flg., d. Verbindlichk. 1217—1221.
Theilbauer 1763 u flg., Viehverst. 1827 u. flg.

Theilung für Minderjährige 465, 466, 1314; d. Miteigenth. 577 b g.; d. Erbschaften 815—842; Wirk. 883, 884 u. flg., 2103 Ziff. 3; Umstoß. 887—892; d. Ahnen 1075—1080; d. Verbindlichk. 1213, 1217 u. flg., 1233; d. Gütergemeinsch. 1467 u. flg., 1520; v. Gesellschaftsvermög. 1863, 1872. S. Theilbarkeit.

Theilungseinrede 1203, 2026.

Theilzahlung 1244 u. flg., 1254, 1338 a.

Thiere, bewegl. od. unbew. 522, 524. 528; Zuwachs 547; Schadensersatz 1385.

Tod, Erbschafts-Eröffnung 718, 725; Vermuth. für Ueberleben 720 u. flg.; Wirkung bei Nutzn. 617, 625; b. Geschäftsführ. 1373; ehel. Gütergemeinsch. 1441, 1452, 1462; ehel. Vorempfang 1517; Werkverding 1795; Gesellsch. 1844, 1865, 1868; Hinterleg. 1939; Leibrente 1971 u. flg., 1974 u. flg., 1979 u. flg., 1982; Auftrag 1991, 2003, 2008, 2010.

Todbestand 1831 a a. u. flg.

Todte Hand 537.

Tödtungen, Entschädigung dafür Anhang 8.

Trennung von Tisch und Bett 306—311.

Treuhänder, 1025 · 1034.

Ueberbietungsrecht 2185 u. flg., 2192.

Uebergabe b. Schenk. 938; Vertragsverbindlichk 1136; b. Kauf 1604—1624; b. Cession 1689; b. Pacht 1720; Leihe 1888 a.; Hinterleg. 1919; durch Anweis. 2010 d. u. flg.

Ueberleben, Vermuthung 720—722.

Uebertragung d. Nutznieß. 595, 631, 634; d. Erbr. 780, 841, 889; d. Forder. 1689 u. flg.; streit. Rechte 1597, 1699 u. flg.

Ueberweisung 1275.

Umlagen, Vorzugsr. 2103 b.; Verjähr. 2277.

Umstoßung d. Theil. 887—892; elterl. Theil. 1078 u. flg.; d. Verträge 1109 u. flg, 1117, 1304—1314, 1338, d. Kaufs 1622; d. Bestandes 1729; d. Vergleiche 2054, 2057. S. Nichtigkeit.

Unbenannte Verträge 1107.

Unbewegliche Sachen 517—526 a.; s. Liegenschaften.

Undank b. Schenk. u. Vermächtniss. 953, 955—959, 1046.

Uneheliche Kinder, Ehelichmach. 331 u. flg.; Anerkenn. 334 u. flg.; Ernährung Anhang 2; 762 u. flg.; Nachfr. u. Vaterſch. 340 u. flg.; Anwünſch. 345a.; Erbfolge 723 u. flg.; 756 u. flg., 773, 908; Erbr. an deren Nachlaß 765 u. flg.

Unerlaubte Vertragsurſache 1133.

Unfähigkeit d. Erben 725; b. Schenk. 901—910; z. Vertr. 1108, 1123 u. flg.; b. Kauf 1594—1597; z. Geſellſchaftsvertr. 1840; b. Hinterleg. 1925;

Unfürdenklichkeit 691.

Ungeborene, Erbrecht 577 c s., 906.

Ungebühr b. Zahlungen 1235, 1376—1381.

Unkörperliche Sachen 526a.; Uebergabe 1607; Kauf 1689 u. flg.: Verpfänd. 2075.

Unmöglichkeit i. Bedingung 900, 1172 u. flg.; b. Strafgeding 1231a.

Unmündige 1124a.

Unrecht, Entſchäd. 1382 u. flg., Anhang 7.

Unredlichkeit d. Beſitzes 549 u. flg., 2268; d. Zahlungsempfäng. 1378 u. flg.; d. Verkäuf. 1635.

Unterbrechung d. Verjährung 2242—2250.

Untergang der Sachen, Wirk. b. Nutznieß. 617, 623; Dienſtbark. 703; Einwerf. 855; Vermächtn. 1042; Verbindlichk. 1148 u. flg., 1302 u. flg.; Wahlverbindlichk. 1193 u. flg.; Rettungsaufwand 1381 e.; Kauf 1601; Beſtand 1722, 1741; Geſellſch. 1867.

Unterhalt v. Eltern u. Kindern 205—211; d. Ehegatten 301, 1409, 1448, 1537, 1558, 1575; b. Anwünſch. u. Pflegvaterſch. 349, 367; vermachter — 610; d. unehel. Kinder 338 Zuſatz, 762 u. flg.; d. Wittwen 1465, 1495, 1539a., 1570; Verzicht 2046a.

Unterpfandsbücher, ſ. Pfandbücher.

Unterpfandsrecht überhaupt 2114 u. flg; geſetzl. 2121 u. flg.; richterl. 2123; bedungenes 2124 u. flg.; Ordnung unter einander 2134 u. flg.; Beſchränk. 2140—2145; Eintrag 2146 u. flg.; Erneuer. 2154 Zuſatz; Ausſtreich. 2157; Wirk. 2166 u. flg., 2209; Erlöſch. 2180 u. flg.

Unterpfandsverſchreibungen 2127 Zuſatz.

Unterschlagung der Miterben 792, 801; d. Ehegatten 1460, 1477.
Unterschobene Personen 911, 1099 u. flg.
Untersuchungskosten, Vorzugsrecht 2105 a.
Untheilbarkeit d. Sach. 827 a. u. flg., d. Verbindlichk. 1217, 1218, 1222—1225; d. Pfandrechts 2083, 2114.
Unverjährbarkeit 328, 2241 a.
Unwürdigkeit zu erben 727 u. flg., 901 c.
Urheberrecht Zusätze nach 577 d h.
Urkunden, gemeinschaftl. 842; Wirk. d. Rückgabe 1282 u. flg.; öffentl. — 1317 u. flg.; Privat — 1322 u. flg.; anerkennende — 1337 u. flg.
Ursache d. Verträge 1108, 1131—1133.
Urtheile, Rechtskraft 1351; Pfandrecht 2123.

Vater, Pflichten 203 u. flg.; Gewalt 371 u. flg.; Nutznießung 384 u. fl, 601; Vormundsch. 389 u. flg., 435; Gewaltsentlass. 477; Erbrecht 746 u. flg., 754; Haftbarkeit 1384.
Vaterschaft 312—330, 340.
Veräußerung d. Liegensch. Verscholl. 128; durch Ehefrauen 217; d. Liegensch. Minderjähr. u. Verbeiständeter 457 u. flg., 484, 499, 513; d. Nutznieß. 595; d. Nutzung 631; d. Erbrechts 780; d. Erbsch. Lebender 791; d. Gemeinschaftsvermög. durch d. Mann 1421 u. flg.; d. Ehesteuer 1554 u. flg.; durch Gewalthaber 1988.
Verantwortlichkeit d. Vormünd. u. Pfleger 450 u. flg., 469 u. flg.; f. Rathsertheil. 1381 a c.; f. Vergehen u. Versehen 1382 u. flg.; d. Ehemannes 1428; d. Pfandschreib. 2197, 2202 u. flg.
Verbeiständung 499, 513.
Verbietende Gesetze 61.
Verbindlichkeiten, Entsteh. 1134 u. flg., 1370 u. flg.; zu geben 1136, 1605 u. flg.; zu thun 1142 u. flg., bedingte, betagte 1168—1188; Wahl — 1189—1196; Sammt — 1200—1216; Theilbark. 1217, 1220—1225; unter Strafged. 1226—1 33; Erlöschung 1234—1314; natürl. 6 g., 1235.
Verbrauchbare Sachen 587.
Verbrechen, privatr. Folgen 1382 u. flg, Anh. 8.
Vereinigung 551, 556 u. flg., 566 u. flg.

[illegible]

Verjährung d. Dienstbarkeiten 686 u. flg.

Verkauf, period. 2059 u. Zusatz.

Verkehrsichtung v. Erbschaftssachen 792, 801; Gemeinschaftssachen 1460, 1477; d. Rettungsaufwand 1381 c.

Verjährung überhaupt 2216—2227, 2264; Ausschluß 2241 a.; Unterbrechung u. Stillstand 2242—2259, 2278; Verjährungsfristen. 2260 u. flg., unvordenkliche 691; dreißigjähr. 2262 zehnjähr. 475. 1384. 2265. 2270; fünfjähr. 2277; dreijähr. 2279; kurze 2271—2275; d. Inhaberpapiere Anh. 2281 S. Ersitzung.

Verkäufer, Pflichten 1632—1649; Vorzugsr. 2103 Zus. 1.

Verkauf, Wesen 1582 u. flg.; Personen 1594 u. flg.; Gegenstände 1598 u. flg.; Uebergabe 1602 u. flg.; Gewähr 1625. 1641 u. flg.; Pflicht d. Käufers 1650 u. flg.; Unentgelt. 1658 u. flg.; Verbind. 1674 u. flg. S. auch Veräußerung.

Verkaufszwänge 1589.

Verkürzung bei Erbantret. 783; Theil. 887, 890; im Pflichttheil 929—930; b. elterl. Theil. 1979; in Verträg. 1118; d. Minderjähr. 1305 u. flg.; b. Kauf 1674—1685; Tausch 1706; Gesellschaft. 1854 a; Leibrentenvertr. 1976; Pfründvertr. 1983 f.; Vergleich 2052.

Verlagsrecht 577 d d. u. d e.

Verletzung, s. Verkürzung.

Verleugnung d. Vaterschaft 312 u. flg.

Verliergemeinschaftung 526 a. 577 e g.; b. ehel. Gütergemeinsch. 1500 u. flg.

Vermögen 144 Zusatz.

Verlorene Sachen 717 a., 2279.

Vermächtniß überhaupt 1002 u. flg.; Erbverm. 1003 u. flg., Erbtheilverm. 1010 u. flg.; Stückverm. 1014 u. flg., Verfall 1349 u. flg.; Zuwachs 1044 u. flg.; Rentenverm. 610; Einwerfung 843 u. flg. Minderung 920 u. flg.

Vermächtnißnehmer, Schuldenzahl. 871, 1009, 1012 u. flg.

Erbabsonderungsrecht 1024; 2111.
Vermessung d. Liegenschaften 878, 2111.
Vermischung v. Stoffen 573 u. flg., 646 Zusatz.
Vermißte 112—114, 135—138.
Vermögensabsonderung b. Erbschaften 878, 2111; unt. Eheleuten 1443—1452.
Vermögensabtretung 1265—1270.
Vermögensübergabe 1076, 1100 a. u. flg.
Vermögensverzeichniß b. Abwesenh. 126; Scheid. 270, 279; Minderjährigk. 451; Nutznieß. 600, 626; Erbfolge 1993, 773; d. Vorsichtserben 794—799, 800 u. flg., 810; b. led. Erbe 813 u. flg; b. Erbtheilungen 821; d. Testamentsvollstr. 1031; b. Aftererbsch. händer 1085; ehel. Gemeinsch. 1414 u. flg., 1442, 1456, 1482, 1499, 1504, 1540, 1532; d. Gesellsch. 1851.
Vermuthungen 1349; gesetzl. 1350—1352a.; richterl. 1353. S. Rechtsvermuthungen.
Vernichtung der Verträge 1304—1314, 1338. S. Umstoßung.
Verordnungen, Wirksamkeit 1a.
Verpfründung 1983a. u. flg.
Verschollenheit 112—114, 135—138.
Verschwender 514, 1324.
Versiegelung b. Testam. 1130 u. flg.; b. Gesellsch. 1374; außer Streitsachen 1375 u. flg.
Versicherungsverträge 1284 u. flg.
Versiegelung b. Ehepakten 1443; Erbschaften 809, 810, 1031; Erbschaftsklagen 1031; Verfügung, i. Interesse, Vormundsch. 1a.
Versorgungsanstalt, bad., Handwerksgesellen 3c.
Verstümmelungen, Ehescheidungsgrund 1568; Ehetrennungsgrund 1577.
Vertheidigungen 457 u. flg.; i. Theilung 822, 826 u. flg., 1033 u. flg.; d. Erbschaftsklage 2018, 2019.
Verträge, Begriff u. Wesen 1101 u. flg., erforderl. Einwilligung 1165a. u. flg., Fähigk. 1122 u. flg., Irrthum 1126 u. flg.; Arten 1124 u. flg.; Entschädigungsklage 1126 u. flg., Auslegung 1126 u. flg., Wirkung i. Dritte 1130 u. flg., Umfang 1165 u. flg.
Vertragsentwürfe 1340 a. u. flg.
Verwandtschaftsgrade 735 u. flg.
Verwendungen d. Gesellschafter 1375; b. Gesellsch. 1377 u. entliehene u. hinterlegte Sachen

Verfall d. letzt. Willen 1039—1043; d. Eheschenk. 1089.
Verfallzeit 1139, 1185—1188; b. Darleihe 1899, 1901; Bürgsch. 2032.
Vergehen, Entschädigungspflicht 1382 u. flg., Anhang 8a.
Vergleiche 2044—2058; d. Mündel 468; d. Verbeiständ. 499, 513; üb. Erbtheil. 888.
Vergünstigung v. Dienstbarkeiten 690 u. flg.
Verhaft, persönl. 2059 u. Zusatz.
Verheimlichung v. Erbschaftssachen 792, 801; Gemeinschaftssachen 1460, 1477; b. Rettungsaufwand 1381 c.
Verjährung überhaupt 2219—2227, 2264; Ausschluß 2241 a.; Unterbrechung u. Stillstand 2242—2259, 2278; Zeiterfordern. 2260 u. flg., unvordenkliche 691; dreißigjähr. 2262; zehnjähr. 475, 1304, 2180, 2270; fünfjähr. 2277: dreijähr. 2279; kurze 2271—2275; d. Inhaberpapiere Anh. 2281 S. Ersitzung.
Verkäufer, Pflichten 1602—1649; Vorzugsr. 2103 Ziff. 1.
Verkauf, Wesen 1582 u. flg.; Personen 1594 u. flg.; Gegenstände 1598 u. flg.; Uebergabe 1602 u. flg.; Gewähr 1625, 1641 u. flg.; Pflicht d. Käufers 1650 u. flg.; Ungültigk. 1658 u. flg.; Verkürz. 1674 u. flg. S. auch Veräußerung.
Verkaufszusage 1589.
Verkürzung bei Erbantret. 783; Theil. 887, 890; im Pflichttheil 920—930; b. elterl. Theil. 1079; in Verträg. 1118; d. Minderjähr. 1305 u. flg.; b. Kauf 1674—1685; Tausch 1706; Gesellschaft. 1854 a; Leibrentenvertr. 1976; Pfründvertr. 1983 f.; Vergleich 2052.
Verlagsrecht 577 d d. u. d e.
Verletzung, s. Verkürzung.
Verleugnung d. Vaterschaft 312 u. flg.
Verliegenschaftung 526 a., 577 c g.; b. ehel. Gütergemeinsch. 1500 u. flg.
Verlöbnisse 144 Zusatz.
Verlorene Sachen 717 a., 2279.
Vermächtniß überhaupt 1002 u. flg.; Erbverm. 1003 u. flg.; Erbtheilverm. 1010 u. flg.; Stückverm. 1014 u. flg.; Verfall 1349 u. flg.; Zuwachs 1044 u. flg.; Rentenverm. 610; Einwerfung 843 u. flg.; Minderung 920 u. flg.
Vermächtnißnehmer, Schuldenzahl. 871, 1009, 1012 u. flg.,

1024; Erbabsonderungsrecht 878, 2111.
Vermessung d. Liegenschaften 646 Zusatz.
Vermischung v. Stoffen 573 u. flg.
Vermißte 112—114, 135—138.
Vermögensabsonderung b. Erbschaften 878, 2111: unt. Eheleuten 1443—1452.
Vermögensabtretung 1265—1270.
Vermögensübergabe 1076, 1100a a. u. flg.
Vermögensverzeichniß b. Abwesenh. 126; Scheid. 270, 279; Minderjährigk. 451; Nutznieß. 600, 626; Erbfolge 769, 773; d. Vorsichtserben 794—799, 800 u. flg., 810; b. led. Erbe 813 u. flg; b. Erbtheilungen 821; d. Treuhänder 1031; b. Aftererbsch. 1058; Schenk. 1085; ehel. Gemeinsch. 1414 u. flg., 1442, 1456, 1482, 1499, 1504, 1510, 1532: d. Gesellsch. 1851.
Vermuthungen 1349; gesetzl. 1350—1352a.; richterl. 1353. S. Rechtsvermuthungen.
Vernichtung der Verträge 1304—1314, 1338. S. Umstoßung.
Verordnungen, Wirksamkeit 1 a.
Verpfründung 1983a. u. flg.
Verschollenheit 115—143, 232a.
Verschwender 513, 513a.
Versehen b. Vertr. 1148a., 1150 u. flg.; b. Geschäftsf. 1374; außer Vertrag 1383 u. flg.
Versicherungsverträge 1954.
Versiegelung b. Ehescheid. 270; Erbfolge 769, 773; Erbtheilungen 819, 820, 1031.
Versitzung, s. Verjährung.
Versorgungsanstalt. bad., Faustpfandvertr. Anh. 3 c.
Versteigerungen überhaupt 1686—1688; Mündelgüter 452, 457 u. flg.; z. Theilung 575, 822, 826 u. flg., 838 u. flg.: d. Erbfahrniß 796, 805.
Verträge, Begriff u. Arten 1101 u. flg.; Erfordern. 1108; Einwillig 1108a. u. flg.; Fähigk. 1123 u. flg.: Gegenst. 1126 u. flg.; Ursache 1131 u. flg.; Wirk. 1134 u flg.; Entschäd. w. Nichterfüll. 1142 u. flg.; Ausleg. 1156 u. flg.; Wirkung f. Dritte 1120 u. flg., 1165 u. flg.; Umstoßung 1304 u flg.
Vertragsentwürfe 1340a. u. flg.
Verwandtschaftsgrade 735 u. flg.
Verwendungen d. Geschäftsführ. 1375; b. Gesellsch. 1859; a. entliehene u. hinterlegte Sachen

1886, 1947; a. Faust- und Nutzpfand 2080, 2086.
Verzicht auf Erbschaften 784, 845, 1130; a. Gütergemeinsch. 1456—1460; Unterhalt 2046a.
Verzug d. Schuldners 1139, 1146, 1153, 1207, 1228—1230, 1245, 1302, 1610, 1652, 1656 u. flg., 1771 1929, 1996; d. Gläubigers 1264, 1788, 1790.
Verzugszinsen 1153—1155, 1907 u. flg.
Viehmängel, Gewähr 1341, Anhang 7.
Viehverstellung 1800—1931 d.
Volljährigkeit 488; fälschliches Vorgeben 1307; Genehmigungen 1311; Verkürzungsklage 1313; Rückford. d Hinterlegten nach Entmünd. 1940.
Vollmacht überhaupt 1984—2010; f. d. Ehefrau 1420 u. flg.
Vollmündigkeit 1124a. u. b.
Voraus am Erbe 844, 919; am Ehegut 1470, 1498, 1503; bedungen 1515—1519a.
Vorausklage b. Wiederverkauf 1666; b. Bürgsch 2022—2024, 2042; b. Unterpf. 2170.
Vorausvermächtnisse 844, 919.
Vorempfang b. Ehe 1515—1519a.
Verland, s. Rheinverlandung.
Vormünder, 450, 509, 513a.; Mitvormund 396. Nebenvorm. 417; Gegenvormund 420; Vormundschaftsbeistand 391.
Vormundschaft (über Minderjährige) Berufung 390—419; Befreiung 427—440; Ausschluß 442—448; Verwalt. 450—467; Rechnungsablage 469—475; Pfandrecht 2121, 2135.
Vorschußvereine, Faustpfänder Anh. 3f.
Vorsichtserbe 793—810, 1251.
Vortheilsgerechtigkeit 827 cf—g.
Vorzugsrechte überh. 2095—2113; am Faustpfand 2073 u. flg.; d. Staates 2098; auf Fahrnisse 2102; a. Liegensch. 2103 nebst a u. b., 2105a. u. Zusätze; Bewahrung 2106—2113; Erlöschen 2180 u. flg.

Währziel 1185a., 1188b.
Wahl -Recht u. Verbindl. überhaupt 1189—1196; Sammtverbindlichkeiten 1198, 1203; Gattungssachen 1022, 1246; b. Strafgeding. 1228; b. Kauf 1584, 1620 u. flg., 1644, 1681; Tausch 1705; Unterpfand 2168, 2172; Verkauf 1584.

Wahnsinn, Ehescheidungsgrund 232a.; Entmündig. 489, 499; Ungültigk. letzt. Willen 901.
Waldungen, s. Forstrecht.
Wasser, Benütz. 538, 644.
Wasserablauf 640, 681.
Wasserleitung, Röhren 523; Dienstbark. 688 u. flg.
Wasserschöpfrecht 688, 696.
Weggerechtigkeit 682—685, 696, 700.
Waiderechte 644, 648, 686.
Werkverding 1711, 1779, 1787 1799.
Werthpapiere, s. Inhaberpapiere.
Wette 1965—1967.
Wettschlagung überh. 1289—1299; b. Anweisungen 2010h.; b. Nutzpfand 2089.
Widerruf d. Schenk. 953—966; d. letzt. Willen 1035—1038a.; d. Schenk. unter Ehegatten 1096; d. Befugn. Gesellschafters 1856: d. Aufträge 2003—2006.
Widmung 524, 525, 692—694.
Wiederkaufsrecht 1659—1673, 1751.
Willensfreiheit b. Schenk. 901a. u. flg.; b. Verträgen 1109—1117.
Wirthe, Aufbewahrungspflicht 1952—1954.
Wittum 738a., 1535a., 1570b.
Wittwe, Vermögensverzeichnisse 1456 u. flg.; Unterhalt 1465; Trauerkleid 1481.
Wohnsitz 102—111; b. Zahlung 1247 u. flg., 1258.
Wohnungsrecht 625—635.

Zahlung überh. 1235—1248; m. Eintritt in d. Gläub. Rechte 1249 u. flg.; Aufrechnung 1253 u. flg.; Darlegung 1251 u. flg.; b. Kauf 1650 u. flg.; 1653; Pacht 1752u. flg.; d. Bürgen 2021; zur Ungebühr 1235, 1376—1381, 1299.
Zahlungsanweisung 2010b. u. flg.
Zahlungsaufforderung 1139, 2244, 2249.
Zahlungsfristen 1185 u. flg.; bei Wettschlag 1292; b. Anweisungen 2010h.; b. Bürgschaften 2039.
Zahlungshinterlegung 1257—1264, 1955.
Zahlungsmittel 1243 Zusätze.
Zahlungsort 1247 u. flg., 1258, 1264, 1296, 1609, 1651, 1897a., 1902 u. flg., 1942 u. flg.
Zahlungsunvermögen d. Miterben 876, 885 u. flg.; des Sammtschuldners 1214 u. flg., d. überwiesenen Schuldners 1276; d. Schuldners b. Rechtsübertrag, 1694 u. flg., des

Schuldners d. Gesellsch. 1849; d. Bürgen 2020; d. Hauptschuldners 2024; eines Mitbürgen 2026 u. flg.

Zehenten 710a—af.

Zeit bei Bedingungen 1176 u. flg.; Lieferungskäufen 1657; Bestandvertr. 1737 u. flg., 1758 u. flg.; Gesellschaft 1865; Hinterleg. 1944.

Zertheiltes Eigenthum 544c., 577ab. u. flg.

Zeugen b. letzt. Willen 971 u. flg., 976 u. flg., 980.

Zeugenbeweis 1341—1348.

Ziel überhaupt 1185—1188b; Verzug 1139. S. Verfallzeit.

Zinsen überhaupt 1905—1907f. Anhang 4; als Früchte 584, 586; b. Nutznieß. 602, 609, 612; v. Einzuwerf. 856; b. nichterfüllt. Verbindlichk. 1153 u. flg.; Aufrechn. d. Zahlungen 1254; v. ungebührl. Empfang 1378; b. Ehegemeinsch. 1401. 1409; v. Heirathsgut 1440, 1548 u. flg.. 1579; v. Ersatz- u. Vergütungssummen 1473; v. Kaufpreis 1620, 1652, 1682; v. Gesellschaftseinbringen 1846; v. hinterl. Geld 1936; b. Gewalthab. 1996, 2001; b. Faustpfand 2081; Pfandrecht 2151; Verjähr. 2277.

Zinseszins 1155. S. Erbzinsen.

Zinsfuß 1907 u. flg.

Zufall b. Nutznieß. 607; Einwerf. 855; Erfüll. v. Verbindlichk. 1147 u. flg.: Bedingung 1169, 1182; Untergang d. Sache 1302 u. flg.; b. Geschäftsführ. 1374a.; Empfang z. Ungebühr 1379; Kauf 1624, 1631, 1647; Bestand 1722, 1733, 1769, 1772 u. flg.; Haft d. Fuhrleute 1784; b. Werkverding 1790; Viehverstell. 1807, 1810, 1825, 1827; b. Leibvertr. 1881 u. flg.; Hinterleg. 1929.

Zugebrachtes Gut 1574, 1580.

Zugehörden 522—525; d. Stammgutes 577cf. u. flg.; d Vermächtnisse 1018 u. flg.; d. verkauften Sache 1615; d. verk. Forder. 1692; d. Bürgsch. 2016; Unterpfandsgegenstände 2118.

Zugriff, gerichtl. auf Liegensch. 2204—2212.

Zukünftige Sachen, Schenk. 943; Schenk. im Ehevertr. 1084, 1093; Verträge 1130; Pfandrechte 2122 u. flg., 2129 u. flg.

Zurückbehaltungsrecht, ſ. Inbehaltung.

Zuwachsrecht 546, 712; an Früchten 547—550; b. unbewegl. Sachen 552, 564 a.; b. bewegl. Sachen 565—577; b. Vermächtniſſen 1019, 1044.

Zwang, b. letzt. Willen 901 a—d.; b. Verträgen 1109, 1111—1115 u. flg., 2053.

Zwangsabtretungen 545.

Zweiſeitige Verträge 1102, 1184.

Zweite Ehe 228; elterl. Gewalt 380 u. flg.; Vormundſch. 335 u. flg.; 399 u. flg.; Schenk. unt. Ehegatten 1098—1100; Gütergemeinſchaft 1496, 1527.

Zwiſchenperſonen 911, 1099 u. flg.

Ex BPf
2/19/25

Mannheimer Vereins-Druckerei.

Digitized by Google

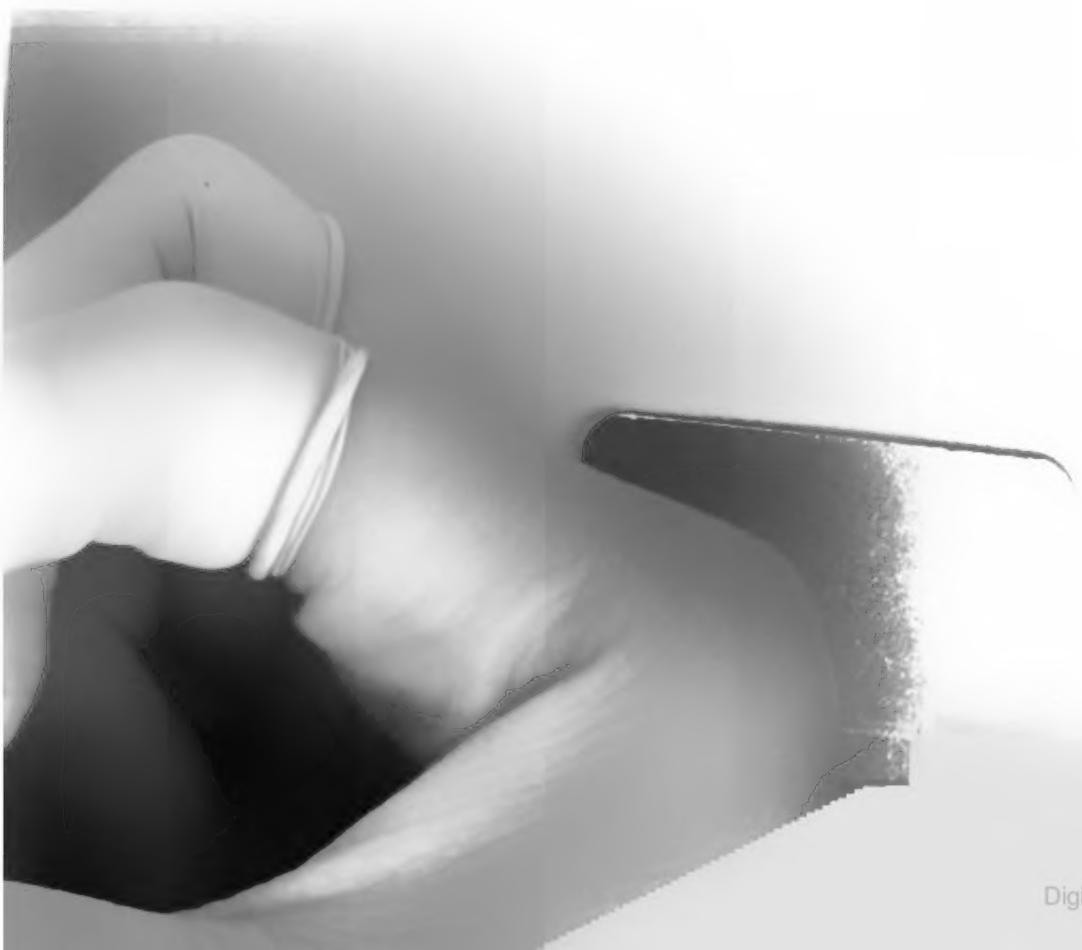

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google